

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Wolfgang Heinz / Jörg-Martin Jehle (Hrsg.)

Rückfallforschung

KUP **Kriminologie und Praxis**
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 45

Wolfgang Heinz / Jörg-Martin Jehle (Hrsg.)

Rückfallforschung

Kriminologie und Praxis (KUP)
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)
Band 45

Rückfallforschung

Herausgegeben von

Wolfgang Heinz und Jörg-Martin Jehle

mit Beiträgen von:

Hans-Jörg Albrecht, Richard Blath, Stefan Brings, Rudolf Egg, Willi
Gottmann, Stefan Harrendorf, Wolfgang Heinz, Hanns von Hofer, Sabine
Hohmann-Fricke, Jörg-Martin Jehle, Martin Kirchner, Arno Pilgram,
Gerhard Spiess, Renate Storz, Peter Sutterer, Steve Vaucher

Wiesbaden 2004

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

(c) **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen
ISBN 3-926371-66-8

Inhalt

<i>Vorwort</i>	7
----------------------	---

I. Bedeutung der Rückfallforschung

Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand - Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel <i>Wolfgang Heinz</i>	11
--	----

II. Methode und Ertrag von Kohortenforschungen

Registrierten-/Bestraftenkohorten und Rückfallforschung <i>Hans-Jörg Albrecht</i>	55
Untersuchungen anhand von Bestraftenkohorten <i>Renate Storz</i>	71

III. Amtliche Datenquellen für Rückfalluntersuchungen

Deutsche Statistiken der Strafrechtspflege - Datenquellen für die Rückfallforschung <i>Stefan Brings</i>	91
Das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister <i>Willi Gottmann</i>	105
Rückfalluntersuchungen mit Hilfe von Bundeszentralregisterauszügen - am Beispiel von Sexualstraftätern <i>Rudolf Egg</i>	119

IV. Die neue Rückfallstatistik - Konzeption, Auswertung und Ergebnisse

Die Bedeutung einer Rückfallstatistik für die Strafrechtspolitik <i>Richard Blath</i>	133
--	-----

Die deutsche Rückfallstatistik - Konzeption und Ertrag <i>Jörg-Martin Jehle</i>	145
Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten Zur Konzeption von KOSIMA <i>Peter Sutterer</i>	173
Rückfall und Sanktion - Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten <i>Peter Sutterer, Gerhard Spiess</i>	215
Auswirkungen der gesetzlichen Tilgungsvorschriften des § 63 BZRG auf die Datengrundlage der Rückfallstatistik <i>Sabine Hohmann-Fricke</i>	245
Rückfallkriminalität von Verkehrsstraftätern <i>Martin Kirchner</i>	261
Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern <i>Stefan Harrendorf</i>	289
V. Rückfallstatistische Untersuchungen in Österreich, Schweden und der Schweiz	
Die schwedische Kohortenstatistik - Ein kurzer Überblick <i>Hanns von Hofer</i>	311
Rückfallstatistische Untersuchungen in Österreich <i>Arno Pilgram</i>	319
Rückfallstatistische Untersuchungen in der Schweiz am Beispiel der Verkehrsdelinquenz <i>Steve Vaucher</i>	335
<i>Verzeichnis der Autoren</i>	345

Vorwort

Rückfall gehört zu den zentralen Kategorien der Kriminologie, Strafrechtspraxis und Kriminalpolitik. Gerade in den letzten Jahren hat sich die Fachöffentlichkeit, aber auch die breite Öffentlichkeit wieder verstärkt mit Rückfallfragen befasst. So waren rückfällige Sexualstraftäter Auslöser für eine Kriminalpolitik, die den Sicherungsgedanken verstärkt zur Geltung bringt. Automatische Strafschärfungen bei Wiederholungstaten führen in den USA zu überfüllten Gefängnissen (nach dem Motto: „three strikes and you are out“). Auch die Kriminologie beschäftigt sich wieder zunehmend mit Mehrfachauffälligen oder Intensivtätern bzw. ganz generell mit kriminellen Karrieren.

Der vorliegende Band befasst sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit Ansätzen, Methoden und Erkenntnismöglichkeiten der Rückfallforschung. Zunächst behandelt *Wolfgang Heinz* in einer grundsätzlichen umfassenden Einführung Rückfall als kriminologischen Forschungsgegenstand und stellt dabei insbesondere auf die Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnisinstrument ab. Mit dem besonderen Ansatz von prospektiven Kohortenforschungen, mit ihren Methoden und ihrem Ertrag beschäftigen sich *Hans-Jörg Albrecht* und *Renate Storz*. Sodann werden die amtlichen Datenquellen kritisch darauf hin untersucht, wie weit sie als Basis für Rückfalluntersuchungen dienen können: *Stefan Brings* setzt sich mit den Rechtspflegestatistiken auseinander; *Willi Gottmann* zeigt die Datenlage des Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister auf; schließlich stellt *Rudolf Egg* am Beispiel der Sexualstraftäter die Möglichkeiten der Untersuchung von Rückfälligkeit mit Hilfe von Bundeszentralregistrauszügen dar.

Im Zentrum des Bandes steht die Auseinandersetzung mit der neuen Rückfallstatistik, die erstmals Aussagen über alle strafrechtlich Sanktionierten in Deutschland trifft. Zunächst schildert *Richard Blath* das strafrechtspolitische Interesse an einer Rückfallstatistik. Dann behandelt *Jörg-Martin Jehle* in grundlegender Form die Konzeption der deutschen Rückfallstatistik und zeigt an Beispielen die vielfältigen Aussagemöglichkeiten im Hinblick auf Sanktionen, Delikte und persönliche Merkmale der erfassten Personen. *Peter Sutterer* stellt die Konzeption von KOSIMA vor, einem Programm zur maschinellen Aufbereitung von Registerdaten, und setzt sich eingehend mit der rückfallstatistischen Verwertbarkeit von Bundeszentralregisterdaten auseinander. Dies diskutieren *Gerhard Spiess* und *Peter Sutterer* anschließend

unter dem speziellen Blickwinkel sanktionenbezogener Auswertungen. Dass die Tilgungsvorschriften insbesondere des Erziehungsregisters zu Datenverlusten führen können, wird im Beitrag von *Sabine Hohmann-Fricke* deutlich. Schließlich werden die deliktsbezogenen Aussagemöglichkeiten aufgezeigt; am Beispiel der Rückfälligkeit der Verkehrsstraftäter (*Martin Kirchner*) und der Gewalttäter (*Stefan Harrendorf*).

Den Abschluss des Bandes bildet ein internationaler Vergleich rückfallstatistischer Untersuchungen, wobei Länder einbezogen sind, die in Datenlage und Methodik Besonderheiten gegenüber Deutschland aufweisen: Schweden (*Hanns von Hofer*), Österreich (*Arno Pilgram*) und die Schweiz (*Steve Vaucher*).

Die Herausgeber haben zu danken: der Volkswagenstiftung für die Förderung einer Fachtagung zur Rückfallforschung, welche im Frühjahr 2001 am Bundesministerium der Justiz in Bonn stattfand und den Anlass für den vorliegenden Band bildet; den Autoren, die ihre Beiträge auf den neuesten Stand brachten; Rudolf Egg für die Bereitschaft, den Band in der Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle erscheinen zu lassen, und nicht zuletzt Marion Heinze, Thies Dörpmund und Anke Pohle für die Herstellung der Druckvorlage.

Konstanz, Göttingen,
im Dezember 2004

Wolfgang Heinz, Jörg-Martin Jehle

I. Bedeutung der Rückfallforschung

Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand - Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel

Wolfgang Heinz

Gliederung

1. Rückfall als Gegenstand kriminologischer Forschung
 - 1.1 Gegenstand, Ziele und Probleme von Rückfallforschung
 - 1.1.1 Rückfallbegriff(e)
 - 1.1.2 Ziele und Probleme
 - 1.2 Rückfallforschung und Präventionsstrafrecht
2. Statistische Erkenntnismittel für Rückfallforschung
 - 2.1 Die amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken
 - 2.1.1 Zum Unterschied von Vorbestraften und Rückfälligen
 - 2.1.2 Statistische Informationen über Vorbestrafte
 - 2.1.3 Statistische Informationen über Rückfällige
 - 2.2 Der Datenbestand des BZR
 - 2.2.1 Eintragungen im Zentral- und im Erziehungsregister
 - 2.2.2 Eintragungen im Verfahrensregister (ZStV)
3. Rückfallstatistiken in Deutschland
 - 3.1 Überlegungen Köbners zur Methode einer „Rückfallstatistik“
 - 3.2 Frühe rückfallstatistische Auswertungen 1894-1902
- 3.3 Die „Rückfallstatistik“ der Dienststelle Bundeszentralregister
- 3.4 Die Neukonzeption der „Rückfallstatistik“ auf der Grundlage von BZR-Daten
4. Analysemöglichkeiten für die neukonzipierte Rückfallstatistik
 - 4.1 Aufbereitung
 - 4.2 Beispiele für Analysemöglichkeiten
 - 4.2.1 Sanktionspraxis der Strafgerichte
 - 4.2.2 Deliktsspezifische Rückfallwahrscheinlichkeit
 - 4.2.3 „Erfolgsmessung“ von Sanktionierungen
5. Ergänzungsmöglichkeit und -notwendigkeit der neukonzipierten Rückfallstatistik durch Kohortendaten
 - 5.1 Zur Erweiterungsmöglichkeit durch Kohortendaten
 - 5.2 Beispiele für Analysemöglichkeiten
 - 5.2.1 Bestraftenanteile in der Bevölkerung
 - 5.2.2 Mehrfachauffälligkeit von jungen Menschen
 - 5.2.3 Beginn, Verlauf und Abbruch „krimineller Karrieren“
6. Zusammenfassung

1. Rückfall als Gegenstand kriminologischer Forschung

1.1 Gegenstand, Ziele und Probleme von Rückfallforschung

1.1.1 Rückfallbegriff(e)

Die Minderung des Rückfallrisikos ist eine zentrale politische Forderung an ein folgenorientiertes Strafrecht. Die Rückfallkriminalität zählt deshalb zu den klassischen Forschungsgegenständen von Kriminologie, Strafrechtswissenschaft und Kriminalpolitik.

Einordnung und Bewertung der Ergebnisse der Rückfallforschung sind freilich aus mehreren Gründen schwierig. Dies beginnt bereits mit dem Fehlen eines einheitlichen kriminologischen Rückfallbegriffs.¹ Die Bandbreite reicht von einem sehr weiten, nur auf eine erneute Straftatbegehung - unabhängig von „irgendwelchen amtlichen Feststellungen der Begehung früherer Straftaten“ - abstellenden Begriff² bis hin zu einem sehr engen Rückfallbegriff, der nur die mehrfache und in begrenzten Zeiträumen wiederholte und strafrechtlich geahndete Straftatbegehung umfasst.³

Erkennbar ist die Konzeption des Rückfallbegriffs davon abhängig, wie die Ausprägungen der zwei für den Rückfall konstitutiven Dimensionen - Vortat und (Rückfall-)Tat - bestimmt werden. Zumeist werden die folgenden Ausprägungen genannt:

Mögliche Ausprägungen der *Vortat* (=Bezugstat):

- jede Straftat (einschließlich der nicht entdeckten, im Dunkelfeld verbliebenen Tat),

1 Vgl. die zahlreichen Nachweise bei *Mannheim, Hermann*: Rückfall und Prognose, in: Sieverts, Rudolf; Schneider, Hans Joachim (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 3, 2. Aufl., Berlin/New York 1975, 38, 40 ff. Zur historischen Entwicklung strafrechtlicher Rückfallvorschriften vgl. *Erhard, Christopher*: Strafzumessung bei Vorbestraften unter dem Gesichtspunkt der Strafzumessungsschuld, Berlin 1992, 34 ff., insbesondere zur Diskussion um die durch das 23. StrÄG vom 13.4.1986 (BGBl. I 393) aufgehobene allgemeine Rückfallvorschrift des § 48 StGB a.F.

2 Mannheim (Anm. 1), 38, 51.

3 *Kerner, Hans-Jürgen*: Rückfall, Rückfallkriminalität, in: Kaiser, Günther; Kerner, Hans-Jürgen; Sack, Fritz; Schellhoss, Hartmut (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1993, 432.

- nur eine justiziell sanktionierte Straftat, einschließlich nur informell sanktionierter Taten (z.B. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 29 V, 37, 38 BtMG),
- nur mit Verurteilung zu Strafe oder Maßregel geahndete Vortat,
- nur Verurteilungen zu und Vollstreckung von (bedingter/unbedingter) Freiheitsstrafe.

Mögliche Ausprägungen der (*Rückfall-*)Tat:

- jede Straftat (einschließlich der nicht entdeckten, im Dunkelfeld verbliebenen Tat),
- nur eine justiziell sanktionierte Straftat, einschließlich nur informell sanktionierter Taten (z.B. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 29 V, 37, 38 BtMG),
- nur mit Verurteilung zu Strafe oder Maßregel geahndete Straftat,
- nur Verurteilungen zu und Vollstreckung von (bedingter/unbedingter) Freiheitsstrafe,
- nur sachlich relevante Straftaten (z.B. von einer bestimmten Schwere oder nur bestimmte Delikte),
- Zeitraum innerhalb dessen die (*Rückfall-*)Tat begangen wird,
- mehrfache Wiederholung der Straftatbegehung.

Durch die Kombination der Ausprägungen dieser beiden Dimensionen lassen sich Rückfallbegriffe unterschiedlichster Reichweite bilden. Je nach Enge oder Weite des Rückfallbegriffs variieren nicht nur notwendigerweise die ermittelten Rückfallquoten, sondern es ist auch die Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht oder nur eingeschränkt gegeben, wie z.B. Berckhauer/ Hasenpusch⁴ eindrücklich am Beispiel ihrer Rückfalluntersuchung zeigten (vgl. Tabelle 1).

4 Berckhauer, Friedhelm; Hasenpusch, Burkhard: Legalbewährung nach Strafvollzug - Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen, in: Schwind, Hans-Dieter; Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung, Heidelberg 1982, 281, 299.

Tabelle 1: Rückfallhäufigkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug entlassenen männlichen Deutschen in Abhängigkeit von der Rückfalldefinition

Rückfalldefinition	Rückfallquote
Jede rechtskräftige Verurteilung innerhalb von 5 Jahren nach Haftentlassung	72,5
rechtskräftige Verurteilung innerhalb von 5 Jahren nach Haftentlassung zu mehr als 3 Monaten Freiheitsstrafe und/oder 90 Tagessätzen bei Geldstrafe	52,5
rechtskräftige Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe innerhalb von 5 Jahren nach Haftentlassung	43,8
Rückfallverurteilung i.V. mit § 48 StGB ⁵	28,1

Quelle: Berckhauer, Friedhelm; Hasenpusch, Burkhard: *Legalbewährung nach Strafvollzug - Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen*, in: *Schwind/Steinhilper (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung*, Heidelberg 1982, 299 (vereinfacht).

Die Varianz dürfte noch größer werden, wird als Rückfall nicht die erneute Straftatbegehung verstanden, sondern z.B. das Misslingen von Sozialbewährung. Überwiegend wird freilich das Kriterium der Legalbewährung zugrunde gelegt. Da der Gesetzgeber dem Strafvollzug das „Leben ohne Straftaten“ als zentrale Aufgabenstellung (§ 2 Satz 1 StVollzG) vorgegeben hat und eine Strafaussetzung zur Bewährung von einer günstigen Sozialprognose abhängig gemacht wird, nämlich von der Erwartung, der Verurteilte werde „keine Straftaten mehr begehen“ (§ 56 Abs. 1 StGB), ist es berechtigt, erneute Straffälligkeit als einen zentralen „Misserfolgsindikator“ des Strafrechts zu verwenden.

1.1.2 Ziele und Probleme

Wie jede empirische Wissenschaft zielt die kriminologische Rückfallforschung auf Beschreibung, Erklärung und Prognose ihres Forschungsgegenstandes. Deskriptiv gilt es Fragen zu beantworten, wie z.B. nach der Rück-

5 § 48 StGB wurde durch das 23. StrÄG vom 13.4.1986 aufgehoben. Der Rückfallbegriff des § 48 StGB wurde wie folgt definiert: „(1) Begeht jemand, nachdem er
1. schon mindestens zweimal im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Strafe verurteilt worden ist und
2. wegen einer oder mehrerer dieser Taten für die Zeit von mindestens drei Monaten Freiheitsstrafe verbüßt hat, eine vorsätzliche Straftat und ist ihm im Hinblick auf Art und Umstände der Straftaten vorzuwerfen, dass er sich die früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen, so ist die Mindeststrafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten, wenn die Tat nicht ohnehin mit einer höheren Mindeststrafe bedroht ist. Das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe bleibt unberührt.“

fallwahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von Delikt, Vorstrafe, Alter oder Geschlecht.

Die Fragen nach Erklärung und Prognose, insbesondere nach der „Erfolgskontrolle“ strafrechtlicher Sanktionen, zählen mit zu den schwierigsten der Kriminologie. Die Schwierigkeiten beginnen bereits mit Bestimmung und Messung der abhängigen Variablen, hier: Rückfall. Zumeist aus Gründen der Forschungsökonomie wird der Rückfallbegriff so bestimmt, dass er durch Informationen aus amtlichen Unterlagen ausgefüllt werden kann. Die im Dunkelfeld bleibenden Straftaten werden ausgeklammert, weil hierüber Informationen zu gewinnen nicht nur überaus aufwändig wäre, sondern die Daten mutmaßlich auch nur wenig verlässlich wären. Aber selbst ein auf justiziell bekannt gewordene Straftaten eingeschränkter Rückfallbegriff kann - je nach Perspektive - noch zu weit erscheinen. So ist z.B. fraglich,

- ob als Rückfall jede erneute Straftat gewertet werden soll oder nur eine solche, die in etwa auf derselben deliktischen Linie liegt wie die vorangegangene Tat, so dass z.B. die Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) des wegen eines Eigentumsdeliktes (§§ 242, 249 StGB) Vorbestraften ausscheiden würde,
- ob als Rückfall jede erneute Straftat gewertet werden soll, auch dann, wenn sie als geringfügig eingestuft und von Staatsanwaltschaft oder Gericht aus Opportunitätsgründen eingestellt wird,
- ob es nicht schon ein „Erfolg“ von Strafverhängung und -verbüßung ist, wenn
 - die Rückfallintervalle, also die Zeiten zwischen zwei justiziell sanktionierten Straftaten größer werden, oder wenn
 - die Schwere der Rückfalltat(en) im Vergleich zur Vortat abnimmt.

Eine weitere Schwierigkeit stellt die Bestimmung des Rückfallzeitraumes dar. Dass der Zeitraum begrenzt werden muss, ist selbstverständlich. In der deutschen kriminologischen Forschung wird aus pragmatischen, die Löschfristen des Bundeszentralregisters (BZR) berücksichtigenden Gründen der Rückfallzeitraum regelmäßig auf vier bis fünf Jahre begrenzt. Durch diese Begrenzung sollen systematische Ausfälle vermieden werden, die dann zu befürchten sind, wenn die Mindesttilgungsfrist des Bundeszentralregisters von fünf Jahren (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) überschritten wird. Systematische Fehler werden durch diese Begrenzung nicht befürchtet, weil erfahrungsge-

mäß der größte Teil erneuter Straftaten innerhalb eines Nachuntersuchungszeitraums von drei Jahren erfolgt.

Die methodisch größte Schwierigkeit besteht indes in der Feststellung eines kausalen Zusammenhangs zwischen strafrechtlicher Sanktion und Rückfall. Niedrige Rückfallraten beweisen keinen positiven Einfluss der Strafe; hohe Rückfälligkeit muss nicht durch die Sanktion „bewirkt“ sein. Methodische Voraussetzung einer Erfolgsmessung ist nämlich, dass durch Kontrolle sämtlicher Störvariablen sichergestellt ist, dass die Variation der abhängigen Variablen (hier: Rückfall) möglichst zweifelsfrei auf die Variation der unabhängigen Variablen (hier: Strafe nach Art und Höhe) zurückgeführt werden kann. Als idealer Versuchsplan, in dem alle Störfaktoren kontrolliert sind, gilt das experimentelle Vorgehen. In der Sanktionsforschung sind Experimente indes aus rechtlichen wie aus ethischen Gründen zumeist nicht zu verwirklichen.⁶ Es besteht meist nur die Möglichkeit, durch geeignete Forschungsstrategien (und innerhalb der durch die verfügbaren Daten gezogenen Grenzen) tunlichst zu verhindern, dass die beobachteten Effekte (hier: Unterschiede in der Legalbewährung) nicht in unkontrollierter Weise durch die Wirkung von Drittvariablen verfälscht werden. Als Alternative zum experimentellen Design kommen vor allem quasi-experimentelle Untersuchungsansätze in Betracht, die insbesondere dann möglich sind, wenn die Sanktionierungspraxis für gleichartige Fälle zeitlich oder regional uneinheitlich ist.

1.2 Rückfallforschung und Präventionsstrafrecht

Rückfallforschung wird erst vor dem Hintergrund eines präventiv ausgerichteten, folgenorientierten Strafrechts zum Gegenstand einer praxisorientierten Kriminologie. Dem hergebrachten *Schuldstrafrecht* konnten und durften die Folgen von Bestrafung gleichgültig sein. Denn Strafe ist, dieser Auffassung zufolge, nichts anderes als Übelzufügung ohne Rücksicht auf die Folgen, eine, in der klassischen Formulierung von Binding, „Einbuße an Rechten oder Rechtsgütern, welche der Staat einem Delinquenten von Rechts wegen auferlegt zur Genugtuung für seinen irreparablen schuldhaften Rechtsbruch, um

⁶ Vgl. dazu die Beiträge in: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Experimente im Strafrecht - Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein?, Bremen 2000, zusammenfassend insb. den Beitrag von *Schumann, Karl F.*: Feldexperimente über Polizeiarbeit, Strafverfolgung und Sanktionsformen - was haben wir daraus gelernt?, aaO., 34 ff.

die Autorität des verletzten Gesetzes aufrecht zu halten. ... Zweck der Strafe kann also nicht sein, den Rebellen gegen die Rechtsordnung in einen guten Bürger zu verwandeln. ... (Die Strafe soll) nicht heilen, sondern dem Sträfling eine Wunde schlagen.⁷

Eines der wesentlichen Ziele eines *Präventionsstrafrechts* ist dagegen die Verhinderung des Rückfalls. Eben dieses Ziel verfehlte indessen, einem berühmten, auf kriminalstatistische Ergebnisse der Jahre 1892-96⁸ gestützten Diktum von Franz von Liszt zufolge, das damalige tatvergeltende Strafrecht: „Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig ..., so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan.“⁹

Die Konzeption des Vergeltungsstrafrechts, wie sie noch dem StGB von 1871 zugrunde lag, kann den Einsatz der Strafe heute nicht mehr rechtfertigen. Das heutige Strafrecht gründet und begründet sich nicht mehr auf bzw. mit der Vergeltungsidee.¹⁰ Der säkularisierte Rechts- und Sozialstaat der Gegenwart hat den Schutzauftrag, die Existenz und die freie Entfaltung der Menschen zu sichern. Zu den Instrumenten sozialer Kontrolle, mit denen der Staat seiner Schutzpflicht nachzukommen sucht, gehört auch das Strafrecht. Die Aufgabe der Strafe kann nur von den Aufgaben des Strafrechts her bestimmt werden; durch diese wird sie sowohl gerechtfertigt als auch zugleich begrenzt. Besteht die Aufgabe des Strafrechts im innerweltlichen Zweck der Verhinderung sozialschädlicher Verhaltensweisen, dann ist der Einsatz der Strafe nur dann - und auch nur in dem Maße - gerechtfertigt, wenn und soweit sie sich als ein für den Rechtsgüterschutz geeignetes und erforderliches Mittel der Prävention erweist, d.h., die Strafe darf nur dort eingesetzt werden, wo *erstens* das Präventionsziel¹¹ durch Strafe generell erreichbar ist

7 *Binding, Karl*: Grundriss des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 7. Aufl., Leipzig 1907, 226, 227, 230.

8 Die Zahlen über die Entwicklung der erstmalig Verurteilten und der Vorbestraften in den Jahren 1892 bis 1896, auf die sich von Liszt bezog, finden sich in der Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 95, Kriminalstatistik für das Jahr 1896, I.31.

9 *Liszt, Franz von*: Die Kriminalität der Jugendlichen, in: *Liszt, Franz von*: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, Berlin 1905, 331, 339.

10 Dies zeigen z.B. §§ 46, 46a, 60 StGB, §§ 153 ff. StPO.

11 Die mit dem Strafrecht angestrebten präventiven Wirkungen können - in der Terminologie der Strafrechtstheorien - auf Generalprävention oder, wo es auf einen konkreten Täter angewendet wird, auf Spezialprävention beruhen. Durch den Eindruck von Strafan-

(*Eignung*) und wo es *zweitens* nicht auf eine andere, gleich wirksame, den Einzelnen aber weniger belastende Weise erreicht werden kann (*Erforderlichkeit*). Dies folgt schon aus dem das ganze öffentliche Recht, also auch das Strafrecht, beherrschenden rechtsstaatlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe.¹² Der in Rechtsprechung und Literatur herrschenden Vereinigungstheorie zufolge soll Strafrecht *darüber hinaus auch* dem gerechten *Schuldausgleich* dienen, sind Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht *weitere* Aspekte einer angemessenen Strafsanktion.¹³

Wie immer diese verschiedenen Aspekte theoretisch oder praktisch gewichtet werden,¹⁴ die Strafe hat jedenfalls, wie der Bundesgerichtshof formuliert, „nicht die Aufgabe ..., Schuldausgleich um ihrer selbst willen zu üben, sondern (ist) nur gerechtfertigt, ... wenn sie sich zugleich als notwendiges Mittel zur Erfüllung der präventiven Schutzaufgabe des Strafrechts“¹⁵ erweist.

drohung und Strafverfolgung sollen zum einen potentielle, also künftige Täter von der Begehung von Straftaten abgehalten werden (negative Generalprävention), zum anderen sollen Normbewusstsein und Normtreue in der Bevölkerung durch Bestätigung und Bekräftigung strafrechtlicher Normen stabilisiert werden (positive Generalprävention). Spezialpräventive Wirkungen können darauf beruhen, dass der verurteilte Täter entweder durch die Einwirkungen der resozialisierenden Strafe befähigt wird, künftig ein straffreies Leben zu führen (positive Spezialprävention), oder dass er von der Begehung weiterer Straftaten abgeschreckt bzw. zwangsweise - durch Sicherung - davon abgehalten wird (negative Spezialprävention).

- 12 Vgl. hierzu *Hill, Hermann*: Verfassungsrechtliche Gewährleistungen gegenüber der staatlichen Strafgewalt, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI: Freiheitsrechte, Heidelberg 1989, Rdnr. 22; *Vogel, Joachim*: Strafrechtsgüter und Rechtsgüterschutz durch Strafrecht im Spiegel der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, StV 1996, 110, 113.
- 13 Statt vieler *Jescheck, Hans-Heinrich; Weigend, Thomas*: Lehrbuch des Strafrechts - Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996, § 8 V. Aus der Rechtsprechung vgl. nur BVerfGE 21, 391 (404); 32, 98 (109); 39, 1 (57); 45, 187 (253 f.); 64, 261 (271); ferner BGHSt 7, 214 (216); 19, 201 (206); 20, 264 (266 f.); 24, 132 (134).
- 14 Der von Roxin (*Roxin, Claus*: Strafrecht: Allgemeiner Teil, Bd. 1, 3. Aufl., München 1997, § 3 Rn. 37 ff.) begründeten „präventiven Vereinigungstheorie“ zufolge bleibt es ausnahmsweise dann bei einer nur generalpräventiv begründeten Strafe, wenn entweder eine spezialpräventive Einwirkung nicht erforderlich ist oder diese vom Verurteilten nicht akzeptiert wird. Fordern dagegen im Einzelfall Spezial- und Generalprävention verschiedene Strafgrößen, dann soll Spezialprävention Vorrang haben, soweit generalpräventive Mindestanforderungen gewahrt bleiben. Dieser Vorrang wird daraus abgeleitet, dass Resozialisierung ein grundgesetzliches, aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip folgendes Gebot ist (vgl. BVerfGE 35, 202, 235 f., BVerfGE 45, 187, 238 f., BVerfGE 98, 169).
- 15 BGHSt 24, 40, 42.

Ein Präventionsstrafrecht bedarf der Erfolgskontrolle. Ohne Erfolgskontrolle ist das kriminalrechtliche System wie „eine Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinns oder ihres Verlustes arbeitet.“¹⁶ Seit mehr als einem Jahrhundert wird deshalb in Deutschland die Führung einer Rückfallstatistik gefordert, um wichtige Eckdaten über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der Rückfallwahrscheinlichkeiten zu erhalten. Die Rückfallstatistik wurde als der „materiell wichtigste, aber auch methodologisch schwierigste Teil der gesamten Kriminalstatistik“¹⁷ angesehen, ihre Daten als „von äußerster Wichtigkeit sowohl für Gesetzgebung, Kriminalpolitik und Gefängnisverwaltung“¹⁸ eingestuft. Nach ersten vielversprechenden Anfängen zwischen 1892 und 1914 im Rahmen der damaligen Kriminalstatistik für das Deutsche Reich (s.u. 3.2) wurden - trotz unabwiesbaren Bedarfs an Eckdaten - über Jahrzehnte hinweg keinerlei rückfallstatistische Daten mehr erhoben. Erst in den letzten zwei Jahrzehnten wurden wieder beträchtliche Anstrengungen unternommen, rückfallstatistische Daten zu erheben und aufzubereiten (s.u. 3.3 und 3.4).

2. Statistische Erkenntnismittel für Rückfallforschung

2.1 Die amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken

2.1.1 Zum Unterschied von Vorbestraften und Rückfälligen

Vorbestrafte sind nicht identisch mit Rückfälligen. Die Vorbestraften sind jene Teilmenge der in einem bestimmten Bezugsjahr der statistischen Berichterstattung Verurteilten, die bereits zuvor mindestens einmal verurteilt worden waren. Der Frage nach den Vorbestraften liegt eine nach rückwärts, also in die Vergangenheit, gerichtete Betrachtung zugrunde, bei der ermittelt wird, wie viele der jetzt Verurteilten bereits *früher* schon einmal verurteilt

16 Glaser, Daniel: Routinizing Evaluation, Rockville 1973, zit. nach Albrecht, Hans Jörg: Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik, in: Jescheck, Hans-Heinrich (Hrsg.): Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie, Berlin 1980, 235, 242.

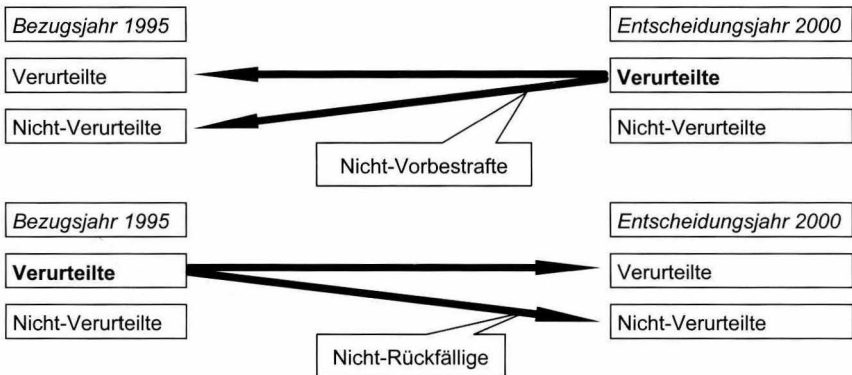
17 Köbner, Otto: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1893, 614, 738.

18 Roesner, Ernst: Vorbestraftenstatistik, in: Elster, Alexander; Lingemann, Heinrich (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin/Leipzig, Bd. 2, 1936, 1001.

worden waren. Bezugspunkt für die Berechnung des Vorbestraftenanteils sind damit die *jetzt* (erstmalig oder erneut) Verurteilten (vgl. Schaubild 1).

Die Rückfälligen sind zwar ebenfalls eine Teilmenge der in einem bestimmten Jahr Verurteilten, nur ist der Bezugspunkt nicht die Zahl der jetzt Verurteilten, sondern die Zahl der früher Sanktionierten, die (in einem bestimmten Bezugszeitraum) rückfallfähig waren. Der Frage nach Rückfälligkeit und der Rückfallrate liegt also, ausgehend von einer bestimmten Zahl von Rückfallfähigen, eine in die Zukunft, also nach vorwärts gerichtete Betrachtung zugrunde, bei der ermittelt wird, wie viele der Rückfallfähigen in der Folge innerhalb eines bestimmten Zeitraums erneut justiziell auffällig werden (*Folgeverurteilung*). Der Unterschied liegt also in der Blickrichtung, retrospektiv versus prospektiv. Wäre z.B. bei den Verurteilten des Jahres 2001, die in der unten wiedergegebenen Tabelle 2 ausgewiesen sind, die Bestrafung zu 100 % erfolgreich im Sinne der Rückfallverhinderung, dann wäre gleichwohl, wie Tab. 2 zeigt, jeder zweite Verurteilte vorbestraft, aber niemand würde rückfällig werden.

Schaubild 1: Vereinfachtes Schema zur Unterscheidung von Vorbestraften und Rückfälligen



2.1.2 Statistische Informationen über Vorbestrafte

Im derzeitigen System der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken stehen aus vier Statistiken einige Informationen zur Vorbelastung der erfassten Personen zur Verfügung:

- In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird zwar erfasst, ob der Tatverdächtige zuvor „bereits“ bei der Polizei „als Tatverdächtiger in Erscheinung getreten“ war; es gibt aber weder eindeutige noch länder einheitliche Richtlinien dafür, ob und welche Registrierungen innerhalb welchen Zeitraums - den des laufenden Jahres oder eines längeren Zeitraums - anhand nicht getilgter Eintragungen der polizeilichen Personenauskunftsdatei (PAD)¹⁹ oder anderer Quellen zu berücksichtigen sind.²⁰
- Für die Strafverfolgungsstatistik (StVStat) werden einige Angaben zu Zahl und Art der früheren Verurteilungen²¹ erhoben, soweit diese im Bundeszentralregister noch nicht getilgt sind.
- In der Bewährungshilfestatistik (BewHStat) wird für die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden festgestellt, ob sie bereits früher verurteilt worden waren und ob sie bereits früher unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht standen.
- Jeweils zum Stichtag 31.3. eines Berichtsjahres wird in der Strafvollzugsstatistik (StVollzStat) u.a. auch die Zahl der Vorstrafen der Strafgefangenen im Freiheits- und Jugendstrafvollzug sowie der Sicherungsverwahrung ausgewiesen. Hierbei ist mit Verzerrungen in zwei Richtungen zu

19 Zu den (kriminal-)polizeilichen Meldediensten vgl. *Walliser, Fritz*: Personenauskunftsdatei (PAD), Falldatei (MOD) und Perseveranztheorie, *Kriminalistik* 1984, 322 ff.; *Timm, Klaus J.*: Polizeiliche Information und Kommunikation, in: Kube, Edwin: Störzer, Hans Udo; Timm, Klaus Jürgen (Hrsg.): *Kriminalistik - Handbuch für Praxis und Wissenschaft*, Bd. 1, Stuttgart u.a. 1992, 311 ff.

20 Dieses Merkmal ist also keinesfalls mit „vorbestraft“ oder gar „rückfällig“ gleichzusetzen; erfasst wird vielmehr eine frühere polizeiliche Registrierung als „tatverdächtig“, möglicherweise auch wegen eines Nicht-PKS-Delikts (etwa im Straßenverkehr), einer OWi-Sache oder einer nach abschließender staatsanwaltlicher Bewertung unbegründeten Anzeige.

21 Als frühere Verurteilungen erfasst werden Strafen (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Strafrest nach dem WStG, ferner Jugendstrafe, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nach JGG). Nicht erfasst werden Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO, §§ 45, 47 JGG, ferner Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, § 27 JGG. Von der Einholung eines Strafregisterauszugs lediglich für Zwecke der Statistik soll abgesehen werden; die Angaben sollen vielmehr entweder einem bereits eingeholten Straf- bzw. Erziehungsregisterauszug, den Urteilsgründen oder der Anklageschrift entnommen werden. Nach stichprobenartig erfolgten Vergleichen von BZR-Daten mit Daten der StVStat dürften sowohl Anzahl als auch Art der schwersten früheren Verurteilung in der StVStat untererfasst sein (vgl. *Pfeiffer, Christian*; *Strobl, Rainer*: Kann man der Strafverfolgungsstatistik trauen?, in: Bundesministerium der Justiz, *Kriminologische Zentralstelle e.V.* [Hrsg.]: *Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege*, Wiesbaden 1992, 107, 129 ff.).

rechnen. Zum einen sind durch die Stichtagserfassung die längerfristig Einsitzenden systematisch überrepräsentiert, was eine überproportionale Erfassung der vorbestraften Insassen zur Folge hat.²² Zum anderen kommt es zu einer Untererfassung der tatsächlichen Vorbelastung „aufgrund der spezifischen Erhebung der Daten durch die Vollzugsbehörde bei Haftbeginn (zum Teil nur mittels Befragung der Gefangenen)“.²³

Unter den genannten Vorbehalten hinsichtlich der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Daten zeigen die in *Tabelle 2* für das Berichtsjahr 2001 zusammengestellten Eckdaten, dass

- mehr als jeder dritte Tatverdächtige für die Polizei kein Unbekannter mehr ist,
- fast jeder zweite Verurteilte bereits vorbestraft ist, wobei der Anteil der Vorbestraften an den nach JGG Verurteilten etwas geringer ist,
- unter den Insassen im Freiheitsstrafenvollzug nicht nur der Anteil der Vorbestraften mit dem Alter zunimmt, sondern auch die durchschnittliche Zahl der Vorstrafen,
- entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) der Vorbestraftenanteil der Sicherungsverwahrten bei über 90 % liegt.

22 Kerner, Hans-Jürgen: Strafvollzug und Rückfälligkeit, Kriminologisches Journal 1976, 184, 188 f.

23 Jehle, Jörg-Martin; Brings, Stefan: Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern, Wirtschaft und Statistik 1999, 498, 499.

Tabelle 2: Vorbelastung von Tatverdächtigen, Verurteilten und Gefangenen
Bundesrepublik Deutschland 2002

	Insgesamt	erstmals erfasst	% v. 1	vorbelastet / vorbestraft						
				insgesamt	% v. 1	bis zu 4 mal	% v. 4	5 mal u. öfter	% v. 4	
										1
Polizeilich ermittelte Tatverdächtige (1)	2.326.153	1.438.469	61,8	887.684	38,2					
Nach JGG Verurteilte (2)	79.622	41.807	52,5	37.815	47,5	34.788	92,0	3.027	8,0	
Nach allg. Strafrecht Verurteilte (3)	423.850	196.807	46,4	227.043	53,6	134.347	59,2	92.696	40,8	
Jugendstrafvollzug (4)	7.455	4.861	65,2	2.594	34,8	2.561	98,7	33	1,3	
Vollzug der Freiheitsstrafe (4)	52.988	18.655	35,2	34.333	64,8	20.216	58,9	14.117	41,1	
- Alter 18 .. <21	214	141	65,9	73	34,1	70	95,9	3	4,1	
- Alter 21 .. <25	5.619	2.460	43,8	3.159	56,2	2.876	91,0	283	9,0	
- Alter 25 .. <30	11.292	3.997	35,4	7.295	64,6	5.535	75,9	1.760	24,1	
- Alter 30 .. <40	19.697	6.452	32,8	13.245	67,2	7.208	54,4	6.037	45,6	
- Alter 40 u. älter	16.166	5.605	34,7	10.561	65,3	4.527	42,9	6.034	57,1	
Sicherungsverwahrte	299	13	4,3	286	95,7	108	37,8	178	62,2	

Quellen:

- (1) PKS 2002, Tab. 22, Sp. 4 = „bereits als TV in Erscheinung getretene Person“.
Bundesgebiet insgesamt. Straftaten im Straßenverkehr und Staatsschutzdelikte sind in der PKS, anders als in den Justizstatistiken, nicht nachgewiesen.
- (2) Strafverfolgungsstatistik 2002, Tab. 7.2 = Nach JGG Verurteilte mit Angaben über frühere Strafe oder Maßnahme (früheres Bundesgebiet mit West-Berlin)
- (3) Strafverfolgungsstatistik 2002, Tab. 7.1 = Nach allg. Strafrecht Verurteilte mit Angaben über frühere Strafe oder Maßnahme (früheres Bundesgebiet mit West-Berlin)
- (4) Strafvollzugsstatistik, Reihe 4.1, 2002, Tab. 4 = Strafvollzug, Gefangene am 31.3.2002 (Bundesgebiet insgesamt)

2.1.3 Statistische Informationen über Rückfällige

Im Unterschied zu den statistischen Informationen über Vorbelastungen enthalten die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken keine Daten über Rückfälle, ausgenommen die Bewährungshilfestatistik, die einen Anhaltspunkt zur (Mindest-)Größenordnung bei den Probanden der Bewährungshilfe enthält.²⁴

²⁴ In der Bewährungshilfestatistik wird hinsichtlich der in einem Berichtsjahr beendeten Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer danach unterschieden, ob diese durch Bewährung oder durch Widerruf der Strafaussetzung beendet wurde, insbe-

Empirisch begründetes Wissen über die Rückfallwahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von Delikt, Sanktion, Geschlecht, Alter usw. beruhte deshalb lange Zeit ausschließlich auf Untersuchungen zu einzelnen Sanktions- oder Vollzugsformen, die freilich zumeist regional und zeitlich beschränkt waren sowie unterschiedliche Rückfallzeiträume und Rückfalldefinitionen verwendeten.²⁵ Deshalb war es ein Meilenstein für die rückfallstatistische Forschung, dass die Dienststelle Bundeszentralregister Ende der 80er Jahre die ersten fünf Jahrgänge einer Rückfallstatistik erstellte.

sondere „nur oder auch wegen neuer Straftat“. Diese Ergebnisse sind kein exaktes Maß für die Legalbewährung, weil nicht jede neue Straftat zwingend einen Widerruf nach sich zieht (§ 56f StGB). Die Ergebnisse gelten ferner nur für den kleinen Kreis der zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilten, die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellt wurden. 2002 dürfte dies bei maximal ca. 8 % aller Verurteilten der Fall gewesen sein. In den alten Bundesländern wurden 2002 719.751 Personen verurteilt, davon wurden 10.876 zu einer bedingten Jugendstrafe (mit obligatorischer Unterstellung unter einen Bewährungshelfer) und weitere 85.746 Personen zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt, wobei in 45.607 Fällen Weisungen erteilt wurden, zu denen auch die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer zählt. Danach dürfte von maximal 56.500 Unterstellungen unter einen Bewährungshelfer auszugehen sein.

- 25 Vgl. die Übersichten über die einschlägigen Untersuchungen bei *Berckhauer/ Hasenpusch* (Anm. 4), 281, 284 f.; *Dölling, Dieter*: Was lässt die Kriminologie von den erwarteten spezial- und generalpräventiven Wirkungen des Jugendkriminalrechts übrig?, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgesellschaftlicher Erwartungen, Bonn 1995, 143 ff.; *Dölling, Dieter*: Täterbehandlung: Ende oder Wende? - Eine Bilanz, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, Mönchengladbach 2000, 21 ff.; *Kerner, Hans-Jürgen*: Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug, in: Kerner, Hans-Jürgen; Dolde, Gabriele; Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung, Bonn 1996, 3 ff.; *Lösel, Friedrich / Köferl, Peter / Weber, Florian*: Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Qualitative und quantitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs, Stuttgart 1987; *Schöch, Heinz*: Wie erfolgreich ist das Strafrecht?, in: Jehle Jörg-Martin (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung, Wiesbaden 1992, 243 ff.; *Schöch, Heinz*: Die Rechtswirklichkeit und präventive Effizienz strafrechtlicher Sanktionen, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminalprävention und Strafjustiz, Wiesbaden 1996, 291 ff.; *Streng, Franz*: Strafrechtliche Sanktionen, 2. Aufl., Stuttgart/ Berlin/ Köln, 2002, 30 ff., 139 ff., 146 ff.

2.2 Der Datenbestand des BZR als Grundlage für die Gewinnung rückfallstatistischer Daten

2.2.1 Eintragungen im Zentral- und im Erziehungsregister

Von der Dienststelle Bundeszentralregister des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof werden derzeit zwei Justizregister²⁶ geführt, die für Rückfallforschungen relevante Daten enthalten, das Bundeszentralregister und das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister.

Das am 1.1.1972 durch das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG)²⁷ eingerichtete Bundeszentralregister gliedert sich in das Zentralregister und das Erziehungsregister. In das Zentralregister werden u.a. sämtliche rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen durch ein deutsches Gericht eingetragen (§§ 3 ff. BZRG); in das Erziehungsregister wird u.a. die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und von Zuchtmitteln nach JGG (§ 60 BZRG) eingetragen, ferner die Einstellung des Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG. Weder zum Zentralregister noch zum Erziehungsregister sind jedoch die zahlenmäßig häufigen Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 ff. StPO mitzuteilen.²⁸ Das Fehlen dieser Informationen hat Konsequenzen sowohl für den Kreis der berücksichtigungsfähigen Vor- wie der Rückfalltaten.

Eintragungspflichtig sind dagegen nachträgliche Entscheidungen und Ereignisse, wie die Erledigung der Vollstreckung oder die nachträgliche Ausset-

26 Auf das ebenfalls beim BZR geführt Gewerbezentralregister (§§ 149-153b Gewerbeordnung), in das vornehmlich im Zusammenhang mit der Führung eines Gewerbetriebes begangene Ordnungswidrigkeiten und gewerberechtliche Entscheidungen, bei denen der Gesichtspunkt der Unzuverlässigkeit eine Rolle gespielt hat, eingetragen werden, wird hier nicht näher eingegangen.

27 BGBl I 243, heute maßgeblich die Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1984 (BGBl I 1229, 1985 I 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.1.2002 (BGBl I 361). Zum Bundeszentralregister in rechtlicher und rechtstatsächlicher Sicht vgl. zuletzt *Siebrasse, Pamela*: Strafregistrierung und Grundgesetz, Frankfurt a.M. u.a. 2002, 4 ff.

28 In dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf eines „Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts“ (vgl. BT-Drs. 7/551) vom 2.5.1973 war eine Mitteilungspflicht in Fällen der endgültigen Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO vorgesehen gewesen (vgl. § 12a BZRG i.d.F. von Art. 7 I. Nr. 3 des Entwurfs eines 1. StVRG). Im Sonderausschuss für die Strafrechtsreform wurde diese Ergänzung des BZRG bei Stimmgleichheit abgelehnt (vgl. Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 7. Wahlperiode, 11. Sitzung am 19.9.1973, Protokolle, S. 402 ff.). Der Vorschlag wurde, nachdem sich auch der Bundesrat gegen eine Eintragung ausgesprochen hatte, nicht mehr weiter verfolgt.

zung der Strafe oder eines Straffrestes zur Bewährung sowie Gnadenentscheidungen. Unter rückfallstatistischen Gesichtspunkten fehlen indes einige der Angaben zur Vollstreckung, die zur Berechnung der tatsächlichen Verbüßungszeit erforderlich wären. Auswertbare Personendaten sind Geburtsort und -datum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit. Bezüglich der Delikte werden die angewandten Strafvorschriften eingetragen. Die Eintragungen sind nach einer gewissen Zeit der Straffreiheit zu tilgen. Die Mindesttilgungsfrist im Zentralregister beträgt 5 Jahre (§ 46 BZRG); Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat (§ 63 BZRG). Eine Tilgung ist freilich erst dann zulässig, wenn - für den Fall mehrerer Eintragungen - für alle Verurteilungen Tilgungsreife eingetreten ist.

Die Grenzen der Aussagekraft einer auf Daten des BZR gestützten Rückfallstatistik ergeben sich zum einen aus Art und Zahl der zum BZR zu meldenden Informationen, zum anderen aus der Vollständigkeit der zum BZR gemeldeten Informationen. In älteren Untersuchungen wurde z.B. festgestellt, dass ein Teil der Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG²⁹ oder der Milderungsvorschriften (z.B. § 248a StGB)³⁰ nicht zum BZR gemeldet worden war; in der für das Bezugsjahr 1991 durchgeführten Machbarkeitsstudie ließen sich die Vollstreckungsmodalitäten nicht in allen Fällen dem Register entnehmen, so dass dadurch insbesondere die kurzen unbedingten Freiheitsstrafen untererfasst waren.³¹

2.2.2 Eintragungen im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV)

Das Verbrechenbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994³² hat die Einrichtung eines länderübergreifenden staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters be-

29 Im Rahmen des Projekts „Reaktionsalternativen im deutschen Jugendstrafrecht“ wurde für Baden-Württemberg im Jahre 1979 ein Anteil der nicht im Erziehungsregister registrierten Entscheidungen nach § 45 JGG von 27 % festgestellt (vgl. *Heinz, Wolfgang*: Datensammlungen der Strafrechtspflege im Dienste der Forschung, in: *Jehle, Jörg-Martin* [Hrsg.]: Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Wiesbaden 1989, 163, 180).

30 Vgl. *Hügel, Christine*: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht, Diss. Jur. Konstanz 1986.

31 Vgl. *Jehle/Brings* (Anm. 23), 498, 503.

32 BGBl. I 3186. Neu eingefügt wurden hierdurch die Vorschriften der §§ 474 ff. StPO, die durch das Strafverfahrensänderungsgesetz vom 2.8.2000 (BGBl. I 1253) in §§ 492 ff.

stimmt. Die Errichtungsanordnung³³ ist am 31.8.1995 in Kraft getreten; Anfang 1999 ist das Register in Betrieb genommen worden. Eingetragen werden alle staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, die sich gegen einen bestimmten, bekannten Tatverdächtigen richten, und zwar mit Angaben zur Person des Beschuldigten, zur Tatzeit und zu den Tatvorwürfen. Eingetragen werden ferner die Verfahrenserledigung bei der Staatsanwaltschaft, sei es durch Einstellung (z.B. gem. §§ 170 Abs. 2, 153 ff., 205 StPO, §§ 45, 47 JGG) oder durch Anklageerhebung oder durch Strafbefehlsantrag, und bei Gericht. Damit werden erstmals bundesweit auch sämtliche informellen Erledigungen erfasst und nicht nur - wie derzeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG - diejenigen nach §§ 45, 47 JGG.

Auskünfte aus dem Verfahrensregister dürfen allerdings nur für Zwecke eines Strafverfahrens erteilt werden (§ 492 Abs. 3 S. 2 StPO), so dass nach gegenwärtiger Rechtslage die Nutzung dieses in seiner Art einmaligen Datenbestandes für Zwecke wissenschaftlicher Forschung unzulässig ist. Die Rückfallwahrscheinlichkeit nach einer Einstellung nach §§ 153 ff. StPO wird also auch weiterhin von Gesetzes wegen nicht auf breiter, repräsentativer Basis erforscht werden dürfen.

Ziel einer Rückfallstatistik ist es, die Rückfallfähigen vollständig und ausfallfrei zu erfassen. Da Einstellungen aus Opportunitätsgründen weder im Zentral- noch im Erziehungsregister registriert werden, fehlen wesentliche Elemente des strafrechtlichen Reaktionsspektrums. Vor dem Hintergrund, dass in der Bundesrepublik Deutschland inzwischen auf einen verurteilten Erwachsenen ein Erwachsener kommt, bei dem das Ermittlungsverfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt worden ist,³⁴ erscheint es dringend geboten, das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister zumindest mittelfristig für die Gewinnung rückfallstatistischer Daten zugänglich zu machen.

StPO umbenannt wurden. Zum Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister in rechtlicher und rechtstatsächlicher Sicht vgl. zuletzt *Siebrasse* (Anm. 27), 17 ff.

33 BAnz 9761; Abdruck u.a. bei *Meyer-Gößner, Lutz*: Strafprozessordnung, 46. Aufl., München 2003, § 494 Rdnr. 11.

34 *Heinz, Wolfgang*: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 ... 2001 (Berichtsjahr 2001); <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks01.htm>.

3. Rückfallstatistiken in Deutschland

3.1 Überlegungen Köbners zur Methode einer „Rückfallstatistik“

Die methodischen Grundlagen sowie die Existenz umsetzungsfähiger Vorschläge zur Gewinnung der rückfallstatistischen Daten aus den Strafregisterdaten, zur Verknüpfung der Rückfallstatistik mit der Kriminalstatistik wie schließlich zur Aufbereitung der rückfallstatistischen Daten gehören seit dem auf der vierten Hauptversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1893 erstatteten Gutachten von Otto Köbner³⁵ zum Allgemeinwissen der Kriminalstatistiker.³⁶ Der richtige Ansatz einer Rückfallstatistik muss danach lauten: „Von so und so viel in einer Bevölkerungsgruppe in einem bestimmten Jahre vorhandenen Rückfallfähigen sind so und so viel wirklich rückfällig geworden (und zwar im ersten Jahre nach Abbüßung der Vorstrafe so viel, im zweiten Jahre so viel usw.)“. Zutreffend wird als entscheidend die Bezugnahme der Rückfälligen auf die Rückfallfähigen angesehen, d.h. auf die Personen, die „bereits (einmal oder mehrmals) bestraft sind und die ... imstande sind, ein neues Delikt zu begehen, wozu vor allem gehört, dass sie noch am Leben sind.“³⁷ Ferner müssten nach Köbner diejenigen ausgeschieden werden, „die zwar noch am Leben, aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht imstande sind, eine neue Straftat, einen ‚Rückfall‘ zu begehen. Hierzu gehören diejenigen, welche in Geisteskrankheit verfallen, die, welche auswandern, endlich diejenigen, welche nach der früheren Straftat mit lebenslänglicher Einsperrung bestraft werden. ... Nicht für immer, sondern vorübergehend scheiden ferner ... alle diejenigen aus,

35 Das Gutachten wurde in erweiterter Form veröffentlicht in *Köbner* (Anm. 17), 614 ff. Die 1895 in Berlin unter demselben Titel veröffentlichte Dissertation enthält nur den Anfang der Arbeit. Die weitere Erörterung der Vorschläge von Köbner wurde von der Versammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung einer Kommission übertragen, der u.a. Köbner angehörte (vgl. hierzu *Georg von Mayr*: Zur Reform der Rückfallstatistik, *Allgemeines Statistisches Archiv* 1894, 509, 519 ff.). Diese Kommission erarbeitete ein Gutachten (veröffentlicht in „Bulletin de l'union internationale de droit pénal“ 1896, 181 ff.), das als „Promemoria betreffend die Organisation der Rückfallstatistik“ der fünften Hauptversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung vorgelegt wurde.

36 Die hierauf aufbauende Arbeit von Forcher (*Forcher, Hugo*: Rückfallstatistische Studien unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rückfallstatistik, *Statistische Monatsschrift* 14, 1909, 193-221, 265-307, 329-354, 393-407) fügte diesen methodischen Grundfragen nichts Neues hinzu.

37 *Köbner* (Anm. 17), 614, 620 f.

welche zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt sind³⁸; Letztere dürfen erst ab Verbüßung der Strafe gezählt werden.

Ausgehend von diesen richtigen methodischen Überlegungen soll skizziert werden, wie diese Grundsätze für eine Rückfallstatistik auf der Grundlage von BZR-Daten umgesetzt werden können.³⁹ Denn die für eine Rückfallstatistik benötigten Daten über die rückfallfähigen Personen und über die Rückfalltäter mit den von diesen verübten Rückfalltaten werfen Abgrenzungsprobleme auf, deren Lösung das Ergebnis beeinflussen kann.

Wer als rückfallfähig anzusehen ist, hängt zum einen davon ab, welche Anforderungen an die Bezugstat gestellt werden, ob - wie bei einem extrem weiten Rückfallbegriff - jede Straftat genügt, oder nur eine (auch informell) justiziell sanktionierte oder - noch enger - nur eine formell sanktionierte Straftat. Die Anknüpfung an Registerdaten bedeutet notwendigerweise, auf solche Straftaten sowohl als Bezugs- als auch als Rückfalltat zu verzichten, die justiziell nicht bekannt (bzw. registriert) geworden sind. Es stellt sich deshalb nur noch die Frage, ob auch informell sanktionierte Taten zu berücksichtigen sind. Wenn, wie derzeit in der Bundesrepublik Deutschland, ca. jeder zweite Sanktionierte nur informell sanktioniert wird,⁴⁰ stellt die Einschränkung der *Bezugstat*, auf die ein Rückfall folgen kann, auf nur formell Sanktionierte eine erhebliche Selektion dar, durch die insbesondere Einmal- und Gelegenheits Täter der Massen- und Bagatellkriminalität selektiv ausgefiltert werden. Die Rückfallwahrscheinlichkeit würde dadurch möglicherweise *überschätzt* werden, weil dann bei den Bezugsscheidungen leichte Fälle mit mutmaßlich geringerer Rückfallwahrscheinlichkeit unterrepräsentiert sein dürften. Bei ausschließlicher Berücksichtigung der *formell* sanktionierten *Rückfalltaten* würde dagegen die Rückfallwahrscheinlichkeit (im weiteren Sinne) *unterschätzt*, weil bei den Folgeentscheidungen die lediglich informell sanktionierten Rückfalltaten fehlen. Da informelle Sanktionen nach allgemeinem Strafverfahrensrecht, also insbesondere nach §§ 153, 153a, 153b StPO, im BZR nicht erfasst werden, ist die dadurch bedingte Über- bzw. Unterschätzung (s.o.) der Rückfallwahrscheinlichkeit derzeit

38 Köbner (Anm. 17), 614, 628.

39 Vgl. zu den Einzelheiten Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter (unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003

<http://www.bmj.de/media/archive/443.pdf>.

40 Heinz (Anm. 34).

nicht vermeidbar; die Nutzung dieser Informationen enthaltenden Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStV) ist, wie erwähnt, wegen dessen Zweckbindung derzeit (auch für Statistik- und Forschungszwecke) unzulässig. Diese registerrechtliche Ungleichbehandlung - Erfassung der Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG, Nichterfassung von §§ 153 ff. StPO - lässt sich im Rahmen der Rückfallstatistik auf der Grundlage der BZR-Daten nicht befriedigend lösen. Die radikale Lösung, Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG nicht zu berücksichtigen, wäre nur eine Scheinlösung, weil die Einstellungspraxis im Jugendstrafrecht mit der im Erwachsenenstrafrecht nicht übereinstimmt.⁴¹ Dagegen werden bei Berücksichtigung der §§ 45, 47 JGG sowohl bei den Bezugs- als auch bei Folgeentscheidungen die Rückfallraten - im Vergleich zu Erwachsenen - aufgrund unterschiedlicher Bezugsgrößen bestimmt. Deshalb bleibt nur die Möglichkeit, die Auswirkungen der (Nicht-) Berücksichtigung von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG - auf der Ebene der Bezugsentscheidungen wie der Folgeentscheidungen - soweit als möglich durch geeignete Berechnungen abzuschätzen.

Nicht minder problematisch ist die Abgrenzung der nicht rückfallfähigen Personen. Nach den zutreffenden Einsichten von Köbner kommen vor allem drei Personengruppen als nicht rückfallfähig in Betracht:

- Als nicht rückfallfähig sind *erstens* alle Personen anzusehen, die im Untersuchungszeitraum versterben. Zwar werden Eintragungen, die eine über 90 Jahre alte Person betreffen, im BZR entfernt, ferner Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist (§ 24 BZRG).⁴² Diese beiden Fallgruppen dürften aber nur für einen kleinen Teil der Verstorbenen zutreffen, so dass im Datensatz auch Personen enthalten sein dürften, die im Untersuchungszeitraum verstorben sind. Dieser Fehler ist derzeit nicht sanierbar. Die Rückfallwahrscheinlichkeit ist deshalb etwas *unterschätzt*.
- Als nicht rückfallfähig sind *zweitens* alle Personen anzusehen, die im Untersuchungszeitraum auswandern oder abgeschoben werden. Zwar können

41 Die Diversionsrate im Jugendstrafrecht (Anteil der informell gem. §§ 45, 47 JGG Sanktionierten an allen informell oder formell Sanktionierten - Verurteilte einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG) dürfte 1999 69 % betragen haben, die Diversionsrate im Erwachsenenstrafrecht (Anteil der informell gem. §§ 153, 153a, 153b StPO Sanktionierten an allen informell oder formell Sanktionierten - Verurteilte einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB) dürfte 1999 dagegen lediglich 49 % betragen haben.

42 Dies ist freilich nur ausnahmsweise der Fall, insbesondere bei Bewährungs- oder Führungsaufsicht.

Personen, die sich im Geltungsbereich außerhalb des deutschen Strafgesetzbuches aufhalten, weitere Straftaten verüben und insoweit auch rückfällig werden, sie würden aber, da nicht im Inland verurteilt, fälschlich in einer (inländischen) Rückfallstatistik als „nicht-rückfällig“ gezählt werden. Zu systematischen Fehlern kann dies vor allem beim Vergleich der Rückfallrate von Deutschen und Nichtdeutschen führen, weil sich der Strafausspruch der Bezugsentscheidung unmittelbar auf den aufenthaltsrechtlichen Status mit der Folge der Abschiebung auswirken kann. Dieser zu einer *Unterschätzung* der Rückfallwahrscheinlichkeit von Nichtdeutschen führende Fehler ist ebenfalls nicht sanierbar, er kann lediglich durch Vergleich unterschiedlich langer Nachuntersuchungszeiträume beobachtet und (vgl. hierzu den Beitrag von P. Sutterer in diesem Band) in seiner Größenordnung eingeschätzt werden.

- Drittens sind alle Personen auszuschneiden, die nicht oder nur eingeschränkt die Möglichkeit einer Straftatverübung haben. Dies betrifft vor allem die im Vollzug einer Strafe oder Maßregel befindlichen Personen. Eine pragmatische Lösung wird, wie bereits von Köbner vorgeschlagen, darin bestehen, bei allen nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils, bei allen freiheitsentziehenden Sanktionen dagegen auf das Vollstreckungsende bzw. auf das Entlassungsdatum - und somit jeweils auf den Beginn des Rückfall-Risikozeitraums - abzustellen. Diese Informationen sind zwar zum BZR zu melden, sie werden aber nicht in allen Fällen gemeldet.

3.2 Rückfallstatistische Auswertungen 1894-1902

Teilweise verwirklicht wurde dieses rückfallstatistische Konzept in den Sonderauswertungen im Rahmen der damaligen Reichskriminalstatistik. Ausgehend von den Zählkarten der (in heutiger Terminologie) Strafverfolgungstatistik, die seit 1890 auch Angaben zum Jahr der letzten Verurteilung enthielt, wurden vom Jahr 1894 bis zum Jahr 1912 besondere Auswertungen (auf Aggregatdatenebene) zur Berechnung von Rückfallziffern vorgenommen. Die Berechnungen wurden bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs eingestellt und später nicht mehr aufgenommen.

Ausgehend von den in einem Jahr verurteilten Personen wurde im Rahmen einer sog. „vorblickenden Statistik“ die Häufigkeit des Rückfalls, d.h. eine erneute Verurteilung dieser Personen, in den auf das Kalenderjahr der Verurteilung folgenden 10 Jahren untersucht. Die Länge dieses Rückfallzeitrau-

mes wurde mit den Unschärfen sowohl hinsichtlich dessen Beginn als auch dessen Ende begründet. Bekannt war zum einen aufgrund des statistischen Materials nur der Verurteilungszeitpunkt, nicht aber Beginn und Ende des Zeitraums der Strafverbüßung, zum anderen nur der Wiederverurteilungszeitpunkt, nicht aber der Zeitpunkt der rückfallbegründenden Tat.⁴³ Mangels entsprechender statistischer Unterlagen konnten weder die Dauer der Strafverbüßung berücksichtigt werden noch die Zahl der Personen, die wegen Todes oder Auswanderung nicht zu den Rückfallfähigen zählten. Die Bearbeiter nahmen deshalb an, die Rückfallrate sei unterschätzt.⁴⁴

Im Rahmen einer sog. „rückblickenden Statistik“ wurden die Rückfälle eines bestimmten Jahres zum Ausgangspunkt genommen und zu der Zahl der Verurteilungen, an die sich solche Rückfälle anschließen konnten, in Beziehung gesetzt. Diese Berechnung diente vor allem dazu, die Stärke der Rückfälligkeit durch Berücksichtigung auch des wiederholten Rückfalls während des Beobachtungszeitraums zu messen; hierauf wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

Die „vorblickende Statistik“ ergab im Wesentlichen:⁴⁵

- Die Rückfallrate ist über die Jahre hinweg ziemlich stabil (vgl. Tabelle 3).
- Mit der Zahl der Vorbestrafungen nimmt nicht nur die Rückfallrate zu (vgl. Tabelle 3), auch das Rückfallintervall wird kürzer.
- Die Rückfälle verteilen sich nicht gleichmäßig über den 10jährigen Beobachtungszeitraum, sie sind vielmehr im ersten Jahr am häufigsten und nehmen dann allmählich ab.

43 Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 257, Kriminalstatistik für das Jahr 1911, I, 18.

44 Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 257, Kriminalstatistik für das Jahr 1911, I, 18.

45 Vgl. die Zeitreihen für die Bezugsjahre 1894 bis 1901 in Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 257, Kriminalstatistik für das Jahr 1911, I, 18 ff.

Tabelle 3: Rückfallrate der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze in den Jahren 1894 bis 1902 Verurteilten (unter Ausschluss der Wehrpflichtverletzungen) - Folgeverurteilung (mindestens eine Verurteilung) im jeweils folgenden Jahrzehnt

Bezugsjahr	Allgemeine Rückfallrate	Rückfallrate in Abhängigkeit von der Zahl der Vorstrafen				
		erstmalig Verurteilte	einmal Vorbestrafte	zwei- bis viermal Vorbestrafte	fünfmal oder öfter Vorbestrafte	Relation Sp. 3 / Sp. 6
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1894	37,8	21,6	51,6	67,9	84,3	3,9
1895	38,5	21,8	51,1	68,2	86,2	4,0
1896	39,1	22,2	51,8	67,5	85,2	3,8
1897	39,3	22,7	50,0	66,4	84,4	3,7
1898	39,2	22,3	50,0	65,9	84,0	3,8
1899	39,4	22,6	48,8	65,5	83,6	3,7
1900	40,5	23,0	50,0	67,7	84,7	3,7
1901	40,3	22,7	49,1	66,4	83,9	3,7
1902	40,0	22,1	48,7	65,3	83,5	3,8

Quellen: Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 257, Kriminalstatistik für das Jahr 1911, I, 18; Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 267, Kriminalstatistik für das Jahr 1912, I, 32, Übersicht 4 (Berechnung durch Verf.).

3.3 Die „Rückfallstatistik“ der Dienststelle Bundeszentralregister

In den Jahren 1986 bis 1990 (Bezugsjahre 1980 bis 1984) wurde von der dem Generalbundesanwalt zugeordneten Dienststelle Bundeszentralregister auf der Basis der im Bundeszentralregister (BZR) verfügbaren Informationen eine prospektiv orientierte Rückfallstatistik erstellt.⁴⁶ Ziel der „Rückfallstatistik“ des BZR war es, die Rückfälligkeit nach freiheitsentziehenden Sanktionen festzustellen. Untersucht wurde die Rückfälligkeit von Personen, bei denen „im 6. Jahr vor dem Erstellungsjahr der Statistik die Vollstreckung einer früher verhängten Strafe erledigt wurde“. Berücksichtigt wurden nur solche Registereintragungen, „bei denen im Basisjahr eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafhaft, Jugendstrafe und Unterbringung in der Siche-

46 Zur Entstehung und zur Konzeption vgl. *Seither, Wolfgang*: Voraussetzungen und Anlage der „Justizdaten zur Rückfalldelinquenz“ aus dem Bundeszentralregister, in: *Jehle, Jörg-Martin* (Hrsg.): *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege*, Wiesbaden 1989, 231 ff. Die Veröffentlichung der fünf Rückfallstatistiken erfolgte durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister.

rungsverwahrung erledigt wurde.⁴⁴⁷ Damit wurden erstmals für die Bundesrepublik Deutschland systematisch und vollständig die Rückfallraten nach freiheitsentziehenden Sanktionen differenziert nach Bezugsentscheidung, Folgeverurteilung sowie nach Geschlecht und Alter der Verurteilten ermittelt. Von den Ergebnissen sollen nur zwei hervorgehoben werden:

- Mit zunehmendem Alter sinkt (im Unterschied also zur Vorstrafenbelastung) die Rückfallhäufigkeit⁴⁸,
- Die Rückfallhäufigkeit nimmt mit der Strafhärte zu (vgl. Tabelle 4 und 5).

47 Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (Hrsg.): Rückfallstatistik '90 für das Basisjahr 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister, Berlin 1990, 1 f.

48 Die hierzu ermittelten Daten sind für die jüngeren Jahrgänge extrem verzerrt und werden deshalb hier nicht wiedergegeben. Der Grund liegt in Folgendem: „Die Rückfallstatistik erfasst das Alter der Betroffenen aus pragmatischen Gründen zum Zeitpunkt der Erledigung der Bezugsentscheidung. Ein Abstellen auf das Alter bei Verurteilung wäre rechnerisch möglich, aber die Daten wären wesentlich aufwändiger zu ermitteln. Im Übrigen ist es sinnvoll, sich auf den Beginn des gemessenen Rückfallzeitraums, d.h. hier also auf die Straferledigung, zu beziehen. Gleichwohl bringt diese Festlegung Nachteile mit sich; es tritt nämlich eine Verschiebung zu Lasten der Rückfallquote der jungen Jahrgänge ein. Da das Alter zum Erledigungszeitpunkt erfasst wird, haben diejenigen jungen Straffälligen, bei welchen sich die Strafvollstreckung rasch erledigt, die größere Chance, zur jüngeren Altersgruppe gezählt zu werden. Das sind also vor allem solche mit nicht ausgesetzten und voll verbüßten Freiheits- bzw. Jugendstrafen, d.h. eine extrem negative Auslese mit entsprechend schlechter Prognose. Umgekehrt sind die prognostisch günstigeren Fälle eher in der nächsten Altersgruppe zu finden: Hat z.B. ein achtzehnjähriger Verurteilter seine dreijährige Bewährungszeit erfolgreich überstanden und mit 21 Jahren Straferlass erhalten, so wird er nicht mehr in der Gruppe der bis Zwanzigjährigen erfasst, sondern erst in der nächsten Altersgruppe. Im Übrigen gilt es, bei der hohen Wiederverurteilungsquote der jüngeren Altersgruppen allgemein zwei Verzerrungsfaktoren zu berücksichtigen, welche die Wiederverurteilungsquote künstlich erhöhen: Zum einen besteht gerade bei den zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen ein erheblicher Fehlbestand; zum anderen werden die erfolgreichen Bewährungsfälle bei Jugendstrafen vor Ablauf des gemessenen Rückfallzeitraums von fünf Jahren getilgt und somit nicht in die Rückfallstatistik einbezogen.“ *Jehle, Jörg-Martin: Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sogenannten Rückfallstatistik*, in: *Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege*, Wiesbaden 1989, 256 ff.

Tabelle 4: Rückfallhäufigkeit in Abhängigkeit von der Vorverurteilung bei Jugendstrafe, Rückfallstatistik für die Basisjahre 1980 bis 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister

Rückfallzeitraum	Jugendstrafe insgesamt		zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe		Jugendstrafe mit Strafrestaussetzung		nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe	
	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe
1981-1985	79,7	57,9	77,0	49,5	80,5	63,6	88,1	79,1
1982-1986	81,0	60,2	77,8	51,5	82,5	66,0	89,4	81,2
1983-1987	81,5	59,8	79,6	52,3	81,6	64,0	88,2	79,3
1984-1988	79,9	57,2	78,0	49,5	79,3	61,6	87,4	77,0
1985-1989	79,0	56,3	77,2	49,0	78,1	60,6	87,6	77,7
insgesamt	80,2	58,3	77,9	50,3	80,4	63,2	88,2	78,9

Quellen: Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister (Hrsg.): Rückfallstatistik 1986, 1987, 1988, 1989 und 1990, jeweils Tabellen III, S. 002-010 (Auswertung durch Verf.)

Tabelle 5: Rückfallhäufigkeit in Abhängigkeit von der Vorverurteilung bei Freiheitsstrafe/ Strafarrest, Rückfallstatistik für die Basisjahre 1980 bis 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister

Rückfallzeitraum	Freiheitsstrafe insgesamt		zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe		Freiheitsstrafe mit Strafrestaussetzung		nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe	
	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe
1981-1985	50,4	33,1	44,7	25,4	52,6	35,1	73,0	64,3
1982-1986	50,3	33,1	44,5	25,4	52,2	35,5	74,0	64,6
1983-1987	50,2	32,8	44,4	25,1	51,8	34,7	73,1	63,2
1984-1988	49,2	31,8	43,1	23,9	50,6	33,7	73,0	62,2
1985-1989	48,2	30,7	42,3	23,1	48,3	31,7	71,7	60,6
insgesamt	49,7	32,3	43,8	24,6	51,1	34,1	72,9	63,0

Quellen: Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister (Hrsg.): Rückfallstatistik 1986, 1987, 1988, 1989 und 1990, jeweils Tabellen III, S. 002-010 (Auswertung durch Verf.)

An diesem Konzept wurde die Beschränkung auf die freiheitsentziehenden Sanktionen kritisiert, weil damit die Mehrzahl aller strafrechtlichen Sanktionen, insbesondere die Geldstrafe, sowie die Mehrzahl der jugendstrafrechtlichen Sanktionen, nämlich die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach

JGG (§§ 9, 13 JGG), unberücksichtigt blieben. Weiter wurde kritisiert, die Festlegung des Beginns des Rückfallzeitraums auf das Vollstreckungsende führe dazu, dass alle Rückfälle während der Bewährungszeit bei ausgesetzten Strafen bzw. Strafresten nicht erfasst würden.⁴⁹ Vor allem diese beiden Punkte waren es, die Anlass gaben, eine Neukonzeption der Rückfallstatistik zu entwickeln.

3.4 Die Neukonzeption der „Rückfallstatistik“ auf der Grundlage von BZR-Daten

Das Konzept einer erweiterten Rückfallstatistik wurde im Wesentlichen von der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden (KrimZ) erarbeitet. Es sieht vor, sämtliche strafgerichtlichen Verurteilungen sowie die Eintragungen in das Erziehungsregister für die Rückfallstatistik zu berücksichtigen. Die bisherige Beschränkung auf die freiheitsentziehenden Strafen wird aufgegeben zugunsten einer Erfassung aller Strafen (einschließlich der Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27 JGG), ferner aller Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des JGG, sämtlicher Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG. Damit wird das gesamte Reaktionsspektrum erfasst, ausgenommen die nicht in das BZR einzutragenden §§ 153 ff. StPO. Berücksichtigt werden sämtliche relevanten Eintragungen im BZR im jeweiligen Basisjahr. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ist dies das Vollstreckungsende bzw. das Entlassdatum, bei ambulanten Sanktionen - einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung - das Entscheidungsdatum.⁵⁰

Das Bundesministerium der Justiz erteilte 1995 dem Statistischen Bundesamt den Auftrag zu prüfen, ob dieses Konzept für eine regelmäßige Rückfallstatistik geeignet sei. Mit der Durchführung dieser Machbarkeitsstudie wurden der damalige Leiter der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden, Prof. Dr. Jehle (heute Universität Göttingen) sowie Prof. Dr. Heinz (Universität Konstanz, Institut für Rechtstatsachenforschung) beauftragt.⁵¹ Die Analyse der BZR-Daten für das Bezugsjahr 1991 ergab, dass zwar das Absammelkonzept in einigen Teilbereichen unvollständig⁵², die Rückfallstatistik aber prinzipiell durchführbar ist. Mit einem verbesserten Absammelkonzept

49 Jehle (Fn. 48)

50 Vgl. Jehle/Brings (Anm. 23), 498, 502 f.

51 Zur Durchführung dieser Sonderauswertung vgl. Jehle/Brings (Anm. 23), 498, 501 f.

52 Vgl. Jehle/Brings (Anm. 23), 498, 503.

wurden deshalb in einer zweiten Projektphase Mitte 1999 die BZR-Daten für das Bezugsjahr 1994 abgesammelt und von den beiden Forschungsgruppen ausgewertet.⁵³

In den Auswertungen für das Bezugsjahr 1991 wurden die Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktionen, von Alter und Geschlecht ermittelt. Hierbei handelt es sich um Ergebnisse beschreibender Art; eine Kausalaussage in dem Sinne, dass die Rückfälligkeit (nur) wegen der Sanktionswirkung eingetreten oder ausgeblieben ist, wird damit nicht getroffen. In diesem Sinne wurde u. a. festgestellt:

- „Etwa jede(r) dritte Abgeurteilte bzw. aus der Haft Entlassene wird innerhalb eines Rückfallzeitraums von vier Jahren wegen einer erneuten Straftat wieder abgeurteilt.“
- „Mit der Wiederverurteilung sind überwiegend ambulante Sanktionen (z.B. Geldstrafe), nur ausnahmsweise freiheitsentziehende Sanktionen verbunden.“
- In der Tendenz zeigt sich: „Je schwerer die Ausgangssanktion, desto eher und schwerer erfolgt auch eine Wiederverurteilung.“⁵⁴

Mit dem Datenmaterial der Rückfallstatistik wird die Politik erstmals umfassend und repräsentativ über die Rückfallwahrscheinlichkeit nach Delikten/Deliktgruppen in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht, Vorbelastung und Sanktionsart wie -höhe informiert.⁵⁵ Aufgrund dieser Basisdaten können spezielle, regional und zeitlich begrenzte Rückfallstudien eingeordnet und bewertet werden.

Mit der detaillierten Aufbereitung von Rückfallraten sind indes die Aussagemöglichkeiten, die diese Rückfallstatistik eröffnet, nicht erschöpft. Anhand bisheriger empirischer Untersuchungen auf der Grundlage von BZR-Daten kann dies beispielhaft verdeutlicht werden. Andererseits sind die Grenzen nicht zu verkennen, die durch die verfügbaren Daten gezogen werden. So sind insbesondere Aussagen über den Einfluss persönlicher Merkmale, abgesehen von Geschlecht und Alter, oder sozialer Merkmale der Betroffenen auf die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht möglich.

53 Der Abschlussbericht wurde im November 2002 dem Bundesministerium der Justiz übergeben. Vgl. oben Anm. 39.

54 *Jehle/Brings* (Anm. 23), 498, 504.

55 Zu den Ergebnissen der Rückfallstatistik für das Bezugsjahr 1994 vgl. den Abschlussbericht (Anm. 39).

4. Analysemöglichkeiten für die neukonzipierte Rückfallstatistik

4.1 Aufbereitung

Sowohl der „Rückfallstatistik“ der Dienststelle Bundeszentralregister für die Bezugsjahre 1980 bis 1984 als auch der neu konzipierten Rückfallstatistik liegen Bundeszentralregisterdaten (Eintragungen) zugrunde. Erhoben und ausgewertet werden die Daten aller Personen, für die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (hier: eines Kalenderjahres) im BZR Ereignisse eingetragen werden, an die sich ein Rückfall anschließen kann. Ein derartiges Ereignis kann z.B. sein die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gem. § 45 JGG, die Verurteilung zu einer ambulanten Sanktion (z.B. Geldstrafe) oder die Entlassung aus Strafhaft. Für die so bestimmten Rückfallfähigen eines bestimmten Zeitraums werden alle im BZR eingetragenen Vor- und Nachentscheidungen erhoben und ausgewertet.

4.2 Beispiele für Analysemöglichkeiten

4.2.1 Sanktionierungspraxis der Strafgerichte

Werden die in einem bestimmten Jahr erfolgten Eintragungen im BZR gezogen, dann werden damit alle in diesem Jahr rechtskräftig gewordenen verurteilenden Entscheidungen der Gerichte erfasst. Es ist deshalb möglich, detailliert die Sanktionierungspraxis der Gerichte nach Alter, Geschlecht, Delikt und Vorstrafenbelastung abzubilden, wenngleich zeitlich etwas verschoben.⁵⁶ Derartige Untersuchungen wurden in der Vergangenheit z.B. durchgeführt, um bestimmte, wenig plausible Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik zu kontrollieren.⁵⁷ Für die Gegenwart könnten Erkenntnislücken hinsichtlich jener neuen Länder geschlossen werden, in denen die Strafverfolgungsstatistik nicht oder erst spät eingeführt wurde.⁵⁸ Ein weiterer Bereich ist die immer noch kontrovers beurteilte Tendenz zur Sanktionsschärfung bei mehr-

56 Vgl. hierzu bereits *Pfeiffer/Strobl* (Anm. 21), 107, 110 ff.

57 Vgl. die Untersuchung von *Pfeiffer/Strobl* zum regionalen Gebrauch von Untersuchungsftanordnungen und von Strafaussetzung zur Bewährung (Anm. 21), 107, 129.

58 In den neuen Ländern wurde sie bislang in Brandenburg (1994), in Sachsen (1992), in Thüringen (1997) und in Mecklenburg-Vorpommern (2001) eingeführt. Sachsen-Anhalt fehlt noch.

fach Auffälligen,⁵⁹ die Frage der differentiellen Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht versus allgemeinem Strafrecht,⁶⁰ die Sanktionspraxis bei ausgewählten Delikten - etwa der Schleuserkriminalität⁶¹ - oder die Frage der Ausschöpfung der Strafraumen, z.B. im Jugendstrafrecht.⁶² Die Auswertungen der rückfallstatistischen Daten können - im Vergleich zu den in der Strafverfolgungsstatistik vorliegenden Daten - weitaus differenzierter erfolgen, nämlich sowohl in Abhängigkeit von Voreintragungen, Geschlecht, Alter und Region als auch in beliebiger Einteilung der Strafhöhe. Das feste Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik erlaubt derartige Differenzierungen nicht.

4.2.2 Deliktsspezifische Rückfallwahrscheinlichkeit

Gemessen werden können ferner die deliktsspezifischen Rückfallraten in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht und Vorstrafenbelastung. Es lassen sich damit Fragen auf breiter, repräsentativer Basis beantworten, wie sie z.B. die Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden (KrimZ) anhand des Urteilsjahrgangs 1987 (1. Halbjahr) des BZR untersucht hat:⁶³

-
- 59 Hierzu nunmehr *Höfer, Sven*: Sanktionskarrieren - Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie, Freiburg 2003.
- 60 Vgl. zuletzt *Kröplin, Martin*: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997, Mönchengladbach 2002, 46, 208.
- 61 Vgl. *Steinbrenner, Christian*: Die Verurteilungspraxis deutscher Gerichte auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität, in: Minthe, Eric (Hrsg.): *Illegale Migration und Schleuserkriminalität*, Wiesbaden 2002, 125 ff.
- 62 Entgegen der im politischen Raum jüngst wiederholt vorgetragenen Behauptung, die jugendgerichtliche Praxis fordere eine Ausweitung der Höchststrafrahmen im JGG über 10 Jahre hinaus, kann anhand der BZR-Daten (nicht jedoch der Strafverfolgungsstatistik) festgestellt werden, dass in der Praxis die Strafraumen nicht ausgeschöpft werden und die Verhängung der Höchststrafe sich auf wenige Einzelfälle (< 0,5 % der unbedingt verhängten Jugendstrafen) beschränkt (vgl. schon *Schulz, Holger*, Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) - eine Analyse der Urteile von 1987 bis 1996, Aachen 2000; *Schulz, Holger*: Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) - eine Urteilsanalyse, MSchrKrim 2001, 310 ff.)
- 63 *Egg, Rudolf*: Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraf Tätern, in *Egg, Rudolf* (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern*, Wiesbaden 1999, 45 ff.; *Egg, Rudolf*: Zur Rückfälligkeit von Sexualstraf Tätern, *Kriminalistik* 1999, 367 ff.. Eine aktuelle Untersuchung zum Exhibitionismus wurde jüngst auf der Grundlage der für die Rückfallstatistik (Bezugsjahr 1994) erhobenen BZR-Daten von *Jehle* und *Hohmann-Fricke* durchgeführt (vgl. *Jehle, Jörg-Martin; Hohmann-Fricke, Sabine*: Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: *Elz, Jutta; Jehle, Jörg-Martin; Kröber, Hans-Ludwig* (Hrsg.): *Exhibitionisten - Täter, Taten, Rückfall*, Wiesbaden 2004, 133 ff.).

- Wie viele Personen werden in einem bestimmten Jahr z.B. wegen Vergewaltigung verurteilt?
- Wie viele hiervon werden innerhalb eines bestimmten Zeitraums, z.B. innerhalb von 5 Jahren, überhaupt wieder rückfällig, wie viele werden einschlägig rückfällig?
- Wie viele der wegen Vergewaltigung Verurteilten waren bereits vorbestraft, wie viele hiervon wegen Sexualdelikten, insbesondere wegen Vergewaltigung?
- Wie hoch ist die Rückfallwahrscheinlichkeit verurteilter Sexualstraftäter in Abhängigkeit von der verhängten Sanktion?

Wie eine einschlägige Literaturanalyse der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) ergeben hat, konnten diese Fragen aufgrund der bisherigen Untersuchungen, die zumeist auf kleinen Stichproben mit uneinheitlichen Prüfkriterien und unterschiedlichen Beobachtungsintervallen beruhen, nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Auf Grund der nunmehr vorliegenden, umfassenden Auswertung konnte z.B. festgestellt werden:

- Bei den wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilten Personen handelt es sich überwiegend um erstmals im BZR registrierte oder nicht einschlägig vorbestrafte Personen; lediglich 18 % der Verurteilten wiesen eine frühere Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes auf.
- Innerhalb eines Rückfallzeitraumes von neun Jahren wurde etwa jeder zweite wegen Kindesmissbrauchs Verurteilte erneut verurteilt; einschlägig rückfällig wurden jedoch nur 20 %. Die Mehrzahl der Rückfälle erfolgte wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten.
- Wegen Kindesmissbrauchs verurteilte Personen mit Voreintragungen wegen ausschließlich sonstiger Delikte wurden auch innerhalb des Rückfallzeitraumes überwiegend wiederum nur wegen sonstiger Delikte erneut straffällig. Der Kindesmissbrauch ist in diesen Fällen offenbar eine Art Ausnahme in einer von anderen Delikten geprägten „kriminellen Karriere“.⁶⁴

Diese Ergebnisse wurden aufgrund der Registereintragungen für den Urteilsjahrgang 1987 ermittelt. Für genauere Analysen zu Art und Schwere des Delikts ist freilich eine Aktenanalyse notwendig, da im BZR nur die der Verurteilung zugrunde liegenden Straftatbestände eingetragen sind. Die für

⁶⁴ Egg, Rudolf: Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, Kriminalistik 1999, 370.

die Ziehung der Strafakten erforderlichen Angaben sind im BZR vorhanden, so dass entsprechende Stichproben gebildet werden können (und auch gebildet wurden).

4.2.3 „Erfolgsmessung“ von Sanktionierungen

Die Befunde der deskriptiven Forschungen über Rückfallraten nach strafrechtlichen Sanktionen lassen sich einfach zusammenfassen: „Nach Maßnahmen außerhalb des Strafvollzugs (ambulante Maßnahmen) ist die durchschnittliche Rückfallhäufigkeit geringer als nach stationären Maßnahmen“.⁶⁵ Je härter die Sanktionen sind, desto höher sind die Rückfallraten; am höchsten sind sie nach vollständig vollstreckter Freiheits- bzw. Jugendstrafe.

Freilich lassen deskriptive Studien über beobachtbare Unterschiede in den Rückfallraten nach verschiedenen Sanktionen keinerlei Rückschluss zu auf einen etwaigen Kausalzusammenhang zwischen Rückfall und Art, Höhe usw. der Sanktionen, denn die Unterschiede könnten auch auf Täterereigenschaften beruhen oder eine zutreffende Prognose der Richter widerspiegeln. Deshalb überrascht es nicht, dass z.B. die Rückfallraten nach Strafaussetzung zur Bewährung niedriger sind als nach vollstreckten Freiheitsstrafen, denn die Gewährung von Strafaussetzung setzt eine günstige Sozialprognose voraus. Aussagen über den „Erfolg“ von Sanktionen müssen deshalb anhand vergleichbarer Tat- und Tätergruppen überprüft werden. Der methodisch beste Versuchsplan, das Experiment, kommt aus ethischen wie rechtlichen Gründen in Deutschland nur unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht.⁶⁶ Alternativen sind vor allem quasi-experimentelle Ansätze.

Ein Beispiel für einen quasi-experimentellen Ansatz ist die Untersuchung von Storz zur Diversion im Jugendstrafverfahren. Im Rahmen ihrer Auswertung der Eintragungen im Bundeszentralregister für den Geburtsjahrgang 1961 bildete Storz⁶⁷ zwei hinreichend homogene Untergruppen (im Jugendalter erstmals entweder wegen „einfachen Diebstahls“ [§§ 242, 247, 248a

65 *Berckhauer/Hasenpusch* (Anm. 4), 281, 319.

66 Zur Erfolgskontrolle kriminalpräventiver Maßnahmen im Strafrecht durch kontrollierte Zufallsexperimente vgl. die Beiträge in dem vom Bremer Institut für Kriminalpolitik herausgegebenen Tagungsband (oben Anm. 6), ferner die Beiträge im Sonderheft von „Crime and Delinquency“ (April 2000).

67 *Storz, Renate*: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*, 3. unveränd. Aufl., Bonn 1994, 131 ff.

StGB] oder wegen „Fahrens ohne Fahrerlaubnis“ [§ 21 StVG] informell oder formell Sanktionierte). Die zwischen den einzelnen Bundesländern bestehende Spannweite der Diversionsraten, also der Anteil der informell Sanktionierten an allen Sanktionierten⁶⁸, war extrem groß. In den Stadtstaaten wurden z.B. über 80 % aller gegen Ersttäter wegen „einfachen Diebstahls“ durchgeführten Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt, in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz war dies lediglich bei rd. 43 % der Fall. Vergleichbare Befunde zeigten sich auch bei der zweiten untersuchten Deliktgruppe, nämlich bei „Fahren ohne Fahrerlaubnis“. Diese Unterschiede sind, da die Gruppen einigermaßen homogen sind, nicht durch Unterschiede in der Tat- oder Täterstruktur erklärbar, sie sind vielmehr Ausdruck differenzieller Sanktionsstile.

Würde eine Verurteilung den Rückfall eher verhindern als eine informelle Sanktion, dann müssten - bei sonst gleichen Ausgangsbedingungen - die Anteile derjenigen Jugendlichen, die innerhalb eines Rückfallzeitraums von drei Jahren erneut justiziell (also durch eine im Zentral- oder im Erziehungsregister registrierte informelle oder formelle „Nachentscheidung“) in Erscheinung treten, mit der Höhe der Diversionsraten systematisch zunehmen. Insbesondere müsste bei einer weitgehenden Ausweitung der Diversion über die Gruppe von Ersttätern mit günstiger Prognose hinaus ein - mutmaßlich selektionsbedingter - Vorteil der Legalbewährung der Divertierten gegenüber den förmlich Sanktionierten verschwinden. Die empirische Prüfung ergab indes bei beiden untersuchten Gruppen keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Höhe der Diversions- und der Höhe der Nachentscheidungsrate⁶⁹ (vgl. *Schaubild 2* für die Gruppe „einfacher Diebstahl“).⁷⁰ Anhaltspunkte dafür, dass die festgestellten Zusammenhänge zwischen informeller Sanktionierung und Legalbewährung auf einem Selektionseffekt beruhen, konnten auch bei gezielter Prüfung dieser Frage anhand des Datenmaterials nicht festgestellt werden.⁷¹

68 Die Gesamtheit „aller Sanktionierten“ setzt sich zusammen aus den informell und formell Sanktionierten.

69 Unter Nachentscheidungsrate wurde der Anteil der Jugendlichen oder Heranwachsenden verstanden, der innerhalb von drei Jahren nach einer im Jugendalter erfolgten (informellen oder formellen) Sanktionierung erneut justiziell auffällig und deshalb erneut informell (gem. §§ 45, 47 JGG) oder formell (durch Verurteilung) sanktioniert wurde.

70 Zwar weisen die Länder, die bei „einfachem Diebstahl“ eine Verfahrenseinstellung bevorzugen, nach einer informellen Erledigung im ersten Verfahren eine leicht höhere Nachentscheidungsrate auf, dieser Unterschied ist jedoch statistisch nicht signifikant ($r = .192$, $p > .2$).

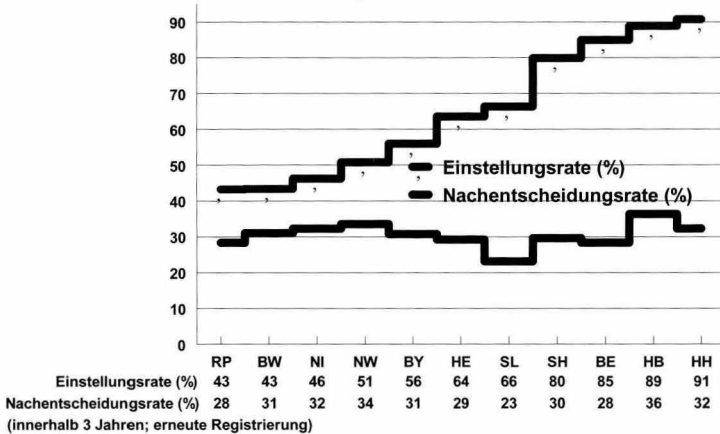
71 Vgl. *Storz* (Anm. 67), 177 f.

Ob und inwieweit diese Befunde, die auf der Auswertung von BZR-Daten beruhen, die 1980 erhoben worden sind, heute - bei inzwischen deutlich ausgeweiteter Diversionspraxis - noch zutreffen und wie die tendenzielle Ausweitung der Diversionspraxis sich ausgewirkt hat, wird die künftige Rück-

Schaubild 2:

Einstellungsraten gem. §§ 45, 47 JGG und bei einfachem Diebstahl, nach Ländern

Geb.jahrgang 1961, Totalerhebung BZR-Eintragenen



fallstatistik beantworten und dadurch Praxis wie Gesetzgebung Anhaltspunkte zur Bewährung dieser inzwischen quantitativ überaus bedeutenden Verfahrensvariante an die Hand geben können.

5. Ergänzungsmöglichkeit und -notwendigkeit der neukonzipierten Rückfallstatistik durch Kohortendaten

5.1 Zur Erweiterungsmöglichkeit durch Kohortendaten

Der neukonzipierten Rückfallstatistik in ihrer gegenwärtig vorliegenden Form liegt ein Längsschnittdesign zugrunde, d.h. es wird prospektiv die Legalbewährung der Gesamtheit der in einem bestimmten Bezugsjahr erfassten Sanktionierten erfasst. Damit ist es möglich, die Rückfalldynamik im Längsschnitt der jeweiligen Biographien zu untersuchen. Mit diesem Design lassen sich kriminalpolitisch wichtige, insbesondere interventionsbezogene Fragen beantworten, die mit einer retrospektiven Statistik nicht untersucht werden

könnten. Zahlreiche weitergehende entwicklungsbezogene Fragestellungen lassen sich allerdings nur durch den Vergleich prospektiv gewonnener Längsschnittdaten über mehrere Geburtskohorten hinweg klären, durch den erst Alters-, Perioden- und Kohorteneffekte abgeschätzt und unterschieden werden können. Hierzu zählt beispielsweise das Studium von Beginn, Verlauf und Verfestigung krimineller Karrieren über einen längeren als den in der Rückfallstatistik überschaubaren Zeitraum, der Spezialisierung von Straftätern im Lebenslängsschnitt, der Veränderungen in der Registrierungs-frequenz und -struktur sowie in Umfang und Struktur der Bestraftenpopula-tion in Abhängigkeit von Veränderungen justizieller Reaktionsstrategien so-wie die Untersuchung der Auswirkungen solcher Änderungen von Kriminal-politik und Justizpraxis auf das individuelle Kriminalisierungsrisko.

Trotz der weit zurückreichenden Forderungen nach prospektiven Kohorten-untersuchungen, die Mitte der 70er Jahre in der deutschen Kriminologie er-neut aufgegriffen wurden, und zwar vor allem unter Bezug auf den Ertrag der Philadelphia Birth Cohort-Studie, bilden in der Bundesrepublik Deutsch-land prospektive Längsschnittuntersuchungen über einen hinreichend langen Zeitraum die seltene Ausnahme.⁷² Die derzeit umfassendste Kohortenunter-suchung wird, soweit bekannt, vom MPI-Freiburg - Forschungsgruppe Krim-inologie - durchgeführt.⁷³ Im Rahmen dieser Kohortenstudie können erst-mals kohorten- und gruppenspezifische Verläufe für deutsche und nichtdeut-sche Männer und Frauen sowie kohorten- und altersspezifische Daten zur Belastung der Gruppe der sog. Aussiedler (Zuwanderer mit deutscher Staats-

72 Vgl. die Nachweise bei *Heinz, Wolfgang; Spieß, Gerhard; Storz, Renate*: Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter, in: *Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg* (Hrsg.): *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*, Frei-burg i. Br. 1988, 631 ff.; *Kaiser, Günther; Heinz, Wolfgang; Albrecht, Hans-Jörg; Ort-mann, Rüdiger; Spieß, Gerhard*: Kohortenuntersuchungen, in: *Kury, Helmut* (Hrsg.): *Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung*, Köln u.a. 1986, 163 ff.; *Kaiser, Günther*: Kohortenforschung mit Daten des Bundeszentralregisters und der statistischen Ämter, in: *Jehle, Jörg-Martin* (Hrsg.): *Datensammlungen und Akten in der Strafrechts-pflege. Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik*, Wiesbaden 1989, 203 ff.; *Karger, Thomas; Sutterer, Peter*: Polizeilich registrierte Gewaltdelinquenz bei jungen Ausländern, *MSchrKrim* 1990, 369 ff..

73 Vgl. *Grundies, Volker; Höfer, Sven; Tetel, Carina*: Basisdaten der Freiburger Kohorten-studie. Prävalenz und Inzidenz polizeilicher Registrierung, *Arbeitsberichte* 1/2002 – MPI Freiburg. Zum Design der Freiburger Kohortenstudie vgl. *Schneider, Gaby; Sutte-rer, Peter; Karger, Thomas*: Cohort Study on the Development of Police-Recorded Cri-minality and Criminal Sanctioning, in: *Kaiser, Günther; Geissler, Isolde* (Hrsg.): *Crime and Criminal Justice*, Freiburg i.Br. 1988, 71 ff.

angehörigkeit) - bislang bis zu einem Alter von 30 Jahren - dargestellt und künftig fortgeschrieben werden.⁷⁴

Mit einer der wichtigsten Gründe dafür, dass Kohortenuntersuchungen die seltene Ausnahme sind, liegt in dem erheblichen Aufwand, der mit der Gewinnung und Pflege von Kohortendaten verbunden ist. Da mit Kohortenstudien vor allem Entwicklungsverläufe für „seltene Ereignisse“, sei es für einzelne Deliktgruppen (z.B. Sexualstraftäter oder Täter sonstiger Schwerekriminalität) oder spezielle Tätergruppen (z.B. mehrfach Rückfällige), von besonderem Interesse sind, müssten unausgelesene Kohorten aus der Wohnbevölkerung sehr groß sein. Sie stünden überdies vor dem - schwer lösbaren - Problem, die relevanten Gruppen identifizieren und über die Zeit hinweg auch in der Entwicklung ihrer Legalbewährung verfolgen zu können. Deshalb werden aus forschungsökonomischen Gründen, also insbesondere aus Gründen der Kosten wie der Zeit, Kohortenuntersuchungen an sog. *Registriertenkohorten* durchgeführt, also an Kohorten, die aus Datenbeständen der Polizei oder der Justiz gewonnen werden. Es handelt sich hierbei um sog. *Hellfeld-Kohorten*, zu denen es, trotz der damit verbundenen Selektion, aus praktischen wie aus methodischen Gründen kaum finanzierbare Alternativen gibt.

Der unschätzbare Vorteil dieser Registriertenkohorten besteht darin, dass die Daten nicht durch den Forscher erhoben werden müssen, sondern unmittelbar aus vorhandenen Datenbeständen herausgefiltert werden können. Dies gilt auch für die Bildung von BZR-Registriertenkohorten im Rahmen rückfallstatistischer Erhebungen. Die für Zwecke der Rückfallstatistik erhobenen BZR-Daten können zur Bildung von Geburts(registrierten)kohorten genutzt werden (vgl. *Schaubild 3*). Denn die für die Erstellung einer periodischen Rückfallstatistik benötigten Daten sind, sofern sie ausfallfrei und flächendeckend für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gezogen werden, eine Untermenge der für Zwecke eines Kohortenprojekts abzusammelnden Daten.

Insbesondere aus diesem Grunde empfiehlt es sich, Erhebungsdesign und Datenaufbereitung für Zwecke einer periodischen Rückfallstatistik so anzulegen, dass auch Fragestellungen, für die Kohortendaten benötigt werden, bearbeitet werden können, sei es im Rahmen eines fortlaufenden Kohortenprojekts, sei es im Rahmen vertiefender ad-hoc-Untersuchungen (wie etwa zur Prognose bei Tätern sexueller Gewaltdelikte).

⁷⁴ *Grundies, Volker*: Kriminalitätsbelastung junger Aussiedler, MSchrKrim 2000, 290 ff.

Schaubild 3: Vereinfachtes Schema für die Bildung von Geburtskohorten aus dem Datenbestand der Rückfallstatistik; Ziehungsabstand für RFS-BZR = 3 Jahre nach der jeweils letzten Ziehung

Geburts-	Kalenderjahr:																	
	j	j+1	j+2	j+3	j+4	j+5	j+6	j+7	j+8	j+9	j+10	j+11	j+12	j+13	j+14	j+15	j+16	
RFS-Ziehung:					1				2			3			4			5
Kohorte a	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Kohorte a+1		14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
Kohorte a+2			14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Kohorte a+3				14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	
Kohorte a+4					14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Kohorte a+5						14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
Kohorte a+6							14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
Kohorte a+7								14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
Kohorte a+8									14	15	16	17	18	19	20	21	22	
Kohorte a+9										14	15	16	17	18	19	20	21	
Kohorte a+10											14	15	16	17	18	19	20	
Kohorte a+11												14	15	16	17	18	19	
Kohorte a+12													14	15	16	17	18	
Kohorte a+13														14	15	16	17	
Kohorte a+14															14	15	16	
Kohorte a+15																14	15	
Kohorte a+16																	14	

Eingetragen ist jeweils das Alter im Zeitpunkt der BZR-Eintragung

Ausgehend von dem Aufwand, der für die Erschließung der BZR-Daten für eine periodische Rückfallstatistik erforderlich wird, nämlich

- Absammelprogramm beim BZR zur Auswahl der zu übermittelnden Rohdaten,
- Erstellung bzw. Pflege eines Programmsystems zur Aufbereitung der BZR-Daten,
- Aufbereitung der Daten durch ein Programmsystem zur Vorbereitung statistischer Auswertungen,

wird für die Gewinnung der Daten für Kohortenstudien die folgende Anpassung des Designs erforderlich werden:

- Geeignete Bestimmung der Ziehungsintervalle derart, dass Ausfälle durch zwischenzeitlich erfolgte Tilgungen im Strafregister zuverlässig ausgeschlossen werden können (maximal 4 Jahre; vorzugsweise 3 Jahre),
- Erstellung und Übermittlung eines (bei der übermittelnden Stelle, hier: BZR, erzeugten und verschlüsselten) Identifikators, der die personenbezogene Zusammenführung der Datensätze, die sich auf dieselbe natürliche

Person beziehen, erlaubt, ohne dass ein Rückschluss auf die Identität ermöglicht wird. Ein solches Verfahren ist beim BZR für die regelmäßige Übermittlung von Daten an das MPI Freiburg - Forschungsgruppe Kriminologie - bereits entwickelt und im Einsatz.⁷⁵

Der nicht zu unterschätzende Vorteil dieser Gewinnung der Kohortendaten aus den für Zwecke der Rückfallstatistik gewonnenen BZR-Daten besteht darin, dass der mit Erhebung und maschinenlesbarer Aufbereitung verbundene erhebliche Aufwand für eine periodische Rückfallstatistik und für ein Kohortenprojekt in wesentlichen Teilen identisch ist.

Die Periodizität der Rückfallstatistik wäre bei dieser Verknüpfung bestimmt durch das für den Aufbau von Geburtskohorten unabdingbare Erfordernis einer ausfallfreien Erfassung der BZR-Eintragungen. Ausgehend von den beiden bei Ziehungen aus dem BZR zu beachtenden Randbedingungen

- Tilgungsfristen (mindestens 5 Jahre; Sonderfall bei Eintragungen in das Erziehungsregister und Eintritt der Tilgung bei Vollendung des 24. Lebensjahres),
- Latenz der Eintragungen bis zu 12 Monaten,

ergibt sich für das Ziehungsintervall für Kohortendaten, dass - unter Berücksichtigung einer Latenzzeit zwischen Entscheidung und Eintrag von bis zu 12 Monaten - der Abstand zwischen zwei Ziehungen nicht mehr als 4 Jahre betragen darf. Zweckmäßig erscheint ein Ziehungsintervall von 3 Jahren; mit Rücksicht auf die Rückfallstatistik kann ein kürzeres (zwei- oder einjähriges) Ziehungsintervall vorzuzugswürdig sein. Da der Ziehungsvorgang weitgehend automatisiert ablaufen kann, ergeben sich durch die Wahl kürzerer Ziehungsintervalle keine erheblichen Mehrbelastungen.

Durch derartige Kohortendaten könnten die folgenden, beispielhaft aufgeführten Fragenkomplexe untersucht werden.

75 Das MPI Freiburg hat - mit erheblichem Entwicklungsaufwand - im Rahmen seiner Kohortenstudie eine Form der anonymisierten Datenübermittlung sowie der Zuordnung entwickelt, die sich inzwischen über einen langen Zeitraum bewährt hat. Die im Referenzzeitraum beim BZR neu registrierten oder geänderten Daten werden jeweils - in einer dem dortigen Datenformat nahen Form - beim BZR maschinenlesbar abgezogen, die Identifikatoren verschlüsselt und die Daten beim MPI Freiburg aufbereitet und dem Kohortendatensatz zugeordnet.

5.2 Beispiele für Analysemöglichkeiten von Kohortendaten

5.2.1 Bestraftenanteile in der Bevölkerung

Der Anteil der bereits mindestens einmal rechtskräftig verurteilten Personen in der Bevölkerung ist unbekannt, dasselbe gilt erst recht hinsichtlich des Anteils der Personen, bei denen ein Ermittlungsverfahren - trotz hinreichenden Tatverdachts - mit einer Einstellung gem. §§ 153 ff. StPO, §§ 45, 47 JGG abgeschlossen wurde.

In der Vergangenheit wurde wiederholt versucht, die Bestraftenanteile anhand der altersspezifischen Erstverurteiltenzahlen abzuschätzen.⁷⁶ In den 1970er und 1980er Jahren wurde auf diese Weise der Bestraftenanteil der männlichen Bevölkerung am Ende des 21. Lebensjahres auf 15-20 % geschätzt.⁷⁷ Nach begründeten Schätzungen dürfte damals die Prävalenzrate⁷⁸

76 Vgl. bereits *Strube, W.*: Wieviel Vorbestrafte gibt es in Deutschland?, *Blätter für Gefängniskunde* 71 (1940/ 1941), 197 ff.; *Finkelnburg, Karl*: Die Bestraften in Deutschland, Berlin 1912. Die Schätzung der Bestraftenanteile anhand der altersspezifischen Erstverurteiltenzahlen (vgl. die Nachweise bei *Keske, Monika*: Der Anteil der Bestraften in der Bevölkerung, *MSchrKrim* 62, 1979, 257 ff.) stützt sich auf die Querschnittsdaten der Strafverfolgungsstatistik, anhand deren die Raten der in einem Jahr in einer bestimmten Altersgruppe erfolgten Erstverurteilungen ermittelt werden können. Durch Addition der jährlichen Erstverurteilungsraten über die Zahl der Risikojahre (4 Jahre bei Jugendlichen) lassen sich die Prävalenzraten abschätzen, d.h. der Anteile an den jeweils in Frage kommenden Geburtskohorten, die bis zum 18. Lebensjahr mindestens einmal rechtskräftig verurteilt waren. Grenzen der Genauigkeit dieses Berechnungsverfahrens ergeben sich aus dem Fehlen von Angaben zu Vorverurteilungen bei einem Teil der Verurteilten, was zu einer tendenziellen Überschätzung der Prävalenzraten führt, sowie aus den Effekten demographischer Verschiebungen in der Altersstruktur. Mit Rücksicht auf die Tilgungsbestimmungen des BZR ist dieses Verfahren nur für die Altersgruppe der Jugendlichen anwendbar, da nur deren Eintragungen im BZR vollständig und tilgungsfrei erfasst sind.

77 Vgl. *Keske* (Anm. 76), 257, 271; *Spiess, Gerhard*: Der kriminalrechtliche Umgang mit jungen Mehrfachtätern, in: *Walter, Michael* (Hrsg.): *Diversion als Leitgedanke*, München 1986, 28, 36, Tab. 2.

78 Anteil der mindestens einmal in ihrer Biographie Sanktionierten an der jeweiligen Grundgesamtheit.

der informell⁷⁹ und formell⁸⁰ sanktionierten Männer am Ende des 25. Lebensjahres bereits bei über 50 % gelegen haben.⁸¹

Eine exakte Berechnung der Prävalenzrate, d.h. des Anteils der mindestens einmal Registrierten pro 100 des Altersjahrgangs, erlauben indes nur prospektive Geburtskohortenuntersuchungen,⁸² wie sie anhand der BZR-Daten möglich sind. Eine Auswertung vollständiger, anonymisierter BZR-Datensätze (Zentral- und Erziehungsregister) wurde erstmals für die beiden Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 durchgeführt.⁸³ Für den Jahrgang 1961 wurde am Ende des Jugendalters für die männlichen Jugendlichen eine Prävalenzrate (formell und informell Sanktionierter) von 14,5 %, beim Jahrgang 1967 von 17,2 % festgestellt; bei den weiblichen Jugendlichen lagen die Raten zwar deutlich niedriger, zeigten aber ebenfalls deutliche Anstiege (Jg. 1961: 3,3 %; Jg. 1967: 5,2 %). Beim Geburtsjahrgang 1961 wurde demnach im Jugendalter ca. jeder 7., beim Jahrgang 1967 aber bereits jeder 6. männliche Jugendliche mindestens einmal wegen einer rechtskräftigen Verurteilung oder einer Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG im BZR registriert. Trotz dieses Anstiegs der Prävalenzrate formell oder informell Sanktionierter ging die Prävalenzrate formell Sanktionierter leicht zurück. Beim Geburtsjahrgang 1967 betrug sie bei den männlichen Jugendlichen 7,7 % (1961: 7,9 %), bei den weiblichen Jugendlichen 1,3 % (1961: 1,4 %). Dies ist ein Hinweis darauf, dass verstärkt die Möglichkeiten der §§ 45, 47 JGG genutzt wurden mit der Folge, dass auf diese Weise der Übergang zur Verurteilung begrenzt und der Anteil der förmlich Sanktionierten (Verurteilten) tatsächlich begrenzt werden konnte.

Die Prävalenzraten für einen über das Jugendalter hinausreichenden Zeitraum lassen sich nur durch Kohortendaten ermitteln, die zugleich die Kontrolle von Perioden- und Kohorteneffekten ermöglichen. Deshalb sollten

79 Unter informell Sanktionierten sind diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden zu verstehen, bei denen das Strafverfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden war.

80 Unter formell Sanktionierten werden diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden verstanden, die (nach Jugendstrafrecht oder nach allgemeinem Strafrecht) mindestens einmal rechtskräftig verurteilt worden sind.

81 Vgl. *Spieß* (Anm. 77), 28, 34. Die Prävalenzrate der formell Sanktionierten wurde damals auf 35 % geschätzt (vgl. *Keske* [Anm. 76], 257, 262, 264).

82 Vgl. zu Befunden aus entsprechenden Untersuchungen in England und Wales *Kerner, Hans-Jürgen*: Möglichkeiten und Grenzen der Prävention von Jugendkriminalität, in: *Dölling, Dieter* (Hrsg.): *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert*, Berlin/New York 2001, 99, 102 f.

83 Vgl. *Heinz/Spieß/Storz* (Anm. 72), 631 ff.

künftig in der neu konzipierten Rückfallstatistik jeweils Daten für einzelne Geburtskohorten mit erhoben und fortgeschrieben werden, um das Ausmaß wie die Veränderung der Prävalenzraten zu bestimmen. Die durch die Mindesttilgungsfristen des BZRG vorgegebene Begrenzung auf das Jugendalter⁸⁴ ist durch einen entsprechend frühen Ziehungsbeginn Rechnung zu tragen.

5.2.2 Mehrfachauffälligkeit von jungen Menschen

Jugendkriminalität ist im Regelfall episodenhaft, d.h. es handelt sich um ein nicht häufig (Episode) oder allenfalls in einem zeitlich begrenzten Lebensabschnitt gehäuft auftretendes Ereignis (passageres Phänomen). Dies belegen Untersuchungen über die spätere Auffälligkeit polizeilich registrierter Ersttäter bzw. über die von der Jugendgerichtshilfe betreuten Personen,⁸⁵ dies belegen auch die Eintragungen im BZR. So ergab die Auswertung der BZR-Daten für den Geburtsjahrgang 1967, dass es bei drei von vier (wegen formeller oder informeller Sanktionierung) registrierten Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr bei genau einer Eintragung blieb. 91,6 % wiesen nicht mehr als zwei Eintragungen auf. Fünf Eintragungen und mehr hatten nur 1,5 % aller Jugendlichen.⁸⁶

Bestimmt werden diese Werte durch die Dominanz der männlichen Jugendlichen. Denn unter den männlichen Jugendlichen war 1967 der Anteil der mehrfach Registrierten deutlich höher als bei den weiblichen Jugendlichen: einem Anteil von 73 % nur einmal registrierter Männer stand bei den Frauen ein Anteil von 89 % gegenüber. Nicht mehr als zwei Einträge wiesen am Ende des Jugendalters 89,9% der Männer und 97,4% der Frauen des Jahr-

84 Eintragungen im Erziehungsregister werden zwar erst am Ende des 24. Lebensjahres getilgt. Verurteilungen zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr unterliegen jedoch der Mindesttilgungsfrist von 5 Jahren. Ab der Altersgruppe der 19jährigen ist deshalb ein erst am Ende des 24. Lebensjahres gezogener Datensatz nicht mehr tilgungsfrei.

85 Vgl. *Heinz, Wolfgang*: Jugendkriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle in der Bundesrepublik Deutschland, in: Festschrift für K. Miyazawa, Baden-Baden 1995, 93, 128 m.w.N.

86 Da jedoch Gegenstand einer Registrierung mehrere Taten sein können, kann aus der einmalig bleibenden Registrierung nicht abgeleitet werden, es habe sich um keinen Intensivtäter - im Sinne mehrfacher Tatbegehung - gehandelt. Wohl aber kann aus der Seltenheit mehrfacher Registrierung abgeleitet werden, dass - nach einer Registrierung - jedenfalls die wiederholte, zu einem erneuten justiziellen Kontakt im Jugendalter führende Tatbegehung die Ausnahme ist. Vgl. hierzu auch die Befunde aus den jüngsten Rückfalluntersuchungen in der Schweiz (*Storz, Renate*: Wiederholte strafrechtliche Verurteilungen - Zur Frage nach kriminellen Karrieren. Bundesamt für Statistik [Hrsg.]: Statistik der Schweiz. Reihe 19: Rechtspflege, Bern 1995).

ganges 1967 auf. Fünf und mehr Einträge wiesen 1,8 % der Männer und 0,3 % der Frauen auf.

5.2.3 Beginn, Verlauf und Abbruch „krimineller Karrieren“

Nur Kohortendaten erlauben es, Beginn, Verlauf und Abbruch „krimineller Karrieren“ abzubilden. Nur auf diese Weise können Fragen geklärt werden wie die nach dem „Einstiegsdelikt“ oder nach „Spezialisierung“ der Deliktsbegehung, z.B. im Bereich der Gewaltkriminalität. Insbesondere aber können solche Kohortendaten darüber Aufschluss geben, welche - erwünschten oder unerwünschten - längerfristigen Effekte mit (im Querschnitt, etwa regional) unterschiedlichen oder (im zeitlichen Längsschnitt) veränderten justiziellen Reaktionsstrategien verbunden sind.

6. Zusammenfassung

Das System amtlicher Rechtspflegestatistiken liefert wichtige Eckdaten zur justiziellen Reaktion auf Straftaten. Es gibt jedoch keinen Aufschluss darüber, ob und in welchem Maße die mit den strafrechtlichen Eingriffen verbundenen Erwartungen, der Verurteilte werde künftig ein Leben ohne Straftaten führen, auch erfüllt werden. Es ist eine Buchhaltung ohne Bilanz. Nur durch die Einbeziehung von Daten zur Rückfälligkeit kann die Sanktionspraxis bewertet und können die für eine aufgeklärte Kriminalpolitik benötigten Orientierungsdaten verfügbar gemacht werden. Diesem Zweck diene die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführte Machbarkeitsstudie für eine periodische Rückfallstatistik.

Der Aufbau der Rückfallstatistik auf der Grundlage des Datenbestandes des Bundeszentralregisters ist insofern kostengünstig, als keine zusätzlichen Daten erhoben werden müssen. Die Aussagemöglichkeiten dieser Rückfallstatistik bewegen sich damit freilich im Rahmen der durch die Erfassungskriterien, die Vollständigkeit und Gültigkeit dieser Daten gesetzten Grenzen.

Mit den Querschnittsdaten und dem - zeitlich freilich begrenzten - Längsschnitt dieser Rückfallstatistik lassen sich wichtige kriminalpolitische Fragen beantworten. Freilich gibt es darüber hinausgehende Erkenntnisinteressen, z.B. bezüglich der Fortsetzung oder des Abbruchs krimineller Karrieren oder der Bestraftenanteile von Erwachsenen. Hierzu bedarf es weiterreichender Längsschnittsdaten, wie sie nur durch Kohortenuntersuchungen gewon-

nen werden können. Mittelfristig sollte deshalb die Rückfallstatistik durch den Aufbau von Kohortendaten auf der Grundlage der amtlichen Datensammlungen ergänzt werden. Die Verfahren zur Gewinnung und Aufbereitung der Daten für eine periodisch aktualisierte Rückfallstatistik und für die Fortschreibung von Kohortendaten sind technisch und statistisch-methodisch weitgehend gleich, so dass eine Verbindung der Erhebungen für Rückfallstatistik und Kohortenanalysen nicht nur inhaltlich, sondern auch ökonomisch außerordentlich sinnvoll ist.

II. Methode und Ertrag von Kohortenforschungen

Registrierten-/Bestrafftenkohorten und Rückfallforschung

Hans-Jörg Albrecht

Gliederung

1. Einführung und Ausgangspunkte
2. Fragestellungen der Rückfallforschung in Deutschland
3. Methoden der Rückfallforschung
4. Befunde der Rückfallforschung in Deutschland
5. Wo liegt der Mehrwert einer Rückfallstatistik?
6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Mit den Begriffen der Registrierten- bzw. Bestrafftenkohorten werden Konzepte eingeführt, die das Thema mit der Rückfallforschung im Allgemeinen zur Deckung bringen und damit mit einem Thema, das sich in der Kriminologie und in der Kriminalpolitik gleichermaßen seit langer Zeit großer Aufmerksamkeit erfreut. Die rechtspolitische Aufmerksamkeit ist tatsächlich vorhanden, obwohl die Investitionen in empirischer und vor allem in methodischer Hinsicht bisher eher bescheiden geblieben sind. Die Rückfallforschung bezieht sich heute in Deutschland ausschließlich auf die Untersuchung von Registrierten- bzw. Bestrafftenkohorten. Die Untersuchung von (unausgelesenen) Stichproben an Hand selbstberichteter Kriminalität findet zwar ebenfalls statt, ist aber im Wesentlichen auf die allgemeine Erklärung von (Jugend-) Kriminalität¹, Veränderungen in der Belastung mit Kriminalität bei jungen Menschen² oder auf Fragestellungen der Generalprävention bezogen³.

-
- 1 *Albrecht, G. u.a.*: Neue Ergebnisse zum Dunkelfeld der Jugenddelinquenz: Selbstberichtete Delinquenz von Jugendlichen in zwei westdeutschen Großstädten. In: Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg 1988, S. 661-696.
 - 2 *Mansel, J., Hurrelmann, K.*: Aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich. Befunde der „Dunkelfeldforschung“ aus den Jahren 1988, 1990 und 1996. KZfSS 50 (1998), S. 78-109.
 - 3 *Schumann, K. F. u.a.*: Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention. Neuwied, Darmstadt 1987.

Zwischen 1980 und 2000 dürften knapp 30 größere Untersuchungen zum Rückfall in Deutschland (und in der Schweiz) durchgeführt worden sein⁴, wobei ab Mitte der neunziger Jahre den Gruppen der Sexualstraftäter bzw. gefährlichen Straftätern (wieder) besondere Aufmerksamkeit zuteil wird⁵.

Die Forschungen zum Rückfall können dabei ganz grob in drei Kategorien zerlegt werden. Einmal handelt es sich um die Erforschung des Rückfalls bei Entlassenenkohorten, die sich beziehen auf Jugend- bzw. Erwachsenenvollzug⁶, des Rückfalls nach der Teilnahme an Vollzugslockerungen⁷ oder bestimmten im Vollzug implementierten Programmen⁸ sowie des Rückfalls nach Sozialtherapie und Regelvollzug⁹. Forschungen haben sich dann mit

4 Zur empirischen Rückfallforschung vor den achtziger Jahren vgl. *Albrecht, H.-J.*: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg 1982.

5 Vgl. hierzu *Albrecht, H.-J.*: Die Determinanten der Sexualstrafrechtsreform. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 111 (1998), S. 863-888.

6 *Frankenberg, H. M.*: Offener Jugendstrafvollzug, Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendstrafvollzugsanstalt Rockenberg/Hessen. Frankfurt 1999; *Storz, R.*: Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten. Bern 1997; *Schäffer, P.*: Rückfall bei ehemaligen Strafgefangenen. Ergebnisse einer Nachuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, Baden-Baden 1996; *Boehlen, M.*: Rückfall und Bewährung im Jugendstrafvollzug. In: Killias, M., Besozzi, C.: Rückfall und Bewährung, Chur 1992, 201ff.; *Dolde, G., Grübl, G.*: Verfestigte „kriminelle Karriere“ nach Jugendstrafvollzug? ZfStrVo 1988, S. 29 ff.; *Baumann, K.-H., Maetze, W., Mey, H.-G.*: Zur Rückfälligkeit bei Strafvollzug. MSchrKrim 66 (1983), S. 133 ff.

7 *Frankenberg, H. M.*: Offener Jugendstrafvollzug, Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendstrafvollzugsanstalt Rockenberg / Hessen. Frankfurt 1999.

8 *Berckhauer, F., Hasenpusch, B.*: Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener. Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug. MSchrKrim 65 (1982), S. 318 ff.

9 *Seitz, C., Specht, F.*: Legalbewährung nach Entlassung aus den Sozialtherapeutischen Einrichtungen des Niedersächsischen Justizvollzuges. In: Rehn, G., Wischka, B., Lösel, F., Walter, M. (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Herbolzheim 2001, S. 348-363; *Rehn, G.*: Vorstrafenbelastung und Rückfälligkeit bei Gefangenen aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Altengamme. In: Rehn, G., Wischka, B., Lösel, F., Walter, M. (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Herbolzheim 2001, S. 364-379; *Ortmann, R.*: The Effectiveness of Social Therapy in Prison - A Randomized Experiment. Crime & Delinquency, 46 (2000), S. 214-232; *Dolde, G.*: Zur „Bewährung“ der Sozialtherapie im Justizvollzug von Baden-Württemberg. ZfStrVo 1996, S. 290 ff.; *Berner, W., Bolterauer, J.*: 5-Jahres-Verläufe von 46 aus dem therapeutischen Strafvollzug entlassenen Sexualdelinquenten, in: Recht & Psychiatrie 13 (1995), S. 114-119; *Dünkel, F., Geng, B.*: Rückfall und Bewährung von Karrieretätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug. In: Steller, M., Dahle, K.-P., Basqué, M. (Hrsg.): Straftäterbehandlung. Pfaffenweiler 1994, S. 35 ff.;

Kohorten von Verurteilten bzw. „abschließenden Entscheidungen“ befasst, die von Geldstrafe¹⁰, Strafaussetzung zur Bewährung¹¹ bis hin zu „ambulanten“ Sanktionen, wie beispw. die Teilnahme an Sozialen Trainingskursen¹² und am Täter-Opfer-Ausgleich¹³, bzw. die Teilnahme an spezifischen Behandlungsprogrammen¹⁴ reichen. Schließlich beziehen sich Untersuchungen zum Rückfall auf die Legalbewährung nach Einstellung bzw. nach Polizei-¹⁵ bzw. Staatsanwaltschaftskontakten¹⁶. Zu Letzterem ist insbesondere die Freiburger Kohortenstudie zu nennen¹⁷, die sich nunmehr auf 6 Geburtskohorten (aus Baden-Württemberg) erstreckt. Ferner sind Rückfallforschungen anhand von Registrierungen im Bundeszentralregister durchgeführt worden,

-
- Egg, R.*: Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit im längerfristigen Vergleich. MschrKrim 73 (1990), S. 358-368; *Dünkel, F.*: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung. Berlin 1980.
- 10 *Albrecht, H.-J.*: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg 1982.
- 11 *Kerner, H.-J.*: Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn 1996; *Liebe, U., Meyer, K. P.*: Rückfall oder Legalbewährung, Bremen 1981; *Hausen, P.*: Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafen von über 1 Jahr bis zu 2 Jahren gem. § 56 II StGB und § 21 II JGG. Heidelberg 1980.
- 12 *Kraus, L., Rolinski, K.*: Rückfall nach Sozialem Training auf Grundlage offiziell registrierter Delinquenz. MschrKrim 75 (1992), S. 32 ff.
- 13 *Keudel, A.*: Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs. Eine empirische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsfällen aus Schleswig-Holstein. Mainz 2000.
- 14 *Kurze, M.*: Wiederverurteilung und Rückkehr in den Strafvollzug nach Drogentherapie. MschrKrim 78 (1995), S. 137 ff.
- 15 *Pongratz, L., Jürgensen*: Kinderdelinquenz und kriminelle Karrieren. Eine statistische Nachuntersuchung delinquenter Kinder im Erwachsenenalter. Pfaffenweiler 1990; *Karger, T., Sutterer, P.*: Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls. In: Kaiser, G., Kury, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren. Freiburg 1993, S. 127-155.
- 16 *Schlieben, E. v.*: Legalbewährung nach Einstellung des Strafverfahrens gem. § 153 a StPO. Aachen 1996; *Kalpers-Schwaderlapp, M.*: Vergleichende Rückfalluntersuchung der gem. § 45 II Nr. 2 JGG eingestellten bzw. im förmlichen Jugendverfahren abgeurteilten einfachen Diebstahlsverfahren von Jugendlichen in den LG-Bezirken Koblenz und Mainz. Mainz 1989; *Heinz, W., Spieß, G., Storz, R.*: Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter, in: Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Freiburg 1988, S. 631-660.
- 17 *Karger, T., Sutterer, P.*: Cohort Study on the Development of Police-Recorded Criminality and Criminal Sanctioning. In: Kaiser, G., Geissler, I. (Hrsg.): Crime and Criminal Justice. Freiburg 1988, S. 89-114.

womit freilich ebenfalls (bei unterschiedlichem Zugang und mit grundsätzlich weniger Daten) auf Verurteilungen zurückgegangen wird¹⁸.

2. Fragestellungen der Rückfallforschung in Deutschland

Im Wesentlichen sind es zwei Fragestellungen, die die Rückfallforschung (nicht nur) in Deutschland bislang bestimmt haben:

Zum einen ist es die Frage nach dem Vergleich von Rückfallraten nach verschiedenen strafrechtlichen Interventionen (Sanktionen). Damit ist der Standardfall der Rückfallforschung angesprochen, nämlich eine Evaluationsfragestellung, die auf die Resozialisierungs- bzw. spezialpräventive Theorie des Strafrechts und die Erziehungsaufgabe des Jugendstrafrechts verweist und schlicht das Potential verschiedener Sanktionen (oder Erledigungsformen im Allgemeinen) für die Verhinderung von Rückfallkriminalität zu bestimmen versucht.

Schließlich ist als zweiter Kreis von Fragestellungen die (strafrechtliche) Reaktion auf Rückfälligkeit bzw. wiederholte Kriminalität zu nennen, im Übrigen auch die Frage nach der Bedeutung von Rückfallkriminalität für das Gesamtaufkommen von Kriminalität bzw. für die Gesamttendenzen in der Kriminalitätsentwicklung. Damit geht es einmal um die Frage, wie die Justiz (Staatsanwaltschaft und Gerichte) im Hinblick auf Erledigungseinstellungen und die Bestimmung des Strafmaßes entscheiden, wenn es sich um Rückfall handelt¹⁹. Zum anderen ist die Frage thematisiert, welchen Beitrag zum Gesamtkriminalitätsaufkommen (oder einzelnen Straftatentypen) Rückfallstraf-täter (oder zu verschiedenen strafrechtlichen Sanktionen verurteilte Straftäter) leisten.

18 Vgl. beispw. *Bloch, P., Hoch, P.*: Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern. Zwischenbericht, Wiesbaden, August 1997 sowie den Endbericht Wiesbaden 2001.

19 Die Strafrechtsreformen der 60er, 70er und 80er Jahre hatten auch die Zurückdrängung der schon immer als sehr zweifelhaft empfundenen Rückfallstrafscharfungsvorschriften zum Inhalt. Die Reformpolitik mündete schließlich in die Aufhebung des in keiner Hinsicht als glücklich empfundenen § 48 a.F. StGB. Freilich wird dann mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 der Qualifikationstatbestand des § 176a I Nr. 4 StGB eingeführt, mit dem der einschlägige Rückfall beim sexuellen Missbrauch zum Verbrechen aufgewertet wird.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Rückfallfragestellung zielen die Untersuchungen zum einen auf die Frage, ob mit unterschiedlichen strafrechtlichen Interventionen bzw. Sanktionen mehr oder weniger Rückfall verbunden ist²⁰. Zum anderen sind natürlich auch, wie die Sexualstrafrechtsreform Ende der 90er Jahre gezeigt hat, allgemeine Rückfallraten von Bedeutung, Basisraten des Rückfalls also, die Grundlage für kriminalpolitische Planungen sein können. Gerade in der Sexualstrafrechtsreform hat das Problem fehlender Basisdaten des Rückfalls doch erhebliche Probleme sichtbar werden lassen. Denn die Debatte um die Reform des Sexualstrafrechts war u.a. auch gekennzeichnet durch Verweise auf das hohe Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern²¹, die jedoch nicht durch verlässliche empirische Studien (bzw. Daten, wie sie ein Rückfallregister beispw. hätte produzieren können), unterlegt waren. Vielmehr wurden die Hinweise aus undurchsichtigen Quellen geholt oder Einzelstudien entnommen, die auf keinen Fall hätten verallgemeinert werden dürfen. Freilich war die gesamte Diskussion des Rückfallrisikos recht wenig durch empirische Analysen zur Beziehung zwischen Rückfall und öffentlicher Sicherheit (i.S. des gesamten Kriminalitätsaufkommens) unterlegt. Im Übrigen scheint aber für die rechtspolitische Auseinandersetzung das Ausmaß des Rückfallrisikos kaum bedeutsam zu sein, gilt doch offensichtlich, dass bei Sexualstraftaten „jeder einzelne (Rück-) Fall bereits einer zuviel“ sei²². Denn sowohl dem internationalen als auch dem nationalen Forschungsstand lässt sich entnehmen, dass - sieht man von bestimmten relativ kleinen Untergruppen von Sexualstraftätern ab (beispw. Exhibitionisten) - das Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern (vor allem bei den im Vordergrund der Diskussion stehenden Untergruppen der Vergewaltigung bzw. sexuellen Nötigung) recht gering ausfällt (im Vergleich insbesondere zu Eigentumsstraftätern)²³. Andererseits lässt die Beobachtung von Basisdaten des Rückfalls bei Sexualstraftätern auch gewisse Schlussfolgerun-

20 *Ortmann, R.*: The Effectiveness of Social Therapy in Prison - A Randomized Experiment. *Crime & Delinquency* 46 (2000), S. 214-232.

21 Vgl. dazu *Beier, M.*: Sexualdelinquenten im Strafvollzug: Ein Plädoyer für Unaufgeregtheit. *ZfStrVo* 44 (1995), S. 335-344, S. 335.

22 *Goderbauer, R.*: Stationäre Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug. In: *Wodtke-Werner, V., Mähne, U.* (Hrsg.): „Nicht wegschauen!“ Vom Umgang mit Sexual(straf)tätern. Baden-Baden 1999, S. 167-182, S. 169.

23 *Berliner, L. et al.*: A Sentencing Alternative for Sex Offenders. A Study of Decision Making and Recidivism. *Journal of Interpersonal Violence* 10 (1995), S. 487-502, S. 498; *Luther, D.*: Empirische Verlaufs- und Interventionsforschung bei Gewalt- und Sexualdelinquenz. *MschKrim* 80 (1997), S. 418-421, S. 419; *Dolde, G.*: Kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern. Erscheinungs- und Verlaufsformen, Bewährung und Rückfall. *Zeitschrift für Strafvollzug* 1997, S. 232-331, S. 327f.

gen für die Frage von Interventionen zu. Bei Sexualstraftätern zeigt sich nämlich kein - anderen Straftätergruppen vergleichbares - enges Hochrisikozeitfenster²⁴ (das i.d.R. in die ersten Monate (nach Entlassung) fällt²⁵). Vielmehr bleiben die Rückfallquoten über längere Zeiträume auf niedrigem Niveau stabil²⁶. Dies erschwert die ökonomische Konzentration von Ressourcen und wirkt sich natürlich insbesondere auf Hoffnungen aus, die sich mit Verwahrs- und Sicherungsstrategien verbinden.

Hinsichtlich der Reaktion auf Rückfallkriminalität kann in formelle/informelle Reaktionen (und damit Übergänge von staatsanwaltschaftlichen Erledigungsformen in justitielle Entscheidungen), in das Strafmaß sowie in Fragen der Eskalation in der Strafzumessung differenziert werden. Damit sind typische Strafzumessungsfragestellungen betroffen, die sich aber auch für die Rückfallforschung als durchaus bedeutsam herausstellen können. Gerade die Vorstrafenbelastung gilt ja international als eine der bedeutendsten Strafzumessungsfaktoren. Ferner stellt sich die Frage, welche Anteile der Kriminalität bzw. welche Teilbereiche der registrierten und nicht registrierten Kriminalität auf Rückfallkriminalität und Rückfallstraftäter zurück geführt werden können. Schließlich werden Fragen aufgeworfen, wie die nach der Zunahme von Kriminalität und der Rolle, die Rückfallkriminalität für Zunahme (oder Abnahme) der Kriminalität insgesamt spielt. Insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung der Jugendkriminalität ist ja in den letzten 10 Jahren die Fragestellung nach der Rolle von sog. „super predators“ für die Entwicklung der Gewaltkriminalität insgesamt sehr stark erörtert worden²⁷. Für derartige Fragestellungen sind selbstverständlich Kohortenstudien geeignet, anhand derer dann überprüft werden kann, auf welche Gruppen, die erstmals Auffälligen oder die „Karrieristen“, Zuwächse an Kriminalität zurückgehen. Die Freiburger Kohortenuntersuchung belegt in diesem Zusammenhang recht deutlich, wie groß der Nutzen von systematischen und über erhebliche Längsschnitte angelegte Erhebungen und Verknüpfungen von offiziellen Daten der Polizei und der Gerichte sein können, wenn zentrale Fragestellungen der Kriminal- und Jugendpolitik angesprochen sind.

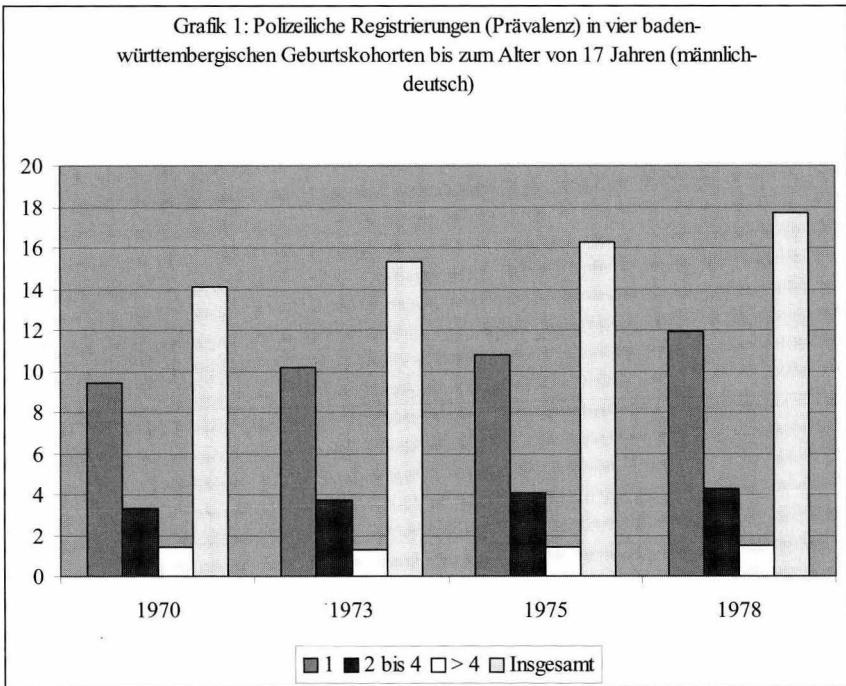
24 Vgl. auch die bei *Berliner, L. et al.*: a.a.O. 1995, S. 487-502, S. 496 mitgeteilten Verteilungen von polizeilich registrierten Sexualstraftaten über fünf Jahre hinweg.

25 Vgl. hierzu auch *Beier, K.M.*: Prognose und Therapie von Sexualstraftätern aus sexualmedizinischer Sicht. In: *Wodtke-Werner, V., Mähne, U.* (Hrsg.): „Nicht wegschauen!“ Vom Umgang mit Sexual(straf)tätern. Baden-Baden 1999, S. 71-96, S. 81.

26 *Prentky, R. A. et al.*: a.a.O. 1997, S. 652.

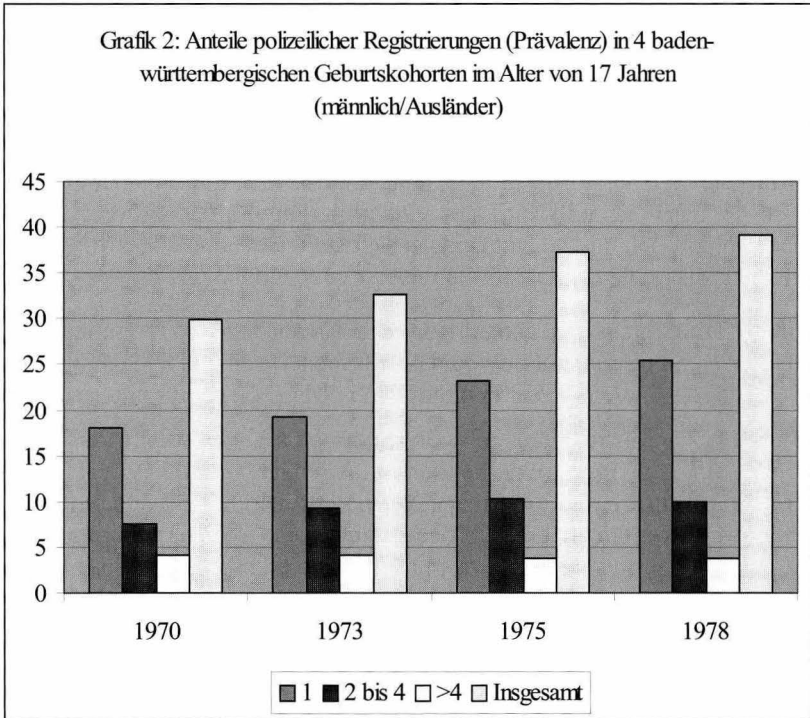
27 *Cook, P. J., Laub, J. H.*: The Unprecedented Epidemic in Youth Violence. In: *Tonry, M., Moore, M. H.* (Hrsg.): *Youth and Violence. Crime and Justice. A Review of Research.* Bd. 24, Chicago, London 1998, S. 27-64, S. 51ff.

Grafik 1 enthält Daten zur Prävalenz polizeilicher Registrierung in vier baden-württembergischen Geburtskohorten (1970, 1973, 1975, 1978) und zwar für männliche Deutsche im Alter von 17 Jahren. Aus der Grafik ergibt sich in großer Klarheit, dass der größere Anteil des vorhandenen Zuwachses an Registrierten über die Kohorten hinweg auf die einmal Registrierten zurückgeht. Dagegen fallen die Zuwächse bei der Gruppe, die als „Karrieristen“-Gruppe (vier und mehr polizeiliche Registrierungen) bezeichnet werden kann, eher bescheiden aus. Aus einer rechtspolitischen Perspektive her gesehen ist hier die Botschaft doch recht deutlich: Die eigentlichen Veränderungen haben in der Gruppe der Unauffälligen stattgefunden. Dort hat sich zunächst die weitere (Rückfall-)Forschung zu konzentrieren, dort haben auch Überlegungen zur Intervention bzw. Prävention anzusetzen.

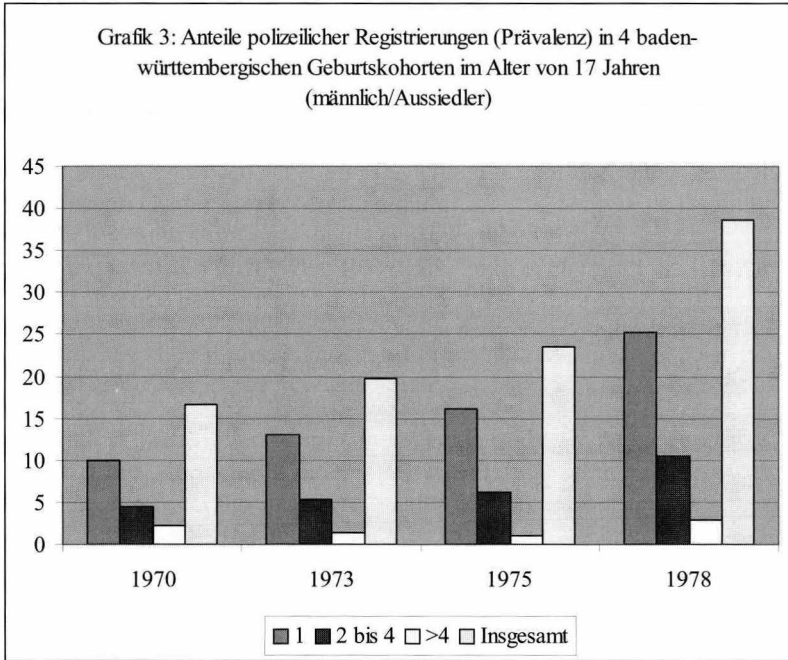


Grafik 2 bereitet dieselbe Art von Daten, wie in Grafik 1 für männliche Deutsche enthalten, für männliche Ausländer auf. Auch für diese Gruppe ergeben sich den männlichen Deutschen vergleichbare Verteilungen über die verschiedenen Geburtskohorten hinweg. Allerdings liegen die Verteilungen

bei männlichen jugendlichen Ausländern auf einem anderen Niveau. Die Prävalenzraten am Ende des Jugendalters sind für die jüngste Kohorte so ausgeprägt, dass ohne Weiteres für die Weiterentwicklung in das Erwachsenenalter (und für großstädtische Bereiche) eine vollständige polizeiliche Registrierung dieser Kohorte (der dann entsprechende gerichtliche Raten folgen werden) erwartet werden kann.



Für junge männliche Aussiedler zeigt sich in Grafik 3 wiederum ein gemischtes Bild. Denn junge Aussiedler verhalten sich - von den Prävalenzraten her gesehen - zunächst wie junge Deutsche. Freilich verändert sich das Bild vollständig, wenn die jüngste Kohorte ins Auge gefasst wird. Hier liegen Verteilungen vor, die denen der jungen Ausländer entsprechen und ferner darauf verweisen, dass sich in der Kohorte 1978 die so genannten Spätaussiedler konzentrieren.



Die in Grafiken 1 bis 3 enthaltenen Daten zeigen freilich, wie nützlich die Untersuchung von Kohorten im Längsschnitt für kriminologische und rechtspolitische Zielsetzungen ausfallen kann und führen etwas in das Potential ein, das von gezielten und dauerhaft angelegten Untersuchungen von Registriertenkohorten zu erwarten ist.

3. Methoden der Rückfallforschung

Im Zusammenhang mit Methodenfragen ist eine Kernfragestellung der Rückfall- oder Evaluationsforschung einzuordnen, nämlich diejenige der Vergleichs- bzw. Kontrollgruppen und damit die Frage nach der Rolle des Experiments, insbesondere des kontrollierten Experiments bei der Untersuchung klassischer Rückfallfragestellungen. Die Durchsicht der Forschung zeigt hier, dass das kontrollierte Experiment und damit die sicherste methodische Grundlage für Aussagen zu Wirkungen von Sanktionen/Interventionen aus bekannten Gründen heraus bislang kaum Verwendung gefunden

hat²⁸. In Deutschland ist jedenfalls in den letzten zwei Jahrzehnten lediglich die Untersuchung von *Ortmann* zu nennen, die als kontrolliertes Experiment zur Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung durchgeführt worden ist²⁹. Im Übrigen sind bislang im deutschsprachigen Raum keine kontrollierten Experimente im Zusammenhang mit auf Evaluation zielenden Rückfallforschungen durchgeführt worden.

Dafür zeigen die Forschungen über die letzten 30 Jahre häufiger Untersuchungsansätze, die sich mit den Folgen sog. natürlicher Experimente befassen. Hier geht es um die Durchführung von Querschnittsuntersuchungen und die Bearbeitung von Längsschnitten. Querschnittsuntersuchungen finden wir beispielsweise im Zusammenhang mit der Forschung der Auswirkungen unterschiedlicher Handhabung derselben Erledigungs- bzw. Sanktionsvorschriften. Hierunter fallen beispielsweise die Untersuchungen, die an der Universität Konstanz in reichem Maße zu den Einstellungsvorschriften der §§ 45, 47 JGG bzw. §§ 153, 153a StPO durchgeführt worden sind³⁰. Da die Einstellungsvorschriften im Vergleich verschiedener Bundesländer und im Vergleich verschiedener Gerichtsbezirke partiell drastische Abweichungen aufweisen, erlaubt dies bei einem Vergleich der Rückfallquoten in den in Untersuchungen einbezogenen Bezirken, Regionen oder Bundesländer Rückschlüsse darauf, ob die unterschiedliche Handhabung auch mit unterschiedlichen Rückfallquoten verbunden ist, die mit theoretischen Erwägungen sodann in Einklang gebracht werden kann. Was die Auswertung von natürlichen Experimenten im Längsschnitt betrifft, so finden wir hier Vorher- und Nachheruntersuchungen, die angesetzt werden im Zusammenhang mit Reformen des Sanktionssystems. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an die Untersuchung von *Kiwull*, der Anfang der 70er Jahre das natürliche Experiment einer weitgehenden Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen durch die Geldstrafe als Folge der Strafrechtsreform von 1969 untersucht hat³¹. Die Untersuchung beruht auf der vergleichenden Betrachtung

28 Vgl. hierzu auch Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Experimente im Strafrecht - Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein? Bremen 2000.

29 *Ortmann, R.*: a.a.O., 2000.

30 Vgl. nur *Heinz, W., Spieß, G., Storz, R.*: Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter. In: Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Freiburg 1988, S. 631-660.

31 *Kiwull, H.*: Kurzfristige Freiheitsstrafen vor und nach der Strafrechtsreform, einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots als Mittel der Spezialprävention. Jur. Diss. Freiburg 1979.

tung von Rückfallquoten unterschiedlich Bestrafter vor und nach der Reform.

Schließlich gilt es noch darauf hinzuweisen, dass seit geraumer Zeit und insbesondere initiiert durch die Philadelphia Kohorten-Untersuchung³² eine Vielzahl von Längsschnittuntersuchungen auf der Basis von Kohortendesigns durchgeführt worden sind, die Fragestellungen der Karriere und der Karriereentwicklung aufgreifen³³. Hier geht es insbesondere um Fragestellungen, die mit dem Einstieg, der Dauer, der Entwicklung sowie mit dem Ausstieg aus kriminellen Karrieren zu tun haben. Unter dem Gesichtspunkt der Rückfallforschung interessiert hier natürlich insbesondere die Frage der Dauer, der Entwicklung und des Ausstiegs. Damit sind im Kern klassische Rückfallforschungen angesprochen, die in Kohortenansätzen über die Entwicklung individueller Karrieren erforscht werden.

Die Methodenfrage ist für die Glaubwürdigkeit der Rückfallforschung ein kritischer, freilich zentraler Punkt. Sicher ist, dass ein „Mehr vom Selben“ nicht weiter führen wird und dass sich die Rückfallforschung auf solche methodischen Zugänge zu konzentrieren hat, die Validitätsfragen angemessen beantworten können. Dies heißt jedoch nicht, dass nur kontrollierte Experimente zugelassen werden sollten. Denn es ist klar, dass die Durchführung von kontrollierten Experimenten immer ein seltener Ausnahmefall bleiben wird. Nur wenige Bereiche bieten sich für die sensiblen Auswahlprozeduren an, die in einem kontrollierten Experiment eben gefordert werden. Insoweit erscheint es aber sinnvoller, die Wege der quasi-experimentellen Untersuchungsansätze weiter zu verfolgen und insbesondere auch natürliche Experimente auf eine Art und Weise aufzugreifen, die auch „Vorher-“ und nicht bloß „Nachher-“ Messungen erlaubt. Gerade hier ist selbstverständlich von außerordentlichem Nutzen, wenn Register Basis- oder Grunddaten liefern, vor deren Hintergrund dann der Erfolg von Reformen (auf diesen Ebenen) angemessen beurteilt werden kann.

32 Vgl. die Zusammenfassung in Tracy, P. E., Wolfgang, M. E., Figlio, R. M.: *Delinquency in Two Birth Cohorts*. Executive Summary. Washington 1985.

33 Albrecht, H.-J., G. Kaiser u.a.: *Kohortenuntersuchungen - Anlage und methodische Probleme von Forschungen zur Kriminalitätsentwicklung und -entstehung*. In: Kury, H. (Hrsg.): *Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis*. Köln u.a. 1986, S. 163-186.

4. Befunde der Rückfallforschung in Deutschland

Die Untersuchungen zum Rückfall konzentrieren sich, wie die eingangs skizzierte Übersicht gezeigt hat, auf den Rückfall nach vollzogener Freiheitsstrafe und dort auf den Rückfall im Vergleich verschiedener Formen des Freiheitsentzugs, insbesondere der sozialtherapeutischen Anstalt. Damit sind freilich die Sanktionen und Erledigungsformen, die in der deutschen Strafrechtspraxis dominieren, in der empirischen Rückfallforschung kaum vertreten. Es handelt sich dabei nicht nur um die Geldstrafe und die Strafaussetzung zur Bewährung. Denn es ergeben sich auch erhebliche Defizite im Zusammenhang mit dem Fahrverbot, mit Maßregeln der Besserung und Sicherung, wobei hinsichtlich der Sicherungsmaßregeln beispw. der Entzug und die Sperre der Fahrerlaubnis kaum untersucht sind (obwohl ihr massenhafter Einsatz eine etwas nähere empirische Befassung nahe legen würde). Daten liegen ebenfalls nicht vor im Zusammenhang mit eher selten auferlegten Maßregeln, wie die Unterbringung in der Entziehungsanstalt oder der Psychiatrie oder gar die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Die Rückfallforschung hat wegen der einseitigen Ausrichtung auf die Freiheitsstrafe (und dort auf die „Behandlung“ bzw. „Resozialisierung“) insoweit systematisch wesentliche Teile des Sanktionensystems ausgeblendet.

Die Ergebnisse der Rückfallforschung zeigen über die letzten Jahrzehnte hinaus durchaus auch plausible Zusammenhänge. Man könnte in verschiedenen Bereichen gar von ehernen Gesetzen reden. Solche zeitüberdauernd feststellbaren Zusammenhänge sind sicherlich für das Geschlecht, für das Alter, Nationalität, Vorstrafenbelastung zu vermerken³⁴. Denn die empirischen Untersuchungen zum Rückfall belegen klar, dass mit zunehmender Vorstrafenbelastung bzw. mit zunehmenden polizeilichen Registrierungen die Rückfallquoten steigen (allerdings immer nur bis zu einer Quote, die selbst in hochbelasteten und kriminell besonders aktiven Gruppen immer noch substantielle Anteile zulässt, die eben für das Auftreten von Legalbewährung und das Verschwinden in die Unauffälligkeit auch in solchen Gruppen spricht und im übrigen die besonderen Probleme der bedingten Prognose auch für sehr stark belastete Gruppen von Straftätern unterstreicht). Im Hinblick auf Alter und Geschlecht sowie Rückfälligkeit bilden sich die schon in der Struktur der Tatverdächtigen oder Verurteilten wirksamen Variablen ab.

34 Rehn, G.: Vorstrafenbelastung und Rückfälligkeit bei Gefangenen aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Altengamme. in: Rehn, G., Wischka, B., Lösel, F., Walter, M. (Hrsg.): *Behandlung „gefährlicher Straftäter“*, Herbolzheim 2001, S. 364-379.

Ferner korreliert die Nationalität (oder Staatsangehörigkeit bzw. Immigrantenstatus) in unterschiedlicher Art und Weise mit dem Rückfall bzw. wiederholter Auffälligkeit, da sich hier Maßnahmen des Ausländerrechts sowie Migrationsmuster dazwischenschieben. Denn eine niedrigere Rückfallquote ist bei ausländischen Staatsangehörigen zum einen deshalb erwartungsgemäß, weil wegen Rückwanderung, Weiterwanderung und Abschiebung ein gewisser Anteil der relevanten Grundgesamtheit in die Berechnung der Rückfallquote nicht einbezogen werden kann, zum anderen fließt in die Rückfalluntersuchungen in der Regel auch ein Segment ausländischer Staatsangehöriger ein, das nicht den Immigranten, sondern kurzfristigen Migranten (auch Touristen) zuzuschlagen ist. Dies gilt freilich auch für immer wieder nachgewiesene Unterschiede zwischen Straßenverkehrs-, Wirtschafts- oder Steuerkriminalität auf der einen Seite und Eigentumsdelikten, insbesondere Diebstahlskriminalität auf der anderen Seite. Im Übrigen zeigt sich auch - dies i.d.R. als Folge von Selektion - eine durchaus plausible Differenzierung der Rückfälligkeit nach verschiedenen Sanktionen, wobei die verbüßte Freiheitsstrafe (natürlich) mit den höchsten Rückfallquoten korreliert. Letzteres spiegelt bekannte Selektionsmechanismen wider, die sich aus Strafzumessungserwägungen rekrutieren³⁵. Dort wiederum stellt die Vorstrafenbelastung (international übereinstimmend) eine wesentliche Erwägung für die Abstufung von strafrechtlichen Sanktionen dar³⁶.

5. Wo liegt der Mehrwert einer Rückfallstatistik?

Insoweit ist natürlich zu fragen, was eine Rückfallstatistik angesichts der bislang vorliegenden Rückfalluntersuchungen und Befunde noch an zusätzlichen Informationen und über das vorhandene Wissen hinausreichenden Erkenntnissen erbringen kann. Hier könnte zunächst argumentiert werden, dass kein unmittelbar einleuchtender zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten wäre, jedenfalls kein solcher, der den Aufwand der dauerhaften Erstellung einer Rückfallstatistik rechtfertigen könnte. Denn es ist natürlich immer in Rechnung zu stellen, dass die Fragen, die in der Rückfallforschung bislang ganz im Vordergrund gestanden haben, nämlich diejenigen nach der Unter- bzw. Überlegenheit bestimmter Sanktionsformen oder Erledigungsarten anhand offizieller Daten, nicht mit einer Sicherheit beantwortet werden kön-

35 *Albrecht, H.-J.*: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg 1982.

36 *Albrecht, H.-J.*: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Berlin 1994.

nen, die eigentlich bei der Beantwortung derartiger Fragestellungen verlangt wird. Denn es gilt nach wie vor, dass die Frage, welche Sanktionsform bzw. welche Sanktionsinhalte oder welche Art der Erledigung eines Strafverfahrens für die zukünftige Legalentwicklung eines Straftäters bessere Wirkungen mit sich bringt, d.h. geringere Teilnahme an zukünftiger Kriminalität nach sich zieht, nur dann in valider Art und Weise beantwortet werden kann, wenn ein kontrolliertes Experiment zugrunde gelegt wird und wenn darüber hinaus die mit der Verwendung offizieller Kriminalitäts- bzw. Verurteilungsdaten einhergehende Unsicherheit durch die zusätzliche Erhebung von selbstberichteten Kriminalitätsdaten abgefedert wird. Die gerade in diesem Bereich sehr deutlichen Probleme, die mit der Verwendung einer Rückfallstatistik zur Evaluation von Interventionsformen des Strafrechts bzw. der Strafprozessordnung zusammenhängen würden, lassen dazu anraten, dann, wenn nach Verwendungsmöglichkeiten einer Rückfallstatistik gesucht wird, dies eher für andere Fragestellungen, darunter solche, die auf der Reaktionsseite, d.h. bei der Reaktion auf Rückfallkriminalität, anzusiedeln sind, zu tun und die Einsatzmöglichkeiten einer Rückfallstatistik für Evaluationsfragestellungen in Kombinationsansätzen und vor allem dort anzusetzen, wo kontrollierte Experimente keine Verwendung finden können. Gerade in solchen, bislang vernachlässigten Bereichen, sind, so ist zu erwarten, für eine Rückfallstatistik Anwendungsmöglichkeiten vorhanden, die bislang noch nicht einmal ansatzweise ausgelotet worden sind. Gerade in der differenzierten Erfassung der staatsanwaltschaftlichen (soweit erfassbar) und gerichtlichen Reaktion auf Rückfallkriminalität liegen Forschungsmöglichkeiten, die einmal auf klassische Fragestellungen der Strafzumessung bezogen sind, zum anderen aber auf die Frage der Eskalation in der Reaktion auf Mehrfachstraftatbegehung. Hier geht es nicht zuletzt auch um Fragestellungen, die Gleichmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit in der Reaktion auf Straftäter und Straftaten zum Gegenstand haben. Damit würde auch eine sehr gute Grundlage für weitergehende Studien geschaffen, die beispielsweise, wie victim surveys, Bevölkerungseinstellungen zu Strafe und einzelne Strategien strafrechtlicher Sozialkontrolle zum Gegenstand haben. Hiermit sind Kombinationspotenziale thematisiert.

Ferner ist an die weiter oben angesprochene Methodendiskussion zu erinnern. Die Vorzüge von kontrollierten Experimenten sind unbestreitbar. Unbestreitbar ist aber auch, dass derartige Experimente beispw. nicht in der groß angelegten Reform von strafrechtlichen Sanktionen Wegbereiter spielen werden. Was benötigt wird, sind deshalb systematische und im Längsschnitt vorhandene Grunddaten zu Rückfall in bestimmten Gruppen oder für

bestimmte Tatbestände, die dann nach einer Reihe von Jahren Aussagen darüber erlauben, ob, und wenn ja, wo Veränderungen stattgefunden haben, die mit den gesetzgeberischen Zielsetzungen in Übereinstimmung stehen oder nicht. Erst so wird eine Evaluation und Beratung von Kriminalpolitik ermöglicht, die auch sehr kurzfristig erfolgen kann³⁷. Gerade die Sexualstrafrechtsreform zeigt dieses Potential von Rückfallstatistiken deutlich. Hier liegt ein „Mehrwert“, der auch erhebliche Kosten bzw. Investitionen aufzuwiegen in der Lage ist. Der Mehrwert vergrößert sich beträchtlich, wenn gezielte (und ggfs. auch theoretisch geleitete) Zusatzauswertungen, wie beispw. Kohortenstatistiken, die Basisdaten der Rückfallstatistik zu genau angelegten Fragestellungen ergänzen würden. *Tonry* hat in einer zusammenfassenden Bewertung von 30 Jahren Kriminalpolitik nach dem im Jahre 1967 aufgelegten Plan „Challenge of Crime in a Free Society“ und in einem strategischen Ausblick auf die Bedeutung auch von nationalen Rückfallstudien hingewiesen³⁸. Hinzu treten selbstverständlich Erweiterungsmöglichkeiten, die sich aus der Zusammenführung von Daten der Polizei und Daten der Gerichte ergeben werden, wenn entsprechende Datenschutzfragen gelöst sind und natürlich vor allem Kostenfragen eine vernünftige Antwort gefunden haben.

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Versucht man nun eine Zusammenfassung der Antwort auf die Frage, wo der Mehrwert einer Rückfallstatistik angesichts bisheriger Rückfallforschung liegt, so ist zunächst zu sagen, dass über sehr viele Zusammenhänge der Kriminalitätsentstehung und insbesondere der Rückfallkriminalität sehr viel bekannt ist. So benötigen wir sicher keine Untersuchungen mehr zu der Frage der Reaktion auf Ersttäter oder leichte Kriminalität. Wir wissen aus der empirischen Rückfallforschung, dass der größere Teil derjenigen, die zum ersten Mal wegen einer Straftat registriert werden, nicht mehr auffällt und dass dieses „Verschwinden in die Unauffälligkeit“ weitgehend unabhängig ist von der Art der Reaktion. Es ist natürlich zuzugeben, dass feine Unterschiede durch die bisherigen Zugänge zur vergleichenden Erforschung der Rückfallkriminalität sicher nicht erfasst werden können. Im Übrigen ist auch bekannt, dass der Vielfachtäter im Wesentlichen durch strafrechtliche Sank-

37 *Tonry, M.*: Building Better Policies and Better Knowledge. In: Office of Justice Programs (Hrsg.): The Challenge of Crime in a Free Society: Looking Back. Looking Forward. Washington 1998, S. 93-124.

38 *Tonry, M.*: a.a.O., 1998, S. 93ff.

tionen nicht mehr erreicht werden kann und dass es von daher nicht die Frage der Verhinderung zukünftiger Rückfallkriminalität ist, die hier die Kriminalpolitik anleiten sollte, sondern allein die Frage, ob und inwieweit schwerste Rückfallkriminalität vorhergesagt und damit auch verhindert werden kann. Die Untersuchungen hierzu sind freilich nicht zur Entstehung und Verbreitung oder Förderung von Optimismus geeignet. Auch dies dürfte ein Ertrag der bisherigen Rückfallforschung sein: Schwere Kriminalität ist, weil nämlich sehr seltene Kriminalität, nicht mit der für strafrechtliche Entscheidungen notwendigen Sicherheit vorherzusagen. Vielmehr sind die Fehlerpotenziale sehr groß. Dort, wo bislang noch Defizite liegen und damit Forschungsbedarf anzumerken ist, sind solche Fragestellungen betroffen, die mit Kosten-Nutzen-Analysen verbunden sind, im Übrigen methodische Fragestellungen, insbesondere der Nachweis von besonderen quasi-experimentellen Anordnungen, die für Forschung genutzt werden können. Hier sind auch Extrembereiche zu nennen, wie beispielsweise die Unterbringung in der Psychiatrie, die Unterbringung in anderen Maßregeln der Sicherung und Besserung, die wegen der seltenen Anwendung durch Einzeluntersuchungen kaum in einer Art und Weise identifiziert werden können, die zu sinnvollen empirischen Untersuchungen führen kann. Ansonsten geht es um die Begleitung der Kriminalpolitik und gesetzgeberischer Entscheidungen, für deren gezielte und systematische Untersuchung auf Rückfallstatistiken oder Rückfallregister gar nicht verzichtet werden kann. Die breit angelegte Evaluation und Beratung von Kriminalpolitik ist von Grunddaten abhängig, wie sie nur eine Rückfallstatistik zu bieten in der Lage ist.

Der Vorteil von Rückfallstatistiken dürfte schließlich auch in der Aufbereitung von strafrechtlicher Reaktion auf Rückfallkriminalität und hieran sich anschließender Forschungsfragestellungen zu finden sein.

Untersuchungen anhand von Bestraftenkohorten

Renate Storz

Gliederung

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Statistische Daten zur Strafrechtspflege | 2.1 Wer sind die Sanktionierten? |
| 1.1 Module der Verlaufstatistik der Strafrechtspflege | 2.2 Entwicklung von Prävalenzraten |
| 1.2 Charakterisierung der Datenquellen | 2.3 Männer und Frauen im Vergleich |
| 2. Prävalenz strafrechtlicher Sanktionierung | 2.4 Verurteilungen |
| | 3. Legalbewährung |

Die 1984 eingeführte Schweizerische Strafurteilsstatistik ermöglicht es zu bestimmen, wie sich der Anteil der Bestraften an ausgewählten Geburtskohorten mit zunehmendem Alter entwickelt. Auch wurden im Bundesamt für Statistik Häufigkeiten und Determinanten von wiederholten Verurteilungen oder nach einer Entlassung aus dem Strafvollzug untersucht. Gemeinsame Methode dieser durchgeführten Analysen ist eine prospektive Vorgehensweise¹ mit einer Grundgesamtheit, die von dem späteren Ereignis „erneute Verurteilung“ oder „erneute Einweisung in den Strafvollzug“ unabhängig ist. Bei der Grundgesamtheit handelt es sich um Verurteilten- und Entlassenenkohorten sowie um Geburtskohorten. Kriminalpolitisch bedeutsam sind Untersuchungsergebnisse von Rückfall- und Kohortenstudien vor allem zur spezialpräventiven Bewertung von Sanktionen, insbesondere zur Überprüfung der These von der „Austauschbarkeit der Sanktionen“, welche, unter anderen Befunden, zur Begründung der Zurückdrängung kurzer Freiheits-

1 Zur Begründung von prospektiven Methoden für Rückfallanalysen u.a. zusammenfassend *Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard; Storz, Renate*: Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter. Ergebnisse einer Untersuchung von zwei Sanktioniertenkohorten anhand von Daten des Bundeszentralregisters. In: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg: *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*, Band 35/2, Freiburg i.Br. 1988.

strafen bei der Revision des Sanktionenrechts dienen². Die Ermittlung von Verurteiltenprävalenzraten gibt Aufschluss über Struktur und Entwicklung der strafrechtlichen Sozialkontrolle und somit über deren quantitativen Stellenwert in der Gesellschaft.

Im folgenden Abschnitt werden die Datenquellen vorgestellt; danach erfolgt eine Beschreibung von Prävalenz- und Inzidenzraten von Geburtskohorten; zum Schluss werden bisher durchgeführte Rückfalluntersuchungen kurz dargestellt.

1. Statistische Daten zur Strafrechtspflege

Die Voraussetzung für die Durchführung prospektiver Studien mit amtlichen Strafrechtspflegestatistiken ist deren Konzipierung als Verlaufsstatistiken an Stelle von Jahresstatistiken. Die Verbindung zwischen den einzelnen Ereignissen, welche eine Person betreffen (Verurteilungen sowie Einweisungen in den und Entlassungen aus dem Strafvollzug) wird durch einen anonymisierten Identifikator im Querschnitt (Verurteilung - Vollzug) und im Zeitverlauf (1. Verurteilung - 2. Verurteilung... - n-te Verurteilung) gewährleistet³. Von den im Strafrecht geregelten Löschrufen für Strafregisterdaten ist das Schweizerische Bundesamt für Statistik nicht betroffen. Die Kodierung der Personenidentifikatoren trägt dem Datenschutz Rechnung.

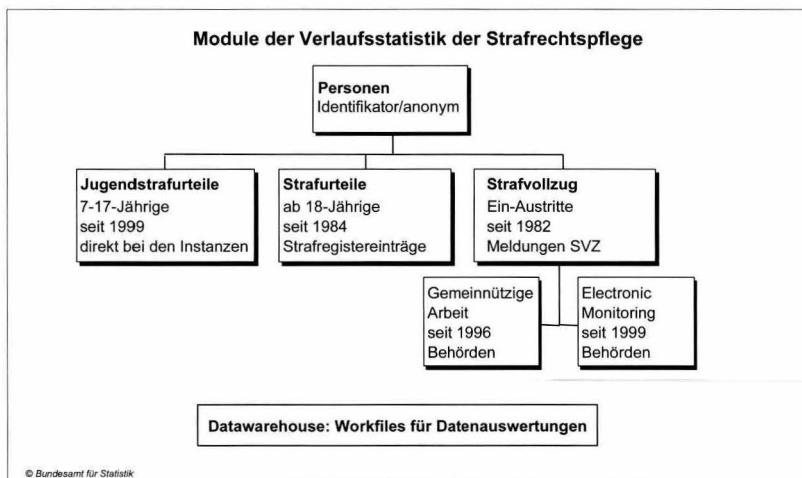
Das Datenbanksystem der Strafrechtspflegestatistiken dient als Langzeitobservatorium, wobei eine umfassende Nutzung der entsprechend aufwändig erhobenen und gespeicherten Daten erst nach einem relativ langen Aufbauzeitraum möglich ist.

2 Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes), Schweizerischer Bundesrat, 21. 9. 1998, S. 62 ff.

3 Ausführlicher in *Besozzi, Claudio*: Amtliche Datensammlungen in der Strafrechtspflege. Die Situation in der Schweiz. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege. Kriminologie und Praxis. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Wiesbaden 1989, S. 109-135. Siehe auch Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2001, Zürich, S. 827-834.

1.1 Module der Verlaufsstatistik der Strafrechtspflege

Die Strafrechtspflegedaten sind in einem Oracle-Datenbanksystem gespeichert, welches folgende Module umfasst:



Der Personenidentifikator ist für den zeitlichen Verlauf und zur Herstellung von Querverbindungen zwischen den Modulen das zentrale Merkmal aller erassten Ereignisse. So können z.B. Vollzugaufenthalte bestimmten Strafurteilen zugeordnet werden, um für Rückfalluntersuchungen einen für alle Verurteilten einheitlichen Katamnesezeitraum, den effektiven time-at-risk, festzulegen; dabei ist die Frage noch offen, wie die vom so genannten Normalvollzug abweichenden Vollzugsformen (Halbfreiheit, Halbgefängenschaft, tageweiser Vollzug, Gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring) zeitlich zu gewichten sind. Die Sicherung der Datenqualität und damit die Gewährleistung von korrekten Zuordnungen sind mit einem hohen Ressourcenaufwand verbunden. Insgesamt sind rund 900 000 Identifikatoren gespeichert.

Seit 1984 werden Verurteilungen von Erwachsenen, für welche eine Eintragungspflicht ins Strafregister besteht, erfasst; derzeit beträgt der Umfang 1,3 Mio. Verurteilungen mit 2,5 Mio. Straftatbeständen (dies entspricht auch 2,5 Mio. Datensätzen). Für den Geburtsjahrgang 1966 und alle späteren Jahrgänge sind damit sämtliche Verurteilungen im Erwachsenenalter erfasst. Da seit 1974 nur wenige Verurteilungen von Kindern und Jugendlichen im

Strafregister registriert sind⁴, werden seit 1999 Kinder- und Jugendstrafurteile direkt bei den kantonal unterschiedlichen Instanzen der Jugendstrafrechtspflege erhoben (Jugendanwaltschaften und -gerichte sowie Schulpflegen). Strafmündigkeit besteht ab dem siebten Lebensjahr; somit werden auch sämtliche Verurteilungen im Kindes- und Jugendalter, welche bestimmte Straftatbestände enthalten⁵, ab dem Geburtsjahrgang 1993 vollständig erfasst.

Im Bereich Strafvollzug werden seit 1982 alle Ereignisse (Einweisungen, Eintritte, Austritte, Entlassungen, Todesfälle, Fluchten), welche Strafanstalten - nicht jedoch alle Maßnahmenanstalten und übrige Anstalten betreffen - erhoben. Als Form des Strafvollzugs sind 1996 Erhebungen zur Gemeinnützigen Arbeit und 1999 zum Electronic Monitoring hinzugekommen. Erfasst sind rund 400 000 Ereignisse.

1.2 Charakterisierung der Datenquellen

- Die gespeicherten Verlaufsdaten zur Strafrechtspflege beziehen sich auf das so genannte Hellfeld von Kriminalität ab der Stufe der Verurteilungen.
- Bei Erwachsenen werden nur diejenigen Urteile erfasst, die gemäß der Verordnung zum Zentralstrafregister eintragungspflichtig sind; welche Urteile eingetragen werden, ist Veränderungen unterworfen und muss bei der Interpretation von Zeitreihen berücksichtigt werden. Nicht gespeichert werden momentan Verurteilungen wegen Übertretungen, sofern sie nicht einer Rückfallschärfung unterliegen. Kinder- und Jugendstrafurteile werden erhoben, sofern sie Straftaten nach dem Strafgesetzbuch, ausländerrechtlichen Bestimmungen, dem Betäubungsmittelgesetz oder Vergehen gemäß Straßenverkehrsgesetz betreffen.
- Die Merkmale, welche in den Analysen häufig als „unabhängige Variablen“ fungieren, sind Tat- und Täterereigenschaften sowie Reaktionen der strafrechtlichen Instanzen. Der Umfang der zur Verfügung stehenden An-

4 Außer im Falle von Verbrechen obliegt es dem Ermessen der entscheidenden Behörden, welche Verurteilungen von Kindern und Jugendlichen dem Strafregister gemeldet werden.

5 Es handelt sich um Verurteilungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Betäubungsmittelgesetz, dem Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie um Vergehen gegen das Straßenverkehrsgesetz.

gaben ist beschränkt auf die dem Strafregister gemeldeten bzw. die durch das Schweizerische Bundesamt für Statistik auf jeweils einem Formular pro Ereignis erhobenen Angaben; eine Ausweitung ist wegen damit verbundener Datenqualitätseinbußen nicht sinnvoll. Die Strafurteile umfassen folgende Informationen:

- soziodemografische und regionale Angaben zur verurteilten Person (Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtskanton oder -staat, Staatszugehörigkeit, Wohnort),
- Name der Instanz, Gerichtskanton, Urteilsdatum,
- Sanktionsart und Strafmaß, angerechnete U-Haft,
- Art der Delikte (Straftatbestimmungen, Tatform, Tatdatum).

2. Prävalenz strafrechtlicher Sanktionierung

Die seit 1984 existierende Verlaufsstatistik der Strafurteile beinhaltet vollständig die Verurteilungen der Geburtsjahrgänge 1966 bis 1984⁶, sofern sie im Erwachsenenalter ausgesprochen wurden; unbekannt sind mögliche Registrierungen im Jugendalter.

2.1 Wer sind die Sanktionierten?

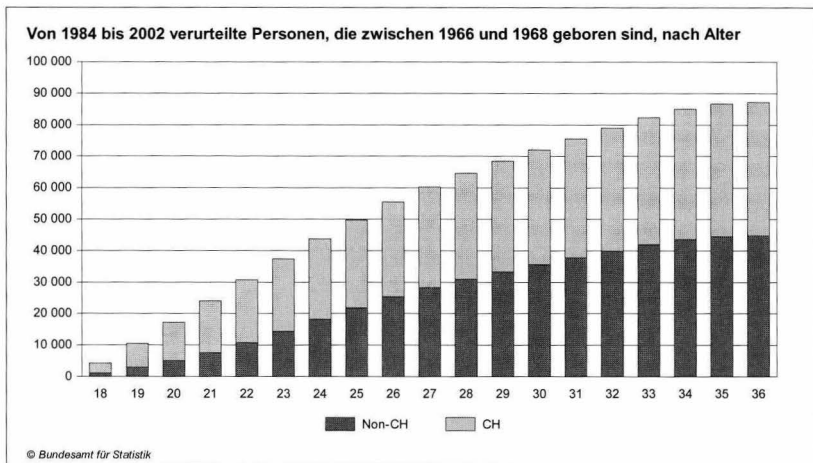
Werden die Geburtsjahrgänge 1966 bis 1968 zusammengefasst, sind Ende 2002 und somit bis maximal zum 36. Lebensjahr rund 87 000 Personen von einer Verurteilung betroffen. Bei 51 % handelt es sich dabei um Ausländerinnen und Ausländer.

Der hohe Anteil von ausländischen Verurteilten steht mit mehreren Faktoren im Zusammenhang:

Die Schweiz ist ein Land mit relativ großer ausländischer Wohnbevölkerung; de facto war sie während des 20. Jahrhunderts ein Einwanderungsland. Bereits 1910 betrug der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung 15 %, heute weist die Schweiz im Vergleich zu Staaten der Europäischen Union

⁶ 1984 werden die Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1966 18 Jahre alt. 2002 ist der aktuellste abgeschlossene Urteilsjahrgang, 2002 sind die Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1984 mindestens 18 Jahre alt.

mit 20 % den zweithöchsten Anteil ausländischer Personen an der ständigen Wohnbevölkerung auf; der Anteil der im Ausland Geborenen an der Wohnbevölkerung ist größer als in den klassischen Einwanderungsländern USA, Kanada und Australien. Die Struktur nach Herkunft und sozioökonomischem Status der ausländischen Wohnbevölkerung ist permanenten Veränderungen unterworfen. Zum Beispiel bildeten zunächst Deutsche, ab den 50er Jahren Italienerinnen und Italiener die größte Herkunftsgruppe; inzwischen sind Personen aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien in der Mehrheit.



Die Zahl von kurzfristigen Zuwanderungen aus Flucht- und anderen Gründen ist starken Schwankungen unterworfen; die Schweiz weist im Vergleich mit den EU-Staaten eine mehrfach höhere Rate an Asylsuchenden auf.

Die zentrale Binnenlage, das touristische Angebot und die geringe Größe des Landes bedingen ein hohes Aufkommen an Durchreisenden und Touristen sowie Einreisenden, welche vom hohen materiellen Lebensstandard angezogen werden.

Sichtbar ist die Entwicklung der Mobilität an einer Verdoppelung der Anzahl ausländischer Verurteilter zwischen 1984 bis 1991, während die ausländische Wohnbevölkerung lediglich um 10 % gewachsen ist. 1998 (wie 1997 und 1991) besitzt eine Minderheit der ausländischen Verurteilten⁷ einen fes-

7 Anteil der ausländischen Verurteilten insgesamt: 46 %.

ten Wohnsitz in der Schweiz (43 %), 15 % sind Asylsuchende und 42 % sind ohne Schweizer Wohnsitz.⁸ Eine höhere Mobilität der ausländischen Wohnbevölkerung sowie der Nichtsesshaften zeigt sich auch darin, dass ausländische Verurteilte eine geringere Anzahl von Verurteilungen aufweisen als Schweizer Verurteilte: Ausländische Verurteilte der Geburtsjahrgänge 1966 bis 1968 weisen im Durchschnitt 1,5 Verurteilungen auf, während es bei Schweizer Verurteilten derselben Jahrgänge 2 Verurteilungen pro Person sind.

Die Bildung von Bestraftenkohorten als feste Bezugspopulationen ist somit nur für Schweizer Personen sinnvoll. Die entsprechenden Untersuchungsergebnisse dürfen nicht verallgemeinert werden, da der Einfluss von Migration und Mobilität auf das strafrechtliche Registrierungsrisiko wenig bekannt ist.

2.2 Entwicklung von Prävalenzraten

Das Verurteilungsrisiko der Schweizer Bevölkerung wird im Folgenden an Hand des epidemiologischen Parameters der kumulierten Altersprävalenzraten, bezogen auf ausgewählte Geburtskohorten, beschrieben. Prävalenzraten bezeichnen hier den Anteil der in das Strafregister eingetragenen Erwachsenen pro 100 oder 100 000 der entsprechenden (mittleren⁹) Wohnbevölkerung.

Der Anteil der pro Altersjahr in das Strafregister eingetragenen Schweizer Verurteilten an der Wohnbevölkerung nimmt von 1984 bis 1997 für alle betrachteten Geburtskohorten ab und steigt dann wieder kontinuierlich an. Zwar gelten seit 1992 höhere Eintragungsgrenzen für das Strafregister¹⁰; diese stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit den beobachteten Veränderungen des Registrierungsrisikos. So wurden vom Geburtsjahrgang 1966 1,9 % der Männer im Alter von 18 Jahren mindestens ein Mal verurteilt,

8 Übliche Unterscheidungen sind: Wohnsitz in der Schweiz (Saisonniers, Jahresaufenthalter, Niedergelassene und Kurzaufenthalter über einem Jahr), Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene sowie Personen ohne registrierten Wohnsitz in der Schweiz. Dieser rechtliche Aufenthaltsstatus der Verurteilten ist bisher lediglich für die Verurteilten der Jahre 1991 sowie 1997 und 1998 bekannt.

9 Die mittlere Wohnbevölkerung enthält saisonale Schwankungen innerhalb eines Jahres entsprechend gewichtet.

10 Bis Ende 1991: Verbrechen und Vergehen sowie Übertretungen, welche mit mindestens 500 Franken Buße geahndet werden; ab 1992: Verbrechen und Vergehen sowie Übertretungen, welche in der Strafandrohung eine Rückfallschärfung beinhalten. Dieser Änderungszeitpunkt ist in der Tabelle durch einen Unterstrich gekennzeichnet.

vom Geburtsjahrgang 1978 waren es nur 1,1 % und beim Jahrgang 1983 waren es wiederum 1,7 %; im Alter von 19 waren 4,7 % des Geburtsjahrgangs 1966 verurteilt, vom Geburtsjahrgang 1978 waren es 3,3 % und vom Jahrgang 1982 sind es 4,8 %¹¹.

Schließlich sind bis zum Alter von 35 Jahren 26,5 % (11 889 Personen) der erwachsenen Männer verurteilt worden. Bei den Frauen ist der Anteil der Verurteilten von 5,9 % (2641 Personen) nur ein Fünftel desjenigen der Männer.

Da die Mehrzahl der Registrierten nach dem Straßenverkehrsgesetz verurteilt worden ist, sind die Prävalenzraten für Straßenverkehrsdelikte nicht erheblich niedriger. Der Anteil bei den 18-jährigen Männern beträgt jeweils über 50 % (Prävalenzraten zwischen 0,6 % und 1,2 %), bei den 35-jährigen Männern des Jahrgangs 1966 beträgt er 74 % (19,7 %), da mit zunehmendem Alter Personen häufiger wegen Straßenverkehrsdelikten als wegen anderen Straftaten verurteilt werden. Bei den Frauen ist der Anteil der nach dem Straßenverkehrsgesetz erstmals Verurteilten geringer als bei den Männern; bei 18-Jährigen sind es ein Drittel (Prävalenzraten zwischen <0,1 % und 0,1 %), bei den 35-Jährigen sind es knapp die Hälfte der Verurteilten (3,3 % der weiblichen Bevölkerung).

11 Insgesamt ist die Anzahl der Verurteilungen von Schweizerinnen und Schweizern gesunken, diejenige der Ausländerinnen und Ausländer hat sich erhöht.

Tabelle 2: Kumulierte Erstverurteilten-Prävalenzraten, nach Jahrgang, Alter und Geschlecht, CH, nur Straßenverkehrsdelikte

Jahrgang	Alter																	
	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Männer																		
1966	1.1	2.7	4.8	6.7	8.4	10.1	11.3	12.4	13.5	14.4	15.2	16.0	16.6	17.2	17.9	18.5	19.1	19.7
1967	1.1	3.0	4.8	6.9	8.9	10.4	11.5	12.8	14.0	15.0	15.8	16.6	17.4	18.1	18.8	19.3	20.0	
1968	1.2	3.0	4.8	7.1	8.8	10.3	11.6	12.9	14.0	15.0	15.8	16.7	17.4	18.1	18.8	19.6		
1969	1.1	3.1	5.2	7.1	8.7	10.4	11.8	13.0	13.9	14.9	15.8	16.5	17.4	18.1	18.9			
1970	1.1	2.9	4.7	6.5	8.2	9.8	11.2	12.4	13.3	14.4	15.4	16.3	17.2	17.9				
1971	1.0	2.6	4.3	6.1	7.9	9.5	10.9	12.0	13.0	14.0	14.9	15.9	16.8					
1972	0.9	2.4	4.1	6.0	7.7	9.1	10.3	11.6	12.7	13.8	14.8	15.8						
1973	0.8	2.5	4.3	6.1	7.7	9.1	10.5	11.7	12.7	13.8	14.9							
1974	0.7	2.3	4.0	5.5	7.1	8.6	9.9	11.3	12.6	13.8								
1975	0.7	2.0	3.5	5.0	6.6	8.1	9.5	11.1	12.5									
1976	0.7	2.0	3.5	5.2	7.0	8.7	10.2	11.6										
1977	0.7	2.0	3.7	5.5	7.3	9.2	10.9											
1978	0.6	2.0	3.8	5.8	8.0	9.8												
1979	0.7	2.2	4.1	6.3	8.3													
1980	0.7	2.3	4.5	6.7														
1981	0.9	2.8	5.2															
1982	0.9	3.1																
1983	1.0																	
Frauen																		
1966	0.1	0.2	0.4	0.6	0.8	1.1	1.3	1.5	1.7	1.9	2.1	2.3	2.4	2.6	2.7	2.9	3.1	3.3
1967	0.1	0.2	0.4	0.6	0.9	1.2	1.3	1.5	1.8	2.0	2.2	2.3	2.5	2.7	2.9	3.1	3.3	
1968	0.1	0.2	0.4	0.6	0.8	1.0	1.2	1.5	1.7	1.9	2.0	2.2	2.4	2.6	2.8	3.0		
1969	0.1	0.2	0.4	0.6	0.8	1.0	1.2	1.5	1.7	1.9	2.1	2.3	2.5	2.7	2.9			
1970	0.0	0.2	0.4	0.6	0.9	1.1	1.4	1.5	1.7	1.9	2.0	2.2	2.5	2.7				
1971	0.1	0.2	0.4	0.7	0.9	1.2	1.4	1.6	1.8	1.9	2.1	2.3	2.5					
1972	0.1	0.2	0.4	0.6	0.9	1.1	1.2	1.4	1.6	1.8	2.0	2.2						
1973	0.1	0.2	0.4	0.6	0.8	1.0	1.2	1.5	1.7	2.0	2.2							
1974	0.0	0.2	0.4	0.6	0.7	0.9	1.1	1.3	1.6	1.8								
1975	0.1	0.2	0.3	0.5	0.8	1.0	1.2	1.4	1.7									
1976	0.0	0.2	0.3	0.6	0.8	1.0	1.3	1.6										
1977	0.1	0.2	0.4	0.5	0.8	1.1	1.5											
1978	0.0	0.2	0.4	0.6	1.0	1.3												
1979	0.0	0.1	0.4	0.7	1.0													
1980	0.0	0.2	0.5	0.8														
1981	0.0	0.2	0.5															
1982	0.0	0.3																
1983	0.0																	

Im Vergleich zu Männern werden Frauen häufiger wegen Vermögensdelikten registriert. So weisen über die Hälfte der 18-jährigen verurteilten Frauen Vermögensdelikte auf, bei den 35-Jährigen des Jahrgangs 1966 sind es jedoch nur noch 33 % (1,8 %). Verurteilte 18-jährige Männer weisen Anteile von weniger als einem Drittel auf.

Tabelle 3: Kumulierte Erstverurteilten-Prävalenzraten, nach Jahrgang, Alter und Geschlecht, CH, nur Vermögensdelikte

Jahrgang	Alter																	
	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Männer																		
1966	0.6	1.5	2.4	3.0	3.5	3.9	4.2	4.5	4.8	5.0	5.2	5.4	5.5	5.6	5.8	5.9	6.0	6.2
1967	0.6	1.6	2.4	3.1	3.5	3.9	4.2	4.5	4.8	5.0	5.2	5.3	5.5	5.6	5.8	5.9	6.0	
1968	0.7	1.6	2.4	3.0	3.4	3.9	4.2	4.6	4.8	5.0	5.2	5.4	5.5	5.7	5.8	5.9		
1969	0.6	1.5	2.2	2.7	3.2	3.7	4.0	4.3	4.5	4.7	4.9	5.0	5.2	5.3	5.4			
1970	0.6	1.3	2.0	2.6	3.0	3.5	3.8	4.1	4.3	4.5	4.7	4.9	5.0	5.1				
1971	0.5	1.2	1.8	2.4	2.9	3.3	3.6	3.9	4.1	4.3	4.5	4.6	4.7					
1972	0.5	1.2	1.8	2.4	2.8	3.2	3.4	3.7	3.8	4.0	4.1	4.3						
1973	0.4	1.2	1.9	2.5	2.8	3.2	3.4	3.6	3.8	4.0	4.1							
1974	0.5	1.2	1.7	2.2	2.6	2.9	3.1	3.3	3.5	3.7								
1975	0.4	0.9	1.4	1.8	2.1	2.3	2.5	2.7	2.8									
1976	0.4	0.8	1.3	1.7	2.0	2.3	2.6	2.7										
1977	0.3	0.9	1.3	1.7	2.0	2.3	2.5											
1978	0.2	0.7	1.2	1.6	1.9	2.2												
1979	0.3	0.8	1.3	1.7	2.1													
1980	0.3	0.8	1.4	1.8														
1981	0.3	0.9	1.4															
1982	0.3	1.0																
1983	0.4																	
Frauen																		
1966	0.2	0.4	0.7	0.9	1.0	1.1	1.3	1.4	1.5	1.6	1.6	1.7	1.8	1.8	1.9	2.0	2.0	2.0
1967	0.2	0.4	0.7	0.9	1.0	1.1	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	1.7	1.8	1.8	1.9	1.9	2.0	
1968	0.2	0.4	0.6	0.9	1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.6	1.7	1.7	1.8	1.8	1.9		
1969	0.2	0.4	0.6	0.8	1.0	1.1	1.3	1.4	1.4	1.5	1.6	1.6	1.7	1.7	1.8			
1970	0.2	0.3	0.6	0.8	0.9	1.1	1.2	1.3	1.3	1.4	1.4	1.5	1.6	1.6				
1971	0.1	0.3	0.5	0.7	0.9	1.0	1.1	1.1	1.2	1.2	1.3	1.3	1.4					
1972	0.1	0.3	0.4	0.6	0.7	0.8	0.8	0.9	1.0	1.1	1.1	1.2						
1973	0.1	0.3	0.4	0.6	0.7	0.8	0.8	0.9	1.0	1.0	1.1							
1974	0.1	0.2	0.3	0.4	0.5	0.6	0.7	0.8	0.8	0.9								
1975	0.1	0.3	0.4	0.5	0.6	0.6	0.7	0.8	0.9									
1976	0.1	0.1	0.2	0.3	0.4	0.5	0.5	0.6										
1977	0.0	0.1	0.3	0.3	0.4	0.5	0.5											
1978	0.1	0.1	0.2	0.3	0.4	0.5												
1979	0.0	0.1	0.2	0.3	0.4													
1980	0.0	0.2	0.3	0.4														
1981	0.0	0.2	0.3															
1982	0.0	0.2																
1983	0.0																	

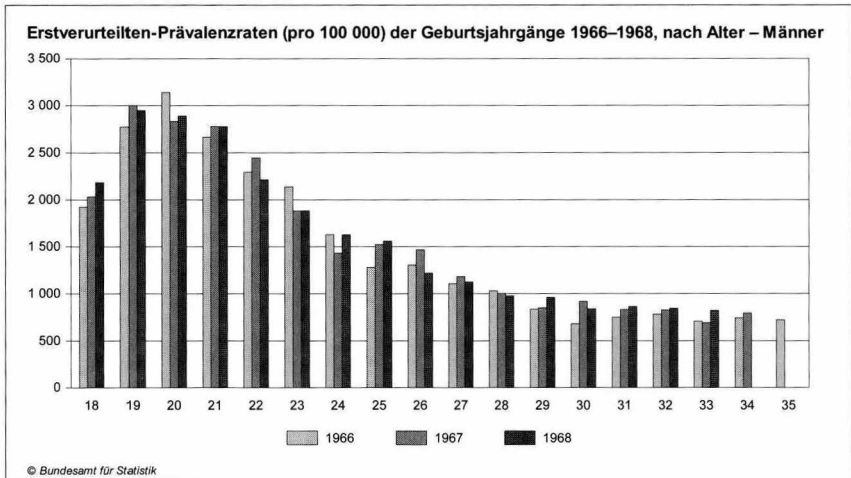
Eine dritte häufig registrierte Straftatengruppe sind die Betäubungsmitteldelikte. Von den 18-jährigen Männern werden rund 0,3 % verurteilt; bei den 35-Jährigen sind es insgesamt 4,0 %, welche mindestens ein Mal wegen Betäubungsmitteldelikten verurteilt worden sind. 18-jährige Frauen sind zu

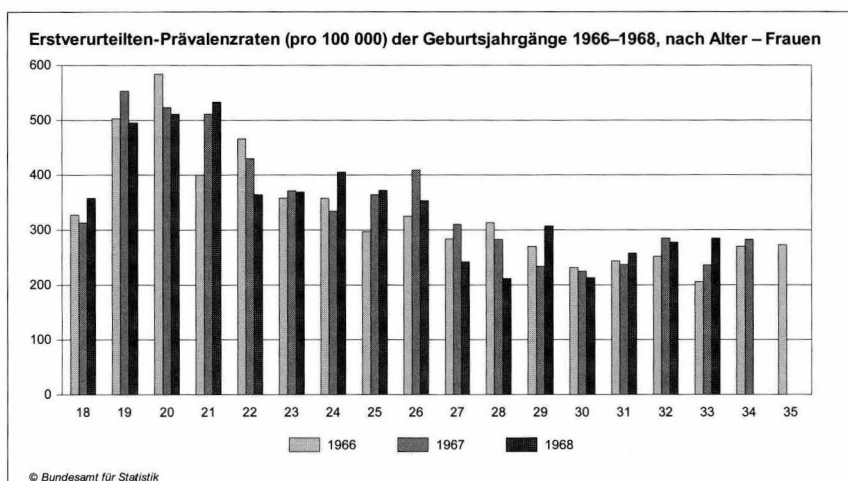
weniger als 0,1 % registriert, 1,2 % der 35-Jährigen des Jahrgangs 1966 wurden mindestens ein Mal nach dem Betäubungsmittelgesetz verurteilt.

2.3 Männer und Frauen im Vergleich

Die Verteilung der Altersprävalenzraten weist bei Männern und Frauen erhebliche Unterschiede auf.

Insgesamt haben 19- bis 21-jährige Männer das höchste Risiko einer ersten Verurteilung (pro Altersjahr rund 3,0 %); danach sinkt die Wahrscheinlichkeit bis auf 0,8 % im Alter von 29 Jahren und bleibt bis zum 35. Lebensjahr relativ stabil. Junge Frauen werden ebenfalls häufiger als ältere verurteilt. Der Alterszusammenhang ist dennoch weniger deutlich ausgeprägt als bei Männern: Die Altersprävalenzrate sinkt von 0,6 % im Alter von 20 Jahren auf rund 0,3 % im Alter von 25 Jahren und verändert sich danach nur unwesentlich.





Frauen nehmen, so scheint es, im Zuge ihrer wachsenden rechtlichen Gleichstellung vermehrt öffentliche Funktionen und Räume ein. Nach der so genannten Emanzipationsthese müssten im Falle zunehmender Emanzipation „der Frauen“ die dadurch geänderten Gelegenheitsstrukturen zu einer Erhöhung der Kriminalitätsbelastung von Frauen führen und somit eine Angleichung an die Verurteiltenrate der Männer erfolgen; mit anderen Worten: „Frauenkriminalität“ müsste sich in den letzten 20 Jahren tendenziell in Richtung „allgemeiner“ bzw. „Männer“-Kriminalität entwickelt haben. Eine solche Entwicklung kann jedoch nicht beobachtet werden. Die Unterschiede zwischen den Erstverurteiltenraten bei Männern und Frauen haben sich in den letzten Jahren nicht verringert.¹²

Es ist eher eine leichte Zunahme der Unterschiede festzustellen. Möglicherweise steht diese mit den Änderungen der Eintragungsgrenzen des Strafregisters in Zusammenhang, welche häufiger „typische Frauenkriminalität“ entlastet hat, da sie Übertretungen, wie z.B. geringfügige Vermögensdelikte, betreffen.

¹² Längere Zeitreihen in: *Storz, Renate: Kriminalität und Gewalt. In: Auf dem Weg zur Gleichstellung? Frauen und Männer in der Schweiz.* Bundesamt für Statistik, Bern 1996.

Tabelle 4: Relation der Prävalenzraten von Männern zu Frauen bei 18-Jährigen, nach Geburtsjahrgang und Deliktsart

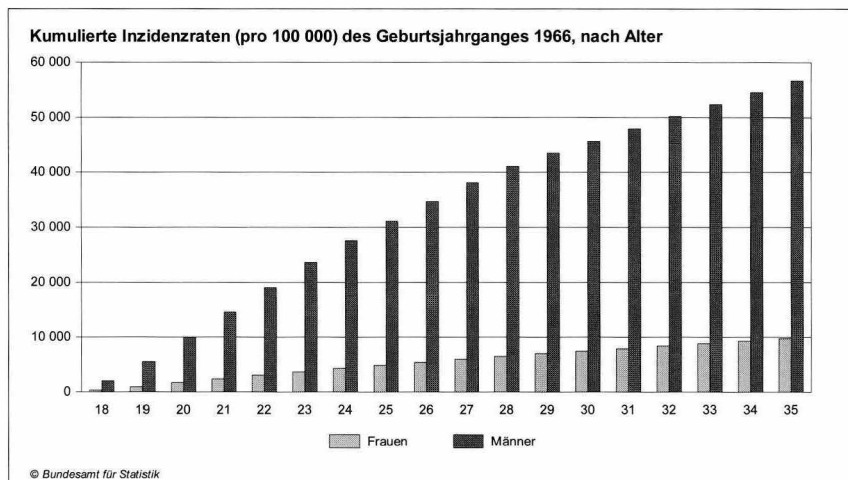
Jahrgang	Insgesamt	Straßenverkehrsdelikte	Betäubungsmittelstraftaten	Vermögensdelikte
1966	6 : 1	17 : 1	5 : 1	4 : 1
1967	6 : 1	19 : 1	4 : 1	4 : 1
1968	6 : 1	20 : 1	4 : 1	4 : 1
1969	6 : 1	13 : 1	4 : 1	3 : 1
1970	7 : 1	30 : 1	6 : 1	3 : 1
1971	6 : 1	12 : 1	6 : 1	4 : 1
1972	6 : 1	11 : 1	5 : 1	4 : 1
1973	5 : 1	8 : 1	5 : 1	4 : 1
1974	9 : 1	17 : 1	7 : 1	6 : 1
1975	6 : 1	14 : 1	4 : 1	4 : 1
1976	7 : 1	16 : 1	6 : 1	4 : 1
1977	8 : 1	9 : 1	11 : 1	7 : 1
1978	7 : 1	18 : 1	5 : 1	4 : 1
1979	8 : 1	15 : 1	7 : 1	5 : 1
1980	7 : 1	15 : 1	5 : 1	5 : 1
1981	8 : 1	28 : 1	5 : 1	4 : 1
1982	7 : 1	11 : 1	5 : 1	5 : 1
1983	12 : 1	21 : 1	9 : 1	9 : 1

2.4 Verurteilungen

Es wurde festgestellt, dass rund 27 % der Männer (11 889 Personen) und 6 % der Frauen (2641 Personen) des Geburtsjahrganges 1966 vom 18. bis zum 35. Lebensjahr mindestens ein Mal verurteilt worden sind. Wie häufig wurden die Verurteilten bis zum 35. Lebensjahr insgesamt registriert?

Insgesamt wurden 21 456 Verurteilungen von Männern ausgesprochen; somit weist jede verurteilte Person im Durchschnitt 2,1 Verurteilungen auf. Die 2641 verurteilten Frauen wurden insgesamt 4334-mal verurteilt, was im Schnitt 1,6 Verurteilungen entspricht. Männer haben somit auch ein höheres Risiko, wiederholt verurteilt zu werden.

In der folgenden Grafik sind die Verurteilungen über das Alter kumuliert (Inzidenzraten pro 100 000 der 1966 Geborenen) dargestellt.



3. Legalbewährung

Die Ereignisse (Inzidenzraten) bezogen auf die verurteilten Personen leiten über zur Frage der Legalbewährung. An Hand von so genannten Bestraftenkohorten wurden folgende Rückfallanalysen durchgeführt:

In Anlehnung an die Vorgehensweise der Konstanzer Kohortenstudien über den Zusammenhang zwischen regional unterschiedlichen Sanktionsstilen und den Wiederverurteilungsraten¹³ wurde für relativ homogene Gruppen die Frage nach der Wirkung unterschiedlicher Sanktionsarten untersucht.¹⁴ Die untersuchte Bestraftenkohorte besteht aus allen Schweizer Personen, welche in den Jahren 1986 und 1987 ausschließlich wegen Diebstahls, Fahrens in angetrunkenem Zustand oder Verletzung der Verkehrsregeln erstmals verurteilt worden sind. Der Beobachtungszeitraum beträgt 3 bzw. 4 Jahre, wobei die Zeit des Aufenthalts im Strafvollzug bei den 103 zu kurzen unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilten (0,75 % aller 13 669 Erstverurteilten) den time-

13 V.a. *Heinz, Wolfgang; Storz, Renate*: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, Bonn 1992.

14 *Storz, Renate*: Strafrechtliche Sanktionen und Rückfälligkeit: Versuch einer komparativen Analyse verschiedener Sanktionsarten anhand von Daten der Strafurteilsstatistik. In: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hrsg.): Rückfall und Bewährung. Chur 1992.

at-risk dieser Gruppe etwas verringert. Die Wiederverurteilungsraten erweisen sich als unabhängig vom Anteil der in einem Kanton verhängten Bußen (mit Anteilen von 4 % bis zu 100 %). Die Untersuchungsergebnisse sprechen für die weitgehende Austauschbarkeit der Sanktionsarten Geldbußen, kurze unbedingte und bedingte Freiheitsstrafen bei Massendelikten. Für den Bereich der Straßenverkehrsdelinquenz wurde mit derselben Fragestellung eine differenziertere Untersuchung mit einer Erstverurteiltenkohorte der Jahre 1989 und 1990 und einem Beobachtungszeitraum von 7 Jahren durchgeführt¹⁵; neue Ergebnisse für die Verurteilten der Jahre 1990 und 1991 werden in diesem Band an anderer Stelle dargestellt.

Zur Beschreibung von kriminellen Karrieren und zur Identifizierung von prognostischen Kriterien von Verurteilten, die innerhalb einer kurzen Zeitspanne wiederholt auffällig werden, wurde eine Erstverurteiltenkohorte des Jahres 1986 über genau 7 Jahre hinweg beobachtet¹⁶; auch hier war der time-at-risk für die 3 % (der 15 202 Erstverurteilten) zu überwiegend kurzen unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilten etwas kürzer. Nur ein geringer Anteil der Betroffenen tritt mehrfach in Erscheinung. Auf Grund der Informationen zur ersten Verurteilung konnten keine prognostischen Kriterien, welche mit häufigen Registrierungen in Beziehung stehen, identifiziert werden.

Schließlich wurde für entlassene Strafgefangene untersucht, welche Determinanten mit einer erneuten Verurteilung und eines erneuten Strafvollzugsaufenthaltes in signifikantem Zusammenhang stehen.¹⁷ Die Grundgesamtheit besteht aus allen zwischen 1982 und 1990 entlassenen Schweizerinnen und Schweizer. Der Beobachtungszeitraum beträgt je nach Entlassenjahrgang exakt vier, bzw. fünf bis 12 Jahre. Bei mehr als der Hälfte der Betroffenen dauert der effektive Aufenthalt im Strafvollzug höchstens einen Monat; bei rund einem Drittel sind es sogar weniger als zwei Wochen. Rund 80 % befinden sich bis zu drei Monaten im Strafvollzug. Lediglich etwa jede zwölfte inhaftierte Person verbringt mehr als ein Jahr in einer Strafanstalt. Eine logistische Regression ermittelte als stärkste Einflussgrößen auf eine Wiederverurteilung oder eine erneute Einweisung in den Strafvollzug die

15 *Vaucher, Steve; Storz, Renate; Rônez, Simone*: Straßenverkehrsdelinquenz und Rückfall. Wiederverurteilungsraten und Sanktionseffekte. Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2000.

16 *Storz, Renate*: Wiederholte strafrechtliche Verurteilungen. Zur Frage nach kriminellen Karrieren. Bundesamt für Statistik, Bern 1995.

17 *Storz, Renate*: Rückfallraten. Kriminalstatistische Befunde zu Wiederverurteilungen und Wiedereinweisungen. Bundesamt für Statistik, Bern 1997.

Merkmale „vorheriger Aufenthalt im Strafvollzug“ sowie die Deliktsarten Diebstahl und Betäubungsmittel. Kaum einen Einfluss haben Alter und Geschlecht; überhaupt kein Zusammenhang besteht zwischen der Aufenthaltsdauer im Strafvollzug und einer erneuten Auffälligkeit. Bei allen neun Entlassenenkohorten wird die Mehrheit der Wiederverurteilten innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Entlassung erneut verurteilt; nach vier Jahren beträgt die Wiederverurteilungsrate rund 40 %. Mit wachsendem Zeitabstand zur Entlassung sinken die Wiederverurteilungsraten, nach 12 Beobachtungsjahren waren rund 60 % der Entlassenen erneut verurteilt worden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Rückfallraten und Rückfallgeschwindigkeit nach Entlassung aus dem Strafvollzug sind für alle untersuchten Entlassenenkohorten gleich groß. Den stärksten Einfluss auf die Höhe der Rate haben das Vorhandensein von Voraufenthalten (vorausgegangenen Inhaftierungen) - was bei 41 % der Entlassenen der Fall ist, - und die Deliktsart Diebstahl. Die Aufenthaltsdauer weist keinen statistischen Zusammenhang mit der Rückfallrate auf und Alter und Geschlecht haben nur einen geringen Einfluss.

Dagegen sind Alter und Geschlecht die wichtigsten Determinanten für eine erst- und zweimalige Verurteilung; dieser Einfluss tritt mit jeder weiteren Verurteilung zurück. Es ist anzunehmen, dass die so genannte „Eigendynamik der Rückfallkriminalität“¹⁸ in den Vordergrund tritt. Eine Tendenz zu Deliktsspezialisierungen konnte über mehrere Verurteilungen hinweg nicht gefunden werden, es besteht jedoch eine Abhängigkeit vom Deliktstyp der jeweils vorangegangenen Verurteilung. Mit zunehmender Zahl der Verurteilungen wird der Anteil harter Sanktionen größer.

Es konnte kein Nachweis gefunden werden, dass die Art strafrechtlicher Sanktionen (hier: Bußen, bedingte Freiheitsstrafen) bei Massendelikten Auswirkungen auf den Verlauf weiterer strafrechtlicher Auffälligkeiten und auf die Kriminalitätsbelastung hat. Von einem Übergang zu eingriffsintensiveren Sanktionen sind günstigere spezialpräventive Wirkungen demnach nicht zu erwarten.

18 *Hermann, Dieter; Kerner, Hans-Jürgen*: Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität. KZfSS 40/1988, S. 485-504.

III. Amtliche Datenquellen für Rückfalluntersuchungen

Deutsche Statistiken der Strafrechtspflege - Datenquellen für die Rückfallforschung

Stefan Brings

Gliederung

1. Institutioneller und organisatorischer Rahmen der amtlichen Statistik
2. Die Rechtspflegestatistiken als koordinierte Länderstatistiken
3. Rückfallstatistische Informationen im bestehenden System der amtlichen Rechtspflegestatistiken
4. Rückfallstatistische Informationen aus dem Bundeszentralregister
5. Rückfallbezogene Erkenntnisse aus dem bestehenden System der amtlichen Rechtspflegestatistiken

1. Institutioneller und organisatorischer Rahmen der amtlichen Statistik

Die derzeit von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes aufbereiteten Strafrechtspflegestatistiken bieten nur wenig rückfallstatistische Informationen. Insbesondere sind die verfügbaren Datensammlungen nicht geeignet, die empirische Rückfallhäufigkeit nach einer erfolgten strafrechtlichen Sanktion - bzw. deren (Miss-) Erfolgsquote - prospektiv zu bestimmen. Derzeit fehlt somit eine amtliche Datensammlung, die der strafrechtlichen Praxis sowie Politik und Wissenschaft regelmäßige und repräsentative Erkenntnisse über den Erfolg spezialpräventiver Maßnahmen liefert.

Die im Mittelpunkt dieser Fachtagung stehende aktuell durchgeführte Probeauswertung des Bundeszentralregisters (BZR) dient bekanntlich dazu, ein Erhebungskonzept für eine regelmäßige Rückfallstatistik zu testen, mit der der Mangel an repräsentativen und aktuellen rückfallstatistischen Daten behoben werden kann.

Wenn nun überlegt wird, die angedachte regelmäßige Rückfallstatistik in das System der amtlichen Rechtspflegestatistiken einzubinden, empfiehlt sich zunächst ein Blick auf den institutionellen und organisatorischen Rahmen

der amtlichen Statistik, weil dadurch auch eine mögliche zukünftige Rückfallstatistik als amtliche Statistik vorstrukturiert wird.

- Zweck der amtlichen Statistik ist die Sammlung von Daten über Massenerscheinungen, um gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge aufzuschlüsseln.

Die Vorgabe, ein möglichst weites Themenspektrum durch amtliche Statistiken abzudecken, bedingt eine Beschränkung in der Merkmalsdifferenzierung. Das Datenangebot der amtlichen Statistik kann daher unmöglich den wissenschaftlichen Datenbedarf vollständig befriedigen. Vielmehr bietet das breite Angebot an Strukturdaten durch die amtliche Statistik einen Ausgangspunkt und Orientierung für spezifische wissenschaftliche Analysen.

- Die amtlichen Statistiken unterliegen dem Prinzip der fachlichen Konzentration (alle Statistiken in einem statistischen Amt) und der regionalen Dezentralisierung.

Die amtlichen Statistiken werden - entsprechend der föderalen Grundordnung in Deutschland - in der Regel dezentral in den Ländern aufbereitet und veröffentlicht. Zentrale Statistiken gibt es nur in einigen wenigen Bereichen, bei denen die Daten an einer zentralen Stelle vorliegen. Die dezentrale Aufbereitung kann im negativen Fall zu einer verzögerten Bereitstellung des Bundesergebnisses führen. Das Bundesergebnis kann vom Statistischen Bundesamt in der Regel nämlich erst erstellt werden, wenn das letzte Landesergebnis vorliegt.

Die fachliche Konzentration der amtlichen Statistik garantiert einerseits fachliche Kompetenz und Synergieeffekte, andererseits die Unabhängigkeit der erhobenen Daten.

- Jede amtliche Statistik muss gesetzlich angeordnet sein.

Das Legalitätsprinzip (Keine Statistik ohne gesetzliche Grundlage) steht zwar der sofortigen Befriedigung eines gewandelten Datenbedarfs entgegen. Es garantiert aber die nötige Güterabwägung zwischen dem öffentlichen bzw. staatlichen Informationsbedarf und den Belangen der Befragten einschließlich ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, wenn nur Informationen gesammelt werden dürfen, falls der Gesetzgeber ausdrücklich einen Datenbedarf konkretisiert.

Amtliche Statistiken können einerseits auf Grundlage spezifischer Fachstatistikgesetze, andererseits - wie im Fall der Rechtspflegestatistiken - auf Grundlage von Verwaltungsanordnungen der Länder durchgeführt werden. Alle im Bereich der Rechtspflegestatistiken durchgeführten Erhebungen beruhen auf zwar bundeseinheitlichen, aber landesspezifischen Verwaltungsanordnungen. Die Zusammenfassung der Länderstatistiken zu einem Bundesergebnis erfolgt nach § 3 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG). Erforderlich für die Zusammenstellung eines Bundesergebnisses bei den sogenannten koordinierten Länderstatistiken ist ein spezifisches Interesse des Bundes und das Einverständnis der Länder.

2. Die Rechtspflegestatistiken als koordinierte Länderstatistiken

Das derzeitige System der amtlichen Rechtspflegestatistiken, bei dem sowohl die Geschäftsstatistiken über die Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften als auch die personenbezogenen Statistiken über Strafverfolgung, Strafvollzug und Bewährungshilfe auf Grundlage von länderspezifischen Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden, wirft in der Praxis einige Probleme auf, die kurz aus der Sicht des Statistischen Bundesamts beleuchtet werden sollen. Eine abschließende Wertung, welche Rechtsgrundlage angemessen ist, oder eine Festlegung des Datenbedarfs kann ein statistisches Amt als „nur“ ausführende Stelle nicht treffen.

Zudem ist zwischen Bund und Ländern die Gesetzgebungskompetenz auch für Teile der personenbezogenen Rechtspflegestatistiken umstritten. Wird beispielsweise als zentrale Aufgabe der Bewährungshilfestatistik die Informationsbeschaffung zu einem effizienten Einsatz der Bewährungshelfer durch die zuständigen Landesjustizverwaltungen gesehen, scheint die Durchführung als koordinierte Länderstatistik parallel zu den Justizgeschäftsstatistiken adäquat. Steht der Datenbedarf des Bundes zur Bewertung und Weiterentwicklung der Kriminalpolitik im Vordergrund, spricht einiges für eine bundesgesetzliche Grundlage der Statistik, zumal personenbezogene Daten erhoben werden.

In den letzten Jahren hat es mehrere Initiativen aus Bund und Ländern gegeben, die personenbezogenen Rechtspflegestatistiken auf eine bundesgesetzliche Grundlage zu stellen. Zwar konnte aufgrund verschiedentlich

bleme bisher keine Gesetzesinitiative abgeschlossen werden; trotzdem wird die Einführung eines Strafverfolgungsstatistikgesetzes allgemein als dringlich angesehen.

- So wurde die Strafverfolgungsstatistik - wie die Bewährungshilfestatistik - bisher nicht flächendeckend in den neuen Ländern eingeführt, weil ein Teil der neuen Länder zunächst die geplante Einführung als Bundesstatistik abwarten wollte und will. In Hamburg werden seit 1992 keine Ergebnisse der Bewährungshilfestatistik mehr aufbereitet.

Die regionale Begrenzung der personenbezogenen Rechtspflegestatistiken bedeutet aber eine entscheidende Einschränkung der Aussagemöglichkeiten der Statistik. Dies betrifft auch rückfallbezogene Informationen, soweit diese den aktuell durchgeführten Statistiken entnommen werden können.

- Das Statistische Bundesamt erhält auf Grundlage der aktuellen landesspezifischen Verwaltungsanordnungen keine Einzeldatensätze zu den Rechtspflegestatistiken. Flexible Sonderauswertungen der Bundesergebnisse sind damit weder dem Statistischen Bundesamt noch der Wissenschaft möglich.
- Nicht zuletzt bedeutet eine bundesgesetzliche Grundlage für eine Statistik die haushaltsrechtliche Absicherung der Arbeiten in den Statistischen Ämtern. Angesichts der Sparzwänge für die öffentlichen Haushalte, verbunden mit einer ständigen Aufgabenüberprüfung auch bei den Statistischen Ämtern, sind alle nicht gesetzlich abgesicherten Arbeiten im Bereich der amtlichen Statistik potentiell von Einsparungen betroffen. So muss insbesondere mit Blick auf kleine Länder befürchtet werden, dass der aktuelle Erhebungsumfang auf mittlere Sicht noch weiter eingeschränkt wird.

Auch wenn - wie ausgeführt - das Statistische Bundesamt als ausführende Stelle von Statistiken keine Kompetenz hat, die Erforderlichkeit einer Statistik zu bemessen, die adäquate Rechtsgrundlage einer Statistik oder den Merkmalsumfang festzulegen, lassen sich aus der Praxis der laufenden Rechtspflegestatistiken einerseits und aus den skizzierten institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der amtlichen Statistik andererseits einige Implikationen für eine künftig mögliche Rückfallstatistik im System der amtlichen Rechtspflegestatistiken ableiten.

So sollte - alleine angesichts der sensiblen personenbezogenen Datensammlungen, auf die eine regelmäßige Rückfallstatistik aufsetzen müsste - die Sta-

tistik bundesgesetzlich angeordnet werden. Für den Fall, dass die Rückfallstatistik auf den Datenbestand des BZR zurückgreifen sollte, wäre eine zentrale Aufbereitung im Statistischen Bundesamt denkbar. Dabei müsste geprüft werden, ob und wie die Ergebnisse regionalisiert werden könnten.

Die anonymisierten Einzeldaten der Rückfallstatistik müssten - wenn die datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet sind - der Wissenschaft für weitere Analysen zur Verfügung stehen, da die Veröffentlichungen und regelmäßigen Analysen der amtlichen Statistik sich notwendigerweise auf Eckzahlen und globale Zusammenhänge beschränken müssen.

Bevor solche Überlegungen allerdings konkretisiert werden können, ist zuerst das Ergebnis der Probeerhebung abzuwarten und kritisch zu analysieren, ob sich die komplexen Auswertungsroutinen des getesteten Absammelkonzepts für den BZR-Datenbestand, das im Laufe dieser Tagung noch vorgestellt wird, überhaupt für eine periodische Anwendung im Statistischen Bundesamt eignen. Anderenfalls wären alternative Verfahren bzw. Institutionen für die Durchführung zu erproben.

3. Rückfallstatistische Informationen im bestehenden System der amtlichen Rechtspflegestatistiken

Im derzeitigen System der amtlichen Rechtspflegestatistiken stehen einige globale Eckzahlen zur Rückfälligkeit von Straftätern aus drei Erhebungen - der Strafverfolgungsstatistik, der Strafvollzugsstatistik und der Bewährungshilfestatistik - zur Verfügung. Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik stellen dabei auf Vorbestraftenanteile ab und beleuchten die Rückfälligkeit retrospektiv. Die Bewährungshilfestatistik liefert ergänzend auch Angaben über Personen, bei denen die Strafaussetzung zur Bewährung - meist wohl wegen erneuter Straftaten - widerrufen wurde.

Mit der Strafverfolgungs- und der Strafvollzugsstatistik kann der Anteil der Verurteilten bzw. der Strafgefangenen beziffert werden, die bereits eine frühere Verurteilung aufwiesen. Der Vorbestraftenanteil darf aber nicht mit der empirischen Rückfälligkeit von strafrechtlich sanktionierten Personen oder gar mit einer allgemeinen Rückfallwahrscheinlichkeit verwechselt werden. Die empirische Rückfälligkeit kann nur beziffert werden, wenn - ausgehend von einer ersten strafrechtlichen Sanktion - über einen bestimmten Zeitraum

Rückfall und Legalbewährung aller strafrechtlich sanktionierten Personen beobachtet wurden.

Die retrospektiv angelegten Statistiken zur Strafverfolgung und zum Strafvollzug bilden dagegen nur den „negativen“ Bereich der Rückfälligkeit ab. Zudem ist der Vorbestrafenanteil unter rechtskräftig Verurteilten und insbesondere unter Strafgefangenen systematisch überhöht, weil wiederholte Straffälligkeit bzw. Vorstrafen eine wesentliche Voraussetzung für den Bereich der schweren justitiellen Sanktionen ist, die in den aktuellen Rechtspflegestatistiken abgebildet werden.

Zwar liefert die Bewährungshilfestatistik - im Gegensatz zur Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik - auch prospektiv Angaben zu Personen, die nach einer bestimmten strafrechtlichen Sanktion zumindest in der Bewährungszeit nicht erneut erheblich straffällig wurden. Die Ergebnisse der Bewährungshilfestatistik gelten allerdings nur für den eng begrenzten Kreis der strafrechtlich sanktionierten Personen, die zu Freiheitsentzug auf Bewährung verurteilt wurden. Aussagen zur Rückfälligkeit von Personen mit Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung, Geldstrafe oder Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz können auf Grundlage der Bewährungshilfestatistik nicht getroffen werden. Selbst Strafaussetzungen zur Bewährung werden in der Bewährungshilfestatistik nur insoweit abgedeckt, wie die Verurteilten einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellt wurden.

Die im Rahmen der amtlichen Statistik zur Rückfälligkeit erhobenen Daten sind insgesamt also nicht geeignet, den Erfolg bzw. Misserfolg sozialpräventiver Maßnahmen allgemein und repräsentativ zu messen. Trotzdem lohnt sich ein Blick auf den vorhandenen Datenbestand zur Rückfälligkeit in Strafverfolgungs-, Strafvollzugs- und Bewährungshilfestatistik. Letztendlich können hinter veränderten Vorbestrafenanteilen auch Änderungen bei der empirischen Rückfälligkeit und somit eine gewandelte Effizienz sozialpräventiver Maßnahmen stehen - oder aber ein gewandeltes Sanktionsverhalten der Staatsanwaltschaft bzw. eine veränderte Sozialprognose.

Abbildung 1:

**Rückfallstatistische Informationen im bestehenden
System der amtlichen Rechtspflegestatistiken**

Statistik	Meldende Stelle/ Datenquelle	Art der rückfall- statistischen Information
Strafverfolgungs- statistik (Früheres Bundesgebiet; Teilweise auch neue Länder)	Geschäftsstelle (Staatsanwaltschaft/ Jugendgericht)	<i>retrospektiv</i> Bezogen auf Abgeurteilte eines Berichtsjahres nach Art der schwersten Straftat: soweit der meldenden Stelle bekannt
	aus Verfahrensakte	- Bereits früher einmal verurteilt? - Anzahl der Vorstrafen - Art der (schwersten) früheren Verurteilung
Strafvollzugs- statistik (Deutschland)	Geschäftsstelle Justizvollzugsanstalt	Bezogen auf einsitzende Strafgefangene und Sicherungsverwahrte am 31. März des Be- richtsjahres:
	aus Gefangenenbogen/ Selbstauskunft	- Bereits früher einmal verurteilt? - Anzahl der Vorstrafen - Art der (schwersten) früheren Verurteilung - bei wiederholtem Freiheitsentzug: Wiedereinlieferungsabstand
Bewährungshilfe- statistik (Früheres Bundesgebiet ohne Hamburg; teilweise auch neue Länder)	Dienststelle / Bewährungshelfer	<i>prospektiv:</i> Bezogen auf beendete Unterstellungen (unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer) nach Art der schwersten Straftat in einem Be- richtsjahr:
	aus Verfahrensakte	Unterstellung beendet durch Widerruf, darunter nur oder auch wegen neuer Straftat
Rückfallstatistik nach § 7 BStatG - Probeerhebung - (Deutschland)	Bundeszentralregister	Bezogen auf Personen mit Eintragung in einem Bezugsjahr:
	aus strafrechtlich rele- vanten Eintragungen	Neue Eintragung in Berichtszeit

Erklären können die in den amtlichen Rechtspflegestatistiken verfügbaren Informationen die empirisch nachweisbaren Änderungen freilich nicht, zumal Rückfälligkeit und auch Vorstrafenbelastung jeweils von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen. Gleichwohl bieten die verfügbaren Daten gute Ansatzpunkte zur Analyse der erprobten „echten“ Rückfallstatistik.¹

4. Rückfallstatistische Informationen aus dem Bundeszentralregister

Da die aktuelle Probeauswertung des BZR zur Rückfälligkeit von Straftätern im weiteren Sinne auch innerhalb der amtlichen Statistik durchgeführt wurde, soll kurz auf den wesentlichen Mehrwert dieser „echten“ Rückfallstatistik gegenüber den vorhandenen Daten eingegangen werden, bevor ausgewählte Ergebnisse aus Strafverfolgungs-, Strafvollzugs- und Bewährungshilfestatistik dargestellt werden.

Die derzeit von den Wissenschaftlergruppen in Konstanz und Göttingen durchgeführte Auswertung des BZR zur Rückfälligkeit von Straftätern wurde vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) beauftragt. Das Konzept dieser Sonderauswertung wurde von der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden erarbeitet. Es stützt sich auch auf die Erfahrungen einer Expertenrunde aus Kriminologen und Strafrechtspolitikern sowie Vertretern des Bundeszentralregisters mit den zwischen 1986 und 1990 vom BZR durchgeführten Rückfallstatistiken.

Die rechtliche und organisatorische Grundlage dieser Sonderauswertung, die auch Erkenntnisse darüber erbringen soll, ob das zugrunde liegende Erhebungskonzept für regelmäßige Auswertungen bzw. eine Bundesstatistik geeignet ist, bietet das Bundesstatistikgesetz (BStatG). § 7 BStatG gestattet die (in der Regel) einmalige Durchführung einer Bundesstatistik ohne weitere gesetzliche Grundlage, soweit diese der Vorbereitung eines Gesetzesvorhabens, der Erprobung einer Erhebungsmethode oder der Befriedigung eines kurzfristig aufgetretenen Datenbedarfs dient. Dabei kann es sich bei der nach § 7 BStatG durchgeführten Probeerhebung auch um die Auswertung einer bestehenden Datensammlung oder eines Registers handeln.

¹ S. Jehle, Heinz, Sutterer: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, hrs. vom Bundesministerium der Justiz, 2003.

Das BZR erfüllt die wesentliche Voraussetzung an eine Datensammlung, die zur Berechnung von empirischen Rückfallhäufigkeiten geeignet ist: In dem von der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof insbesondere zur Unterstützung der Strafverfolgungstätigkeit der Justiz geführten Register sind zu allen strafrechtlich sanktionierten Personen Informationen darüber verfügbar, ob diese in einem bestimmten Zeitraum erneut straffällig wurden. Für Personen ohne weiteren Eintrag in einem bestimmten Zeitraum kann die Legalbewährung angenommen werden.

Die derzeit aufbereiteten BZR-Daten erlauben somit - im Gegensatz zu den rückfallstatistischen Angaben der aktuellen Rechtspflegestatistiken - die Berechnung echter, prospektiver Rückfallraten und damit eine Bewertung spezialpräventiver Maßnahmen des Strafrechts. Eine auf Grundlage der amtlichen Rechtspflegestatistiken berechnete hohe „Rückfallrate“ (richtig: Vorbestrafenanteil) sagt nichts über den prospektiven Erfolg bzw. Misserfolg der verhängten Sanktion aus. Sie bestätigt stattdessen (in gewissem Umfang) die getroffene negative Sozialprognose des Gerichts. Anders ausgedrückt: Der auf Grundlage der amtlichen Rechtspflegestatistiken berechnete Vorbestrafenanteil illustriert vor allem den Bereich verfestigter krimineller Karrieren.

Demgegenüber ist eine prospektiv berechnete hohe Rückfallrate sehr wohl ein Hinweis auf Defizite bei der Strafzumessung bzw. Strafvollstreckung.

5. Rückfallbezogene Erkenntnisse aus dem bestehenden System der amtlichen Rechtspflegestatistiken

Gemäß der vorne ausgeführten Theorie der negativen Selektion findet sich nach den Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik für 1999 ein erwartungsgemäß hoher Vorbestrafenanteil von fast 50 % unter den aktuell Verurteilten.

6 von 10 Personen, die sich am 31. März 1999 in deutschen Strafanstalten befanden, waren mindestens einmal, jeder fünfte bereits fünfmal und öfter vorbestraft. 40 % der Strafgefangenen hatten bereits vor der aktuellen Strafe eine freiheitsentziehende Strafe verbüßt.

Erwartungsgemäß ist auch, dass der Vorbestrafenanteil bei Verurteilten bzw. Strafgefangenen mit Alter und Geschlecht der Delinquenten sowie mit

der Art der Straftat zusammenhängt. Generell gilt, dass junge Menschen seltener vorbestraft sind als ältere, Männer häufiger als Frauen.

Die aktuelle Strafverfolgungsstatistik für 1999 zeigt - trotz eines hohen Anteils junger Verurteilter - bei den Raubdelikten einen Vorbestraftenanteil von 73 %; rund 38 % der aktuell Verurteilten hatte bereits fünf und mehr Vorstrafen aufzuweisen. Dagegen lag bei den Straßenverkehrsdelikten der Vorbestraftenanteil insgesamt bei 36 %. Eine kriminelle Karriere (hier daran gemessen, dass bereits fünf und mehr Vorstrafen bekannt waren) hatte einer von 10 Verurteilten aufzuweisen.

Interessanter als das Niveau des Vorbestraftenanteils, das sich aus Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik ergibt, ist seine Entwicklung im Zeitverlauf. Abbildung 2 zeigt den Vorbestraftenanteil seit 1976 für die Verurteilten nach allgemeinem bzw. Jugendstrafrecht bzw. wegen Verkehrsdelikten bzw. wegen Straftaten ohne Verkehrsdelikte.

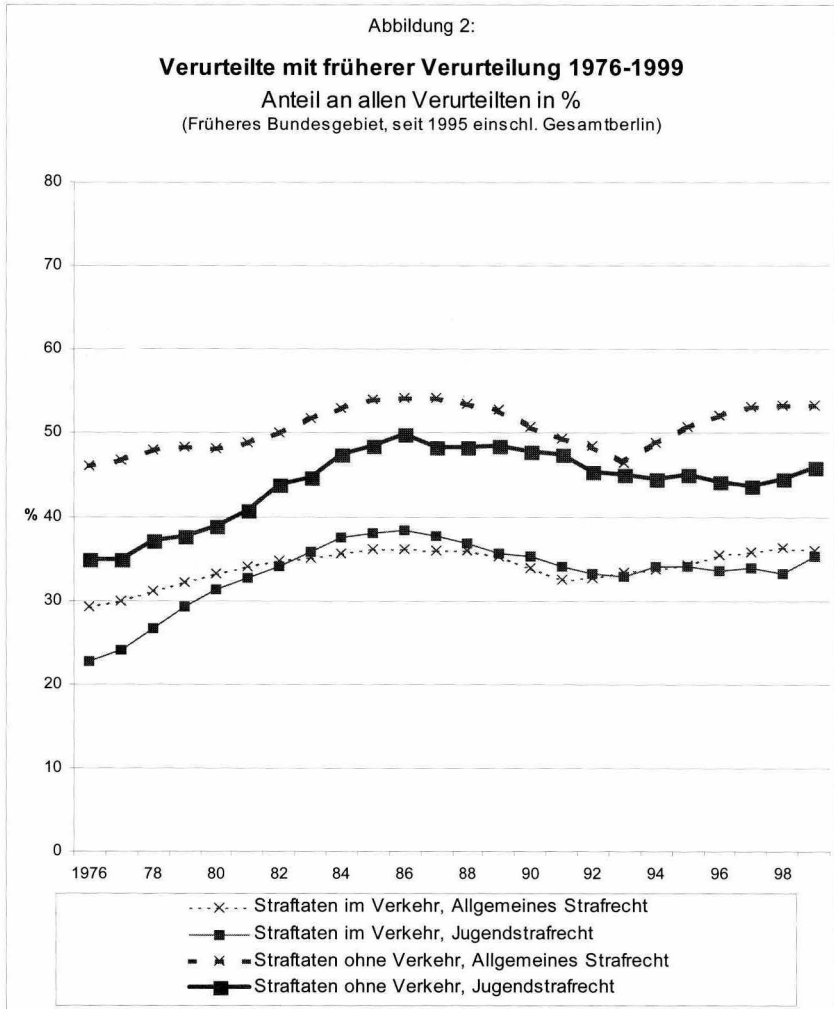
Seit 1976 ist der Vorbestraftenanteil insgesamt leicht angestiegen. Das ist vermutlich mit darauf zurückzuführen, dass die Staatsanwaltschaften heute in stärkerem Maße von Diversion Gebrauch machen als etwa vor 20 Jahren und beim Gericht daher nur die schwereren Fälle von Straftaten bzw. -tätern landen. Besonders bemerkenswert ist daher der vorübergehende Rückgang des Vorbestraftenanteils zu Anfang der 1990er Jahre, der bei den Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht (Straftaten ohne solche im Straßenverkehr) besonders auffällig war.

Es drängt sich die Vermutung auf, dass die aufgezeigte Entwicklung maßgeblich durch den bereits vielfach beschriebenen Asylbewerberereffekt bestimmt war. Anfang der 1990er Jahre wurden vorübergehend in großer Zahl Asylbewerber insbesondere wegen Diebstahlsdelikten als Tatverdächtige registriert (und verurteilt), die bis dahin (zumindest in Deutschland) selten vorbestraft waren.²

Überraschenderweise bleibt der Rückgang des Vorbestraftenanteils weitgehend erhalten, wenn die Diebstahlsdelikte sowie die Ausländer- und Asylgesetzverstöße aus der Zeitreihe zum Vorbestraftenanteil herausgerechnet werden. Bei den insgesamt nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten (ohne Verkehrsdelikte) ging der Vorbestraftenanteil zwischen 1990 und 1993 von 51 % auf 46 % zurück, um bis 1996 ein Niveau von 52 % und bis 1999 von 53 % zu erreichen. Bleiben die Diebstahlsdelikte sowie die Ausländer und Asylgesetzverstöße außer Betracht, ergibt sich eine Entwicklung des Vorbe-

2 Vgl. etwa Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1994, S. 123.

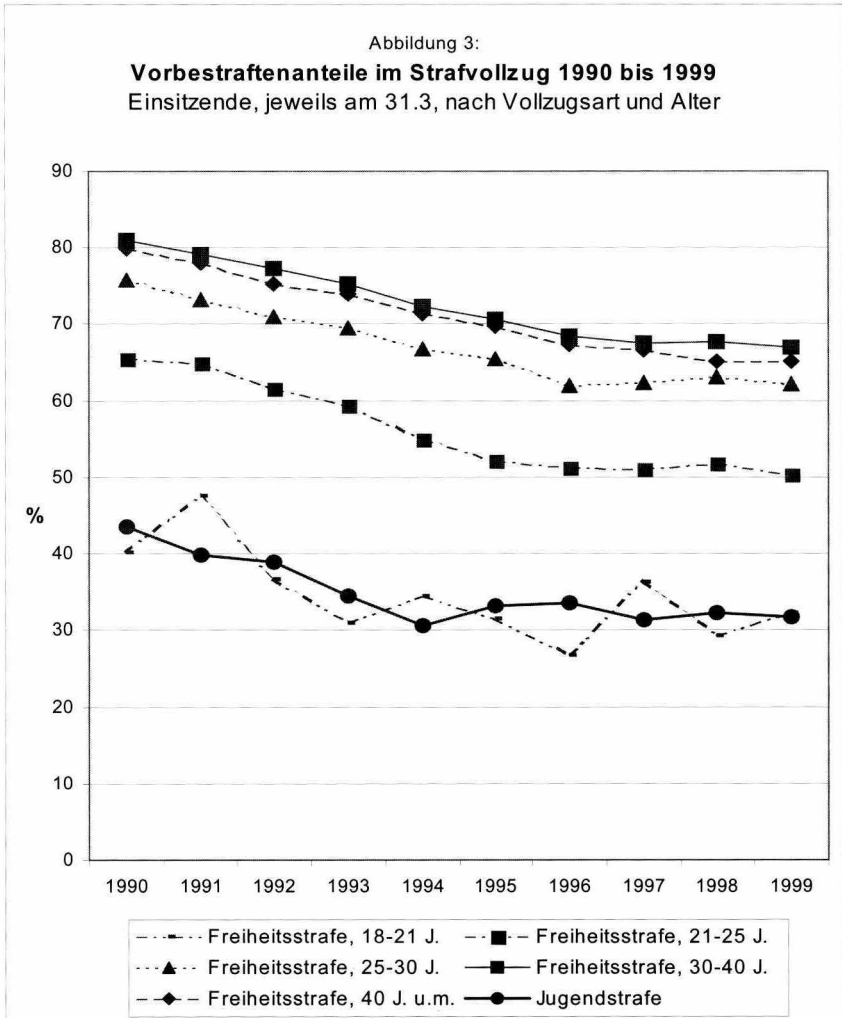
strafenanteils von 54 % in 1990 über 50 % in 1993 auf 53 % in 1996 bzw. erneut 54 % in 1999.



Da offensichtlich der geänderte Vorbestrafenanteil durch die zeitweise verstärkte Auffälligkeit der Asylbewerber nicht befriedigend erklärt werden kann, muss ein geändertes Sanktionsverhalten der Gerichte als Erklärung für die beobachtete Entwicklung zumindest erwogen werden.

Auch die Ergebnisse der Strafvollzugsstatistik nähren die Vermutung eines geänderten Sanktionsverhaltens der Gerichte. So ist - und dies erst einmal im Gegensatz zu den Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik - der Vorbestrafenanteil im Vollzug zwischen 1990 und 1994 um 14 Prozentpunkte zurückgegangen (vgl. Abbildung 3).

Dabei war der Rückgang des Vorbestrafenanteils bei den 21- bis 25-jährigen Strafgefangenen am stärksten (-15 Prozentpunkte). Mangels einer Erklä-



rung aus dem vorhandenen amtlichen Datenmaterial sei hier ein aktueller Erklärungsversuch des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen³ zitiert, für den einige empirische Plausibilität spricht.

Danach seien in den letzten Jahren durch die Gerichte (teils bedingt durch Kommunikationsprobleme zwischen Gericht und Angeklagten, teils aufgrund generalpräventiver Überlegungen der Richterschaft) vermehrt straffällige Ausländer in den Strafvollzug eingewiesen worden, obwohl diese in Deutschland bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorbestraft waren.

Abschließend soll noch kurz auf die Ergebnisse der Bewährungshilfestatistik eingegangen werden, nicht zuletzt deshalb, weil hierbei - in begrenztem Umfang - prospektive Rückfalldaten anfallen.

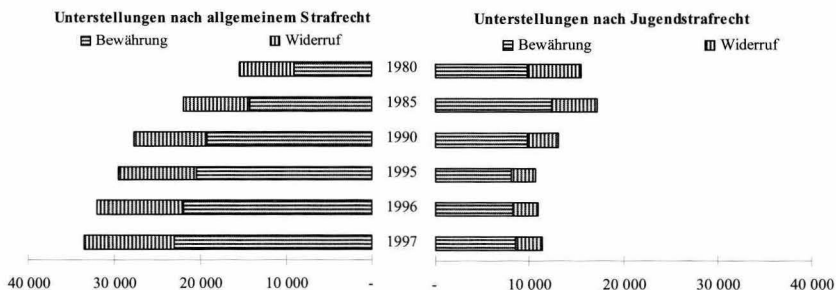


Abbildung 4: Durch Bewährung bzw. Widerruf abgeschlossene Unterstellungen unter Bewährungshilfe 1980 bis 1997¹⁾
Früheres Bundesgebiet²⁾

- 1) Nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern; auch mehrfache Unterstellungen eines Probanden.
- 2) Seit 1995 einschl. Berlin-Ost und ohne Hamburg.

In der Bewährungshilfestatistik werden die beendeten Unterstellungen unterschieden in durch Widerruf beendete oder erfolgreich abgeschlossene Unterstellungen, wobei die letzteren im Wesentlichen durch Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung beendet werden. Dabei zeigt sich, dass seit 1990 die Bewährungsquote sowohl im allgemeinen als auch im Jugendstrafrecht um etwa 10 Prozentpunkte zugenommen hat (siehe Abbildung 4).

³ Pfeiffer, C., Suhling, S. und Schott, T.: Der Anstieg der Gefangenenanzahlen in Deutschland. Folge der Kriminalitätsentwicklung oder wachsender Strafhärte. Hannover, 2000.

Dies ist erstaunlich, da nach den Ergebnissen der Strafverfolgungs- und der Bewährungshilfestatistik - und bekräftigt durch Berichte der Bewährungshelfer - die Probanden zahlreicher und (gemessen an der strafrechtlichen Vorbelastung) schwieriger bzw. betreuungsintensiver geworden sind. Dennoch hat die gewachsene Bereitschaft der Gerichte, die Bewährungsstrafe auch auf schwierigere Tätergruppen auszudehnen, offensichtlich nicht zu einem Anstieg der Widerrufsquote geführt.

Allerdings kann hierzu maßgeblich beigetragen haben, dass die Gerichte ihre Praxis dahingehend geändert haben, dass - mit dem Ziel der Resozialisierung - ein Widerruf der Strafaussetzung erst nach schwereren und wiederholten Verstößen gegen die Bewährungsauflagen erfolgt.

Zudem wird die positive Entwicklung der Bewährungsquoten, die sich aus der Bewährungshilfestatistik ergibt, etwas dadurch relativiert, dass die Zahl der durch Einbeziehung in ein neues Urteil - ohne besonderen Einstellungsbeschluss - beendeten Unterstellungen in den letzten Jahren angestiegen ist. 1992 lag der Anteil der durch Einbeziehung beendeten Unterstellungen an den beendeten Unterstellungen nach Jugendstrafrecht noch bei 7 % (787 von 11 949), in 1997 betrug der entsprechende Anteil 25 % (3 770 von 15 139; Zahlen jeweils für das frühere Bundesgebiet ohne Hamburg).

Das Jugendstrafrecht sieht vor, dass frühere strafgerichtliche Entscheidungen in eine aktuelle Entscheidung einbezogen werden. Diese Einbeziehungen, die seit 1992 in der Bewährungshilfestatistik erfasst werden, bleiben notwendigerweise bei der Berechnung der Bewährungs- bzw. Widerrufsquoten außen vor. Es liegen nämlich aus der Statistik keine Informationen dazu vor, ob die der aktuellen Entscheidung eventuell zugrundeliegende Straftat im Bewährungszeitraum der früheren Entscheidung erfolgte und somit als Rückfall zu werten wäre - oder bereits vor der früheren Entscheidung bzw. der statistisch erfassten Bewährungszeit lag.

Das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister

Willi Gottmann

Gliederung

1. Rechtliche Grundlagen
- 1.1 Achtes Buch der Strafprozessordnung
- 1.2 Errichtungsanordnung gemäß § 494 Abs. 4 StPO
- 1.3 Organisatorisch-technische Leitlinien
- 1.4 Ziel
2. Verfahrensabläufe beim ZStV
3. Schnittstellen zwischen dem ZStV und dem Bundeszentralregister
- 3.1 ZStV-Anfragen an das Bundeszentralregister
- 3.2 Löschungsmitteilungen vom Bundeszentralregister an das ZStV
- 3.3 Namensänderungsmitteilungen
4. Gespeicherte Informationen
- 4.1 Erstmitteilungen
- 4.2 Folgemitteilungen
- 4.3 Aufbau der Mitteilungsdatensätze
- 4.4 Spezielle Angaben zum Tatvorwurf und den gesetzlichen Vorschriften in den Mitteilungssätzen
- 4.5 Angabe des Verfahrensstandes
5. Aufbewahrungsdauer der ZStV-Informationen

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Achtes Buch der Strafprozessordnung

Durch Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze - Verbrechensbekämpfungsgesetz - vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3186) wurde der Strafprozessordnung ein Achtes Buch angefügt, in dem in den §§ 474 bis 477 die Einrichtung eines länderübergreifenden staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters beim Bundeszentralregister geregelt ist. Aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafrechts - Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) vom 2. August 2000 - wurden weitere Vorschriften eingeschoben mit der Folge, dass die §§ 474 bis 477 StPO in die §§ 492 bis 495 StPO geändert wurden.

1.2 Errichtungsanordnung gemäß § 494 Abs. 4 StPO

In Ausführung des § 494 Abs. 4 StPO (§ 476 Abs. 5 StPO a.F.) wurde am 7. August 1995 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über eine Errichtungsanordnung für das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (BANz. Nr. 163 S. 9761) erlassen. Sie enthält folgende Regelungen:

- I. Bezeichnung der Datei
- II. Zweck der Datei
- III. Rechtsgrundlage
- IV. Betroffener Personenkreis
- V. Arten der zu verarbeitenden Daten
 - 1) Rechtmäßige Personalien / andere Personalien
 - 2) Vorgangsdaten
- VI. Anlieferung und Auskunftersuche
- VII. Auskunftsbetrieb / Übermittlung
- VIII. Speicherdauer / Löschung
- IX. Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG
- X. Organisatorisch-technische Leitlinien
- XI. Inkrafttreten

1.3 Organisatorisch-technische Leitlinien

Nach Nr. 10 der Errichtungsanordnung sind die organisatorischen und technischen Einzelheiten, insbesondere zur Kommunikation zwischen den anliefernden Behörden und dem Bundeszentralregister (Registerbehörde) und zu Datenschutz und Datensicherheit (z.B. Fragen der Verschlüsselung der Daten auf dem Transportweg), in organisatorisch-technischen Leitlinien von dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen sowie den Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder einvernehmlich zu regeln.

Mit den organisatorisch-technischen Leitlinien werden Regelungen getroffen

- zum Verfahrensablauf bei der Registerbehörde;
- zu den Kommunikationswegen und Kommunikationsschnittstellen zwischen den anliefernden bzw. anfragenden Behörden und der Registerbehörde;
- zum Datenschutz und zur Datensicherheit in dem Verfahren und
- zum Aufbau der Datensätze und Datenstrukturen für Mitteilungen und Auskunftersuchen zum Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensre-

gister sowie für Auskünfte und Bearbeitungsnachrichten der Registerbehörde.

Mit diesen Regelungen werden somit die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Mitteilungs- und Anfrageverfahren und die Funktionsweise des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters beschrieben. Nicht Gegenstand dieser Regelungen sind die Abläufe in den anliefernden bzw. anfragenden Behörden des Bundes und der Länder.

1.4 Ziel

Mit der Errichtung und Einführung des ZStV wird das Ziel verfolgt, einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Verbrechensbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland zu leisten, indem die Staatsanwaltschaften aller Bundesländer sowie die ihnen in steuerstrafrechtlichen Angelegenheiten gleichgestellten Finanzbehörden bestimmte Informationen (Personen- und Verfahrensdaten) über ihre laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren an die Registerbehörde mitteilen und Auskünfte über alle in der Bundesrepublik anhängigen Verfahren gegen einen Beschuldigten einholen können. Vor der Inbetriebnahme des ZStV hatten die Strafverfolgungsbehörden dagegen nur die Möglichkeit, Informationen über rechtskräftige Verurteilungen eines Beschuldigten (Auskunft aus dem Bundeszentralregister) zu erhalten. Kenntnis über weitere bei anderen Strafverfolgungsbehörden laufende oder kürzlich eingestellte Verfahren gegen den Beschuldigten erhielten sie in der Regel nicht oder nur zufällig.

Durch das ZStV soll der schnelle Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden gewährleistet und damit

- die Erkennung von überregional aktiven Straftätern und Mehrfachtätern,
- die Erkennung von Anzeichen für Bandenkriminalität,
- die Zusammenfassung und Straffung von Strafverfahren,
- die Vermeidung ungerechtfertigter Verfahrenseinstellungen,
- die Erleichterung der Prüfung der Haftvoraussetzungen und
- die Vermeidung nachträglicher Gesamtstrafenbildung

ermöglicht werden.

Neben den Strafverfolgungsbehörden, die dem ZStV Angaben über ihre Ermittlungsverfahren mitteilen und die automatisch aufgrund dieser Mitteilungen oder auch aufgrund von Anfragen Auskünfte aus dem ZStV erhalten, gibt es weitere Behörden und Dienststellen, die im Zusammenhang mit ei-

genen Ermittlungsverfahren Anfragen an das ZStV richten können, um Auskünfte über weitere strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen ihren Beschuldigten oder Tatverdächtigen zu erhalten.

2. Verfahrensabläufe beim ZStV

Gemäß § 494 Abs. 4 StPO in Verbindung mit Nr. 6 der Errichtungsanordnung (EA) sind

- die Staatsanwaltschaften und
- die in steuerstrafrechtlichen Angelegenheiten ermittelnden Finanzbehörden

berechtigt und verpflichtet, dem ZStV bestimmte Informationen über ihre strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mitzuteilen. Die Übermittlung der Informationen erfolgt über Datenleitungen in einem einheitlichen Datenformat. Sind die Mitteilungen eintragungsfähig, so werden sie im Register gespeichert und stehen anschließend für die Auskunftserteilung an die auskunftsberechtigten Stellen zur Verfügung.

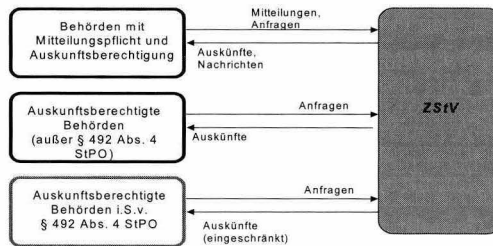
Für die Korrektheit der im ZStV erfassten Daten sind die mitteilenden Stellen selbst verantwortlich. Es werden keine Datenkorrekturen durch die Registerbehörde vorgenommen.

Unabhängig von der Mitteilungsübertragung zum ZStV und der daraus resultierenden automatischen Auskunftserteilung können auskunftsberechtigte Stellen für Zwecke eines Strafverfahrens auf elektronischem Wege Anfragen an das ZStV richten. Auskunftsberechtigte Stellen sind gemäß § 492 Abs. 3 und 4 StPO in Verbindung mit der Nr. 7 der Errichtungsanordnung:

- Staatsanwaltschaften,
- Finanzbehörden im Zusammenhang mit selbständig geführten Ermittlungsverfahren nach §§ 399, 386 AO sowie in Ermittlungsverfahren nach § 402 AO,
- Steuer- und Zollfahndungsdienststellen, soweit sie im Einzelfall repressiv tätig sind,
- Polizei- und Sonderpolizeibehörden,
- Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (eingeschränkt),
- Amt für den Militärischen Abschirmdienst (eingeschränkt) und
- Bundesnachrichtendienst (eingeschränkt).

Anfragen werden - ebenso wie Mitteilungen - in Form von strukturierten Datensätzen auf dem Leitungsweg an das ZStV übermittelt. Die daraufhin erteilten Auskünfte werden auf die gleiche Art vom ZStV an die anfragenden Stellen zurückgeschickt. Nur in Ausnahmefällen, in denen einer auskunftsberechtigten Stelle, die bereits an das ZStV angeschlossen ist, der Leitungsweg kurzfristig nicht zur Verfügung steht, können ZStV-Anfragen auch telefonisch oder per Fax an die Registerbehörde übermittelt werden.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über den Informationsfluss zwischen ZStV und den mitteilenden und anfragenden Stellen:



Die Datensätze für alle Nachrichten, die zwischen dem ZStV und seinen Nutzern ausgetauscht werden, sind nach einem einheitlichen Format aufgebaut, das sich an die EDIFACT-Prinzipien anlehnt. Das bedeutet, dass sie aus einer variablen Anzahl von variabel langen Datenfeldern bestehen, die in einer einheitlichen Reihenfolge übermittelt werden und sich jeweils aus einem Feldnamen, dem Feldinhalt und einem Feldenzeichen zusammensetzen.

Auskünfte aus dem ZStV werden aufgrund des Eingangs von Mitteilungen oder aufgrund von Anfragen an das ZStV erteilt.

Neben den Auskünften aus dem Verfahrensregister sendet das ZStV den mitteilenden Stellen bei gegebenem Anlass auch Nachrichten, die sich auf einzelne Registereinträge oder beim ZStV eingegangene Nachrichten beziehen:

- Fehlermeldungen

Werden Mitteilungen oder Anfragen durch das ZStV als fehlerhaft erkannt, so werden sie auf dem Leitungsweg als Fehlermeldung an den Absender zurückgeschickt.

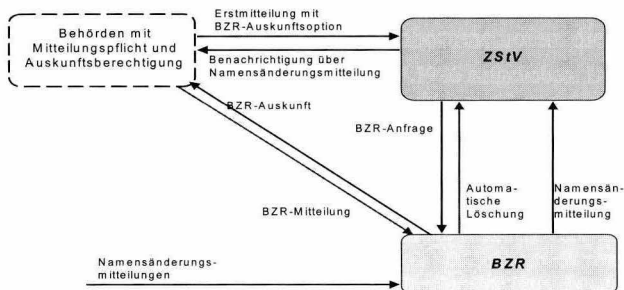
- Benachrichtigungen über Veränderungen des Registerbestands
Bei bestimmten Veränderungen von Registereinträgen aufgrund von Mitteilungen zum ZStV (z.B. Berichtigung von Personendaten) müssen ggf. frühere Auskunftsempfänger darüber benachrichtigt werden.
- Automatische Nachfragen aufgrund von Überprüfungen des Registerbestands.

Bei bestimmten Sachverhalten und nach Ablauf bestimmter Fristen erhalten die mitteilenden Stellen Nachfragen vom ZStV. So wird z. B. automatisch eine Erledigungsnachfrage an die mitteilende Stelle versandt, wenn festgestellt wird, dass fünf Jahre nach der letzten Veränderung eines Registereintrags dieser ohne Erledigungsvermerk noch im ZStV vorhanden ist.

3. Schnittstellen zwischen dem ZStV und dem Bundeszentralregister

Zwischen dem ZStV und dem Bundeszentralregister, die beide bei der Dienststelle Bundeszentralregister des Generalbundesanwalts geführt werden, gibt es logische Schnittstellen, die zur Vereinfachung von Verfahrensabläufen beitragen sollen.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die einzelnen Arten der logischen Verbindungen zwischen ZStV und BZR:



3.1 ZStV-Anfragen an das Bundeszentralregister

Mit einer Erstmitteilung zum ZStV kann die mitteilende Stelle gleichzeitig eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister verlangen. Dies wird über die spezielle Feldeintragung in der ZStV-Erstmitteilung gesteuert.

Aus den Personendaten der ZStV-Erstmitteilung wird in diesem Fall durch das ZStV eine BZR-Anfrage erzeugt, die dann vom ZStV über eine direkte Verbindung zwischen ZStV und BZR an das BZR weitergeleitet wird. Dort wird diese Anfrage in der gleichen Weise bearbeitet wie Anfragen, die auf direktem Wege - d.h. nicht über das ZStV - an das BZR gerichtet werden. Die daraufhin zu erteilende BZR-Auskunft wird vom BZR auf dem Weg übermittelt, auf dem auch die direkt an das BZR gerichteten Anfragen dieser Behörde beantwortet werden.

3.2 Löschungsmitteilungen vom Bundeszentralregister an das ZStV

Gemäß § 494 Abs. 2 StPO ist bei Mitteilung eines auf Strafe erkennenden Urteils zum Bundeszentralregister der zugehörige Registereintrag im ZStV zu löschen.

Bei der Verarbeitung einer BZR-Mitteilung wird, sofern die mitteilende Stelle eine entsprechende Kennzeichnung vorgenommen hat, aus den darin enthaltenen Angaben zur Person, der ZStV-Mitteilungsnummer und dem ZStV-Aktenzeichen eine spezielle Löschungsmitteilung für das ZStV erzeugt, die dann über die direkte Verbindung zwischen BZR und ZStV an das ZStV übermittelt wird.

Die Suche nach dem zu löschenden ZStV-Registereintrag erfolgt auf der Grundlage der ZStV-Mitteilungsnummer und des angegebenen ZStV-Aktenzeichens. Bei Übereinstimmung wird der gefundene ZStV-Registereintrag gelöscht. Bei Nichtübereinstimmung erhält die Stelle, die die BZR-Mitteilung veranlasst hat, eine Fehlermeldung.

3.3 Namensänderungsmitteilungen

Durch die Meldebehörden werden Namensänderungsmitteilungen zum Bundeszentralregister übermittelt, mit denen auch im ZStV nach Registereinträgen gesucht wird, für die die Namensänderungsmitteilung relevant sein könnte. Wird ein solcher ZStV-Registereintrag gefunden, so wird an die

mitteilende Stelle dieses ZStV-Registereintrags automatisch eine Nachfrage übermittelt, ob die Namensänderung für den Registereintrag zutrifft. Diese Nachfrage enthält den Inhalt der Namensänderungsmitteilung, die das BZR von der Meldebehörde erhalten hat, und den aktuellen Inhalt des gefundenen ZStV-Registereintrags.

Die mitteilende Stelle des ZStV-Registereintrags muss anschließend intellektuell überprüfen, ob die Namensänderung ihren ZStV-Registereintrag tatsächlich betrifft, und dann ggf. für diesen Registereintrag eine Folgemitteilung mit den aktualisierten Namensangaben zum ZStV übermitteln.

4. Gespeicherte Informationen

4.1 Erstmitteilungen

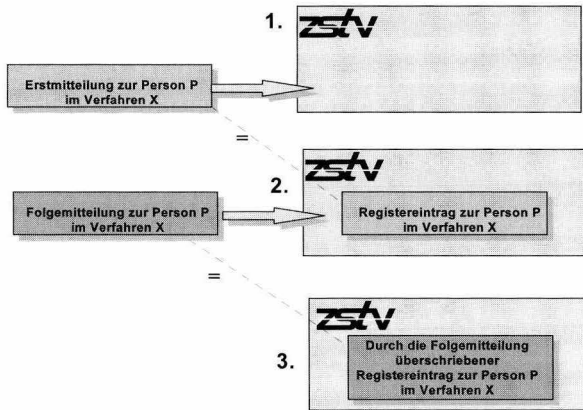
Mitteilungen zum ZStV werden erstmalig erstellt (Erstmitteilung), sobald ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist und bestimmte Mindestdaten zur Person des bzw. der Beschuldigten bekannt sind.

UJs-Verfahren sowie Verschlussachen und sonstige Fälle von außergewöhnlicher Geheimhaltungsbedürftigkeit werden nicht zum ZStV mitgeteilt.

Wird bei der Strafverfolgungsbehörde ein Ermittlungsverfahren gegen mehrere Personen eingeleitet, so ist für jeden einzelnen Beschuldigten eine gesonderte Erstmitteilung, die die Personendaten dieses Beschuldigten und die ihn betreffenden Verfahrensdaten enthält, zum ZStV zu übermitteln. Das bedeutet, dass die im ZStV eingetragenen Ermittlungsverfahren stets personenbezogen zu betrachten sind. (Die Bezeichnung „Beschuldigtenregister“ würde diese strukturelle Eigenschaft des ZStV wohl zutreffender widerspiegeln.) Aus ZStV-Sicht besteht somit das Ermittlungsverfahren einer Strafverfolgungsbehörde u.U. aus einer Reihe von personenbezogenen Ermittlungsverfahren - entsprechend der Anzahl der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörde. Der Zusammenhang zwischen den zu einem „Gesamtverfahren“ gehörenden personenbezogenen Ermittlungsverfahren wird mit Hilfe eines gemeinsamen „Kernaktenzeichens“ hergestellt.

4.2 Folgemitteilungen

Änderungen und Ergänzungen zu bereits mitgeteilten Verfahren werden in Form von Folgemitteilungen zum ZStV übermittelt. Diese Folgemitteilungen überschreiben die zuvor zu diesem Verfahren mitgeteilten Daten. Das bedeutet, dass die aktuellen Daten des Verfahrens komplett in der Folgemitteilung enthalten sein müssen, also auch die Angaben, die sich im Vergleich zur vorangegangenen Mitteilung zu diesem Verfahren nicht verändert haben. Die folgende Abbildung soll dies noch einmal veranschaulichen:



Um sicherzustellen, dass Folgemitteilungen den richtigen Registerbeitrag überschreiben, wird beim Eintrag einer Erstmitteilung durch das ZStV eine Mitteilungsnummer vergeben und der mitteilenden Stelle übermittelt. Diese Mitteilungsnummer dient der eindeutigen Identifizierung des Registerbeitrags und ist in allen zugehörigen Folgemitteilungen anzugeben. Vom ZStV-Verfahren wird sichergestellt, dass Registerbeiträge immer eine eindeutige Mitteilungsnummer bekommen. Trotzdem wird bei Folgemitteilungen vor dem Überschreiben des Registerbeitrags mit der in der Folgemitteilung angegebenen Mitteilungsnummer zusätzlich geprüft, ob die im Registerbeitrag als mitteilende Stelle eingetragene Behörde mit der mitteilenden Stelle der Folgemitteilung übereinstimmt.

4.3 Aufbau der Mitteilungsdatensätze

Jeder Mitteilungsdatensatz besteht aus

- einem *allgemeinen Teil*, der bestimmte *Verwaltungsdaten* zu diesem Registereintrag enthält,
- einem *Personalteil*, der die *Personendaten* des Beschuldigten beinhaltet und
- einem *Verfahrensteil* mit den *Verfahrensdaten* des Beschuldigten.

Der Aufbau der Datensätze für Mitteilungen wurde zwischen der Registerbehörde und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe ZStV der Bund-Länder-Kommission abgestimmt.

4.4 Spezielle Angaben zum Tatvorwurf und den gesetzlichen Vorschriften in den Mitteilungssätzen

Zur Darstellung zusammengehöriger Informationen zu den Straftaten des Beschuldigten dient ein Blockfeld (Tatblock) mit verschiedenen Unterfeldern, das mehrfach verwendet werden kann (bei mehreren Tatvorwürfen). Bei Angabe mehrerer Tatblöcke ist der führende Tatvorwurf im ersten Tatblock zu beschreiben. Es muss jeweils mindestens das Tatdatum bzw. das Anfangsdatum der Tatzeit und eines der Unterfelder *Kurzbeschreibung des Tatvorwurfs*, *weitere Beschreibung des Tatvorwurfs*, *Strafnormen des StGB* oder *Strafnormen aus strafrechtlichen Nebengesetzen* enthalten, damit der Tatvorwurf aussagekräftig beschrieben ist.

Für die Mitteilung der Straftatenkennzeichnung war ursprünglich ein Straftatenschlüssel vorgesehen. Inzwischen wurde durch Beschluss der AD HOC-Arbeitsgruppe ZStV der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz die Straftatenkennzeichnung ab 01.01.2004 geändert. Die Kennzeichnung erfolgt nunmehr gemäß nachfolgender Beschreibung:

Stelle	Bedeutung	Feldinhalt
1. Stelle	Kennzeichnung OK/NOK	1 = OK 2 = NOK
2. Stelle	Kennzeichnung für Jugendschutzsachen	1 = Jugendschutzsache 2 = keine Jugendschutzsache
3. Stelle	nicht belegt	leer
4. - 5. Stelle	Sachgebietschlüssel	Sachgebietskürzel (siehe folgende Tabelle)

Sachgebietschlüssel

Sachgebiets- schlüssel	Bedeutung
10	Staatschutzsachen
11	Politische Strafsachen
12	Vergehen nach § 131 StGB (bei allen Staatsanwaltschaften)
13	sonstige Verfahren bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht/ Bayer. Obersten Landesgerichten (Generalstaatsanwaltschaft) und dem Ober- landesgericht/Bayer. Obersten Landesgericht
15	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
16	Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 StGB)
20	Kapitalverbrechen im Sinne von § 74 Abs. 2 GVG
21	vorsätzliche Körperverletzung
25	Diebstahl und Unterschlagung (nur soweit nicht die Sachgebiete 30, 40 oder 41 in Betracht kommen)
26	Betrug und Untreue (nur soweit nicht die Sachgebiete 30, 40, 41 oder 51 in Betracht kommen)
30	Serien und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tä- tern (ohne Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz)
35	Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Strafta- ten nach den §§ 315 und 315d, ausgenommen Vergehen nach § 315 c Abs 1a StGB
36	sonstige Verkehrsstraftaten

Sachgebiets- schlüssel	Bedeutung
40	Wirtschaftsstrafverfahren nach § 74c GVG mit Ausnahme der Verfahren, in denen allein Anklage zum Strafrichter oder ein Strafbefehlsantrag, falls bei diesem nach Einspruch der Strafrichter entscheiden soll, in Betracht kommen; bei Einstellung ist maßgeblich, ob die Sache nach Art und Umfang mindestens zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört hätte
41	Sonstige Wirtschaftsstrafverfahren
42	Steuerstrafverfahren
43	Geldwäschedelikte
45	Umweltschutzstrafsachen
50	Korruptionsdelikte
51	Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen (ohne Korruptionsdelikte)
55	Einschleusung von Ausländern
56	Sonstige Straftaten nach dem Ausländer- und Asylverfahrensgesetz
60	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht
61	Sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz
65	Ärztесachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz
66	Pressestrafsachen
90	Allgemeine Strafsachen, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter 1 Jahr vorsieht
98	Verfahren gegen Strafunmündige (werden nicht in ZStV erfasst)
99	Sonstige allgemeine Straftaten

Da sowohl der Tatvorwurf als auch die verletzten Gesetzesnormen bei der Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die mitteilenden Stellen manuell erfasst und im Textformat zum ZStV mitgeteilt werden, sind Auswertungen hinsichtlich dieser Informationen nur sehr eingeschränkt möglich.

4.5 Angabe des Verfahrensstandes

Die Mitteilung des Verfahrensstandes erfolgt mittels vierstelliger Textkennzahlen.

Bei Zählkarten-relevanten Verfahrensstandsänderungen (außer BGH-Entscheidungen) entspricht die 3. und 4. Stelle der Textkennzahl jeweils der Erledigungskennziffer der Zählkartenstatistik.

Die Angabe des Verfahrensstandes dient in erster Linie der Information der Auskunftsempfänger; die Textkennzahlen steuern aber auch die Verfahrensabläufe im ZStV:

- Aktivierung der Löschfrist (§ 494 Abs. 2 u. 3 StPO)
- Steuerung der Benachrichtigung (§§ 494 Abs. 3, 489 Abs. 8 StPO)
- Steuerung des Verfahrensablaufs (Löschung des Registereintrags)

5. Aufbewahrungsdauer der ZStV-Informationen

Eintragungen über Ermittlungsverfahren werden aus dem ZStV gelöscht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Nach Eingang der BZR-Mitteilung über die rechtskräftige Verurteilung im eingetragenen Verfahren.
- Zwei Jahre nach dem mitgeteilten Datum der Erledigung des Verfahrens (z.B. endgültige Einstellung), sofern innerhalb dieses Zeitraums kein weiteres Verfahren zur gleichen Person gemeldet wurde.
- Sofort nach Eingang einer Löschungsmitteilung zum eingetragenen Verfahren, z.B. bei Feststellung einer unzulässigen Datenübermittlung.

Rückfalluntersuchungen mit Hilfe von Bundeszentralregisterauszügen - am Beispiel von Sexualstraftätern

Rudolf Egg

Gliederung

1. Einleitung
2. Bisherige Erkenntnisse zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern
3. Hauptergebnisse der KrimZ-Rückfallstudie
4. Verlaufsformen der Sexualkriminalität
5. Zur Frage des Risikozeitraums
6. Abschließende Bemerkungen

1. Einleitung

Zur Frage der Rückfälligkeit von Sexualstraftätern gibt es zwar viele Aussagen von Politikern, Therapeuten, Praktikern des Strafvollzuges oder Vertretern von Einrichtungen der Opferhilfe, insbesondere im Rahmen öffentlicher Diskussionen, die beinahe regelmäßig in der Folge spektakulärer Einzelfälle entstehen. Dennoch gibt es bezüglich des Rückfalls und des Verlaufs krimineller Karrieren von Sexualstraftätern bislang nur wenig gesicherte Erkenntnisse - zumindest in Deutschland. Die in der Bevölkerung offenbar weit verbreitete Furcht vor einer wachsenden Zahl gefährlicher Rückfalltäter wird freilich teilweise auch durch wissenschaftliche Stellungnahmen gestützt. So schreibt z.B. Schneider¹ unter Bezugnahme auf US-amerikanische Studien:

„Die Rückfallneigung der Sexualstraftäter ist hoch und dauert lange an. Denn es kommt noch hinzu, dass das Dunkelfeld krimineller Karrieren bei Sexualrechtsbrechern besonders ausgeprägt ist. Sexualstraftäter geben an, dass sie durchschnittlich zwei- bis fünfmal mehr Sexualstraf-

1 Schneider, H. J. (1999). Kriminologie der Sexualdelikte - Teil 1. Neue Forschungsergebnisse zu Erscheinungsformen, Ursachen und Reaktionsmöglichkeiten. Kriminalistik, 53, S. 233 (236).

taten verüben als polizeilich registriert wurde. Obgleich der Sexualstraftäter mehrfach rückfällig wird, bleiben seine Rückfalltaten zum größten Teil unentdeckt im Dunkelfeld. Sexualstraftäter müssen grundsätzlich als rückfallgeneigt angesehen werden. Chronische Deviation ist nämlich ein robuster Hang, eine Neigung, die jahrelang erlernt wurde und die - unbehandelt - 15 bis 20 Jahre nach der Entlassung des Strafgefangenen anhält.“

In der Tat ist nicht nur die Erfassung der Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, sondern bereits die Bestimmung der Prävalenz solcher Straftaten durch das offenbar große Dunkelfeld bei Sexualdelikten erschwert. Hintergrund ist die Erfahrung, dass Sexualdelikte praktisch ausschließlich durch Strafanzeigen von Geschädigten oder diesen nahestehenden Personen bekannt werden, nur äußerst selten gibt es unbeteiligte Zeugen oder gar Erkenntnisse im Zuge anderweitiger polizeilicher Ermittlungen. Die Anzeigequote bei Sexualdelikten ist aber nach Erkenntnissen der Dunkelfeldforschung sehr gering, insbesondere dann, wenn es sich um Delikte im familiären Bereich handelt². Obwohl zwischen den einzelnen Begehungsweisen (z.B. überfallartig, gewaltsam, mit/ohne Körperkontakt) und der jeweiligen Täter-Opfer-Beziehung (fremd, bekannt, verwandt) teilweise erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Anzeigeverhaltens der Opfer bestehen, dürfte eine Dunkelfeldrelation von 1:10 ein realistischer Durchschnittswert sein. Dies bedeutet, dass lediglich etwa 10 % aller Sexualdelikte aufgedeckt, also angezeigt werden, der Rest verbleibt im Dunkelfeld. Daraus lässt sich freilich nicht der Schluss ziehen, dass auch nur 10 % der Sexualstraftäter angezeigt und strafrechtlich verfolgt werden, vielmehr dürfte das Dunkelfeld der unentdeckten Täter erheblich kleiner sein als das Delikt-Dunkelfeld, da es insbesondere bei wiederholt und massiv auffälligen Tätern sehr unwahrscheinlich ist, dass sie niemals angezeigt bzw. polizeilich ermittelt werden und somit als Personen dauerhaft unerkant bleiben. Für Rückfallstudien heißt dies, dass eine Beschränkung auf Hellfelddaten zwar zu einer Unterschätzung der Inzidenzraten, also der Anzahl der neuerlich begangenen Delikte, führen wird, während eine Unterscheidung zwischen serienhaft handelnden Tätern und nicht oder kaum erneut auffälligen Personen grundsätzlich möglich sein dürfte. Im Übrigen ist eine ausschließlich auf Hellfelddaten gestützte Rückfallforschung auch aus praktischen Erwägungen heraus sinnvoll, weil sich täterbezogene Maßnahmen, also etwa mehr, härtere, andere

2 *Wetzels, P. (1997): Prävalenz und familiäre Hintergründe sexuellen Kindesmissbrauchs in der BRD: Ergebnisse einer repräsentativen Befragung. Sexuologie, 4, S. 89-107.*

Sanktionen oder spezifische Behandlungsangebote, nur an identifizierte Rückfalltäter richten können.

2. Bisherige Erkenntnisse zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern

Aus den allgemeinen amtlichen Rechtspflegestatistiken lässt sich zur Frage des Rückfalls nichts Verbindliches entnehmen. So ergibt sich aus der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Strafverfolgungsstatistik zwar eine nicht unerhebliche strafrechtliche Vorbelastung der wegen eines Sexualdelikts Verurteilten (insgesamt etwa 50-60 %, wobei 20-25 % fünf oder mehr Vorstrafen aufweisen), doch lassen diese Zahlen nicht erkennen, ob es sich dabei um einschlägige Vorstrafen, also um ähnliche Delikte, oder um Verurteilungen wegen anderer Delikte handelt. Ähnliches gilt für die Strafvollzugsstatistik sowie für die Bewährungshilfestatistik, aus der z.B. nicht feststellbar ist, ob es sich bei Straftaten, die zum Widerruf einer Bewährungsaufsicht führten, um neue Sexualdelikte oder um andere Straftaten handelt.

Bisherige wissenschaftliche Untersuchungen zur Rückfälligkeit sind meist in Form sog. katamnestischer oder Follow-up-Studien konzipiert worden, d.h. sie beziehen sich auf Entlassungsjahrgänge oder Entlassungsgruppen von Straf- oder Maßregelvollzugsanstalten. Beispielhaft seien hier drei verschiedene Arbeiten genannt:

*Dünkel & Geng*³ untersuchten 510 mehrfach vorbestrafte Karrieretäter, die in den 70er Jahren aus dem Berliner Strafvollzug entlassen wurden. Für einen Follow-up-Zeitraum von zehn Jahren ergab sich für N=41 Sexualstraftäter ein einschlägiger Rückfall mit neuer Freiheitsstrafe ohne Bewährung in Höhe von 20 %. Deutlich günstiger war die Legalbewährung übrigens für Straftäter, die aus der Sozialtherapeutischen Anstalt entlassen wurden.

3 *Dünkel, F. & Geng, B.* (1994): Rückfall und Bewährung von Karrieretätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug. In: Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis, hrsg. von Max Steller, Klaus-Peter Dahle, Monika Basqué. Pfaffenweiler: Centaurus, S. 35-59.

*Berner & Bolterauer*⁴ erstellten eine Studie über entlassene Sexualstraftäter der österreichischen Justizanstalt Mittersteig. Hier wurden in einem Beobachtungszeitraum von fünf Jahren 7 von 25 Personen (entspr. 28 %), die wegen sexuellen Kindesmissbrauchs inhaftiert waren, einschlägig rückfällig. Bei den wegen Vergewaltigung Verurteilten ergab sich dagegen bei 7 von 12 Personen (entspr. 58 %) eine neuerliche Sexualstraftat mit Verurteilung.

*Dimmek & Duncker*⁵ berichteten in einer Untersuchung zum psychiatrischen Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB für ein Follow-up-Intervall von bis zu vier Jahren einen einschlägigen Rückfall bei 10 von 37 Personen (entspr. 27 %).

Solche und ähnliche Studien bieten zwar wertvolle Informationen bezüglich der Wirksamkeit stationärer Maßnahmen und therapeutischer Programme, sie eignen sich jedoch kaum für die Bestimmung der Basisrate der Rückfälligkeit bei verschiedenen Tätergruppen. Dies liegt an den folgenden Hauptproblemen dieser Studien:

- Es werden (insgesamt oder bezogen auf Sexualdelikte) relativ kleine Stichproben verwendet, deren Verallgemeinerbarkeit naturgemäß sehr begrenzt ist.
- Eine Differenzierung nach Deliktgruppen erfolgt kaum oder nur grob, so dass Unterschiede in den Rückfallraten zu wenig feststellbar sind.
- Die Beschränkung auf Entlassene geschlossener Einrichtungen impliziert, dass damit nur sogenannte „schwere Fälle“ erfasst werden. Beim sexuellen Kindesmissbrauch erhalten aber z.B. lediglich 25-30 % aller Verurteilten eine Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung.
- Die Studien haben meist einen relativ engen örtlichen Bezug. Inwieweit die Ergebnisse auf andere Einrichtungen oder Regionen übertragbar sind, muss freilich offen bleiben.

Durch den Einsatz sog. Meta-Analysen⁶ kann die begrenzte Aussagemöglichkeit kleiner empirischer Studien verbessert werden, weil durch die dabei

4 *Berner, W. & Bolterauer, J.* (1995): 5-Jahres-Verläufe von 46 aus dem therapeutischen Strafvollzug entlassenen Sexualdelinquenten. *Recht und Psychiatrie* 13, S. 114-118.

5 *Dimmek, B. & Duncker, H.* (1996): Zur Rückfallgefährdung durch Patienten des Maßregelvollzuges. *Recht und Psychiatrie* 14, S. 50-56.

6 *Lösel, F., Köferl, W. & Weber, F.* (1987): *Meta-Evaluation der Sozialtherapie*. Stuttgart: Enke.

vorgenommene Gesamtschau der Einfluss störender Bedingungen oder Fehlerquellen reduziert wird. Besonders aufschlussreich für die vorliegende Fragestellung ist eine in Kanada durchgeführte Meta-Evaluation von *Hanson & Bussière*⁷, in die 61 Rückfallstudien aus sechs Ländern, darunter aber keine Arbeit aus Deutschland, einbezogen wurden.

Über alle Gruppen hinweg ergab sich danach für über 23.000 Sexualstraf Täter bei einem Beobachtungszeitraum von vier bis fünf Jahren eine einschlägige Rückfallquote (= neues Sexualdelikt) von 13,4 %; die Quote für jedes beliebige neue Delikt betrug 36,3 %. Höhere Werte zeigten sich bei sexuellen Gewalttätern, etwas geringere bei Kindesmissbrauchern. So interessant diese Studie aber auch sein mag - sie enthält u.a. auch Aussagen zu sog. statischen Prädiktoren der Rückfälligkeit -, so wenig ersetzt sie eigene empirische Studien in Deutschland.

3. Hauptergebnisse der KrimZ-Rückfallstudie

Zur Verbesserung des Kenntnisstandes bezüglich der Rückfälligkeit und der kriminellen Karriere von Sexualstraf Tätern und damit verwandter Fragestellungen führte die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden⁸ von 1996 bis 2002 eine Verlaufsuntersuchung mit dem Titel „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraf Tätern“ durch.⁹ Dabei ging es in der ersten Stufe um eine Analyse der strafrechtlichen Vorbelastung und der Legalbewährung von Sexualdelinquenten auf der Grundlage von Daten des Bundeszentralregisters. Die zweite Stufe bestand aus einer umfangreichen Auswertung von Strafakten, mit der weitere Aspekte erfasst wurden.

Ausgangspunkt der Studie waren alle Personen, die im ersten Halbjahr des Jahres 1987 wegen einer Sexualstraf tat verurteilt wurden. Für diese Fälle ergibt sich bis zur im Dezember 1996 erfolgten Abfrage der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) ein Beobachtungszeitraum von fast zehn Jah-

7 *Hanson, R. K. & Bussière, M. T.* (1998). Predicting Relapse: A Meta-Analysis of Sexual Offender Recidivism Studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 55, S. 348-362.

8 Siehe im Internet: www.krimz.de

9 Ausführlich: *Elz, J.* (2001). Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraf Tätern. Sexuelle Missbrauchsdelikte. Wiesbaden: KrimZ, (Kriminologie und Praxis, Bd. 33). *Elz, J.* (2002). Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraf Tätern. Sexuelle Gewaltdelikte. Wiesbaden: KrimZ, (Kriminologie und Praxis, Bd. 34).

ren. Nach einer ersten Durchsicht und Prüfung der BZR-Daten hinsichtlich einzelner Deliktgruppen (insbesondere: sexuelle Gewaltdelikte, sexuelle Missbrauchsdelikte und exhibitionistische Handlungen) sowie weiterer Merkmale (z.B. Rückfall, Anordnung von Unterbringung im Maßregelvollzug, Verurteilungen in der DDR) wurden daraus zehn Stichproben mit insgesamt rund 800 Fällen gebildet, die für die weiteren Erhebungsschritte maßgeblich sind.

Auf der Basis der BZR-Auskünfte lassen sich zunächst folgende Hauptergebnisse festhalten:

- Die Vorstrafenbelastung von Sexualstraftätern ist - bezogen auf alle Delikte - recht hoch. Sie beträgt rd. 55 % bei Kindesmissbrauchern, über 70 % bei sexuellen Gewalttätern und sogar fast 80 % bei wegen exhibitionistischer Handlungen Verurteilten.
- Demgegenüber ist die einschlägige Vorbelastung, also die Quote früherer Verurteilungen wegen Sexualdelikten, zumindest bei Kindesmissbrauchern und sexuellen Gewalttätern mit knapp 20 % relativ gering, lediglich bei den wegen exhibitionistischer Handlungen Verurteilten betraf die Mehrzahl der Vorstrafen (über 60 %) ebenfalls Sexualdelikte.
- Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Betrachtung des Rückfalls innerhalb des Beobachtungszeitraums: Während rd. 50 % der Kindesmissbraucher und 60 % der sexuellen Gewalttäter erneut Straftaten begingen und verurteilt wurden, lag die Rückfallrate für alle Delikte bei den wegen exhibitionistischer Handlungen Verurteilten mit über 80 % deutlich höher.
- Noch deutlicher sind freilich die Unterschiede für die einschlägige Rückfälligkeit, also für neue Sexualdelikte: Betroffen waren hiervon etwa 15-20 % der Gewalttäter und der Missbraucher, aber etwa 55 % der wegen exhibitionistischer Handlungen Verurteilten.

4. Verlaufsformen der Sexualkriminalität

Mit Hilfe der Registerdaten lassen sich auch - bezüglich der Vorbelastung und des Rückfalls und bei Unterscheidung von einschlägigen und sonstigen Delikten - fünf verschiedene Verlaufsformen oder Karrieretypen der Sexualkriminalität unterscheiden:

- Als *Einmaltäter* könne jene Personen bezeichnet werden, für die außer der Verurteilung im Bezugsjahr keine weiteren Eintragungen vorliegen. Bei den Kindesmissbrauchern sind dies rd. 23 %, bei den sexuellen Gewalttätern etwa 14 %, dagegen bei den wegen exhibitionistischer Handlungen Verurteilten nur knapp 5 %.
- Die Gruppe der *Gelegenheitstäter* umfasst Personen, die zwar auch (vorher und/oder nachher) anderweitig strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, allerdings nur einmal, nämlich mit dem Bezugsdelikt des Jahres 1987, wegen eines Sexualdelikts. Bei den Kindesmissbrauchern und den sexuellen Gewalttätern ist dies mit rd. 45 % bzw. fast 60 % der häufigste Typus, während weniger als 20 % der wegen exhibitionistischer Handlungen Verurteilten zu dieser Gruppe zählen.
- *Aus- und Umsteiger* sind solche Straftäter mit zwar vorausgehenden, aber keinen nachfolgenden Sexualdelikten. Betroffen davon sind rd. 12 % der Kindesmissbraucher, etwa 14 % der sexuellen Gewalttäter und rd. 22 % der wegen exhibitionistischer Handlungen Verurteilten.
- Demgegenüber haben *Einsteiger* keine früheren Verurteilungen wegen eines Sexualdelikts, jedoch mindestens eine weitere einschlägige Verurteilung nach dem Bezugsdelikt von 1987. Diese Teilgruppe umfasst knapp 14 % der Kindesmissbraucher, etwa 10 % der sexuellen Gewalttäter und rd. 28 % der wegen exhibitionistischer Handlungen Verurteilten.
- Der letzte Typus dieser Verlaufsformen betrifft *Serientäter* im engeren Sinne mit jeweils mindestens einer einschlägigen Vorstrafe sowie Rückfalltat. Bei Missbrauchern und Gewalttätern ist diese Gruppe mit rd. 7 bzw. 4 % verhältnismäßig klein, während sie immerhin fast 27 % der wegen exhibitionistischer Handlungen Verurteilten umfasst.

5. Zur Frage des Risikozeitraums

Alle bisherigen Angaben waren auf der Grundlage aller verfügbaren Daten des Gesamt-Beobachtungszeitraums (1987 bis Ende 1996) ermittelt worden. Diese „unbereinigten“ Daten sind jedoch für exakte Vergleiche problematisch, weil die Chance, rückfällig zu werden, hier nicht für alle Verurteilten gleich groß ist, sondern in Abhängigkeit von der jeweils verhängten Sanktion und den damit verbundenen Zeiten in Freiheit variiert. Darum ist es für

exakte Vergleiche der Rückfallrate notwendig, einen festen Beobachtungszeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen alle Personen grundsätzlich die gleiche Möglichkeit haben oder hatten, eine erneute Straftat zu begehen (sog. ‚time at risk‘ oder Risikozeitraum). Bei der Festlegung der Länge dieses Zeitraums ist zweierlei zu bedenken:

- An sich wird man selbstverständlich bestrebt sein, einen möglichst langen Risikozeitraum zu realisieren. Je länger jedoch dieser Zeitraum ist, umso mehr Täter, die zwar kein neues Delikt begangen haben, sich aber (wegen zu verbüßender Strafen) nicht ausreichend lange in Freiheit befunden haben, müssen von den Berechnungen ausgeschlossen werden.
- Umgekehrt gilt: Je kürzer dieses Intervall ist, desto mehr müssen solche Täter zu den Nicht-Rückfälligen gezählt werden, die zwar „an sich“ rückfällig wurden, aber eben erst nach Ablauf dieses kurzen Risikozeitraums.

Der optimale Risikozeitraum ist darum jenes Intervall, bei dem möglichst viele Personen der Gesamtstichprobe einbezogen werden können, also die Ausfälle in der einen oder anderen Richtung ein Minimum bilden. In der KrimZ-Studie betrug dieses Intervall für die Mehrzahl der Untersuchungsgruppen sechs Jahre.

Anders als bei der zunächst vorgenommenen Gesamtauswertung ist für die Bestimmung des Rückfalls innerhalb eines definierten Risikozeitraums eine Berechnung nur mit Hilfe von Daten des Bundeszentralregisters nicht mehr möglich. Vielmehr müssen für jeden einzelnen Fall, z.T. sehr mühsam, die in Freiheit, in Untersuchungs- und Strafhaft (ggf. auch in anderer Sache) bzw. im Maßregelvollzug verbrachten Zeiten ermittelt werden. Auch eine evtl. Abschiebung ins Ausland ist zu berücksichtigen. Hierfür ist ein Rückgriff auf die in der jeweiligen Strafakte festgehaltenen Angaben erforderlich.

Die so erzielten Ergebnisse können, müssen sich aber nicht deutlich von den „unbereinigten“ Werten unterscheiden, wie dies für die drei Hauptgruppen der KrimZ-Studie aus Tabelle 1 ersichtlich ist.

Tabelle 1: Rückfallquoten von drei zentralen Sexualstraftätergruppen der KrimZ-Studie (sechs Jahre ,time at risk') - kursiv: Werte der nicht bereinigten Gruppen

Erhebungsgruppe	n	Einschl. Rückfall
Sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB) <i>(Vergewaltigung)</i>	181 <i>161</i>	19,3 % <i>14,0 %</i>
Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)	77 <i>103</i>	22,1 % <i>20,4 %</i>
Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)	54 <i>86</i>	55,6 % <i>54,7 %</i>

Erwartungsgemäß führt die Festlegung eines für alle Personen gleich großen Risikozeitraums zu zahlenmäßig etwas größeren Rückfallraten, die aber in der Tendenz das Bild der „unbereinigten“ Daten bestätigen. Die Berücksichtigung eines festen Risikointervalls kann aber auch scheinbar paradoxe Ergebnisse produzieren. Dies soll abschließend für die Gruppe der Sexualstraftäter mit Anordnung einer Maßregel gem. §§ 63, 64 StGB (Entziehungsanstalt, psychiatrische Klinik) gezeigt werden. Diese sog. Maßregelgruppe umfasst den gesamten Urteilsjahrgang 1987, wobei als einheitlicher Risikozeitraum hier lediglich drei Jahre realisierbar waren¹⁰.

Tabelle 2: Vergleich Rückfälligkeit Gesamtgruppe Maßregelvollzug - bereinigte Gruppe (drei Jahre ,time at risk')

Art der Anordnung	Einschlägiger Rückfall	Einschlägiger Rückfall
	Gesamtgruppe (N=115)	Bereinigte Gruppe (N=71)
§ 64 StGB	25,0 % (6 von 24)	15,0 % (3 von 20)
§ 63 StGB gesamt	29,7 % (27 von 91)	35,3 % (18 von 51)
§ 63 StGB mit Bewährung	46,1 % (12 von 26)	26,3 % (5 von 19)
§ 63 StGB ohne Bewährung	23,1 % (15 von 65)	40,6 % (13 von 32)

Legt man kein für alle Täter gleich langes Bewährungsintervall zugrunde, so wirken jene Personen mit einer Maßregelanordnung nach § 63 StGB bei gleichzeitiger Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung besonders belastet (46 % Rückfall), während diejenigen mit einer entsprechenden Anordnung ohne Bewährung erheblich günstiger abschneiden (23 % Rückfall).

10 Einzelheiten siehe: Nowara, S. (2001). Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren. Wiesbaden: KrimZ, (Kriminologie und Praxis, Bd. 32).

Gibt man hingegen ein dreijähriges Bewährungsintervall vor, dann stellt sich diese Situation erstaunlicherweise genau umgekehrt dar (26 % vs. 41 %). Der Grund dafür ist, dass es sich bei den Personen mit Primärbewährung häufig um solche handelte, die zwischen dem Urteil in der Bezugssache 1987 und dem Abfragezeitpunkt der BZR-Auskünfte Ende 1996 bis zu zehn Jahre in Freiheit waren. Einen solch langen Zeitraum in Freiheit hatte aus der zweiten Gruppe ohne Bewährung, also der tatsächlich im Vollzug Befindlichen, jedoch keiner zur Verfügung.

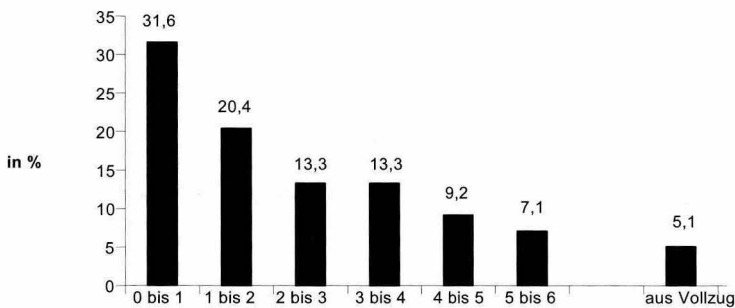
Die Vorgabe eines fixen Beobachtungsintervalls von drei Jahren führt zu nächst dazu, dass Täter, die erst nach dieser Zeitspanne ein erneutes Sexualdelikt begangen haben, nicht berücksichtigt werden durften. Daraus folgt eine Reduzierung der Rückfallquote bei Personen mit einer an sich langen Zeit in Freiheit bis zur Registerabfrage, hier also denjenigen aus der Gruppe mit Primärbewährung, von etwa 46 % auf 26 %.

Die Rückfallquote der Gruppe, die tatsächlich und von vornherein im Maßregelvollzug untergebracht war, steigt hingegen an, wenn man einen fixen Beobachtungszeitraum zugrunde legt. Denn in dieser Gruppe waren zunächst auch Probanden enthalten und als „nicht rückfällig“ in die Berechnungen eingegangen, die sich bis zur Registerabfrage nur kurzzeitig oder noch nicht wieder in Freiheit befunden hatten. Zwar ist auch innerhalb des Maßregelvollzuges die Begehung eines Sexualdeliktes nicht völlig ausgeschlossen - weshalb wir entsprechende Vorfälle (etwa im Rahmen von Lockerungen) tatsächlich auch als Rückfall gewertet haben -, jedoch ist die Wahrscheinlichkeit hier wesentlich geringer. Deshalb wurden Personen, die zwar kein erneutes Sexualdelikt begangen hatten, aber auch nicht drei Jahre zwischen Entlassung und Registerabfrage außerhalb der Maßregelvollzugsanstalt gelebt haben, bei der Berechnung der Rückfälligkeit außen vor gelassen. Aus diesem Grunde erhöht sich die Rückfallquote bei dieser zweiten Gruppe von etwa 23 % auf über 40 %.

Dieses auf den ersten Blick möglicherweise etwas irritierende Beispiel zeigt, dass es nicht nur sinnvoll, sondern für tragfähige Schlussfolgerungen unabdingbar ist, bei Rückfallstudien feste, aber individuell zu messende Beobachtungszeiträume zu verwenden. Darüber hinaus kann es gelegentlich hilfreich sein, auch den jeweils genauen Zeitpunkt neuer Straftaten, also des Rückfalls, über das im Bundeszentralregister festgehaltene Merkmal des „Datums der letzten Tat“ zu erfassen und damit den Verlauf des Rückfalls bzw. die

Rückfallgeschwindigkeit bei unterschiedlichen Tätergruppen zu berechnen.¹¹ Dies kann z.B. in Form von sog. „Überlebenskurven“ oder mittels jährlicher Rückfallraten veranschaulicht werden. So ergab sich für die Gruppe der wegen sexuellen Kindesmissbrauchs Verurteilten im Rahmen der KrimZ-Studie das in der folgenden Abbildung dargestellte Ergebnis. Danach wurden etwa 5 % der neuerlichen Sexualstraftaten aus dem Vollzug (vor allem Maßregelvollzug) heraus begangen, über 50 % der (ersten) einschlägigen Rückfalldelikte ereigneten sich in den ersten zwei Jahren nach der Entlassung in Freiheit bzw. (bei ambulanten Sanktionen) nach Rechtskraft des Urteils. Immerhin 16 % der Rückfälle erfolgten aber erst im fünften oder sechsten Jahr des Beobachtungszeitraums.

**Jährliche Rückfallraten bei sexuellem Kindesmissbrauch
(KrimZ-Studie / n= 98 Rückfalltäter)**



**Jahre nach Rechtskraft (ambulant) bzw. Entlassung
(innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von 6
Jahren)**

¹¹ Zu beachten ist freilich, dass bei Delikten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, wie dies insbesondere beim innerfamiliären sexuellen Kindesmissbrauch häufig der Fall ist, die Bezugnahme auf das im BZR eingetragene „Datum der letzten Tat“ zu einer Unterschätzung der Rückfallgeschwindigkeit führt. Das Datum der ersten Tat einer Taterie könnte allerdings nur über eine Aktenauswertung der Rückfalldelikte ermittelt werden.

6. Abschließende Bemerkungen

Mit dem vorstehenden Beitrag sollte anhand der Rückfallstudie der KrimZ zur Legalbewährung von Sexualstraftätern folgendes aufgezeigt werden:

- (1) Welche grundsätzlichen Möglichkeiten es gibt, auf der Grundlage von Bundeszentralregisterauszügen zu Erkenntnissen über die Rückfälligkeit von spezifischen Straftätergruppen zu gelangen.
- (2) Welche Grenzen der Aussagefähigkeit dabei zu beachten sind.
- (3) Welche zusätzlichen Aussagen durch die Einbeziehung von Daten aus Strafakten gewonnen werden können.
- (4) Welche Bedeutung die Berücksichtigung fester Risikointervalle für die Aussagekraft der Ergebnisse hat.
- (5) Welche Möglichkeiten der Erfassung und Darstellung der Rückfallgeschwindigkeit bestehen.

Selbstverständlich konnte dabei an dieser Stelle nur ein Ausschnitt aus der sehr umfangreichen KrimZ-Studie präsentiert werden¹². So bezog sich ein weiterer, hier nicht darstellbarer Auswertungsteil auf die Ermittlung von Risikofaktoren der Rückfälligkeit. Hierfür wurden Extremgruppenvergleiche zwischen einschlägig oder zumindest auch einschlägig Rückfälligen und nicht bzw. anderweitig Rückfälligen vorgenommen; mit Hilfe univariater Vergleiche und multivariater Verfahren wurde dabei untersucht, welche der erfassten Merkmale bezüglich des Täters, der Opfer, des Tatgeschehens, der Sanktionierung etc. am ehesten zwischen den verschiedenen Vergleichsgruppen trennen.

12 Für weitere Ergebnisse siehe die in Fußnote 9 genannten Publikationen sowie unter www.krimz.de.

IV. Die neue Rückfallstatistik - Konzeption, Auswertung und Ergebnisse

Die Bedeutung einer Rückfallstatistik für die Strafrechtspolitik¹

Richard Blath

Gliederung

1. Bedeutung von Rückfälligkeit für die Strafrechtspolitik
2. Aufgaben und Konzeption einer Rückfallstatistik
3. Aspekte einer Entscheidung über die Einführung einer Rückfallstatistik
4. Schlussbemerkung

Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern wie z.B. die Schweiz und das Vereinigte Königreich verfügt die Bundesrepublik bisher nicht über eine regelmäßig durchgeführte Rückfallstatistik. Zur Zeit wird die Einführung einer solchen Statistik im Bundesministerium der Justiz geprüft. Der folgende Beitrag skizziert die strafrechtspolitische Relevanz einer regelmäßig durchgeführten Rückfallstatistik.

Welche strafrechtspolitische Bedeutung einer Rückfallstatistik zukommt, hängt wesentlich davon ab, welche Bedeutung *Rückfälligkeit* oder - positiv ausgedrückt - Legalbewährung, im Sinne eines künftigen, die Strafrechtsnormen beachtende Verhalten, für die Strafrechtspolitik hat.

1. Bedeutung von Rückfälligkeit für die Strafrechtspolitik

Rückfälligkeit ist - in mehrfacher Hinsicht - ein wichtiges Datum für die Gestaltung einer Strafrechtspolitik, die auf einen möglichst hohen Grad des Schutzes individueller und kollektiver Rechtsgüter ausgerichtet ist.

Strafrechtspolitik hat u.a. die Aufgabe, die strafrechtlichen Vorschriften - unter anderem - danach zu gestalten, dass Rückfälligkeit in möglichst hohem Maße vermieden wird.

¹ Der Inhalt gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder.

Rückfälligkeit zu vermeiden wiederum gehört zu den wichtigen spezialpräventiven, d.h. auf den Täter ausgerichteten, Zwecken strafrechtlicher Sanktionierung, sei es durch Behandlungsmaßnahmen im Rahmen des Vollzugs oder der Vollstreckung im übrigen, die der Sozialisierung oder Resozialisierung des Täters dienen, sei es durch Abschreckung, indem durch negative Begleitumstände und Folgen strafrechtlicher Sanktionen der Täter von dem Begehen weiterer Straftaten abgehalten wird, sei es durch bloße Sicherung, die es dem Täter faktisch nicht ermöglichen soll, erneut eine Straftat zu begehen. Das empirisch festgestellte Ausmaß der Rückfälligkeit ist damit der zentrale Indikator für den Grad der Realisierung des genannten spezialpräventiven Zweckes, eben der Vermeidung von Rückfälligkeit.

Zu diesen spezialpräventiven Aspekten von Rückfälligkeit kommen *generalpräventive* hinzu. Das Ausmaß von Rückfälligkeit und deren Wahrnehmung durch die Bevölkerung kann sich auch auf die Normtreue der Bevölkerung insgesamt auswirken. So könnte etwa durch eine hohe Rückfallquote die Vorstellung in der Bevölkerung gefördert werden, strafrechtliche Sanktionen seien im Wesentlichen unwirksam, mit der Folge, dass sich bisher normtreue Bürger nicht mehr an die strafrechtlichen Normen gebunden fühlten. Die strafrechtspolitische Relevanz dieses generalpräventiven Aspektes von Rückfälligkeit liegt vor allem darin, dass die zweckmäßige Gestaltung des Sanktionensystems allein nicht ausreicht, um den Schutzzwecken gerecht zu werden, sondern dass zusätzlich die Strafrechtspolitik auch Aufklärungsarbeit zu leisten hat, etwa über die Grenzen der Verhaltenssteuerung durch strafrechtliche Normen.²

Das Ausmaß der Rückfälligkeit ist darüber hinaus ein Indikator für die *Normtreue der Gesellschaft* insgesamt: je höher die Rückfallquote, um so geringer die Normtreue der Gesellschaft. Eine hohe oder erhöhte Rückfallquote lenkt die Aufmerksamkeit der Strafrechtspolitik auf den Umstand, dass strafrechtliche Maßnahmen allein nicht ausreichen, um das Niveau der Kriminalität möglichst gering zu halten, sondern dass auch die außerstrafrechtliche Kriminalprävention verstärkt werden muss.

Auch für die *Strafrechtspraxis* sind Informationen über die Rückfälligkeit von großer Bedeutung, vor allem, wenn es darum geht, konkrete Behandlungsmaßnahmen im Vollzug, die konkrete Ausgestaltung ambulanter Sanktionen, etwa im Jugendstrafrecht, oder konkrete Strafvollstreckungsmodelle,

2 Vgl. Beitrag von *Wolfgang Heinz* in diesem Band.

etwa bei der Geldstrafe, auf ihre Auswirkungen im Hinblick auf eine erneute Straffälligkeit zu prüfen.

Rückfälligkeit ist darüber hinaus ein sensibles Datum für die *Öffentlichkeit*, für die Lage der inneren Sicherheit und für entsprechende Berichte in den Massenmedien. Die Öffentlichkeit sieht in ihr ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Strafrechtspraxis und der Strafrechtspolitik. Die schon länger anhaltende öffentliche Diskussion über die Rückfälligkeit von Sexualstraftätern und (anderen) Gewalttätern und über den „richtigen“ Umgang mit diesen Tätern ist hierfür ein Beispiel. Die Strafrechtspolitik reagiert sensibel auf eine solche öffentliche Diskussion, zu Recht, geht es u.a. doch darum, die berechtigten Sorgen der Bevölkerung bei der Gestaltung des Strafrechts und der Strafrechtspraxis zu berücksichtigen.

Am Beispiel der Sexualdelinquenz lässt sich die Bedeutung von Rückfälligkeit - für die Öffentlichkeit und die Strafrechtspolitik - gut darstellen. Spektakuläre Einzelfälle von Kindestötungen in Verbindung mit sexuellem Missbrauch haben Ende der 90er Jahre eine intensive öffentliche Diskussion ausgelöst, nicht zuletzt deshalb, weil es sich bei den Tätern um Rückfalltäter handelte. Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998³ wurde durch die damalige öffentliche Diskussion maßgeblich bestimmt.

Durch dieses Gesetz wurden u.a. die Voraussetzungen für die Strafrestaussatzung zur Bewährung und für die Aussetzung der weiteren Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel (§ 57 Abs. 1, § 67d Abs. 2 StGB) jedenfalls im Wortlaut geändert. Lautete die Voraussetzung für die Strafrestaussatzung früher, dass „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird“, so heißt sie jetzt: „wenn ... dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann...“. Für den Gesetzgeber handelte es sich hierbei lediglich um eine Klarstellung vor dem Hintergrund der „seit langem bestehenden Rechtsprechung“⁴. Die Wissenschaft hat es zum Teil als Verschärfung der Prognoseanforderungen gewertet.⁵ Doch geht es hier nicht um die unterschiedliche Bewertung. Vielmehr wird in dieser

3 BGBL - I S. 160; vgl. *Helmut Hammerschlag* und *Oliver Schwarz*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, NSTZ 1998, S. 321, 323.

4 Drucksache 13/9062, S. 9.

5 So *Heinz Schöch*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.98, NSTZ 1998, S. 1257, 1258.

Prognoseformel Rückfälligkeit als ein Entscheidungskriterium angesprochen. Noch deutlicher geschieht dies in § 57 Abs. 2 StGB, wo unter den bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Umständen „das Gewicht des bei einem Rückfall verletzten Rechtsgutes“ besonders hervorgehoben wird.

Die Einschätzung der Rückfälligkeit ist auch ein gesetzliches Kriterium bei der Entscheidung über die weitere Vollstreckung der Unterbringung in einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 67d Abs. 2 StGB. Hier lautet die Prognoseformel „... wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird“.

Auch an einem etwas anders gelagerten Beispiel lässt sich die strafrechtspolitische Bedeutung von Rückfälligkeit deutlich machen: Der vom Bundesministerium der Justiz vorgelegte Referentenentwurf zur Reform des Sanktionenrechts hat u.a. zum Ziel, die schädlichen Folgen der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch eine Stärkung der sog. „gemeinnützigen Arbeit“ zu vermeiden. Auch hierbei geht es damit u.a. um die Vermeidung von Rückfälligkeit.

Vermeidung von Rückfälligkeit gehört also nicht nur zu den wichtigsten strafrechtlichen und strafrechtspolitischen Zwecken und ist damit auch manchmal ein Grund für die Initiierung neuer Gesetzgebungsvorhaben. Vermeidung von Rückfälligkeit ist auch Bestandteil konkreter strafrechtlicher Vorschriften.

Die strafrechtspolitische Bedeutung der Rückfälligkeit zeigt sich darüber hinaus in Anfragen aus dem Deutschen Bundestag zu verschiedenen Themen der Strafrechtspolitik. Hier wird auch immer wieder die Frage nach der Rückfälligkeit bei bestimmten Delikten oder nach bestimmten Sanktionen gestellt.

Rückfälligkeit oder Legalbewährung erhält damit für die Strafrechtspolitik eine wichtige Indikatorfunktion. Sie wird vor allem angesehen als ein Kriterium für die Wirksamkeit strafrechtlicher Reaktionen auf Kriminalität, gilt als Gütekriterium für Behandlungen im Rahmen der strafrechtlichen Sanktionierung und damit auch als *ein* Kriterium für die Zweckmäßigkeit der entsprechenden strafrechtlichen Vorschriften.

Hier zeigt sich aber bereits das Dilemma, das mit der Verwendung von Rückfälligkeit als „Gütekriterium“ für strafrechtliche Vorschriften und ihre

Anwendung verbunden ist. Aus der kriminologischen Forschung ist bekannt, dass für die wissenschaftliche Erklärung von Rückfälligkeit eine Vielzahl von Faktoren bedeutsam ist. Art und Häufigkeit von Vorstrafen, Art der begangenen Straftat, Lebensalter, Alter bei der ersten Straftat, biographische Belastungen, Persönlichkeitsmerkmale u.a. korrelieren neben Art und Höhe der aktuellen Strafe in erheblichem Umfang mit der Rückfallrate. Rückfälligkeit kann also nicht ohne weiteres als gültiger Indikator für den Erfolg von strafrechtlichen Vorschriften oder ihrer Anwendung in der Praxis herangezogen werden.

In der strafrechtspolitischen Diskussion gibt es einen weiteren Gesichtspunkt, unter dem der Rückfälligkeit oder Legalbewährung ein wichtiger Stellenwert zukommen kann: Strafrechtliches Sanktionieren bedeutet immer auch einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen. Dies gilt besonders für freiheitsentziehende Sanktionen. Es wird in dieser Diskussion argumentiert, dass strafrechtliches Sanktionieren dem verfassungsrechtlichen Gebot der *Verhältnismäßigkeit* unterliege. Dies bedeute unter anderem, dass von den zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten, die in gleichem Maße erfolgreich seien, nur die Sanktion angewendet werden dürfe, die mit dem geringst möglichen Eingriff in die Grundrechte verbunden sei. Stellte sich also durch Rückfalluntersuchungen z.B. heraus, dass eine bestimmte nichtfreiheitsentziehende Sanktion mit derselben Rückfallrate verbunden ist wie etwa eine kurze Freiheitsstrafe, also in gleichem Maße „erfolgreich“ ist, dann könnte hieraus der Schluss gezogen werden, dass unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit kurze Freiheitsstrafen nicht mehr verhängt werden dürften.

Eine solche Schlussfolgerung wäre jedoch voreilig. Denn bei der strafrechtlichen Sanktionierung sind neben dem Kriterium der Rückfallvermeidung, des Erfolges, auch andere Gesichtspunkte wie das Schuldprinzip und sonstige Grundsätze der Strafzumessung, wie sie in § 46 StGB niedergelegt sind, zu berücksichtigen.⁶

Wie bereits erwähnt, ist Rückfälligkeit auch ein Indikator für die *Situation der inneren Sicherheit* insgesamt. Insoweit ist Rückfälligkeit bedeutsam in einem objektiven Sinne, als Indikator für das tatsächliche Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, vielleicht mehr aber noch in der subjektiven Perspektive, als Anlass für entsprechende Befürchtungen. Denn es sind gerade die

6 Vgl. hierzu auch Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz: Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, S. 443 ff.

Rückfalltäter, die Furcht hervorrufen und deren vermeintlich freies Herumlaufen den Gerichten, dem Straf- und Maßregelvollzug und auch der Strafrechtspolitik angelastet wird.

Zusammenfassend also lässt sich festhalten, dass Rückfälligkeit in mehrfacher Hinsicht für die Strafrechtspolitik bedeutsam ist.

2. Aufgaben und Konzeption einer Rückfallstatistik

Für die Darstellung der strafrechtspolitischen Relevanz einer Rückfallstatistik ist eine kurze Darlegung ihrer Aufgaben und ihrer Konzeption erforderlich.⁷

Rückfälligkeit wurde in einer Vielzahl kriminologischer Forschungsvorhaben in Deutschland und im Ausland untersucht. Diese Untersuchungen dienen entweder dem wissenschaftlichen Erkenntnisinteresse oder auch der Beurteilung konkreter Strafrechtsnormen bzw. strafrechtlicher Sanktionen oder Vollzugsformen. Hierbei wurden im allgemeinen Stichproben verwendet, die allenfalls für die Sanktionspraxis in einer bestimmten Region oder für die Vollzugspraxis in einer oder einigen wenigen Justizvollzugsanstalten oder psychiatrischen Krankenhäusern - zu einer bestimmte Zeit - als repräsentativ angesehen werden können.

Zwar mag die Summe all dieser Rückfalluntersuchungen einen gewissen Eindruck über die Gesamtsituation der Rückfälligkeit vermitteln. Eine zuverlässige Abbildung der Gesamtsituation der Rückfälligkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Zeitraum und auch eine zuverlässige Abbildung der Entwicklung von Rückfälligkeit erlaubt auch die Gesamtbetrachtung aller bisher durchgeführten einzelnen Rückfalluntersuchungen nicht.

Dies vermag nur eine Rückfallstatistik, die die Gesamtheit aller strafrechtlichen Entscheidungen berücksichtigt. Weil sich die strafrechtlich relevante Wirklichkeit ständig verändert, ist auch die Wiederholung der Rückfallstatistik in regelmäßigen Zeitabständen erforderlich, um Aktualität der Erkenntnisse gewährleisten zu können.

⁷ Vgl. Beiträge von *Jehle* und *Heinz* in diesem Band.

Eine erste Rückfallstatistik wurde von der Dienststelle Bundeszentralregister des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in den Jahren 1986 bis 1990 durchgeführt. Sie geht auf eine entsprechende Bitte des Bundesministeriums der Justiz zurück.⁸ Diese Rückfallstatistik beschränkte sich auf die Betrachtung der Rückfälligkeit nach vollstreckbaren Freiheits- und Jugendstrafen und nach der Sicherungsverwahrung, ausgehend vom Datum der Erledigung der Vollstreckung.

Diese Einschränkung der Rückfallstatistik veranlasste das Bundesministerium der Justiz Anfang der neunziger Jahre, den damaligen Direktor der Kriminologischen Zentralstelle, Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle, zu bitten, eine neue, alle strafrechtlichen Sanktionen umfassende, Konzeption für die Rückfallstatistik zu entwickeln.

Nach einer intensiven Diskussion dieser Konzeption mit weiteren Vertretern der Kriminologie und mit den beteiligten Behörden beauftragte das Bundesministerium der Justiz Mitte der neunziger Jahre das Statistische Bundesamt, in Kooperation mit der Registerbehörde, mit Prof. Dr. Jehle und Prof. Dr. Heinz (Universität Konstanz), die Konzeption auf ihre praktische Umsetzbarkeit zu testen. Aufgrund der Ergebnisse dieses ersten Probelaufs wurde ein zweiter Probelauf insbesondere mit einem verbesserten Konzept der Datenabsammlung durchgeführt.

Durch die Probelläufe sollte nicht nur die Machbarkeit einer Rückfallstatistik geprüft werden. Diese Probelläufe sollten auch Anhaltspunkte für die Entscheidung liefern, ob zukünftig regelmäßig eine solche Rückfallstatistik durchgeführt werden soll. Der Abschlussbericht über den zweiten Probelauf ist inzwischen veröffentlicht.⁹

8 *Seither, Wolfgang*, Voraussetzungen und Anlage der „Justizdaten zur Rückfalldelinquenz“ aus dem Bundeszentralregister. In: Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Kriminologie und Praxis, Band 4, Wiesbaden 1989, S. 231-243.

9 *Jörg-Martin Jehle, Wolfgang Heinz und Peter Sutterer*; Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik; herausgegeben vom Bundesminister der Justiz 2003.

3. Aspekte einer Entscheidung über die Einführung einer Rückfallstatistik

Ausgangspunkt für die Entscheidung über die Einführung einer Rückfallstatistik ist der Grundsatz, dass eine rationale Strafrechtspolitik auch auf empirischen Erkenntnissen beruhen muss, auf Erkenntnissen über die Anwendung der Strafvorschriften und über ihre möglichen Auswirkungen. Nur auf der Grundlage empirischer Erkenntnisse ist es möglich zu prüfen, ob bzw. in welchem Maße die angestrebten strafrechtlichen bzw. strafrechtspolitischen Ziele realisiert werden. Um den Erhebungsaufwand für die empirischen Daten möglichst gering zu halten, sollen hierbei die vorhandenen Datensammlungen genutzt werden. Mit dem Bundeszentralregister (BZR) steht eine Datenbank zur Verfügung, die umfangreiche Informationen über die Rückfälligkeit von Straftätern enthält.

Folgende strafrechtspolitischen Ziele könnten mit einer auf dem BZR beruhenden Rückfallstatistik verbunden werden:

- Überprüfung der Auswirkungen von Sanktionen hinsichtlich einer erneuten Verurteilung,
- Überprüfung der praktischen Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes,
- Informationen über die strafrechtliche Belastung der Bevölkerung, damit auch
- Informationen über das tatsächliche Risiko einer Viktimisierung,
- Förderung der richtigen Einschätzung dieses Risikos durch die Bevölkerung, auch mit dem weiteren Ziel der Vermeidung nicht angemessener Kriminalitätsfurcht,
- Förderung einer rationalen strafrechtspolitischen Diskussion in der Öffentlichkeit.

Diese Ziele sollen sich jedenfalls besser als bisher realisieren lassen dadurch, dass Rahmendaten über die Struktur von Rückfälligkeit bei bestimmten Deliktformen und nach bestimmten Sanktionen - auch in ihrer zeitlichen Entwicklung - zu Verfügung stehen. Für die Frage, ob diese Ziele durch eine

Rückfallstatistik erreicht werden können, ist zunächst der Inhalt der Rückfallstatistik kurz zu beschreiben.

Eine auf Eintragungen im BZR beruhende Rückfallstatistik gibt Auskunft darüber, ob eine Person, die rechtskräftig zu einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung verurteilt wurde, oder gegen die - auch informell - eine Maßnahme nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) angeordnet wurde, nach einem Zeitraum von etwa vier Jahren nach der Verurteilung oder, im Falle einer freiheitsentziehenden Sanktion, nach der Entlassung aus dem Vollzug innerhalb dieses Zeitraums erneut entsprechend verurteilt oder sanktioniert wurde.

Hierbei kann bei der Ausgangsentscheidung (in der Konzeption als Bezugsentscheidung bezeichnet) und bei der erneuten Entscheidung differenziert werden nach Art und Höhe der Sanktion, nach Art der begangenen Straftaten, nach Vorstrafen, nach den Personenmerkmalen Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit.

Wird die Rückfallstatistik in regelmäßigen Zeitabständen, etwa jedes Jahr, durchgeführt, lässt sich auch die zeitliche Entwicklung der Rückfallrate, insgesamt und nach den genannten Differenzierungen, nachverfolgen.

Eine solche Rückfallstatistik vermittelt also umfangreiche Erkenntnisse über den strafrechtlich relevanten Werdegang aller Personen, die in zuvor beschriebener Weise strafrechtlich sanktioniert wurden. Sie erlaubt die vergleichende Betrachtung von Rückfallraten für unterschiedliche Sanktionen und Straftätergruppen. Sie ermöglicht die Bildung von typischen Verläufen für bestimmte Täter- und Sanktionsgruppen.

Trotz des enormen Datenumfangs stoßen die Aussagemöglichkeiten auf Grenzen.

Die Rückfallstatistik kann nur insoweit zuverlässig Aussagen machen, als die strafrechtlichen Sanktionen auch in das BZR einzutragen sind. Personen, deren Straftat nicht zu einer Verurteilung oder zu einer Sanktionierung nach JGG führte, sind nicht im BZR enthalten. Dies betrifft das sog. Dunkelfeld und es betrifft Personen, deren Verfahren von der Staatsanwaltschaft nach den Vorschriften der Strafprozessordnung eingestellt wurde (mit Ausnahmen). Personen, die nach einer in das BZR einzutragenden Sanktionierung eine erneute Straftat begangen haben, die aber nicht entdeckt wurde oder

nicht zu einer gerichtlichen Verurteilung oder Sanktionierung nach JGG führte, gelten also im Sinne dieser Statistik als nicht rückfällig.

Grenzen der Aussagen ergeben sich auch daraus, dass im Register der Verlauf des Strafvollzuges und auch die dort getroffenen Behandlungsmaßnahmen nicht eingetragen sind. Die Messung des Erfolges bestimmter Behandlungsmaßnahmen ist also nicht möglich. Hierzu müssten auch nach der Einführung einer Rückfallstatistik gezielte kriminologische Untersuchungen, etwa auf der Basis von Strafverfahrens- und -vollzugsakten, durchgeführt werden. Gleiches gilt für den Verlauf der Vollstreckung im Übrigen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Realisierungsmöglichkeiten der oben genannten, mit der Einführung einer Rückfallstatistik verbundenen, strafrechtspolitischen Ziele wie folgt beurteilen:

- a) Die *Überprüfung der Auswirkungen von strafrechtlichen Sanktionen* hinsichtlich der Rückfälligkeit ist zumindest in bestimmten Grenzen möglich. Aus der kriminologischen Forschung ist bekannt, dass das erneute Begehen von Straftaten im Einzelfall auf verschiedenen Ursachen beruhen kann (s.o.). Hierzu zählen persönliche Merkmale der Täter ebenso wie soziale und wirtschaftliche Situation, ferner die konkrete Situation, in der die Tat begangen wurde. Aus dieser Multikausalität ergibt sich, dass strafrechtliche Sanktionen oder auch Behandlungsmaßnahmen allenfalls partiell zur Erklärung einer erneuten Begehung von Straftaten beitragen können, dass sie also nicht isoliert oder als einzige Erklärungsfaktoren mit einer erneuten Straffälligkeit bzw. mit einer Legalbewährung kausal in Verbindung gebracht werden dürfen.

Hinzu kommt, dass kausale Auswirkungen strafrechtlicher Sanktionen und Behandlungsmaßnahmen letztlich nur durch experimentelle Untersuchungsanordnungen überprüft werden können. Den Kriterien einer experimentellen Versuchsanordnung kann die Rückfallstatistik nicht genügen. Allerdings: Wissenschaftliche Experimente können bei strafrechtlichen Sanktionen aus verschiedenen Gründen kaum durchgeführt werden, so dass Wissenschaft und Praxis andere Methoden heranziehen müssen, um Erkenntnisse über die Auswirkung von Sanktionen zu gewinnen.

Schließlich sind, wie dargelegt, die im BZR verfügbaren Informationen über eine erneute Begehung von Straftaten lückenhaft (wegen informeller Erledigungen und fehlenden Informationen über das Dunkelfeld).

Trotz dieser Einschränkungen sind die erwartbaren Erkenntnisse aus einer Rückfallstatistik über (mögliche) Auswirkungen von Sanktionen aus strafrechtspolitischer Sicht nicht nur sinnvoll, sondern auch erforderlich. Auch wenn sich kausale Aussagen insoweit nicht treffen lassen, liefert die Rückfallstatistik Rahmendaten über den Umfang erneuter Verurteilungen und lässt vergleichende Darstellungen für bestimmte Deliktgruppen und bestimmte Sanktionen zu. Diese Rahmendaten können aus einzelnen kriminologischen Untersuchungen nicht gewonnen werden. Die Bedeutung solcher Rahmendaten erschöpft sich nicht in ihrer die Strafrechtswirklichkeit beschreibenden Funktion. Sie werden auch benötigt für die Beurteilung der Ergebnisse von ergänzenden kriminologischen Untersuchungen, die sich mit dem Ergebnis konkreter Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der strafrechtlichen Sanktionierung befassen.

- b) Eine Überprüfung der praktischen Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Einzelfall wird selbstverständlich aus den Ergebnissen einer Rückfallstatistik nicht möglich sein, durch sie aber auch nicht angestrebt. Allerdings könnte zum Beispiel das denkbare Ergebnis einer Rückfallstatistik, dass in vergleichbaren Fällen weniger einschneidende Sanktionen, etwa solche ohne Freiheitsentzug, mit einer gleichen oder gar niedrigeren Rückfallquote verbunden sind als schwerere Sanktionen, durchaus zu strafrechtspolitischen Überlegungen führen, die Art und Höhe der angedrohten Sanktionen zu ändern.
- c) Zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen¹⁰ über die *strafrechtliche Belastung der Bevölkerung* liefert die Rückfallstatistik einen wichtigen zusätzlichen Beitrag, indem sie Informationen über die Höhe der Rückfallrate und die Schwere der erneut verhängten Sanktionen zur Verfügung stellt. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Absammlung der Daten aus dem BZR lassen sich darüber hinaus auch Informationen über den Bestraftenanteil in der Bevölkerung und die zeitliche Entwicklung dieses Anteils gewinnen.
- d) Informationen über die Höhe der Rückfallrate und über die Art der erneut begangenen Straftat(en) lassen Rückschlüsse zu auf das *tatsächliche Risiko, Opfer einer Straftat zu werden*. Dies gilt insbesondere für Tätergruppen, die schwere Straftaten begangen haben. Solche Informationen über

10 z.B. auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik.

die Risiken sind auch von Bedeutung für die Überprüfung der strafrechtlichen Sanktionen (s.o. a)).

- e) Eine Verbesserung der Erkenntnislage über das tatsächliche Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, kann jedenfalls in den Fällen, in denen die Rückfallrate und damit das Viktimisierungsrisiko überschätzt wird, die realitätsadäquate *Einschätzung dieses Risikos durch die Bevölkerung* verbessern und damit auch zur Verringerung einer nicht angemessenen Kriminalitätsfurcht beitragen.
- f) Die mit einer Rückfallstatistik erreichte Verbesserung der Erkenntnislage über die Kriminalitätswirklichkeit ist auch geeignet, die *rationale strafrechtspolitische Diskussion* zu fördern.

Diese Ausführungen zeigen, dass durch die Einführung einer - in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführten - Rückfallstatistik die Erkenntnislage für die Strafrechtspolitik in erheblichem Maße verbessert wird. Der Aufwand für ihre Durchführung ist begrenzt, weil die Daten, auf denen eine solche Statistik beruht, nicht eigens erhoben werden müssen, sondern im BZR zur Verfügung stehen.

4. Schlussbemerkung

Ein Anliegen des Ersten Periodischen Sicherheitsberichts der Bundesregierung, der am 11. Juli 2001 vorgestellt wurde, war auch, Informationsdefizite hinsichtlich der Kriminalitätssituation und der Strafrechtswirklichkeit „kenntlich zu machen, um auf diese Weise Impulse für notwendige Forschung und für Verbesserungen auf dem Gebiet der Statistik zu geben“.¹¹ Der Rückfälligkeit wurde im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht ein eigener Abschnitt gewidmet. Die Einführung einer Rückfallstatistik wurde als wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Erkenntnislage dargestellt.¹²

Die Strafrechtspolitik würde von der Einführung einer regelmäßig durchgeführten Rückfallstatistik in erheblichem Maße profitieren.

11 Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz: Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, S. 599.

12 Ebd., S. 441 ff.

Die deutsche Rückfallstatistik - Konzeption und Ertrag

Jörg-Martin Jehle

1. Einführung: Die neue Rückfallstatistik
2. Zur Bedeutung des Rückfalls
- 2.1 Rückfall und Spezialprävention
- 2.2 Wozu brauchen wir eine Rückfallstatistik?
- 2.3 Was ist Rückfall?
3. Anlage der Rückfallstatistik
- 3.1 Das Modell
- 3.2 Absammelkonzept
- 3.3 Die gewählten Bezugsentscheidungen
- 3.4 Folgeentscheidung und Rückfallkriterium
- 3.5 Kategorisierung für die Auswertung
- 3.6 Einschränkungen der Aussagekraft und Datenverluste
4. Aussagemöglichkeiten
- 4.1 Überblick
- 4.2 Sanktionsbezogene Analysen
- 4.3 Alter und Rückfälligkeit
- 4.4 Deliktsbezogene Analysen
5. Resümee

1. Einführung: Die neue Rückfallstatistik

Rückfallverhinderung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Strafrechts. In welchem Maße dies gelingt, ist in Deutschland indes weithin unbekannt. Im derzeitigen System der amtlichen Rechtspflegestatistiken kann anhand der Strafverfolgungs- und der Strafvollzugsstatistik lediglich der Anteil der Verurteilten bzw. der Strafgefangenen ermittelt werden, die bereits früher verurteilt worden sind. Diese Vorbestraftenanteile sind aber nicht identisch mit Rückfallraten.

Mit der nun vorliegenden Rückfallstatistik¹ wird erstmals für Deutschland die Forderung nach einer alle strafrechtlich Sanktionierten einbeziehenden Rückfallstatistik erfüllt. Dazu werden alle in einem Basisjahr (hier: 1994) strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines vierjährigen Rückfallzeitraums (hier: bis 1998) weiterverfolgt, um zu erken-

¹ Siehe *Jehle, Heinz, Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik; hrsg. von BMJ Berlin 2003.

nen, ob sie wieder straffällig werden. Datenbasis hierfür sind die personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister, die in der Regel mindestens fünf Jahre erhalten bleiben. Mit diesem Ansatz unterscheidet sich die Rückfallstatistik grundlegend von den herkömmlichen Rechtspflegestatistiken. Können diese nur für das jeweilige Basisjahr die betroffenen Personen erfassen - ohne die geringste Möglichkeit zu erfahren, was aus ihnen später wird, erlaubt es die einzigartige Datenquelle des Bundeszentralregisters (BZR), die justiziell erfassten Personen weiterzuverfolgen.

Allerdings kann es nicht darum gehen, die einzelnen Personen in ihrem individuellen Verlauf abzubilden; vielmehr muss die Vielfältigkeit der Daten für die Zwecke einer Statistik zurückgeführt werden auf wenige handhabbare und aussagekräftige Kriterien und Kategorien. Dies bedeutet nicht eine endgültige Festlegung auf ein bestimmtes Auswertungsmuster im Sinne einer herkömmlichen Statistik, das Datenmaterial (in Form von Individualdatensätzen) ist grundsätzlich auch für andere Auswertungsmöglichkeiten offen. Aufgrund der Daten des BZR ist es möglich, umfassend über die Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktion, Delikt, Alter und Geschlecht der Sanktionierten zu informieren.

Die jetzige Rückfallstatistik hat einen wegweisenden Vorläufer, die Rückfallstatistik, die durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister - für die Basisjahre 1980 bis 1984 geführt worden war². Aus Sicht der Forschung wies diese Statistik indessen noch eine Reihe von gravierenden Einschränkungen auf, u.a. hinsichtlich der Erfassung des Rückfallzeitraums sowie der isolierten Betrachtung der freiheitsentziehenden Sanktionen. Diese Defizite sollten durch ein geändertes und erweitertes Konzept überwunden werden, und eine Machbarkeitsstudie sollte prüfen, ob auf der Grundlage dieses Konzepts künftig eine periodische Rückfallstatistik etabliert werden könnte.

Auf Veranlassung des Bundesministeriums der Justiz hat das Statistische Bundesamt im Jahr 1999 den Auftrag zur Erstellung einer geänderten Rückfallstatistik drei miteinander kooperierenden Institutionen erteilt: Dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralre-

2 Uhlig, Das Bundeszentralregister und andere Zentralregister. Aufgaben und Nutzungsmöglichkeiten; sowie *Seither*, Voraussetzungen und Anlage der „Justizdaten zur Rückfalldelinquenz“ aus dem Bundeszentralregister, jeweils in: *Kriminologie und Praxis*, Band 4 (Hrsg. von Jörg-Martin Jehle), Wiesbaden 1989.

gister (BZR) - oblag das Absammeln der benötigten Daten; Prof. Dr. Wolfgang Heinz und seinen Mitarbeitern, Universität Konstanz, die Aufbereitung der BZR-Einträge für die maschinelle Auswertung und die Umsetzung in statistisch weiterverarbeitbare Daten, Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle und seinen Mitarbeitern, Universität Göttingen, das Erstellen eines Auswertungsprogramms sowie die tabellarische und graphische Aufbereitung und Präsentation der Ergebnisse. Der jetzt vorgelegten Version waren konzeptionelle Überlegungen an der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, vorgegangen³; diese mündeten schließlich in einer ersten Pilotstudie, welche auch die auftretenden theoretischen und praktischen Probleme sichtbar machen sollte⁴.

2. Zur Bedeutung des Rückfalls

2.1 Rückfall und Spezialprävention

Rückfall gehört zu den zentralen Kategorien der Kriminologie, Strafrechtspraxis und Kriminalpolitik. Gerade in den letzten Jahren hat sich die Fachöffentlichkeit, aber auch die breite Öffentlichkeit wieder verstärkt mit Rückfallfragen befasst. So waren rückfällige Sexualstraftäter Auslöser für eine Kriminalpolitik, die den Sicherungsgedanken verstärkt zur Geltung bringt. Automatische Strafschärfung bei Wiederholungstaten führen in den USA zu überfüllten Gefängnissen (nach dem Motto: „three strikes and you are out“); und die Kriminologie beschäftigt sich wieder zunehmend mit Mehrfachaufälligen oder Intensivtätern bzw. ganz generell mit kriminellen Karrieren⁵.

3 Vgl. bereits *Jehle*, Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sogenannten Rückfallstatistik, Kriminologie und Praxis, Band 4 (Hrsg. von Jörg-Martin Jehle), Wiesbaden 1989.

4 Unveröffentlichter Projektbericht an das Statistische Bundesamt Wiesbaden: Rückfallstatistik, Abschlußbericht einer Untersuchung gem. § 7 I BStatG, von Jörg-Martin Jehle in Zusammenarbeit mit Wolfgang Heinz, Wiesbaden 1999; s. auch Jehle/Brings: Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern, *Wirtschaft und Statistik* 1999, S. 498 ff. sowie Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2001, S. 441 ff.

5 S. nur die Überblicksartikel von *Heinz, W.*: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand - Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel; in: *Heinz/Jehle*: Rückfallforschung; Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle 2004, S. 13 ff.; *Kerner, H.-J.*: Erfolgsbeurteilung von Strafvollzug, in: *Kerner/Dolde/Mey*: Jugendstrafvollzug und Bewährung, 1993, S. 3 ff.

Historisch gesehen ist die Frage des Rückfalls bzw. seiner Verhinderung mit der Etablierung der Freiheitsstrafe verknüpft. Wie die angelsächsischen Begriffe ‘reformatory’ und ‘corrections’ anzeigen, verband sich mit dem Strafvollzug die Hoffnung, ja die Erwartung, zur Besserung und damit zur Rückfallverhinderung der Gefangenen beizutragen. Das Bewusstsein von der spezialpräventiven Funktion der Freiheitsstrafe wurde im 19. Jahrhundert unter der Herrschaft der auf *Kant* und *Hegel* zurückgehenden absoluten Straftheorie fast völlig verdrängt. Jedoch verschafften *Franz von Liszt* und die sogenannte moderne Schule zum Ende des 19. Jahrhunderts dieser Sichtweise wieder Geltung⁶. Hier bündeln sich dann zum ersten Mal strafrechtliche Argumente, empirische Befunde und kriminalpolitisches Engagement. Angesichts des Elends der Rückfallkriminalität wird das Versagen des bestehenden Strafsystems kritisiert und stattdessen werden spezialpräventiv wirksame Sanktionen propagiert⁷.

Bezugnehmend auf die berühmte Typologie *Franz von Liszt*’s lassen sich die Tätertypen letztlich einer bestimmten Art der Rückfallgefahr zuordnen, ebenso wie die Reaktionsformen von dem Ziel der Rückfallverhinderung geprägt sind. Beim Gelegenheitstäter ist das Rückfallrisiko gering; es genügt ein „Denkzettel“, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten. Die besserungsfähigen (Wiederholungs-)Täter weisen erhebliche rückfallgefährdende Defizite auf, die durch staatliche Einwirkung beseitigt werden können. Schließlich ist bei den sogenannten Unverbesserlichen die Rückfallprognose so schlecht, dass auch eine intensive Intervention keine Legalbewährung in Freiheit bewirken kann; deshalb bleibt nur die Sicherung oder - in der Terminologie *von Liszt*’s - die „Unschädlichmachung“ übrig.

Die heutigen Maßregeln gründen immer noch auf der Gefährlichkeit, d.h. der erheblichen Rückfallgefährdung der Betroffenen, selbst wenn sich die Terminologie verändert hat und die quantitative Bedeutung der Maßregeln erheblich hinter dem zurückbleibt, was ihren Ideengebern ursprünglich vorschwebte. Auch bei den Strafen und in der Strafzumessung spielt der Rückfall bzw. die Rückfallgefahr eine erhebliche Rolle. So kennen § 23 österreichisches StGB sowie Art. 67 schweizerisches StGB eine Strafschärfung wegen Rückfalls. In Deutschland ist die spezielle Rückfallvorschrift des § 48 StGB inzwischen abgeschafft worden; damit ist jedoch nicht ausgeschlossen,

6 Vgl. nur *Schmidt, E.*: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 1951, S. 350 ff.

7 *V. Liszt, F.*: Der Zweckgedanke im Strafrecht; in: ders.: Strafrechtliche Aufsätze, Vorträge, Bd. 1, 1905, S. 126 ff.

dass bei den allgemeinen Strafzumessungserwägungen nach § 46 StGB Rückfälligkeit Berücksichtigung findet. Für die Strafzumessung im weiteren Sinne ist der Rückfall bzw. die Rückfallgefahr entscheidend bei der Sanktionenwahl. Gerade dort, wo es darauf ankommt, die für die Rechtsgemeinschaft teuerste und für die Betroffenen einschneidendste Sanktion der Freiheitsentziehung zu wählen, sind spezialpräventive Gesichtspunkte maßgeblich: positiv formuliert die Erwartung eines straffreien Lebens bzw. der Legalbewährung⁸ oder - negativ formuliert - eine als erheblich eingeschätzte Rückfallgefahr⁹.

2.2 Wozu brauchen wir eine Rückfallstatistik?

Rückfälligkeit ist also - wenn man so will - die Bewährungsprobe oder schärfer: die Nagelprobe für ein spezialpräventiv geprägtes Sanktionensystem¹⁰. Für die Sanktionsforschung im weiteren Sinne wird man im Allgemeinen auf erneute Straffälligkeit, d.h. auf eine Wiederverurteilung abstellen. Bis heute wird immer wieder auf die Vorbestraftenanteile zurückgegriffen - nicht mangels besserer Einsicht, sondern aus der Not heraus, dass diese retrospektive Sicht die einzige ist, welche die Strafverfolgungsstatistik bzw. Strafvollzugsstatistik derzeit erlauben. Aus der spezialpräventiven Prägung der Verhängung und Vollstreckung von Freiheitsstrafen ergibt sich indessen folgerichtig: Die meisten Strafgefangenen müssen zwangsläufig Vorstrafen aufweisen, denn eine vollstreckte Freiheitsstrafe wird in der Regel erst verhängt, wenn frühere ambulante Verurteilungen gescheitert sind: Aus dieser früheren Belastung auf die künftige Rückfallrate nach Strafvollzug zu schließen, ist aber unzulässig¹¹.

Was an amtlichen Datensammlungen bleibt, ist der Rückgriff auf Strafreger, in Deutschland das Bundeszentralregister und das sogenannte Erzie-

8 Dies ist insbesondere entscheidende Voraussetzung für die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) und mit weniger strengen prognostischen Erwägungen auch bei der Aussetzung des Strafrests (§ 57 StGB).

9 Diese sogenannte Gefährlichkeitsprognose ist vor allem bei den stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung, §§ 63, 64, 66 StGB, vorzunehmen.

10 Freilich nicht in dem Sinne, dass unterschiedliche Rückfallraten per se bereits die unterschiedliche Tauglichkeit der Sanktionen für Spezialprävention aufzeigen würden; vielmehr könnten die Unterschiede in der Rückfälligkeit auch Folge dessen sein, dass die Sanktionierungspraxis entsprechend den Risiken differenziert.

11 *Jehle/Brings*: Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern, *Wirtschaft und Statistik* 1999, S. 498 ff.

hungsregister, in denen die strafjustitiellen Entscheidungen gegen individuelle Personen eingetragen werden. Entsprechend sind auch die meisten Rückfalluntersuchungen so verfahren: Sie haben bestimmte Tätergruppen, Deliktgruppen und Sanktionsarten mit Hilfe von Registerauszügen auf Legalbewährung hin untersucht, so z.B. die Untersuchung von *Albrecht*¹² zur Geldstrafe und die Studie von *Dünkel*¹³ zur Sozialtherapie, oder es wird eine ganze Geburtskohorte mit Bundeszentralregisterdaten über Jahre hinweg verfolgt¹⁴.

Aus all diesen einzelnen Untersuchungen lässt sich indes nicht gleichsam synthetisch ein allgemeines Bild über Rückfälligkeit nach Strafsanktionen zusammensetzen. Denn es variieren Rückfalldefinitionen, Erhebungs- und Rückfallzeiträume. Stattdessen bedarf es eines allgemeinen umfassenden Ansatzes, will man das Sanktionensystem als Ganzes in den Blick nehmen. Dies ist der Ausgangspunkt für sogenannte Rückfallstatistiken. So existieren z.B. in England¹⁵, Schweden¹⁶ und Österreich¹⁷ Datensammlungen, die aufgrund von individuellen Strafregistereintragen rückfallstatistische Auswertungen ermöglichen; Ansätze dazu sind auch in der Schweiz¹⁸ entwickelt worden.

2.3 Was ist Rückfall?

Nimmt man den spezialpräventiven Anspruch des Strafrechts ernst, dann muss es sich daran messen lassen, ob es im Sinne der Legalbewährung erfolgreich ist oder Misserfolge im Sinne von Rückfällen „produziert“. Damit ist freilich noch nicht gesagt, was unter Rückfall zu verstehen ist.

12 *Albrecht, H.-J.*: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten; 1982.

13 *Dünkel, F.*: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung, 1980.

14 S. hierzu *Albrecht*; in *Heinz / Jehle* (Fn. 5) und *Heinz/Spiess/Storz*: Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter; in *Kaiser/Kury/Albrecht* (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988, S. 631 ff.

15 Das Home Office führt für England und Wales regelmäßig Untersuchungen zu „reconvictions“ durch; sie sind im Internet abrufbar.

16 v. *Hofer, H.*: Die schwedische Kohortenstatistik - ein kurzer Überblick; in: *Heinz/Jehle* (Fn. 2), S. 311 ff.

17 *Pilgram, A.*: Rückfallstatistische Untersuchungen in Österreich; in *Heinz/Jehle* (Fn. 2), S. 319 ff.

18 *Besozzi, L.*: Amtliche Datensammlungen in der Strafrechtspflege. Die Situation in der Schweiz; in: *Jehle, J.-M.*: Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege; 1989, S. 109 ff.

Die weiteste Möglichkeit wäre jede erneute strafbare Handlung, die im Hell- oder Dunkelfeld begangen wird. Ihre Erfassung setzt aufwendige Dunkelfelduntersuchungen voraus, so dass diese Verfahrensweise im Allgemeinen ausscheidet. Im Übrigen erscheint es inkonsequent, bei Straffälligen das justitiell festgestellte Delikt als Ausgangspunkt zu nehmen und im Rückfallzeitraum nicht nur weitere justitiell feststellbare Delikte, sondern darüber hinaus Dunkelfeldtaten zu erfassen. In ähnlicher Weise könnte man auch gegenüber polizeilicher Auffälligkeit im Rückfallzeitraum argumentieren; auch hier steht nicht fest, ob das inkriminierte Verhalten zu einer justitiellen Reaktion führt.

Aber auch beim Abstellen auf die justitielle Ebene gibt es ein Problem, dass nicht alle justitiellen Reaktionen erfasst werden können. So sind auf der Ebene der Staatsanwaltschaft keine deliktspesifischen Statistikdaten vorhanden; und die registerrechtlichen Eintragungen sind insofern unvollständig: Während im Erziehungsregister auch Absehen von Verfolgung bzw. Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG eingetragen werden, entziehen sich die Einstellungen nach StPO, insbesondere §§ 153, 153a StPO der registerrechtlichen Erfassung¹⁹. Daher sind nach allgemeinem Strafrecht justitiell Behandelte zu einem beträchtlichen Teil²⁰ nicht im Register erfasst. Allerdings wird gerade bei einem Rückfall im Allgemeinen eine Einstellung nach §§ 153, 153a StPO nicht mehr in Frage kommen.

Geht man also pragmatischer Weise von jeder neuen registerrechtlichen Eintragung aus, stellt sich die Frage, ob unabhängig vom Deliktstyp jede Tat im Rückfallzeitraum als „Rückfall“ gezählt werden sollte. Vielfach wird es naheliegen, nur auf den „einschlägigen“ Rückfall abzustellen und unspezifische Straftaten, z.B. Verkehrsdelikte bei ursprünglich wegen Diebstahls Verurteilten nicht zu berücksichtigen, wie es der Strafrechtspraxis beim Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung entspricht. Schließlich ist bei Straferlassenen zu überlegen, ob man den Misserfolg als erneute Verurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe definiert und es bereits als Erfolg ansieht, wenn es der Gefangene schafft, wenigstens nicht wieder in den Strafvollzug zurückzukehren. All diese Differenzierungen erlaubt die Anlage der deutschen Rückfallstatistik.

19 Zu den Auswirkungen dieser Ungleichbehandlung s. u. 3.6.

20 s. *Heinz, W.*: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 bis 1999; www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks99.htm.

3. Anlage der Rückfallstatistik

3.1 Das Modell

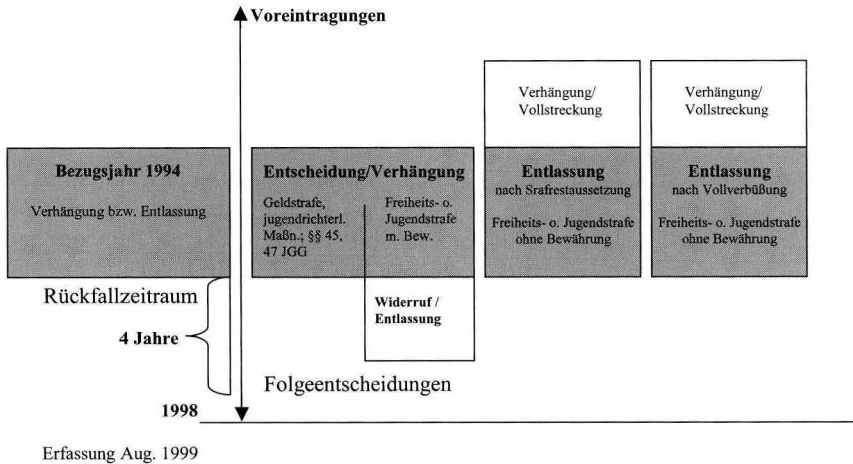


Abb. 1: Struktur der Rückfalluntersuchung

Erfasst werden Eintragungen aller Personen, die im Zentralregister bzw. Erziehungsregister eingetragen sind, wenn sie im Basisjahr 1994

entweder

mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe, einer anderen jugendstrafrechtlichen Reaktion oder einer - isolierten - Maßregel strafrechtlich belegt

oder

nach einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel aus der Haft entlassen worden sind.

Die so erfassten Personen werden individuell über einen Folgezeitraum von vier Jahren darauf überprüft, ob weitere Eintragungen wegen einer Freiheits-Jugend- oder Geldstrafe, wegen sonstiger Entscheidungen nach JGG oder/ und wegen Maßregeln bzw. Nebenstrafen erfolgen.

Insgesamt wurden Eintragungen zu 947 090 Probanden in die Analyse des Basisjahrs (1.1. 1994 bis 31.12. 1994) einbezogen. Der vierjährige Folgezeitraum, für den spätere Entscheidungen im Sinne eines Rückfalls erfasst wurden, reicht damit bis maximal 31.12. 1998. Die Ziehung des Datensatzes erfolgte im August 1999. Bezugsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland mit dem Gebietsstand seit dem 03. Oktober 1990. Damit sind erstmals Aussagen über die Legalbewährung im gesamten Bundesgebiet möglich.

3.2 Absammelkonzept

Um auf der Grundlage der Daten des BZR eine Rückfallstatistik erstellen zu können, musste ein mehrere Jahre zurückliegendes Bezugsjahr gewählt werden, in dem die Bezugs- bzw. Auskunftsentscheidungen liegen, das aber noch nicht so weit zurückliegt, dass zwischenzeitlich Ausfälle in Form von getilgten oder gelöschten Datensätzen beim BZR vorkommen.

Als Bezugsentscheidungen einbezogen werden sollten alle strafrechtlich Sanktionierten, die im BZR eingetragen sind. Um aus der Gesamtheit aller Eintragungen im BZR diejenigen Personen herauszufinden, die in Basisjahr 1994 eine Eintragung aufwiesen - entweder bezogen auf eine Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG oder eine Verurteilung bzw. andere eintragungspflichtige richterliche Entscheidung oder auf eine Entlassung aus Jugend- bzw. Freiheitsstrafenvollzug, kann entweder positiv genau festgelegt werden, welche Fallgruppen in das Absammelkonzept aufgenommen werden sollen (Positivliste) oder aber negativ bestimmt werden, welche Fallgruppen keinesfalls berücksichtigt werden sollen (Negativliste). Aufgrund der Erfahrungen mit der vorangegangenen Pilotstudie wurden in einer Negativliste lediglich Ausschlusskriterien festgelegt für diejenigen Fallgruppen, die nicht im zu übermittelnden Datensatz zu berücksichtigen sind.

Damit lautete die Vorgabe für das Absammelverfahren im Bundeszentralregister - Hauptziehung für alle Geburtsjahrgänge und das Basisjahr 1994 (Negativliste):

Nicht übermittelt werden Daten zu Personen, deren erstes Entscheidungsjahr *nach* 1994 liegt und nicht übermittelt werden Daten zu Personen, deren letztes Bearbeitungsdatum/Mahndatum *vor* 1994 liegt; und nicht übermittelt werden Daten zu den folgenden Personengruppen:

Verstorbene, Personen, die ausschließlich mit Suchvermerken/Steckbriefen, Verwaltungsentscheidungen, Entscheidungen nach dem BGB, Auslandsverurteilungen sowie Entscheidungen ohne Verurteilungen gem. § 11 BZRG erfasst sind.

Für die so verbliebenen Fallgruppen ist nicht nur die auf das Jahr 1994 bezogene Eintragung vorhanden, sondern es existieren sämtliche sie betreffenden BZR-Eintragungen, die nicht getilgt worden sind. Dabei sind die Folgeentscheidungen, vom Sonderfall der Erziehungsregistereintragungen abgesehen, nahezu ausfallfrei vorhanden. Die Voreintragungen sind vorhanden, wenn die Abstände zwischen Eintragungen nicht so groß waren (bei leichten Sanktionen 5 Jahre, bei schweren Sanktionen 10 Jahre und mehr), dass sie zwischenzeitlich getilgt werden. Auf diese Weise lässt sich die Struktur der Untersuchung folgendermaßen kennzeichnen: Die im Jahr 1994 mit einer ambulanten Sanktion (einschließlich Bewährungsstrafen) Belegten bzw. aus Straftat Entlassenen werden für die nächstfolgenden vier Jahre weiterverfolgt; zugleich können sie in Bezug auf Voreintragungen zurückverfolgt werden.

3.3 Die gewählten Bezugsentscheidungen

Neben Freiheits- und Jugendstrafen werden die Geldstrafen, Entscheidungen nach den §§ 45, 47 JGG, Jugendarrest und sonstige jugendrichterliche Maßnahmen erfasst. Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Nebenstrafen werden grundsätzlich miterfasst. Von den ambulanten Maßnahmen und den Nebenstrafen werden nur die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot aufgeführt. Den Opportunitätsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG entsprechende Entscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO gegen erwachsene Beschuldigte werden nicht zum Bundeszentralregister gemeldet. Sie sind deshalb, anders als die jugendrechtlichen Diversionsentscheidungen, in der Rückfallstatistik nicht erfasst²¹.

Die Grundgesamtheit der verzeichneten Fälle bilden die sogenannten Bezugsentscheidungen, die folgenden Bezug zum Basisjahr haben:

- Ambulante Sanktionen werden registriert, wenn das Entscheidungsdatum in 1994 liegt. Dazu zählen: zur Bewährung ausgesetzte Freiheits-

21 Zu den Konsequenzen siehe näher unter 3.6.

und Jugendstrafen; Strafverurteilungen²²; Maßregeln gemäß §§ 63, 64 StGB und isolierte ambulante Maßregeln; Geldstrafen; Verwarnung mit Strafvorbehalt; Absehen von Strafverfolgung, Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG; Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel (einschließlich des Jugendarrests)²³ sowie andere durch jugendrichterliches Urteil getroffene eintragungspflichtige Entscheidungen (jugendrichterliche Reaktion bei mangelnder Reife § 3 S. 2 JGG, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG, Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG).

- Vollverbüßte Freiheitsentziehungen (Freiheits- und Jugendstrafe, Strafverurteilung sowie Maßregeln gem. §§ 63, 64 StGB) werden registriert, wenn die Haftentlassung in 1994 liegt (dies wird erfasst durch die Eintragung: Strafvollstreckung erledigt in 1994).
- Restaussetzungen bei Freiheits- und Jugendstrafen sowie Maßregeln werden nach dem Datum der Strafrestausssetzung in 1994 registriert. Hier liegt ein konkretes Entlassungsdatum nicht vor. Die Erfassung knüpft daher an die dem BZR gemeldeten Beschlüsse der Strafrestausssetzungen an. Allerdings erfolgt in der Regel die Meldung nicht zeitgleich mit der Aussetzung, sondern kann sich bis zu einigen Monaten verzögern. Um Personen, die gegen Ende des Basisjahres mit einem zur Bewährung ausgesetzten Strafrest in die Freiheit entlassen werden, dennoch als solche zu erfassen, wird der einjährige Erfassungszeitraum in diesem Fall um 4 Monate in das Folgejahr verschoben (d.h. vom 01.05. 1994 bis 30.04. 1994 erhoben).

22 Verhängt nach dem Wehrstrafgesetz.

23 Der Jugendarrest ist zwar stationär, dauert aber zumeist sehr kurz; zudem ist der Zeitpunkt der Vollstreckung nicht eingetragen, so dass es gerechtfertigt scheint, die Verhängung als Anknüpfungspunkt für die Rückfallbetrachtung zu wählen.

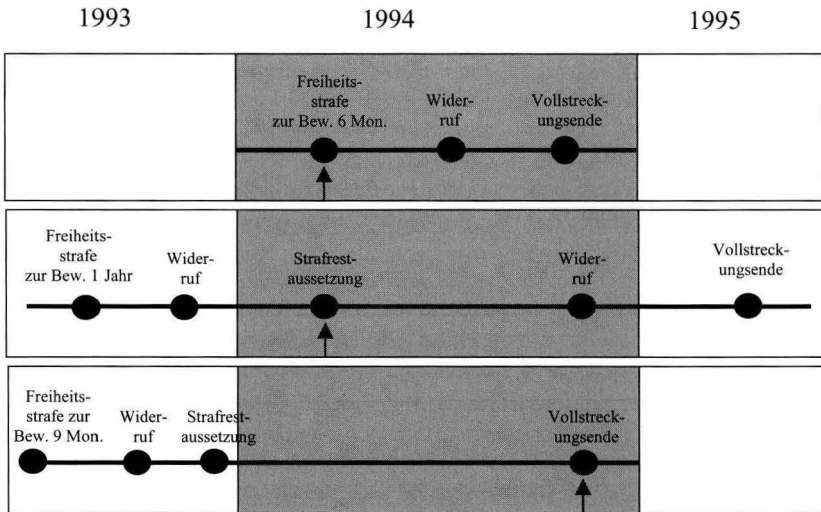


Abb. 2: Bezugsentscheidung - unterschiedliche Anknüpfungspunkte im Vollstreckungsverlauf

Die Abb. 2 illustriert, dass nicht jede Eintragung im Basisjahr als Bezugsentscheidung dient, sondern dass jeweils auf bestimmte Zeitpunkte im Vollstreckungsverlauf abgestellt wird, die mit einem hypothetischen Risikoeintritt verbunden sind. Der Intention der Rückfallstatistik entsprechend soll überprüft werden, wie sich die Sanktion auf das Rückfallverhalten des Probanden auswirkt, so dass bei Freiheitsstrafen und Reststrafenaussetzungen zur Bewährung der Beobachtungszeitraum mit dem Beginn der Bewährungszeit korrespondiert, sofern dieser Zeitpunkt in 1994 liegt. Bei vollverbüßten Freiheitsstrafen muss dagegen auf das Vollstreckungsende in 1994 abgestellt werden, um zu überprüfen, wie sich der Proband in Freiheit ab dem Zeitpunkt der Haftentlassung bewährt.

Der Fall, dass sich für einen Probanden nur eine Eintragung im Basisjahr findet, ist unproblematisch (und die am häufigsten beobachtete Konstellation). Falls sich aber für einen Probanden in 1994 mehrere Eintragungen finden, wird als Bezugsentscheidung die Entscheidung mit dem ersten relevanten Datum im Basisjahr gezählt. Die nachfolgenden gelten dann als Folgeentscheidungen, es sei denn, das Tatdatum läge vor der Bezugsentscheidung.

Bei einbezogenen Entscheidungen bzw. Gesamtstrafenbildung (gem. § 55 StGB bzw. § 31 JGG) gilt: Die *einbezogene Entscheidung* kommt als Be-

zugsentscheidung nie in Betracht, vielmehr ist dies stets die *einbeziehende* Entscheidung des Basisjahrs. Erfolgt die einbeziehende Entscheidung zeitlich *nach* dem Basisjahr, wird die betroffene Person folglich nicht erfasst.

In der als Bezugsentscheidung ausgewählten Eintragung wird jeweils grundsätzlich nur die *schwerste Sanktion* der Entscheidung berücksichtigt. Wurde in einer Entscheidung neben oder in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt (§ 41 StGB), so wird für die Bezugsentscheidung nur die Freiheitsstrafe beachtet.

Wird als jugendrichterliche Maßnahme gem. § 27 JGG ein *Schuldspruch* verhängt und folgt diesem Schuldspruch die Festsetzung einer Jugendstrafe in einem erneuten Urteil, so wird nur der Schuldspruch als Bezugsentscheidung gewählt, das neue Urteil - soweit es auf einer neuerlichen Straftat beruht - wird als Folgeentscheidung gezählt.

Findet sich für einen Probanden als Entscheidung eine isolierte *Maßregel der Besserung und Sicherung*, so wird diese unproblematisch zur Bezugsentscheidung, sofern sie 1994 ein relevantes Datum aufweist. Für den weit häufigeren Fall, dass eine Maßregel mit einer Hauptstrafe zusammentrifft, wird differenziert vorgegangen²⁴.

3.4 Folgeentscheidung und Rückfallkriterium

Ob innerhalb des Rückfallzeitraums eine erneute Straftat verübt wurde, der strafrechtlich Sanktionierte also rückfällig wurde, kann nur bedingt gemessen werden, nämlich soweit diese Straftat der Justiz innerhalb des Rückfallzeitraums amtlich bekannt wurde und zu einer erneuten justiziellen Reaktion, sei es einer Verurteilung, sei es einer sonstigen registerpflichtigen strafrechtlichen Sanktionierung, führte. Die im Dunkelfeld verbleibenden oder erst nach dem Rückfallzeitraum aufgedeckten Straftaten bleiben damit ebenso unberücksichtigt wie jene, die dem Beschuldigten nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden konnten und deshalb nicht zu einer justiziellen Reaktion führten. Unberücksichtigt bleiben schließlich die justiziellen Reaktionen, die nicht in das BZR eingetragen werden, also der große Bereich der Opportunitätseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO. Während Diversionentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG bei Jugendlichen und Heranwachsenden in das Erziehungsregister eingetragen werden, ist die entsprechende

²⁴ Siehe *Jehle, Heinz, Sutterer* (Fn. 1), S. 19.

Opportunitätseinstellung im allgemeinen Strafverfahrensrecht nicht eintragungspflichtig²⁵ und kann deshalb nicht als Rückfallereignis berücksichtigt werden.

Folgeentscheidung bedeutet zunächst jede erneute Registereintragung, die im Rückfallzeitraum der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgt und deren Tatdatum nach dem Datum der Entscheidung bzw. Haftentlassung liegt. Um die Übersichtlichkeit zu wahren, werden in der Statistik nicht alle Folgeentscheidungen, sondern bei evtl. mehreren zeitlich aufeinanderfolgenden Eintragungen grundsätzlich nur die Entscheidung mit der schwersten Sanktion dargestellt. Ein Proband kann also mehrfach rückfällig sein, betrachtet und ausgewertet wird nur - gemessen an der Sanktion - die schwerste Folgeentscheidung.

Der Zeitraum für die Messung des Rückfalls dauert *personenbezogen* maximal 4 Jahre. Abhängig von der Art der Entscheidung gibt es unterschiedliche Zeitpunkte für den Beginn der Berechnung des Rückfallzeitraums: Die Berechnung orientiert sich an dem Datum, das zur Auswahl einer Entscheidung als Bezugsentscheidung ausschlaggebend war, also bei ambulanten Entscheidungen am Entscheidungsdatum, im übrigen an der Strafrestaussetzung bzw. am Vollstreckungsende, also dem Zeitpunkt des Risikoeintritts.

3.5 Kategorisierung für die Auswertung

Eine so geartete Analyse ist von der großen Zahl der Fälle (knapp 1 Mio. Personen mit beinahe 3 Millionen Eintragungen, die für die Rückfallstatistik eines Bezugsjahres relevant sind) ebenso wie von der großen Komplexität der Daten bestimmt. Die Ausgangsdaten des Bundeszentralregisters enthalten zwar nur wenige Personenmerkmale der Betroffenen, beziehen sich aber auf mehrere hundert Straftatbestände und weit über hundert verschiedene Arten der das Verfahren abschließenden Entscheidung bzw. der verhängten Sanktionen. Diese variieren nicht nur bei dem Ausgangspunkt der Untersuchung, den gerichtlichen Entscheidungen im Bezugsjahr, sondern in gleicher Weise bei vorangehenden oder später ergangenen Entscheidungen. Werden zunächst die individuellen Einträge mit Hilfe des von der Konstanzer Forschungsgruppe²⁶ entwickelten Programms KOSIMA differenziert erfasst, so ist für die Auswertung und Darstellung der Daten eine Reduktion der Kom-

25 Vgl. auch dieselbe Lage bei den Bezugsentscheidungen (s.o. 3.3.).

26 Siehe *Sutterer*, in Heinz, Jehle (Fn. 2).

plexität vonnöten. Für die tabellarische Darstellung werden deshalb Straftatbestände und die Entscheidungen/Sanktionen nachträglich in Gruppen oder Kategorien zusammengefasst. Die Zusammenstellung zeigt vergrößert die Auswertungskriterien.

Tab. 1: Datenerfassung für die Rückfallstatistik

Erhebungsmerkmale	Gruppierung / Kategorisierung
Bezugsentscheidung - „ambulant“ -	Geldstrafen Jugendarrest Sonstige jugendrichterliche Maßnahmen Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG
Bezugsentscheidung - „stationär“ -	Freiheits- und Jugendstrafen bedingt / unbedingt mit / ohne Bewährungsaufsicht Dauergruppen stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung
Bezugsentscheidung - Delikte -	schwerstes Delikt (abstrakte Strafdrohung) zweitschwerstes Delikt* drittschwerstes Delikt*
Voreintragung	Anzahl Art der schwersten Voreintragung erst-, zweit-, drittschwerstes Delikt*
Folgeentscheidung	Art der schwersten Folgeentscheidung erst-, zweit-, drittschwerstes Delikt*
Persönliche Merkmale	Geschlecht Nationalität Alter (zum Zeitpunkt der letzten Tat)

* in der veröffentlichten Rückfallstatistik nicht berücksichtigt

3.6 Einschränkungen der Aussagekraft und Datenverluste

Eine Möglichkeit, die Validität des Absammelkonzepts sowie der untersuchten Daten zu überprüfen, liegt zunächst im Vergleich bestimmter Eckwerte zwischen dem BZR-Datensatz und der Strafverfolgungsstatistik (StVS). Der

Vergleich zeigt, dass mit dem Absammelkonzept in etwa dieselben Größenordnungen wie in der StVS erzielt werden²⁷. Augenscheinlich werden im BZR die Entscheidungen ähnlich gründlich gemeldet, wie dies für die StVS der Fall ist. Die Ausgangsbasis ist damit für die Untersuchung ausreichend sicher.

Die Aussagekraft der Rückfallstatistik ist notwendig mit der Herkunft der Daten aus dem BZR verknüpft. Bekanntermaßen nehmen alle das Urteil betreffenden Informationen²⁸ auch Eingang in die BZR-Datensätze. Da grundsätzlich nur strafgerichtliche Urteilsentscheidungen Aufnahme finden, ist gleichzeitig eine bedeutende Einschränkung vorgegeben: Sämtliche verfahrensrechtlichen Einstellungen auf Grundlage der StPO - ob mit oder ohne Beteiligung des Gerichts, ob vor oder in der Hauptverhandlung - sind folglich im BZR nicht vorhanden. Die regional unterschiedlich gehandhabte Einstellungspraxis kann sich neben dem Informationsverlust über diese informellen Sanktionen auch auf die Deliktsverteilung auswirken. Einzige Ausnahme bilden hier die Einstellungen nach den §§ 45, 47 JGG, die im Erziehungsregister aufgenommen werden und folglich für eine Auswertung auch zur Verfügung stehen. Dies ist umso erfreulicher, als diese Einstellungen mittlerweile den größten Teil der jugendrechtlichen Reaktionen stellen und hier nicht verloren gehen.

Das Problem der registerrechtlichen Ungleichbehandlung im allgemeinen und im Jugendstrafrecht lässt sich nicht befriedigend lösen. Ein weiteres Problem stellt dar, dass nach den registerrechtlichen Vorschriften einzutragende Informationen im BZR fehlen. Nach Erfahrungen des BZR ist in manchen Fällen die sog. Meldemorale der an das BZR meldenden Stellen nicht so gut, wie sie sein sollte. Im BZR sind zwar vielfältige Warnfunktionen eingebaut, die bei offensichtlich fehlenden oder gar fehlerhaften Meldungen eine Art Mahnverfahren gegenüber der meldenden Stelle auslösen, doch fehlt es dem BZR letztlich an einer effektiven Handlungsgrundlage, wenn die Informationen dennoch ausbleiben. Insbesondere bei den Vollstreckungsmodalitäten fehlen gelegentlich erkennbar Eintragungen. Werden etwa besonders kurze unbedingte (später nicht einbezogene) Freiheitsstrafen mit Entscheidungsdatum in 1994 bis Mitte 1999 weiterverfolgt, findet sich nicht in allen Fällen ein Datum für das Ende der Strafvollstreckung, obwohl anzunehmen

27 Siehe *Jehle, Heinz, Sutterer* (Fn. 1), S. 22.

28 Sowie diejenigen Strafvollstreckungsentscheidungen, die durch die Vollstreckungskammer gehen (Strafrestauesetzung).

ist, dass in diesem Zeitraum die Strafe verbüßt sein müsste. Diese Fälle gehen für die Rückfallstatistik verloren.

In einer Rückfallstatistik zu berücksichtigen sind nur rückfallfähige Personen, nämlich alle diejenigen, die im Rückfallzeitraum überhaupt rückfällig und im BZR mit Folgeentscheidungen eingetragen werden können. Ausgesondert werden müssten deshalb insbesondere Personen, die im Rückfallzeitraum versterben oder auswandern. Der BZR-Datensatz enthält diese Informationen jedoch überwiegend nicht, weshalb der Anteil der Nichtrückfälligen insbesondere bei Ausländern insoweit überschätzt wird²⁹.

Eine Verzerrung eigener Art können die gesetzlichen Tilgungs- und Löschungsvorschriften des BZRG auslösen. Begeht eine Person eine zu registrierende Straftat, so bleibt diese Eintragung grundsätzlich nicht auf Dauer erhalten, sondern wird bei nachfolgender Straffreiheit nach Verstreichen bestimmter Zeitabläufe aus dem Register gelöscht (§§ 45 ff BZRG). Dabei richtet sich die Länge der Aufbewahrung grundsätzlich nach der Schwere der verhängten Sanktion. Die kürzeste Frist beträgt 5 Jahre, die längste 15 Jahre, wobei lebenslange Freiheitsstrafen sowie bestimmte stationäre Maßregeln keiner Tilgung unterliegen. Der Einfluss der Tilgungsfristen auf die hier dargestellten Rückfalldaten ist aufgrund der Anlage der Untersuchung denkbar klein. Um die Tilgungsverluste der Bezugsentscheidungen für 1994 für Erwachsene auszuschließen, wurde im August 1999 abgesammelt. Die Eintragung einer Person, die am frühestmöglichen Beobachtungsbeginn (01.01.94) registriert wird, ist zwar bei späterer Straffreiheit und fünfjähriger Mindesttilgungsfrist theoretisch Anfang 1999 zur Tilgung vorgeschrieben. Allerdings war es möglich, die einjährige Liegefrist gem. § 45 II BZRG zu nutzen, so dass die Eintragung dieses Probanden zum Ziehungzeitpunkt (August 1999) zur Verfügung stand.

Die einzige Ausnahme bildet im allgemeinen Strafrecht die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB), die nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit (zwischen ein und drei Jahren) getilgt wird; ähnliches gilt für die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG), wenn nach Ablauf der ein- bis zweijährigen Bewährungszeit der Schuldspruch gemäß § 30 II JGG getilgt wird³⁰. Diese Fälle gehen für die Rückfallstatistik verloren.

29 Siehe dazu näher Sutterer, S. 173ff., in Heinz / Jehle (Fn. 5).

30 Die Eintragung bleibt aber im Register erhalten, wenn nachträglich eine Jugendstrafe gemäß § 30 I JGG verhängt wird.

Besonders bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ergibt sich das Problem, dass deren Eintragungen - sofern es sich nicht um eine Jugendstrafe als Sanktion gehandelt hat, welche im Zentralregister einzutragen ist - mit Erreichen des 24. Lebensjahres aus dem Erziehungsregister gelöscht werden (§ 63 BZRG). Die Personen mit Geburtsjahrgang 1974 und einer Bezugsentscheidung 1994 oder 1995 werden mit Erreichen des 24. Lebensjahres ab dem 1.1. 1998 kontinuierlich getilgt, ab 1.1. 1999 kontinuierlich bis zum Absammelzeitpunkt August 1999 gelöscht, wenn sie nicht zwischenzeitlich eine Eintragung im BZR erhalten haben. Um zumindest die Größenordnung der Verluste einzuschätzen, wurden zusätzliche Jahrgänge gezogen³¹. Die Analyse zeigt, daß nicht wenige der im Erziehungsregister eingetragene Heranwachsende in der Folgezeit keine Eintragungen im BZR bekommen; deshalb sind die Rückfallraten dieser Altersgruppe überschätzt.

Die Rückfallstatistik ist als Personenstatistik angelegt. D.h. jede Person wird nur einmal gezählt (Ausnahme bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung). Im Gegensatz zur Strafverfolgungsstatistik, die jede Aburteilung des betreffenden Jahres zählt, wird hier also nur eine Entscheidung im Basisjahr als für die Untersuchung relevante Entscheidung ausgewählt. Weist eine Person im Basisjahr mehrere Eintragungen auf, die für sich genommen alle den obigen Auswahlkriterien entsprechen, wird grundsätzlich nur die *erste* Entscheidung im Basisjahr als maßgebliche Bezugsentscheidung ausgewählt, so dass die im selben Jahr folgende Entscheidung bereits als Rückfall gewertet wird. Durch die spezifische Auswahl der ersten (statt der letzten) Entscheidung im Jahr wird für diejenigen Probanden, bei denen zwei oder mehr Entscheidungen im Jahr (aber mit jeweils unterschiedlichen Sanktionen) zu verzeichnen sind, (bei Annahme einer steigenden Sanktionsschwere) vermutlich häufiger die leichtere ausgewählt.

Die Betrachtung eines bestimmten Zeitraumes (1994) birgt die Gefahr in sich, auch auf Verurteilungen abzustellen, die gar nicht vollstreckt wurden, weil sie von späteren Entscheidungen einbezogen worden sind. Während sich dies im Erwachsenenstrafrecht mit der nachträglich gebildeten Gesamtstrafe eher selten vollzieht, kommt dies bei den Jugendlichen weitaus öfter vor (§ 31 II JGG). Anders als die StVS, die eine rein entscheidungsbezogene Betrachtungsweise bietet, möchte die Rückfallstatistik messen, ob eine Person nach einer bestimmten Sanktion (Vollstreckung) wieder strafrechtlich in Erscheinung tritt. Deshalb lässt sie die einbezogenen (d.h. nicht vollstreck-

31 Siehe näher *Hohmann-Fricke*, S. 245 ff.; in Heinz / Jehle (Fn. 5).

ten) Verurteilungen außer acht und betrachtet nur die einbeziehenden Verurteilungen. Entscheidungen in 1994, die 1995 oder später in eine andere Entscheidung einbezogen worden sind, sind demnach nicht erfasst. Dies hat den Vorteil, dass man nur auf die tatsächlich letztlich vollstreckte Strafe abstellt, freilich den Nachteil, dass sich die Anzahl der Fälle reduziert, besonders bei den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten.

4. Aussagemöglichkeiten

Der Rückfallstatistik liegen Individualdatensätze zugrunde; daher ist es grundsätzlich möglich, alle erfassten Merkmale darzustellen und diese beliebig miteinander zu kombinieren. Für die veröffentlichte Rückfallstatistik müssen freilich die darzustellenden Daten auf die wesentlichen reduziert und zu bestimmten Kategorien zusammengefasst werden. Darüber hinaus ist es aber möglich, den Datensatz für vertiefte und differenzierte Auswertungen zu nutzen; dies gilt insbesondere für Analysen, die sich auf Strafsanktionen und Deliktgruppen beziehen. Um zu illustrieren, welche Aussagemöglichkeiten bestehen, wird die Verteilung einiger Merkmale in graphischer Form vorgestellt.

4.1 Überblick

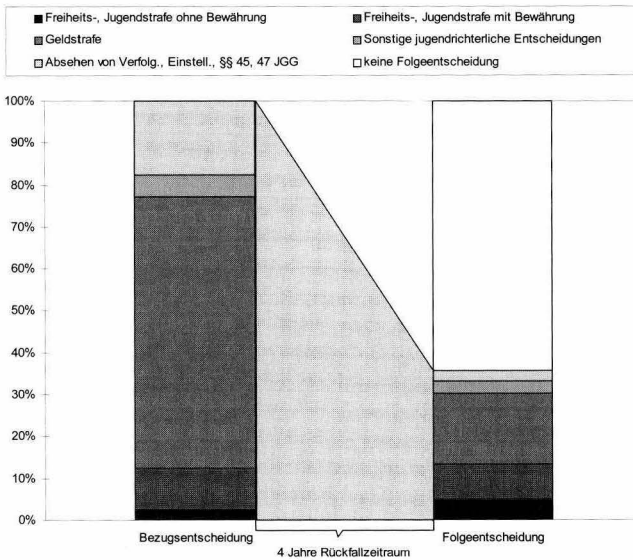


Abb. 3: Überblick über Bezugs- und Folgeentscheidungen

Die Abbildung 3³² zeigt zunächst einen groben Überblick über die Resultate der Rückfalluntersuchung. Personen, die im Basisjahr 1994 verurteilt oder mit einer jugendrechtlichen Reaktion belegt bzw. - bei freiheitsentziehenden Sanktionen - aus der Haft entlassen wurden, werden im gesamten Rückfallzeitraum von 4 Jahren überwiegend nicht erneut straffällig. Nur etwa ein Drittel (ca. 35 %) wird wieder registriert. Bei den erfassten Bezugsentscheidungen dominieren stark die Geldstrafen und die ambulanten Reaktionen des Jugendstrafrechts. Die Freiheits- und Jugendstrafen, insbesondere solche ohne Bewährung, spielen nur eine geringe Rolle. Dieses Verhältnis verschiebt sich bei den Folgeentscheidungen im Rückfallzeitraum: Wenn auch hier noch mehrheitlich Geldstrafe und ambulante Reaktionen des JGG erfolgen, wächst doch die Bedeutung der Freiheits- und Jugendstrafen deutlich.

32 Die betreffenden Zahlen finden sich in Jehle/Heinz/Sutterer (Fn. 1) S. 33 ff.

4.2 Sanktionsbezogene Analysen

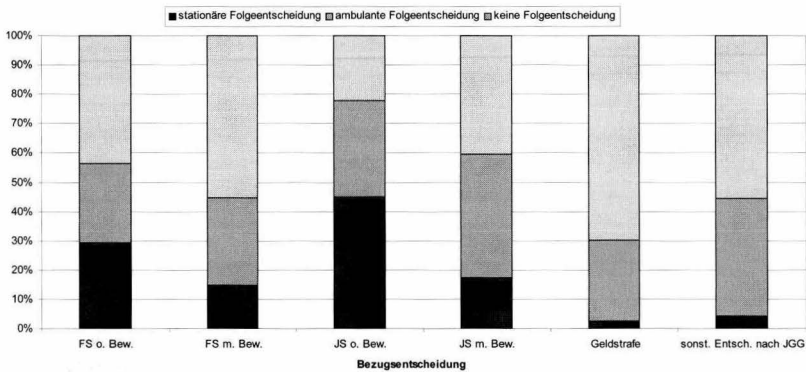


Abb. 4: Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Die Abbildung 4³³ bildet die Rückfallquote in Abhängigkeit von der Bezugsentscheidung ab. Die Ergebnisse zeigen tendenziell: je schwerer die Bezugsentscheidung, desto geringer ist auch die Legalbewährung; die höchste Rückfallquote besitzt die Jugendstrafe ohne Bewährung mit 78 %, die niedrigste die Geldstrafe mit 30 %. Differenziert man weiter nach der Sanktionsart der Folgeentscheidungen, lassen sich zwei Großgruppen benennen: als ambulante Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine vollstreckbare Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen; letztere gelten als stationäre Folgeentscheidungen. Erwartungsgemäß weisen die schwereren Bezugsentscheidungen größere Anteile an stationären Folgeentscheidungen auf: diejenigen, die nach Verbüßung einer Jugend- oder Freiheitsstrafe entlassen wurden, kehren zu 45 % bzw. 30 % wieder in den Strafvollzug zurück.

33 Die betreffenden Zahlen finden sich in Jehle/Heinz/Sutterer (Fn. 1), S. 37 ff.

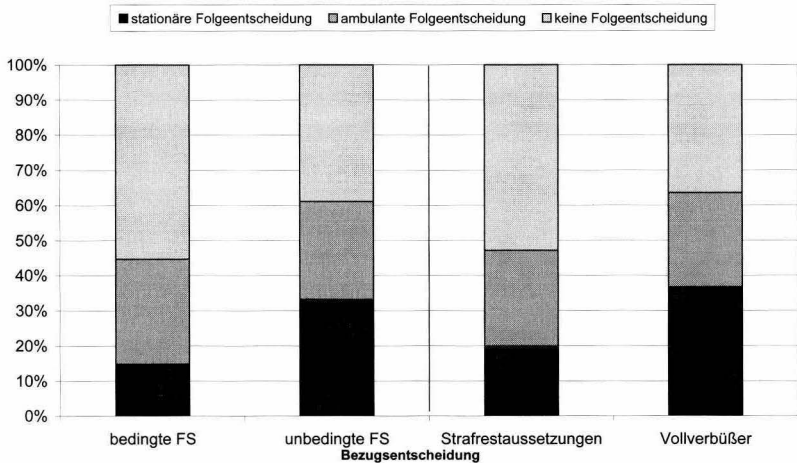


Abb. 5: Art der Folgeentscheidung nach freiheitsentziehenden Sanktionen - Freiheitsstrafe

Abbildung 5 stellt auf einen Vergleich zwischen unbedingt und bedingt verhängten Freiheitsstrafen sowie zwischen Haftentlassungen nach Vollverbüßung und Strafrestaussetzung ab. Es zeigt sich, dass bedingte, d. h. zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen weniger Folgeentscheidungen nach sich ziehen als unbedingt verhängte und verbüßte Freiheitsstrafen. Dasselbe gilt für Haftentlassungen nach Strafrestaussetzungen im Verhältnis zu Vollverbüßungen. Bei diesen Unterschieden ist mitzubeachten, dass den Fällen der Strafaussetzung und Strafrestaussetzung nach den gesetzlichen Vorgaben in der Regel eine günstigere richterliche Einschätzung zugrunde liegt.

Die bisher berichteten Daten sind für die veröffentlichte Version der Rückfallstatistik³⁴ aufbereitet worden. Die zugrundeliegenden Individualdatensätze lassen aber spezifischere Auswertungen zu:

- Wolfgang Heinz³⁵ untersucht differenziert den Rückfall nach JGG - Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen und nach Schwere der Folgeentscheidungen und stellt dabei insbesondere auf die unterschiedlichen Rückfallraten von formell und informell Sanktionierten ab.

³⁴ Die betreffenden Zahlen finden sich in Jehle/Heinz/Sutterer (Fn. 1).

³⁵ Heinz, Wolfgang, Die neue Rückfallstatistik - Legalbewährung junger Straftäter, ZJJ 2004, S. 35 ff.

- Sutterer/Spiess³⁶ zeigen auf, welche differenzielle Möglichkeiten bestehen, die strafrechtliche Sanktionskarriere von den Vorstrafen über die Bezugsentscheidung bis hin zu den Folgeentscheidungen (Wiederverurteilungen) zu beschreiben.
- Jehle/Weigelt³⁷ konzentrieren sich auf die Bewährungsstrafen; sie vergleichen die zur Bewährung ausgesetzten Jugend- und Freiheitsstrafen (mit oder ohne Bewährungsaufsicht) mit vollstreckten Freiheitsstrafen (mit oder ohne Strafrechtaussetzung), wobei sie als Erfolgsmaßstab neben der Wiederverurteilung bzw. Legalbewährung auch den Widerruf der Straf(rest)aussetzung hinzuziehen.

4.3 Alter und Rückfälligkeit

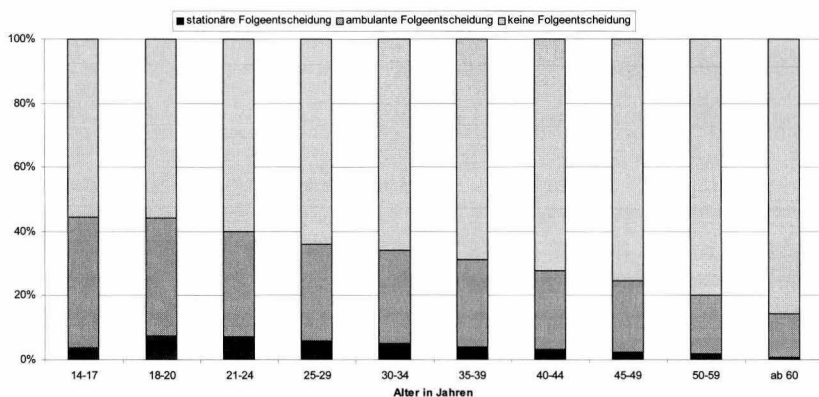


Abb. 6: Art der Folgeentscheidung nach Altersgruppen

Schon bei der vergleichsweise hohen Rückfallbelastung der zu Jugendstrafen Verurteilten (Abbildung 5) legte sich die Vermutung nahe, dass die Rückfallquote in starkem Maß altersabhängig ist. Abbildung 6 bestätigt dies klar: Die Rückfallquote für die Gruppe der 14-17-Jährigen ist mit 45% etwa gleich hoch wie die in der Gruppe der 18-20-Jährigen, nimmt dann aber kontinuierlich von Altersgruppe zu Altersgruppe ab. Ähnlich ist der Verlauf, wenn man nur die Folgeentscheidung zu stationären Sanktionen betrachtet.

³⁶ In Heinz/Jehle (Fn. 5), S. 215 ff.

³⁷ Jehle/ Weigelt: Rückfall nach Bewährungsstrafen - Daten aus der neuen Rückfallstatistik; BewHi 2004. S. 149 ff.

Über diese grobe Betrachtungsweise hinaus sind auch bezüglich der Altersgruppen wesentlich differenziertere Analysen möglich, wie beispielhaft an jüngeren Jahrgängen die Untersuchungen von Heinz³⁸ und Hohmann-Fricke³⁹ zeigen.

Auch die weiteren im Bundeszentralregister erfassten persönlichen Merkmale lassen sich einer Auswertung zuführen. Besonders ergiebig ist die Differenzierung nach Geschlecht, wobei die altbekannte kriminologische Erkenntnis sich bestätigt, dass Frauen insgesamt und gerade auch bezüglich des Rückfalls deutlich weniger strafrechtlich belastet sind als Männer⁴⁰. Schwieriger zu interpretieren sind die Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Straffälligen, was ihre Wiederverurteilungsquote angeht. Hierbei zeigen sich zugleich die Grenzen einer Rückfalluntersuchung mit Zentralregisterdaten⁴¹.

4.4 Deliktsbezogene Analysen

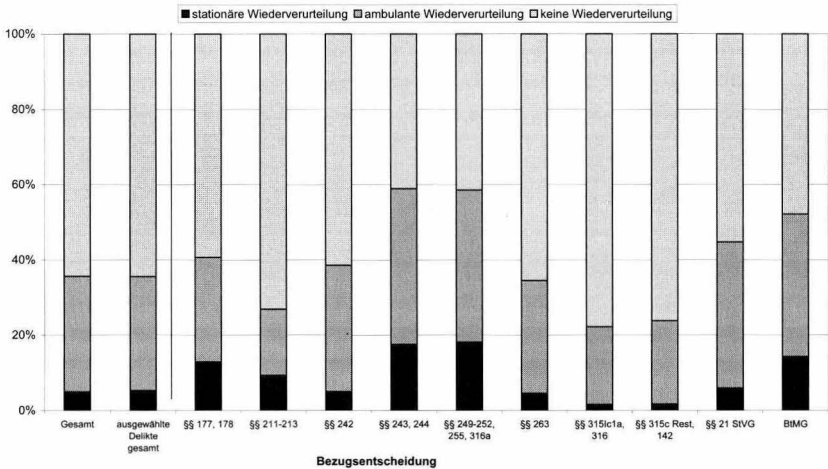


Abb. 7: Art der Wiederverurteilung nach Art des schwersten Delikts in der Bezugsentscheidung

38 S. Heinz (Fn. 35).

39 S. Hohmann-Fricke (Fn. 31).

40 S. Jehle/Sutterer/Heinz (Fn. 1), S. 47 ff.

41 S. näher Sutterer: in Heinz/Jehle (Fn. 5), S. 173 ff.

Schließlich sei noch eine deliktsbezogene Betrachtung angestellt. Für Abb. 7 wurden die Delikte erfasst, die von ihren abstrakten Straffrahmen jeweils als schwerste den einzelnen Bezugsentscheidungen zugrunde lagen (eine Auswertung nach den zweit- und drittschwersten Delikten wäre ebenfalls möglich). Aus diesen Delikten wurden insgesamt 10 Deliktsgruppen ausgewählt, die in kriminologischer Hinsicht besonders interessant erscheinen. Es offenbaren sich große Unterschiede, wenn man die einzelnen Deliktsgruppen betrachtet: die Straßenverkehrsdelikte im StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs unter Alkoholeinfluss, § 315 c, sowie Trunkenheit im Verkehr, § 316; restliche Straßenverkehrsgefährdungen nach § 315 c sowie Verkehrsunfallflucht, § 142, und schließlich Fahren ohne Fahrerlaubnis, § 21 StVG) weisen eine relativ geringe Rückfallrate auf, während die Gruppen der §§ 243, 244 StGB (schwere Formen des Diebstahls) sowie §§ 249 - 252, 255, 316 a StGB (räuberische Handlungen) mit jeweils knapp 60 % die höchste Belastung zeigen.

Danach folgen die Gruppen „Verstöße gegen das BtMG“ und „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung“ (§§ 177, 178 StGB), die mit knapp über 40 % noch ein etwas überdurchschnittliches Rückfallrisiko haben. Allerdings ist zu beachten, dass es sich hier nicht um ein spezifisches Rückfallrisiko handelt, sondern jedes nach der Bezugsentscheidung neu begangene Delikt hier als Rückfall erfasst wird.

Über diese grobe Auswertung hinaus können sehr viele genauere und speziellere Analysen angestellt werden:

- Harrendorf⁴² untersucht Straftäter mit Aggressionsdelikten daraufhin, ob sie bereits früher mit Aggressionsdelikten aufgefallen sind und später wieder wegen Aggressionsdelikten verurteilt werden; auf diese Weise kann die strafrechtliche „Karriere“ und Legalbiographie von verschiedenen Tätergruppen dargestellt werden.
- Jehle/Hohmann-Fricke⁴³ untersuchen die allgemeine und spezifische Rückfälligkeit und Vorbelastung von Exhibitionisten im weiteren Kontext der Sexualdelinquenz; hier ist besonders zu beachten, dass nicht nur auf das jeweils schwerste Delikt einer Verurteilung abgestellt wird und damit u. U. das weniger gewichtige Sexualdelikt dahinter verschwindet.

42 In Heinz/Jehle (Fn. 5), S. 289 ff.

43 In Elz/Jehle/Krüber, Exhibitionisten - Täter, Taten, Rückfall, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle 2004, S. 245 ff.

- Jehle/Kirchner⁴⁴ verknüpfen eine gesonderte Betrachtung der Verkehrsdelinquenz mit der Wirkungsanalyse verkehrsspezifischer Sanktionen, also Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis. Auch hier lassen sich strafrechtliche Karrieren von Verkehrsstraftaten abbilden.

5. Resümee

Die deutsche Rückfallstatistik bietet erstmals repräsentatives Material über die Rückfallwahrscheinlichkeit nach Strafrechtssanktionen. Der rückfallstatistisch ausgewertete Datenbestand des BZR ist geeignet, empirisch begründete Antworten zu geben zu den tatsächlich registrierten Rückfallraten, etwa bei den wegen Gewaltdelikten bestraften Tätern. Fragen der Rechtspolitik z.B. hinsichtlich unterschiedlicher Rückfallraten nach verschiedenen Sanktionen können auf einer abgesicherten Grundlage mit diesem Datensatz beantwortet werden, ohne auf mühsame Einzeluntersuchungen angewiesen zu sein.

Aus wissenschaftlicher Perspektive werden für alle Sanktionierten insgesamt wie auch nach verschiedenen Deliktgruppen differenzierbar erstmals deskriptive Daten über die Rückfallraten nach Sanktionsart und -höhe, Alter, Geschlecht und strafrechtlicher Vorbelastung geboten. Mit diesen Basisraten wird ein breites Fundament geschaffen, um spezielle, regional und zeitlich begrenzte Rückfallstudien einordnen zu können. Darüber hinaus bietet das Datenmaterial Auswertungsmöglichkeiten z.B. unter einem quasi-experimentellen Ansatz (soweit nach dem Gesetz verschiedene Rechtsfolgen möglich sind) oder hinsichtlich der Analyse von Verlaufsmustern in der Abfolge von Sanktionen.

Es erscheint unbedingt lohnenswert, das Vorhaben einer Rückfallstatistik weiter zu verfolgen. Für die künftige Gestaltung ist zu überlegen, wie weit die bisher aufgetretenen Beschränkungen aufgrund der Eigenart der Bundeszentralregisterdaten und der Untersuchungsanlage behoben werden können, indem man z.B. zusätzliche Daten, etwa aus dem Strafverfahrensregister, heranzieht. Eine längerfristige Konzeption der Rückfallstatistik als periodische Statistik hätte den Vorzug, dass sich die Datenauslese nicht nur auf

44 Effizienz der strafrechtlichen Sanktionen - Wiederverurteilung von Alkoholtätern im Straßenverkehr, *Blutalkohol* 2002, S. 188 ff.; siehe insbesondere Kirchner in: Heinz/Jehle (Fn. 5), S. 261 ff.

ein bestimmtes Bezugsjahr bezieht, sondern der weitere Verlauf im Längsschnitt beobachtet werden kann.

Aus der Arbeit mit der Neukonzeption der deutschen Rückfallstatistik seien abschließend folgende zusammenfassende Thesen formuliert:

- Die Bundeszentralregisterdaten eignen sich für die Erstellung einer Rückfallstatistik. Die derzeitige Datenstruktur erlaubt jedoch keine rasche und einfache Auswertung. Die aufgetretenen Defizite sind zum Teil in den rechtlichen Regelungen, zum Teil in mangelnden Meldungen begründet.
- Es lassen sich differenzierte Aussagen über die Rückfälligkeit nach verschiedenen strafrechtlichen Sanktionen treffen. Es muss aber offen bleiben, worauf die unterschiedliche Legalbewährung ursächlich zurückgeführt werden kann: auf die verschiedene spezialpräventive Sanktionswirkung oder auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte, das nach Rückfallrisiko differenziert.
- Die Rückfallstatistik sollte auf Dauer gestellt werden, um Rahmendaten zu liefern und Trendanalysen zu ermöglichen. Sie kann detailliertere Untersuchungen des Lebenslängsschnitts und spezifischer Täter- und Deliktsgruppen nicht ersetzen.

Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten Zur Konzeption von KOSIMA

Peter Sutterer

Gliederung

1. Einleitende Bemerkung
2. Die technische Umsetzung:
Datengrundlage und
Umsetzungsprogramme
- 2.1 Bundeszentralregisterdaten (BZR)
- 2.2 Inhaltsanalytische Datenaufbereitung
mit KOSIMA (Umsetzungsbeispiele)
3. Datenprüfung und Datenanalyse
- 3.1 Externe Validierung: Vergleich des
Mengengerüsts mit der amtlichen
Strafverfolgungsstatistik
- 3.2 Plausibilitätsprüfung und Beispiele
für ergänzende Querschnittsanalysen
4. Rückfallzeitraum
- 4.1 Das Zuordnungsprogramm
(Tabellenprogramm)
- 4.2 Rückfall im Risikozeitraum
(theoretische Betrachtung, Beispiel)
5. Möglichkeiten und Grenzen (ein De-
signvergleich)
6. Schlussbemerkung

1. Einleitende Bemerkung

Rückfall ist seit je ein vorrangiges Thema der rechtspolitischen Diskussion und eine klassische Fragestellung der Kriminologie. Die dem deutschen Sanktionsrecht zugrunde liegende Idee der spezialpräventiven Sanktionierung verlangt nach einer empirischen Bewertung solcher Zielsetzungen: einer Bewertung des Erfolgs, des Misserfolgs und der Effizienz strafrechtlicher Interventionen. Die Art und das Ausmaß von Rückfälligkeit (oder Legalbewährung) Verurteilter und Straftentlassener können als Erfolgskriterium für derartige Zielsetzungen des Sanktionenrechts herangezogen werden. Umso erstaunlicher ist, dass bis heute in Deutschland keine Rückfallstatistik (RFS) - anders als in Ländern wie der Schweiz oder Schweden - existiert, die zumindest eine deskriptive Auskunft über Häufigkeit, Art und Schwere der Rückfälligkeit nach strafrechtlichen Sanktion gibt.

Die Forderung, eine regelmäßige Rückfallstatistik zu führen, ist nicht neu. Bereits vor über 100 Jahren hat dies Köbner in einem Gutachten für die internationale Kriminalistische Vereinigung gut und sorgfältig begründet.¹ Seine Kritik richtete sich auf die bis dahin gängige und heute noch verbreitete rückfallstatistische Methodik mit retrospektivem Blickwinkel² und mündete deshalb in der Forderung einer verbesserten Rückfallstatistik mit eindeutig prospektivem Design.

Erstmals wurde in den 80er Jahren eine Rückfallstatistik vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof herausgegeben³ und in fünf fortlaufenden Jahrgängen⁴ dargestellt, die sich an der Forderung nach einer prospektiven Statistik von Köbner orientierte. Sie basierte auf den Daten des Bundeszentralregisters Berlin (BZR). Diese Statistik wurde von der Fachöffentlichkeit in einigen wesentlichen Punkten kritisiert und als unzulänglich u.a. im Hinblick auf den gewählten Rückfallzeitraum und unvollständig in Bezug auf das Sanktionsspektrum eingestuft.⁵ Eine Neukonzeption wurde dadurch notwendig.

-
- 1 Gutachten für die 4. Hauptversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Paris, 1893; *Köbner, Otto*: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1893; siehe auch *Roesner, Ernst*: Vorbestrafenstatistik, in: Elster, Alexander; Lingemann, Heinrich (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin/Leipzig, Bd. 2, 1936.
 - 2 Seine Hauptkritikpunkte richteten sich auf das Fehlen einer durchgängigen Verlaufstatistik, die Kriminal-, Justiz- und Vollzugsstatistik vereinigen würde. Aber insbesondere bemängelte er das Fehlen einer im Design prospektiv ausgerichteten Rückfallstatistik. Eine bis heute unerfüllte Forderung (anders das vorliegende Projekt). Die Berechnung von Rückfallziffern, die auf der Darstellung von Vorbestrafenanteilen aus der seit 1882 bestehenden StVStat beruhen und über Zählkarten ermittelt werden, hält er zu Recht nicht für valide. Er macht auf das Retrospektionsproblem aufmerksam und sieht deshalb als „logischen Grundfehler“ an, Vorbestrafte mit Rückfall gleichzusetzen. Vielmehr müsse „die Zahl der in einem bestimmten Jahr von der Kriminalstatistik ermittelten Rückfälligen mit den ‚Rückfallfähigen‘ in Vergleich“ (*Roessner*, 1936, S. 1003; Anm. 1) gebracht werden.
 - 3 Zuletzt: Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (Hrsg.): Rückfallstatistik 1990 für das Basisjahr 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister, Berlin 1990.
 - 4 Es wurden die Basisjahre (Erledigungsjahre) 1980 .. 1984 für die Statistiken 1986 .. 1990 herangezogen (vgl. oben Anm. 3).
 - 5 Ausführlich und kritisch dazu *Jehle, Jörg-Martin*: in diesem Band sowie *Jehle, Jörg-Martin*: Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sogenannten Rückfallstatistik, in *Jehle, Jörg-Martin* (Hrsg.): Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Wiesbaden 1989, 245 ff.

Auftrag, Auftraggeber, Auftragnehmer

Das Statistische Bundesamt und das Bundesministerium der Justiz haben mit der *Neukonzeption* und deren Umsetzung eine Forschungsgruppe, bestehend aus Prof. J.-M. Jehle, Universität Göttingen, seinerzeit Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden (KrimZ), und Prof. W. Heinz, Universität Konstanz, betraut. Die Aufgabenstellung wurde dazu vom Auftraggeber klar umrissen: Es sind geeignete EDV-Programme zur Umsetzung von Bundeszentralregisterdaten (BZR-Daten) zu entwickeln und eine sämtliche Sanktionen einbeziehende *prospektive* Rückfallstatistik an einem Jahrgang zunächst in Form einer Machbarkeitsstudie zu erproben und sodann in einem *Tabellenwerk* umzusetzen.

Über den Kernbestand des Auftrages und dessen Umsetzung hinaus ist es mittels der für die Rückfallstatistik gezogenen BZR-Daten allerdings möglich und sinnvoll, weitergehenden und vertiefenden kriminologischen Fragestellungen in Form von Sonderauswertungen nachzugehen. D.h. neben der Erstellung eines Tabellenwerkes zum Rückfall - orientiert an bestimmten Sanktionsarten⁶ - können die mittels Programmen inhaltsanalytisch aufbereiteten Rohdaten des BZR für Sonderauswertungen herangezogen werden. Denn die fokussierten kriminologischen Fragestellungen zu einer allgemeinen Rückfallforschung überschneiden sich mit den aus anderen - insbesondere der Kohortenforschung - bekannten Fragen.

Zunächst stehen deskriptive Darstellungen zum Rückfall im Vordergrund. Dies sind Rückfallraten bezogen auf kategorisierte Sanktionsarten, wie Geldstrafe, gestaffelt nach unterschiedlicher Höhe und Anzahl der Tagesätze, bedingte und unbedingte Freiheitsstrafe, wiederum untergliedert nach Dauer, oder differenzierte ambulante Sanktionen aus dem Jugendstrafrecht. Darüber hinaus werden Rückfallraten „in Bezug zu ..“ gesetzt. Dies evokiert eine kausale Deutung, ob vom Autor gewollt oder nicht, beim Leser. Weitergehende kriminologische Fragestellungen und die damit verbundene Suche nach Prädiktoren, wie beispielsweise Persönlichkeitsmerkmale, Merkmale der Sanktion und der Entscheidung oder von Vorstrafen für eine Legalbewährung, müssen indes Sonderauswertungen vorbehalten bleiben.

Korrelative Zusammenhänge zum Rückfall können zur Sanktionspraxis und zur Sanktionskarriere, zu den Gerichten und der lokalen Rechtskultur, ein-

⁶ Zur Konzeption des Tabellenwerkes für die Rückfallstatistik siehe den Beitrag Jehle, in diesem Band (vgl. Anm. 5).

zelen Delikten oder ganz allgemein zur Frage der Deliktsperseveranz, zu Erst- vs. Wiederholungstätern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen, um nur einige zu nennen, untersucht werden. Zeitliche Veränderungen in derartigen deskriptiven und korrelativen Darstellungen sind indes nur mit einer periodischen Rückfallstatistik messbar.

Gleichwohl ist eine Rückfallstatistik - auch wenn diese auf Dauer gestellt wird⁷ - in ihren Aussagemöglichkeiten begrenzt. So wird die typische „Karierrforschung“ oder werden kriminologische Forschungsfragen zum Sozialen Wandel eher einer langfristig und prospektiv angelegten Kohortenforschung mit verschiedenen Geburtsjahrgängen vorbehalten sein. Ferner wird beispielsweise die Wirkung bestimmter Vollzugsformen, wie Sozialtherapie vs. Normalvollzug, auf die Legalbewährung vorrangig durch prospektiv angelegte Panelstudien unter Einbeziehung psychosozialer und struktureller Merkmale (gewonnen mittels Interview, Aktenanalyse) zu leisten sein. Derartige Einzeluntersuchungen liegen für verschiedene Themen aus dem Bereich der Delikts-, Sanktions- und Vollzugsforschung vor. Allerdings, auch wenn solche Studien eher kausale Zusammenhänge zu spezifischen Themenbereichen erhellen können, als dies die Rückfallstatistik mit ihrem begrenzten Variablenbereich vermag, so liefern diese Studien doch immer nur einen mosaikartigen Einblick in das Rückfallgeschehen nach justiziellen Sanktionen. Ihnen gemeinsam ist, dass die Reichweite der Aussage sich stets auf spezifische Untersuchungseinheiten, Regionen, Delikte, Vollzugs- und Sanktionsformen, Tätergruppen oder Kohorten (Geburtsjahrgänge) bezieht. Eine übergreifende Gesamtschau fehlt somit.

Eine periodische Rückfallstatistik kann demgegenüber ein systematisches Bild der Rückfälligkeit liefern und die in themenbezogenen Untersuchungen gewonnenen Ergebnisse in eine solche Gesamtschau einbinden. Denn der Gegenstand einer Rückfallstatistik ist die Gesamtheit des Sanktionsspektrums mit allen Nebenfolgen, allen Straftaten, einiger weniger Persönlichkeitsmerkmale und regionaler Einheiten für das gesamte Bundesgebiet. Das Ziel ist die Darstellung der Legalbewährung, zugleich der Sanktionierungspraxis, der Rechtswirklichkeit und -kulturen in Deutschland, ggf. im zeitlichen und räumlichen Vergleich, somit ein Medium der Effizienzkontrolle behaupteter Legalbewährungsstrategien für die Kriminalpolitik und eine wichtige Ergänzung zu themenbezogenen Studien, insbesondere auch zu Kohortenstudien.

7 Vgl. Beitrag *Heinz*, in diesem Band.

Allgemeines Design einer RFS (Geschichte)

Im *Design* muss eine Rückfallstatistik zumindest den Grundforderungen von Köbner⁸ genügen. Sie ist prospektiv, personen- und fallbezogen anzulegen und sollte über einen längeren Katamnesezeitraum erhoben werden. Ferner ist eine nach Sanktion, Delikt und Tätermerkmalen weitergehende Differenzierung erforderlich. Die Ausrichtung als Längsschnittstatistik eröffnet die Möglichkeit, in begrenztem Umfang Karriereverläufe und sozialen Wandel nachzuzeichnen. Das bereits von Köbner umrissene und hier im Projekt umgesetzte Design einer neuen Rückfallstatistik unterscheidet sich dadurch wesentlich von herkömmlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken.

2. Die technische Umsetzung: Datengrundlage und Umsetzungsprogramme

2.1 Bundeszentralregisterdaten (BZR)⁹

Machbarkeitsstudie

Die neue Konzeption für eine künftige Rückfallstatistik wurde zunächst in einer Machbarkeitsstudie entwickelt und geprüft. In einer ersten *Pilotstudie*, welche auch die auftretenden theoretischen und praktischen Probleme sichtbar machen sollte, konnte dieses Konzept getestet werden. Vorwiegend geprüft wurde in dieser ersten Projektphase die Verwendbarkeit von Bundeszentralregisterdaten für die Rückfallstatistik, so etwa das dort anzuwendende Absammelverfahren. Ferner mussten die technischen Voraussetzungen geschaffen und entsprechende Programme für die künftige Rückfallstatistik entwickelt werden. Für diese erste Entwicklungsphase wurden Daten des Bundeszentralregisters mit dem Bezugspunkt 1991 verwendet.¹⁰

⁸ Vgl. Köbner (Anm. 1).

⁹ Das Projekt konnte letztlich nur Dank der freundlichen und tatkräftigen Unterstützung durch das Bundeszentralregister selbst, und dort namentlich durch Frau OAR Lebrun, erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Dafür sei an dieser Stelle nochmals ausdrücklich gedankt!

¹⁰ Unveröffentlichter Projektbericht an das Statistische Bundesamt Wiesbaden: Rückfallstatistik, Abschlussbericht einer Untersuchung gem. § 7 I BStatG, von Jörg-Martin Jehle in Zusammenarbeit mit Wolfgang Heinz, Wiesbaden 1999; s. auch Jehle/Brings: Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern, Wirtschaft und Statistik 1999, S. 498 ff. So wie Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2001, S. 441 ff.

Die Pilotstudie machte verschiedene Mängel im ursprünglichen Absammelkonzept, der Auswahl relevanter Entscheidungen (Bezugsentscheidungen¹¹) aus dem BZR-Datenbestand sowie beim Inhalt der übermittelten Daten (unvollständige, fehlende Datenfelder) deutlich.¹² Ebenso zeigte sich, dass die Datenumsetzungsprogramme (KOSIMA, SPSS-Programme u.a. für die Tabellengenerierung; dazu w.u. mehr) der weiteren Überarbeitung bedurften. Die ursprüngliche Formulierung der Absammelkriterien in Form einer „Positivliste“ - Einschlussprinzip: nur genannte Kriterien gelten als Treffer - erwies sich als fehleranfällig und generell in der Konzeption als zu eng formuliert. Der Wechsel in der zweiten Projektphase (Rückfallstatistik) hin zu einer „Negativliste“ - Ausschlussprinzip: alle *definitiv nicht* einzubeziehenden Fälle werden identifiziert und ausgeschlossen - mit einer anschließenden weiteren Feinauswahl durch entsprechende KOSIMA-Vorläufe und Tabellenprogramme erwies sich als deutlich treffsicherer, vollständiger - auch im Hinblick auf Mehrfachtreffer¹³ - sowie für eine künftig fortzuschreibende Statistik besser adaptierbar (Änderungen in den BZR-Daten und Struktur,

-
- 11 Bezugsentscheidung ist gem. den allgemeinsten Kriterien der Rückfallstatistik die im Bundeszentralregister eingetragene Entscheidung, die im Basisjahr - für die Pilotstudie 1991 und für die RFS 1994 - zu einer nichtstationären Sanktion oder zu einer Entlassung aus einer vorausgegangenen stationären Sanktion führte. Diese bildet damit den Bezugspunkt für ein legalbiographisches Vorher und Nachher. Näheres zu den Kriterien und der Auswahl der Bezugsentscheidung auf der Ebene von SPSS-Tabellenprogrammen in Kap. 3.1. Eine differenzierte Darstellung bei konkurrierenden Fallgruppen findet sich im Abschlussbericht (Anm. 18) und im Beitrag von *Jehle* in diesem Band.
 - 12 So konnten u.a. keine Mehrfachtabellenkennungen vergeben werden. Die Tabellengruppe bzgl. Freiheits-/ Jugendstrafe mit Straf(rest)aussetzung war nicht zu replizieren und musste in der vorgegebenen Form übernommen werden. Es waren nur Fälle von § 45 I, II JGG a.F. vorhanden; es fehlten die folgenlosen Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG n.F. Die Heranwachsende betreffenden Eintragungen im Erziehungsregister waren teilweise bereits gelöscht und damit unvollständig repräsentiert. Ebenfalls als unterrepräsentiert erwiesen sich Fälle der §§ 35 und 38 BtMG sowie die Fallzahlen der neuen Bundesländer.
 - 13 Unterschiedliche Kriterien/Tabellenkennungen können zu mehrfachen Treffern/Tabellenkennungen führen; die erste Version des Absammelprogramms hatte bereits nach dem ersten zutreffenden Kriterium abgebrochen, mit der Konsequenz, dass eine Person ggf. nur eine von möglicherweise mehreren Tabellenkennung zugewiesen bekam (diese Auswahl sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt bei der Tabellenerstellung mittels Tabellenprogramm vorgenommen werden). Das ursprüngliche Absammelkonzept war insofern allein auf Täter und nicht primär (oder zugleich) auf Sanktionen fokussiert.

neue/andere Textkennziffern, neue Auswahlkriterien) und damit zukunfts-sicherer.¹⁴

Aufbauend auf den Erfahrungen aus der ersten Pilotstudie konnte auf der Grundlage einer überarbeiteten Konzeption und mit Hilfe weiterentwickelter Programme in einer zweiten Projektphase die Rückfallstatistik mit dem Bezugsjahr 1994 und einem vier- bis fünfjährigen Katamnesezeitraum erstellt werden.¹⁵

Datenquelle BZR: Zentral- und Erziehungsregister

Für die zu erstellende Rückfallstatistik wurden Daten des Bundeszentralregisters verwendet. Im Unterschied zur „alten“ Rückfallstatistik¹⁶ wurden nicht nur die Daten des Zentralregisters, sondern nunmehr auch die des Erziehungsregisters mit einbezogen.¹⁷ Aufgegeben wurde insbesondere die frühere Beschränkung des Sanktionsspektrums auf freiheitsentziehende Strafen zugunsten der Erfassung aller Sanktionen (auch der Entscheidungen gem. § 59 StGB und § 27 JGG), insbesondere der Geldstrafe, außerdem aller Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des JGG, der jugendrichterlichen Reaktion nach § 3 S. 2 JGG, der Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG, der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der jugendstrafrechtlichen Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG. Damit sind alle registerpflichtigen Sanktionen des allgemeinen Strafrechts und des JGG berücksichtigt, ausgenommen die nicht in das BZR einzutragenden Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO.¹⁸

14 Die Mängel wurden von der Konstanzer Arbeitsgruppe dokumentiert; für die zweite Projektphase wurden eine überarbeitete Absammelkonzeption sowie erweiterte KOSIMA- und SPSS- Tabellenprogrammierungen erarbeitet (unveröffentlichter Projektzwischenbericht: *Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter*: Projekt Rückfallstatistik, Projektphase II, Erster Zwischenbericht, Februar 2000).

15 Die im Folgenden dargestellten Erfahrungen und Ergebnisse basieren auf beiden Projektteilen.

16 Vgl. oben Anm. 3.

17 Siehe auch *J.-M. Jehle*, in diesem Band, insbesondere zu den Unterschieden zu der früheren Vorgehensweise bei der 1. Rückfallstatistik von *Uhlig*, herausgegeben durch das Bundeszentralregister (Anm. 3).

18 Vgl. zu den Einzelheiten *Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter* (unter Mitarbeit von *Sabine Hohmann, Martin Kirchner* und *Gerhard Spiess*): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach 2003 <<http://www.bmj.de/media/archive/443.pdf>>

Absammelkonzept

Die Kriterien für die aus dem Bundeszentralregister abzusammelnden Daten wurden von der Projektgruppe festgelegt. Die Erfahrungen aus der ersten Projektphase (Pilotstudie) zeigten, dass auf Grund der Komplexität der Registerdaten und sich ständig ändernder Rechtsvorschriften mittels positiv formulierter Absammelnkriterien (*Positivliste*) kaum jemals eine vollständige Erfassung sämtlicher gewünschter Datensätze sicherzustellen war. Nur ein breit angelegtes Absammelverfahren für die Daten des Bundeszentralregisters, d.h. eine *Negativliste* mit wenigen und eindeutigen Ausschlusskriterien für diejenigen Fallgruppen, die *nicht* im zu übermittelnden Datensatz zu berücksichtigen sind, konnte dies gewährleisten. Die sodann verbleibenden Fälle wurden übermittelt, von der Konstanzer Arbeitsgruppe geprüft und gemäß den Kriterien der zu erstellenden Rückfallstatistik in einem KOSIMA-Vorlauf weiter eingeschränkt. Datensätze, die den Auswertungskriterien nicht entsprachen, wurden nach der Tabellenerstellung gelöscht.

Als Basisjahr (BJ) für die Rückfallstatistik wurde das Jahr 1994 festgelegt. Um das Ausmaß möglicher Tilgungen im Erziehungsregister bei den 20-21 Jährigen besser abschätzen und vollständige Analysen zu Sanktionen aus dem Jugendstrafrecht durchführen zu können, wurde neben der Hauptziehung (HZ; Basisjahr = 1994) eine Sonderziehung (SZ) für den Geburtsjahrgang 1975 mit den Basisjahren 1995 und 1996 veranlasst.¹⁹

Damit lautete die Vorgabe (Negativliste; 3 Hauptkriterien) für das Absammelverfahren der Haupt (A)- und der Sonderziehung (B) im Bundeszentralregister wie folgt:

19 Zu beachten ist die einheitliche Löschung zum 24. Lebensjahr aus dem Erziehungsregister. Für die Rückfallstatistik bedeutet dies, je nach Referenzjahr und Ziehungsdatum, eine Beschränkung der Auswertung auf jüngere Altersgruppen bzw. für eine vollständige Ausschöpfung des Altersspektrums der Heranwachsenden die Hinzuziehung einer Sonderziehung für bestimmte Geburts- und Basisjahre. In der ersten Pilotstudie mit dem Referenzjahr 1991 und einer dort noch fehlenden Sonderziehung konnten reliable Auswertungen lediglich für Altersgruppen bis zum 18. Lebensjahr vorgenommen werden.

A. Hauptziehung (HZ): Für alle Geburtsjahrgänge und das Basisjahr (BJ) 1994:

Nicht übermittelt werden Daten zu Personen,

1. deren **erstes Entscheidungsjahr nach 1994** (BJ) liegt

Nicht übermittelt werden Daten zu Personen,

2. deren **letztes Bearbeitungsdatum und (zugleich) deren Mahndatum vor 1994** (BJ) liegt

Nicht übermittelt werden Daten zu den **folgenden Personengruppen:**

3. Verstorbene und Personen, die ausschließlich mit Suchvermerken/Steckbriefen, Verwaltungsentscheiden, Entscheidungen nach dem BGB, Auslandsverurteilungen oder Entscheidungen ohne Verurteilungen gem. § 11 BZRG erfasst sind.

B. Sonderziehung (SZ): Für den Geburtsjahrgang 1975 und die Basisjahre (BJ) 1995 und 1996:

Für die Sonderziehung wurde der Geburtsjahrgang (*Geburtskohorte 1975*) ausgewählt. Das Basisjahr wurde um 1 Jahr (*BJ=1995*) und zusätzlich um ein weiteres Jahr (*BJ=1996*) verschoben, um die Altersgruppe der 20- und 21-jährigen des Erziehungsregisters jeweils vollständig (tilgungsfrei) aus dem Registerbestand abzusammeln. Für diese Gruppen ergibt sich damit ein verkürzter Rückfallzeitraum. Abgesammelt wurde analog dem Verfahren der Hauptziehung; die Daten wurden der Arbeitsgruppe als gesonderte Datei übermittelt.

Für die nach diesem Ausschlussverfahren verbliebenen - also zu übermittelnden - Fallgruppen wurden nicht nur die auf das Basisjahr 1994 (Hauptziehung; 1995 und 1996 für die Sonderziehung) bezogenen Eintragungen für die Rückfallstatistik übermittelt, vielmehr sämtliche sie betreffende, noch nicht getilgte BZR-Eintragungen. Tilgungsfrei sind die Folgeentscheidungen zur Basisentscheidung (vgl. Sonderfall Erziehungsregister; Sonderziehung); die Voreintragungen nur insofern, als deren zeitliche Abstände nicht unterbrechungsfrei zu groß waren (bei leichten Sanktionen 5 Jahre, bei schweren 10 Jahre und mehr).

Datenumfang

Das überarbeitete Absammelverfahren ergab eine Ausweitung des Datenbestandes um den Faktor 2 bis 3 gegenüber dem Bestand der ersten Pilotstudie. In der Pilotstudie (BJ=1991) lagen noch *zu 729 193 Personen* Entscheidungen und Tabellenkennungen für die weitere Bearbeitung vor. Hingegen wurde vom Bundeszentralregister Mitte 1999 für die Rückfallstatistik ein gem. dem neuen Konzept abgesammelter Datenbestand zum Basisjahr 1994 von *rd. 2 Mio. Tatern* (1 857 614 der HZ und 93 700 der SZ) mit den dazugehö-

rigen Entscheidungen und Entscheidungsteilen (rd. 7 Mio. Grundbelege und nachträgliche Entscheidungen; siehe Datensatz S) an die Konstanzer Arbeitsgruppe zur weiteren Prüfung und Datenaufbereitung übermittelt. Nachfolgende Tabelle gibt einen Eindruck vom Umfang der gelieferten Daten und Datensatzarten:

Vom Bundeszentralregister zur weiteren Bearbeitung übermittelter Datenbestand (Mitte 1999 für das BJ=1994)

Satzart:	Datenbestand (Anzahl Datensätze)					
	Hauptz. BJ=1994	Sonderziehung (GJ=1975) BJ=1995 + 1996			Total:	
	Alle	Alle	(davon Doppel in HZ:)	(davon aussch l. in SZ:)	Alle	(ohne Doppelte)
Datensatz P (Personensatz)	1 857 614	93 700	53 093	40 607	1 951 314	1 898 221
Datensatz S	6 831 452	254 636	192 395	62 241	7 086 088	6 893 693
Datensatz T	20 067 834	784 431	607 700	176 731	20 852 265	20 244 565
Datensatz W	16 595 822	550 136	420 587	129 549	17 145 958	16 725 371
Total (Zeilen)	45 352 722	1 682 903	1 273 775	409 128	47 035 625	45 761 850

Legende: Datensatz P = Datenfelder zur Person; Datensatz S, T und W = Datenfelder/Informationsfelder zur jeweiligen Entscheidung (S = Grundbeleg; T + W = Zusatzinformationen mit BZR-typischen Texten u. Textkennziffern)

Dieser angelieferte Datenbestand konnte - getrennt für die Hauptziehung; teilweise liegen Überschneidungen zu Fällen der Sonderziehung vor (siehe Tabelle)²⁰ - in einer ersten groben Selektion mittels eines KOSIMA-Vorlaufes²¹ auf 63 % mit rd. 1,2 Mio. Personen²² für die weitere Verarbeitung re-

20 Die Daten aus der Haupt- und Sonderziehung weisen Schnittmengen auf. Aus der Sonderziehung sind 53 093 Täter mit Tätern aus der Hauptziehung (Geburtsjahrgang 1975) deckungsgleich. Als ausschließliche Fälle der Sonderziehung werden 40 607 Personen aufgeführt. Nach Abzug dieser Doppelten verbleiben somit insgesamt 1 898 221 überschneidungsfreie Personen aus Haupt- und Sonderziehung.

21 Im Vorlauf wurden die zunächst anhand allgemeinsten Kriterien ausgewählten Zentralregisterdaten (vgl. Absammelkonzept) auf Relevanz geprüft und weiter reduziert. Das Kriterium besagte, dass jede Person übernommen wird, die eine Entscheidung oder erledigte Vollstreckung in 1994 bzw. eine nachträgliche Entscheidung in 1994 oder 1995 hat. Die Restgröße diente zu Prüfzwecken.

duziert werden. Zu jedem dieser Täter stehen alle im BZR hinterlegten Entscheidungen und Nachentscheidungen zur Verfügung. Letztlich ließ sich der Bestand für die Tabellenerstellung der Rückfallstatistik mittels weiterer Feinselektion auf der Basis von SPSS-Tabellenprogrammen auf etwas „handlichere“ 947 382 Personen mit einer relevanten Bezugsentscheidung vermindern.

Datenstruktur

Der Aufbau und die Struktur der von uns zu verarbeitenden BZR-Daten entspricht - in Anlehnung an eine relationale Datenbankstruktur - einer hierarchisch-mehrfachrekursiven Form (siehe: Schaubild 1). Für jeden Täter liegt mindestens eine, i.d.R. liegen aber mehrere Entscheidungen (Grundbelege: im Durchschnitt etwa 3 bis 4 Entscheide pro Täter) vor. Zu jeder Entscheidung können wiederum 1 .. n nachträgliche Entscheide, wie Strafrestaussatzung, Widerruf etc., hinterlegt sein. Auf der obersten Hierarchiestufe, der Personenebene, sind alle Personenvariablen, wie Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtsmonat, Nationalität, Alter usw. enthalten. Die zweite Hierarchiestufe beinhaltet Informationen zur Entscheidung, wie zum Gericht, den Straftatbeständen, den Sanktionen (Haupt- und Nebenfolgen), dem Entscheidungs- und Rechtskraftdatum, dem Tatdatum etc. Die dritte und letzte Hierarchiestufe bezieht sich auf nachträgliche Entscheidungen zu einem Grundbeleg der vorausgegangenen Hierarchiestufe. Diese kann 0 bis n-mal vertreten sein und beinhaltet u.a. Informationen zum Widerruf vorausgegangener Entscheidungen, der Strafrestaussatzung und der Gesamtstrafenbildung. Vorausgegangene Entscheidungsteile, die später durch einen Widerruf oder im Zusammenhang mit neuen Straftaten zu einer Gesamtstrafenbildung führen und einzubeziehen sind, sind nicht zwingend in einer unmittelbar chronologischen Anordnung im Datensatz abgelegt. Deshalb ist es u.a. notwendig, einbezogene und einbeziehende Entscheidungsteile in diesem hierarchisch-mehrfachrekursiven Datenaufbau differenziert zu erkennen, zuzuordnen und entsprechend zu berücksichtigen. Die Form und der Aufbau entsprechen somit im Wesentlichen Bundeszentralregisterbelegen. Der Inhalt der Belege ist überwiegend als Text dargestellt, denn die Daten wurden vom Zentralregister nicht zum Zwecke der statistischen Auswertung, sondern ursprünglich zur Produktion von Klartextausdrucken für justizielle Anfragen angelegt.

22 Dies sind 1 169 842 Personen der Hauptziehung ohne die Sonderziehung. Enthalten sind hierbei noch alle (mit der StVStat vergleichbaren) Entscheidungen aus dem Jahr 1994 (Querschnitt), unabhängig davon, ob diese das Bezugs-kriterium für die Tabellen der RFS (Längsschnitt) erfüllen oder nicht.

Aus kriminologischen Studien, in denen BZR-Auszüge verarbeitet werden, ist hinreichend bekannt, welche Schwierigkeiten die dortigen Text-Einträge bereiten, diese systematisch und inhaltlich adäquat für eine weitergehende Statistikauswertung umzusetzen und in aufwendiger „Handarbeit“ zu kodieren. Es handelt sich offensichtlich um eine komplexe Datenstruktur. Für die vorliegenden 1,2 Mio. Personen und 3-4 Mio. Entscheidungen konnte dies nur mittels EDV-Routinen geleistet werden.

Die BZR-Informationen, in Form von Texten, Kennzeichen, Textkennziffern, für Täterdaten, Entscheidungs- und Entlassungsdaten, einbezogenen und einbeziehenden Entscheidungsteilen, Sanktionen, den Straftatbeständen und den regelmäßig auftretenden nachträglichen Entscheidungen, wie Widerruf, Strafrestausssetzung etc., mussten maschinell umgesetzt werden. Das Programm soll die vorliegenden Informationen strukturell erfassen, inhaltsanalytisch interpretieren, zeitlich zuordnen und letztendlich die notwendige Kodierung vornehmen.

Schaubild 1: Strukturmerkmale der Bundeszentralregisterdaten

Struktur der BZR-Daten	
• P1: Personeninformationen (Geschlecht; Geburtsjahr und Monat; Nationalität)	
<ul style="list-style-type: none"> • E1 zu P1: Informationen zur 1. Entscheidung (ED; RD; Gericht; Folgen (TKZn); Straftat(en); Tatzeit;) <ul style="list-style-type: none"> • N1 zu E1 zu P1: 1. nachträglicher Entscheid (Entlassung; Restaussetzung; Widerruf) • N2 zu E1 zu P1: 2. nachträglicher Entscheid • • N(n) zu E1 zu P1: n. nachträglicher Entscheid 	
<ul style="list-style-type: none"> • E2 zu P1: Informationen zur 2. Entscheidung <ul style="list-style-type: none"> • N1 zu P2 1. .. bis • N(n) zu E2 zu P1: n. nachträglicher Entscheid 	
<ul style="list-style-type: none"> • E(n) zu P1: Informationen zur n. Entscheidung <ul style="list-style-type: none"> • N1 bis • N(n) zu E(n) zu P1: n. nachträglicher Entscheid 	
• P2:	
<ul style="list-style-type: none"> • E1..n zu P2 <ul style="list-style-type: none"> • N1..n zu E2..n • 	
• P(n) ...	
<ul style="list-style-type: none"> • E1..n zu P(n) <ul style="list-style-type: none"> • N1..n zu E1..n • 	

2.2 Inhaltsanalytische Datenaufbereitung mit KOSIMA (Umsetzungsbeispiele)

Dazu wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Konstanz das Programmsystem **KOSIMA** (**K**ONstanzer System zur **I**nhaltsanalyse und **M**aschinenlesbaren **A**ufbereitung von BZR-Daten)²³ entwickelt. Das Programm liegt

23 KOSIMA wurde 1986/1987 in einer ersten Grundversion unter der Leitung von Renate Storz an der Universität Konstanz, Lehrstuhl Prof. Heinz, entwickelt. Das Programm wird seit über 12 Jahren in angepassten Programmversionen auch am Max-Planck-

mittlerweile in mehreren erweiterten und einer für die Rückfallstatistik angepassten Version vor.

Das Programm dient der beschriebenen strukturellen und inhaltlichen Analyse maschinenlesbarer BZR-Daten und wandelt die Textauszüge für daran anschließende statistische Auswertung mit SPSS in einen numerischen Datensatz mit hierarchischer Struktur um.

Die Hauptaufgabe des Programmsystems KOSIMA ist es, die in den BZR-Original-Daten enthaltene Syntax, die logischen Verknüpfungen, die personen- und entscheidungsbezogenen Informationen, insbesondere auch die Freitexte, zu erkennen, zu interpretieren, zu ordnen und in einen SPSS-lesbaren Zieldatensatz mit numerischen Variablen umzusetzen. Das setzt neben der Fähigkeit, die vorhandene Syntax nachzubilden, auch die semantische Interpretation, das Erkennen von Textzusammenhängen, voraus: Beispielsweise müssen *einbezogene* Entscheidungsteile von *einbeziehenden* Entscheidung unterschieden und in Bezug gesetzt werden. Ferner muss erkannt werden, welche von mehreren Entscheidungen in einer späteren Entscheidung widerrufen oder einer Strafrestaussatzung zugeführt wurde.²⁴ Dabei ist die fortlaufende Anordnung der Einträge im Bundeszentralregister nicht immer identisch mit deren zeitlicher Abfolge: der Widerruf einer „Grundentscheidung“ folgt beispielsweise nicht zwingend *unmittelbar* der vorausgegangenen Entscheidung.

Neben der systematischen Zuordnung von „Textteilen“ müssen die „Texte“ (numerischer und alphanumerischer Art) selbst semantisch entschlüsselt und dann verkodiert werden. So werden neben den Personeninformationen vor allem die den Entscheidungen zu Grunde liegenden Gesetze und Paragraphen, die verhängten Haupt- und Nebenfolgen sowie eine möglicherweise vorliegende Gesamtstrafenbildung differenziert erfasst und eingestuft. Dazu

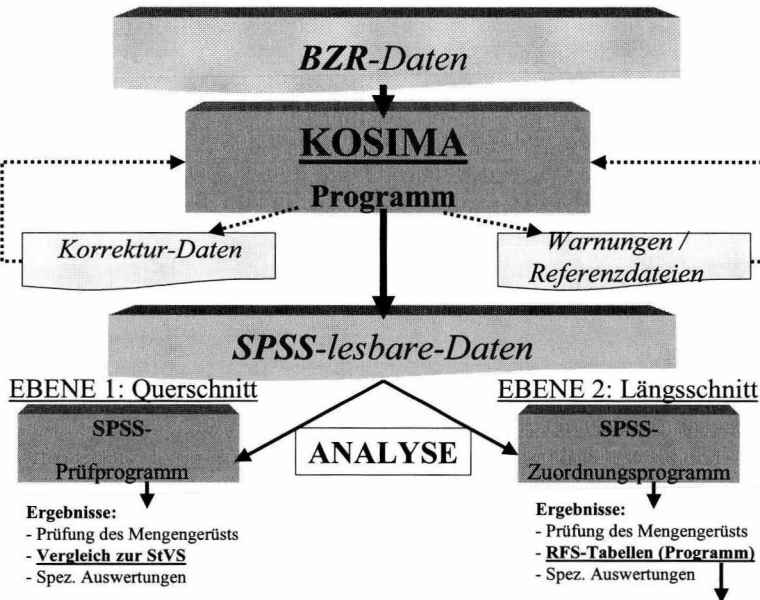
Institut für ausländisches und internationales Strafrecht im Rahmen der „Freiburger Kohortenstudie“ erfolgreich eingesetzt.

24 Näheres dazu im Abschlussbericht (Anm. 18). Die Auswahl der für die RFS maßgeblichen Bezugsentscheidung bei mehreren Entscheidungsteilen wird erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach der KOSIMA-Aufbereitung und nach der Erstellung des Rohdatensatzes) auf der Ebene von SPSS-Tabellenprogrammen getroffen. Grundsätzlich gilt bei einbezogenen Entscheidungen bzw. Gesamtstrafenbildung (gem. § 55 StGB bzw. § 31 JGG): Als Bezugsentscheidung wird stets die einbeziehende Entscheidung des Basisjahrs und niemals die einbezogene Entscheidung herangezogen. Erfolgt die einbeziehende Entscheidung zeitlich nach dem Basisjahr, wird die betroffene Person folglich nicht für die RFS-Tabellen erfasst.

werden Informationen zum Gericht und alle vorliegenden Textkennziffern zu der jeweiligen Entscheidung übernommen.

Mit dem Programm KOSIMA wird somit die hierarchische, mehrfachrekursive Struktur der Bundeszentralregisterdaten und deren Textinhalte aufgebrochen und in ein orthogonales Design mit Personen- und Entscheidungsvariablen überführt, das erst die weitere Auswertung mit statistischen Programmpaketen (hier: SPSS) ermöglicht. Für das vorliegende Rückfallstatistikprojekt wurde KOSIMA fortlaufend weiterentwickelt und in iterativen Durchläufen an immer neue Text- und inhaltliche Repräsentationen der BZR-Daten angepasst. Dazu erzeugt das Programm verschiedene Warnungs- und Referenzdateien (bspw. Listen für die Interpretation und Einstufung von Gesetzen und Paragraphen). Diese betreffen einerseits den Programmcode selbst und andererseits Probleme in den vorgefundenen Daten. Die Warnungen werden „manuell“ ausgewertet und im Ergebnis in eine neue Programmversion mit neuen Referenzdateien eingearbeitet (zum Ablaufschema siehe Flussdiagramm in Schaubild 2; oberes Drittel). Das bedeutet: Das Programm und die Referenzdateien unterliegen einer ständigen Pflege.

Schaubild 2: Flussdiagramm der Datenverarbeitung



Beispiel: Deliktsmodul

Das Programm KOSIMA besteht aus mehreren Modulen. Um die Vorgehensweise des Programms zu verdeutlichen, wird exemplarisch das „*Deliktsmodul*“ vorgestellt. Dazu werden einige neue Möglichkeiten der *vollständigen* Auswertung aller im BZR vorhandenen Informationen zur Straftat aufgezeigt.

Im Deliktsmodul steht das adäquate Erkennen und Einstufen von Straftatbeständen im Vordergrund. Im Ergebnis werden diese Straftatbestände in eine oder mehrere Deliktsvariablen für die Auswertungen auf SPSS-Basis abgelegt.

Deliktserkennung

Die Straftatbestände werden von den Geschäftsstellen der Justiz „freitextlich“ erfasst und im Bundeszentralregister hinterlegt. Dies sind Texte zu den BZR-Textkennziffern 2002 „Tatbezeichnung“ und 2013 „Angewendete Vorschriften“, wie in Schaubild 3 beispielhaft angeführt.

Diese Texte und Bausteine müssen vom Programm KOSIMA erstens erkannt und zweitens die dahinter liegenden Straftatbestände anhand eines Entscheidungsschemas hierarchisch in der Schwere geordnet und dementsprechend für den Zieldatensatz übernommen werden.

In der Regel sollten diese Texte laut Vorgabe weitgehend normiert von den Geschäftsstellen der Justiz an das BZR übermittelt werden.²⁵ Die überwiegende Zahl der Meldungen entspricht diesen Vorgaben und kann mittels der korrekten Syntaxregeln²⁶ programmtechnisch erfasst werden. Gleichwohl verbleibt ein „Rest“, der in einer - wie auch immer gelagerten Form - von diesen Regeln abweicht. Im Datenbestand für die Rückfallstatistik waren dies zunächst *mehrere* 100 000 Entscheidungen²⁷, in denen die justiziell an-

25 Erstens ein Freitext zur Tatbezeichnung („TKZ2002: .. besonders schwerer Diebstahl in 10 Fällen in Tateinheit mit ..“) und zweitens die zugrunde liegenden angewandten Vorschriften in Form von Gesetzesabkürzungen, Paragraphen, Absätzen etc. in normierter Schreibweise (Gesetz §§ , Abs. Nr. .. i. V. m. ...).

26 Zu den Regeln bzw. der Ausfüllanleitung der BZR-Belege siehe die 3. BZR-VWV, ferner *Rebmann, Uhlig*: Kommentar zum BZRG, Anhang.

27 Die Zahl kann nur grob geschätzt werden, da das Programm „lernfähig“ bereits mit einem großen Bestand an abweichenden Syntaxregeln (fehlerhafte Syntax wird erkannt und „korrekt“ verarbeitet) vorlag und somit der „Urzustand“ („ausschließlich korrekte

gewandenen Vorschriften nicht exakt und somit normgerecht hinterlegt waren. Man muss sich dies so vorstellen, dass bereits die kleinste Abweichung von der Regel - Beispiele dazu weiter unten - zu einer Fehlerprotokollierung und dem Abbruch von KOSIMA für diese Entscheidung führt. Solche Entscheidungen können zunächst von KOSIMA nicht erkannt werden.

Das erste Problem ist somit die Anpassung und Erweiterung der allgemeinen Syntaxregeln im Programm KOSIMA an spezielle, eben auch abweichende, Syntax und Semantik in den übermittelten „Texten“. Dazu werden von KOSIMA Warnungsdateien erzeugt, die bearbeitet und anschließend auf der Basis einer fortlaufenden Programmpflege als neue Regeln mit in das Quellprogramm und als Informationen in programmverknüpfte Referenzdateien (Wörterbücher) aufgenommen werden.

Die wichtigste und regelmäßig ergänzte Referenzdatei zum Deliktsmodul beinhaltet alle bisher empirisch aufgetretenen richtigen und *falschen* Schreibweisen zur angewandten Norm. Dies sind richtige und falsche Schreibweisen zu über 125 Gesetzen (StGB und Nebengesetze). So sind beispielsweise mittlerweile weit über 100 Schreibweisen von „Pflichtversicherungsgesetz“ (PflichtVG, PflichtversG..) in diesem Wörterbuch/Lexikon hinterlegt. Ebenso sind Synsemantika, wie „in Verbindung mit“, „und“, „Absä“, „Numr.“, in mehreren bisher bekannten orthographischen (auch falschen) Formen in dieser Referenzdatei enthalten und dadurch in KOSIMA durch den umgebenden „Text“ im syntaktischen Zusammenhang inhaltlich bedeutungsvoll auswertbar.

Syntax“ ohne Lerneffekt), wie viele Eintragungen insgesamt nicht normgerecht waren, nicht nachgebildet werden konnte.

Schaubild 3: Auszug aus Bundeszentralregistertexten zur Straftat

AUSZUG (TKZ 2002 und 2013):

1.) .. :VORSÄZTLICHES FAHREN OHNE FAHRERLAUBNIS IN DREI FÄLLEN, DAVON IN ZWEI FÄLLEN IN TATEINHEIT MIT VORSÄZTLICHEM FÜHREN EINES NICHT HAFTPFLICHTVERSICHERTEN KRAFTFAHRZEUGES UND IN EINEM FALL MIT FÜHREN EINES KRAFTFAHRZEUGES IM ZUSTAND RAUSCHMITTELBEDINGTER FAHRUNTÜCHTIGKEIT, UNERLAUBTE EINFUHR UND UNERLAUBTER ERWERB VON BETÄUBUNGSMITTELN

:STRAFGB § 316, § 52, § 53, BETÄÜMG § 1, § 3, § 29 ABS. 1 NR. 1, § 33; § 21 STVG; PFLICHTVERGES. § 1, § 6, JGG § 31 ABS. 2

2.) .. :DIEBSTAHL SOWIE FORTGESETZTER HANDELTREIBEN UND EINFUHR VON BETÄUBUNGSMITTELN IN NICHT GERINGER MENGE

:STGB § 242, § 52, § 21, BETÄUBUNGSMG § 29, § 30

3.) .. :GEMEINSCHAFTL. RAUB IN TATEINH. MIT GEF. KÖRPERVERL., GEMEIN. DIEBSTAHL, HEHLEREI, GEMEINSCHAFTL. HANDELTREIBEN MIT BTM IN NICHT GERINGER MENGE UND DES VERSCHAFFENS VON BTM OHNE DIE ERFORDERLICHE ERLAUBNIS

:STGB § 242, § 243 ABS. 1 NR. 1, § 249, § 259, § 223, § 223A, § 25 ABS. 2, § 52, § 53, BTMG § 29 ABS. 1 NR. 1 UND ABS. 3 NR. 4, JGG § 1, § 3

4.) .. :VERS. NOTZUCHT IN TATEINH. MIT VORSÄZL. KÖRPERVERL. SOWIE WIDERSTANDS IN TATEINHEIT MIT KÖRPERVERL. UND BELEIDIGUNG

:STGB § 223, § 177, § 22, § 23, § 52 § 113, § 185, § 194, § 52, § 53

...

Durch eine iterative Abarbeitung können immer neue Schreibweisen und Regeln in das Modul aufgenommen werden. Ein programmtechnisch nicht abzuarbeitender Restbestand - für die Rückfallstatistik waren dies Straftatbestände zu ca. 80 000 Entscheidungen - verbleibt, der letztlich „manuell“ von juristisch geschulten Hilfskräften aufwendig nachgebessert wurde. Somit sind alle vorliegenden BZR-Entscheidungen - in diesem Beispiel für die Deliktserfassung - auswertbar (siehe dazu die in Schaubild 3 angeführten Beispiele der Regelverletzungen; auch diese werden erkannt und erfasst).

Deliktseinstufung

Neben dem Erkennen und der Interpretation einzelner Straftatbestände erweist sich als zweites Problem, das mittels KOSIMA zu lösen ist, die Auswahl des oder der Delikte beim Vorliegen mehrerer Straftatbestände im Text der Zentralregisterbelege, die Gegenstand *einer* Verurteilung/Sanktionierung sein können (vergl. dazu ebenfalls die Beispiele aus Schaubild 3). Eine justizielle Entscheidung fußt häufig nicht nur auf einem, sondern vielmehr auf

mehreren abzuurteilenden Straftatbeständen.²⁸ Nun können alle, einige oder nur eine dieser Straftaten für den Auswertedatensatz übernommen werden. Im gegenwärtigen System der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken wird dies unterschiedlich gehandhabt.

So wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) bereits auf der Ebene der Datenerfassung eine Vorauswahl getroffen. Im Falle der tatmehrheitlichen Begehung werden noch mehrere Fallgruppen in die Statistik übernommen, bei Tateinheit allerdings nur die abstrakt schwerste (vgl. PKS-Erfassungsrichtlinien). Die PKS bietet ein zwar differenziertes, aber nicht ganz lückenloses Abbild der Straftaten bei bekannten Tatverdächtigen.

In den auf Zählkarten beruhenden Strafrechtspflegestatistiken, wie der StVStat, wird nur der mit der abstrakt schwersten Strafe bedrohte Fall, daneben allenfalls einzelne gesonderte Fallgruppen genauer ausgewiesen; die verdrängten untergeordneten Straftatbestände werden nicht dargestellt.

Die Kriterien der StVStat für die Deliktauswahl sind die abstrakten Strafrahmen des StGB und eine festgelegte Reihenfolge der strafrechtlichen Nebengesetze. Liegen mehrer Straftatbestände vor, so verdrängt zunächst das StGB grundsätzlich alle anderen strafrechtlichen Nebengesetze; Diebstahl geht beispielsweise einem Verstoß gg. das Asylverfahrensgesetz vor. Innerhalb des StGB hat das abstrakt schwerste Delikt gegenüber allen leichteren Straftatbestände des StGB Vorrang. Als abgeurteilte Straftat erscheint sodann nur dieses eine vorrangige Delikt in der Statistik. Die Strafrechtspflegestatistiken können somit nur ein reduziertes Bild des abgeurteilten Deliktspektrums geben. Dadurch wird ein nicht unerheblicher Informationsverlust in Kauf genommen.²⁹

Für die Aufbereitung der Daten für die RFS bedeutete dies zu prüfen, ob entsprechend der StVStat verfahren werden sollte und welche Straftaten dadurch implizit verdrängt würden. Als Ziel wurde - aus kriminologischen wie kriminalpolitischen Erkenntnisinteressen - festgelegt, ein möglichst vollständiges Bild des deliktischen Spektrums zu gewinnen, also alle Informationen dazu aus den Zentralregisterdaten für den Auswertedatensatz der Rückfallstatistik zu generieren; insbesondere im Hinblick auf bedeutsame strafrechtliche Nebengesetze, wie für die Bereiche BtMG, AuslG und Straßenverkehr.

28 Zur Größenordnung und der Problematik möglicher Deliktsverdrängungen bei einer Festlegung auf das 1. schwerste Delikt vgl. den Beitrag *Sutterer/Spieß* in diesem Band.

29 Vgl. Anm. 28.

Folgende Fragen haben sich gestellt: 1. Welcher Straftatbestand soll für welche Auswertung übernommen werden? 2. Welche Delikte bleiben dadurch zunächst unberücksichtigt? und schließlich 3. Wie ist ein vollständiges Abbild der im BZR abgelegten Straftatbestände für deliktsspezifische Auswertungen zu gewährleisten?

Um die Rangfolge von Straftatbeständen festzustellen, wurde eine hierarchisch geordnete Schwereliste in Form einer erweiterungsfähigen Referenztabelle (bzw. Datei) für KOSIMA erstellt. Diese beinhaltet alle Straftatbestände - heruntergegliedert bis auf Absätze, Nummern und Buchstaben - des StGB, BtMG, WStG, AuslG, AsylVfG und StrVG. Zusätzlich wurden weitere 124 Nebengesetze³⁰ in diese Liste aufgenommen. Zu jedem dieser ausdifferenzierten Straftatbestände und den Nebengesetzen ist für verschiedene Jahre (1988, 1995 und 1998; Strafrechtsänderungen) ein „Schwerewert“³¹ in der Referenztabelle enthalten. Dieser orientiert sich am abstrakten Strafrahmen des jeweiligen Straftatbestandes und zugleich relativ zur Schwere anderer Straftatbestände. Das Vorgehen ist analog dem der Strafverfolgungsstatistik, allerdings nicht wie dort nur auf das StGB bezogen, sondern für alle o.a. Gesetze.

Bei der Auswahl des darzustellenden Straftatbestandes muss für die Übersichtstabellen der Rückfallstatistik analog zur StVStat verfahren werden. Nur ein Straftatbestand, nämlich das schwerste Delikt aus dem Bereich des StGB, gefolgt von WStG, StrVG und BtMG mit dem eindeutigen Vorrang für das StGB, kann in diesen Tabellen aufgeführt werden. Verdrängt werden alle zweit- und drittrangigen Delikte sowie bei Vorliegen von StGB-Straftatbeständen alle weiteren Gesetze und Nebengesetze.

Darüber hinaus wurden im Unterschied zur StVStat, die eben nur mit einem Delikt und vorrangig mit StGB-Straftatbeständen arbeitet, für dieses Projekt mehrere - nach der Maßgabe unterschiedlicher Kriterien - weitere mögliche „erstrangige“ Straftatbestände und zu allen Deliktsbereichen verschiedene Deliktgruppen gebildet. Es können somit erstmals lückenlose Auswertungen und Aussagen zu jeder Deliktsart auf der Basis von BZR-Daten vorgenommen werden. Dies ist Sonderauswertungen, wie beispielsweise zu den

30 Für die 124 Nebengesetze sind lediglich die Gesetze enthalten, d.h. es wurde keine weitere Untergliederung nach Paragraph, Absatz, etc. vorgenommen.

31 Beginnend mit 1,00 als schwerster Wert einer Straftat bis zum Wert 960,01 als bisher niedrigsten Rang. Diese Referenzdatei umfasst Einstufungen zum Gesetzesstand von drei verschiedenen Jahren (1988, 1995 und 1998) in z.Z. etwa 2600 Zeilen (Schwerewerte).

Straftatbeständen des BtMG, StrVG oder AuslG, vorbehalten.³² Ein systematischer Fehler wird somit vermieden. Es finden bei solchen Auswertungen keine Verdrängungen durch in Verbindung stehende minderschwere StGB-Delikte oder „höherwertige“ Nebengesetze statt, die das Mengengerüst systematisch verfälschen würden. Diese Delikte sind im Unterschied zur StVStat lückenlos und in Kombinationen darstellbar.

Für die Rückfallstatistik und die deliktsbezogenen Zusatzauswertungen wurden somit folgende Deliktsvariablen durch KOSIMA gebildet:

- Ein ersschwerstes Delikt mit Vorrang für das StGB (entsprechend der StVStat; das StGB wird zu allen anderen Gesetzen vorrangig behandelt; diese Variable wird für die Tabellen der Rückfallstatistik verwendet; dazu jeweils das 2.- bis 5.-schwerste Delikt nach den selben Kriterien).
- Ein weiteres ersschwerstes Delikt ohne Vorrang für das StGB (hier werden alle wichtigen Gesetze gleichwertig einbezogen und ausschließlich der abstrakte Strafraum des Straftatbestandes bestimmt die Hierarchie; beispielsweise werden dem einfachen Diebstahl, § 242 StGB, die Straftatbestände des BtMG als schwerer vorgezogen; dazu jeweils das 2.- bis 5.-schwerste Delikt nach den selben Kriterien).
- Zusätzlich wurden 31 Deliktsgruppen berücksichtigt (von „Straftaten gg. die öffentliche Ordnung“ [Gruppe 1] über „Hehlerei“ [Gruppe 19] bis „sonstige Nebengesetze“ [das Gesetz wird in Gruppe 31 eingetragen]³³. Jeder in einem BZR-Auszug vorkommende Straftatbestand wird auf eine Gruppenzugehörigkeit durch KOSIMA geprüft und, falls vorhanden, der - bei mehreren gleichen der jeweils 1.- und 2.-schwerste - Paragraph in die jeweilige Gruppe übernommen.

Dadurch ist gewährleistet, dass kein Delikt verdrängt wird. Alle wesentlichen Straftatbestände werden übernommen. Tabellendarstellungen zur Rückfallstatistik sowie vertiefende Sonderauswertungen können im Unterschied zur StVStat deliktsspezifisch differenziert und vollständig, d.h. aus-

32 Als Beispiel für eine solche Sonderauswertung zur Straßenverkehrsdelinquenz siehe die Beiträge von *Sutterer/Spiess* sowie von *Kirchner*, in diesem Band.

33 Zu den einzelnen Deliktsgruppen siehe den unveröffentlichten Schlussbericht der Konstanzer Arbeitsgruppe: *Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter*: Projekt Rückfallstatistik, Endbericht und Projektdokumentation, Anlage; April 2000.

fallfrei, durchgeführt werden.³⁴ Der Vorteil dieses Konzeptes wird deutlich: Zu inhaltlich unterschiedlichen Deliktsbereichen können in thematischen Studien Auswertungen anhand eines vollständigen Deliktsbildes auf der Grundlage bundesweiter Vergleichszahlen vorgenommen werden.³⁵

KOSIMA ist also in der Lage, die Semantik in BZR-Texten, wie Gesetze, Paragraphen etc. zu entschlüsseln, sodann mit Hilfe des BZR-Eintrages „Entscheidungsjahr“ in einer detaillierten Schweredatei jeder dort abgelegten Straftat einen hierarchisch geordneten Schwerewert zuzuordnen und schließlich alle Delikte in der Reihenfolge ihrer Schwere für weitergehende (SPSS-)Auswertungen zu übernehmen.

Informationslücken im RFS-Datensatz

Das Programm stößt dort an Grenzen, wo im Bundeszentralregister - durch eine nachlässige Meldepraxis der Justizbehörden bedingt - Informationen nicht nur fehlerhaft vorliegen, sondern gänzlich fehlen. Dies sind u.a.: lückenhafte Personendaten (kommt sehr selten vor), fehlende Entscheidungsteile für die Gesamtstrafenbildung (einbezogene Entscheidungen; auch eher selten) und fehlende oder fehlerhafte Informationen in den Entscheidungsteilen aufgrund nicht eingehaltener BZR-Meldevorschrift sowie fehlende Entlassungsdaten. Vor allem die letztgenannte Informationslücke ist von Bedeutung. Denn die Kenntnis des Entlassungsdatums ist für die Festlegung des Bezugspunktes bei den zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten ein relevantes Merkmal. Werden etwa kurze unbedingte Freiheitsstrafen mit einem Entlassungsdatum, das rechnerisch im Bereich der Jahre 1994 bis 1999 liegen müsste, weiterverfolgt, findet sich nicht in allen Fällen ein Datum für das Ende der Strafvollstreckung; allerdings ist anzunehmen, dass die Strafvollstreckung in besagtem Zeitraum liegen müsste. Fehlende Entlassungsdaten können deshalb zu einem Problem bei der Festlegung des Risikoeintritts für den potentiellen Rückfall bei zuvor zu stationärer Sanktion verurteilten Tätern führen.³⁶

Das Programm kann solche Inkonsistenzen nicht oder nur zum Teil beheben. Denn für die KOSIMA-Bearbeitung gilt, dass nicht jeder von den Geschäfts-

34 Die Beispiele im Schaubild 3 machen dies deutlich. Im ersten Beispiel wird nicht nur das StGB-Delikt, sondern auch die Delikte zum StVG, Pflichtversicherungsgesetz, als auch BtMG übernommen und können somit gesondert ausgewertet werden. Die StVStat hätte nur den StGB-Straftatbestand übernommen.

35 Ausführlich dazu der Beitrag *Sutterer/Spiess* in diesem Band.

36 Vgl. dazu den Abschlussbericht (Anm. 18).

stellen der Justiz verursachte fehlerbehaftete oder gar fehlende Eintrag nachgebessert werden kann. Die verbleibende Fehlerquote der verarbeiteten Informationen dürfte jedoch im Promille-Bereich liegen

Das Ergebnis der programmtechnischen Datenaufbereitung durch alle KOSIMA-Module ist ein numerischer und mit Hilfe gängiger Statistiksoftware (SPSS) lesbarer Datensatz (siehe Schaubild 2; Mitte).

3. Datenprüfung und Datenanalyse

3.1 Externe Validierung: Vergleich des Mengengerüsts mit der amtlichen Strafverfolgungsstatistik

Im Ergebnis erzeugen alle KOSIMA-Module einen Datensatz, der mit gängiger Statistiksoftware (hier SPSS) weiter bearbeitet werden kann (siehe Schaubild 2; ab der Mitte des Flussdiagramms).

Der Zieldatensatz ist auf *zwei* Ebenen analysierbar. Zum einen besteht die Möglichkeit einer „*Querschnittsbetrachtung*“ für das Basisjahr der BZR-Daten (hier: alle Entscheidungen in 1994). Diese Ebene ist der der StVStat vergleichbar. Zum anderen - und das ist das eigentliche Ziel - können die Daten ab dem Basisjahr (Entscheidungen und Entlassungen im Bezugsjahr 1994 im Sinne eines gemeinsamen Risikoeintritts; dazu w.u. mehr) im *Längsschnitt* gemäß dem Konzept der Rückfallstatistik prospektiv betrachtet und analysiert werden. Diese beiden Ebenen der Analyse lassen somit eine Querschnitts- vs. Längsschnittsbetrachtung zu.

Querschnittsbetrachtung

Zunächst zur ersten Ebene: der Querschnittsbetrachtung und dem Vergleich zur StVStat. Hier können zwei Zielrichtungen verfolgt werden.

Erstens können die mittels KOSIMA gewonnenen Datensätze für das Basisjahr 1994 durch externe Datenquellen validiert werden. Dazu werden die Zahlen u.a. der Strafverfolgungsstatistik (StVStat) zum gleichen Statistikjahr mit dem Mengengerüst des durch KOSIMA erzeugten Datensatzes verglichen.

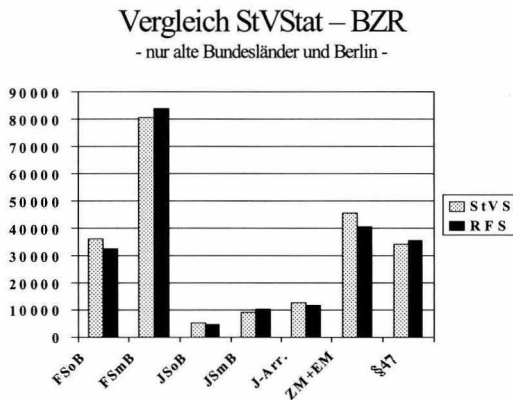
Zweitens besteht die Möglichkeit, über den bisherigen Umfang der StVStat hinaus, ergänzende Querschnittsbetrachtungen durchzuführen, die bisher

nicht durch die Strafrechtspflegestatistiken abgedeckt sind. Dies können differenzierte Auswertungen zu den vorliegenden Personeninformationen, der Sanktionspraxis der neuen Bundesländer usf. sein.

Externe Validierung

Eine externe Validierung der durch KOSIMA erzeugten Datensätze mit den Zahlen der StVStat zeigt eine weitgehende Übereinstimmung des Datenmaterials.³⁷ Die Abweichungen der Bundeszentralregisterdaten von der StVStat liegen bei den nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilten insgesamt im Mittel bei einer etwa -0,2 %igen Mindererfassung. Für Geldstrafen ist eine Untererfassung von -1,1 % im vorliegenden Datensatz zu konstatieren. Eine differenziertere Betrachtung der Sanktionen nach Art und Ausmaß (z.B. der Strafdauer) zeigt teilweise stärkere Abweichungen, und zwar sowohl in Form von Unter-, als auch Übererfassungen in unserem Mengengerüst (siehe Schaubild 4).

Schaubild 4: Externe Validierung anhand der Strafverfolgungsstatistik für 1994



* Bei Geldstrafe (StVS 591.281 : BZR 584.647): -1 %

37 Nicht alle Arten der in der StVStat dargestellten Entscheidungen können anhand von BZR-Daten in unserem Datensatz nachgebildet werden, insbesondere nicht die Freisprüche.

3.2 Plausibilitätsprüfung und Beispiele für ergänzende Querschnittsanalysen

Plausibilitätsprüfung

Der Vergleich mit der StVStat bezieht sich auf die alten Bundesländer und Gesamtberlin (siehe Schaubild 4). Darüber hinaus - und dies sowohl im Sinne einer weiteren Plausibilitätsprüfung unseres Mengengerüsts als auch der Darstellung des erweiterten Informationsgehalts des vorliegenden KOSIMA-BZR-Datensatzes gegenüber herkömmlichen Statistiken - lassen sich erstmals Zahlen zur Sanktionspraxis der neuen Bundesländer darstellen. Mit der StVStat ist dies bisher nicht möglich. Als weitere externe Validierungsquelle zur Plausibilitätsprüfung unserer Daten wurden die Berechnungen von KIS³⁸ zu den Diversionsraten der alten Bundesländer herangezogen.

Bekanntlich liegt große Varianz zwischen den Bundesländern in der Anwendung der Diversionsmöglichkeit als Sanktionsstrategie im Jugend- und Heranwachsendenalter vor.³⁹ Zu prüfen war deshalb, ob diese auch anhand der von uns aufbereiteten Daten aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister reproduziert werden kann.

Die Anpassung des Mengengerüsts (absolute Zahlen) der durch KOSIMA aufbereiteten BZR-Daten ist insgesamt gut. Die Größenordnungen für die beiden Einstellungsvarianten (§ 45 und § 47 JGG) stimmen in der Menge und ihrer Relation zueinander in den einzelnen (alten) Bundesländern weitgehend überein. Selbst die beiden stärksten Abweichungen (Berlin und Hamburg) sind durchaus erwartungsgemäß.⁴⁰ Ebenso wird deutlich, dass auf der Folie des Vergleichs dieser beiden Datenquellen sich die Varianz in der Anwendung der Diversion in den einzelnen Länder widerspiegelt (siehe Schaubild 5; alte Bundesländer: Einstellung gem. § 45 und § 47 JGG).

38 KIS: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung. *Heinz, Wolfgang*: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 .. 1999 (Berichtsjahr 1999) <www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks99.htm>. Es wurden Vergleichsberechnungen durchgeführt auf der Basis der Gerichts- und StA-Statistiken für die alten Bundesländer. Das Mengengerüst für die 20- und 21-jährigen nach Jugendstrafrecht (formell oder informell) Sanktionierten des Entscheidungsjahrgangs 1994 der KIS-Berechnungen werden mit dem durch KOSIMA erzeugten Datensatz (Sonderziehung) verglichen.

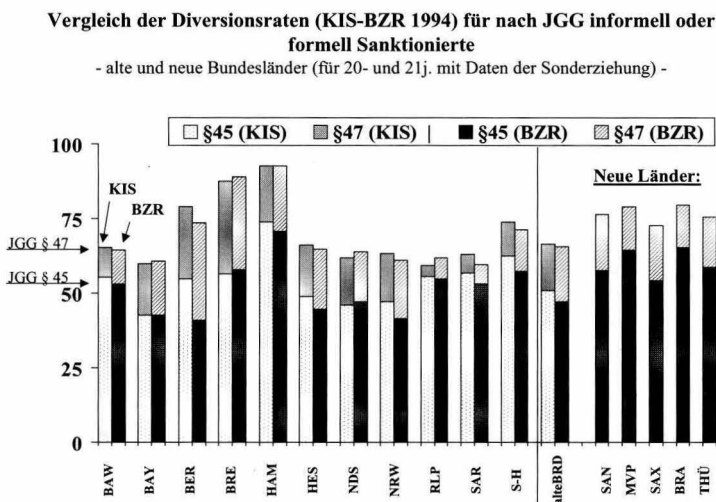
39 Siehe dazu: *Storz, Renate*: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: *Heinz, Wolfgang; Storz, Renate*: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., Bonn 1994, 131 ff.

40 Die KIS-Daten liegen nur für Berlin-West vor (vgl. Anm. 38).

Erweiterte Analysen

Eine Darstellung der Sanktions- und Diversionspraxis für die neuen Bundesländer ist mit Hilfe der veröffentlichten Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich. Mittels der vorliegenden Daten kann diese hingegen dargestellt werden (siehe Schaubild 5; Neue Bundesländer). Auffällig ist, dass die Raten für die neuen Bundesländer generell über dem Durchschnitt der alten Bundesländer liegen und diese sich in etwa auf dem Niveau von Berlin und Schleswig-Holstein bewegen. D.h. von den Diversionsmöglichkeiten wird bereits 1994 auch und gerade in den neuen Bundesländern überdurchschnittlich hoher Gebrauch gemacht.

Schaubild 5: Diversionsraten in den Alten und Neuen Bundesländern (KIS und BZR)



Es sind noch weitere - über die Erkenntnismöglichkeiten mittels amtlicher Strafrechtspflegestatistiken hinaus reichende - Analysen und Aussagen möglich. So kann die Sanktionspraxis der Justiz nach Alter und Deliktgruppen differenziert betrachtet werden. Die Zahl der Voreintragungen zu den in 1994 registrierten Tätern (ca. 37 % der registrierten Täter haben mindestens eine Voreintragung) bzw. der nachfolgenden Einträge (ca. 40 % der in 1994 registrierten Personen haben mind. 1 weitere Entscheidung bis zum Zie-

hungszeitpunkt) - allerdings noch nicht im Sinne einer Rückfallstatistik (der gemeinsame Bezugspunkt ist dort: „in Freiheit“) - ist differenziert nach vorausgegangener oder nachfolgender Sanktionsart darstellbar. Oder es können Mehrfachentscheidungen, bezogen auf einen Täter im gleichen Statistikjahr, berechnet werden. Da in der StVStat die Abgeurteilten/Verurteilten so oft gezählt werden, wie gegen sie rechtskräftige Entscheidungen im Berichtsjahr verhängt wurden, sind die Zahlen der StVStat um den Anteil derartiger Mehrfachentscheidungen überhöht, ohne dass dies statistisch erkenn- und berechenbar wäre. So sind von der berichteten Anzahl der Entscheidungen in 1994 auf der Basis der BZR-Daten - und dies muss auch auf die StVStat zutreffen - im Statistikjahr ca. 12 % Täter mit 2 oder mehr Entscheidungen betroffen.⁴¹ Unter anderem sind täterbezogene Betrachtungen, oder im Terminus der Statistik „Echttäterzählung“, um nur einige zu nennen, im Unterschied zur StVStat möglich. Dem Schaubild 6 können weitere Verknüpfungsmöglichkeiten von Analysen innerhalb des Statistikjahres (Entscheidungen), zum Täter (Personeninformationen) und den Kategorien „Entscheidungen vorher/nachher“ entnommen werden.

Festzuhalten ist, dass erstens die vorliegenden und durch Konstanz (mittels KOSIMA) aufbereiteten BZR-Daten anhand externer Quellen gut bis sehr gut validiert sind. Der Vergleich unseres Mengengerüsts mit dem der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken (StVStat) für verschiedene Sanktionsarten sowie die alten Bundesländer belegen dies. Dazu zeigt ein Abgleich mit den Berechnungen von KIS für die Diversionsraten große Übereinstimmung in den absoluten Zahlen, den Relationen der justiziellen Einstellungsvarianten des JGG und der in beiden Datenquellen gleichermaßen vorhandenen Varianz über die alten Länder. Ferner unterstreicht die Verteilung der Diversionsraten für die neuen Bundesländer die Plausibilität der Daten.

Zweitens sind mit den Daten weitergehende Analysen und Tabellendarstellungen möglich, die deutlich über die aus amtlichen Statistiken (z.B.: StVStat) bekannten Darstellungen hinaus reichen. Erstmals können Daten zu der Diversionspraxis in den neuen Bundesländer (den Strafrechtspflegestatistiken ist diese nicht zu entnehmen!) aufgezeigt werden. Ferner können mit den vorliegenden Daten differenziertere Analysen zur Sanktionspraxis - beispielsweise nach Alter, Deliktsgruppe, Ersttätern vs. mehrfach Registrierten - und der damit korrespondierenden Legalbewährung (Vor- und Nacheintragungen zum Statistikjahr) berichtet werden. Anhand der verfügbaren Statis-

⁴¹ Die Berechnungen zu den angeführten Beispielen beruhen auf einer repräsentativen Stichprobe unseres Datensatzes.

tiken war dies bisher nicht leistbar. Eine „Vorher/Nachher-Betrachtung“ erfordert allerdings ein spezifisches methodisches Design, das nunmehr im Konzept einer prospektiven Rückfallstatistik verwirklicht worden ist.

Schaubild 6: Möglichkeiten der Datenanalyse im Quer- und Längsschnitt

Informationen im Datensatz / Auswertungsmöglichkeiten			
<u>Tätermerkmale:</u>	<u>Entscheidungsmerkmale (E):</u>		
	Löschung .. ← vorher E1 .. En	im Bezugs-/Statistikjahr E1 .. En	Nachher Ziehung E1 .. En → ..
Anz. der E insgesamt	Anz. E <u>vorher</u>	Anz. E im Statistikjahr	Anz. E <u>nachher</u>
Geschlecht	<= ...	E-Datum;	... =>
Nationalität	<= ...	Rechtskraftdatum	... =>
Alter	<= ...	Alter zum Zeitpunkt der Tat	... =>
Schwerpunkte	<= ...	Alter zum Zeitpunkt der	... =>
- Bundesland	<= ...	E	... =>
- Straftatengruppe	<= ...	Bundesland	... =>
	<= ...	Gericht (Art/Bezirk)	... =>
	<= ...	Straftat(en)/ Deliktsgruppen =>
	<= ...	Sanktion(en): Hauptfolge/Nebenfolge Auflagen, Maßnahmen	... =>
	<= ...	Nachträgliche E: Straferlass, Bewährung, Widerruf	... =>
		BtM-Abhängigkeit/ Schuldunfähigkeit etc.	

4. Rückfallzeitraum

4.1 Das Zuordnungsprogramm (Tabellenprogramm)

Die Rückfallstatistik basiert auf einem prospektiven *Längsschnittdesign*, das mittels eines sog. „*Zuordnungsprogramms*“ auf der Basis spezieller SPSS-Routinen erzeugt wird.

Diese *zweite Ebene* der (SPSS-)Programmierung und Analyse (siehe nochmals Schaubild 2; Ebene 2 in der unteren Hälfte des Flussdiagramms) orientiert sich allein an den Besonderheiten der Rückfallstatistik⁴². Kern dieser Ebene ist das „*Zuordnungsprogramm*“. Es handelt sich dabei um ein von der Konstanzer Arbeitsgruppe entwickeltes und zusammen mit Göttingen überarbeitetes Bündel von SPSS-Routinen. In diesem Programm werden die für die Erstellung der Rückfalltabellen relevanten Kriterien definiert. Festgelegt werden über 100, nach justiziellen Folgen gestaffelte Tabellenarten. Dazu wird zu jeder vorliegenden Entscheidung - der zentrale Punkt der Rückfallstatistik - der Zeitpunkt eines „*Risikoeintritts*“ für einen potentiellen Rückfall ermittelt. Liegt der Risikoeintritt im Bezugsjahr 1994 wird die Entscheidung als „*Bezugsentscheidung*“ gekennzeichnet. Für den „*Bezugspunkt*“ können sowohl retrospektive (vorausgegangene Verurteilungen) als auch prospektive und löschfreie⁴³ Analysen (nachfolgende Entscheidungen/Rückfall) im Längsschnitt durchgeführt werden.

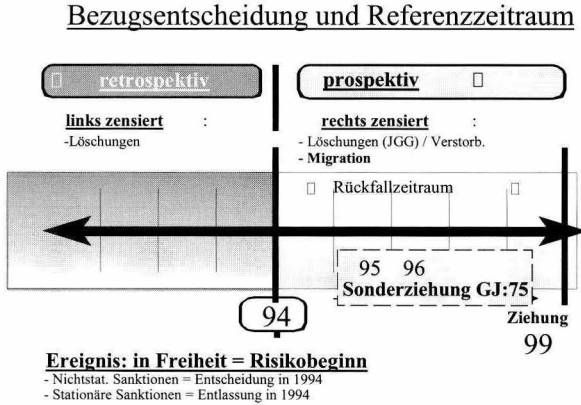
Ganz allgemein war das maßgebliche Kriterium für die Bezugsentscheidung der Risikoeintritt im Jahr 1994. Bei nichtstationären Sanktionen (Geldstrafe, ambulante Sanktionen des StGB und des JGG ..) musste die Entscheidung in 1994 und bei stationären Sanktionen (unbedingt verhängte Freiheitsstrafe, unbedingt verhängte Jugendstrafe ..) das Entlassungsdatum in 1994 liegen (siehe dazu Schaubild 7; Bezugsentscheidung).⁴⁴

42 Zur Konzeption und den Besonderheiten - insbesondere zu den Tabellendefinitionen - der Rückfallstatistik, die in dieser Programmierung Eingang gefunden haben, siehe den Beitrag *Jehle* in diesem Band sowie den Abschlussbericht (Anm. 18).

43 Da bei 20- und 21-jährigen im Erziehungsregister (beispielsweise bei Einstellungen gem. JGG) eingetragenen Tätern bis zum Ziehungszeitpunkt partiell Löschungen vorliegen konnten, wurde neben der „*Hauptziehung*“ noch eine „*Sonderziehung*“ für den Geburtsjahrgang 1975 mit den Bezugsjahren 1995 und 1996 übermittelt (siehe Schaubild 7). Mit dieser „*Sonderziehung*“ können eventuelle Datenverluste durch Löschungen abgeschätzt bzw. korrigiert werden.

44 Auf der Basis dieses Zuordnungsprogramms wurden die Datensätze nochmals mittels einer externen Datenquelle, der Strafverfolgungsstatistik, validiert. Beim vorliegenden

Schaubild 7: Bezugsentscheidung und Referenzzeitraum



4.2 Rückfall im Risikozeitraum (theoretische Betrachtung, Beispiel)

Theoretische Betrachtung - Die prospektive Sicht

Bisher wurden Rückfallziffern entweder durch themenbezogene Studien anhand von Bundeszentralregisterauszügen bzw. Justizakten ermittelt oder auf der Basis der StVStat mit Hilfe der dort berichteten Vorstrafen berechnet.

Mengengerüst für den Längsschnitt und dem Bezugspunkt „Entlassung in 1994“ wird nunmehr - im Unterschied zur vorausgegangenen und adäquateren Prüfung auf der Querschnittsebene - eine Untererfassung bei den stationären Sanktionen deutlich. Ein Vergleich mit vorliegenden offiziellen Statistiken ist allerdings nur eingeschränkt zulässig. Unter der - eigentlich unzulässigen - Annahme, dass die Zahl der justiziellen Sanktionierung bei den unbedingten Freiheitsstrafen sich über die letzten Jahre nicht wesentlich verändert hat, wurde die Anzahl der Personen, die aufgrund einer vorausgegangenen stationären Sanktion in 1994 entlassen wurden, mit der statistischen Verteilung der StVStat des gleichen Jahres (Entscheidung in 1994) verglichen. D.h. es wurden Entlassene in 1994 mit Entscheidungen zur unbedingten Freiheitsstrafe in 1994 verglichen. Eine Untererfassung von durchschnittlich 20 % ergibt sich bei diesem Vergleich: bei kurzen Freiheitsstrafen eine höhere (bis zu 30 %) und bei längeren Freiheitsstrafen eine geringere (bis zu 11 %) Untererfassung. Das bedeutet, dass bei der RFS im Bereich der stationären Sanktionen zu wenig Fälle aufgeführt sind. Grund für diese Untererfassung in unserem Tabellenprogramm ist die häufig im BZR fehlende Entlassungsmeldung als Folge einer mangelhaften Meldemoral der Justizbehörden. Inwiefern die Ergebnisse der RFS bei der Rückfälligkeit nach unbedingter Freiheitsstrafe dadurch verzerrt sein könnten, kann nicht beantwortet werden, wird aber eher nicht angenommen.

Ersteres ist korrekt, sofern der prospektive Blick gewahrt wurde. Das zweite Vorgehen ist jedoch grundsätzlich logisch wie auch empirisch nicht haltbar. Vorstrafen entsprechen der Retrospektion und den damit verbundenen Problemen.⁴⁵ Dazu zählen auch Zensurierungsprobleme. Diese können durch Löschungen, Tod, Migration und/oder den Ziehungszeitpunkt bedingt sein. Bei retrospektiver Betrachtung der Vorstrafen dürfte überwiegend das Problem der Linkszensiertheit der Daten durch Löschungen dominieren.

Zensurierung der Daten

Die prospektive Sicht unterliegt ebenfalls, u.a. im Bestreben, einen möglichst langen ausfallfreien Zeitraum zu betrachten, Grenzen. Zunächst sind Daten generell durch den Ziehungszeitpunkt rechtszensiert. Rückfallraten werden im vorliegenden Projekt für einen Katamnesezeitraum von 4 Jahren berechnet, der noch als „löschungsfrei“ gilt und sich am Ziehungszeitpunkt im Jahr 1999 orientiert (siehe Schaubild 7; Referenzzeitraum). Das Justizregister unterliegt einer gesetzlich vorgeschriebenen Löschregelung. Im Zentralregister liegt die unterste Frist bei 5 Jahren; im Erziehungsregister wird mit dem 24. Lebensjahr⁴⁶ gelöscht. Um einen löschfreien Zeitraum zu gewährleisten, wurde das Design darauf abgestellt, Rückfall auf 4 Jahre bezogen zu berechnen. Dieser Zeitraum mag kurz erscheinen, ist jedoch in manchen Fällen - wie im Folgenden gezeigt wird - möglicherweise immer noch zu groß bemessen.

Der Tod oder die Migration von Tätern kann zusätzlich zu „vorzeitiger“ (vor diesem Vierjahreszeitraum) Rechtszensurierung der Daten führen. Sollten dem strukturelle Merkmale im Hinblick auf die abhängige Variable (Rückfall) zugrunde liegen, führt dieser (damit systematische) Fehler zu Verzerrungen in den Ergebnissen.

Zu vermuten ist, dass Datenausfälle durch den Tod des Täters nach der Bezugsentscheidung als Rechtszensurierungsproblem zahlenmäßig zu vernachlässigen sind. Gleichwohl können bei spezifischen Analysen, wie beispielsweise zu Drogenkonsumenten, ebenfalls systematische Fehler evoziert werden, die die Ergebnisse bezüglich der Rückfälligkeit verzerren.

45 Zum prospektiven vs. retrospektiven Design bzw. dem Kohortenansatz vgl. Anm. 49 (weiter unten).

46 Um für Erziehungsregistereinträge alle Altersgruppen löschfrei auswerten zu können, wurde neben der sog. Hauptziehung eine Sonderziehung beim BZR für den Geburtsjahrgang 1975 mit zwei Basisjahren, 1995 und 1996, durchgeführt und übermittelt.

Migration als Zensurierungsproblem

Ob nun Mobilität von Tätern einen grundsätzlich zu berücksichtigenden Faktor darstellt, ist zu prüfen. Mobilität ist allerdings nur im Sinne einer grenzüberschreitenden Migration relevant. Denn bei Mobilität der Verurteilten innerhalb des Bundesgebiets wird eine etwaige erneute Verurteilung zum Zentralregister gemeldet; so dass kein Zensurierungsproblem besteht.

Die zu prüfende These lautet: Wenn ein solches Rechtszensurierungsproblem vorliegt, müsste dieses sich in den Rückfallraten der Ausländer im Vergleich zu den Deutschen zeigen, da bei diesen eine höhere Mobilität (Migration) unterstellt werden kann.

Mit Hilfe der vorliegenden Daten kann dies geprüft werden. Das Programm KOSIMA übernimmt *alle* vorliegenden Registereinträge mit den exakten Datumsangaben in den Datensatz. Somit sind Rückfallzeiträume taggenau für jede Bezugsentscheidung bestimmbar. Zunächst wird jedoch - wie im Konzept für die Rückfallstatistik vorgesehen - das Bezugsjahr und ein einheitlicher Ziehungszeitpunkt für alle vorliegenden Fälle als gleich unterstellt, d.h. es wird ein gleicher Risikozeitraum von 4 Jahren zu Grunde gelegt.

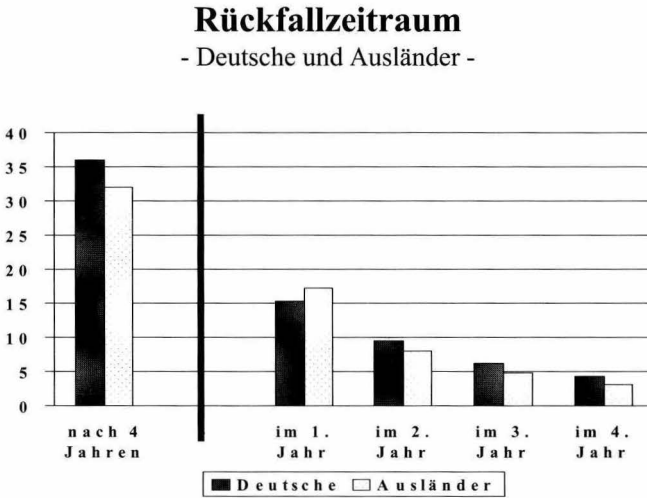
Betrachtet man die Rückfallrate von Deutschen und Ausländern nach einer solchen Vierjahresperspektive, so weisen deutsche Täter mit rd. 35 % gegenüber 32 % eine höhere Rückfallrate auf (siehe Schaubild 8, linke Balken; links der vertikalen Linie).⁴⁷

Dagegen kehrt sich dieses Verhältnis bei einem auf ein Jahr verkürzten Rückfallzeitraum um. Beim einjährigen Katamnesezeitraum liegen die Rückfallraten ausländischer Täter (A: 17 % zu D: 15 %) über dem der deutschen (siehe Schaubild 8; rechts der vertikalen Linie). Der Wendepunkt erfolgt zum 2. Jahr der Betrachtung. Im zweiten und in den folgenden Jahren nach der Bezugsentscheidung sind die Differenzen der Rückfallraten ähnlich dem „Gesamtergebnis nach 4 Jahren“ (welches den kumulierten Raten von „im 1.

⁴⁷ Die Berechnungen beruhen auf einer 5 %-Stichprobe des Rückfallstatistik-Datensatzes. Zentral sind hier die Relationen der Rückfallraten zwischen 2 Gruppen und deren Änderung im Zusammenhang mit der Länge des Rückfallzeitraumes. Dem gemäß ist die Höhe der Rückfallrate nur von peripherer Bedeutung. Die Darstellung exakter Rückfallraten auf der Basis der Grundgesamtheit bleibt dem Endbericht vorbehalten. Ebenso wurde an dieser Stelle nicht weiter nach Sanktionsarten in der Bezugsentscheidung und Rückfälligkeit für diese beiden Gruppen differenziert.

Jahr“, „im 2. Jahr“ etc. entspricht), d.h. die Raten deutscher Täter liegen über den Rückfallraten ausländischer Täter.

Schaubild 8: Vergleich der beobachteten Rückfälligenanteile nach 4 Jahren und differenziert für das 1., 2., 3. und 4. Jahr bei Deutschen und Ausländern



Die Rückfallraten ändern sich in den Relationen der betrachteten Gruppen von einem zum nächsten Jahr; hier vom 1. zum 2. Jahr. Offensichtlich ist, dass die Länge des zugrunde gelegten Rückfallzeitraums ein bestimmender Faktor für Relationen bei Gruppenvergleichen ist.

Der Wechsel von zunächst einer höheren Rückfallrate im 1. Jahr im Vergleich zu den deutschen zu niedrigeren Raten der ausländischen Täter nach 4 Jahren lässt sich auf eine erhöhte Mobilität bei ausländischen Tätern zurückführen. Allerdings kann aufgrund der BZR-Daten nicht ermittelt werden, ob überhaupt eine Mobilität aus dem Bundesgebiet hinaus vorlag, geschweige denn deren Grund, ob sie z.B. erzwungen - in Form von Ausweisung/Ab-schiebung oder wie immer auch gearteter Rückführung - oder freiwillig (freiwillige Ausreise, Touristen..) erfolgte. Fakt ist, dass der Mobilitätsfaktor für die Berechnung von Rückfallraten - im Sinne rechtszensierter Daten - berücksichtigt werden muss. Rechtszensiertheit liegt somit in einem bedeutsamen Ausmaß vor und führt zu unzulänglichen Schätzungen der Rück-

fallraten. Es empfiehlt sich deshalb - zumindest bei Gruppen, denen erhöhte Mobilität über die Grenzen unterstellt werden kann, wie bei ausländischen Tätern - unterschiedlich lange Rückfallzeiträume zu berücksichtigen und auch einen Einjahreszeitraum in die Analysen einzubeziehen.

Rückfalldynamik

Analysen zur Rückfalldynamik untermauern die Problematik. Hier wird zusätzlich deutlich, dass nicht nur unterschiedliche Katamnesezeiträume zu unterschiedlichen Ergebnissen bezüglich der Relationen in Rückfallraten führen können, vielmehr auch in der „Geschwindigkeit“ des Rückfalls signifikante Unterschiede auftreten.

So verdeutlichen die Ergebnisse von Survival-Analysen eine unterschiedliche Rückfalldynamik bei Deutschen und Ausländern. Von allen Rückfälligen werden rd. 50 % innerhalb des 1. Jahres nach der Bezugsentscheidung rückfällig.

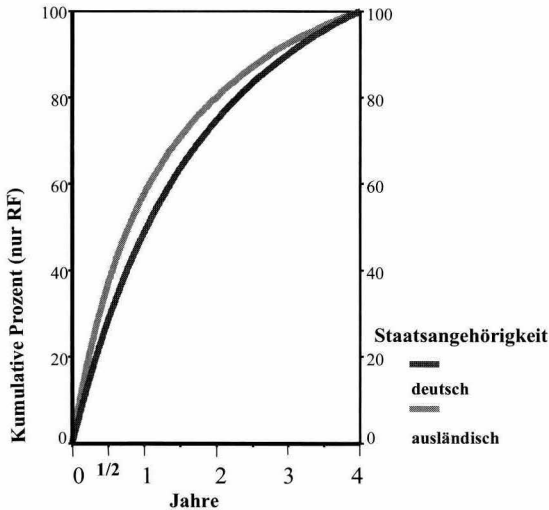
Die Tatsache, dass bei Verurteilten mit ausländischer Staatsangehörigkeit ein Rückfall im ersten Jahr nicht nur etwas häufiger erfolgt, sondern unter den Rückfälligen auch der Rückfall signifikant schneller als bei deutschen Rückfälligen erfolgt, verdeutlicht erneut die Migrationsproblematik. Die mittlere (Median) Überlebenszeit für die Population der Rückfälligen liegt bei den deutschen Tätern bei rd. 420 Tagen und bei ausländischen bei rd. 330 Tagen; somit unter einem Jahr.

Die kumulierten Rückfallraten der Rückfälligen in Schaubild 8a verdeutlichen diese unterschiedliche Dynamik. Die Differenz der kumulierten Rückfallraten zwischen deutschen und ausländischen Tätern ist beispielsweise im ½-Jahresbereich deutlich größer als nach dem 3. oder 4. Jahr (vgl. die Hilfslinien für die Differenzen in Schaubild 8a),⁴⁸ d.h. ausländische Täter werden deutlich schneller rückfällig.

48 Wie interne Vergleichsanalysen gezeigt haben, variiert die Rückfalldynamik stark mit dem Delikt und der Sanktion der Bezugsentscheidung. So zeigte sich nach stationären Sanktionen, wie unbedingter Freiheitsstrafe/Jugendstrafe, eine besonders hohe Rückfalldynamik, gefolgt von bedingten freiheitsentziehenden Sanktionen und am besten, sprich geringster Dynamik, bei Geldstrafe. Die Ergebnisse im Einzelnen können an dieser Stelle nicht berichtet werden. Diese werden in einer gesonderten Publikation dargestellt.

Schaubild 8a: Rückfalldynamik bei deutschen und ausländischen Rückfälligen (kumulierte Raten)

Rückfalldynamik



Es bleibt festzuhalten, dass eine höhere Rückfalldynamik bei ausländischen Tätern im ersten Jahr vorliegt und insbesondere die höhere Rückfälligkeit im 1. Jahr und die niedrigere im 4. Jahr bei dieser Tätergruppe sehr wahrscheinlich auf einen Schwund durch Migration zurückführen ist. Ob diese durch Abschiebung und Ausweisung erzwungen, oder wie beim Tourismus freiwillig ist, lässt sich aus den Daten nicht klären.

Dadurch wurde deutlich, dass ein offensichtliches Zensierungsproblem vorliegt, das nicht unbedeutend ist. Gleichwohl können differenzierte Auswertungen dem begegnen. Das Ergebnis wirft somit die Frage auf, ob ein maximal ausgenutzter Katamnesezeitraum von 4 Jahren für die Rückfallstatistik - dies gilt auch für andere Rückfallstudien - gerechtfertigt ist oder ob vielmehr ein kürzerer Auswertungszeitraum in Betracht gezogen werden sollte.

Zumindest sollte in Analysen, die explizit Gruppenvergleiche (etwa Deutsche/Ausländer) zum Gegenstand haben, die - möglicherweise gruppenspezifisch unterschiedlich ausgeprägte - Rückfalldynamik in die Untersuchung einbezogen werden. Die Möglichkeiten dazu sind im vorliegenden Datensatz enthalten.

5. Möglichkeiten und Grenzen (Designvergleich)

Designvergleich

Die spezifischen Grenzen und Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertung liegen sowohl im - gegenüber bisherigen Statistiken - neuen, prospektiven Design der Rückfallstatistik, in der Datengrundlage, d.h. dem Erziehungs- und Zentralregister, und schließlich der je spezifischen Datenaufbereitung mittels KOSIMA und SPSS-Prozeduren. Dies wurde am Beispiel der Informationsverarbeitung und -gewinnung durch KOSIMA, den Darstellungen zu den Diversionsraten für die neuen Bundesländer und den spezifischen Rückfallraten von Deutschen und Ausländern exemplarisch aufgezeigt. Neue Möglichkeiten der differenzierten Auswertung - so bei der unterschiedlichen Rückfalldynamik und -raten von deutschen und ausländischen Sanktionierten verdeutlicht - zeigen zugleich die Grenzen der Analysemöglichkeiten auf.

Die Möglichkeiten und Grenzen sind ein Resultat des spezifischen Designs der Rückfallstatistik, das sich zwischen amtlicher Statistik, insbesondere der StVStat, und dem Kohortendesign bzw. kriminologischen Forschungsprojekten, die sich ausdrücklich der Möglichkeit von BZR-Daten bedienen, verorten lässt. Übergreifend und vergleichend verdeutlicht das Schaubild 9 die Designunterschiede der Rückfallstatistik zu den bestehenden Kriminalstatistiken und einzelnen Forschungsdesigns, mit denen u.a. auch Rückfälligkeit analysiert wird.

Für die Strafrechtspflegestatistiken kommt die Strafverfolgungsstatistik der Rückfallstatistik am nächsten; auf der anderen Seite ist dies das Kohortendesign oder ggf. spezifische kriminologischen Forschungsprojekte, sofern auf der Basis von Bundeszentralregisterdaten gearbeitet wird. Exemplarisch

wäre hier die Freiburger Kohortenstudie zu nennen.⁴⁹ An Stelle der Kohortenstudie könnten auch andere kriminologische Studienformen aufgeführt werden: Studien, die sich dem Thema der Legalbewährung auf der Basis von BZR-Daten zuwenden und i.d.R. an eine spezifische Fragestellung wie Vollzugsform (bspw. Regelvollzug vs. Sozialtherapie) oder einen Deliktsbereiches (bspw. Sexualstraftaten)⁵⁰ anknüpfen.

Auf allen drei Ebenen des Designs, der Datengrundlage, der Datenaufbereitung als auch beim Gegenstand der Auswertungen (siehe dazu Schaubild 9) unterscheidet sich vor allem die StVStat von den anderen Statistik- bzw. Studienarten. Während bei der StVStat die Zählkarte und die Entscheidung für ein Jahr im Vordergrund stehen, sind dies bei der Rückfallstatistik die Bundeszentralregisterdaten mit ihrem Surplus an Informationen, einer damit verbundenen elaborierteren Datenaufbereitung und dem Blick sowohl auf Entscheidungen als auch Personen. Die Kohortenstudie - oder aber auch spezifische Studien, wie die von Egg⁵¹ - sind grundlegend ähnlich angelegt. Bei den einbezogenen Datenquellen, und dem gemäß bei der Datenaufbereitung, sind Weiterungen, wie Aktenanalysen, Polizeidaten etc. in diesen Studien vorhanden. Sie unterscheiden sich vor allem durch das Merkmal „mehr bzw. spezifischerer Informationsgehalt“ vom Design der Rückfallstatistik.

-
- 49 Zum Design der Freiburger Kohortenstudie siehe: *Gaby Schneider, Peter Sutterer & Thomas Karger* (1988): *Cohort Study on the Development of Police-Recorded Criminality and Criminal Sanctioning*; in: Günther Kaiser & Isolde Geissler: *Crime and Criminal Justice*; Freiburg, S. 71-88; zur Konzeption: *Kaiser, Günther; Heinz, Wolfgang; Albrecht, Hans-Jörg; Ortman, Rüdiger; Spieß, Gerhard*: *Kohortenuntersuchungen*, in: Kury, Helmut (Hrsg.): *Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung*, Köln u.a. 1986, 163 ff.; *Kaiser, Günther*: *Kohortenforschung mit Daten des Bundeszentralregisters und der statistischen Ämter*, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege. Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik*, Wiesbaden 1989, 203 ff.
- 50 Siehe den Beitrag von Egg, in diesem Band sowie: *Egg, Rudolf*: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern*, in Egg, Rudolf (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern*, Wiesbaden 1999, 45 ff.; *Egg, Rudolf*: *Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern*, *Kriminalistik* 1999, 367 ff. In dieser Studie werden u.a. anhand von BZR-Daten Rückfälligkeitsraten nach bestimmten Sanktionsformen für Straftaten aus dem Bereich der Sexualdelinquenz ermittelt.
- 51 Vgl. oben Anm. 49.

Schaubild 9: Designunterschiede zwischen StVStat, RFS und Kohortenstudie

Designunterschiede

StVStat	RFS	KohSt.
<u>Datengrundlage</u>		
Zählkarte	BZR-Daten	BZR-Daten++
<u>Datenaufbereitung</u>		
Auszählung der Zählkarten	KOSIMA	KOSIMA++
<u>Gegenstand der Auswertung</u>		
Entscheidungen (Berichtsjahr)	Entscheidungen und Personen	Entscheidungen und Personen

„++“ steht für: weitere/andere Daten und Programme (bei der Freiburger Kohortenstudie sind dies: Polizeidaten (PAD) und BZR-Daten für Baden-Württemberg sowie abgewandelte KOSIMA- und SPSS-Umsetzungsprogramme)

Möglichkeiten und Grenzen

Mit den Designunterschieden gehen die differenzierten Möglichkeiten, aber auch Grenzen kriminologischer Analysen einher (siehe Schaubild 9a).

Schaubild 9a: Möglichkeiten und Grenzen verschiedener Studien im Vergleich

Möglichkeiten und Grenzen

StVStat	RFS	KohSt.
<u>Betrachtung im Querschnitt/Längsschnitt</u>		
ja/nein	ja/im Bezugsjahr	nur Kohorte/ biographisch
<u>Personenbezogene Auswertung</u>		
nein	differenziert möglich	differenziert möglich
<u>Entscheidungsbezogene Auswertung</u>		
möglich	differenziert möglich (+ § 45 I u. II JGG)	differenziert möglich
<u>Analyse von Vorstrafen/Rückfallanalyse</u>		
ja (retrospektiv)/ nein	ja (retrospektiv)/ ja (prospektiv)	ja (prospektiv)/ ja (prospektiv, biographisch)

Der grundlegende Unterschied zwischen StVStat und den anderen Studien liegt in der Möglichkeit der Querschnitts-/Längsschnittsbetrachtung. Für die Rückfallstatistik ist ebenso wie bei der StVStat eine Querschnittsdarstellung von Verurteiltenzahlen möglich, aber darüber hinaus steht - und dies ist schließlich das Ziel dieser Studie - eine Längsschnittbetrachtung, ausgehend von einem definierten Bezugspunkt, im Mittelpunkt. Die Kohortenstudie lässt eine begrenzte Querschnittsbetrachtung nur für einzelne Geburtskohorten zur. Dagegen ist der Längsschnitt biographisch angelegt, d.h. dieser liegt löscherfrei und individuell für die Personen der verwendeten Kohorten vor und ist letztlich die Grundlage für die Separierung von Kohorten-, Alters- und Periodeneffekt.

Im Unterschied zur StVStat sind in den beiden anderen Designs sowohl differenziert personenbezogene als auch entscheidungsbezogene Auswertungen möglich. U.a. können mehrfache Entscheidungen innerhalb eines Jahres und darüber hinaus personenbezogen zugeordnet oder nach Delikt und Region differenziert werden.

Im Hinblick auf Vorstrafen weisen sowohl StVStat als auch RFS ein retrospektives Design auf. Bedingt durch Löschungen sind die Raten der Vorstrafen verzerrt: Je weiter zurückliegend, desto eher. Einzig die Kohortenstudie hat auch hier ein prospektives und löschfreies biographisches Design vorzuweisen.

Rückfallanalysen sind mittels der StVStat nicht möglich. Die RFS und die Kohortenstudie weisen ein prospektives Design auf und lassen somit valide Rückfallberechnungen zu. Bei der Kohortenstudie oder themenbezogenen Studien sind diese allerdings auf das jeweilige Studienmerkmal, wie Geburtskohorten, Sanktionsart (bspw. Regelvollzug) oder Delikt, wie Sexualstraftaten, beschränkt. Die Rückfallstatistik bietet dagegen eine Gesamtschau für alle Sanktions- oder Deliktsbereiche für einen definierten Katamnesezeitraum.

Fazit des Designvergleichs

Der Designvergleich macht die jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen dieser Konzeptionen deutlich. Die Stärken der Rückfallstatistik und der Kohortenstudie sind offenkundig. Die erstere hebt eher auf eine Gesamtschau der aktuellen (ggf. bei einer periodischen Statistik auf die Veränderungen in der) Rückfälligkeit in Folge bestimmter Sanktionen, Straftaten etc. ab. Sie dient zunächst der deskriptiven Darstellung und der Beurteilung justiziellen Handelns. Weitergehende Auswertungen sind aber grundsätzlich möglich. Das Kohortendesign allein kann diese Gesamtschau nicht leisten. Dagegen liefert dieses im Hinblick auf spezifische Effekte, wie Alters-, Kohorten- und Periodeneffekte, weitere Differenzierungsmöglichkeiten, die Änderungen und Wandel im zeitlichen Verlauf verdeutlichen.

Interessant, und für die Sanktionsforschung äußerst fruchtbar, wäre eine Kombination aus Rückfallstatistik und dem Kohortendesign. In Schweden wird dies beispielsweise längst mit Erfolg praktiziert.⁵²

6. Schlussbemerkung

Es hat sich gezeigt, dass die Bundeszentralregisterdaten, allerdings nach entsprechender und sehr arbeitsintensiver Bearbeitung, als Grundlage für die Erstellung einer Rückfallstatistik geeignet sind. Dazu bedarf es elaborierter

⁵² Siehe dazu den Beitrag von *von Hofer*, in diesem Band.

Programme, die in der Lage sind, analytische Schritte für Textinterpretationen nachzubilden. Diese zur semantischen und inhaltsanalytischen Auswertung großer BZR-Datenmengen entwickelten Programme haben sich bewährt. Denn es wurde ein Konzept entwickelt, das die im Register enthaltenen Informationen vollständig und differenziert ausschöpft, und somit weit über die Möglichkeiten bisheriger Strafrechtspflegestatistiken hinausgeht.

Die aufbereiteten BZR-Daten konnten gut anhand externer Datenquellen validiert werden. Vergleiche mit der StVStat und KIS haben dies verdeutlicht.

Die Reichweite der neu konzipierten Rückfallstatistik, namentlich die - im Vergleich zum bisherigen Stand der statistischen Darstellung justiziellen Handelns - erweiterten Möglichkeiten zur Auswertung einzelner Themenbereiche, wie Sanktion, Straftat, Region etc., wurden aufgezeigt. Dazu können differenzierte Rückfallzeiträume abgebildet und analysiert werden. Es konnte eine Rechtszensurierung bei Daten bestimmter Verurteiltengruppen - hier: bei nichtdeutschen Verurteilten - nachgewiesen werden; bei Gruppenvergleichen kann es deshalb sinnvoll sein, den zeitlichen Verlauf differenziert auszuwerten und einen Katamnesezeitraum von weniger als 4 Jahren zu bevorzugen.

Letztlich hat ein Designvergleich von herkömmlicher Kriminalstatistik, am Beispiel der StVStat, Rückfallstatistik und Kohortendesign nochmals die Grenzen und Möglichkeiten der jeweiligen Datenzugänge deutlich gemacht. Offensichtlich ist, dass eine Verbindung aus Rückfallstatistik- und Kohortendesign das bereits jetzt vorliegende große Potential nochmals deutlich steigern würde. Eine Gesamtschau justiziellen Handelns mit der Möglichkeit, Veränderungen und Wandel im zeitlichen Verlauf auf der Basis von Alters-, Kohorten- und Periodeneffekte darzustellen, wird dann möglich.

Als Fazit bleibt, dass eine solche - im Wesentlichen an der klassischen Konzeption orientierte - Rückfallstatistik Erkenntnisse erschließt, die für ein rationales, folgenorientiertes Strafrecht unverzichtbar sind.

Rückfall und Sanktion - Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten

Peter Sutterer, Gerhard Spiess

Gliederung

1. Einleitung
2. Informationsgewinn hinsichtlich Sanktion und Straftat
 - 2.1 Sanktionsbezogene Auswertungs- und Erkenntnismöglichkeiten
 - 2.2 Straftatbezogene Auswertungs- und Erkenntnismöglichkeiten
3. Anknüpfungsmöglichkeiten für deskriptive und kausale Analysen von BZR-Daten
4. Deskriptive Analysen zur Legalbiographie
 - 4.1 Homogenität oder Heterogenität des Deliktsspektrums
 - 4.2 Deliktskarriere/Deliktspersistenz
5. Parameter der Strafzumessung
 - 5.1 Determinanten der Strafzumessung
 - 5.2 Erkenntnisse der Strafzumessung
6. Möglichkeit der Wirkanalyse von Sanktion
 - 6.1 Methodische Voraussetzungen der Wirkungsforschung
 - 6.2 Sanktion als Untersuchungsgegenstand und Determinante von Rückfall
7. Ein quasi-experimentelles Design zur Analyse der Wirkungen unterschiedlicher Sanktionspräferenzen
 - 7.1 Regional unterschiedliche Sanktionspräferenzen, insbesondere bei Diversion, in den 1970er und 1980er Jahren
 - 7.2 Geringe regionale Varianz in den Diversionsraten Mitte der 1990er Jahre
 - 7.3 Regional unterschiedliche Diversionsraten bei wiederholt Registrierten
8. Zusammenfassung

1. Einleitung

Kriminologische Forschung wie Kriminalpolitik sind auf empirische Informationen zum Kriminalitätsgeschehen und dessen justizieller Verarbeitung angewiesen. Wesentliche Grundlage hierfür sind in der Regel amtliche Statistiken, insbesondere die von den Ländern und dem Bund als gedruckte Tabellenwerke herausgegebene Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die

Strafrechtspflegestatistiken.¹ Die amtlichen Statistiken informieren im Wesentlichen über den Geschäftsanfall und dessen Art der Erledigung. Über Häufigkeit, Art und Schwere des Rückfalls nach erfolgter Bestrafung wurden bislang keine periodischen Statistiken geführt.² Die neu konzipierte Rückfallstatistik (RFS)³ schließt deshalb, insbesondere als Ergänzung zur jährlich erscheinenden Strafverfolgungsstatistik (StVStat), eine wesentliche Lücke im bisherigen System der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken.⁴ Als (vom Design her auf periodische Durchführung angelegte) Rückfallstatistik informiert sie in einem umfangreichen Tabellenwerk über die Rückfallraten in Abhängigkeit von Straftat, Sanktion, Alter und Geschlecht.

Das Tabellenwerk der Rückfallstatistik stellt indes nur einen Teil der Auswertungsmöglichkeiten der dieser Statistik zugrunde liegenden Daten dar. Aufgrund eines unter kriminologischen und kriminalpolitischen Erkenntnisinteressen konzipierten Aufbereitungskonzepts der Registerdaten bestehen zahlreiche weitere Auswertungsmöglichkeiten. Im Vergleich zu den bisherigen amtlichen Statistiken ist entscheidend, dass nicht nur die für statistische Auswertungen aufbereiteten Registerdaten für wissenschaftliche Forschungen verfügbar sind, sondern dass die Aufbereitung in maschinenlesbare, durch sozialwissenschaftliche Statistikprogramme auswertbare Datensätze unter dem Gesichtspunkt erfolgte, Informationsverluste möglichst gering zu halten. Der Vergleich mit den gegenwärtig verfügbaren Daten amtlicher Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken zeigt die Bedeutung entsprechend aufbereiteter und für wissenschaftliche Forschung verfügbarer Rohdaten:

- Die Rohdatensätze der Mehrzahl der amtlichen Rechtspflegestatistiken, insbesondere auch der StVStat, werden in den Geschäftsstellen der Justiz durch Zählkarten oder Terminalerfassungsroutinen erhoben, in denen bereits feste Erfassungskategorien vorgegeben sind, etwa für Zahl und Höhe

1 Vgl. hierzu die Übersicht in Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, 15 ff. (zitiert nach der im Internet veröffentlichten Langfassung: <http://www.bmj.bund.de/images/11495.pdf>; http://www.bmi.bund.de/dokumente/Artikel/ix_49371.htm).

2 Zu einer Übersicht über die bisherigen statistischen Informationen über Vorbestrafte und Rückfällige vgl. *Heinz*, in diesem Band.

3 Zur Konzeption und Durchführung siehe: *Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter* (unter Mitarbeit von *Sabine Hohmann, Martin Kirchner* und *Gerhard Spiess*): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach 2003 <<http://www.bmj.de/media/archive/443.pdf>> sowie die Beiträge der genannten Autoren in diesem Band.

4 Hierzu den Beitrag von *Heinz* in diesem Band.

der Tagessätze der Geldstrafe oder der Dauer der Freiheitsstrafe.⁵ Die Aufbereitung dieser Daten in festgelegten Tabellen verkürzt diese Informationen noch weiter, insbesondere weil keine Verknüpfungen der Daten untereinander mehr möglich sind.⁶

- Die Rückfallstatistik setzt dagegen direkt bei den aufbereiteten Rohdaten des Bundeszentralregisters (BZR) an. Diese sind zentral verfügbar, sie umfassen - abgesehen vor allem von freisprechenden Entscheidungen - durchweg mehr und detailliertere Informationen als dies in den Erhebungen für Zwecke der StVStat der Fall ist. Ein weiterer wesentlicher Unterschied liegt darin, dass die aus dem BZR gewonnenen und für die Rückfallstatistik aufbereiteten Rohdatensätze im Längsschnitt zu nachträglichen Ereignissen, wie bspw. zum Widerruf oder zu einer erneuten Verurteilung, fall- und personenbezogen zuordenbar sind. Dies eröffnet die Möglichkeit der Analyse von Legalbiographien.

Im folgenden Beitrag soll an einigen Beispielen⁷ das Potential differenzierter Auswertungen anhand der Rohdatensätze der Rückfallstatistik für statistisch-deskriptive Zwecke und für die Behandlung von weitergehenden - auch kausalen - Fragestellungen dargestellt werden. Aufgezeigt werden sollen Auswertungsmöglichkeiten zum einen auf der Ebene von differenzierteren deskriptiven Analysen, so der verhängten Sanktion, der sanktionierten Straftat, der Legalbiographie sowie - als wesentlicher Anknüpfungspunkt für kausale Analysen - der Parameter der Strafzumessung. Die ausdifferenzierten und mehrdimensional verknüpfbaren Deskriptoren im Rohdatensatz der Rückfallstatistik eröffnen zum anderen die Möglichkeit der kausalen Wirkanalyse von Sanktionen auf der Grundlage eines quasi-experimentellen Designs.

5 Zum Inhalt und Aufbau der StVStat siehe u.a.: *Heinz, Wolfgang*: Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. *Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft* 1999, 461-503; Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2001 (www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks01.htm).

6 Der Zugriff auf die derzeit nur auf Länderebene vorliegenden Rohdatensätze ist für die Wissenschaft nur ausnahmsweise und angesichts der Zahl der beteiligten Institutionen nur aufwändig möglich. Da die für Zwecke der amtlichen Statistik erstellten Rohdaten regelmäßig nur in groben Kategorien erfasste Daten enthalten, ist der Informationsgewinn, der durch deren Auswertung entsteht, zwangsläufig begrenzt.

7 Das Projekt befindet sich in einer ersten, über ein reines Tabellenwerk „Rückfallstatistik“ hinausgehenden, Auswertungsphase. Die angeführten empirischen Beispiele in diesem Beitrag beruhen deshalb auf einer - allerdings ausreichend großen - Stichprobe (5 % des für die Rückfallstatistik zur Verfügung stehenden Datenbestandes). Zum Datensatz und dessen Bearbeitung siehe den Beitrag von *Sutterer*, in diesem Band.

2. Informationsgewinn hinsichtlich Sanktion und Straftat

2.1 Sanktionsbezogene Auswertungs- und Erkenntnismöglichkeiten

Eine Analyse des Rückfallgeschehens im Sinne der im BZR dokumentierten offiziellen Legalbiographie setzt eine differenzierte und lückenlose Darstellung der dort erfassten Entscheidungen voraus, und zwar sowohl hinsichtlich der Straftatbestände und der Sanktionen als auch hinsichtlich deren zeitlicher Abfolge. Die für den Datensatz der Rückfallstatistik zugeschnittene maschinenlesbare Aufbereitung⁸ und vollständige Ausschöpfung der Eintragungen im Bundeszentralregister ermöglichen es, sowohl für Auswertungen im Quer- als auch im Längsschnitt, hinreichend homogene - und damit vergleichbare - Gruppen darzustellen und innerhalb dieser Gruppen die mögliche Varianz der Sanktionierungspraxis sowie deren Zusammenhang mit der nachfolgenden Legalbewährung darzustellen.

Während für die StVStat die Angaben zu Art und Höhe der verhängten Sanktionen bereits in den Kategorien erhoben werden, die später für die Tabellen verwendet werden, basieren die Berechnungen für die Rückfallstatistik auf einem Datensatz mit exakten, unkategorisierten Rohdaten;⁹ diese bleiben bei der Aufbereitung in maschinenlesbare Form für die Auswertungen somit voll umfänglich erhalten.

Die abbildbaren Variablen zur Sanktion umfassen das gesamte Spektrum von Haupt- und Nebenstrafen aus dem Erwachsenen- und Jugendstrafrecht. Differenziert und in Kombinationen darstellbar sind die Freiheitsstrafe/Jugendstrafe mit und ohne Bewährung bei taggenauer Dauer, die Geldstrafe exakt in Höhe und Anzahl der Tagessätze; darüber hinaus sonstige Entscheidungen zum JGG, wie Jugendarrest, jugendrichterliche Maßnahmen mit Angaben en détail wie schließlich die angeordneten Maßregeln der Besserung und Sicherung im Einzelnen. Neben den Sanktionen sind Verfahrenseinstellungen differenziert darstellbar; allerdings ausschließlich für Jugendliche und Heranwachsende, die auf der Basis des JGG abgeurteilt wurden (§§ 45,

8 Vgl. hierzu den Beitrag von *Sutterer* in diesem Band.

9 Es wurden alle im Bundeszentralregister für das Rückfallstatistikprojekt verfügbaren Entscheidungen oder entscheidungsbezogenen Eintragungen (einschließlich nachträglicher, einbeziehender/einbezogener Entscheidungen) zunächst ohne Kategorienbildung, also bei möglichst weitgehender Erhaltung der enthaltenen Information, für die statistische Auswertung aufbereitet.

47 JGG; im Erziehungsregister).¹⁰ Ebenfalls in den Analysedatensatz übernommen wurden der Widerruf einer Straf(rest)aussetzung oder die Entlassung aus freiheitsentziehenden Maßnahmen. Die Beziehung dieser Informationen ist deshalb geboten, weil Freiheitsstrafen i.d.R. nicht primär unbedingt verhängt werden; in der Mehrzahl der Fälle geht einer vollzogenen eine zunächst zur Bewährung ausgesetzte und widerrufenen Freiheitsstrafe voraus; auch die Entlassung aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe erfolgt häufig im Wege der Aussetzung eines Strafrests zur Bewährung. Schon eine korrekte deskriptive Darstellung des Sanktionsgeschehens, mehr noch eine Zuordnung von Rückfallraten zu den tatsächlich erfahrenen Sanktionen macht es erforderlich, hier über die klassischen Kategorien der StVStat - unbedingt verhängte oder zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe - hinaus zu gehen.

Für Sonderauswertungen kann somit das gesamte, im Rohdatensatz abgebildete (und in der Praxis sehr ausdifferenzierte) Spektrum der Sanktionen und Vollzugsmodifikationen genutzt werden, und zwar ohne Begrenzung auf die Bezugssanktion der Rückfallstatistik. Solche Analysen können von der beschreibenden Darstellung „typischer“ Sanktionsvarianten/-kombinationen und von regionalen Unterschieden in den Sanktionspräferenzen bis hin zur Untersuchung der Verlaufsdynamik von Sanktionskarrieren¹¹ und der Überprüfung kausaler Hypothesen über die Wirkung unterschiedlicher Sanktionen und Sanktionsstile reichen. Zwei - hier empirisch nicht weiter ausgeführte - Beispiele mögen diese erweiterten Möglichkeiten derartiger deskriptiver Sanktionsanalysen verdeutlichen. Im Jugendstrafrecht wird von Teilen der Politik schon seit längerer Zeit gefordert, bei Heranwachsenden die Dauer der - derzeit auf 10 Jahre begrenzten - Jugendstrafe anzuheben. Begründet wird dies zumeist mit einem „Bedürfnis der Praxis“, in Fällen schwerster Gewaltkriminalität dem Gedanken der Gerechtigkeit und des Schuldausgleichs ausreichend Rechnung tragen zu können.¹² Wie häufig und in welchen Fallkonstellationen von der Höchststrafe des JGG jedoch tatsächlich

10 Alle anderen - quantitativ durchaus bedeutsamen - Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO, §§ 31a, 37 BtMG (vgl. *Heinz*: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2001, Stand: Berichtsjahr 2001, Version: 6/2003, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks01.htm>, III., 1.2) werden nicht an das BZR übermittelt und können deshalb bei den Analysen nicht berücksichtigt werden.

11 Vgl. dazu eine neuere Untersuchung von: *Höfer, Sven*: Sanktionskarrieren. Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie, Freiburg 2003.

12 Vgl. zuletzt *Werwigg-Hertneck, Corinna; Rebmann, Frank*: Reformbedarf im Bereich des Jugendstrafrechts?, ZRP 2003, 229.

Gebrauch gemacht wird, ist weitgehend unbekannt,¹³ mit den vorliegenden differenzierten Daten wäre dies indes beantwortbar. Als ein weiteres Beispiel ist die Frage nach der Punitivität im allgemeinen Strafrecht zu nennen. Gibt es etwa signifikante Unterschiede in der Sanktionierungspraxis bspw. bei Gewaltkriminalität in Abhängigkeit von der Nationalität der Straftäter?¹⁴ Die zur Beantwortung dieser Frage notwendigen Informationen liegen ebenfalls im Rohdatensatz der Rückfallstatistik vor.

2.2 Straftatbezogene Auswertungs- und Erkenntnismöglichkeiten

Ähnliche Problemstellungen - geringer vs. hoher Differenzierungsgrad/Informationsverlust vs. -zugewinn - und vergleichbar bessere Auswertungs- und Erkenntnismöglichkeiten ergeben sich bezüglich der straftatbezogenen Informationen.

Für das Tabellenprogramm der StVStat wird jeweils nur der abstrakt schwerste Fall ausgewertet, die verdrängten Straftatbestände werden nicht dargestellt. Praktische Auswirkungen hat diese Aufbereitungsregel der StVStat nicht nur für die minder schweren Straftatbestände des StGB, sondern vor allem für Tatbestände der strafrechtlichen Nebengesetze. Diese werden regelmäßig verdrängt, wenn gleichzeitig mindestens ein Delikt aus dem Bereich des StGB abgeurteilt wurde. Von besonderer Bedeutung ist dies in den Fällen, in denen zu einem Straftatbestand des StGB gleichzeitig ein Delikt gem. dem BtMG, StVG, AsylVfG oder AuslG abgeurteilt wird. Dieses Aufbereitungsprinzip führt zu einem nicht unerheblichen Informationsverlust, weil die von den Gerichten verhängten und im Bundeszentralregister dokumentierten Strafurteile sich in einer nicht zu vernachlässigenden Größenordnung auf mehr als einen einzigen Straftatbestand beziehen. Es tre-

13 Vgl. indes die Auswertung von BZR-Daten und die Aktenanalyse von *Schulz (Schulz, Holger: Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) - eine Analyse der Urteile von 1987-1996, Aachen 2000)*, wonach in den zehn Jahren 1987 bis 1996 insgesamt lediglich gegen 74 Verurteilte Jugendstrafe als Höchststrafe von 10 Jahren verhängt worden ist. Das entspricht weniger als 0,01 % der nach Jugendstrafrecht Verurteilten und weniger als 0,05 % der zu einer Jugendstrafe Verurteilten.

14 Vgl. hierzu die auf Annahmen über die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafe gestützte Vermutung des KFN (in: Erster Periodischer Sicherheitsbericht [Anm. 1], 64 ff., insb. Tab. 2.1-14 und 2.1-15). Die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafe wurde gleichgesetzt mit der Klassenmitte der in der StVStat ausgewiesenen Kategorien. Als durchschnittliche Dauer der in der StVStat ausgewiesenen Freiheitsstrafen mit einer Dauer von mehr als 3 bis einschließlich 5 Jahren wurden 4 Jahre angenommen, bei Freiheitsstrafen von 5 bis einschließlich 15 Jahren wurden 10 Jahre angenommen (vgl. aaO., Tab. 2.1-14).

ten Kombinationen sachlich verwandter Straftatbestände, z.B. Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) und Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) auf, aber auch sachlich nicht verwandter Straftatbestände, etwa AuslG/ Asyl-VerfG und Diebstahl. Die StVStat- aber i.d.R. auch analog vorgehende kriminologische Studien - kann somit nur ein reduziertes Bild des abgeurteilten Deliktsspektrums geben.

Für das Tabellenwerk der Rückfallstatistik wird - aus Gründen der Vergleichbarkeit - analog zur StVStat verfahren, also nur das gem. dem abstrakten Strafraumen des StGB und der Reihenfolge der strafrechtlichen Nebengesetze abstrakt schwerste Delikt dargestellt. Für Zwecke von Sonderauswertungen und für vertiefende Analysen wurden jedoch alle im ursprünglichen BZR-Datensatz registrierten Straftatbestände des StGB wie der strafrechtlichen Nebengesetze¹⁵ vollständig und in maximaler Differenzierung in den Auswertungsdatensatz übernommen.¹⁶ Dadurch ist es - im Unterschied zur StVStat - möglich, nicht nur das gesamte gerichtlich sanktionierte Deliktsspektrum,¹⁷ sondern auch kriminologisch bedeutsame Deliktskombinationen darzustellen und für kriminologische Fragestellungen zu erschließen.

Die Größenordnung und die Art des Informationsverlustes durch die Beschränkung auf das abstrakt schwerste Delikt und durch die Präferenz für die Darstellung der Straftatbestände des StGB bei Verdrängung von Straftatbeständen der strafrechtlichen Nebengesetze kann beispielhaft für einige Fallgruppen anhand des Rohdatensatzes der Rückfallstatistik belegt werden:

Von den im Rohdatensatz enthaltenen BtM-Delikten treten 13 % in Kombination mit einem Delikt nach StGB auf (vgl. Schaubild 1), d.h. dass nach den Aufbereitungsprinzipien der StVStat dieser Anteil an BtM-Delikten verdrängt wird. Dies ist kriminalpolitisch und kriminologisch insofern von Interesse, weil aufgrund der StVStat nicht erkennbar ist, in welchem Umfang durch die Strafverfolgung ausschließlich der - selbstschädigende - Konsum illegaler Rauschmittel geahndet wird oder aber inwieweit fremdschädigende

15 Es werden bis zu 124 Nebengesetze im Auswertungsdatensatz berücksichtigt.

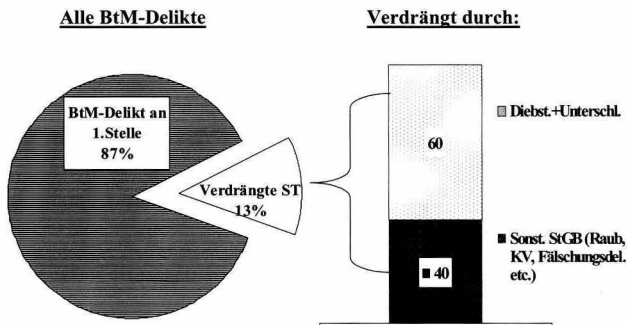
16 Zu den Details der vollständigen Ausschöpfung der Deliktsinformationen siehe: *Sutterer*, in diesem Band.

17 Die Daten sind allerdings dadurch begrenzt, dass wegen - nicht im BZR eintragungspflichtiger - Opportunitätseinstellungen, insb. wegen unwesentlicher Nebenstraftaten (§§ 154, 154a StPO), nur ein Teil der Straftaten angeklagt und Gegenstand der Verurteilung sind. Dies ist allerdings nur bei - im Verhältnis zum Hauptdelikt - relativ leichteren Deliktswürfen zu erwarten.

Straftatbestände - etwa insbesondere der Beschaffungskriminalität - registriert und sanktioniert werden.

Schaubild 1: Verdrängung von BtM-Delinquenz durch Straftaten des StGB

Verdrängung von Straftatbeständen des BtMG



Die Größe dieses Anteils statistisch verdrängter BtM-Delikte spricht allerdings gegen die Annahme einer *regelmäßigen* oder *überwiegenden* Verbindung von registrierter BtM-Delinquenz und Begleitkriminalität. In den Fällen, in denen Begleitdelikte aus dem Bereich des StGB registriert sind, handelt es sich überwiegend um Straftatbestände aus dem Bereich Diebstahl und Unterschlagung (rd. 60 %), sowie zu einem kleineren Teil um Körperverletzungsdelikte, Raub, Urkundenfälschung u.a.

Ein ähnlich hoher Anteil verdrängter Delikte findet sich bei den Straftatbeständen des AuslG und AsylVfG. Hier würden nach den Erfassungsgrundsätzen der StVStat ebenfalls nur 87 % der im Rohdatensatz enthaltenen Delikte ausgeschöpft. Dieser Anteil vermindert sich um weitere 3 %-Punkte auf 84 %, wenn die Auswertung ausschließlich auf nichtdeutsche Staatsangehörige bezogen wird. Entgegen einer gängigen Alltagsthese, wonach Ausländer i.d.R. wegen eines breit gefächerten Deliktsspektrums justiziell auffällig seien und demgemäss Verurteilungen wegen eines Vergehens gegen das

AuslG/AsylVfG lediglich die Spitze des Eisberges darstellen würde, zeigt die Auswertung der Rohdaten der Rückfallstatistik, dass statusabhängige Verstöße gegen AuslG und AsylVfG weit überwiegend alleine abgeurteilt werden. In der Mehrzahl dieser Fälle ist der besondere Status - die fehlende Aufenthaltsberechtigung - demnach der alleinige Grund strafrechtlicher Auffälligkeit.¹⁸

Wesentlich häufiger sind dagegen Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz mit anderen Delikten - vornehmlich solchen aus dem Strafgesetzbuch - konfundiert. Die vorliegenden Daten zeigen, dass bei den Verstößen gegen das StVG eine beachtliche Verdrängung durch Straftatbestände des StGB in einer Größenordnung von rd. 48 % vorliegt. Es handelt sich dabei allerdings überwiegend um verkehrsbezogene Straftatbestände des StGB, überwiegend §§ 142 (Unfallflucht), 222 (fahrlässige Tötung), 223+223a (Körperverletzung), 248 (unbefugte Ingebrauchnahme), 303 (Sachbeschädigung), 315 ff (gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr), 316 (Trunkenheitsfahrt) und weniger um Straftaten aus dem Spektrum der allgemeinen Kriminalität. Dies spricht gegen die Annahme, Verkehrsdelinquenz sei häufig Facette eines allgemein wenig normorientierten Lebensstils, insbesondere unter Alkoholeinfluss verübte Verkehrsdelikte würden gehäuft von auch mit allgemeiner Kriminalität in Erscheinung getretenen Tätern begangen werden.¹⁹

18 Dieser Befund bestätigt Ergebnisse einer Sonderauswertung des LKA Bayern: *Steffen, Wiebke; Czogalla, Paul; Gerum, Manfred; Kamhuber, Siegfried; Luff, Johannes; Polz, Siegfried*: Ausländerkriminalität in Bayern. Eine Analyse der von 1983 bis 1990 polizeilich registrierten Kriminalität ausländischer und deutscher Tatverdächtiger, Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei, Bayer. Landeskriminalamt München, 1992, Übersicht S. 27a, S. 28 sowie einer Sonderauswertung der Daten der PKS Baden-Württemberg 2002: *Wolfgang Heinz*, Jugendkriminalität in Deutschland, Kriminologische und kriminologische Befunde, aktualisierte Ausgabe Juli 2003, S. 56f (Internetveröffentlichung: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet-2003-7-e.pdf>); hier waren von den 2002 wegen Verstößen gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz (Schlüsselzahl 7250 der PKS) registrierten Nichtdeutschen 79 % ausschließlich wegen des ausländerrechtlichen Verstoßes, also nicht auch wegen allgemeiner Kriminalität, registriert. Demnach kann ausgeschlossen werden, dass der Zentralregister-Befund etwa darauf zurückzuführen wäre, dass durch die Staatsanwaltschaften Delikte der allgemeinen Kriminalität bei wegen Verstößen gegen die ausländerrechtlichen Bestimmungen Beschuldigten, womöglich in Hinblick auf eine bevorstehende Ausweisung, vermehrt nach § 154 StPO nicht zur Anklage gebracht worden wären.

19 Dazu etwa *Middendorf*, Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 5, S. 437 (441); *Kaiser*, 3. Aufl. (1996), § 77 Rn 22; *Eisenberg*, 5. Aufl. (2000), § 46 Rn 37.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass vollständige Aussagen zur gerichtlich sanktionierten Betäubungsmitteldelinquenz, zu ausländerrechtlichen Statusdelikten, zur Verkehrsdelinquenz, aber auch zu anderen Deliktsbereichen erst durch eine vollständige und differenzierte Erfassung des Deliktsspektrums möglich werden. Dementsprechend gilt für die Rohdaten der Rückfallstatistik: Soweit zum BZR gemeldet, ist sichergestellt, dass weder eine BtM-Straftat noch ein anderes Delikt unberücksichtigt bleibt. Damit kann jede kriminologisch relevante Deliktsgruppe vollständig abgebildet, als solche gesondert untersucht (z.B. Sexualdelinquenz; Gewaltdelinquenz; Verkehrsdelinquenz; Vermögensdelikte) und im Zusammenhang mit anderen Straftatbeständen betrachtet werden. Die so erschlossenen Auswertungsmöglichkeiten verdeutlicht die auf einen Rohdatensatz der Rückfallstatistik gestützte Untersuchung von Kirchner zur Verkehrsdelinquenz.²⁰

3. Anknüpfungsmöglichkeiten für deskriptive und kausale Analysen von BZR-Daten

Der Rohdatensatz der Rückfallstatistik bietet ferner die Grundlage für deskriptive Analysen zur kriminellen Karriere, zur Legalbiographie bis hin zu Determinanten der Strafzumessung, der Sanktionswahl und letztlich des Rückfalls. Dabei kommen - je nach Art der zu überprüfenden Annahmen - verschiedene Einheiten und Ebenen der Analyse in Betracht: Fall- und Tätergruppen im Querschnitt; Sanktionsverläufe oder -karrieren im Längsschnitt, aber auch (z.B. regionale) Einheiten der Justiz, die durch unterschiedliche Reaktionspräferenzen oder -stile gegenüber gleichgelagerten Fallgruppen charakterisiert werden können. Da die Art der Behörde (Amtsgericht/ Landgericht) und der Ort (Land bzw. Gerichtsbezirke) als organisatorische Einheiten der Justiz im BZR-Datensatz identifiziert sind, wird darüber hinaus auf der Aggregatebene eine Zuordnung zu „externen“ soziodemographischen und sozioökonomischen Strukturdaten, aber auch zu Strukturmerkmalen der Justizorganisation (wie polizeiliche und justizielle Personaldichte im Verhältnis zur Wohnbevölkerung) möglich. Somit können die folgenden Parameter (vgl. Schaubild 2) für Sekundäranalysen der Registerdaten und - bei Bildung geeigneter Vergleichsgruppen anhand der verfügbaren Merkmale - zur Prüfung von Hypothesen zur Strafzumessung und zur Wirkung der Entscheidung zwischen Sanktionsalternativen genutzt werden:

20 Siehe den Beitrag von Kirchner, in diesem Band, sowie den Beitrag: Jehle, Jörg-Martin; Kirchner, Martin: Wiederverurteilung von Alkoholtätern im Straßenverkehr, Blutalkohol 39/2002, S. 188-214.

Schaubild 2: Parameter der Datenanalyse

Fallmerkmale (Bezugsdelikt)	Straftatbestand; bei mehreren Straftatbeständen: vollständige Deliktskombination Qualifizierende Merkmale Registrierte Tatumstände (wie BtM-Einfluss; Alkohol, ..) -> Gruppenbildung nach kriminolog. Gesichtspunkten
Sanktion (Bezugsentscheidung ²¹)	Differenzierte Erfassung der Rechtsfolgen; bei Entscheidungen nach JGG einschl. der Diversionsentscheidungen
Registrierte Vor-/Rückfallbelastung: Delikte	Fallmerkmale; Gruppenbildung nach Homogenität/Spezialisierung, Aggravierung u.a.
Registrierte Vor-/Rückfallbelastung: Sanktionen	Sanktionsmerkmale (Haupt- u. Nebenstrafen, Widerruf, einbez. Entscheidungen; diff. nach Art und Höhe); Gruppenbildung gleichgelagerter Sanktionsanwendungen; Strafzumessung; Sanktionsverläufe (Eskalation);
Soziodemographische Merkmale des Sanktionierten	<ul style="list-style-type: none"> • Alter • Geschlecht • Nationalität
Strukturmerkmale des Gerichts	<ul style="list-style-type: none"> • Gericht / Gerichtsbezirk • Bundesland
<u>Zuordenbare externe Merkmale (nicht in den BZR-Rohdaten enthalten):</u>	
Zu: Gericht, Gerichtsbezirk, Bundesland	Sozioökonomische Strukturmerkmale der Region, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> • Urbanisierungsgrad • Wirtschaftliche Kenngrößen • Polizeilich registriertes Fallaufkommen (Tatverdächtigenbelastungszahl) • ..
	Merkmale der Polizei- und Justizorganisation: <ul style="list-style-type: none"> • Personaldichte der Polizei • Personaldichte der Justiz • Verfahrensrichtlinien • Regionale Sanktionspräferenzen • ..
Legalbewährung	Innerhalb eines definierten Zeitfensters -> Gruppenbildung nach Homogenität/Spezialisierung, Aggravierung u.a.

Aus den Verknüpfungen der aufgeführten Merkmalsgruppen ergeben sich die realisierbaren Auswertungsmöglichkeiten, insbesondere

21 Die Bezugsentscheidung ist gem. den Kriterien der Rückfallstatistik 1994: Die im Bundeszentralregister eingetragene Entscheidung, die im Basisjahr 1994 zu einer nichtstationären Sanktion oder zu einer Entlassung aus einer vorausgegangenen stationären Sanktion führte. Sie bildet damit den Bezugspunkt für ein legalbiographisches Vorher und Nachher. Näheres zur Bezugsentscheidung und zum Absammelverfahren im BZR siehe oben Anm. 8.

- die Darstellung der Legalbiographie, von Prozessen der Perseveranz und der Aggravierung im Verlauf (registrierter) krimineller Karrieren und deren Bedeutung für Prozesse der Strafzumessung (Strafschärfung),
- eine differenziertere Analyse der Strafzumessungspraxis,
- die Identifikation unterschiedlicher Sanktionsstrategien gegenüber gleichgelagerten Fallgruppen und damit
- die Ausnutzung der hier vorgefundenen ‚natürlichen‘ Varianz zur Prüfung von Hypothesen über die Wirkungen der Entscheidung zwischen alternativen Sanktionen.

4. Deskriptive Analysen zur Legalbiographie

Über eine rein tabellarische Darstellung von Bezugsentscheidung (nach Deliktgruppen und Sanktionen analog der StVStat) und Rückfall hinaus sind differenziertere Darstellungen für besondere, nach kriminologischen Merkmalen gebildete, Fallgruppen möglich, die exemplarisch im Zusammenhang mit dem Problem der Deliktsverdrängung bei Vorliegen von Kombinationen von Straftatbeständen angeführt wurden (BtMG, AuslG/AsylVfG und StVG in Verbindung mit Straftatbeständen des StGB). Die Berücksichtigung des vollen registrierten Deliktsspektrums (Homogenität vs. Heterogenität) und typischer Deliktskombinationen ist insbesondere geboten, wenn die Deliktsperseveranz oder Aggravierung (Übergang zu schwereren Delikten; Deliktskarriere) im Längsschnitt oder die Frage nach den Determinanten der Strafzumessung empirisch untersucht werden soll.

4.1 Homogenität oder Heterogenität des Deliktsspektrums

Klärungsbedürftig - und anhand des vorliegenden Datenbestandes zu klären - ist, in welchem Umfang bestimmte Gruppen von Straftaten typischerweise in Kombination mit anderen Delikten auftreten, sei es gleichzeitig oder im weiteren Verlauf der registrierten Karriere. So interessiert z.B. unter kriminologischen und prognostischen Gesichtspunkten der Zusammenhang zwischen Exhibitionismus und sexuellen Gewaltdelikten, zwischen BtM-Konsum-Delikten mit Beschaffungskriminalität, zwischen Ausländerstatus-Delikten oder zwischen Verkehrsdelikten mit Delikten der allgemeinen Kriminalität.

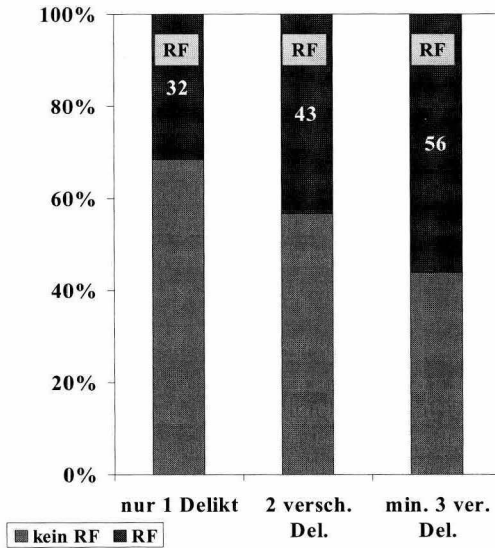
Für die Frage der prognostischen Einschätzung des Risikos wiederholter oder aggravierter Delinquenz ist von Interesse, inwieweit bestimmte (gleichzeitige oder längsschnittliche) Deliktskombinationen, etwa im Bereich der sexuellen Belästigungs- und Gewaltdelikte, mit unterschiedlich hohen deliktsspezifischen Rückfallraten einher gehen²². Wie eine Auswertung des vorliegenden Datensatzes - hier zunächst unabhängig von Delikt und Rückfall - zeigt, bezieht sich von allen *Bezugsentscheidungen* die überwiegende Mehrheit (77,3 %) der abgeurteilten Fälle ausschließlich auf eine einzige Deliktsgruppe.²³ In 18,6 % der Bezugsentscheidungen wurden zwei verschiedenartige Straftatbestände abgeurteilt; Straftaten aus drei oder mehr Deliktsarten weisen lediglich noch 4,1 % der Bezugsentscheidungen auf.

22 Vgl. *Egg, Rudolf*: Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern, in *Egg, Rudolf* (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern*, Wiesbaden 1999, 45 ff. Für diese Studie analysiert *Egg* Daten des Bundeszentralregisters mit einem Beobachtungszeitraum von 10 Jahren; vgl. auch den Beitrag von *Egg*, in diesem Band.

23 Bezogen auf 31 mögliche Deliktsgruppen.

Schaubild 3: Deliktsvarianz und Rückfall

Deliktsvarianz



Wird das Kriterium „Rückfall“ (mindestens einmal rückfällig) einbezogen, steigen die Rückfallraten mit der Deliktsvarianz überproportional an. Am geringsten ist diese noch mit rd. 32 %, wenn nur ein Delikt in der Bezugsentscheidung vorliegt; sie steigt auf über 56 % bei Aburteilungen von Straftaten aus drei oder mehr verschiedenartigen Deliktsgruppen (siehe Schaubild 3).

Inhaltlich aussagekräftig werden solche Analysen erst, wenn nicht die abstrakte Deliktsvarianz, sondern spezifische Deliktskombinationen (etwa BtM i.V.m. Beschaffungskriminalität, Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung i.V.m. allgemeinen Gewaltdelikten) dargestellt werden. Solche und weitergehende Möglichkeiten der explorativen Datenanalyse, die bisher allenfalls anhand begrenzter Stichproben möglich war, eröffnet nunmehr der unausgelesene Datenbestand des Rohdatensatzes der Rückfallstatistik.

4.2 Deliktskarriere/Deliktsperseveranz

Der Datensatz für die Rückfallstatistik ermöglicht in begrenztem Umfang die Durchführung von Längsschnittanalysen.²⁴ Für Abgeurteilte mit mehr als einer Eintragung im Datensatz können Perseveranz, Aggravierung (Übergang zu schwereren Deliktsformen) und allgemein die Ausbildung von Deliktmustern im zeitlichen Verlauf und spezifische Übergangswahrscheinlichkeiten dargestellt werden.

Für die Frage nach der Stellung und den Folgen der sanktionierten und registrierten Straffälligkeit im Längsschnitt der Legalbiographie, nach den Determinanten und den Folgen der ausgeworfenen Sanktion sind insbesondere die der Bezugsentscheidung vorausgehenden und die nachfolgenden (Rückfall-)Episoden darzustellen und nach hypothetisch bedeutsamen Aspekten zu kategorisieren. So wird, um nur ein Beispiel zu nennen, in der strafrechtlichen wie in der kriminologischen Literatur Prozessen der Spezialisierung und der Aggravierung vs. Spontanremission auf der Tatseite, der Sanktionsverschärfung auf der Rechtsfolgenseite und vor allem bezüglich der angenommenen Auswirkungen auf Verfestigung bzw. Auflösung von legalbiographischen Karrieren besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Bei der Frage nach der Deliktsperseveranz und den deliktstypischen Übergangswahrscheinlichkeiten bei mehreren Aburteilungen im zeitlichen Verlauf sind im Allgemeinen typische Fall- oder Personengruppen von Interesse, beispielsweise die Gruppe der ausländerrechtlichen Statusdelikte (Verstöße gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz). So kann anhand des Rohdatensatzes der Rückfallstatistik gezeigt werden, dass von allen Tätern, die in der Bezugsentscheidung wg. ausländerrechtlicher Verstöße (AuslG+AsylVfG) abgeurteilt wurden, zwar 48 % zumindest eine oder mehrere weitere (Rückfall-) Entscheidungen aufweisen, von diesen Entscheidungen jedoch rd. 70 % wiederum ausländerrechtliche Verstöße betreffen. Die registrierte Delinquenz dieser Gruppe ist demnach weitgehend durch ihren besonderen Status geprägt und verbleibt überwiegend innerhalb dieses Deliktsbereichs, ohne dass es im Regelfall zu einem Übergang zu Delikten der allgemeinen Kriminalität käme.

²⁴ Es handelt sich um einen zeitlich begrenzten Längsschnitt mit Rechts- und Linkszensurierung. Näheres siehe bei *Sutterer*, in diesem Band; zu den erweiterten Möglichkeiten eines Kohortendesigns vgl. insbes. *Heinz*, in diesem Band.

5. Parameter der Strafzumessung

5.1 Determinanten der Strafzumessung

Über die tatsächlichen Zusammenhänge von Delikt und Strafzumessung sind anhand der StVStat nur sehr eingeschränkte und lückenhafte Aussagen möglich. Der StVStat kann zwar entnommen werden, wie häufig und in welcher Höhe Geld-, Freiheits- und sonstige Hauptstrafen für die ausgewiesenen Straftaten in einem Jahr verhängt wurden. Wegen des dargestellten Problems der Beschränkung auf ein einziges Delikt auch bei tateinheitlichen oder tateinheitlichen Deliktskombinationen ist aber der Statistik nicht zu entnehmen, ob die dargestellte Straftat als einzelne Tat oder im Zusammenhang mit weiteren Straftatbeständen abgeurteilt wurde. Hinzu kommt, dass eine Vielzahl strafzumessungsrelevanter Faktoren - etwa Versuch, verminderte Schuldfähigkeit, Täterschaft/Teilnahme - nicht mit den Tabellen über die Strafarten/-höhen verknüpft werden können. In der StVStat (mit Ausnahme des § 47 JGG) nicht erfasst werden zudem die - quantitativ durchaus bedeutsamen, im Bereich des Jugendstrafrechts sogar deutlich überwiegenden²⁵ - Formen ‚informeller‘ Sanktionierung durch Diversion nach den Opportunitätsvorschriften der §§ 45, 47 JGG und 153 ff StPO. Während Divisionsentscheidungen nach den Vorschriften der StPO und des BtMG im BZR nicht eingetragen werden, ist immerhin im Anwendungsbereich des JGG die Einbeziehung der sog. ‚informellen‘ Rechtsfolgen jugendstrafrechtlicher Diversion möglich²⁶, was die Darstellung der Strafzumessungspraxis in diesem Bereich und deren (insb. auch regionaler) Varianz ermöglicht. Darüber hinaus kann der Frage nach möglichen Effekten der Divisionspraxis auf Eskalation oder Eskalation von strafrechtlichen Karrieren junger Menschen nachgegangen werden, also des Beitrags jugendstrafrechtlicher Reaktionsstrategien zum Übergang (oder der Vermeidung des Übergangs) von episodischer, alterstypischer Massen- und Bagatelldelinquenz junger Menschen zu (zumindest zeitweilig) verfestigten Karrieren mit hohen Wahrscheinlichkeiten erneuter Straffälligkeit und Sanktionierung. Gerade das Jugendstrafrecht verlangt von der Strafrechtspraxis die Bewertung der gewählten Verfahrens- und Reaktionsform in Hinblick auf ihre spezialpräventive Erforderlichkeit und Eignung. Die Kenntnis (und Kenntnisnahme) der tatsächlich im

25 Vgl. *Heinz, Wolfgang*: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2001 (www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks01.htm), III,1.2, 2.1, 3.2.

26 So auch in der jüngsten Strafzumessungsstudie von *Höfer*, 2003 (Anm. 11).

Gefolge der Sanktionsentscheidungen zu beobachtenden weiteren Legalbewährung und die empirische Überprüfung der in Praxis und Kriminalpolitik verbreiteten („alltagstheoretischen“) Vorstellungen über die Wirkung von Sanktionen ist deshalb nicht nur von wissenschaftlichem Interesse, sondern auch von unmittelbarer rechtspolitischer und strafrechtspraktischer Bedeutung. Als Determinanten der Strafzumessung werden in der Literatur im Wesentlichen die folgenden Faktoren diskutiert²⁷:

- a) Art, Schwere und die Anzahl der vorgeworfenen Straftatbestände
- b) Anzahl, Art und Schwere der Vorstrafe(n) (Straftatbestände und bisher verhängte Sanktionen),
- c) Alter des Beschuldigten und Anwendung von Vorschriften des JGG oder des allgemeinen Strafrechts,
- d) weitere soziodemographische Merkmale: Geschlecht, Nationalität und
- e) individuelle Persönlichkeits- und Sozialmerkmale, insb. auch Merkmale der Lebensführung, der sozialen Integration und schließlich
- f) die Rolle individueller oder lokal ausgeprägter Sanktionspräferenzen („lokale Rechtskulturen“) bei der Strafzumessung.

5.2. Erkenntnisse der Strafzumessungsforschung

Ausgehend vom normativen Programm der Strafzumessung dürften Merkmale wie Geschlecht, Staatszugehörigkeit, Region oder Fallbelastung der örtlichen Justiz keine Rolle in der Sanktionsfindung spielen. Andere Umstände des Einzelfalls dagegen - wie Merkmale der Persönlichkeit, des sozialen Milieus und der sozialen Integration - werden im Einzelfall bedeutsam

²⁷ Zur Diskussion vgl. *Heinz, Wolfgang*: Strafzumessungspraxis im Spiegel der empirischen Strafzumessungsforschung, in: *Jehle, Jörg-Martin* (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung. Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie. Wiesbaden 1992, 85-150 (hier: S. 120 ff); *Heinz, Wolfgang*: Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen, in: *DVJJ* (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene, Erlebnisweisen und Reaktionsformen, Bonn 1990, 30-73; vgl. auch *Albrecht, Hans-Jörg*: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität: eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes, Berlin 1994, insbes. S. 162 ff., und neuerdings dazu die Studie von *Höfer, Sven*: Sanktionskarrieren, Freiburg 2003, m. w. N (Anm. 11).

sein können, spielen aber für die Aufklärung der Strafzumessung eine offenbar untergeordnete Rolle.

So hat die empirische Strafzumessungsforschung nur wenige für die justizielle Strafzumessung nachweisbar ausschlaggebende Faktoren ausgemacht. Im Wesentlichen bestimmen die (durch die gesetzlichen Strafrahmen definierte) Tatschwere sowie die Vorstrafenbelastung die Sanktionsschwere.²⁸ Eine neuere empirische Studie²⁹ belegt, dass im allgemeinen Strafrecht „als wesentliche Einflussfaktoren das Delikt, die Anzahl der BZR-Registrierungen, die vorherige Sanktion sowie die Tatsache, dass noch weitere Delikte der Verurteilung zugrunde lagen“³⁰, für die Strafzumessung entscheidend sind. Auch im Jugendstrafrecht weisen die selben Faktoren - zusätzlich aber ein regionaler Faktor (Landgerichtsbezirke bzw. Bundesländer) - einen nennenswerten Einfluss auf die Strafzumessung³¹ auf. Die erklärte Varianz ist mit knapp über 60 % für diese wenigen Variablen erstaunlich hoch. Extralegale Variablen, wie Geschlecht, Staatsangehörigkeit, etc. haben - bei Kontrolle der genannten Faktoren - lediglich einen geringen oder keinen statistisch identifizierbaren Einfluss auf die Strafzumessung. Somit sind vor allem Art und Schwere des Delikts sowie die strafrechtliche Vorbelastung bedeutsam für die Vorhersage der ausgeworfenen Sanktion. Da die Rückfallraten mit den Deliktgruppen, der strafrechtlichen Vorbelastung und zusätzlich dem Alter der Verurteilten variieren, wird eine Prüfung von Hypothesen über die Wirkung von Sanktionen vor allem dort ansetzen, wo innerhalb von nach den genannten Merkmalen homogenisierten Fallgruppen unterschiedli-

28 Vgl. *Albrecht* (Anm. 27), 199.

29 *Höfer* 2003 (Anm.11); bezogen auf das allgemeine Strafrecht S. 105 ff und auf das Jugendstrafrecht S. 120 ff.

30 *Höfer* 2003 (Anm. 11), 107. Bzgl. der Frage der Strafzumessung und im Weiteren der legalbiographischen Implikationen der Sanktion mit Analysen auf der Basis eines quasi-experimentellen Designs anhand homogenisierter Fallgruppen (Delikt, Alter 14/15 J., Geschlecht, 1. BZR-Eintrag .., Sanktionsart u. -schwere) im Bereich des Jugendstrafrechts siehe insb. auch *Karger, Thomas; Sutterer, Peter*: Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls, in: Kaiser, Günther; Kury, Helmut (Hrsg.): *Kriminologische Forschung in den 1990er Jahren*, Freiburg 1993, S.127-155. Bereits in dieser - auf Baden-Württemberg begrenzten - Kohortenstudie wurden die o.a. Einflussfaktoren der Strafzumessung auf der Ebene justizieller Registrierung (BZR) belegt. Allerdings konnte zusätzlich festgestellt werden, dass vornehmlich bei justiziell Ersttauffälligen (erstmaliger. Eintrag im BZR) im Alter von 14 oder 15 Jahren das Sanktionsmaß bei sonst gleichen Voraussetzungen mit der Anzahl und Schwere der Polizeiregistrierungen vor Eintritt der Strafmündigkeit variiert.

31 *Höfer*, 2003 (Anm. 11), 121.

che Anwendungshäufigkeiten für alternativ in Betracht kommende Sanktionen beobachtet werden, also in der Praxis aufgrund unterschiedlicher Reaktionspräferenzen für eine quasi-experimentelle Versuchsanordnung sorgen. Eine solche Situation konnte insbesondere in der Zeit des Ausbaus der (kriminalpolitisch zunächst sehr umstrittenen und regional höchst uneinheitlichen) Diversionspraxis beobachtet und für die Prüfung von Hypothesen über die Austauschbarkeit formeller und informeller Reaktionen insb. im Jugendstrafrecht genutzt werden.³²

6. Möglichkeit der Wirkanalyse von Sanktion

6.1 Methodische Voraussetzungen der Wirkungsforschung

Gegen Analysen der Rückfälligkeit und der Determinanten der Rückfälligkeit anhand von Strafregisterdaten ist häufig eingewandt worden, dass Persönlichkeitsmerkmale und soziale Umstände des Einzelfalls, die das Rückfallrisiko mutmaßlich beeinflussen können, aus den Strafregisterdaten nicht zu entnehmen sind, so dass sowohl die Erklärung der Sanktionsentscheidung als auch der Rückfälligkeit (und folglich auch des Zusammenhangs zwischen Sanktionsentscheidung und Rückfall) auf einem unvollständigen statistischen Modell beruhen. Gegen die Beobachtung, dass die Rückfallrate bei angeklagten (im Vergleich zu nicht angeklagten, sondern „divertierten“) Beschuldigten höher ist, oder dass - bei aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen - nach Strafvollzug die Rückfallrate höher ist als im Falle einer Strafaussetzung, wurde eingewandt, dass dieser Effekt möglicherweise nicht der Wirkung der Sanktion zuzuschreiben sei, sondern einer selektiven Sanktionspraxis: Vermutet wird, dass die Richter aufgrund von (nicht erfassten, womöglich gar nicht erfassbaren) Merkmalen eben von vornherein jene Beschuldigten mit der härteren Sanktionsalternative sanktioniert hätten, bei denen aufgrund von (nur dem Richter, nicht aber dem Forscher zugänglichen) Hintergrundmerkmalen mit Rückfall zu rechnen gewesen sei, so dass höherer Rückfall nach Strafvollzug (vs. nichtfreiheitsentziehenden Sanktionen) nicht unterschiedlichen Wirkungen der in Frage stehenden Sanktionsalter-

32 Vgl. hierzu *Heinz, Wolfgang; Storz, Renate*: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1992; *Heinz, Wolfgang*: Diversion im Jugendstrafverfahren. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1992, 591-638; *Heinz, Wolfgang*: Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung (Diversion) im Jugendstrafrecht: Zielsetzungen, Implementation und Evaluation. Neue Kriminalpolitik 1994, H. 1, 29-36.

nativen, sondern dem richtigen prognostischen Gespür des Richters zuzuschreiben sei.

Sicherlich ist die Annahme höchst plausibel, dass im jeweiligen Einzelfall individuelle Merkmale, die in den Registerdatenbeständen nicht erfasst sind, für die *individuelle* Sanktionsentscheidung und für das *individuelle* Rückfall- oder Bewährungsgeschehen eine wichtige Rolle spielen können. Das Vorhandensein oder Fehlen einer familiären oder Partnerbindung, eines Arbeitsverhältnisses, geregelter finanzieller Verhältnisse oder der Mitgliedschaft im örtlichen Lions Club können *im Einzelfall* bedeutsam, womöglich sogar ausschlaggebend sein sowohl für die richterliche Sanktionsentscheidung (im Rahmen der gesetzlich verfügbaren Alternativen) als auch für die weitere Legalbewährung des einzelnen Verurteilten. Wenn aber auf Aggregatebene, wie wiederholt gezeigt wurde,³³ die Strafzumessung anhand nur weniger formaler Merkmale (und unter Abstraktion von den Imponderabilien des Einzelfalls) recht gut vorhergesagt werden kann, und wenn ferner beobachtet wird, dass - innerhalb gleichgelagerter Deliktgruppen - auf Aggregatebene regional unterschiedliche Diversions- oder Strafaussetzungs-Raten auftreten, dann kann dies nicht mehr mit den Imponderabilien des Einzelfalls erklärt werden, sondern weist auf relativ stabile, formal beschreibbare Sanktionsstrategien hin. Sofern *innerhalb* gleichgelagerter Tat- und Tätergruppen (die durch die für die Strafzumessung relevanten formalen Merkmale des Tatbestands und der Vorstrafenbelastung beschrieben werden können), nun regional signifikante Abweichungen in der Sanktionspräferenz auftreten, erschließt dies die Möglichkeit, zu überprüfen, ob und in welchem Ausmaß solche - von den Imponderabilien des jeweiligen Einzelfalls unabhängigen - Unterschiede in den Reaktionsstrategien auf der Aggregatebene mit möglichen Unterschieden in der Legalbewährung - ebenfalls auf Aggregatebene - in Zusammenhang stehen.

Eine solche Darstellung und Analyse von Registerdaten auf der Aggregatebene, wie sie durch die Aufbereitung der Registerdaten für die Zwecke der Rückfallstatistik vorbereitet und ermöglicht wird, will und wird sicherlich *nicht* zu einer *vollständigen* Erklärung des Rückfalls führen. Denn dies würde voraussetzen, dass nicht das Handeln des Verurteilten und die fördernden oder schädlichen Einflüsse seiner Umgebung, sondern ausschließlich (und unabhängig von allen anderen Bedingungen) die richterliche Sanktionsentscheidung den Rückfall verursacht (und deshalb vollständig kausal erklärt),

33 Siehe zusammenfassend *Albrecht* 1994, Anm. 27; zuletzt *Höfer* 2003 (Anm. 11).

ohne dass der Verurteilte oder soziale Randbedingungen das Geschehen noch beeinflussen könnten.³⁴

6.2 Sanktion als Untersuchungsgegenstand und Determinante von Rückfall

Annahmen und Fragestellung der kriminologischen Sanktionsforschung sind dagegen bescheidener: Sowohl das Strafgesetz als auch der entscheidende Richter verbinden die Entscheidung zwischen Sanktionsalternativen mit der Behauptung, die ausgeworfene Sanktion sei erforderlich im Sinne des Strafzwecks, die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls zu mindern und die Legalbewährung günstig zu beeinflussen. Die Entscheidung zwischen Sanktionsalternativen, wie sie das Strafrecht etwa vorsieht bei der Wahl zwischen Diversion oder förmlicher Sanktionierung, zwischen Geldstrafe und (kurzer) Freiheitsstrafe, zwischen Strafaussetzung oder Strafvollzug, ist immer eine Entscheidung unter Unsicherheit, wie sich die Sanktionsauswahl im konkreten *Einzelfall* auswirken wird; gerechtfertigt werden kann sie indessen nur durch die Behauptung oder Annahme, dass bei Anwendung der gewählten Sanktionsalternative in einer bestimmten Fallgruppe, der der jeweilige Einzelfall zuzuordnen ist, die Wahrscheinlichkeit (oder der Anteil) der Legalbewährung günstiger sein wird als bei Wahl einer anderen (in dieser Fallgruppe von Gesetzes wegen in Betracht kommenden) Sanktionsalternative.

Eine solche Annahme, wie sie hinter jeder Entscheidung zwischen Sanktionsalternativen innerhalb einer Fallgruppe steht, ist *überprüfungsbedürftig und überprüfbar*. Überprüfbar ist sie allerdings nicht im Einzelfall, da statistische Aussagen - Alternative A ist bezüglich der Legalbewährung günstiger als Variante B - im Einzelfall nicht überprüft werden können, da sie überprüfbare Aussagen eben nur über Aggregate - Fallgruppen -, nicht aber über Einzelfälle treffen. Deshalb ist die geeignete Ebene der Analyse die Überprüfung an Aggregatdaten - also an Fallgruppen, die (unter Abstraktion von den jeweiligen Imponderabilien des Einzelfalls) nach solchen Merkmalen gebildet werden, wie sie normativ - nach dem gesetzlichen Programm - und empirisch - nach den Befunden der Strafzumessungsforschung - tatsächlich

34 Genau dies scheint etwa *Killias (Killias, Martin: Grundriss der Kriminologie. Bern 2002, 520 f.)* aber als Kriterium einer befriedigenden Analyse der Sanktionswirkung vorzuschweben: Gegen Untersuchungen, die einen (statistisch mäßigen) Zusammenhang zwischen Sanktionsart und Rückfall aufzeigen, wird eingewandt, dass die Varianz in der Rückfälligkeit nicht vollständig, sondern nur zu einem kleinen Teil durch die Sanktion erklärt werde.

eine Rolle bei der Sanktionsauswahl spielen. Sofern es möglich ist, auf der Ebene der statistischen Massendaten des Zentralregisters nach derartigen Merkmalen (im Wesentlichen: Deliktcharakteristik und Vorstrafenbelastung) homogenisierte Gruppen zu bilden, und sofern *innerhalb* dieser Gruppen hinreichende Varianz in der Präferenz von infrage kommenden Sanktionsalternativen auftritt, ist es möglich, diese ‚natürliche‘ Varianz zu nutzen, um zu prüfen, in welchem Zusammenhang unterschiedliche Sanktionsstrategien mit der Wahrscheinlichkeit nachfolgender Legalbewährung, der Verfestigung oder Auflösung von Sanktionskarrieren, stehen. Dass zur Verfolgung rechtssoziologischer Fragestellungen, zur Erklärung unterschiedlicher Reaktionsstile und -präferenzen, weitere soziodemographische Merkmale herangezogen werden können (auch solche, die nicht im normativen Programm verankert sind, etwa die Nationalität oder die Personaldichte der Justiz; siehe Schaubild 2) erweitert die Reichweite möglicher Fragestellungen nicht unerheblich; auch in dieser Hinsicht sollte die Aufbereitung der Registerdaten als Möglichkeit und Anregung zu weitergehenden Analysen wahrgenommen werden.

7. Ein quasi-experimentelles Design zur Analyse der Wirkungen unterschiedlicher Sanktionspräferenzen

7.1 Regional unterschiedliche Sanktionspräferenzen, insbesondere bei Diversion, in den 1970er und 1980er Jahren

Die Sanktionsentscheidung bei einem gegebenen Delikt ist, wie empirische Untersuchungen zeigen,³⁵ zunächst und entsprechend dem normativen Programm durch Tat- und Tätermerkmale bestimmt, namentlich durch die Deliktsschwere und die Vorstrafenbelastung. Allerdings wird die Varianz der Strafzumessung durch diese Merkmale nicht vollständig erklärt. Wiederholt - und besonders ausgeprägt für die jugendstrafrechtliche Entscheidungspraxis - konnte gezeigt werden, dass auch innerhalb tatbestandlich gleichgelagerter Fallgruppen erhebliche Unterschiede zwischen den örtlichen Jurisdiktionen, ja selbst innerhalb lokaler Gerichtsorganisationen zwischen einzelnen Richtern, bestehen.³⁶ Insbesondere ist bekannt, dass sich im Bereich

³⁵ So zuletzt Höfer 2003 (Anm. 11).

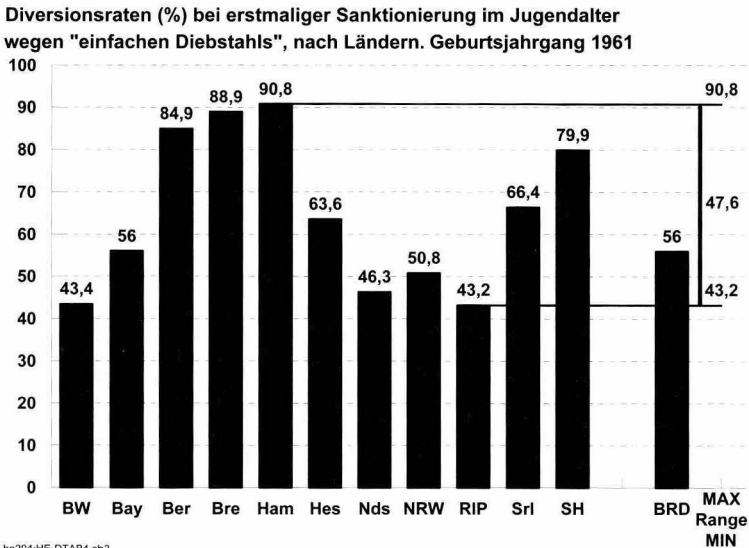
³⁶ Vgl. Heinz, Wolfgang: Strafzumessungspraxis im Spiegel der empirischen Strafzumessungsforschung., in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung.

der Sanktionspraxis deutlich unterscheidbare örtliche ‚Rechtskulturen‘ ausgebildet haben, die von Region zu Region, von Bundesland zu Bundesland deutlich unterschiedliche Sanktionsstile hervorgebracht haben. So zeigten die Konstanzer Diversionsstudien³⁷, dass im Bereich jugendtypischer Misdeldelikte - innerhalb jeweils gleichgelagerter Fallgruppen - in einem Landgerichtsbezirk regelmäßig das Verfahren ohne förmliche Sanktionierung eingestellt wurde, während in derselben Fallgruppe in einem benachbarten Landgerichtsbezirk regelmäßig förmlich (und überwiegend mit Jugendarrest) sanktioniert wurde. Einer statistischen Analyse in Bezug auf behauptete Effekte auf die weitere Legalbewährung waren indessen nur solche Fallgruppen zugänglich, bei denen eine hinreichend große Fallzahl die Bildung homogener Vergleichsgruppen mit gleichartigen Tat- und Tätermerkmalen erlaubte, innerhalb derer die beobachtete ‚natürliche‘ Varianz regional unterschiedlich ausgeprägter Sanktionsstrategien im Sinne eines quasi-experimentellen Designs genutzt werden konnten.

sung. Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie. Wiesbaden 1992, 85-150 (118 ff.).

- 37 *Heinz, Wolfgang; Hügel, Christine*: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. Informelle und formelle Erledigungsmöglichkeiten in empirischer Sicht: Bestandsaufnahme und Determinanten der Sanktionspraxis, Verfahrensökonomie und Praktikabilität, Legalbewährung und Wirkungsanalyse. Bonn, 3. Aufl. 1987. *Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard; Storz, Renate*: Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter. Ergebnisse einer Untersuchung von zwei Sanktioniertenkohorten anhand von Daten des Bundeszentralregisters, in: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Bd. 35/2. Freiburg 1988, 631-660. *Heinz, Wolfgang; Storz, Renate*: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1992; *Heinz, Wolfgang*: Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Ländervergleich, in: Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner. Berlin/New York, 2001, 63-97.

Schaubild 4: Diversionsraten nach Ländern bei leichten Eigentumsdelikten



Datenquelle: Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1992, 155, Tab. 11.

So konnte z.B. in einer früheren Diversionsstudie anhand von Registerdaten für den Bereich der leichten Eigentumsdelinquenz bei erstmals in Erscheinung getretenen jungen Beschuldigten gezeigt werden: Die Diversionsraten der Länder (vergleichbare Unterschiede konnten auch innerhalb von Flächenstaaten zwischen den Landgerichtsbezirken aufgeführt werden) streuten zwischen 43 und 91 % (Schaubild 4). So konnten Regionen identifiziert werden, in denen (innerhalb der gleichen Fallgruppe) nur ausnahmsweise, und solche, in denen im Regelfall von Anklage und Verurteilung abgesehen wurde. Dass für die Diversionsentscheidung im Einzelfall weitere (den Registerdaten oder den Verfahrensakten nicht zu entnehmende) Merkmale von den Strafrechtspraktikern im Sinne einer intuitiv-prognostischen Auswahl der für eine Diversion geeigneten Fälle herangezogen wurden, kann indessen nicht erklären, dass die Rückfallraten nach Diversion auch dort im selben Maße günstiger waren als bei förmlicher Sanktionierung, wo regelmäßig (und somit relativ wahllos) divertierte wurde. Gerade in den hier betrachteten Fallgruppen ist die Diversionsentscheidung eine Routineentscheidung, bei der individuelle Tätermerkmale schon deshalb keine Rolle spielen, weil nach

wenigen formellen Gesichtspunkten rein nach Aktenlage entschieden wird. Und wo faktisch ‚wahllos‘ und nicht nur ausnahmsweise divertiert wird, können intuitiv-prognostische Überlegungen bei der Masse der Fälle offensichtlich gar keine Rolle spielen.³⁸ Immerhin konnte durch den Vergleich von Regionen mit unterschiedlich selektiver Diversionspraxis die Annahme widerlegt werden, dass bei einer weitergehenden, womöglich wahllosen Anwendung der Diversionsmöglichkeiten des JGG von der Diversion eine spezialpräventiv negative Wirkung - im Sinne einer Verstärkung durch Ausbleiben der erwarteten (härteren) Rechtsfolge - ausgehen würde.

7.2 Geringe regionale Varianz in den Diversionsraten Mitte der 90er Jahre

Betrachtet man im vorliegenden Datensatz der Rückfallstatistik die seinerzeit untersuchten Fallgruppen, so findet sich nurmehr wenig Varianz: Gegenüber der Gruppe der *erstmals* registrierten Bagatelldelinquenten hat sich die Anwendung der Diversionsmöglichkeiten weitgehend durchgesetzt und ihren früheren Ausnahmecharakter verloren: Ca. 2/3 der jugendstrafrechtlichen Sanktionen werden inzwischen im Wege der Diversion verhängt,³⁹ von den *erstmals* Registrierten waren es im Bezugsjahr der Rückfallstatistik (1994) nicht weniger als 81 % aller erstmals nach JGG Sanktionierten.

7.3 Regional unterschiedliche Diversionsraten bei wiederholt Registrierten

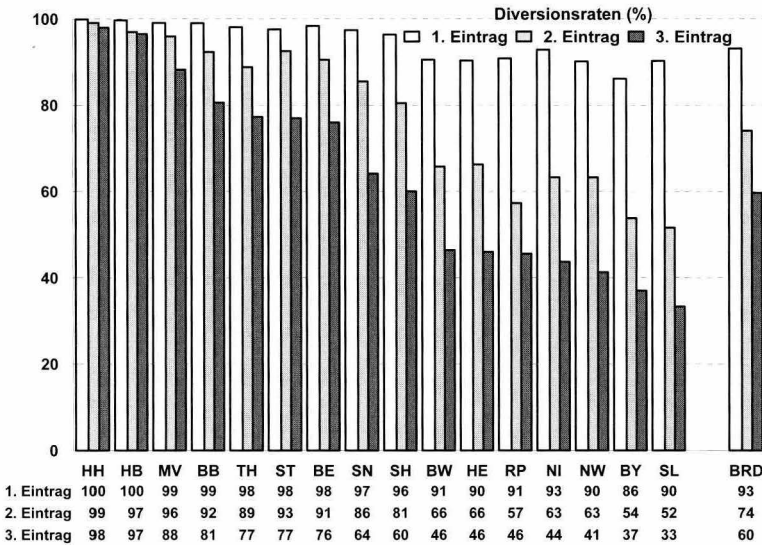
Erhebliche Varianz in den Reaktionspräferenzen finden sich dagegen inzwischen in Bereichen, in denen früher die Anwendung der Diversion noch nicht in Betracht gezogen wurde, so insbesondere bei den wiederholt Registrierten.

38 Es geht hier im Sinne eines Gedankenexperimentes um den Vorteil von Diversion vs. Nichtdiversion im selben Bezirk. Würden intuitiv-prognostische Selektionsstrategien der Grund dafür sein, dass in den einzelnen Regionen jeweils die informell Sanktionierten weniger rückfällig werden als die formell Sanktionierten, so müsste der Unterschied in den Rückfallraten dort tendenziell verschwinden, wo ausweislich hoher Diversionsraten wenig selektiv eingestellt wird.

39 Zum aktuellen Stand s. jeweils das Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS): <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis>. Danach wurden 1994 67 %, 2001 69 % der Verfahren nach JGG durch Diversion (§§ 45, 47 JGG) abgeschlossen.

Die erhebliche Ausprägung regionaler Unterschiede auf der Aggregatebene lässt erkennen, dass hierfür nicht etwa tätergebundene Unterschiede, sondern vielmehr deutlich regional festmachbare Unterschiede in den jugendstrafrechtlichen Sanktionsstrategien vor allem der Jugendstaatsanwaltschaften verantwortlich sind.

Schaubild 5: Diversionsraten bei ausschließlich wegen leichter Eigentumsdelikte⁴⁰ registrierten Jugendlichen, in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994)



Damit liegen die Voraussetzungen für einen Vergleich von (hier: regional zuordenbaren) unterschiedlichen Reaktionspräferenzen vor. In der Praxis werden bei bestimmaren Deliktgruppen die Diversionsmöglichkeiten weitgehend unterschiedlich ausgenutzt. So kann nicht nur die Rückfallrate in Abhängigkeit von der Divisionsentscheidung geprüft werden; vielmehr kann - durch Vergleich von Regionen mit unterschiedlichem Ausschöpfungsgrad (und damit unterschiedlicher Selektivität bei der Anwendung der Divisionsmöglichkeiten) - geprüft werden, ob und ggf. inwieweit der erwartete Vorteil einer Divisionsentscheidung gegenüber einer förmlichen Sanktionierung aufgehoben wird, wenn nicht nur bei einer (womöglich nach prognostisch relevanten Auswahlkriterien der Praxis zutreffend ausgewählten) ausgelesenen Untergruppe, sondern regelmäßig (und damit weniger se-

40 §§ 242, 247, 248a StGB

ektiv) von den Diversionen Gebrauch gemacht wird. Die Grundzüge eines solchen Designs sind - vereinfacht - in dem folgenden Schaubild skizziert.

Schaubild 6: *Quasi-experimentelles Design zum Effekt unterschiedlicher (lokaler) Sanktionspräferenzen auf die Legalbewährung*

Kontrollierte Merkmale:		Unabhängige Variable (Treatment):		Abhängige Variable:
Homogenisierte Fallgruppe	Cluster lokaler Rechtsanwendung (etwa Region, Land ...)	Sanktionspräferenz für Sanktionsalternativen ⁴¹ A vs. B	Sanktionswahl A oder B	Differenz der Rückfallraten nach Sanktion A vs. B...
<ul style="list-style-type: none"> • Delikt • Vorbelastung • Alter • ... 	1	Präferenz für Alternative A B	A B	A B
	2		A B	A B
	3		A B	A B
	4		A B	A B
	5		A B	A B
	...		A B	A B

41 In diesem Design werden - der Einfachheit halber - zwei Sanktionsalternativen A und B dargestellt; möglich sind auch mehrere Alternativen oder kontinuierliche Ausprägungen der Zielvariable (z.B. Dauer der Freiheitsstrafen; Zahl der Tagessätze). Aus praktischen wie auch aus methodischen Gründen werden i.d.R. nur bestimmte Alternativen wie Geldstrafe vs. kurze Freiheitsstrafe innerhalb derselben Fallgruppe; Aussetzung vs. Nichtaussetzung einer aussetzungsfähigen Strafe; Diversion vs. Anklage nach JGG in Betracht kommen. Auf Aggregatebene sind diese als Rate von Diversion (vs. förmliche Sanktionierung); Strafaussetzung (vs. unbedingte Freiheitsstrafe); Geldstrafe (vs. Freiheitsstrafe) innerhalb der jeweiligen Gruppe alternativer Reaktionen darstellbar.

8. Zusammenfassung

Die als Tabellenwerk veröffentlichte Rückfallstatistik fügt sich nahtlos in das bereits vorhandene System amtlicher Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken ein. Sie schließt, insbesondere als Ergänzung zur jährlich erscheinenden Strafverfolgungsstatistik, eine wesentliche Lücke im bisherigen System der Strafrechtspflegestatistiken. Gemeinsam ist diesen Statistiken, dass sie auf sog. Rohdatensätze der Polizei und Justiz aufsetzen, im Falle der Rückfallstatistik auf den Daten des Bundeszentralregisters, jedoch die dort enthaltenen Informationen für eine tabellarische Darstellung notgedrungen (Kategorienbildung, Informationsreduktion, keine Verknüpfungsmöglichkeiten) nicht voll umfänglich nutzen können. Allerdings, die Reichweite kriminalstatistischer und kriminologischer Aussagen steht und fällt mit der Qualität und dem Differenzierungsgrad des veröffentlichten Tabellenwerks. Der unmittelbare Zugang zu den aufbereiteten Rohdatensätzen - wie am Beispiel der ohne Informationsverlust maschinenlesbar aufbereiteten Daten des Bundeszentralregisters demonstriert - ermöglicht dagegen die Bearbeitung und Klärung weitergehender kriminologischer und kriminalpolitischer Fragestellungen. Mittels gängiger statistischer Software ist eine deutlich differenziertere Datenanalyse möglich als bei veröffentlichten statistischen Tabellenwerken - wie den festen Tabellen der Strafverfolgungsstatistik oder der Rückfallstatistik. Die Vorteile der Rohdatenanalyse sind offenkundig. Rohdaten sind erstens differenzierter als in festen Kategorien erfasste Daten, zweitens erlauben sie an der jeweiligen Fragestellung orientierte Verknüpfungsmöglichkeiten mehrdimensionaler Zuordnung und drittens ist sowohl eine Querschnitts- als auch Längsschnittsbetrachtung möglich. Dies wurde anhand ausgewählter Beispiele für den Rohdatensatz der Rückfallstatistik verdeutlicht. Anhand des erhöhten Differenzierungsgrades der Rohdaten konnte gezeigt werden, dass themenspezifische Analysen u.a. zu einzelnen Straftaten- und Tätergruppen, so bspw. der BtM-Delinquenz im Zusammenhang mit Beschaffungskriminalität oder etwa zur Konfundierung von ausländerrechtlichen Statusdelikten mit klassischer Delinquenz, auf den vollen Informationsgehalt der Rohdaten angewiesen sind. Die Nutzung der vorhandenen Informationen der Bundeszentralregisterdaten und deren Verknüpfungsmöglichkeiten eröffnet ein breites Spektrum sowohl erweiterter deskriptiver als auch kausaler Auswertungsmöglichkeiten. Dies sind differenziertere Beschreibungen der Sanktion, der Straftat, der Tatumstände sowie bedeutsame Merkmale der Strafzumessung und in der zeitlichen Abfolge (im Längsschnitt) der Legalbiographie, so der Deliktperseveranz oder Aggravierung,

die ihrerseits wiederum Voraussetzung für eine Analyse von Sanktion und Rückfall sind.

Die differenzierte Beschreibung und das Längsschnittdesign ermöglichen ferner im Hinblick auf Delikt, Schwere der Straftat, Art und Anzahl der Vorbelastungen, tatbestandlich gleichgelagerte Fallgruppen zu bilden. Es zeigt sich, dass innerhalb dieser gleichgelagerten Fallgruppen erhebliche Unterschiede in der Strafzumessung zwischen den örtlichen Jurisdiktionen bestehen. Unter Ausnutzung dieser natürlichen Varianz lokaler Rechtsanwendung kann auf der Basis eines quasi-experimentellen Designs ein Kausalmodell zur Überprüfung der Wirksamkeit der Sanktion entwickelt werden. Die vorgestellten Analysemöglichkeiten von Rohdatensätzen des Bundeszentralregisters verdeutlichen den Vorteil solcher Originaldatensätze - sofern diese ohne Informationsverlust für gängige Analysesoftware aufbereitet werden - gegenüber der Sekundäranalyse von vorgefertigten Tabellenwerken. Damit können neue kriminologische Fragestellungen auf massenstatistischer Basis erschlossen werden. Naheliegender wäre es deshalb, nicht nur die Tabellenwerke, sondern vielmehr die anonymisierten Rohdatensätze der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken der kriminologischen Forschung zugänglich zu machen.

Auswirkungen der gesetzlichen Tilgungsvorschriften des § 63 BZRG auf die Datengrundlage der Rückfallstatistik

Sabine Hohmann-Fricke

Gliederung

1. Ausgangspunkt: Tilgung und Löschung nach dem Bundeszentralregistergesetz
2. Vergleich mit der Strafverfolgungsstatistik
3. Deskription der Tilgungsverluste im Basisjahr 1994
- 3.1 Verteilung der Geburtsjahrgänge im Basisjahr 1994
- 3.2 Vergleich der Rückfallraten für verschiedene Geburtsjahrgänge im Basisjahr 1994
4. Vergleich der Geburtsjahrgänge 1973, 1974 und 1975 für unterschiedliche Basisjahre
- 4.1 Häufigkeit bestimmter Bezugsentscheidungen
- 4.2 Vergleich der Rückfallraten
5. Zusammenfassung und Fazit

1. Ausgangspunkt: Tilgung und Löschung nach dem Bundeszentralregistergesetz

Die Rückfallstatistik¹, wie sie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und des Statistischen Bundesamtes in Zusammenarbeit des Bundeszentralregisters und der Forschungsgruppen um Prof. Heinz (Konstanz) und Prof. Jehle (Göttingen) erstellt wurde, beruht auf einer Auswahl aus den Eintragungen strafrechtlicher Verfahren im Bundeszentral- und Erziehungsregisters.

In die Auswahl aufgenommen wurden alle Personen, die im Basisjahr 1994 in den Risikozeitraum eintreten. Alle Personen also, die im Jahr 1994 entweder eine Entscheidung mit einer ambulanten Sanktion bzw. Reaktion (zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafe oder Maßregeln, Geld-

¹ Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik. Berlin, 2003.

strafe oder erziehungsregisterpflichtige Entscheidungen nach JGG) oder eine Entlassung nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion (unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe oder stationäre Maßregeln) als Eintrag im Bundeszentral- oder Erziehungsregister haben².

Für diese Personengruppe wird in einem individuellen Beobachtungsintervall von 4 Jahren die Rückfälligkeit im Sinne einer erneuten strafrechtlichen Verurteilung oder sonstigen Reaktion erfasst. Entsprechend den gesetzlichen Löscho- und Tilgungsvorschriften im Bundeszentralregistergesetz (§§ 45 ff. BZRG) sind für einen Zeitraum von 4 Jahren keine Verluste durch Tilgung oder Löschung der Daten in Folge von langjähriger Legalbewährung zu erwarten: Für Eintragungen von rechtskräftigen Entscheidungen im Bundeszentralregister gilt eine minimale Aufbewahrungsdauer von 6 Jahren, die sich aus 5 Jahren bis zur Tilgungsfrist und einem weiteren Jahr bis zum Ende der Liegefrist (gem. § 45 II BZRG) zusammensetzt. Da der Absammelzeitpunkt für die Daten der Rückfallstatistik im August 1999 lag, stehen also für alle Entscheidungen im Bezugsjahr 1994 die Datensätze im Bundeszentralregister vollständig zur Verfügung³. Das gilt selbst für die Personen, die Anfang 1994 eine Verurteilung erhalten haben, welche Anfang 1999 getilgt wurde, denn diese Datensätze sind infolge einer einjährigen Liegefrist noch verfügbar.

Dagegen ist für die Eintragungen im Erziehungsregister keine Vollständigkeit anzunehmen, denn hier herrschen besondere Löscho- und Tilgungsvorschriften (§ 63 BZRG): Alle Eintragungen im Erziehungsregister werden beim Erreichen des 24. Lebensjahres entfernt⁴, wenn zwischenzeitlich keine Eintragung im Bundeszentralregister vorliegt. Dies betrifft außer der Jugendstrafe nach § 17 JGG (ggf. i.V.m. § 21 JGG) und dem Schuldspruch nach § 27 JGG, die ins Zentralregister aufzunehmen sind (§ 4 BZRG), alle Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG), Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG) sowie das Absehen von Verfolgung und die Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG, daneben auch die seltenen Fälle von § 30 JGG, in denen nach § 30 Abs. 2 JGG bzw. §§ 31 Abs. 2 und 66 JGG der Schuldspruch aus dem Bundeszen-

2 Genauere Informationen zum Absammelkonzept und der Auswahl von Bezugsentscheidungen siehe *Jehle*, S. 145 ff. und *Sutterer* S. 173 ff. in: Heinz/Jehle, Rückfallforschung Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle 2004.

3 Ausgenommen bleibt hier die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB), die nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit getilgt wird.

4 Die Liegefrist im Bundeszentralregister gilt in analoger Anwendung von § 45 Abs. 2 i.V.m. § 59 Satz 2 BZRG auch für das Erziehungsregister. *Götz, Tolz, Mann*: Kommentar zum BZRG, 2000, Rdnr. 6 zu § 63 BZRG.

tralregister getilgt und ins Erziehungsregister eingetragen wird. Wenn im Folgenden die Frage betrachtet wird, inwieweit im Rahmen der Rückfallstatistik Tilgungsverluste von Bedeutung sind, sind gerade diese Sanktionsformen, die im Erziehungsregister eingetragen werden, von Interesse.

Für das Bezugsjahr 1994 stellt sich die Situation für Heranwachsende und Jungerwachsene zum Absammelzeitpunkt August 1999 folgendermaßen dar:

Tabelle 1: Lösch- und Tilgungszeitpunkt für verschiedene Geburtsjahrgänge

	nach JGG Sanktionierte; Geburtsjahrgang			
	1972	1973	1974	1975
1994	Alter = 22	Alter = 21	Alter = 20	Alter = 19
1995	Alter = 23	Alter = 22	Alter = 21	Alter = 20
1996	Alter = 24 Entfernung	Alter = 23	Alter = 22	Alter = 21
1997	Alter = 25 Liegefrist	Alter = 24 Entfernung	Alter = 23	Alter = 22
1998		Alter = 25 Liegefrist	Alter = 24 Entfernung	Alter = 23
1999			Alter = 25 Liegefrist	Alter = 24 Entfernung

- Personen des Jahrgangs 1972 erreichen im Bezugsjahr 1994 ihr 22. Lebensjahr. Trotzdem kann es durchaus vorkommen, dass im Bezugsjahr 1994 noch erziehungsregisterpflichtige Entscheidungen nach JGG eingetragen werden, da das Alter des Täters zum Zeitpunkt der Tat ausschlaggebend für die Anwendung von JGG oder StGB ist (§ 105 I 1 JGG). Nach § 63 BZRG tritt in solchen Fällen 1996 bereits die Entfernung, 1997 die endgültige Löschung ein⁵.
- Personen des Jahrgangs 1973 erreichen im laufenden Bezugsjahr 1994 ihren 21. Geburtstag. Sie können, sofern ihre Tat vor der Volljährigkeit lag, nach JGG verurteilt werden. Nach § 63 BZRG tritt in diesen Fällen 1997 bereits die Entfernung, 1998 die endgültige Löschung ein.
- Personen des Jahrgang 1974 erreichen im Bezugsjahr 1994 ihren 20. Geburtstag. Sie werden demnach vermutlich überwiegend nach JGG

⁵ In seltenen Fällen werden auch Personen aus früheren Jahrgängen noch nach JGG sanktioniert; insoweit gilt das Gleiche wie für den Geburtsjahrgang 1972.

verurteilt. Nach § 63 BZRG tritt in diesen Fällen 1998 bereits die Entfernung, 1999 die endgültige Löschung ein.

Betrachtet man diese Aufstellung, wird ersichtlich, mit welchen Verlusten für die Datengrundlage der Rückfallstatistik zu rechnen ist:

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1972 und 1973, die 1994 eine Eintragung ins Erziehungsregister erhalten und nicht später noch einmal mit einer Jugendstrafe oder einer strafrechtlichen Sanktion nach StGB (Eintragung ins Bundeszentralregister) in Erscheinung treten, sind zum Absammelzeitpunkt August 1999 bereits endgültig gelöscht. Personen des Geburtsjahrgangs 1974 sind von der Löschung nur betroffen, wenn deren Geburtstag - und damit die endgültige Löschung der Daten - vor dem Monat August liegt, da die Absammlung der Daten im August 1999 erfolgte.

Von der Tilgung profitieren also ausschließlich Personen, die bisher nur im Erziehungsregister eingetragen wurden und entweder überhaupt keinen weiteren registerrechtlichen Eintrag oder nur einen weiteren Eintrag ins Erziehungsregister erhalten, also im Rückfallzeitraum nicht zu einer Jugendstrafe oder zu einer Sanktion nach dem StGB verurteilt worden sind. Daher ist insbesondere für die Jahrgänge 1973 und 1974 damit zu rechnen, dass Personen verloren gehen, die sich legal bewährt haben oder deren erneute Kriminalität sich im unteren Bereich bewegt und infolgedessen nicht mit einer Jugendstrafe oder einer Sanktion nach dem allgemeinen Strafrecht geahndet wird. Die Heranwachsenden mit erziehungsregisterpflichtigen Sanktionen sind also in der Rückfallstatistik vermutlich unterrepräsentiert. Da es sich bei diesen Tilgungsverlusten um eine systematische Auswahl von Personen ohne erneute registerpflichtige Eintragung handelt, werden entsprechend die Rückfallquoten in dieser Alters- und Sanktionsgruppe überschätzt.

Im Folgenden soll zunächst anhand eines Vergleichs mit der Strafverfolgungsstatistik (StVS) geprüft werden, ob sich tatsächlich Tilgungs- bzw. Löscherluste nachweisen lassen. Anschließend wird in Abschnitt 3 mit einem Rückfallstatistik-internen Vergleich aller Geburtsjahrgänge und Altersgruppen eine Schätzung über das Ausmaß der Tilgungsverluste versucht. Darüber hinaus soll in Abschnitt 4 anhand einer Analyse der Daten aus einer Sonderziehung, die im Rahmen der Absammlung der Daten für den Geburtsjahrgang 1975 und die Bezugsjahre 1995 bzw. 1996 vorgenommen wurde, geprüft werden, wie hoch die durch Tilgung bzw. Löschung verursachten Verluste sind und wie stark dadurch die Rückfallrate bei erziehungsregister-

pflichtigen Reaktionen überschätzt wird. In Abschnitt 5 werden die Ergebnisse zusammengefasst und diskutiert.

2. Ein Vergleich mit der Strafverfolgungsstatistik

Nach den Daten der StVS⁶ wurden 1994 in den alten Bundesländern 33 895 jugendliche und 38 070 heranwachsende Straftäter nach Jugendstrafrecht (gesamt=71 965) sanktioniert. 4 250 Jugendliche und 9 748 Heranwachsende (insgesamt 13 998) wurden zu einer Jugendstrafe verurteilt. Zieht man diese Fälle (in denen Tilgung keine Rolle spielen sollte) von den jugendstrafrechtlichen Sanktionen ab, bleiben 57 967 Fälle⁷ mit erziehungsregisterpflichtigen jugendstrafrechtlichen Sanktionen, die sich auch in den Daten des Bundeszentralregisters wieder finden lassen sollten.

Zieht man nun hierzu die Anzahl von nach JGG behandelten Personen (ohne Jugendstrafe) aus der Rückfallstatistik vergleichend heran (N= 33 660 Fälle), ergibt sich eine Differenz von 24 307 Fällen.

Tabelle 2: Anzahl untersuchter Fälle im Vergleich (StVS vs. Rückfallstatistik)

	<i>StVS 1994</i>	<i>Rückfallstatistik 1994</i>	<i>Abweichung</i>
Erziehungsregisterpflichtige Reaktionen bei Jugendlichen und Heranwachsenden	57 967	33 660	41,9 %
Geldstrafe	578.419	507.233	12,3%

Eine gewisse Reduktion der Fallzahlen im Vergleich zur StVS ist aufgrund der Konzeption der Rückfallstatistik anzunehmen, weil in der StVS jede Verurteilung aufgenommen, die im Jahr 1994 ausgesprochen wurde. Demgegenüber wird in der Rückfallstatistik pro Person jeweils nur die erste Entscheidung in 1994 aufgenommen. Dementsprechend gibt es bei allen und be-

6 Vgl. Statistisches Bundesamt: Strafverfolgungsstatistik 1994. Tab. 4.1, 4.2, 4.3, 4.4.

7 Eine Trennung nach verschiedenen Altersgruppen ist für jugendstrafrechtliche Reaktionsformen - außer Jugendstrafe - nach den Daten der StVS leider nicht möglich; außerdem fehlen die qualitativ bedeutsamen Entscheidungen der StA gem. §§ 45, 47 JGG.

sonders bei den erziehungsregisterpflichtigen Reaktionsformen in der Rückfallstatistik niedrigere Fallzahlen als in der StVS⁸.

Betrachtet man z.B. die Abweichungen, die sich im Bereich des Erwachsenstrafrechts bezüglich der Geldstrafe ergeben, finden sich 12% Fälle weniger (vgl. Tabelle 2). Im unmittelbaren Vergleich mit den Verlusten bei den ausgewählten erziehungsregisterpflichtigen Reaktionen zeigt sich, dass diese mit 41,9 % deutlich höher liegen. Hier könnten also mehr Verluste entstehen, als durch den bloßen Wegfall von mehrfachen Verurteilungen im Jahr 1994 zu erklären ist.

3. Deskription der Tilgungsverluste im Basisjahr 1994

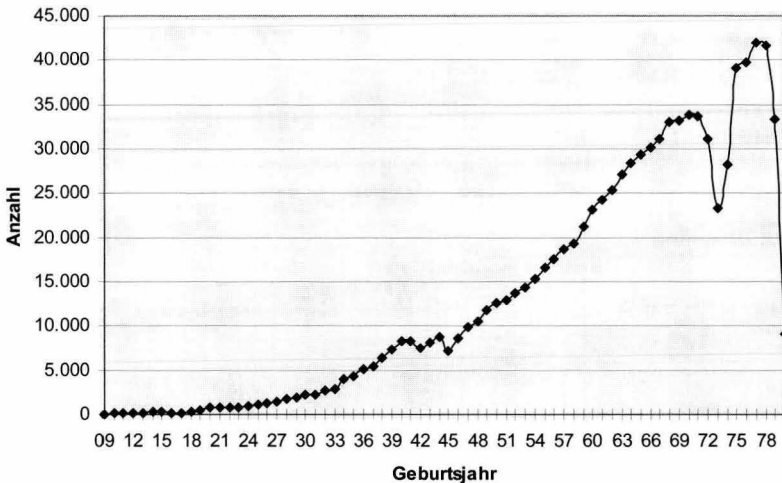
3.1 Verteilung der Geburtsjahrgänge im Basisjahr 1994

Im Gegensatz zum Vergleich mit der StVS, die eine Trennung der unterschiedlichen Altersgruppen bzw. Geburtsjahrgänge nicht zulässt, erlaubt ein interner Vergleich der Daten der Rückfallstatistik für unterschiedliche Geburtsjahrgänge die durch Tilgungsverluste betroffenen Gruppen empirisch genauer zu beschreiben.

In Abbildung 1 wird die Häufigkeit, mit der bestimmte Geburtsjahrgänge in der Rückfallstatistik vorkommen, dargestellt. Die Verteilung der Häufigkeiten der verschiedenen Geburtsjahrgänge zeigt einen deutlichen und erwartungskonformen Einbruch bei den Jahrgängen 1972, 1973 und 1974: Der Datensatz enthält 33 775 Personen, die im Jahr 1970 geboren sind. Ähnlich hoch ist die Anzahl 1971 Geborener ($n=33\ 662$). Doch für den Jahrgang 1972 nimmt die Anzahl ab und geht auf 31 169 zurück. Noch drastischer stellt sich der Rückgang für den Jahrgang 1973 ($n=23\ 287$) dar. Für den Jahrgang 1974 nimmt die Anzahl langsam wieder zu ($n=28\ 318$), bis sie für den Jahrgang 1975 wieder einen anhand des Kurvenverlaufs zu erwartenden Wert von 39 066 annimmt.

⁸ Auch Verluste aufgrund der unterschiedlichen Behandlung von einbezogenen und einbeziehenden Entscheidungen könnten eine Rolle spielen. Ausführlicher hierzu *Jehle, Heinz & Sutterer* in: *Heinz/Jehle* (Fn. 2).

Abbildung 1: Häufigkeit einzelner Geburtsjahrgänge mit Bezugsentscheidungen in 1994



Der 'Einbruch' für die Jahrgänge 1972-1974 ist aus kriminologischer Sicht nicht zu erklären, lässt sich doch annehmen - und durch verschiedene Studien belegen⁹ -, dass in einer Studie mit diesem Umfang die Alterskurve in diesem Bereich¹⁰ kontinuierlich ansteigen müsste. Allerdings sind die Verluste erwartungskonform im Rahmen der Rückfallstatistik. So ist der Jahrgang 1972 nur in geringem Maße betroffen, da diese Personen 1994 bereits 22 Jahre alt sind und Reaktionen nach Jugendstrafrecht entsprechend nur noch selten vorkommen dürften. Der Jahrgang 1973 zeigt die höchsten Einbußen, da Personen dieses Jahrgangs im Verlauf von 1994 21 Jahre alt werden und vermutlich noch in beträchtlichem Maße nach Jugendstrafrecht behandelt wurden, sodass bis zum Jahr 1999 nicht nur die Entfernungs-, sondern auch die Überliegefrist komplett abgelaufen ist. Dies unterscheidet den Jahrgang 1974: Hier ist die Überliegefrist noch nicht für alle Personen überschritten, sondern nur für die Personen deren Geburtstag vor dem Monat August liegt. Entsprechend sind hier die Tilgungsverluste geringer.

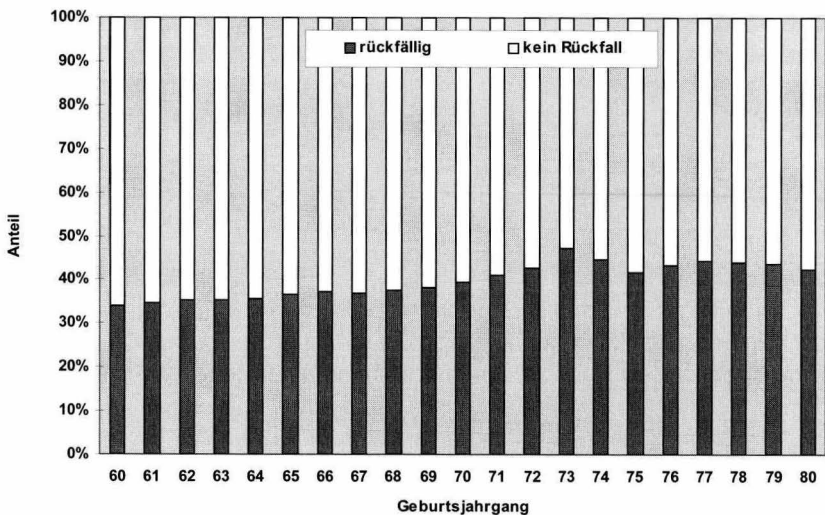
9 Zur Universalität des Verlaufs der „Alterskurve des Verbrechens“ vgl. den Überblick bei Mischkowitz, R., Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, Bonn 1993, S. 1 ff.

10 Anstieg tatsächlich nicht in allen Bereichen, deshalb nicht gestrichen.

Da - wie bereits in Abschnitt 1 beschrieben - entsprechend den Tilgungsvorschriften des BZRG nur nicht-rückfällige Personen entfernt bzw. gelöscht werden, ist zu erwarten, dass die Rückfallraten für die Jahrgänge 1972, 1973 und 1974 überschätzt werden.

3.2 Vergleich der Rückfallraten für verschiedene Geburtsjahrgänge im Basisjahr 1994

Abbildung 2: Rückfallraten für unterschiedliche Geburtsjahrgänge mit Bezugsentscheidung 1994



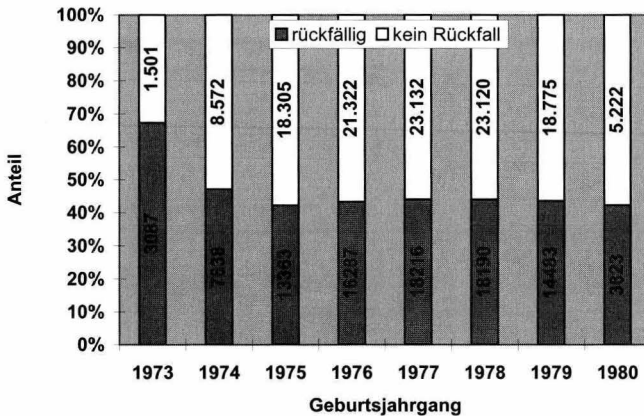
Bereits in Abbildung 2, in der alle Arten von Bezugsanktionen zusammengefasst wurden, zeigen sich tatsächlich erhöhte Rückfallraten für den Jahrgang 1973, für den auch die höchsten Tilgungsverluste vermutet werden. Auch für die Jahrgänge 1972 und 1974 lassen sich eventuell leicht erhöhte Rückfallraten annehmen, die erwartungsgemäß weniger stark ausfallen, weil die Tilgungsverluste in diesen Gruppen geringer sind.

Tabelle 3: Anteil rückfälliger/nichrückfälliger Personen nach Bezugsentscheidungen in 1994 pro Geburtsjahrgang

Geburtsjahrgang	kein Rückfall	Rück-fall
1960	66 %	34 %
1961	65 %	35 %
1962	65 %	35 %
1963	65 %	35 %
1964	64 %	36 %
1965	64 %	36 %
1966	63 %	37 %
1967	63 %	37 %
1968	62 %	38 %
1969	62 %	38 %
1970	61 %	39 %
1971	59 %	41 %
1972	57 %	43 %
1973	53 %	47 %
1974	55 %	45 %
1975	58 %	42 %
1976	57 %	43 %
1977	56 %	44 %

Deutlicher sollten sich die o.g. Effekte jedoch zeigen, wenn nicht alle Entscheidungen zusammengefasst werden, sondern nur die betroffenen erziehungsregisterpflichtigen Reaktionsformen ausgewählt werden. Tilgungsverluste und somit eine Überschätzung der Rückfallrate sollten ausschließlich bei erziehungsregisterpflichtigen Reaktionen auftreten. In Abbildung 3 wird deshalb die Rückfallrate verschiedener Geburtsjahrgänge ausschließlich nach erziehungsregisterpflichtigen Entscheidungen dargestellt.

Abbildung 3: Rückfallraten bei erziehungsregisterpflichtigen Entscheidungen im Basisjahr 1994 für verschiedene Geburtsjahrgänge



Für die Geburtsjahrgänge ab 1973 zeigt sich wie erwartet bei den erziehungsregisterpflichtigen Reaktionen deutlich, wie hoch das Rückfallrisiko für die von Tilgungsverlusten betroffenen Jahrgänge im Vergleich zu späteren Jahrgängen ist, die noch nicht von Entfernung oder Löschung gem. §§ 63 BZRG betroffen sind¹¹. Mit 73 % und 67 % liegt das Rückfallrisiko für den Geburtsjahrgang 1973 um ca. 23 % höher als das Rückfallrisiko für Jahrgänge, die noch nicht unter die Tilgungs- bzw. Löschvorschriften des BZRG fallen. Selbst für den Jahrgang 1974, der ja nur z.T. von den Entfernungen betroffen ist, erscheint das Rückfallrisiko mit 47 % noch leicht erhöht.

11 Da im Datensatz Fälle erhalten bleiben, in denen vor der Eintragung ins Erziehungsregister eine Entscheidung im Bundeszentralregister eingetragen wurde, beträgt die Rückfallrate auch für die Jahrgänge vor 1973 nicht 100%. Denn solche Fälle werden entsprechend den Tilgungsvorschriften für das Bundeszentralregister behandelt.

4. Vergleich des Geburtsjahrgangs 1975 für die Basisjahre 1995 und 1996

Um die Höhe der Tilgungsverluste und die damit verbundene Überschätzung der Rückfallraten genauer beziffern zu können, wurde im Rahmen der Datenabsammlung zur Rückfallstatistik beim Bundeszentralregister 1999 eine Sonderziehung durchgeführt: Für den Geburtsjahrgang 1975 wurde das Basisjahr um ein Jahr auf 1995 bzw. um zwei Jahre auf 1996 verschoben. Die Daten wurden analog zum Verfahren für das Bezugsjahr 1994 im Juli 1999 abgesammelt und weiterverarbeitet.

Die so erfasste Personengruppe entspricht in ihrer Altersstruktur im Bezugsjahr 1995 dem Geburtsjahrgang 1974 im Bezugsjahr 1994, d.h. sie sind bzw. werden im Bezugsjahr 1995 20 Jahre alt. Im Bezugsjahr 1996 erreichen sie das 21. Lebensjahr und lassen sich so mit dem Geburtsjahrgang 1973 im Bezugsjahr 1994 vergleichen. Zum Absammelzeitpunkt sind die Personen dieser Sonderziehung weder entfernt noch gelöscht und so vollständig erhalten.

Tabelle 4: Vergleichsgruppen in der Grund- und Sonderziehung

	Grundziehung		Sonderziehung
	Geburtsjahrgang 1973	Geburtsjahrgang 1974	Geburtsjahrgang 1975
Bezugsjahr 1994	21-jährig	20-jährig	
Bezugsjahr 1995			20-jährig
Bezugsjahr 1996			21-jährig

Mit dieser Sonderziehung wird es also möglich, die Gruppe der im Bezugsjahr 1994 21-jährigen mit der Gruppe der in 1996 21-jährigen bzw. die Gruppe der im Bezugsjahr 1994 20-jährigen mit der Gruppe der 1995 20-jährigen zu vergleichen und so die Höhe eventueller Tilgungsverluste und deren Auswirkungen auf die Rückfallrate abzuschätzen, wenn man davon ausgeht, dass der Anteil von strafrechtlich auffälligen Personen der jeweiligen Altersgruppen in den Jahren 1994 bis 1996 relativ konstant geblieben ist.

4.1 Häufigkeit bestimmter Bezugsentscheidungen

Tabelle 5 zeigt die Häufigkeiten erziehungsregisterpflichtiger Reaktionen für 20- und 21-jährige im Bezugsjahr 1994, das wie gezeigt von Tilgungsverlus-

ten betroffen ist, und den Bezugsjahren 1995/1996, die noch nicht durch die Entfernungsvorschriften des BZRG betroffen sind.

Tabelle 5: Häufigkeit erziehungsregisterpflichtiger Bezugsentscheidungen für 20- und 21jährige im Vergleich zwischen Grund- und Sonderziehung

Bezugsjahr	20-Jährige			21-Jährige		
	Bezugsjahr		Vermutliche Tilgungsverluste	Bezugsjahr		Vermutliche Tilgungsverluste
	1994	1995		1994	1996	
Schuldspruch	54	57	5,26 %	55	75	26,67 %
Jugendarrest	1.309	1.973	33,65 %	628	1.377	54,39 %
Zuchtmittel i. V. m. Erziehungsmaßregeln	775	1.084	28,51 %	302	703	57,04 %
Zuchtmittel	4.522	6.825	33,74 %	1.820	4.868	62,61 %
Erziehungsmaßregel	506	733	30,97 %	201	502	59,96 %
Einstellungen gem. § 47 JGG	3.075	5.651	45,58 %	594	3.890	84,73 %
Einstellungen gem. § 45,1 JGG n.F.	3.124	6.045	48,32 %	564	4.014	85,95 %
Einstellungen gem. § 45,2 JGG n.F.	2.408	4.361	44,78 %	364	2.830	87,14 %
Einstellungen gem. § 45,3 JGG n.F.	437	823	46,90 %	60	459	86,93 %
Gesamt	18.204	29.547	38,39 %	6.582	20.714	68,22 %

Es zeigt sich deutlich, dass durch Tilgung des Geburtsjahrgangs 1974 im Bezugsjahr 1994 einige Verluste entstehen. Insgesamt finden sich rund 38 % weniger Bezugsentscheidungen für 20jährige im Bezugsjahr 1994 als für die entsprechende Altersgruppe im Bezugsjahr 1995. Besonders auffällig aber ist erwartungsgemäß die Höhe der Tilgungsverluste für die 21jährigen im Bezugsjahr 1994: Im Vergleich zu den 21jährigen im Bezugsjahr 1996 finden sich fast 70 % weniger Fälle. Besonders betroffen sind die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG.¹²

Die Gegenüberstellung der Häufigkeiten erziehungsregisterpflichtiger Reaktionen in unterschiedlichen Bezugsjahren zeigt also deutlich die erwarteten Tilgungsverluste. Da es sich - wie oben beschrieben - um einen systematischen Fehler handelt, durch den ausschließlich nichtrückfällige Personen bzw. Personen, die lediglich weitere Eintragungen im Erziehungsregister er-

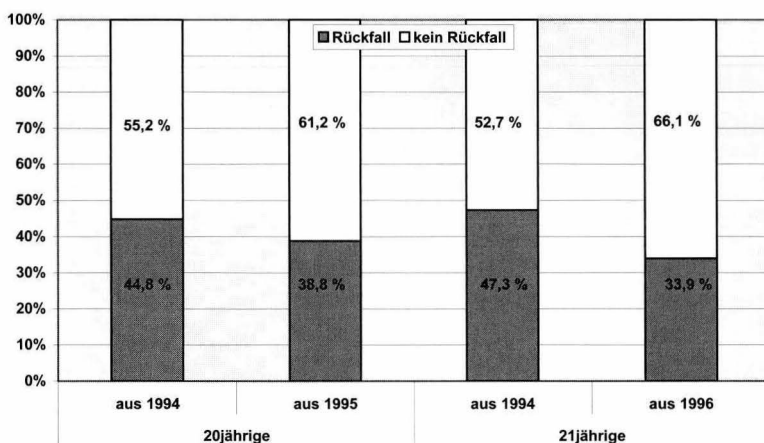
12 Unterschiede zwischen den verschiedenen Bezugsjahren finden sich auch für andere Reaktionsformen (Freiheits- oder Jugendstrafe mit und ohne Bewährung, Geldstrafe und isolierte Maßregeln). Diese liegen zwischen maximal 36 % Zuwachs bzw. 16 % Abnahme für die Bezugsjahre 1995/1996 im Vergleich zum Bezugsjahr 1994. Ob unterschiedliche Häufigkeiten der Sanktionsanordnung in den Jahren 1995/1996 und 1994 Auslöser für diese Unterschiede sind, kann anhand der StVS kontrolliert werden.

halten haben, aus dem Datensatz ausgeschlossen werden, wird sich dieser Effekt auch in den Rückfallraten der betroffenen Reaktionsformen niederschlagen: Wie in Abschnitt 1 dargestellt, werden die Rückfallraten durch den Verlust von Personen, die sich legal bewährt haben, überschätzt.

4.2 Vergleich der Rückfallraten

Abbildung 5 zeigt die Rückfallraten für 20- und 21jährige Personen aus den Bezugsjahren 1994 und 1995/1996 im Vergleich, unabhängig von der Reaktionsform.

Abbildung 5: Rückfallraten für 20- und 21jährige aus den Bezugsjahren 1994 und 1995/96 im Vergleich

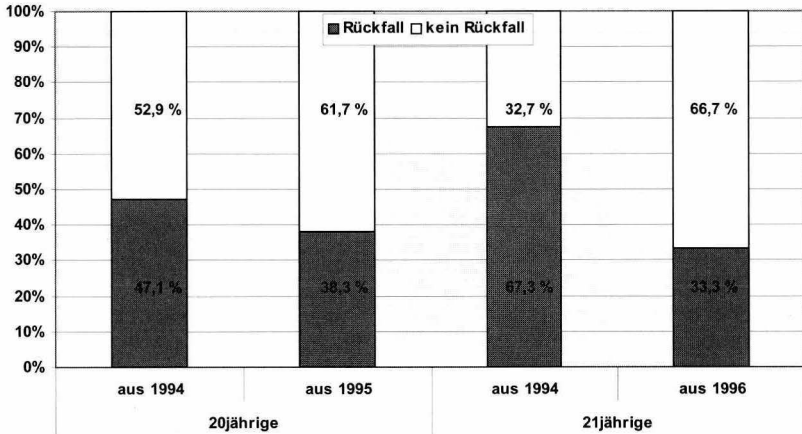


Bereits in dieser Berechnungsvariante zeigt sich, dass die Rückfallraten durch die Tilgungsverluste, die für das Bezugsjahr 1994 zu verzeichnen sind, im Vergleich zu den Rückfallraten aus den tilgungsfreien Bezugsjahren 1995/1996 um 6 % für 20jährige bzw. um über 13 % für 21jährige überschätzt werden.

Erwartungsgemäß sind die Tilgungsverluste für die im Basisjahr 21jährigen bei einem Beobachtungszeitraum von 4 Jahren, wie er in der vorliegenden Konzeption der Rückfallstatistik gewählt wurde, am größten, spielen aber auch bei den 20jährigen noch eine Rolle.

Noch deutlicher zeigt sich dieser Effekt, wenn man ausschließlich die betroffenen erziehungsregisterpflichtigen Reaktionen betrachtet: Bei den 20jährigen wird die Rückfallrate um 8,8 %, bei den 21jährigen um 34 % überschätzt (vgl. Abbildung 6).

Abbildung 6: Rückfallraten nach erziehungsregisterpflichtigen Sanktionen für 20- und 21jährige aus den Bezugsjahren 1994 und 1995/96 im Vergleich



5. Zusammenfassung und Fazit

Durch die Tilgungsregelungen für das Erziehungsregister, die vorschreiben, Personen mit jugendstrafrechtlichen Reaktionen (außer Jugendstrafe) beim Erreichen des 24. Lebensjahres zu tilgen, sofern keine weiteren Eintragungen ins Bundeszentralregister für diese Personen vorliegen, kommt es beim gewählten Absammelkonzept mit einem nachfolgenden Beobachtungszeitraum von 4 Jahren für die Geburtsjahrgänge 1973 und 1974 Jahrgänge zu Tilgungsverlusten. Bei den 20jährigen im Basisjahr 1994 liegen diese Verluste bei ca. 40 % der erziehungsregisterpflichtigen Eintragungen, bei den 21jährigen sogar bei nahezu 70 %.

Da diese Verluste systematischer Art sind und nur bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen auftreten, die keine weitere Eintragung im BZR erhalten und damit nicht rückfällig werden, wird die Rückfallrate dieser Gruppe um 8,8 % (20jährige) bzw. 34 % (21jährige) überschätzt.

Der Vergleich der 20- bzw. 21jährigen in unterschiedlichen Bezugsjahren liefert allerdings nur näherungsweise Informationen über die Größenordnungen der eingetretenen Tilgungsverluste. Dazu müsste zunächst geklärt werden, inwieweit die Häufigkeit einzelner Reaktionsformen über die verschiedenen Jahre hinweg konstant geblieben ist oder ob bzw. wann es zu einem Anstieg oder einer Abnahme der Häufigkeiten kam. So ist z.B. zwischen den Jahrgängen 1994 bis 1996 ein Anstieg der erziehungsregisterpflichtigen Reaktionen um 13 % anhand der StVS festzustellen¹³. Allerdings eignet sich die StVS, wie in Abschnitt 2 geschildert, nur begrenzt für einen solchen Vergleich.

Auch die Frage, inwieweit die Rückfallraten der betroffenen Personengruppen durch Tilgungsverluste überschätzt werden, konnte hier nur näherungsweise geklärt werden: Durch die Verschiebung der Basisjahre wird der potentielle Rückfallzeitraum verkürzt. In der vorliegenden Auswertung beträgt er im ungünstigsten Fall nur noch 2 ½ Jahre im Vergleich zu vier Jahren potentiellen Rückfallzeitraums für das Bezugsjahr 1994. Dies könnte zu einer Unterschätzung der Rückfälligkeit in den Bezugsjahren 1995/1996 führen. Auswertungen zur Rückfallstatistik von *Sutterer*¹⁴ zeigen, dass 50 % aller Rückfälle bereits im ersten Jahr nach Beginn des potentiellen Rückfallzeitraums stattfinden. Nach 2 ½ Jahren sind bereits ca. 80 % aller Personen, die insgesamt rückfällig werden, strafrechtlich in Erscheinung getreten. *Sutterer* stellt allerdings fest, dass die Rückfalldynamik stark von der Sanktionsart abhängt. Ob sich die geringeren Rückfallraten in der Sonderziehung z.T. auch auf den verkürzten Beobachtungszeitraum zurückführen lassen, muss detaillierter geprüft werden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass auf der Basis des vorliegenden Absammelkonzepts für die Rückfallstatistik durch Tilgungsverluste die Häufigkeit erziehungsregisterpflichtiger Reaktionen im Bezugsjahr unterschätzt und demgegenüber die Rückfallrate in Folge solcher Reaktionsformen überschätzt wird. Eine genauere Analyse der Größenordnungen erscheint aus den genannten Gründen schwierig. Um generell Tilgungsverluste zu vermeiden, wird für folgende Datenerhebungen im Rahmen der Rückfallstatistik deshalb ein kürzerer Absammelzeitraum von max. 3 Jahren empfohlen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die besonders von Tilgungsverlusten betroffene Gruppe der 21jährigen vollständig im Datensatz erhalten bleibt.

¹³ Vgl. StVS 1994, 1995, 1996

¹⁴ Vgl. z.B. *Sutterer* in: Heinz/Jehle (Fn. 2).

Rückfallkriminalität von Verkehrsstraftätern

Martin Kirchner

Gliederung

- | | |
|---|---|
| 1. Ziel und Anliegen der Untersuchung | 4.3 Geschlecht, Alter sowie Nationalität und Rückfall |
| 2. Anlage der Untersuchung | 4.4 Sanktionen und Rückfall |
| 3. Verkehrsstraftäter und Rückfall - Definitionen | 4.5 Tätertypen und Rückfall |
| 4. Ausgewählte Ergebnisse | 5. Fazit |
| 4.1 Querschnitt der Verkehrsdelikte | 6. Anhang |
| 4.2 Ausgangsdelikt und Rückfall | |

1. Ziel und Anliegen der Untersuchung

Die vorliegende Darstellung - ein Ausschnitt eines weitergehenden Promotionsvorhabens - will unter ausschließlicher Verwendung von Daten des Bundeszentralregisters einen empirisch abgesicherten Beitrag zur Erforschung des Rückfallverhaltens von Straßenverkehrstätern leisten. Im Mittelpunkt steht dabei die Ermittlung der spezialpräventiven Effizienz verhängter Sanktionen: Ziehen die Strafmaßnahmen der Gerichte und insbesondere die verkehrsspezifischen Sanktionsmittel (Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis) Erfolg (Legalbewährung) oder Misserfolg (Rückfall) nach sich? Zusätzlich werden bestimmte Tätergruppen innerhalb der Straßenverkehrstäter ermittelt, so dass die insgesamt gewonnenen Ergebnisse Aufschluss darüber geben können, mit welchen Instrumenten des Strafrechts bestimmte Ausprägungen der Straßenverkehrskriminalität am vielversprechendsten zu bekämpfen sind. Wenngleich der Beitrag des Strafrechts zur Steuerung eines gewünschten Verkehrsverhaltens vergleichsweise bescheiden ausfallen dürfte, sollte er nicht ungenutzt bleiben, da eine effektivere Sanktionierung (im Sinne einer höheren Legalbewährungsquote) auch ihren Anteil zur Hebung der Verkehrssicherheit zu erbringen vermag.

2. Anlage der Untersuchung

Die Daten basieren auf dem Projekt der sogenannten Rückfallstatistik. Dabei handelt es sich um eine Untersuchung zu den Möglichkeiten der Erstellung einer verbesserten Rückfallstatistik, die im Auftrag des Bundesjustizministeriums und des Statistischen Bundesamts von Forschungsgruppen an den Universitäten Konstanz (Prof. Dr. Heinz) und Göttingen (Prof. Dr. Jehle) durchgeführt wird¹. Zu diesem Zweck wurden im Sommer 1999 beim Bundeszentralregister eintragungspflichtige justizielle Entscheidungen nach einem bestimmten Absammelkonzept erfasst. Zu diesen Entscheidungen gehören Verurteilungen, registerpflichtige Eintragungen nach §§ 45, 47 JGG, isolierte Maßregeln als auch Mitteilungen an das Register von der endgültigen Erledigung einer Freiheits- oder Jugendstrafe bzw. stationäre Maßregeln sowie Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern (Beschluß der Strafrestaussetzung). Wird eine Person ermittelt, für die eine Entscheidung nach obigen Kriterien im Jahr 1994 vorliegt, werden alle im Bundeszentralregister für diese Person vorhandenen Informationen abgesammelt. Diese sind zwar durch die Fülle gerichtlicher Daten (nahezu alle Angaben des Urteilstenors einer Entscheidung) sowie Informationen über den Strafverlauf gekennzeichnet, jedoch hinsichtlich der persönlichen Angaben auf Alter, Geschlecht und Nationalität beschränkt. Zu den erhobenen Daten gehört auch der Eintrag über die Deliktsart der einer Verurteilung zugrundeliegenden Entscheidung, so dass eine deliktsspezifische Untersuchung wie die vorliegende möglich wird.

3. Verkehrsstraftäter und Rückfall - Definitionen

Eine allgemeingültige Definition von Verkehrsstrafrecht ist angesichts vieler verstreuter Einzelregelungen schwierig. So kann man zum Verkehrsstrafrecht alle Verstöße gegen sanktionsbewehrte Normen des StGB, der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung und sonstiger Rechtsvorschriften zählen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit

¹ Bezüglich weiterer Einzelheiten - insbesondere zur Rückfallstatistik - wird verwiesen auf den 2003 fertiggestellten Projektbericht zur Rückfallstatistik (Jehle/Heinz/Sutterer: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz) und den Beitrag von Jehle in diesem Band sowie Jehle/Kirchner, Effizienz der strafrechtlichen Sanktionen - Wiederverurteilung von Alkoholtätern im Straßenverkehr - 40. VGT 2002, Hamburg 2002; Blutalkohol 2002, S. 188-214.

erlassen worden sind. Eine Untersuchung all dieser Normen würde sicherlich jeden Rahmen sprengen, so dass eine Beschränkung auf einen Kernbereich strafrechtlicher Normen, auf ein Verkehrsstrafrecht im engeren Sinne, erfolgen muss.

Die Untersuchung unterscheidet dabei „reine“ und „andere“ *Verkehrsstraftaten*². Unter reinen Verkehrsstraftaten werden diejenigen Straftaten nach dem StGB und StVG verstanden, die nur im Straßenverkehr begangen werden können. Sie knüpfen tatbestandlich ausdrücklich an ein Fehlverhalten im Straßenverkehr an und lassen sich so im Datensatz auf Anhieb und sicher als Verkehrsdelikte identifizieren: Es handelt sich um das unerlaubte Entfernen vom Unfallort nach § 142 StGB, den gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315 b StGB, die alkoholbedingte Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c I Nr. 1a StGB und die sonstige Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c StGB, die Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB sowie um das Fahren ohne Fahrerlaubnis nach § 21 StVG.

Die anderen Verkehrsstraftaten - fahrlässige Tötung gem § 222 StGB, fahrlässige Körperverletzung nach § 230 StGB³ sowie die Nötigung nach § 240 StGB - können tatbestandlich auch auf andere Weise als im Straßenverkehr verwirklicht werden, spielen aber besonders dort eine bedeutsame Rolle⁴. Diese Delikte lassen sich nur durch die Verwendung zusätzlicher Auswahlkriterien wie der Deliktskombination oder einer verkehrsspezifischen Sanktion ermitteln: So wäre z.B. die Kombination von §§ 230, 315 c I 1 Nr. 1a StGB im Urteilstenor ein sicheres Indiz für eine im Straßenverkehr verwirklichte fahrlässige Körperverletzung (unter Alkoholeinfluss); ebenso eine fahrlässige Körperverletzung in Verbindung mit einem Entzug der Fahrerlaubnis (§§ 230, 69 StGB).

2 Da nur im Register einzutragende Delikte untersucht werden können, entfällt - ebenso wie sämtliche Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO - der gesamte Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten.

3 § 229 StGB n.F.

4 § 323 a StGB (Vollrausch) gehört als Regeltatbestand des § 69 II Nr. 4 StGB nur dann zu den Verkehrsstraftaten, wenn er sich auf §§ 316, 315 c I Nr. 1 a StGB oder schwere Fälle des § 142 StGB bezieht. Die Rauschatat des § 323 a StGB kann sich jedoch tatbestandlich auf verschiedenste Fallgruppen auch der klassischen Kriminalität beziehen, so dass ein Verkehrsbezug im Datensatz nicht mit der gewünschten Sicherheit zu identifizieren ist. Von den rund 6000 Fällen, in denen § 323 a StGB als abstrakt schwerstes Delikt ausgewiesen ist, ist er zu 2/3 als einziges Delikt ausgewiesen und somit ohne Bezug zu einem Grundtatbestand. Lediglich in rund 1000 Fällen bezieht er sich auf Verkehrsdelikte (zu 90% auf § 316 StGB) und könnte somit nur zu einem geringen Teil sicher als Verkehrsdelikt ausgewiesen werden.

Allerdings können nicht alle im Straßenverkehr begangenen fahrlässigen Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte⁵ auf diese Weise identifiziert werden, da insbesondere wegen des Einflusses der strafrechtlichen Konkurrenzlehre (§§ 52, 53 StGB) und der strafprozessualen Einstellungs- und Beschränkungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaften und Gerichte (insb. §§ 154, 154 a StPO) nicht alle tatsächlich verwirklichten Delikte zwingend im Urteilstenor auftauchen müssen. Anders als in der Strafverfolgungsstatistik, die das zusätzliche Kriterium „im Straßenverkehr“ nutzen kann, bleiben andere Verkehrsdelikte (§§ 230, 222, 240 StGB), die weder über eine besondere Deliktskombination noch über eine verkehrsspezifische Sanktionierung verfügen, für die Untersuchung verborgen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass wir hier nur Verkehrsdelikte untersuchen, wenn es sich jeweils um das schwerste der Verurteilung zugrundeliegende Delikt handelt⁶. Da die verhängte Sanktion, um deren Wirkung es in dieser Untersuchung geht, sich maßgeblich nach der schwersten der Verurteilung zugrundeliegenden Tat bestimmt, wird durch diese Einschränkung gewährleistet, dass - bei mehreren begangenen Delikten - allein das Verkehrsdelikt den Schwerpunkt der Verurteilung bildet und nicht ein möglicherweise zusätzlich verwirklichtes, jedoch nicht verkehrsbezogenes „klassisches Delikt“, wie z.B. ein Diebstahl⁷.

Rückfall bedeutet die erste der Bezugsentscheidung aus dem Jahr 1994 nachfolgende und im Bundeszentralregister eingetragene Entscheidung, die sich in einem vierjährigen Rückfallzeitraum ereignet hat. Da zu dieser Eintragung ebenfalls sämtliche Entscheidungsinformationen vorhanden sind, kann bezüglich der Deliktsart des Rückfalls wie folgt differenziert werden: „Allgemeiner Rückfall“ bedeutet, dass sich die erneute Entscheidung ausschließlich auf ein anderes Delikt aus der klassischen Kriminalität (z.B. ein Diebstahl) bezieht; „Rückfall, auch Verkehrsdelikt“ heißt, dass der eingetragenen Folgeentscheidung - in der alle Delikte der Entscheidung auf Verkehrsrelevanz untersucht werden - zumindest auch ein Verkehrsdelikt zugrundeliegt; „Rückfall, auch Alkoholdelikt“ bedeutet, dass die eingetragene Folge-

5 Dies gilt ebenso für die Nötigung im Straßenverkehr gem. § 240 StGB.

6 Die Beurteilung der Schwere orientiert sich im Wesentlichen an der abstrakten Strafdrohung der Tatbestände und ist damit ähnlich wie in der Strafverfolgungsstatistik gehalten.

7 Die Datenlage lässt es zu, auch „zweitrangige“ Verkehrsdelikte zu untersuchen; dies unterbleibt aber hier aus den genannten Gründen.

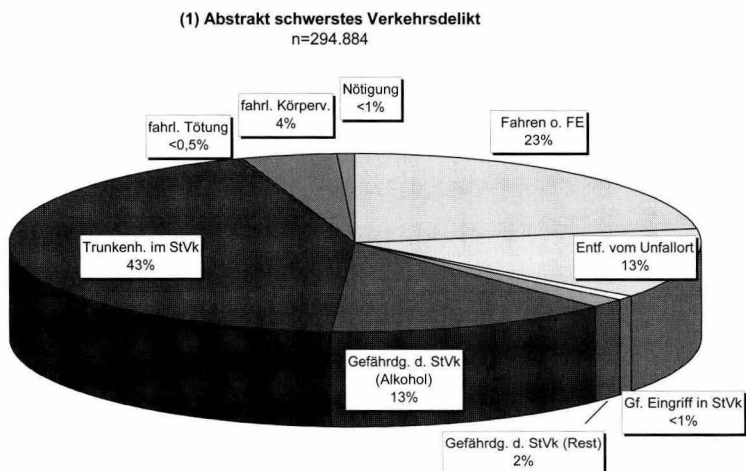
entscheidung zumindest auch ein Alkoholdelikt (§§ 316, 315 c I Nr. 1a StGB) enthält.

4. Ausgewählte Ergebnisse

4.1 Querschnitt der Verkehrsdelikte

In die folgende Darstellung sind aus Gründen der Übersicht lediglich Schaubilder mit prozentualer Darstellung aufgenommen worden. Geht der Text auf absolute Werte, Angaben zur Querschnittsverteilung der Verkehrskriminalität oder sonstige Werte ein, die sich nicht unmittelbar den Schaubildern entnehmen lassen, befinden sich diese in Tabellenform im Anhang.

Schaubild 1:



Bevor die Ergebnisse zum Rückfall vorgestellt werden, soll an dieser Stelle kurz der Querschnitt der untersuchten Delikte dargestellt werden. Rund ein Drittel (294.884) aller in der Rückfallstatistik 1994 erfassten Abgeurteilten (947.382) werden mit einem Verkehrsdelikt auffällig.

Schaubild 1 (vgl. Tabelle 1 im Anhang) zeigt mit mehr als der Hälfte aller Verkehrsdelikte anschaulich die Dominanz der Alkoholdelikte (§§ 316, 315

c I 1 Nr. 1 a StGB). Die besonders schwerwiegenden Verkehrsgefährdungen gem. § 315 b StGB spielen mit rund 2000 Verurteilungen auch in absoluten Zahlen eine untergeordnete Rolle, während sich immerhin noch jedes fünfte Verkehrsdelikt auf das Fahren ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 StVG bezieht. Die Werte für die fahrlässige Körperverletzung und Tötung sind im Vergleich zu den Zahlen der Strafverfolgungsstatistik deutlich geringer⁸. Dies liegt an der eingangs erwähnten Schwierigkeit, diese Delikte sicher als „andere Verkehrsdelikte“ zu identifizieren.

4.2 Ausgangsdelikt und Rückfall

Schaubild 2:

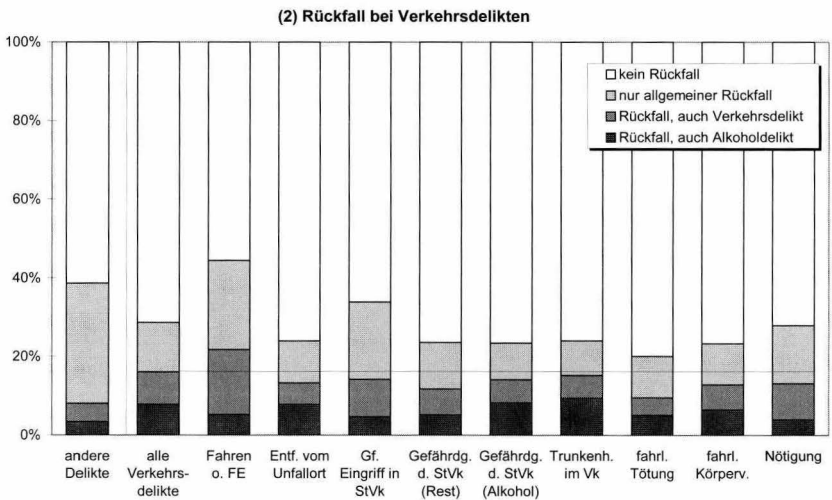


Schaubild 2 (vgl. Tabelle 2 im Anhang) zeigt den Anteil und die Deliktsart von Rückfällen in Abhängigkeit von der Deliktsart der Ausgangsentscheidung. Es wird sichtbar, dass Verkehrstäter insgesamt weniger rückfällig werden als „klassische“ Täter. Im Verhältnis zu den Rückfallraten der „klassi-

⁸ 1994 sind für die fahrlässige Tötung 1.911 und für die fahrlässige Körperverletzung 35.888 Aburteilungen registriert. Quelle: Strafverfolgung 1994, Arbeitsunterlage, Tabelle 2.2., Statistisches Bundesamt Wiesbaden.

schen“ Delinquenz sind die Rückfallraten der wegen § 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis) Verurteilten leicht erhöht, die der Trunkenheitstäter (§§ 316, 315 c I Nr. 1a StGB) - wie auch aller anderen Verkehrstäter - dagegen deutlich verringert.

Bei den Trunkenheitsdelikten fällt auf, dass sich sowohl bezüglich der Höhe als auch der Zusammensetzung des Rückfalls nahezu kein Unterschied zwischen der folgenlosen (§ 316 StGB) und der konkret gefährdenden Trunkenheitsfahrt (§ 315 c I Nr. 1 a StGB) zeigt. Diese Gleichförmigkeit ist besonders vor dem Hintergrund interessant, dass der Gesetzgeber - wie bereits die verschieden hohe Strafdrohung zeigt - in beiden Delikten unterschiedliches Gefährdungspotential sieht. Immerhin muss der Täter des § 315 c I Nr. 1a StGB das tatbestandliche Kriterium der „Rücksichtslosigkeit“ erfüllen und damit ein deutlich gesteigertes Maß an krimineller Energie zeigen. Insofern wäre zu erwarten gewesen, dass sich dies zumindest auch in höheren Rückfallraten ausdrücken würde. Andererseits verbirgt sich vermutlich hinter beiden Tatbeständen ein ähnlicher Sachverhalt, nur ist die von § 315 c I Nr. 1 a StGB geforderte „Rücksichtslosigkeit“ als auch die konkrete Gefährdung bedeutender Rechtsgüter schwieriger nachzuweisen, so dass auf § 316 StGB als eine Art Auffangtatbestand ausgewichen wird.

Der Erwartung hingegen entspricht der Befund, dass Alkoholtäter beim Rückfall „ihrem“ Delikt durchaus „treu“ bleiben. Während sich bei diesem Täterkreis die erneute Tat öfter wieder auf ein Alkoholdelikt bezieht, lässt sich bei den weiteren Verkehrsdelikten ein solcher Schwerpunkt nicht feststellen. Dort überwiegt gegenüber dem alkoholbedingten Rückfall entweder der allgemeine oder der verkehrsspezifische Rückfall ohne Alkoholbeteiligung. Mit dem gleichen Hang zur alkoholbedingten Rückfälligkeit ähnelt allerdings die Rückfallstruktur des § 142 StGB (unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) auffallend den Alkoholdelikten. Dies stützt die Annahme einer engen Verbindung zwischen dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort und gleichzeitiger Alkoholisierung.

Trotz (mutmaßlich) vielfältiger Täterstruktur⁹ ist den einzelnen Verkehrsdelikten eine relativ niedrige und oft auf erneute Verkehrsdelinquenz beschränkte Rückfallrate gemein. Eine Ausnahme stellen § 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis), § 315 b StGB (gef. Eingriff in den Straßenverkehr) sowie § 240 StGB (Nötigung) dar. Diese Verkehrsdelikte, die nicht mehr

⁹ Kaiser, *Kriminologie*, 3.A., Heidelberg 1996, S. 907, spricht bereits von einer Kriminologie der Einzeltäter.

einem schlichten Fehlverhalten im Straßenverkehr entspringen, könnten Ausdruck eines zielgerichteten kriminellen Willens sein. Dementsprechend ragen sie hier nicht nur mit erhöhten Rückfallraten negativ heraus, sondern fallen mit einem hohen Anteil an allgemeinen Rückfalldelikten besonders auf. Diese Gruppe scheint nicht nur im Straßenverkehr, sondern auch in allen anderen strafrechtlich relevanten Bereichen auffällig zu sein.

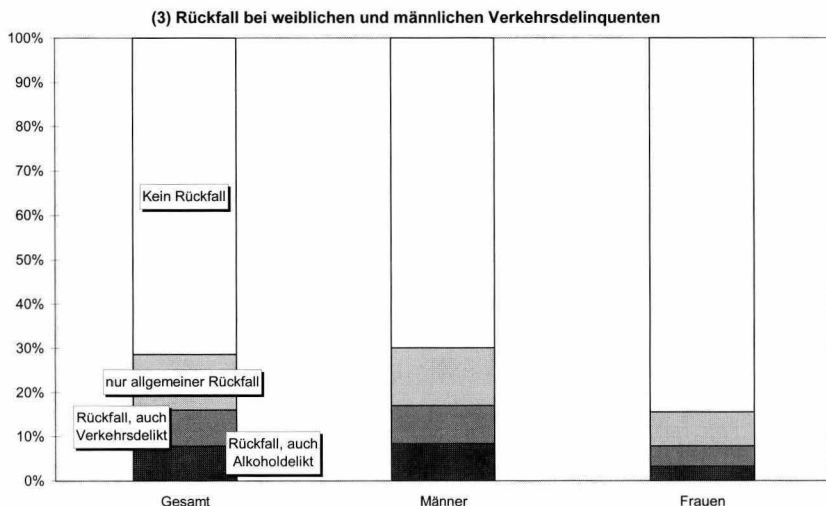
4.3 Geschlecht, Alter sowie Nationalität und Rückfall

Jedes 10. Verkehrsdelikt wird von einer Frau begangen¹⁰. Damit sind Frauen - wie auch in der klassischen Kriminalität - bei theoretisch gleichermaßen möglichem Zugang zum Straßenverkehr gegenüber Männern deutlich unterrepräsentiert. Bei den Aggressionsdelikten des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB) mit 4% und bei der Nötigung im Straßenverkehr (§ 240 StGB) mit 3% sind sie sogar noch seltener vertreten. Allerdings schnellert der Anteil der Frauen an der Unfallflucht auf 19% und nähert sich somit dem Wert in der klassischen Kriminalität an.

Die grundsätzlich geringe Beteiligung an der Verkehrsdelinquenz geht einher mit entsprechend günstigen, gegenüber den Männern um die Hälfte verringerten Rückfallraten. Frauen werden also seltener rückfällig als Männer. Auf den ersten Blick scheinen sich die Rückfallmuster beider Geschlechter zu ähneln. Sehen wir jedoch genauer auf die Art des Rückfalls in der jeweiligen Gruppe, lässt sich feststellen: Werden Frauen verkehrsspezifisch rückfällig, so bezieht sich rund ein Drittel (1 346) aller Rückfälle in dieser Gruppe (4 555) eher auf ein Verkehrsdelikt ohne Alkoholbeteiligung und nur ein Fünftel (964) auf ein Verkehrsdelikt mit Alkoholbeteiligung, während sich bei den Männern mit jeweils etwas weniger als 1/3 der verkehrsspezifische Rückfall in etwa gleich stark auf Verkehrsdelikte mit (22 086 von 79 750 Rückfällen in dieser Gruppe) und ohne Alkoholbeteiligung (22 964 von 79 750 Rückfällen in dieser Gruppe) verteilt.

¹⁰ 29 476 Frauen von insg. 295 065 Bezugsentscheidungen. Weitere Werte zur Querschnittsverteilung lassen sich dem Anhang entnehmen; vgl. Tabelle 3 a im Anhang.

Schaubild 3:



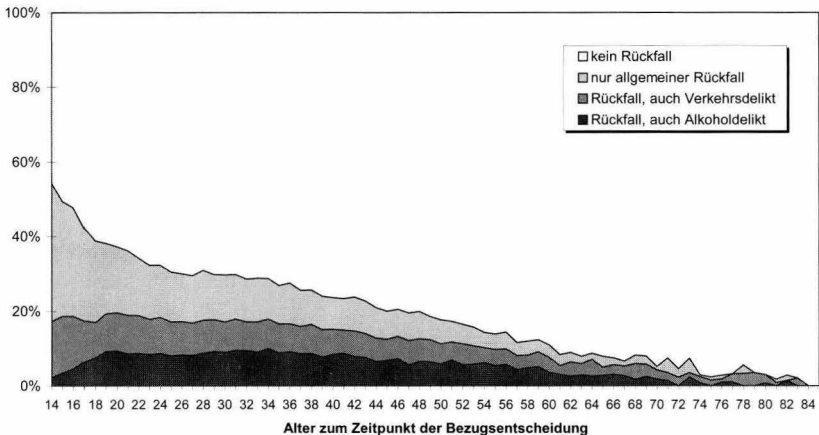
Betrachtet man die *Alters*verteilung im Querschnitt, so stehen die jungerwachsenen Männer in absoluten Zahlen deutlich an der Spitze¹¹. Ab dieser Altersstufe fällt die Belastung deutlich ab, während sie bei den Frauen - mit einer ähnlichen Belastungsspitze auf jungen Jahrgängen, wenngleich auf sehr viel niedrigerem Niveau - sehr viel gleichmäßiger abnimmt.

Betrachten wir in Schaubild 4 (vgl. Tabelle 3 b im Anhang) den Rückfall in Abhängigkeit vom Lebensalter zum Zeitpunkt der Deliktsbegehung, so zeigt sich, dass auch bei Verkehrsdelikten die Rückfälligkeit mit zunehmendem Alter abnimmt, jedoch eine Gleichförmigkeit hinsichtlich verkehrsspezifischer Rückfälligkeit im Bereich der Jungerwachsenen bis ins 5. Lebensjahrzehnt auffällt. Unterhalb dieser Altersstufe werden die jungen Täter mehr und mehr mit erneuten Delikten aus der klassischen Kriminalität rückfällig; bis hin zu einer geringen Wiederverurteilungsrate der jugendlichen Täter wegen erneuter Alkoholdelinquenz.

¹¹ Die Werte zur Querschnittsverteilung lassen sich Schaubild 3 b im Anhang entnehmen.

Schaubild 4:

(4) Rückfall in Abhängigkeit vom Lebensalter



Nichtdeutsche sind zu ca. 1/6 an allen Verkehrsdelikten beteiligt und weisen gegenüber den deutschen Verkehrstätern mit 10% eine auffallend niedrige Beteiligung an den Alkoholdelikten (§§ 316, 315 c I Nr. 1a StGB), dafür mit 31% eine sehr hohe Beteiligung am Fahren ohne Fahrerlaubnis auf (§ 21 StVG)¹².

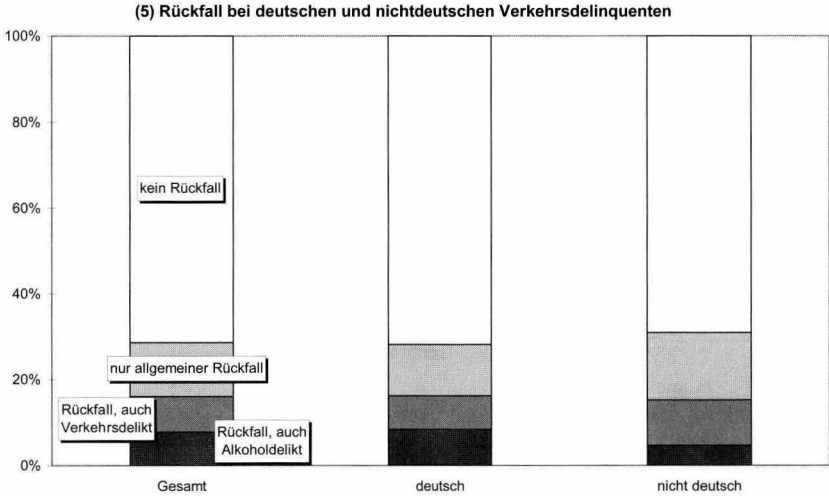
Bei nahezu gleich hohen Rückfallraten ist die niedrige Beteiligung der Nichtdeutschen an den Alkoholdelikten verbunden mit entsprechend geringen Rückfallraten wegen erneuter Alkoholdelikte auffällig. Während sich verkehrsspezifischer und allgemeiner Rückfall ungefähr die Waage halten, spielen die Alkoholdelikte mit knapp einem Drittel aller verkehrsspezifischen Rückfälle hier keine so ausgeprägte Rolle, wie dies bei den Deutschen der Fall ist.

Bei diesen Werten ist allerdings zu bedenken, dass sich unter den im Register erfassten Nichtdeutschen ein nicht näher zu bestimmender Anteil von lediglich kurzfristig anwesenden Personen wie z.B. Transitreisenden, Urlaubern, Diplomaten, aber auch abzuschiebenden Asylbewerbern befindet. Beispielsweise werden viele von der Abschiebung betroffene Nichtdeutsche

¹² Die Werte zur Querschnittsverteilung lassen sich Tabelle 3 c im Anhang entnehmen.

in der Rückfallstatistik automatisch als nicht rückfällig erscheinen, da sie sich nicht mehr im Bundesgebiet befinden.

Schaubild 5:



4.4 Sanktionen und Rückfall

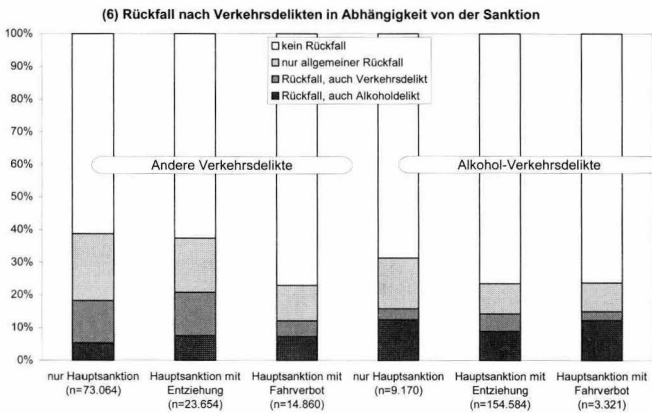
Die Masse der Verkehrsdelikte wird in 250 216 Fällen mit der Geldstrafe sanktioniert (83%), so dass die bedingten Jugend- bzw. Freiheitsstrafen (18 531 Fälle oder rund 6%) eine geringe und die unbedingten Freiheitsstrafen kaum eine Rolle (deutlich unter 1%) spielen¹³. Einzige, angesichts der Strafdrohung erwartbare Ausnahme ist die fahrlässige Tötung im Straßenverkehr gem. § 222 StGB, wo die Freiheitsstrafen dominieren (unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe 16%, bedingte Freiheits-/Jugendstrafe ca. 62%, Geldstrafe 19%).

Verkehrsdelikte werden in weniger als einem Drittel aller Fälle (ca. 29%) nur mit der Verhängung einer isolierten Hauptstrafe (d.h. ohne zusätzliche Verhängung eines Fahrverbots oder einer Entziehung der Fahrerlaubnis) be-

¹³ Der Rest verteilt sich auf ambulante jugendrechtliche Sanktionen. Insgesamt handelt es sich um 301 844 angewandte Sanktionen. Weitere Werte lassen sich Tabelle 4 a im Anhang entnehmen.

straft. Vor allem beim Fahren ohne Fahrerlaubnis ist dies die Regel (ca. 85% aller verhängten Sanktionen), bei den Trunkenheitsdelikten dagegen die Ausnahme (4-6% aller verhängten Sanktionen). Angesichts der engen gesetzlichen Vorgaben für Alkoholdelikte (sog. Regelatbestand des § 69 II StGB als auch - beim Absehen vom Entzug der Fahrerlaubnis - des § 44 I 2 StGB für §§ 316, 315 c I Nr. 1 a StGB!) verwundert es, dass es fast dreimal so oft nur zu einer isolierten Hauptstrafe wie zur Verhängung einer Hauptstrafe mit zusätzlichem Fahrverbot kommt (in 2% aller Fälle).

Schaubild 6:



Angesichts der angesprochenen Regelatbestände für Alkoholdelikte bietet es sich an, wie in Schaubild (6) geschehen, nach Verkehrsdelikten mit und ohne Alkoholbeteiligung zu trennen.

Betrachtet man hier den Zusammenhang zwischen der Art der Sanktionierung und der Art und Häufigkeit des Folgedelikts, so scheint es, dass für die Gruppe der Alkoholtäter die Ahndung durch eine Hauptstrafe mit einer zusätzlichen Entziehung der Fahrerlaubnis das wirksamere Mittel ist. Denn bei der Anwendung verkehrsspezifischer Sanktionen sinkt die Rückfallrate in stärkerem Maße als beim Verzicht auf diese. Zwar führt das Fahrverbot ebenfalls zu ähnlichen Rückfallraten wie die Entziehung der Fahrerlaubnis, doch bleibt nach der Verhängung eines Fahrverbots im Unterschied zu einer Entziehung der Anteil der Rückfälle wegen erneuter Trunkenheit deutlich erhöht.

Dabei setzt sich die Gruppe der mit nur einem Fahrverbot Sanktionierten vermutlich größtenteils aus günstig prognostizierten Tätern zusammen. Bei ihnen konnte trotz Erfüllung des Regelatbestandes gem. § 69 II StGB von einer Entziehung der Fahrerlaubnis - bei gleichzeitiger Erteilung eines Fahrverbots § 44 I 2 StGB - abgesehen werden, da deren zukünftige Fahreignung trotz verkehrsspezifischer Pflichtverletzung wahrscheinlich noch als positiv beurteilt worden war. Das in solchen Fällen als ausreichend erachtete Fahrverbot hat allerdings die ihm innewohnende Warn- und Besinnungswirkung nicht bei allen Tätern entfalten können.

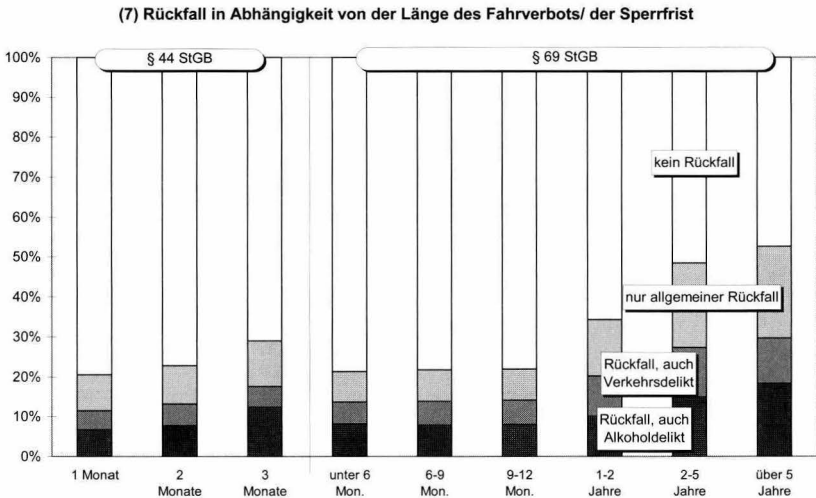
Auffallend anders sieht das Bild bei den anderen Verkehrsdelikten aus, wo die alleinige Verhängung einer Hauptsanktion die Regel ist: In dieser Gruppe scheint die Verhängung einer Hauptstrafe mit einem zusätzlichen Fahrverbot das wirksamere Mittel zu sein, da die Entziehung der Fahrerlaubnis im Vergleich zum Fahrverbot nahezu doppelt so hohe Rückfallraten nach sich zieht. Im Vergleich zur Entziehung schneidet sogar die Verhängung allein der Hauptstrafe besser ab, da - bei nahezu gleich hoher Rückfallrate - zumindest der Anteil wegen erneuter Alkoholverkehrsstraftaten Straffälliger geringer ist.

Letztlich scheint also das System der Regelatbestände (§§ 44 I 2, 69 II StGB) mit der Entziehung der Fahrerlaubnis und der Erteilung des Fahrverbots zu Recht die Sanktionierung von Alkoholstraftätern in den Vordergrund zu stellen. Demgegenüber könnte es sich bei den anderen Verkehrsstraftaten empfehlen, von der bisher überwiegend praktizierten Verhängung einer alleinigen Hauptstrafe abzurücken und eher von der zusätzlichen Verhängung eines Fahrverbots Gebrauch zu machen.

Wenden wir uns nun dem Einfluss der *Sanktionsdauer* auf das Rückfallverhalten zu: Während beim Fahrverbot (n=28 588) überwiegend von der dreimonatigen Maximaldauer (15 857) Gebrauch gemacht wird, spielt sich die Masse der Fahrerlaubnisentziehungen (n=188 397 Entziehungen) im Bereich der eher kurzen Sperrfristen bis zu einem Jahr (144 566) mit einem Schwerpunkt auf 6-9 Monaten ab (68 854). Längerfristige (über 2 Jahre) oder gar lebenslange Sperrfristen bleiben die Ausnahme¹⁴.

14 Weitere Werte befinden sich in Tabelle 4 c im Anhang.

Schaubild 7:



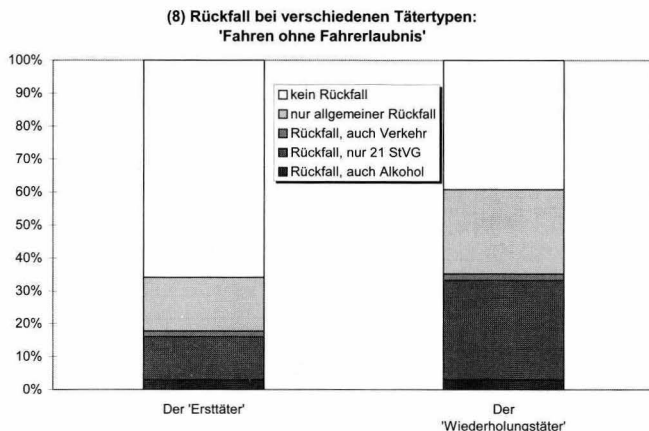
Unabhängig von der Wahl der Sanktion (Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis) steigen die Rückfallraten mit zunehmender Dauer der verhängten Sanktion an. Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis hat eine unterschiedliche Länge der Sperrfrist im kurzfristigeren Bereich (unter 12 Monaten) jedoch kaum Einfluss auf die Höhe oder die Zusammensetzung der Rückfallrate. In diesem Bereich wird lediglich jeder fünfte Verkehrstäter erneut auffällig. Demgegenüber wird fast jeder zweite Verkehrstäter, der mit einer längeren Sperrfrist (über 2 Jahre) belegt worden ist, rückfällig und dies mit einem hohen Anteil an allgemeiner Rückfallkriminalität.

4.5 Tätertypen und Rückfall

Mithilfe der vorliegenden Daten kann man zusätzlich versuchen, nach Tätertypen zu differenzieren. Für eine erste Annäherung empfiehlt es sich, als Differenzierungskriterium die Vorstrafen heranzuziehen, da diese auf das Rückfallverhalten vermutlich den stärksten Einfluss nehmen werden. Zusätzlich werden zwei Deliktgruppen herausgebildet: Alkoholstraf Täter (§§ 316, 315 c I Nr. 1a StGB) und Täter, die wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis aufgefallen sind (§ 21 StVG). Innerhalb der jeweiligen Deliktgruppen wird

nach der Anzahl der Vorstrafen zwischen Einmal- und Wiederholungstätern unterschieden.

Schaubild 8:



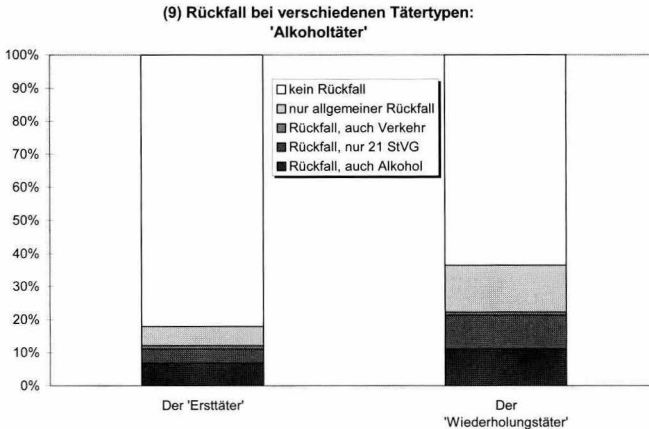
Während der „Ersttäter“ weder eine verkehrsrechtliche noch eine sonstige Vorstrafe aufweist, ist für den „Wiederholungstäter“ bereits eine Vorstrafe wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis eingetragen. Der größte Teil der wegen § 21 StVG Verurteilten ist Ersttäter ($n=37\ 330$) und bleibt es überwiegend auch, wengleich knapp ein Drittel von ihnen rückfällig wird. Anders die Wiederholungstäter: Sie stellen zwar nur einen kleinen Teil des Täterkreises dar ($n=10\ 480$), fallen jedoch in hohem Maße durch ihre Rückfälligkeit auf. Hier werden zwei Drittel erneut auffällig.

Bei beiden Gruppen spielt der alkoholbedingte Rückfall kaum eine Rolle, wie eine Betrachtung der Rückfallart innerhalb der jeweiligen Gruppe zeigt¹⁵. Während jedoch der Ersttäter mehr zum allgemeinen Rückfall (ca. 48% aller Rückfälle in der Gruppe der Ersttäter) und weniger zum Rückfall wegen § 21 StVG (ca. 38% aller Rückfälle) tendiert, bezieht sich der Rückfall des Wiederholungstäters gegenüber dem allgemeinen Rückfall (ca. 38% aller Rückfälle in der Gruppe der Wiederholungstäter) öfter auf einen Rückfall wegen § 21 StVG (ca. 49% aller Rückfälle). Hier scheint es sich größtenteils um Intensivtäter zu handeln, die entweder bereits innerhalb der

¹⁵ Weitere Werte befinden sich in Tabelle 5 a im Anhang.

Sperrfrist aufgefallen sind oder nach dem Entzug noch keine neue Fahrerlaubnis erworben und dennoch am Straßenverkehr teilgenommen haben.

Schaubild 9:



Auch bei den Alkoholtätern handelt es sich bei den Ersttätern um die größte Gruppe ($n=122\ 814$), während der Wiederholungstäter nur einen kleinen Ausschnitt aller Alkoholtäter darstellt ($n=23\ 721$). Der größte Teil der Ersttäter bleibt Einmaltäter, wie die recht niedrigen Rückfallraten (ca. 18%) zeigen. Demgegenüber weist der Wiederholungstäter, für den bereits eine Vorstrafe wegen eines Alkoholverkehrsdelikts registriert ist, eine rund doppelt so hohe Rückfallrate auf (ca. 37%).

Betrachtet man die Art des Rückfalls innerhalb der beiden Gruppen¹⁶, lässt sich feststellen, dass beide Tätergruppen überwiegend (zu knapp 2/3) mit verkehrsspezifischen Rückfällen auffällig werden, wobei dort der höhere Anteil auf erneute Alkoholdelinquenz fällt: Ca. 33% aller Rückfälle von Ersttätern beziehen sich auf den allgemeinen Rückfall und ca. 38% auf einen alkoholbedingten Rückfall. Bei den Wiederholungstätern verschieben sich die Verhältnisse etwas: Ca. 39% aller Rückfälle geschehen wegen eines allgemeinen Delikts und ca. 31% wegen eines Alkoholverkehrsdelikts. Bei der Gruppe der Wiederholungstäter scheint es sich somit einerseits um Personen zu handeln, deren abweichendes Verhalten sich nicht mehr nur auf

16 Weitere Werte befinden sich in Tabelle 5 b im Anhang.

den Straßenverkehr beschränkt, sondern sich bereits auf die klassischen Deliktsfelder auszuweiten beginnt, andererseits um Personen, bei denen - angesichts einschlägiger Voreintragungen - ein verfestigtes Alkoholproblem evident ist.

5. Fazit

Die hier vorgestellten Zahlen haben nur einen kleinen Einblick vermitteln können, wie es um die spezialpräventive Effektivität des Strafrechts im Straßenverkehr bestellt ist. Doch wird anhand dieser ausgewählten Ergebnisse bereits zweierlei deutlich:

Zum einen hat sich das Verkehrsstrafrecht in seiner bisherigen Form bewährt. Die Verkehrsstraftäter sind größtenteils Einmaltäter und bleiben es auch. Demgegenüber zeigt allerdings eine kleine Minderheit verstärkt Auffälligkeiten über den Straßenverkehr hinaus und nähert sich so dem „allgemeinen Kriminellen“ deutlich an. Bei dieser Gruppe stößt das Verkehrsstrafrecht an die Grenzen seiner Wirksamkeit.

Zum anderen scheint sich das System der Regelatbestände (§§ 44 I 2, 69 II StGB) zumindest bei Alkoholstraftätern bewährt zu haben. Demgegenüber wäre bei den anderen Verkehrsstraftaten eine Ausweitung der Verhängung eines Fahrverbots überlegenswert, da im Vergleich dazu die bisherige Sanktionierung mittels alleiniger Hauptstrafe höhere Rückfallraten nach sich zieht.

6. Anhang

Werte zu den Schaubildern sowie weitere Tabellen zur Verkehrskriminalität in absoluten und relativen Zahlen

1. Querschnitt der Verkehrsdelikte (vgl. Kapitel 4.1)

Delikt	Absolut	Relativ
Gesamt	294884	100%
§ 21 StVG	66466	23%
§ 142 StGB	37686	13%
§ 315b StGB	1942	1%
§ 315 c I Nr.1 a StGB	39054	13%
§ 315 c rest StGB	5484	2%
§ 316 StGB	128021	43%
§ 222 StGB	1028	0,3%
§ 230 StGB a. F.	13016	4%
§ 240 StGB	2187	1%

(Tabelle zu Schaubild 1: Abstrakt schwerstes Verkehrsdelikt)

2. Ausgangsdelikt und Rückfall (vgl. Kapitel 4.2)

Delikt	Art des Rückfalls				
	Gesamt	kein Rückfall	nur allgemeiner Rückfall	Rückfall auch Verkehrsdelikt	Rückfall auch Alkoholdelikt
andere Delikte	639713	392594	195639	29326	22154
	100%	61%	31%	5%	3%
alle Verkehrsdelikte	294884	210579	36945	24310	23050
	100%	71%	13%	8%	8%
§ 21 StVG	66466	36909	15143	10957	3457
	100%	56%	23%	16%	5%
§ 142 StGB	37686	28651	4027	2058	2950
	100%	76%	11%	5%	8%
§ 315 b StGB	1942	1283	383	185	91
	100%	66%	20%	10%	5%
§ 315 c_rest StGB	5484	4190	648	363	283
	100%	76%	12%	7%	5%
§ 315 c I Nr.1 a StGB	39054	29891	3646	2310	3207
	100%	77%	9%	6%	8%
§ 316 StGB	128021	97275	11306	7354	12086
	100%	76%	9%	6%	9%
§ 222 StGB	1028	822	108	46	52
	100%	80%	11%	4%	5%
§ 230 StGB a. F.	13016	9981	1361	837	837
	100%	77%	10%	6%	6%
§ 240 StGB	2187	1577	323	200	87
	100%	72%	15%	9%	4%

(Tabelle zu Schaubild 2: Rückfall bei Verkehrsdelikten)

3. Geschlecht, Alter sowie Nationalität und Rückfall (vgl. Kapitel 4.3)

a) Geschlecht

aa) Querschnitt

Delikt	Gesamt	weiblich	männlich
alle Verkehrsdelikte	295065	29476	265589
	100%	10%	90%
§ 21 StVG	66472	6976	59496
	100%	10%	90%
§ 142 StGB	37701	7275	30426
	100%	19%	81%
§ 315 b StGB	1955	83	1872
	100%	4%	96%
§ 315 c_rest StGB	5516	442	5074
	100%	8%	92%
§ 315 c I Nr. 1a StGB	39087	3658	35429
	100%	9%	91%
§ 316 StGB	128084	9557	118527
	100%	7%	93%
§ 222 StGB	1034	74	960
	100%	7%	93%
§ 230 StGB a. F.	13027	1351	11676
	100%	10%	90%
§ 240 StGB	2189	60	2129
	100%	3%	97%

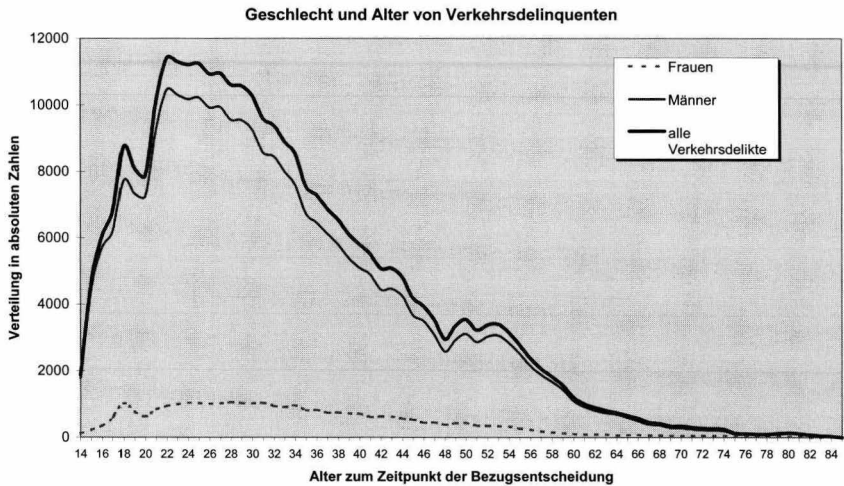
bb) Rückfall

Art des Rückfalls	Gesamt		Männer		Frauen	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Gesamt	294884	100%	265428	100%	29456	100%
kein Rückfall	210579	71%	185678	70%	24901	85%
unspezifischer Rückfall	36945	13%	34700	13%	2245	8%
Rückfall mit Verkehrsdelikt	24310	8%	22964	9%	1346	5%
Rückfall mit Verkehrsdelikt u. Alkohol	23050	8%	22086	8%	964	3%

(Tabelle zu Schaubild 3: Rückfall bei weiblichen und männlichen Verkehrsdelikten)

b) Alter (und Geschlecht)

aa) Querschnitt



bb) Rückfall

Wegen der Dimensionen der Tabelle zu Schaubild 4 (Rückfall in Abhängigkeit vom Lebensalter) wird von der Darstellung absoluter Werte abgesehen.

c) Nationalität

aa) Querschnitt

	Gesamt	Nichtdeutsche	Deutsche
alle Verkehrsdelikte	298989	48088	250901
in Prozent	100%	16%	84%
§ 21 StVG	66621	20489	46132
	100%	31%	69%
§ 142 StGB	37745	5806	31939
	100%	15%	85%
§ 315 b StGB	1960	324	1636
	100%	17%	83%
§ 315 c_rest StGB	8328	1419	6909
	100%	17%	83%
§ 315 c I Nr. 1a StGB	39220	3724	35496
	100%	9%	91%
§ 316 StGB	128188	13838	114350
	100%	11%	89%
§ 222 StGB	1458	149	1309
	100%	10%	90%
§ 230 StGB a. F.	13200	1911	11289
	100%	14%	86%
§ 240 StGB	2269	428	1841
	100%	19%	81%

bb) Rückfall

Art des Rückfalls	Gesamt		deutsch		nicht deutsch	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Gesamt	294884	100%	247465	100%	47419	100%
kein Rückfall	210579	71%	177824	72%	32755	69%
unspezifischer Rückfall	36945	13%	29515	12%	7430	16%
Rückfall mit Verkehrsdelikt	24310	8%	19288	8%	5022	11%
Rückfall mit Verkehrsdelikt u. Alkohol	23050	8%	20838	8%	2212	5%

(Tabelle zu Schaubild 5: Rückfall bei deutschen und nichtdeutschen Verkehrsdelinquenten)

4. Sanktionen und Rückfall (vgl. Kapitel 4.4)

a) Querschnitt

aa) Verteilung der Hauptstrafen

	Gesamt	Freiheits/ Jugendstrafe mit Bew.	Freiheits/ Jugendstrafe mit Bew.	Geldstrafe	sonst. jug. Sankt.
alle Verkehrsdelikte	301844	2169	18531	250216	30928
in Prozent	100%	1%	6%	83%	10%
§ 21 StVG	67216	544	3620	42742	20310
	100%	1%	5%	64%	30%
§ 142 StGB	38071	71	706	34004	3290
	100%	0%	2%	89%	9%
§ 315 b StGB	1968	13	163	1301	491
	100%	1%	8%	66%	25%
§ 315 c_rest StGB	8380	39	361	7291	689
	100%	0,5%	4%	87%	8%
§ 315 c I Nr. 1 a StGB	39576	200	2590	35379	1407
	100%	1%	7%	89%	4%
§ 316 StGB	129558	1000	9303	115484	3771
	100%	1%	7%	89%	3%
§ 222 StGB	1456	225	909	274	48
	100%	15%	62%	19%	3%
§ 230 StGB a. F.	13326	70	775	11652	829
	100%	1%	6%	87%	6%
§ 240 StGB	2293	7	104	2089	93
	100%	0,3%	5%	91%	4%

bb) Hauptstrafe, Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) und Fahrverbot (§ 44 StGB)

	Gesamt	nur Hauptstrafe	iVm. § 69 StGB	iVm. § 44 StGB
alle Verkehrsdelikte	294884	83909	188397	22578
	100%	28%	64%	8%
§ 21 StVG	66466	56185	8820	1461
	100%	85%	13%	2%
§ 142 StGB	37686	15377	10444	11865
	100%	41%	28%	31%
§ 315 b StGB	1942	810	696	436
	100%	42%	36%	22%
§ 315 c_rest StGB	5484	692	3694	1098
	100%	13%	67%	20%
§ 315 c I Nr. 1 a StGB	39054	1659	36692	703
	100%	4%	94%	2%
§ 316 StGB	128021	7511	117892	2618
	100%	6%	92%	2%
§ 222 StGB	1028	71	717	240
	100%	7%	70%	23%
§ 230 StGB a. F.	13016	1387	8805	2824
	100%	11%	68%	22%
§ 240 StGB	2187	217	637	1333
	100%	10%	29%	61%

b) Rückfall und Sanktionsart

aa) Alkohol-Verkehrsdelikte

Alkohol-Verkehrsdelikte	Art der Sanktion					
	nur Haupt-sanktion		Hauptsanktion mit Entziehung		Hauptsanktion mit Fahrverbot	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Gesamt	9170	100%	154584	100%	3321	100%
kein Rückfall	6297	69%	118335	77%	2534	76%
nur allgemeiner Rückfall	1429	16%	14271	9%	290	9%
Rückfall, auch Verkehrsdelikt	310	3%	8225	5%	91	3%
Rückfall, auch Alkoholdelikt	1134	12%	13753	9%	406	12%

(Tabelle zu Schaubild 6: Rückfall nach Verkehrsdelikt in Abhängigkeit von der Sanktion)

bb) Andere Verkehrsdelikte

Andere Verkehrsdelikte	Art der Sanktion					
	nur Haupt-sanktion		Hauptsanktion mit Entziehung		Hauptsanktion mit Fahrverbot	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Gesamt	73064	100%	23654	100%	14860	100%
kein Rückfall	44766	61%	14803	63%	11464	77%
nur allgemeiner Rückfall	14988	21%	3951	17%	1605	11%
Rückfall, auch Verkehrsdelikt	9388	13%	3117	13%	715	5%
Rückfall, auch Alkoholdelikt	3922	5%	1783	8%	1076	7%

(Tabelle zu Schaubild 6: Rückfall nach Verkehrsdelikt in Abhängigkeit von der Sanktion)

c) Rückfall und Dauer verkehrsspezifischer Sanktionen

aa) Länge des Fahrverbots

	Dauer des Fahrverbots					
	1 Monat		2 Monate		3 Monate	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Gesamt	7683	100%	5048	100%	15857	100%
kein Rückfall	6104	79%	3899	77%	11253	71%
Rückfall, nur klassisches Delikt	701	9%	485	10%	1819	11%
Rückfall, auch Verkehrsdelikt	364	5%	275	5%	832	5%
Rückfall, auch Alkoholdelikt	514	7%	389	8%	1953	12%

(Tabelle zu Schaubild 7: Rückfall in Abhängigkeit von der Länge des Fahrverbots/ der Sperrfrist)

bb) Kurzfristige Sperrfrist

	Dauer der Sperrfrist					
	unter 6 Monate		6-9 Mon.		9-12 Mon.	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Gesamt	26291	100%	68854	100%	49421	100%
kein Rückfall	20681	79%	53878	78%	38576	78%
Rückfall, nur klassisches Delikt	2032	8%	5434	8%	3885	8%
Rückfall, auch Verkehrsdelikt	1451	6%	4159	6%	3018	6%
Rückfall, auch Alkoholdelikt	2127	8%	5383	8%	3942	8%

(Tabelle zu Schaubild 7: Rückfall in Abhängigkeit von der Länge des Fahrverbots/ der Sperrfrist)

cc) Langfristige Sperrfrist

	Dauer der Sperrfrist					
	1-2 Jahre		2-5 Jahre		über 5 Jahre	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Gesamt	36205	100%	7248	100%	378	100%
kein Rückfall	23796	66%	3739	52%	179	47%
Rückfall, nur klassisches Delikt	5093	14%	1527	21%	87	23%
Rückfall, auch Verkehrsdelikt	3697	10%	897	12%	43	11%
Rückfall, auch Alkoholdelikt	3619	10%	1085	15%	69	18%

(Tabelle zu Schaubild 7: Rückfall in Abhängigkeit von der Länge des Fahrverbots/ der Sperrfrist)

5. Tätertypen und Rückfall (vgl. Kapitel 4.5)

a) Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)

aa) Rückfall und Legalbewährung

	Der Ersttäter		Der Wiederholungstäter	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Gesamt	37330	100%	10480	100%
kein Rückfall	24583	66%	4109	39%
nur allgemeiner Rückfall	6146	16%	2684	26%
Rückfall, auch Verkehr	626	2%	202	2%
Rückfall, nur 21 StVG	4874	13%	3168	30%
Rückfall, auch Alkohol	1101	3%	317	3%

(Tabelle zu Schaubild 8: Rückfall bei verschiedenen Tätertypen: Fahren ohne Fahrerlaubnis)

bb) Alle Rückfälle

	Der Ersttäter		Der Wiederholungstäter	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
alle Rückfälle	12747	100%	6371	100%
nur allgemeiner Rückfall	6146	48%	2684	42%
Rückfall, auch Verkehr	626	5%	202	3%
Rückfall, nur 21 StVG	4874	38%	3168	50%
Rückfall, auch Alkohol	1101	9%	317	5%

b) Alkoholtäter (§§ 315 c I Nr. 1 a, 316 StGB)

aa) Rückfall und Legalbewährung

	Der Ersttäter		Der Wiederholungstäter	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Gesamt	122814	100%	23721	100%
kein Rückfall	100724	82%	15060	63%
nur allgemeiner Rückfall	7213	6%	3376	14%
Rückfall, auch Verkehr	1163	1%	227	1%
Rückfall, nur 21 StVG	5375	4%	2408	10%
Rückfall, auch Alkohol	8339	7%	2650	11%

(Tabelle zu Schaubild 9: Rückfall bei verschiedenen Tätertypen: Alkoholtäter)

bb) Alle Rückfälle

	Der Ersttäter		Der Wiederholungstäter	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Gesamt	22090	100%	8661	100%
nur allgemeiner Rückfall	7213	33%	3376	39%
Rückfall, auch Verkehr	1163	5%	227	3%
Rückfall, nur 21 StVG	5375	24%	2408	28%
Rückfall, auch Alkohol	8339	38%	2650	31%

Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern

Stefan Harrendorf

Gliederung

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Einleitung | 5. Überblick über die |
| 2. Der Begriff der Gewaltkriminalität | Untersuchungsgruppe |
| 3. In die Untersuchung einbezogene Straftaten | 6. Rückfallraten |
| 4. Die Methodik der Untersuchung | 7. Kriminelle Karrieren |
| | 8. Fazit |

1. Einleitung

Gewalttaten vermögen seit jeher die Menschen wie keine anderen Straftaten zu bewegen, zu erschrecken, aber auch zu faszinieren. Gewalt begleitet die Geschichte der Menschheit seit ihren Anfängen. Schon die Bibel schildert den Menschen als gewalttätiges Wesen. Die Ermordung von Abel durch Kain findet sich weit am Anfang des 1. Buch Mose und ist ein Indiz für die Bedeutung und Allgegenwärtigkeit derartiger Taten.¹

Auch in unserer heutigen Gesellschaft ist Gewalt ein allgegenwärtiges Problem. Trotz teils übertriebener Vorstellungen von ihrem Ausmaß kann man anhand der polizeilichen Kriminalstatistik in den letzten Jahrzehnten tatsächlich ein erhebliches Ansteigen der registrierten Gewaltkriminalität erkennen. Dieser Anstieg dürfte jedoch nicht allein auf eine reale Zunahme von Gewaltstraftaten zurückzuführen sein. Vielmehr ist er auch der Tatsache geschuldet, dass die Akzeptanz von Gewalt in der Gesellschaft ab- und die Anzeigebereitschaft als Folge davon zugenommen hat.²

1 Zur Bedeutung dieses Mythos für die Kriminologie vgl. *Kreuzer, A.*: Kain und Abel - Kriminalwissenschaftliche Betrachtungen zu einem Menschheitsthema, in: Albrecht, H.-J. u.a. (Hrsg.), Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, Berlin 1998, S. 215 ff.

2 In diese Richtung auch die Einschätzung bei *Kaiser, G.*: Kriminologie. Ein Lehrbuch. 3. Auflage, Heidelberg 1996, § 58 Rn. 48; *Kürzinger, J.*: Gewaltkriminalität, in: Kaiser, G. / Kerner, H.-J. / Sack, F. / Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch,

Auch in der Kriminologie wird dem Problem der Gewaltkriminalität viel Aufmerksamkeit geschenkt. Neben überblicksartigen Darstellungen zur „Kriminologie der Gewalt“³ finden sich dabei auch zahlreiche Studien zu den verschiedensten Einzelphänomenen aus diesem Kriminalitätssektor.⁴ Das methodische Repertoire reicht von der quantitativen Analyse von Straftakten bis zum qualitativen Tiefeninterview.

Die hier kurz vorgestellte Untersuchung - ein Dissertationsvorhaben - befasst sich ebenfalls mit Gewalttätern. Auf der Basis einer Vollerhebung aller 1994 mit einer relevanten Bezugsentscheidung im Bundeszentralregister (BZR) registrierten Personen sollen insbesondere Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern untersucht werden.

-
3. Auflage, Heidelberg 1993, S. 171 ff., S. 171; *Schneider, H. J.*: Kriminologie der Gewalt, Stuttgart, Leipzig 1994, S. 15 f.
- 3 So der Titel einer Monographie von *H. J. Schneider* (Fn. 2). Daneben finden sich Überblicke bei: *Bock, M.*: Kriminologie, 2. Auflage, München 2000, Rn. 1145 ff.; *Eisenberg, U.*: Kriminologie, 5. Auflage 2000, § 45 Rn. 9 ff.; *Geerds, F.*, Gewaltkriminalität, in: *Schneider, H. J.* (Hrsg.), Kriminalität und abweichendes Verhalten, Bd. 1, Weinheim, Basel 1983, S. 319 ff.; *Kaiser, G.* (Fn. 2), S. 693 ff.; *Kürzinger, J.* (Fn. 2), S. 171 ff.; vgl. auch *BMJ / BMI* (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, S. 40 ff. Aus dem englischsprachigen Schrifttum vgl. *Levi, M. / Maguire, M.*: Violent Crime, in: *Maguire, M. / Morgan, R. / Reiner, R.* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Criminology*, 3rd edition, Oxford 2002, S. 795 ff.; *Parker, R. N. / Anderson-Facile, D.*, Violent Crime Trends, in: *Sheley, J. F.* (Hrsg.), *Criminology*, 3rd edition, Belmont, Stamford 1999, S. 191 ff.
- 4 Vgl. statt vieler nur *Böttger, A.*: Gewalt und Biographie, Baden-Baden 1998; *Duncker, H.*: Gewalt zwischen Intimpartnern - Liebe, Aggressivität, Tötung, Lengerich u.a. 1999; *Elz, J.*: Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern - Sexuelle Gewaltdelikte, Wiesbaden 2002; *Kröber, H.-L. / Scheurer, H. / Richter, P.*: Ätiologie und Prognose von Gewaltdelinquenz, Regensburg 1993; *Lösel, F. / Bliesener, T. / Fischer, T. / Pabst, M. A.*: Hooliganismus in Deutschland, Berlin 2001; *Sutterlüty, F.*: Gewaltkarrieren - Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung, Frankfurt a.M., New York 2002; *Wetzels, P. u.a.*: Jugend und Gewalt, Baden-Baden 2001; *Bowling, B.*: Violent Racism - Victimization, Policing and Social Context, Oxford 1999; *Brown, M. / Pratt, J.* (Hrsg.): *Dangerous Offenders - Punishment and Social Order*, London, New York 2000; *Edgar, K. / O'Donnell, I. / Martin, C.*: *Prison Violence*, Cullompton 2003; *Miller, S. J.*: *Careers of the Violent*, Columbus 1982.

2. Der Begriff der Gewaltkriminalität

Bevor einige wesentliche Ergebnisse der Untersuchung selbst dargestellt werden, soll zunächst geklärt werden, was hier unter Gewaltkriminalität verstanden wird.

Das Wort Gewaltkriminalität setzt sich aus zwei Begriffen zusammen: dem der Gewalt und dem der Kriminalität. Schwierig erscheint insofern besonders eine Definition des Begriffs der Gewalt. Eine Definition wird schon dadurch erschwert, dass die deutsche Sprache ein und denselben Begriff für die Innehabung *und* die Ausübung einer zwingenden Macht verwendet, anders als z.B. die englische (power vs. violence) oder französische Sprache (pouvoir vs. violence). Insofern soll hier nur die mit *violence* angesprochene Bedeutungskomponente der (illegitimen) *Machtausübung* interessieren.

Im kriminologischen Schrifttum ist der Definition des Gewaltbegriffes kaum Aufmerksamkeit geschenkt worden. Extensionale, also rein aufzählende Definitionen herrschen vor, am deutlichsten erkennbar am Beispiel der PKS. Diese fasst aufgrund einer Bund-Länder-Vereinbarung von 1983 unter dem Begriff der Gewaltkriminalität ohne weitere Begründung folgende Straftaten zusammen: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung,⁵ Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.⁶ Auch sonst findet sich im kriminologischen Schrifttum häufig nur die tautologische Definition, dass der Gewaltbegriff auf vorsätzliche physische Gewalt gegen Personen zu beschränken sei.⁷

5 Seit 1998 Vergewaltigung und besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung (§§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB); in dieser Untersuchung wird aber auf die alte Rechtslage abgestellt, da die meisten hier betrachteten Entscheidungen vor dem 01. 04. 1998 (Inkrafttreten des 33. Strafrechtsänderungsgesetzes) gefällt wurden und auch für die (wenigen) Entscheidungen nach diesem Zeitpunkt zu vermuten ist, dass bei früherem Tatdatum das alte, grundsätzlich mildere Recht Anwendung findet (Art. 103 II GG; § 2 StGB).

6 Vgl. z.B. *BKA (Hrsg.): PKS 2002*, Wiesbaden 2003, S. 15.

7 So z.B. *Bock, M.* (Fn. 3), Rn. 1149; *Eisenberg, U.* (Fn. 3), § 45 Rn. 10; *Kürzinger, J.* (Fn. 2), S. 171; vgl. auch die „Definition“ im Abschlussbericht der Gewaltkommission, *Schwind/Baumann/Schneider/Winter* in: Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Bd. 1: Endgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen, Berlin 1990, S. 38.

In den kriminologischen Bezugswissenschaften - vor allem im Strafrecht und den Sozialwissenschaften - ist der Gewaltbegriff hingegen sehr umstritten. Die Diskussion im Strafrecht dreht sich dabei speziell um den Gewaltbegriff bei der Nötigung.⁸

In der Strafrechtsdogmatik dürfte heutzutage die Auffassung vorherrschen, die Gewalt als „jede körperliche Tätigkeit [begreift], durch die körperlich wirkender Zwang ausgeübt wird, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden.“⁹ Während demnach in der Strafrechtswissenschaft seit der zweiten Entscheidung des BVerfG zur erweiterten Auslegung des Gewaltbegriffs¹⁰ überwiegend eine Rückkehr¹¹ zu Gewaltkonzepten zu bemerken ist, die eine physische Komponente enthalten, finden sich in den Sozialwissenschaften etliche weitergehende Konzepte von Gewalt.¹² Tatsächlich werden allerdings auch dort in den letzten Jahrzehnten wieder vielfach Gewaltbegriffe vertreten, die eine physische Komponente voraussetzen.¹³

Für die Betrachtung der Gewaltkriminalität ergibt sich schon aus dem zweiten Begriffbestandteil, der Kriminalität, die hier als Summe aller strafrechtlich missbilligten Handlungen verstanden werden soll,¹⁴ eine notwendige Beschränkung des Gewaltbegriffs: Auszuscheiden ist von vornherein, was nicht Gegenstand strafrechtlicher Erörterung sein kann, also insbesondere die strukturelle Gewalt an sich. Aber auch die rein psychische Gewalt soll ausgeklammert bleiben, da diese in der Regel¹⁵ nicht unter Strafe gestellt ist.

8 Vgl. statt vieler nur *Horn, E.*, in: SK-StGB, Bd. 2: Besonderer Teil, 7. Auflage, 59. EL, Neuwied, Krißel, Berlin 2003 § 240 Rn. 9 ff.; *Schäfer, K.*, in: LK-StGB, Bd. 5, § 185 - 262, 10. Auflage, Berlin 1989, § 240 Rn. 5 ff.; *Tröndle, H. / Fischer, T.*: StGB, 52. Auflage, München 2003, § 240 Rn. 8 ff.; *Lackner, K. / Kühl, K.*: StGB, 24. Auflage, München 2001, § 240 Rn. 5 ff.

9 *Rengier, R.*: Strafrecht BT II, 5. Auflage, München 2003, § 23 Rn. 23.

10 BVerfGE 92, 1 ff.

11 Für eine Einbeziehung auch rein psychischer Zwangswirkungen hingegen z.B. die frühere Rechtsprechung des BGH, vgl. nur BGHSt 23, 46 ff. („Laepple“) und BGHSt 37, 350 ff.

12 Vgl. nur *Galtung, J.*: Gewalt, Frieden und Friedensforschung, in: Funke, M. (Hrsg.), Friedensforschung - Entscheidungshilfe gegen Gewalt, München 1975, S. 99, S. 101.

13 So z.B. von *Neidhardt, F.*: Gewalt - Soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs, in: BKA (Hrsg.), Was ist Gewalt?, Bd. 1, Wiesbaden 1986, S. 109, S. 133 ff.; v. *Trotha, T.*: Zur Soziologie der Gewalt, in: v. Trotha, T. (Hrsg.), Soziologie der Gewalt, Opladen 1997, S. 9, S. 14.

14 So auch *Kaiser, G.*, Kriminologie Einführung, 10. Auflage, Heidelberg 1997, S. 176.

15 Eine Ausnahme stellt insofern § 225 StGB dar; auch § 185 StGB kann im Einzelfall - gerade in Bezug auf Formalbeleidigungen - psychische Gewalt erfassen.

Es erscheint weiterhin sinnvoll, den Gewaltbegriff interaktionistisch zu verstehen und die ihm innewohnende Bedeutungskomponente der Machtausübung zu berücksichtigen. Daher sollte nur dort von Gewalt gesprochen werden, wo zumindest mittelbar andere Personen betroffen sind. Das bloße Zerstören von Sachen¹⁶ im Sinne einer Sachbeschädigung ist demnach keine Gewalt im Sinne der hier verwendeten Definition. Aus denselben Gründen sind bloß fahrlässige Schädigungen aus dem Gewaltbegriff auszuklammern.

Die strafrechtliche Definition des Gewaltbegriffs als mittels körperlicher Tätigkeit hervorgerufener physisch vermittelter Zwangswirkung zur Überwindung erwarteten oder geleisteten Widerstandes vermag diese geforderten Einschränkungen weitgehend zu leisten. Allerdings bedarf das Konzept der Erweiterung in zwei Richtungen: So soll Gewalt im Folgenden schon angenommen werden, wenn sich die Zwangswirkung beim Opfer im bloßen Zwang, die Verletzung der eigenen körperlichen Integrität hinnehmen zu müssen, erschöpft. Im Zusammenhang damit muss auch das Erfordernis, dass Zwang zur *Überwindung erwarteten oder geleisteten Widerstands* ausgeübt werden müsse, entfallen. Dadurch wird ermöglicht, dass auch Körperverletzungs- und Tötungsdelikte unter die Definition fallen.

Diese Erweiterung erscheint zum einen sinnvoll, da diese Straftaten durchgängig als geradezu klassische Gewaltdelikte angesehen werden. Andererseits fehlt auch bei ihnen die dem Gewaltbegriff innewohnende Machtausübungskomponente nicht: Der Überlegene zwingt den Unterlegenen unmissverständlich, sich einer Verletzung der physischen Integrität zu fügen, sich im ursprünglichen Sinne des Wortes *vergewaltigen* zu lassen.

Der Ausübung zwingender Macht soll in einer zweiten Erweiterung des Gewaltbegriffs die Drohung mit der Zwanganwendung gleichgestellt werden. Die Begründung ist darin zu sehen, dass man mit *Luhmann* Gewalt als *symbiotischen Mechanismus* verstehen kann: „*Physische Gewalt ist [...] auf der Ebene des Möglichen so stabilisiert, dass sie als bloße Möglichkeit schon wirkt, hochgradig unabhängig von organischen Prozessen und von Unterschieden psychischer Disposition zu Furcht oder Gewalttätigkeit.*“¹⁷ Anders ausgedrückt: Da Gewalt ein symbiotischer Mechanismus ist, genügt

16 Zu diesem Themenkreis als (vernachlässigtes) Feld kriminologischer Forschung vgl. *Geerds, F.*: Sachbeschädigungen - Formen und Ursachen der Gewalt gegen Sachen aus der Sicht von Kriminologie und Kriminalistik, Heidelberg 1983.

17 *Luhmann, N.*: Symbiotische Mechanismen, in: *Luhmann, N.* (Hrsg.): Soziologische Aufklärung, Bd. 3: Soziales System, Gesellschaft, Organisation, Opladen 1981, S. 228 ff., S. 230.

i.d.R. schon die Möglichkeit der Gewaltausübung, um ein erwünschtes Verhalten auszulösen, ist also die Androhung von Gewalt von ihrer Wirkung her weitgehend der tatsächlichen Gewaltausübung gleichzustellen.¹⁸

Gewalt ist somit zu verstehen als durch eine intentionale körperliche Tätigkeit hervorgerufene physische Zwangswirkung beim Opfer. Die Zwangswirkung kann sich dabei im bloßen Dulden der Integritätsverletzung erschöpfen. Der Herbeiführung der Zwangswirkung ist die Drohung mit ihrer Herbeiführung gleichzustellen.

3. In die Untersuchung einbezogene Straftaten

In die Untersuchung einbezogen werden sollen nur Straftaten, bei denen Gewalt im Sinne der oben angeführten Definition grundsätzlich, d.h. im Regelfall der Tatbegehung verwirklicht ist, während Straftaten, bei denen Gewalt im Sinne der Definition lediglich vorliegen *kann*, auszuschneiden sind. Da das BZR nicht erlaubt, zwischen verschiedenen Tatmodalitäten, also z.B. zwischen Drohungs- und Gewaltausübungsvariante bei Nötigungsdelikten, zu differenzieren, müssen bei solchen Straftaten alle Tatalternativen grundsätzlich mit Gewalt im Sinne der Definition verbunden sein.

Als Gewaltdelikte sind demnach nur Nötigungsdelikte einzustufen, deren Drohungsalternative hinreichend qualifiziert erscheint, um nur *Gewaltdrohungen* zu erfassen. Dieses Erfordernis ist klar erfüllt, sofern der Tatbestand eine Drohung mit *Gewalt* erfordert. Aber auch die Drohung mit *gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben* ist als Gewaltdrohung anzusehen. Fehlt eine hinreichend qualifizierte Gewaltdrohung, also insbesondere, sofern die Drohung mit einem *empfindlichen Übel* genügt, wie z.B. bei §§ 240, 253 StGB, soll hingegen nicht von einem Gewaltdelikt gesprochen werden.

Nach der hier verwendeten Definition als Gewaltdelikte anzusehen sind Mord, Totschlag, qualifizierte Körperverletzungen, Raub, räuberischer Diebstahl, räuberische Erpressung sowie Vergewaltigung (§ 177 StGB a.F.). Als Gewaltdelikte zählen aber - entgegen der Definition der PKS - auch die einfache Körperverletzung, die sexuelle Nötigung und der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Auch die in der PKS ebenfalls zur Gewaltkrimi-

¹⁸ So auch *Rammstedt, O.*: Wider ein Individuum-orientiertes Gewaltverständnis, in: Heitmeyer, W. (Hrsg.): *Jugend - Staat - Gewalt. Politische Sozialisation von Jugendlichen, Jugendpolitik und politische Bildung*, 2. Auflage, Weinheim 1992, S. 47, S. 49.

nalität gerechneten Straftaten erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer und Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr gem. § 316c I Nr. 1 StGB¹⁹ sind als Nötigungsdelikte mit qualifizierter Drohungsalternative anzusehen und werden daher in die Betrachtung mit einbezogen. Keine Gewaltdelikte sind allerdings entgegen der PKS-Definition § 316c I Nr. 2 StGB, der lediglich eine qualifizierte Sachbeschädigung enthält, sowie § 216 StGB, bei dem die Einwilligung bzw. das ernstliche Verlangen die Annahme von Gewalt hindert.

4. Die Methodik der Untersuchung

Die vorgestellte Untersuchung greift auf die Daten einer von *Jehle* in Zusammenarbeit mit *Heinz* durchgeführten Rückfallstudie zurück. Im Auftrag des Bundesjustizministeriums sollte untersucht werden, ob eine periodische Rückfallstatistik auf der Grundlage der Daten des Bundeszentralregisters (BZR) realisierbar wäre. Im Rahmen des Projekts wurden zwei exemplarische Untersuchungen angestellt, zunächst für das Bezugsjahr 1991,²⁰ dann in einem zweiten, methodisch verbesserten Durchlauf für das Bezugsjahr 1994.²¹ Die Rückfallstatistik basiert auf allen relevanten, im Bezugsjahr im BZR eingetragenen Entscheidungen. Für das Jahr 1994 beläuft sich deren Zahl auf immerhin gut 947 000. Diese Probanden wurden dann über einen (individuellen) Rückfallzeitraum von vier Jahren verfolgt. Die Absammlung der Daten erfolgte für das Bezugsjahr 1998 daher Anfang 1999. Die Dauer des Rückfallintervalls wurde dabei mit Rücksicht auf die Tilgungsvorschriften des BZRG so gewählt, dass es - zumindest bei Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht²² - nicht zu einer vorzeitigen Löschung von Datensätzen rückfallfreier Straftäter kommen konnte.²³

19 Allerdings ist tatsächlich kein einziger verwertbarer Fall mit § 316c I Nr. 1 StGB in der Bezugsentscheidung im Datensatz enthalten.

20 *Jehle, J.-M.*: Rückfallstatistik - Abschlußbericht einer Untersuchung gemäß § 7 I BStatG, unveröffentlichter Forschungsbericht, Göttingen 1998.

21 *Jehle, J.-M. / Heinz, W. / Sutterer, P.*: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003.

22 Tilgungsverluste können hingegen insbesondere auftreten aufgrund der Vorschrift des § 63 BZRG: Wenn im BZR keine Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel eingetragen ist, werden die im Erziehungsregister eingetragenen jugendstrafrechtlichen Sanktionen mit Vollendung des 24. Lebensjahres der betreffenden Person aus dem Register entfernt. Die physikalische Löschung der Daten erfolgt zwar erst ein Jahr später; nichtsdestotrotz führt diese Regelung zu Tilgungsverlusten in der

Als Datum der Bezugsentscheidung wurde bei ambulanten Sanktionen der Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils verwendet. Bei stationären Sanktionen wurde stattdessen das Datum der Entlassung aus dem Straf- bzw. Maßregelvollzug als Bezugsdatum eingesetzt.²⁴ Dadurch war gewährleistet, dass sich alle Probanden zu Beginn des Rückfallzeitraumes in Freiheit befanden.

Für die publizierte Rückfallstatistik²⁵ wurden die gewonnenen umfangreichen Datensätze nur nach bestimmten Kriterien und mehr oder weniger überblicksartig ausgewertet. Damit wurde das Potential der Daten nicht vollständig genutzt. Es bot sich daher an, neben der Grundausswertung weitere, mehr in die Tiefe gehende Untersuchungen zu einzelnen Kriminalitätsbereichen anzustellen. So wurden und werden neben der hier vorgestellten Untersuchung zur Gewaltkriminalität u.a. Sonderauswertungen zur Verkehrskriminalität,²⁶ zu exhibitionistischen Straftätern²⁷ sowie zur Straf(rest)aussetzung zur Bewährung²⁸ durchgeführt.

Zwar enthalten die Daten des BZR nur wenige personenbezogene Informationen über die Probanden, nämlich Alter, Geschlecht und Nationalität. Umso umfangreicher sind dafür die Informationen über die gerichtlichen Verurteilungen. Da gem. § 47 III BZRG eingetragene Entscheidungen nur getilgt werden können, wenn auch die letzte Entscheidung tilgungsreif geworden ist, enthält das BZR Informationen über die gesamte bisherige kriminelle Karriere eines Probanden, sofern dieser nur immer wieder in gewissen zeitlichen Abständen registriert wurde. Zu all diesen Eintragungen enthält das BZR und damit der für die Untersuchung vorliegende Datensatz eine ganze Reihe von Informationen, so zu den begangenen Straftaten, zur Strafart, zum

Gruppe der Personen, die 1994 ihr zwanzigstes oder einundzwanzigstes Lebensjahr vollendet haben.

23 Näheres zur Struktur der Rückfallstatistik in dem Beitrag von *Jehle* in diesem Band, S. 145.

24 Für diejenigen Probanden, die aufgrund einer Strafrestausssetzung in Freiheit entlassen wurden, enthält das BZR in der Regel kein Entlassungsdatum. Daher wurde in diesen Fällen ein fiktives Entlassungsdatum verwendet. Die Entlassung wird danach auf den Zeitpunkt vier Monate vor dem Eintrag der Aussetzungsentscheidung in das BZR datiert.

25 *Jehle, J.-M. / Heinz, W. / Sutterer, P.* (Fn. 21).

26 Erste Ergebnisse in: *Kirchner, M.*, in diesem Band, S. 261.

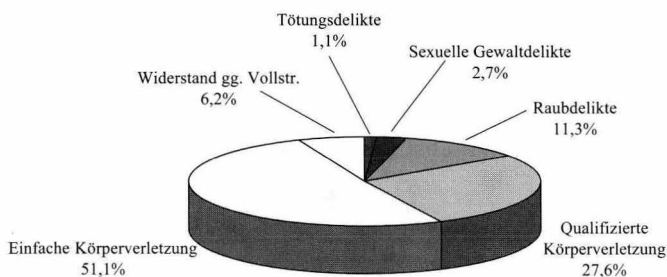
27 *Jehle, J.-M. / Hohmann-Fricke, S.*: Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: *Elz, J. / Jehle, J.-M. / Kröber, H.-L.* (Hrsg.): *Exhibitionisten - Täter, Taten, Rückfall*, Wiesbaden 2004, S. 133 ff.

28 Erste Ergebnisse in: *Jehle, J.-M. / Weigelt, E.*: Rückfall nach Bewährungsstrafen: Daten aus der neuen Rückfallstatistik. in: *BewHi* 2004, S. 149ff.

Strafmaß, zur Frage der Bewährungsaussetzung, zu Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung. Auch spätere auf eine Verurteilung bezogene Entscheidungen, z.B. Strafrestaussetzungen, sind eingetragen. Bei fast 950 000 Probanden mit ein paar Millionen Verurteilungen ergeben sich so schnell große Datenmengen, die auch bei seltenen Delikten vielfältige Auswertungsmöglichkeiten eröffnen.

5. Überblick über die Untersuchungsgruppe

Von den gut 941 000 Personen, die mit einer Bezugsentscheidung und einer Angabe über das begangene Delikt im Datensatz vertreten sind, weisen gut 75 000 (8,0 %) ein Gewaltdelikt in der Bezugsentscheidung auf.



Anzahl Gewaltdelikte (n) = 75.154
 Anteil Gewaltdelikte an allen Delikten = 8,0 %

Schaubild 1: Verteilung der Gewaltdelikte in der Bezugsentscheidung

Schaubild 1 zeigt die Verteilung dieser Gewaltdelikte auf verschiedene Deliktgruppen.²⁹ Gut 50 % aller Gewaltdelikte sind danach einfache Körper-

²⁹ Wenn eine Bezugsentscheidung mehrere Gewaltdelikte enthält, wurde das jeweils abstrakt (d.h. nach dem Strafrahmen) schwerste Delikt ausgewählt. Treffen also in einer Verurteilung Körperverletzung und Raub zusammen, so ist diese unter den Raubdelikten erfasst.

verletzungen. Wenn man die qualifizierten³⁰ Körperverletzungen hinzurechnet, sind fast 80 % aller registrierten Gewaltdelikte Körperverletzungen. Raubdelikte³¹ stellen etwa 11 % der gesamten Gewalttaten. Sexuelle Gewaltdelikte, d.h. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, sind mit unter 3 % relativ selten; vorsätzliche Tötungsdelikte schließlich bilden nur gut 1 % der Gewalttaten.

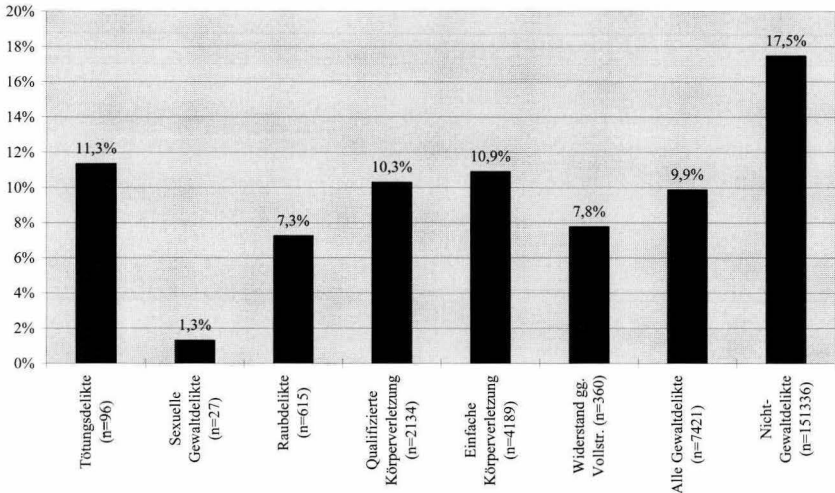


Schaubild 2: Frauenanteil bei Gewaltdelikten und Nicht-Gewaltdelikten im Vergleich

Wie *Schaubild 2* zeigt, ist der Frauenanteil bei Gewaltdelikten (9,9 %) deutlich niedriger als bei Nicht-Gewaltdelikten (17,5 %). Der höchste Frauenanteil findet sich bei Tötungs- und Körperverletzungsdelikten, während der Frauenanteil bei sexuellen Gewaltdelikten erwartungsgemäß extrem niedrig ist (1,3 %). Diese Ergebnisse bestätigen erneut, dass Frauen deutlich seltener zu (fremd-)aggressiven Handlungen tendieren als Männer.³² Auch

30 Unter den qualifizierten Körperverletzungen dominiert ganz eindeutig die gefährliche Körperverletzung gem. § 223a StGB a.F. Etwa 99 % aller qualifizierten Körperverletzungen gehören in diese Kategorie.

31 Zu den Raubdelikten zählen hier die §§ 249 - 252, 255, 316a StGB sowie die §§ 239a, 239b StGB.

32 Der Frauenanteil an Gewaltdelikten ist - zumindest in Deutschland - durchgängig besonders niedrig, vgl. nur *Feest, J.*: Frauenkriminalität, in: Kaiser, G. / Kerner, H.-J. / Sack, F. / Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1993, S. 142, S. 144; *Kürzinger, J.* (Fn. 2), S. 171, S. 173 ff.; *Sagel-Grande, I.*: Zur Erklärung der Frauenkriminalität, in: ZStW 100 (1988), S. 994, S. 995. Ob die geringe

ist auffällig, dass der Frauenanteil bei eher konfliktbezogenen Straftaten wie Tötungs- und Körperverletzungsdelikten höher ist als bei eher kalkulierten Gewaltakten, wie sie Raubdelikten häufig zugrunde liegen.

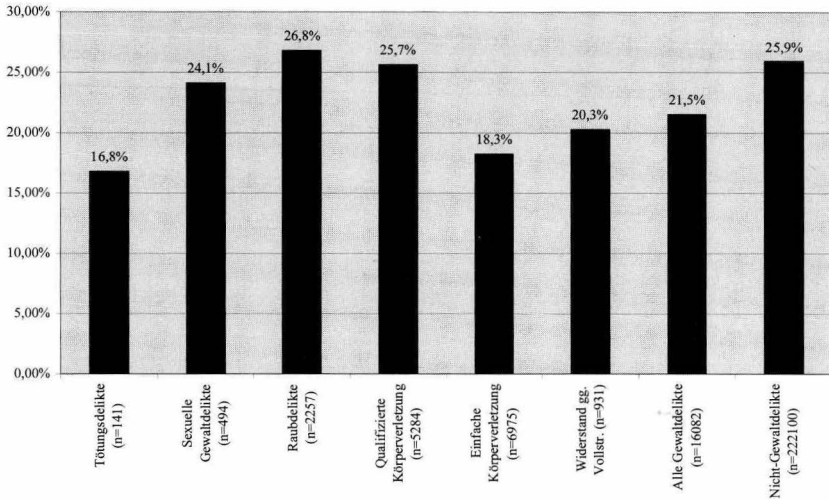


Schaubild 3: Ausländeranteil bei Gewaltdelikten und Nicht-Gewaltdelikten im Vergleich

Auch der Ausländeranteil ist bei Gewaltdelikten (21,5 %) niedriger als bei Nicht-Gewaltdelikten (25,9 %) (Schaubild 3). Andererseits ist ihr Anteil deutlich höher als der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung im Jahre 1994, der 8,6 % betrug. Natürlich muss man bei der Bewertung dieser Zahlen berücksichtigen, dass Straftaten auch von Ausländern begangen werden, die nicht zur (offiziellen) Wohnbevölkerung zählen, z.B. illegale Einwanderer, Touristen, Studenten etc. Weiterhin erklärt sich die erhöhte Belastung auch daraus, dass bei den Ausländern die Anteile ohnehin häufiger strafrechtlich auffälliger Bevölkerungsgruppen (Männer, junge Menschen, Angehörige der unteren sozialen Schichten) höher sind als bei der deutschen Wohnbevölkerung.³³

Beteiligung der Frauen auf ihre Sozialisation zurückzuführen ist (so z.B. Kaiser, G.: Das Bild der Frau im neueren kriminologischen Schrifttum, in: ZStW 98 (1986), S. 658, S. 673) oder bereits genetisch (mit-)bedingt ist, ist umstritten, m.E. überzeugend ist die Annahme, dass beide Faktoren eine wichtige Rolle spielen (so auch in Erwiderung auf Kaiser, G. (a.a.O.) die Einschätzung von Sagel-Grande, I. (a.a.O.), S. 1001 f.).

33 Vgl. Albrecht, P.-A.: Kriminologie, 2. Auflage, München 2002, S. 375; daneben auch zur Bedeutung eigener Gewalterfahrungen für die spätere Begehung von Gewaltstrafta-

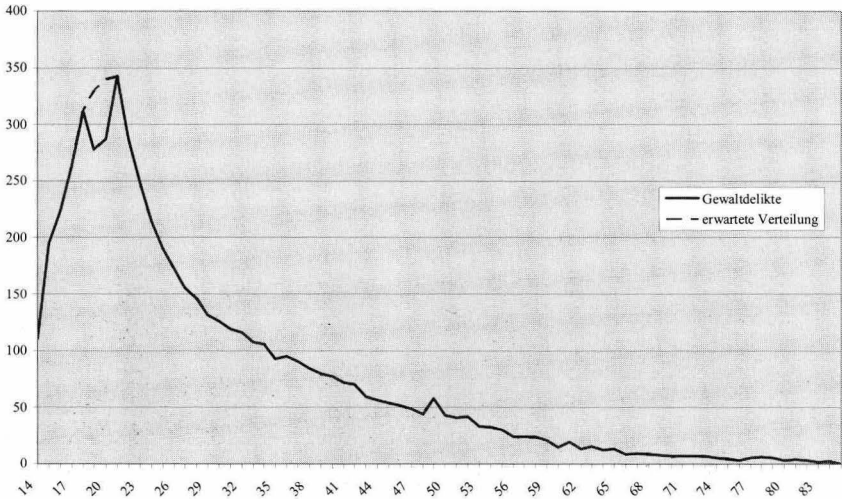


Schaubild 4: Altersverteilung in Häufigkeitszahlen pro 100 000 Einwohner der jeweiligen Altersstufe für alle Gewalttäter ohne §§ 45, 47 JGG

Die Altersverteilung zur Tatzeit bei allen Gewaltdelikten ist in *Schaubild 4* abzulesen. Gezeigt sind die Häufigkeitszahlen pro 100 000 Einwohner der jeweiligen Altersstufe. Personen, die nur mit informellen jugendstrafrechtlichen Sanktionen gem. §§ 45, 47 JGG belegt wurden, sind hier ausgeklammert, da ihre Einbeziehung zu einer Verzerrung der Alterskurve geführt hätte.³⁴ Insgesamt zeigt die Alterskurve einen ähnlichen Verlauf wie er auch in anderen Untersuchungen zur Altersverteilung der Kriminalität gefunden wurde.³⁵ Dies gilt insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass die Gruppen der zur Tatzeit 19- bis 20-jährigen Personen aufgrund von Tilgungsverlu-

ten Pfeiffer, C. / Wetzels, P.: Junge Türken als Täter und Opfer von Gewalt, in: DVJJ-Journal 2000, S. 107, S. 109 ff.

34 Während die informellen jugendstrafrechtlichen Sanktionen in das Erziehungsregister einzutragen sind, sind Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht gem. §§ 153, 153a StPO nicht eintragungspflichtig. Da aber beträchtliche Anteile sowohl der Jugend- als auch der Erwachsenenkriminalität heutzutage informell sanktioniert werden, würde die Einbeziehung der §§ 45, 47 JGG in die Altersverteilung zu einer deutlichen Überrepräsentation der Jugendlichen und Heranwachsenden führen.

35 Überblick bei Mischkowitz, R.: Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, Bonn 1993, S. 1 ff.

sten³⁶ im Datensatz systematisch unterrepräsentiert sind. Daher zeigt das Schaubild für diese Altersgruppen zusätzlich die erwartete Verteilung.

Die deutlich linksschiefe Verteilung der Deliktshäufigkeiten über die Altersstufen hat ihr Maximum bei den 21-jährigen Tätern und fällt danach zunächst steil, dann immer flacher werdend ab. Gewalttäter (Mittelwert: 29,6; Median: 27) sind dabei im Durchschnitt noch jünger als andere Straftäter (Mittelwert: 33,0; Median: 30).

Da das durchschnittliche Gewaltdelikt schwerer ist als das durchschnittliche Nicht-Gewaltdelikt, kann man annehmen, dass Gewaltdelikte auch schwerer bestraft werden als Nicht-Gewaltdelikte. Die Daten bestätigen diese Vermutung. Die Anteile bedingter und unbedingter Freiheits- und Jugendstrafen sind für Gewaltdelikte deutlich höher als für andere Delikte; dies gilt ganz besonders für schwere Gewaltdelikte wie Tötungs-, Raub- und sexuelle Gewaltdelikte. Diese Straftaten werden (jedenfalls im Erwachsenenstrafrecht) fast ausschließlich mit Freiheitsstrafen belegt.³⁷ Deutlich höher bei Gewaltdelikten ist mit durchschnittlich 640 gegenüber 270 Tagen auch die Länge der verhängten Freiheitsstrafen. Dies gilt im Grundsatz ebenso für die Jugendstrafen (618 gegenüber 452 Tagen), wenn auch die Unterschiede merklich geringer sind. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die Höhe der Jugendstrafe grundsätzlich nach Erziehungs-, nicht nach Schuldgesichtspunkten bestimmt wird.

6. Rückfallraten

Schaubild 5 zeigt die Rückfälligkeit für Gewaltdelikte und Nichtgewaltdelikte im Vergleich. Dabei fällt auf, dass nur 45 % der Gewalttäter innerhalb des Beobachtungszeitraums von vier Jahren rückfällig werden.³⁸ Damit ist

36 Aufgrund der Regelung des § 63 I BZRG; s.o., Fn. 22. Die zeitliche Verschiebung im Verhältnis zu den dort gemachten Angaben ergibt sich daraus, dass hier auf das Alter zur Tatzeit abgestellt wird, nicht auf das in 1994 vollendete Lebensjahr. Siehe zu diesen Tilgungsverlusten auch den Beitrag von *Hohmann-Fricke* in diesem Band, S. 245.

37 Bei der Jugendstrafe gilt dies im Grunde nur für die Tötungsdelikte; die Quote von Jugendstrafen bei Raub- und sexuellen Gewaltdelikten liegt bei etwa 50 %.

38 Diese Rückfallrate ist deutlich niedriger als in anderen Untersuchungen für Gewaltdelinquente ermittelte allgemeine Rückfallquoten. Dies liegt aber primär daran, dass die bisherigen Studien sich häufig ausschließlich auf Entlassene aus dem Strafvollzug beziehen (dies gilt z.B. für die Rückfallquote von 71 % bei *Schneider, V. / Dahle, K.-P.*: Gewaltdelinquenz im Lebenslängsschnitt, in: DVJJ-Journal 2002, S. 434 sowie für die Quote

die Rückfallrate höher als bei den Nicht-Gewaltdelikten, bei denen nur ein gutes Drittel der Täter rückfällig wird, aber immerhin weist mehr als die Hälfte der Gewalttäter Legalbewährung auf.

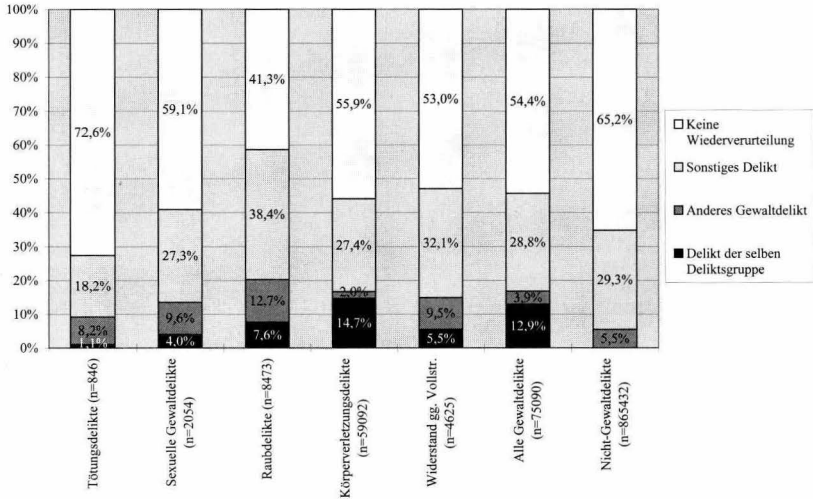


Schaubild 5: Rückfälligkeit nach Deliktgruppen für Gewaltdelikte und Nicht-Gewaltdelikte im Vergleich³⁹

Deutlich niedriger ist die einschlägige Rückfallquote im Sinne einer Wiederverurteilung wegen eines neuerlichen Gewaltdelikt: Knapp 17 % der Täter werden erneut wegen eines Gewaltdelikt verurteilt.⁴⁰ Diese Rate ist allerdings höher als die Rate derjenigen, die nach einem sonstigen Delikt wegen eines Gewaltdelikt verurteilt werden (5,5 %). Dies spricht für einen gewissen Grad an Spezialisierung. Noch stärker in Richtung Spezialisierung gehen die Straftäter, die nicht nur wegen irgendeines Gewaltdelikt, sondern

von 64 % bei *Storz, R.: Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten*, Bern 1997, S. 16) oder aus anderen Gründen eine negative Vorselektion aufweisen.

³⁹ Ohne 660 Fälle, in denen eine Folgeentscheidung zwar vorlag, diese aber keinem Delikt zuzuordnen war.

⁴⁰ Untersucht wurden in diesem Zusammenhang alle Folgeeintragungen, nicht etwa nur die erste oder schwerste. Eine gewaltbezogene Folgeeintragung weist mithin ein Täter auf, bei dem mindestens eine Folgeeintragung wegen eines Gewaltdelikt im Datensatz enthalten ist. Ebenso wie bei der Bezugsentscheidung muss das Gewaltdelikt dabei nicht das schwerste Delikt der Verurteilung gewesen sein.

wegen eines aus derselben Deliktsgruppe erneut straffällig werden.⁴¹ Dies ist bei gut drei Vierteln der wiederholten Gewalttäter der Fall.

Da fast 80 % der Gewalttäter ein Körperverletzungsdelikt in der Bezugsentscheidung aufweisen, verwundert es nicht, dass die Rückfallraten bei den Körperverletzungsdelikten ähnlich ausfallen wie für alle Gewaltdelikte zusammen. Der Anteil der „Körperverletzer“, die erneut eine Körperverletzung begehen, also spezifisch rückfällig werden, ist allerdings besonders hoch.

Anders hingegen sieht die Rückfälligkeit bei den schweren Gewaltdelikten aus: Die höchste allgemeine Rückfallquote von allen Gewalttätern weist die Gruppe der Raubtäter auf. Hier werden fast 60 % mit einer neuen Straftat registriert; über 20 % sogar mit einem neuen Gewaltdelikt. Der Anteil von Delikten derselben Deliktsgruppe ist allerdings mit 7,6 % deutlich geringer als bei den Körperverletzungsdelikten. Vergleicht man mit anderen schweren Gewalttaten, so fällt auf, dass Taten aus derselben Gewaltdeliktsgruppe bei sexueller Gewalt (4,0 %) sowie vorsätzlichen Tötungen (1,1 %)⁴² deutlich seltener sind. Überhaupt weisen die letztgenannten Tätergruppen vergleichsweise niedrige Rückfallquoten auf; bei Tötungsdelikten liegt die allgemeine Rückfallquote sogar unter derjenigen für Nicht-Gewaltdelikte. Stellt man aber nur auf die wiederverurteilten Tötungsdelinquenten ab, so wird immerhin mehr als ein Drittel wegen eines erneuten Gewaltdelikts verurteilt. Dies deutet darauf hin, dass die Tötungsdelikte keine absolute Sonderstellung innerhalb des Spektrums der Gewaltdelinquenz einnehmen.

41 Ein solcher einschlägiger Gewaltrückfall i.e.S. wurde hier auch dann angenommen, wenn das Delikt aus derselben Gewaltdeliktsgruppe nicht das schwerste Gewaltdelikt der registrierten Verurteilungen war. Daher kann ein Körperverletzer, der hier als in derselben Deliktsgruppe rückfällig ausgewiesen ist, durchaus außer der Körperverletzung noch einen Raub o.ä. begangen haben. Diese Einteilung führt gegenüber der Auswahl nur des schwersten Gewaltdelikts zu einer Erhöhung der Quote der einschlägigen Gewaltrückfälle insbesondere bei den leichteren Gewaltdelikten; zur Abschätzung der Unterschiede vgl. auch unten, *Schaubild 8*.

42 Womit erneut die extrem niedrige einschlägige Rückfallquote bei vorsätzlichen Tötungsdelikten bestätigt wäre; vgl. dazu bereits *Rode, I. / Scheld, S.: Sozialprognose bei Tötungsdelikten*, Berlin, Heidelberg, New York 1986, S. 40.

7. Kriminelle Karrieren

Wenden wir uns nun den kriminellen Karrieren⁴³ von Gewalttätern zu. Der Übersichtlichkeit halber werden hier die Gewalttäter zum Teil pauschal betrachtet und nicht überall nach verschiedenen Gewaltdeliktgruppen differenziert.

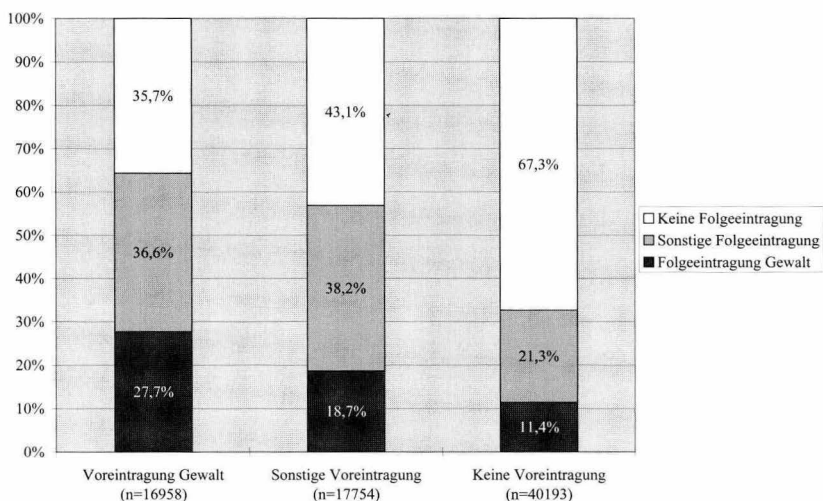


Schaubild 6: Rückfälligkeit von Gewalttätern nach Art der Voreintragungen

Schaubild 6 zeigt die Rückfälligkeit der mit einem Gewaltdelikt in der Bezugsentscheidung registrierten Personen in Abhängigkeit von der Art ihrer Voreintragungen. Wie deutlich zu erkennen ist, ist die Wahrscheinlichkeit,

43 Unter krimineller Karriere wird hier allgemein der Zeitabschnitt im Leben eines Straftäters verstanden, in dem er oder sie (mehr oder minder regelmäßig) Straftaten begeht. Dabei richtet sich das Augenmerk aufgrund der Art der Untersuchung nur auf die offizielle, registrierte Kriminalität. Der Karrierebegriff impliziert dabei in der hier verwendeten Form nicht eine Zunahme von Erfolg, Ertrag oder Professionalität der Tatbegehung. Auch die Entwicklung von Tatfrequenz, Tatschwere und Spezialisierung ist nicht bereits durch den Karrierebegriff vorgegeben. Vielmehr können verschiedene Karrieretypen nach der Art dieses Verlaufs unterschieden werden. Auch derjenige, der nur einmal offiziell mit einer Straftat registriert wird, weist eine kriminelle Karriere auf, freilich mit der Dauer 0.

erneut wegen eines Gewaltdeliktcs verurteilt zu werden, für Personen, die nicht nur ein Gewaltdelikt in der Bezugsentscheidung, sondern auch zumindest eine gewaltbezogene Voreintragung⁴⁴ aufweisen, signifikant erhöht. Andererseits ist bei Ersttätern sowohl das allgemeine als auch das einschlägige Rückfallrisiko mit Abstand am geringsten: Hier werden 67,3 % nicht wiederverurteilt und sogar 88,6 % jedenfalls nicht wegen eines erneuten Gewaltdeliktcs. Im Vergleich mit Personen, für die nur sonstige Voreintragungen im BZR enthalten sind, schneiden diejenigen mit gewaltbezogenen Voreintragungen schlechter ab: Die einschlägige Rückfallquote ist deutlich höher, aber auch die allgemeine Rückfälligkeit gestaltet sich ungünstiger - fast zwei Drittel werden hier wiederverurteilt. Andererseits werden auch in dieser ungünstigen Gruppe mehr als ein Drittel der Täter innerhalb von vier Jahren nicht rückfällig, bewähren sich also.

Anhand der Art der Vor- und Folgeintragungen lässt sich nun ein einfaches Karrieremodell entwickeln, das mit Blick auf die Bezugsentscheidung fünf verschiedene Verlaufsformen krimineller Karrieren von Gewalttätern unterscheidet.⁴⁵

Der Einmaltäter ist dabei eine Person, für die bis auf das Gewaltdelikt in der Bezugsentscheidung keine weiteren Straftaten im BZR registriert sind. Von einem Gelegenheitstäter soll gesprochen werden, wenn zwar weitere Straftaten im BZR als Vor- oder Folgeintragungen enthalten sind, diese sich aber nicht auf Gewaltdelikte beziehen. Ein Aussteiger ist jemand, der zwar vor der Bezugsentscheidung bereits mit Gewalt aufgefallen ist, aber nach der Bezugsentscheidung jedenfalls von weiteren Gewaltdeliktcs Abstand genommen hat. Umgekehrt ist ein Einsteiger ein Täter, der zwar vor der Bezugsentscheidung kein Gewaltdelikt aufweist, dafür aber mindestens einmal mit einem Gewaltdelikt rückfällig wird. Der Serientäter schließlich weist in der Bezugsentscheidung sowie in mindestens einer Vor- und einer Folgeintragung (auch) ein (beliebiges) Gewaltdelikt auf und entspricht daher am ehesten dem Bild eines auf Gewalt spezialisierten Karrieretäters.⁴⁶

44 Untersucht wurden in diesem Zusammenhang alle Voreintragungen, nicht etwa nur die letzte oder schwerste. Eine gewaltbezogene Voreintragung weist mithin ein Täter auf, bei dem mindestens eine Voreintragung wegen eines Gewaltdeliktcs im Datensatz enthalten ist. Ebenso wie bei der Bezugsentscheidung muss das Gewaltdelikt dabei nicht das schwerste Delikt der Verurteilung gewesen sein.

45 Das gleiche Modell verwendet *Elz, J.* (Fn. 4), S. 223 ff. bezogen auf die von ihr untersuchten Sexualstraftäter; ähnlich *Jehle/Hohmann-Fricke* (Fn. 27), S. 158 ff.

46 Wenn man unterstellt, dass gleichzeitig bei den Serientätern der Anteil nicht gewaltbezogener Verurteilungen besonders niedrig ist. Tatsächlich hat die Untersuchung gezeigt,

Wie in *Schaubild 7* zu erkennen ist, ist für etwa zwei Drittel der Personen, die mit einem Gewaltdelikt als Bezugsentscheidung im Datensatz zu finden sind, kein weiteres Gewaltdelikt im BZR eingetragen. Demnach ist die Begehung von Gewaltstraftaten für die meisten Täter bloße einmalige Episode. Immerhin 6,3 % der registrierten Gewalttäter sind allerdings Serientäter in dem hier verwendeten Sinne. Der Anteil der Aussteiger (16,4 %) liegt deutlich über dem der Einsteiger (10,5 %); insgesamt immerhin 33,2 % werden mehrfach wegen eines Gewaltdelikts auffällig. Diese Zahlen sollten nicht unterschätzt werden. Mit der hier vorgestellten Form der Typenbildung ist z.B. noch nichts ausgesagt über die Häufigkeit, mit der von diesen Tätern Gewaltstraftaten begangen werden: Auch die hier sog. Einsteiger bzw. Aussteiger können z.B. natürlich mit einer ganzen Anzahl Gewaltdelikte registriert sein und in diesem Sinne „Seriengewalttäter“ sein.⁴⁷

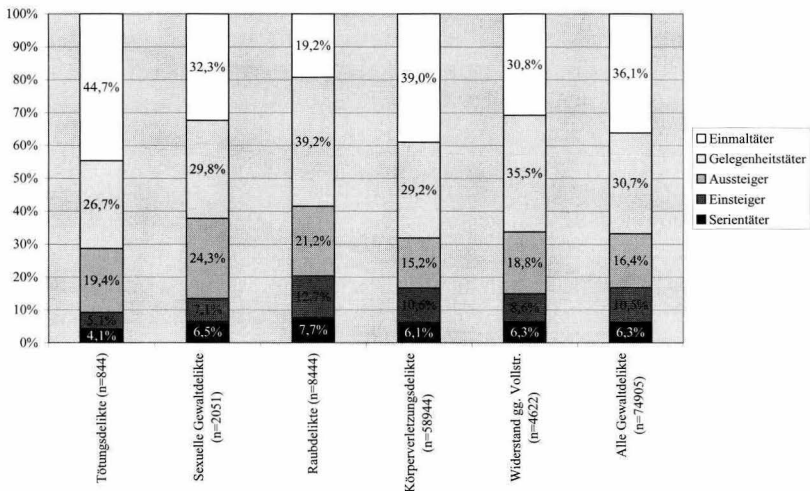


Schaubild 7: Verlaufsformen krimineller Karrieren von Gewalttätern bei verschiedenen Gewaltdeliktgruppen im Vergleich

dass sich bei Serientätern im Durchschnitt 48,3 % der Voreintragungen (auch) auf Gewaltdelikte beziehen; für die Folgeeintragungen liegt diese Rate sogar bei 64,8 %.

⁴⁷ Daran zeigt sich, dass es für die Beschreibung von Verlaufsformen bzw. Karrieretypen auch nützlich ist, die Zentrierung auf die Bezugsentscheidung teilweise aufzuheben und ein stärker am Gesamtverlauf der kriminellen Karriere orientiertes Modell zu verwenden. Die Darstellung eines solchen Verlaufsmodells soll hier aufgrund der beschränkten Seitenkapazität aber nicht erfolgen, sondern einer späteren Veröffentlichung vorbehalten bleiben.

Vergleicht man die verschiedenen Gewaltdeliktgruppen untereinander, so schneiden die Tötungsdelikte zunächst mit der höchsten Rate von Einmaltätern und der geringsten Rate von Serientätern am günstigsten ab. Auffällig ist aber die hohe Quote der Aussteiger im Vergleich zu den Einsteigern und Serientätern. Ähnlich findet sich dieses Phänomen bei den sexuellen Gewalttätern. Diese schweren Gewaltdeliktsformen scheinen häufig am Ende einer kriminellen Karriere zu stehen. Für Raubdelikte gilt dies hingegen nicht: Zwar ist auch hier der Anteil der Aussteiger gegenüber dem Durchschnitt erhöht, dasselbe gilt aber auch für die Gruppen der Einsteiger sowie der Serientäter. Insgesamt schneiden die Raubtäter daher am ungünstigsten ab, was durch einen Blick auf die niedrige Quote der Einmaltäter (19,2 %) bestätigt wird.

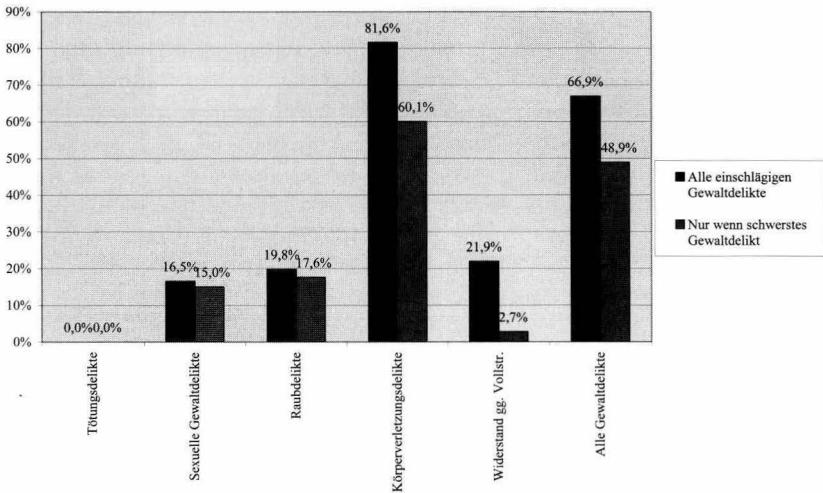


Schaubild 8: Anteile von Serientätern mit Delikten aus derselben Gewaltdeliktgruppe in mindestens einer Vor- und Folgeentscheidung

Interessant ist zum Abschluss noch die Frage, wie hoch bei den einzelnen Gewaltdeliktgruppen der Anteil derer ist, die nicht nur Serientäter in Bezug auf beliebige Gewaltdelikte sind, sondern die sowohl vor als auch nach der Bezugsentscheidung mit Delikten aus derselben Gewaltdeliktgruppe wie in der Bezugsentscheidung auffällig werden (Serientäter i.e.S.). *Schaubild 8* gibt darüber Aufschluss. Erwartungsgemäß finden sich derartige Serientäter i.e.S. bei Tötungsdelinquenten überhaupt nicht. Bei den anderen Gewaltde-

liktsgruppen liegt der Anteil überwiegend recht niedrig zwischen 16,5 % und 21,9 %.

Nur die Körperverletzungsdelikte fallen deutlich aus diesem Rahmen: Über 80 % der Serengewalttäter sind hier auch Serien-Körperverletzer. Selbst der Anteil derer, bei denen die Körperverletzung das schwerste Gewaltdelikt sowohl der Vor- wie der Folgeeintragungen darstellt, ist mit 60,1 % hoch. Es scheint hier also eine beträchtliche Anzahl von Tätern zu geben, die immer wieder Körperverletzungen begehen, die aber nicht zu anderen bzw. schwereren Gewaltdelikten tendieren.

8. Fazit

Schon diese kurze Darstellung konnte zeigen, dass die Gewaltkriminalität keine einheitlich zu beurteilende Erscheinung ist. Die Vorstellung einer besonderen Gefährlichkeit von Gewalttätern lässt sich nicht allgemein, sondern nur für bestimmte Tätergruppen bestätigen. Allgemein ist die Rückfälligkeit von Gewalttätern eher niedrig, wenn auch höher als bei den Nicht-Gewaltdelikten. Prädiktor für eine erneute (auch einschlägige) Rückfälligkeit ist zunächst das Vorliegen von (insbesondere einschlägigen) Vorstrafen; daneben ist die Art der verübten Delinquenz von großer Bedeutung. So gestaltet sich die Rückfälligkeit bei Tötungsdelinquenten und Sexualtätern eher günstig; besonders ungünstig fallen hingegen die Rückfallquoten bei den Raubtätern aus. Der Anteil von Serientätern liegt für alle Gewaltdeliktgruppen deutlich unter 10 %. Allerdings können sich auch unter den Aussteigern und Einsteigern gefährliche Wiederholungstäter finden. Die größte Gruppe der Gewalttäter, die der Körperverletzer, unterscheidet sich von den anderen Gruppen dadurch, dass Körperverletzer besonders zur erneuten Begehung von Körperverletzungen tendieren, während das Überwechseln in andere schwere Gewaltformen seltener ist. Auch die Serientäter sind bei der Körperverletzung überwiegend Serien-Körperverletzer.

V. Rückfallstistische Untersuchungen in Österreich, Schweden und der Schweiz

Die schwedische Kohortenstatistik - Ein kurzer Überblick

Hanns v. Hofer

Gliederung

1. Die technischen Voraussetzungen der schwedischen Kohortenstatistik
2. Einige Resultate

Die gewöhnliche Verurteiltenstatistik hat ihr Hauptinteresse auf die jährlichen Frequenzen und die Entwicklungsverläufe von verurteilten Personen gerichtet. Demgegenüber beschreibt die Kohortenstatistik Wahrscheinlichkeiten (Risiken) für verschiedene Geburtenjahrgänge mit dem Rechtssystem in Kontakt zu kommen und verurteilt zu werden. Mit Hinblick auf eine Zusammenstellung des Europarats¹ scheint Schweden zu den wenigen Ländern zu zählen, die regelmäßig derartige² Kohortenstatistik produzieren und publizieren. In Schweden wurde damit Anfang der 1980er Jahre begonnen.³

1. Die technischen Voraussetzungen der schwedischen Kohortenstatistik

Die Führung moderner Kohortenstatistik setzt voraus, dass leicht zu bearbeitende Register zur Verfügung stehen. Dies ist für Schweden seit Mitte der 1960er Jahre der Fall, als am damals zuständigen Statistischen Reichsamt die

1 Council of Europe (1995). European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics. Draft model. Strasbourg.

2 Für andere schwedische Kohortenstudien, s. etwa *Stattin, H., Magnusson, D.* (1995). „Onset of official delinquency: its co-occurrence in time with educational, behavioural, and interpersonal problems“. *British Journal of Criminology*, Vol. 35, pp. 417-449; *Wikström, P.O.H.* (1987). Patterns of crime in a birth cohort: age, sex, and social class differences. Project Metropolitan Research Project No. 24. Stockholm: Department of Sociology, University of Stockholm; *Svensson, R.* (2002). „Strategic offences in the criminal career context“. *British Journal of Criminology*, Vol. 42, pp. 395-411.

3 Vgl. *von Hofer, H., Lenke, L. & Thorsson, U.* (1983). „Criminality Among 13 Swedish Birth Cohorts“. *British Journal of Criminology*, Vol. 23, pp. 263-269.

elektronische Datenverarbeitung auf dem Gebiet der polizeilichen und gerichtlichen Kriminalstatistik eingeführt wurde. Erleichternd kommt der Umstand hinzu, dass die schwedische Verurteiltenstatistik, auf der die Kohortenstatistik aufbaut, unabhängig vom Kriminalregister geführt wird, d.h. sie stellt ein reines Statistikregister dar. Zugriffe von Behörden oder anderen Dritten sind nicht zulässig, und bislang sind auch von der Datenschutzbehörde keine Auflagen gemacht worden, ältere Datensätze zu löschen. Dies bedeutet, dass alle Geburtenjahrgänge von 1951 an kohortenstatistisch erfasst werden können. Da Schweden zentralstaatlich organisiert ist, ergeben sich auch keine regionalen Erhebungsprobleme, wie sie bekanntlich in föderalistisch organisierten Ländern entstehen können. Aus alledem folgt, dass es in Schweden außerordentlich gute Voraussetzungen für die Führung von Kohortenstatistiken gibt.

Aus historischen Gründen umfasst die schwedische Kohortenstatistik für die Zeit vor 1973 keine Verurteilungen zu Geldstrafen. Erst seit 1973 (d.h. mit dem Geburtenjahrgang von 1958) ist die Datengrundlage vollständig und sie umfasst alle Verurteilungen, auch Geldstrafen und alle staatsanwaltschaftliche Verfügungen, die nach schwedischem Recht einer gerichtlichen Verurteilung gleich gestellt sind.

Da Schweden - wie andere europäische Länder - seit Mitte der 1960er Jahre von starken Zuwanderungsströmen gekennzeichnet ist, stellen Verurteilungen von ausländischen Mitbürgern ein spezielles Methodenproblem für die Kohortenstatistik dar. In der veröffentlichten Statistik wird es so gelöst, dass diese nur Kohortenmitglieder betrifft, die als *schwedische Staatsbürger* geboren wurden. Besondere Kontrollen für zwischenzeitlich eingetretenen Tod oder Auswanderung einzelner Kohortenmitglieder werden nicht durchgeführt, was zu gewissen Ungenauigkeiten in der Statistik führt, die aber in Kauf genommen werden. Für die notwendigen Berechnungen wird die Größe der Kohorten nur einmal bestimmt, und zwar in dem Jahr, in dem die jeweilige Kohortenmitglieder ihren 15. Geburtstag erreichen. An diesem Tag tritt in Schweden die Strafmündigkeit ein.

Registertechnisch gilt, dass die jährliche Verurteiltenstatistik, die Rückfall- und die Kohortenstatistik auf dieselben Datensätze zurückgreifen. Jede in Schweden ansässige Person trägt eine zehnstellige Personenkennziffer, die auch im Verurteilungszusammenhang Verwendung findet, so dass eventuelle neue Verurteilungen problemlos der jeweiligen Person zugeordnet werden können. Das Basisregister, das alle Verurteilungen enthält, wird unter maxi-

malen Sicherheitsbedingungen verwahrt und Bearbeitungen sind nur an verschlüsselten Arbeitsregistern zulässig.

Während das Basisregister einen hohen Grad an Differenzierung aufweist hinsichtlich solcher Fragen, wie Haupt- und Nebenstraftaten, Anzahl der Straftaten usw.,⁴ beschränkt sich die veröffentlichte Kohortenstatistik auf einige wenige und stark aggregierte Variablen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die sog. Hauptstraftat, die in vier Unterkategorien aufgeteilt ist: Gewaltdelikte, Diebstahlsdelikte, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie nicht näher spezifizierte „übrige“ Delikte.

2. Einige Resultate

Letztmalig wurde eine Kohortenstatistik im Jahr 1998 veröffentlicht. Sie umfasst die Geburtenjahrgänge 1958-1978.⁵ Dass bislang keine weiteren Veröffentlichungen vorliegen, hängt mit organisatorischen Schwierigkeiten zusammen, die dadurch entstanden, dass Mitte der 1990er Jahre die Statistikproduktion vom schwedischen Statistischen Reichsamt zum Kriminalpräventiven Rat (BRÅ) überführt wurde.

Die beiden Tabellen, die hier gezeigt werden, fassen in sehr kompakter Weise einige wesentliche Aspekte des Kohortenansatzes zusammen. Diese Tabellen, wie die gesamte Kohortenstatistik überhaupt, sind in enger Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Institut der Universität Stockholm entstanden.

4 S. dazu ausführlich *Lenke, L.* (1982). „Problems Associated with the Production of Statistics on Recidivism“. *Statistik tidskrift*, Nr. 3, pp. 208-214.

5 Kriminalstatistik (1998). *Kriminalstatistik 1996*. BRÅ-rapport 1998:1. Stockholm: Brottsförebyggande rådet.

Tabelle 1. Schwedische Mitbürger, geboren zwischen 1958 und 1978, die bis zu ihrem 22. Geburtstag wegen Straftaten verurteilt worden sind

Geburtsjahr	Strafmündigkeitsjahr	Kohortengröße	Anteil (in Prozent) mit zumindest einer Verurteilung							Insgesamt pro 100 000	
			Alle Tattypen		Davon			Verurteilungen	Straftaten		
			-17 Jahre	-21 Jahre	Gewalt	Diebstahl	Drogen			Übrige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1958	1973	101.000	9,2	17,4	1,9	6,5	0,9	15,0	36.708	62.300	
1959	1974	100.000	9,5	17,7	1,8	6,4	0,9	15,2	36.371	61.401	
1960	1975	98.000	8,9	17,4	1,7	6,2	1,1	15,0	35.077	58.333	
1961	1976	100.000	8,9	17,3	1,8	6,2	1,2	14,9	35.146	58.611	
1962	1977	102.000	9,1	17,7	1,7	6,6	1,2	15,2	36.229	60.911	
1963	1978	108.000	9,1	17,1	1,7	6,6	1,0	14,4	34.441	57.562	
1964	1979	117.000	9,4	16,8	1,6	6,7	0,9	14,0	32.950	53.068	
1965	1980	117.000	9,5	16,7	1,7	7,1	0,7	13,6	32.148	52.114	
1966	1981	117.000	9,4	16,6	1,7	7,1	0,6	13,2	30.387	47.457	
1967	1982	116.000	9,2	16,3	1,7	7,2	0,5	12,6	29.203	45.866	
1968	1983	108.000	8,5	15,9	1,7	6,9	0,5	12,2	27.805	43.471	
1969	1984	102.000	8,6	16,3	1,7	7,1	0,4	12,5	27.938	44.199	
1970	1985	104.000	8,3	16,1	1,7	7,0	0,5	12,3	27.749	44.883	
1971	1986	108.000	8,5	16,1	1,8	7,0	0,4	12,4	27.595	44.215	
1972	1987	107.000	8,6	15,5	1,9	7,1	0,4	11,8	27.103	44.052	
1973	1988	105.000	8,9	15,3	2,0	7,2	0,4	11,5	26.810	42.787	
1974	1989	106.000	9,5	15,1	2,1	7,2	0,4	11,1	26.152	41.987	
1975	1990	100.000	9,5	
1976	1991	95.000	9,6	
1977	1992	93.000	9,7	
1978	1993	91.000	9,9	

Definitionen:

Gewalt: Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub und Gewalt gegen eine Amtsperson
 Diebstahl: Diebstahl und andere Entwendungsdelikte
 Drogen: Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz

Quelle: Kriminalstatistik 1996, Tabelle 5.1

Tabelle 1 beschreibt hauptsächlich, wie viele der Kohortenmitglieder strafällig geworden sind. Die Tabelle erfasst auch die Gesamtzahl der Verurteilungen in einer Kohorte sowie die Summe aller einzelner Gesetzesübertretungen, die der jeweiligen Kohorte zugerechnet worden sind. Da die schwedische Kohortenstatistik mit einer verhältnismäßig langen 7-jährigen Beobachtungsperiode arbeitet (vom 15. bis zum 22. Geburtstag), wurde auch ein zweiter kürzerer Bezugszeitpunkt (der 18. Geburtstag) eingeführt, um den Aktualitätsgrad der Statistik zu erhöhen (s. Spalte Nr. 4).

Unter anderem lassen sich aus *Tabelle 1* folgende Sachverhalte ersehen.

Die Größe der Kohorte, die 1958 geboren wurde, betrug im Jahr 1973 - dem Jahr ihrer Strafmündigkeit - ungefähr 101 000 Personen (ausländische und eingebürgerte Staatsbürger also nicht gerechnet). Von diesen hatten bis zu ihrem 18. Geburtstag ungefähr 9 Prozent zumindest eine Straftat begangen, die aufgedeckt wurde und zu einer Verurteilung geführt hat. Bis zum 22. Geburtstag erhöhte sich dieser Anteil auf mehr als 17 Prozent. Die folgenden Spalten (Nr. 6-9) beschreiben die Ersttat, wobei ein- und dieselbe Person

mehrmals in den verschiedenen Kolumnen (Nr. 6-9) erscheinen kann (*Bruttoprinzip*). Die beiden letzten Kolumnen (Nr. 10 und 11) betreffen die Gesamtzahl der Verurteilungen und der Taten, die der Kohorte zugeschrieben worden sind. Diese Angaben sind pro 100 000 standardisiert, um die Vergleichbarkeit zwischen den Kohorten sicherzustellen. Im nächsten Schritt kann dann *Tabelle 1* senkrecht gelesen werden, was einen Vergleich zwischen den Kohorten erlaubt. Danach scheint die Frequenz der Erstverurteilungen (Debüt⁶) in U-Form verlaufen zu sein; allerdings haben Debüts in Drogendelikten und (nicht näher spezifizierten) „übrigen“ Delikten abgenommen. Das gilt auch für die totale Verurteilungsbelastung der Kohorten (Kolumne Nr. 10) und insbesondere für die Gesamtzahl der abgeurteilten einzelnen Taten (Kolumne Nr. 11). Qualitative Studien haben hier jedoch gezeigt, dass die Zuverlässigkeit der Angaben in Kolumne 11 als nicht allzu hoch angesetzt werden darf. Das hängt unter anderem damit zusammen, dass in Schweden eine Einheitsstrafe gebildet wird, wobei es für das Strafmaß nur eine untergeordnete Rolle spielt, ob eine Verurteilung etwa drei oder sechs Taten derselben Deliktsart betrifft.

Insgesamt ist es wichtig hervorzuheben, dass die veröffentlichten Daten als solche keinen Schluss darauf zulassen, ob eventuelle Veränderungen zwischen den Kohorten auf Verhaltensänderungen der Kohorten selbst und/oder solcher der Strafverfolgungsbehörden beruhen. Dies muss auf andere Weise festgestellt werden. So ist beispielsweise in der innerschwedischen Diskussion bislang heftig umstritten, welche Rolle eventuell veränderte Aufdeckungsrisiken für die Belastungsfrequenzen der Kohorten gehabt haben.

6 In der englischen Literatur auch als *onset* bezeichnet.

Tabelle 2. Schwedische Mitbürger, geboren zwischen 1958 und 1974, die vor ihrem 22. Geburtstag für Straftaten verurteilt worden sind, nach Anzahl der Verurteilungen, Freiheitsentzug und Tatty

Geburtsjahr	Strafmündigkeitsjahr	Vor dem 22. Geburtstag Verurteilte		Mindestens 5 mal		Freiheitsentzug		Mindestens je 2 Verurteilungen für					
		Alle	Nur einmal	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Gewalt	Diebstahl	Drogen	Übrige Ingsdelikte samt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1958	1973	17.730	10.800	62,2	1.552	8,9	1.197	6,9	533	2.683	331	5157	6570
1959	1974	17.651	11.107	62,9	1.520	8,6	1.139	6,5	515	2.673	312	5087	6544
1960	1975	17.389	11.081	63,7	1.385	8,0	1.112	6,4	462	2.508	387	4852	6308
1961	1976	17.343	11.002	63,4	1.428	8,2	1.091	6,3	491	2.456	360	4895	6341
1962	1977	17.749	11.107	62,6	1.445	8,1	1.075	6,1	440	2.863	407	5115	6642
1963	1978	17.123	10.800	63,1	1.398	8,2	1.038	6,1	472	2.546	336	4760	6323
1964	1979	16.925	10.719	63,7	1.265	7,5	891	5,3	428	2.523	304	4468	6107
1965	1980	16.746	10.870	64,9	1.185	7,1	914	5,5	452	2.592	235	4213	5875
1966	1981	16.562	11.044	66,7	1.044	6,3	949	5,7	447	2.429	180	3872	5519
1967	1982	16.297	11.003	67,5	958	5,9	987	6,1	481	2.317	176	3694	5294
1968	1983	15.884	10.835	68,2	864	5,4	1.006	6,3	461	2.177	146	3539	5049
1969	1984	16.262	11.244	69,1	867	5,3	1.023	6,3	463	2.137	136	3497	5018
1970	1985	16.075	11.174	69,5	897	5,6	912	5,7	505	2.144	169	3415	4901
1971	1986	16.106	11.196	69,5	846	5,3	828	5,1	519	2.189	128	3406	4909
1972	1987	15.486	10.556	68,2	836	5,4	777	5,0	552	2.169	119	3364	4930
1973	1988	15.299	10.431	68,2	824	5,4	770	5,0	608	2.119	123	3295	4868
1974	1989	15.140	10.417	68,2	842	5,6	792	5,2	638	2.086	136	3172	4723

Definitionen:

Gewalt: Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub und Gewalt gegen eine Amtsperson

Diebstahl: Diebstahl und andere Entwendungsdelikte

Drogen: Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz

Freiheitsentzug: Gefängnis und Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt

Quelle: Kriminalstatistik 1996, Tabelle 5.2

Während *Tabelle 1* vor allen Dingen Aspekte des Debüts beschreibt, konzentriert sich *Tabelle 2* auf den Verlauf. Diese Tabelle ist wie folgt zu lesen. Während der sieben Jahre zwischen dem 15. und 22. Geburtstag sind in der Kohorte der 1958 Geborenen insgesamt 17 370 Personen zumindest einmal verurteilt worden. Knapp zwei Drittel davon wurden ein einziges Mal verurteilt, neun Prozent dagegen mindestens fünf mal. Sieben Prozent der Kohorte wurden zumindest einmal mit Freiheitsentzug bestraft. Schließlich ergeben sich stark vereinfachte Rückfallprofile aus den Kolonnen Nr. 10-14. Wie schon in *Tabelle 1* sind auch diese Kolonnen nach dem Bruttoprinzip konstruiert.

In vergleichender (d.h. in senkrechter) Perspektive ergibt sich für die 17 Kohorten, dass der Anteil der Nur-einmal-Verurteilten (Kolonne Nr. 5-6) zunimmt und die der Oft-Verurteilten (Kolonne Nr. 6-7) deutlich abnimmt. Dasselbe gilt für den Freiheitsentzug (Kolonne Nr. 8-9). Allein Rückfälligkeit bei Gewaltdelikten hat zugenommen (Kolonne Nr. 10).

Auch für diese Tabelle gilt, dass sich aus den hier veröffentlichten Daten allein nicht herleiten lässt, ob auftretende Veränderungen auf Verhaltensänderungen innerhalb der Kohorten und/oder solcher der Strafverfolgungsbehörden zurückzuführen sind. Andere Untersuchungen haben gezeigt, dass ein wesentlicher Teil der ansteigenden Gewaltbelastung mit Veränderungen in

der Verfolgungsintensität zusammenhängt.⁷ Abschließend sei noch auf eine Spezialstudie hingewiesen, die vom schwedischen Kriminalpräventiven Rat veröffentlicht worden ist.⁸ Dort wurde unter anderem die Kohorte der 1960 Geborenen bis zu ihrem 37. Lebensjahr observiert. Dabei zeigte sich, dass 37 Prozent der Männer und 10 Prozent der Frauen zwischen 1975 und 1997 zumindest einmal strafrechtlich belangt worden sind.⁹ Ähnlich hohe Belastungsfrequenzen sind auch in England beobachtet worden¹⁰ und sie machen einmal mehr deutlich, dass Straffälligkeit, zumindest unter Männern, keineswegs eine Ausnahmeerscheinung darstellt. Dabei konzentrieren sich die Strafverfolgungsbehörden vor allem auf alltägliche, Ordnung und Ruhe störende Delikte: mehr als vier von fünf Haupttaten betrafen - in dieser Reihenfolge - Diebstahl, schwerere Verkehrsdelikte¹¹, Drogendelikte, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Ordnungsstörungen, Betrug und Gewalt gegen eine Amtsperson.¹² Das Auge des Gesetzes scheint auch in Schweden nach wie vor mit besonderem Scharfblick typisch männliches Unterschichtverhalten zu bewachen.

7 von Hofer, H. (2000). „Criminal Violence and Youth in Sweden: a Long-term Perspective“. Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention, Vol. 1, pp. 56-72. Estrada, F. (2001). „Juvenile violence as a social problem“. British Journal of Criminology. Vol. 41, pp. 639-655.

8 Brå (2000). Strategiska brott. [Mit englischer Zusammenfassung „Strategic offences“.] BRÅ-rapport 2000:3. Stockholm: Brottsförebyggande rådet.

9 Leichte Verkehrsdelikte sind *nicht* einbezogen, obwohl sie - anders als in Deutschland - kriminalisiert sind.

10 Prime, J., White, S., Liriano, S., Patel, K. (2001). Criminal careers of those born between 1953 and 1978. Statistical Bulletin 4/01. [<http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs/hosb401.pdf> (18. März 2004)]

11 Wie etwa Trunkenheit am Steuer, Fahren ohne Führerschein, Fahrerflucht.

12 Unveröffentlichte Daten; vom Autor erhältlich.

Rückfallstatistische Untersuchungen in Österreich

Arno Pilgram

Gliederung

1. Voraussetzungen der „rückfallstatistischen Untersuchungen“ in Österreich
2. Die raren Beispiele für die Nutzung der „Rückfallstatistik“
3. Rückfallstatistische Spezialuntersuchungen anhand des Strafregisters
4. Mutmaßungen über die Vergessenheit der „Rückfallstatistik“ und ihre Zukunft

Angesichts vergleichsweise günstiger Voraussetzungen für sie würde man eigentlich eine intensive „Rückfallforschung“ in Österreich erwarten. Deren Geschichte ist dennoch erstaunlich schnell erzählt. Mit ihr beginnt der nachfolgende Beitrag. Er intendiert zunächst einer geraffte Darstellung der bisherigen Arbeiten auf Grundlage der seit 1989 bestehenden amtlichen „Rückfallstatistik“. Daran schließt sich das Referat anderer relevanter „rückfallstatistischer“ Untersuchungen an, ehe schließlich einige Überlegungen zum relativen Desinteresse an der „Rückfallstatistik“ und über Zukunftsperspektiven angestellt werden. Wie erklärt sich die minimale Nutzung der „Rückfallstatistik“ in Österreich, was könnte ursächlich dafür sein, und was ist in nächster Zeit an Innovationen zu erwarten?

1. Voraussetzungen der „rückfallstatistischen Untersuchungen“ in Österreich

Von Seiten des Österreichischen Statistischen Zentralamts (ÖStat, nunmehr ausgegliedert „Statistik Austria“) wurde erstmals 1989 eine sogenannte „Rückfallstatistik“¹ erstellt. Es handelt sich um eine Statistik gerichtlicher Wiederverurteilungen in einem definierten Zeitraum. Die „Rückfallstatistik“ basiert (wie die jährliche „Gerichtliche Kriminalstatistik“, die Statistik der

1 Vgl. auch: *Pilgram, Arno* (1992): Skizze zu Stand und Integration personenbezogener Strafverfolgungsstatistiken in Österreich. in: Bundesministerium der Justiz, Kriminologische Zentralstelle (Hrsg.): Die Zukunft der Personenstatistiken in der Strafrechtspflege. Wiesbaden (Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Bd.8), S. 21-32.

Verurteilungen) auf einer anonymisierten Bandkopie des vollständigen Strafregisterdatensatzes, den das Bundesministerium für Inneres administriert und für statistische Auswertungszwecke bereitstellt. Dieser Datensatz enthält alle rechtskräftig gewordenen und nicht getilgten strafgerichtlichen Verurteilungen. In der „Rückfallstatistik“ werden sämtliche Verurteilungen jenes Jahres zum Ausgangspunkt der Beobachtung genommen, welches fünf Jahre vor dem letzten Jahreswechsel endete. Frühere wie spätere Verurteilungen werden als „Vorstrafen“ bzw. „Rückfälle“ auf die jeweiligen ersten Verurteilungen von Personen in diesem Basisjahr bezogen. (Damit wird die maximale Beobachtungszeit genutzt, in welcher die automatische Tilgung von Verurteilungen im Strafregister noch nicht zum Tragen kommt.²)

2. Die raren Beispiele für die Nutzung der „Rückfallstatistik“

Die nach einigen Testläufen mit älteren Strafregisterfiles Ende 1989 verwirklichte „Rückfallstatistik 1988/Beobachtungsjahr 1983“ diente zunächst als eine der Arbeitsgrundlagen für einen vom Bundesministerium für Inneres an das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Auftrag gegebenen Forschungsbericht, für einen „Sozialwissenschaftlichen Beitrag zum Sicherheitsbericht“ der Bundesregierung über das Jahr 1989. Diese Expertise fand dann zwar keinen Eingang in den offiziellen Sicherheitsbericht³, wurde aber unter dem Titel „Der andere Sicherheitsbericht“ 1991 in Buchform publiziert⁴. Das Kapitel „Der Vergleich von Strafmaßnahmen nach ihrem ‚Präventionserfolg‘ - zur ersten österreichischen Rückfallstatistik“ wurde insbesondere durch Abdruck in der Österreichischen Juristenzeitung⁵ bekannt.

In das Zentrum dieser ersten Auswertung der neuen „Rückfallstatistik“ für einen kompletten Jahrgang verurteilter Erwachsener ($n \cong 70\,000$) rückte un-

2 Lediglich vor diesem Zeitraum gnadenweise getilgte Verurteilungen bleiben in der „Rückfallstatistik“ unberücksichtigt, wobei die Gnadenpraxis, über die es keine statistische Dokumentation gibt, als äußerst restriktiv gilt.

3 Ein Wechsel an der politischen Spitze des Innenressorts und dessen Umstände haben zur Verzögerung des Sicherheitsberichts und zu seiner erneut traditionellen Präsentation geführt.

4 Hanak, Gerhard/Pilgram, Arno (1991): Der andere Sicherheitsbericht. Ergänzungen zum Bericht der Bundesregierung. Wien.

5 Pilgram, Arno (1991): Die erste österreichische Rückfallstatistik - ein Mittel zur Evaluation regionaler Strafenpolitik. Österr. Juristenzeitung, 46, S. 577-586.

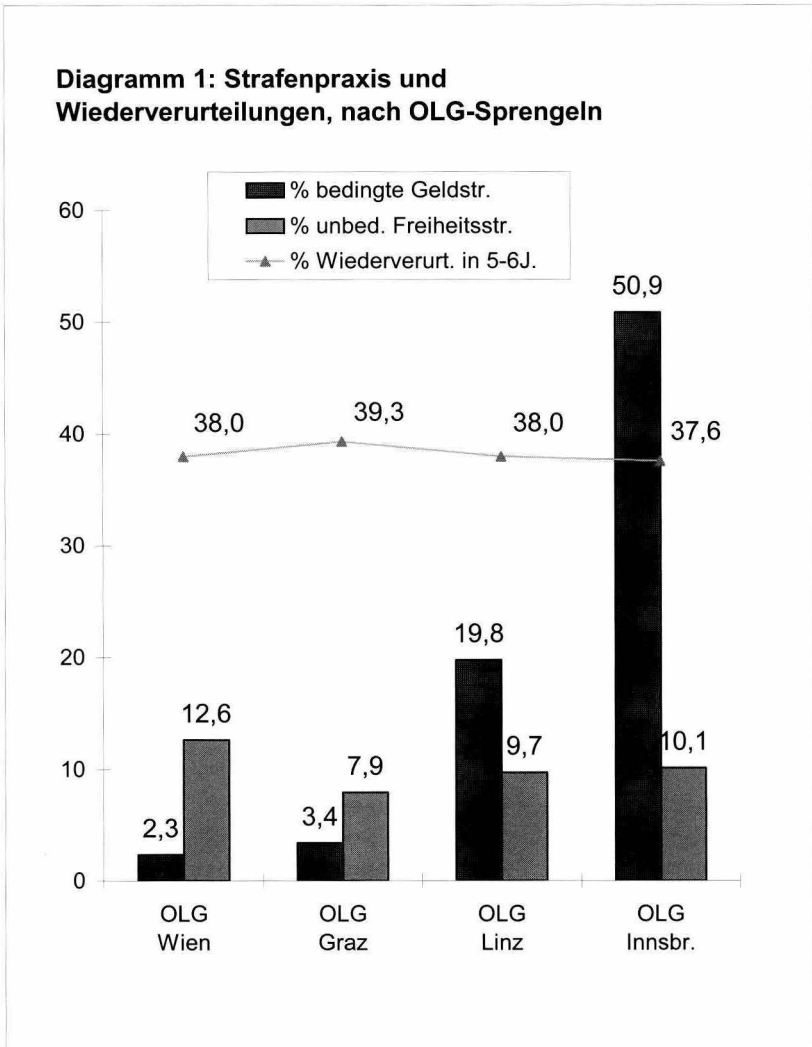
willkürlich der Regionalvergleich. Während die Wiederverurteilungsraten etwa zwischen Erst- und Vorbestraften oder mit den ausgesprochenen Strafsanktionen in der erwarteten Weise variierten⁶, zeigten sie regional keinerlei nennenswerte Differenzen. Das musste angesichts der stark differierenden und deshalb bereits zuvor durchaus kontroversiellen regionalen Strafenpolitiken besonders auffallen:

„Das eigentlich faszinierende und zugleich ernüchternde Ergebnis der Rückfallstatistik erbringt der Vergleich zwischen den vier Oberlandesgerichtssprengeln. Die Abweichung zwischen den vier Regionen ist minimal, weit unter der statistischen Signifikanzgrenze - und das bei markant differierender Strafenpraxis. Zwischen diesen verschiedenen Mustern von Strafenpolitik besteht kein erkennbarer Unterschied im ‚Spezialpräventionseffekt‘, der sich an diesen Wiederverurteilungen messen lässt. Der Unterschied besteht in den auferlegten ‚Straflasten‘, nicht aber im spezialpräventiven Erfolg.“⁷

6 So betrug die Wiederverurteilungsraten (bei Erwachsenen) für den gesamten Beobachtungsjahrgang 38 %, wobei die Wiederverurteilung von Vorbestraften mit 62 % fast dreimal so hoch war wie jene von Erstverurteilten (21 %). Die Wiederverurteilungshäufigkeit nach bedingten Geldstrafen (21 %), unbedingten Geldstrafen (32 %), bedingten Freiheitsstrafen (48 %) und unbedingten Freiheitsstrafen (73 %) variierten ebenfalls in der erwarteten Weise. Die Betrachtung von Karriereverläufen nach Vorverurteilungen und Strafen ergab folgendes Bild: Etwa zwei Drittel der 1983 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten waren auch davor schon zumindest einmal im Gefängnisstrafvollzug gewesen. Drei Viertel der zu Freiheitsverlust Verurteilten wurden neuerlich „rückfällig“, die Hälfte landete wieder im Gefängnis, unter den Vorhafterfahrenen sogar 62 %. (*Pilgram a.a.O.* S. 584 f.).

7 *Pilgram, a.a.O.*, S. 579.

Diagramm 1 illustriert dieses bemerkenswerte Ergebnis:



Die mildesten aller im Erwachsenenstrafrecht anwendbaren Sanktionen, bedingte Geldstrafen, werden in Westösterreich (im OLG-Sprengel Innsbruck) etwa bei der Hälfte der Verurteilten und damit 22mal so oft angewendet wie im Osten (OLG-Sprengel Wien) - dies bei im übrigen vergleichbaren Antei-

len erst- und vorbestrafter Verurteilter und auch sonst nicht krass unterschiedlicher Straftäterpopulation. Die Wiederverurteilungsraten erweist sich nichtsdestoweniger als fast auf das Komma identisch.

Wenig später konnte der Zusammenhang zwischen Strafpraxen und Wiederverurteilungsraten erstmals bei Jugendlichen und nicht nur im regionalen Querschnitt, sondern auch im Zeitverlauf in einer weiteren Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie untersucht werden. Für den Jugendbericht 1993 der Bundesregierung wurden die Jugendgerichtsgesetz- und Jugendwohlfahrtsgesetzreformen unter dem Gesichtspunkt erörtert, wie weit im öffentlichen Bereich das Prinzip „Erziehung ohne Zwang“ verwirklicht und erfolgreich wäre.⁸ Für den Bereich der Strafjustiz konnte erneut das Fortbestehen des krassen Ost-West-Gefälles in der Sanktionspraxis aufgezeigt werden, für das sich auch diesmal keine Rechtfertigung durch individualpräventive Erfolgsdifferenzen bzw. durch geringere „Rückfallsraten“ bei repressiverer gerichtlicher Vorgangsweise finden ließ.

Darüber hinaus konnte der erstmalige Vergleich von „Rückfallstatistiken“ für verschiedene Basisjahre, in diesem Fall 1983 und 1986, zwischen denen sich die Jugendgerichtspraxis entscheidend gewandelt hatte, als Bestätigung für Modellprojekte der Diversion⁹ und für Repressionsverzicht gewertet werden, blieben doch die aggregierten Wiederverurteilungsraten unverändert - das trotz sowohl deutlich zunehmender Verfahrenseinstellungen, als auch relativ häufigerer Verzichte auf Schuld- und Strafausspruch und zugleich auch auf unbedingte Strafen, also trotz einer auf allen Linien repressions skeptischer agierenden Jugendgerichtsbarkeit. Während die jugendliche Bevölkerung in Österreich zwischen den Vergleichsjahren 1983 und 1986 um lediglich 7 % abnahm und die Zahl der tatverdächtigten Jugendlichen um 21 % zurückging, reduzierte sich die Zahl gerichtlich verurteilter Jugendlicher um 34 %. Dabei war der Rückgang bei den unbedingten Freiheitsstrafen und unbedingten Geldstrafen mit 45 bzw. 43 % nochmals überproportional. Trotz

8 Pelikan, Christa/Pilgram, Arno (1993): Lässt sich Erziehung ohne Zwang im öffentlichen Bereich verwirklichen? Zum Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 und zum Jugendgerichtsgesetz 1988. In: Bundesministerium für Umwelt Jugend und Familie (Hrsg.): Zweiter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich. Wien, S. 264-276; Pilgram, Arno (1994): Wandel und regionale Varianten der Jugendgerichtspraxis auf dem Prüfstand der österreichischen Rückfallstatistik. Österr. Juristenzeitung, S. 121-126.

9 In diesem Zeitraum wurde z.B. der Modellversuch „Außergerichtliche Konfliktregelung“ in Jugendstrafverfahren in einigen größeren Gerichtssprengeln eingeführt und zunehmend etabliert.

dieser wesentlich selektiveren Verfolgungs- und Strafenpolitik erhöhte sich die Rückfallrate nicht merkbar von 51 auf 52 %.

Dieses Ergebnis wirft jedoch vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklung eine grundsätzliche Frage auf. Können Wiederverurteilungsraten tatsächlich als Effekte früherer Strafpraxen gelesen werden, oder müssen sie nicht vielmehr als das Resultat im Folge- und Beobachtungszeitraum gewandelter Strafverfolgungs- und Verurteilungsstile verstanden werden. In den Jahren nach 1983 hat sich die soziale Bereitschaft, Jugendliche überhaupt zur Anzeige zu bringen möglicherweise, die Bereitschaft der Jugendgerichte, sie selbst im Fall von vorliegenden Vorstrafen formell zu verurteilen, offenkundig kontinuierlich verringert, so dass a priori geringere Wiederverurteilungsraten späterer Verurteilungsjahrgänge zu erwarten sind. Die Wiederverurteilungsraten wäre dann ihrerseits eher als ein weiterer Indikator für die Strafpraxis zu werten, denn als ein Evaluationsmaßstab für dieselbe anzusehen.

Die „Rückfallstatistik“ eignet sich zwar hervorragend, um das Bild der Strafpraxis, welches durch die Gerichtliche Kriminalstatistik geliefert wird, ein Stück weit zu „dynamisieren“, d.h. nicht nur Strafurteilmuster (Verteilungen von Strafarten und -maßen) zu einem bestimmten Zeitpunkt abzubilden, sondern auch Sequenzen solcher Strafurteilmuster über die Zeit darzustellen. Was, welche Art von strafgerichtlichen Verurteilungen oder Nichtwiederverurteilungen, folgt bestimmten Vorverurteilungen und Strafen innerhalb des Beobachtungszeitraums der „Rückfallstatistik“? Ob und inwieweit diese Abfolgen auf individuellen Präventionswirkungen beruhen, muss dabei aber im Grunde offen bleiben.

Um mit Hilfe der Wiederverurteilungsstatistiken de facto über Sanktionswirkungen entscheiden zu können, müssten die Effekte zeitlich variierender Kriminalisierungspraxis kontrollierbar sein. Das aber würde die Verfügbarkeit von personenbezogenen Daten über die der rechtskräftigen Verurteilung vorausgegangenen informellen und formellen Ent/Kriminalisierungsentscheidungen verlangen, zumindest über Verfahrenseinstellungs-, Diversions- und Freispruchpraktiken von Staatsanwaltschaften und Gerichten. Solche Daten liegen indessen nicht vor.

Der große Klärungsbedarf von Fragen nach adäquater Strafpraxis lässt jedoch über derlei Bedenken gerne hinwegsehen, wie zwei weitere österreichische Studien zeigen. Sie setzen die „Rückfallstatistik“ ein in der öffentlichen Diskussion um den strafrechtlichen Umgang mit einem spezifischen sozialen

Problem, der unfallverursachenden Fahrlässigkeit im Straßenverkehr, bzw. in der Diskussion um eine spezifische neue Reaktionsform auf Straftaten, den Außergerichtlichen Tatausgleich.

Christian Grafl, Professor am Wiener Universitätsinstitut für Strafrecht und Kriminologie, nutzt erstmals die - freilich eng begrenzten - Möglichkeiten der „Rückfallstatistik“, die Verurteilungskarrieren deliktisch bestimmter Straftätergruppen zu verfolgen.¹⁰ Aus Anlass einer Parlamentarischen Anfrage von SPÖ-Mandataren an den Justizminister, wie er auf eine bundesweit vereinheitlichte, striktere strafgerichtliche Verfolgung von alkoholisierten Verkehrsunfallverursachern hinzuwirken gedenke, untersucht Grafl ein Jahrzehnt regional unterschiedlicher Gerichtspraxis gegenüber leichter und schwerer fahrlässiger Körperverletzung und Tötung (überall zu annähernd 90 % im Straßenverkehrsbereich geschehend) sowie drei Jahrgänge aller wegen fahrlässiger Körperverletzung Verurteilter im Hinblick auf Wiederverurteilungen allgemein und einschlägiger Art. Er kommt zu dem inzwischen bereits weniger überraschenden Ergebnis, dass zwischen der Gerichtspraxis und den von ihm so genannten „Rückfallraten“ kein Zusammenhang feststellbar ist, dass die Wiederverurteilungen in toto je 100 wegen § 88 StGB Verurteilter zwischen 9,2 (OLG-Innsbruck) und 10,7 (OLG-Wien) variieren und die einschlägigen Wiederverurteilungen in den beiden relativ sanktionsstrengen OLG-Sprengeln Graz und Wien zwischen 2,6 und 3,6 und in den beiden sanktionsmilden OLG-Sprengeln Innsbruck und Linz zwischen 2,0 und 3,8.¹¹

Darüber hinaus bemüht sich Grafl, auf das generalpräventive Argument Rücksicht zu nehmen und die Zahl der Alkoholunfälle mit Personenschaden auf 100 000 Kraftfahrzeuge in den vier OLG-Regionen darzustellen. Auch hier sind hinsichtlich Niveau und rückläufiger Tendenz keine gravierenden regionalen Unterschiede erkennbar. Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass informelle Verhaltensnormen und die Einschätzung verwaltungs- und zivilrechtlicher Konsequenzen wichtiger wären als sanktionsbewehrte Verbote und gerichtliche Strafzusätze und dass zu der politischen Rüge an einer zu nachsichtigen Strafjustiz in diesem Bereich kein Anlass bestünde.

10 Grafl, Christian (1999): Überlegungen zur unterschiedlichen Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen. in: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. 27. Strafrechtliches Seminar. Wien (Schriftenreihe des BMJ, Bd.96), S. 109-160.

11 Grafl, a.a.O., S. 147 ff.

Eine weitere Verwendungsmöglichkeit bot die „Rückfallstatistik“ Hannes Schütz, welcher aus ihr eine „Kontrollgruppe“ für eine traditionelle Rückfallstudie an Beschuldigten gewinnen konnte, die sich (an zwei Gerichtssprengeln) einem Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA) unterzogen und deren Verfahren danach eingestellt wurde.¹² Zumindest für die Gruppe der Körperverletzungsäter nach § 83 StGB (bei Erwachsenen 63 % der ATA-Klienten) konnten so die Raten der Wiederverurteilung binnen 3 Jahren nach außergerichtlicher Konfliktregelung - sie wurden per individueller Strafregisterauskunft ermittelt - und die Wiederverurteilungsraten im gleichen Zeitraum nach gerichtlicher Verurteilung zu einer Geldstrafe - diese lieferte die reguläre „Rückfallstatistik“ - verglichen werden. Diese Raten betragen bei Nicht-Vorbestraften nach erfolgreichem ATA-Abschluss 10 % und nach Verurteilung 22 %, bei Vorbestraften nach dem ATA 30 % und nach Verurteilung 47 %. Die Differenzen kommen nicht allein durch das etwas höhere Durchschnittsalter und den etwas stärkeren Frauenanteil bei der ATA-Population zustande, sie zeigen sich vielmehr über alle Altersgruppen und beide Geschlechter. Andere Selektionseffekte sind in der Studie nicht kontrollierbar gewesen, doch spricht das Ergebnis jedenfalls nicht gegen eine breitere Anwendung des Außergerichtlichen Tatausgleichs.

Mit diesen vier Studien, jede typisch für eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit der „Rückfallstatistik“, ist deren bisherige Verwertung auch bereits erschöpfend berichtet. Ich selbst habe die Statistik für die Beurteilung verschiedener regionaler und historischer Sanktionsmuster in der Allgemeinen wie in der Jugendgerichtsbarkeit herangezogen¹³, Christian Grafl¹⁴ hat sie zu demselben Zweck deliktsspezifisch eingesetzt, Hannes Schütz¹⁵, um für eine spezifische Rückfallstudie Referenzwerte zu gewinnen.

Davon abgesehen findet sich in Österreich aber auch das eine oder andere Beispiel an Rückfallforschung, die sich nicht der „Rückfallstatistik“ bedient, sondern in traditioneller oder originärer Weise auf die Grundlage dieser Statistik, auf das Strafregister zurückgreift. In diesem Zusammenhang sollen zwei jüngere Studien erwähnt werden, welche ihres interessanten Gegenstandes und ihrer Methodik wegen Beachtung verdienen.

12 Schütz, Hannes (1999): Die Rückfallhäufigkeit nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen. *Österr. Richterzeitung*, S. 161-166.

13 Vgl. FN 8.

14 Vgl. FN 10.

15 Vgl. FN 12.

3. Rückfallstatistische Spezialuntersuchungen anhand des Strafregisters

Rückfallstatistische Untersuchungen gab es auch bereits vor der Einführung der „Rückfallstatistik“ und deren Verfügbarkeit erübrigt solche Untersuchungen auch keineswegs. Die generelle „Rückfallstatistik“ in ihrer Routineform gestattet nämlich vieles nicht, z.B. Wiederverurteilungen nach Reaktionen auf Straftaten zu verfolgen, die nicht zu einer gerichtlichen Verurteilung und Strafregistereintragung geführt haben (etwa nach Diversionsmaßnahmen wie dem ATA), oder auch Wiederverurteilungen nach anderen als Verurteilungen wegen eines der wenigen Massendelikte oder nach seltenen und als solchen ebenfalls nicht spezifisch ausgewiesenen Urteilen, wie z.B. der Anordnung von vorbeugenden Maßnahmen oder der Verhängung von lebenslangen Freiheitsstrafen. Die Arbeit mit der bestehenden „Rückfallstatistik“ lässt keine Abweichungen von den standardisierten Beobachtungszeiträumen und regionalen Differenzierungen zu. Und schließlich muss auch immer dann, wenn die personenbezogene Verknüpfung von gerichtlichen Urteilen und anderen Daten erforderlich ist, in Rückfallstudien wieder auf das Strafregister selbst rekurriert werden. Das kann auf zweierlei Weise geschehen, durch individuelle Abfragen zu einem bestimmten Personensample oder durch eine selbständige elektronische Primärauswertung des Strafregisterdatensatzes. Zwei Beispiele dazu:

Eine Bilanz des Maßnahmenvollzugs (§ 21 Abs.2 StGB) an (zurechnungsfähigen) geistig abnormen Rechtsbrechern:

Aufmerksamkeit verdient die jüngst an der Wiener Universitätsklinik für Psychiatrie abgeschlossene Studie über fast 25 Jahre Maßnahmenvollzug in Österreich.¹⁶ Ein Kapitel dieser Studie widmet sich den Kriterien der gerichtlichen Einweisungen in die Maßnahme, vergleicht dazu Verurteilungen zu Langstrafen (von >1 Jahr) und zur Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB (zusätzlich zu Strafen dieser Dauer) und kontrastiert die Legalbewährung von 5 Entlassungsjahrgängen (1988 bis 1992) beider Gruppen über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Entlassung aus Maßnahmen- bzw. Normalvollzugsanstalt. Um darüber Aussagen treffen zu können, verwendet das Untersuchungsteam eine anonymisierte Kopie des Strafregisterdatensatzes, um diesen eigenstän-

¹⁶ *Katschnig, Heinz/Gutierrez, Karin* (2000): Der Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB. Bestandsaufnahme 1975 bis 1998 und Verbesserungsvorschläge. Wien (Forschungsbericht der Universitätsklinik für Psychiatrie).

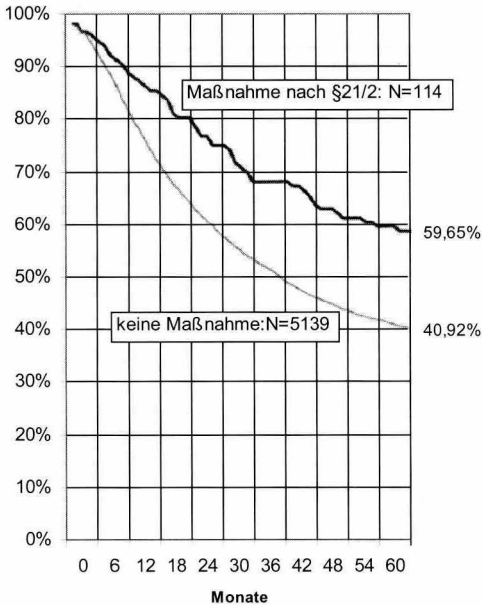
dig und weit differenzierter auszuwerten, als dies durch die Statistik Austria bei der jährlichen Erstellung der „Rückfallstatistik“ geschieht. Dies setzt den Einsatz von beträchtlichem Programmier-Know-how und namhafter EDV-Kapazität voraus¹⁷.

In den Beobachtungszeitraum 1988 bis 1992 fielen 114 Entlassungen aus einer Maßnahme für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB und rund 5 100 Entlassungen aus unbedingter Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr (ohne eine Einweisung in die Maßnahmenanstalt). 42 der Entlassungen aus der Maßnahme und ca. 400 aus der unbedingten Freiheitsstrafe betrafen wegen eines Sexualdelikts Verurteilte und wurden gesondert untersucht.

Die Einweisung in eine Sonderanstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, welche eine unbestimmte Anhaltung über die urteilsmäßige Strafzeit hinaus ermöglicht, setzt die sachverständige Bescheinigung besonderer Gefährlichkeit voraus. Ungeachtet dieser Qualifikation weisen die aus der Maßnahme Entlassenen in ihrer Gesamtheit wie insbesondere auch die Sexualstraftäter gemäß der vorliegenden Studie (bei Kontrolle von Geschlecht, Alter und Vorstrafenbelastung) eine bessere Legalbewährung auf als die Vergleichsgruppe. Die Wiederverurteilungen der Maßnahmenentlassenen führen auch zu einem geringeren Anteil als jene der Freiheitsstrafentlassenen zu einer neuerlichen Haftstrafe. Zur Illustration die sinkenden Kurven des Anteils der Nicht-Wiederverurteilten über 60 Monate Nachhaftzeit für beide Untersuchungspopulationen:

17 Diese stehen nur im Ausnahmefall zur Verfügung, da das Strafregister primär für die individuelle Auskunftserteilung konzipiert ist. Zudem war beim Strafregister bis 1999 immer noch ein EDV-Programm aus 1975, erstellt in der heute nicht mehr üblichen Programmiersprache PLI, in Gebrauch. Das macht umfangreiche programmatische Konvertierungen notwendig, ehe mit einem modernen statistischen Analyseprogramm wie SPSS an den Daten gearbeitet werden kann.

Diagramm 2: Legalbewährung nach Entlassung aus der Haft und aus der Maßnahme nach § 21/2 StGB (Strafen > 1 Jahr)



(Entlassungen 1.1. 1998 bis 31.12.1992, Beobachtungszeitraum 5 Jahre)

Dieses Ergebnis wollen die Studienautoren nur zum geringeren Teil auf die spezifische Qualität des Behandlungsvollzugs zurückgeführt wissen, der sich der Untersuchung zufolge nur ungenügend vom Normalvollzug unterscheidet, als vielmehr auf die intensivere soziale und therapeutische Nachbetreuung nach Entlassung.

Arbeitsmarktstatus Straftentlassener und Wiederverurteilung:

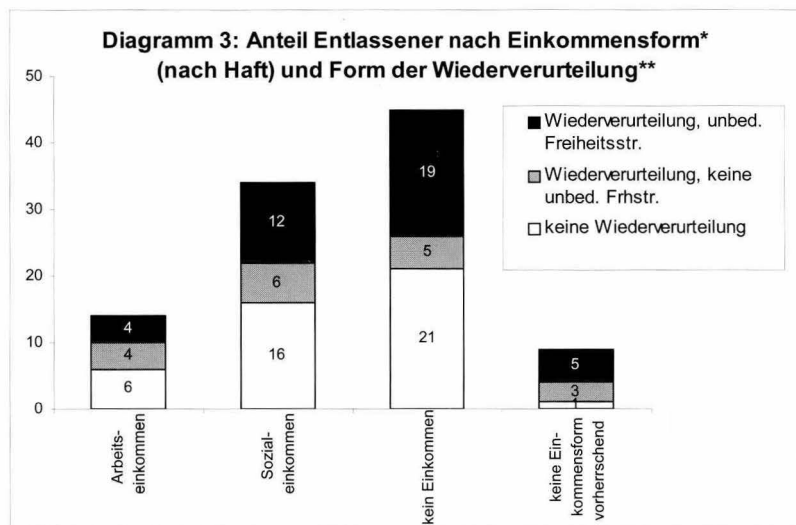
Die Einführung der kollektivvertraglichen Entlohnung und der Arbeitslosenversicherung für Strafgefangene mit der Strafvollzugsnovelle 1993 veranlasste das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, nach den beruflichen Resozialisierungswirkungen des Strafvollzugs im allgemeinen und dieser Sozialrechtsreform im besonderen zu fragen. Unter dem Titel der „Arbeitsmarktforschung“ konnte für diese Studie an einer für alle Straftentlassenen in Österreich repräsentativen Stichprobe von rund 1000 (je zur Hälfte 1993 und 1994, vor und nach Wirksamwerden der Reform entlassenen) Personen auf Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zugegriffen wer-

den, die dem Kriminologen in der Regel verschlossen sind.¹⁸ Der Studienauftraggeber stellte unserem Institut personenbezogene Information über sämtliche Episoden regulärer, d.h. sozialversicherter unselbständiger und selbständiger Beschäftigung, aber auch registrierter Arbeitslosigkeit sowie in Anspruch genommener Lohnersatzleistungen (aus der Alters- und Unfallrentenversicherung sowie aus der Kranken- und Arbeitslosenversicherung) zur Verfügung - das für einen Beobachtungszeitraum von 12 Jahren vor Haftantritt und 1 bis 2 Jahren nach Haftentlassung -, ebenso wie einige Wirtschaftsbranchen-, Berufsqualifikations- und Einkommensdaten (die Bemessungsgrundlagen für die Sozialversicherung). Diese Daten erlaubten es, das Arbeitsleben und die Einkommenssituation der Untersuchungspopulation in hohem Maße zu rekonstruieren. Interessant im Zusammenhang dieses Beitrags ist aber der außergewöhnliche Umstand, dass es möglich war, diesen Informationsschatz mit Daten aus dem Strafvollzug und Daten aus dem Strafregister, d.h. mit ebenso differenzierten Vor- und Wiederverurteilungsdaten, zu verknüpfen.

Es ist hier nicht der Ort, die Studienergebnisse auch nur annähernd zusammenzufassen. Ich möchte mich auf eine einzige Illustration beschränken, welche die Vielschichtigkeit und den Anregungswert dieser Studie für weitere Untersuchungen zu vermitteln vermag. So zeigte etwa der Vergleich der beiden Entlassungsjahrgänge hinsichtlich der Arbeits- und Einkommenssituation im ersten Nachhaftjahr sowie der Wiederverurteilungsraten (vgl. Diagramm 3) eine interessante Wechselwirkung: Der Anteil der über den größeren Teil des ersten Jahres nach Haft über reguläre Arbeitseinkommen verfügenden Straftentlassenen ist ein geringer (speziell bei Strafen von mindestens einem Jahr) und dieser Anteil bleibt durch die Reform unverändert. Hingegen wächst der Anteil der Sozialeinkommensempfänger dank der Gesetzesnovelle und geht der Anteil der ohne reguläres Arbeits- oder Sozialeinkommen Lebenden unter den Straftentlassenen zurück. Der Anteil der binnen 2 Jahren meist neuerlich zu Haftstrafen Wiederverurteilten ist und bleibt beträchtlich, nämlich 40 %. Er ist in der Gruppe der überwiegend Arbeits- und Sozialeinkommen Beziehenden ungleich geringer als in der Gruppe der Einkommenslosen bzw. der zwischen Einkommensformen Driftenden. Mit der

18 *Hammerschick, Walter/ Lechner, Ferdinand/ Pilgram, Arno/ Riesenfelder, Andreas* (1998): Berufliche und kriminelle Karrieren. Die Rolle von Strafvollzug und AMS bei der Rehabilitation von Strafgefangenen. Wien (Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie); *Hammerschick, Walter/Pilgram, Arno* (1999): Berufliche und kriminelle Karrieren von Strafgefangenen und Haftentlassenen - der Einfluss der Strafvollzugsnovelle 1992. *Österr. Juristenzeitung*, 54, S. 452-464.

Reform und der günstigeren Einkommens- und Sozialversicherungssituation im Strafvollzug scheint aber auch der Konnex zwischen der Integration in Beruf und soziale Netze und „Rückfälligkeit“ enger zu werden. Zwar sind die Wiederverurteilungsraten in Summe nicht signifikant rückläufig. Es sind nun aber verstärkt jene Straftatlassenen, welche Arbeit zu finden oder zumindest erworbene Sozialversicherungsansprüche geltend zu machen verstehen, die auch eine Wiederverurteilung vermeiden. Hingegen tendieren nun jene Straftatlassenen, die auch nach der Reform von regulärem Arbeits- oder von Sozialeinkommen ausgeschlossen bleiben, welche die Angebote nicht zu nützen und Ansprüche nicht zu realisieren vermögen, mit dem Gesetz verstärkt in Konflikt zu geraten. Erfolg- und Misserfolg auf beiden Seiten, am Arbeitsmarkt und im Legalverhalten (vor dem richterlichen Urteil), koinzidieren nun anscheinend stärker denn je. Die Wiederverurteilten finden sich überproportional unter jenen, welche nicht in den Genuss der Vorteile der Strafvollzugsnovelle kommen bzw. diese nicht zu lukrieren verstehen.



* >50 % des 1. Nachhaftjahres (abzüglich neuerlicher Haftzeiten) reguläres Arbeitseinkommen, Sozialeinkommen (in Form von Pension, Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) oder kein Einkommen bzw. kein Einkommen mehr als die Hälfte der Zeit (=keine Form vorherrschend)

** Wiederverurteilung innerhalb von 2 Jahren nach Haftentlassung

	Arbeits- einkommen	Sozial- einkommen	kein Einkommen	keine Ein- kommensfor- m vorherrschend
keine Wiederverurteilung	6	16	21	1
Wiederverurteilung, keine unbed. Frhstr.	4	6	5	3
Wiederverurteilung, unbed. Freiheitsstr.	4	12	19	5

4. Mutmaßungen über die Vergessenheit der „Rückfallstatistik“ und ihre Zukunft

Damit ist lückenlos behandelt, was in Österreich an rückfallstatistischen Analysen jüngerer Datums existiert. Das Bild, das sich bietet, wirft die Frage auf, woran die Vergessenheit der „Rückfallstatistik“ und die Bescheidenheit sonstiger rückfallstatistischer Forschung liegen mag. Dazu ein paar Vermutungen:

- Die „Rückfallstatistik“ war zwar seit 1989 verfügbar, aber schwer zugänglich und handhabbar. Sie lag nicht wie die üblichen kriminal- und rechtsplegestatistischen Publikationen vor, sondern wurde lediglich auf Anfrage bei der Statistik Austria in Gestalt von unkommentierten und benutzerunfreundlichen Arbeitstabellen bereitgestellt. Während andere Datensätze der Statistik Austria inzwischen online und rechenfähig abrufbar sind, war dies bei der „Rückfallstatistik“ bisher nicht der Fall.
- Die jährliche Auswertung des Strafregisters für die reguläre „Rückfallstatistik“ erfolgt nach einer bestimmten Routine und äußerst eingeschränkt. Die Nutzungsmöglichkeiten sind dadurch rasch ausgeschöpft, maßgeschneiderte Untersuchungen nicht machbar.
- Keine geringen Probleme ergeben sich auch für Studien auf Strafregisterbasis. Das Bundesministerium für Inneres würde zwar eine anonymisierte Strafregisterkopie für die direkte elektronische Auswertung zu Forschungszwecken zur Verfügung stellen, eine solche Auswertung überfordert jedoch die meisten Forschungsinstitute. Namentliche Abfragen aus dem Strafregister in größerem Umfang wiederum stellen einen technisch

anachronistischen und darum ärgerlichen Vorgang dar und verursachen bürokratische Mühen.

- Soweit zur technischen Seite. Es fehlt aber auch rundum an Nachfrage nach empirischer Verwissenschaftlichung der Jurisprudenz und der Rechtspolitik, an konsequenter Ergebnisorientierung und „Produktevaluation“ im weiteren Bereich der Justiz und daher nicht zuletzt an Bedarf an „Erfolgs-“ oder „Rückfallstatistik“:
- Es mangelt in Österreich an einer empirisch-wissenschaftlich interessierten Kriminologie, die an den Universitätsinstituten für Strafrecht nur ein Kümmerdasein fristet.
- Innen- und Justizpolitik und -verwaltung sind nicht primär auf Kosten-Nutzen-Kalküle, instrumentelle Politik, Programmevaluation oder gar auf experimentelle Kriminalpolitik eingestellt.
- Die Jurisprudenz wiederum hütet und behauptet erfolgreich ihre Autonomie gegenüber Einfluss von außen, kommt er nun von Seiten der Verwaltung oder fremder wissenschaftlicher Disziplinen. Die Diskussion regional unterschiedlicher Rechtspraxis, gar unter dem Gesichtspunkt der kriminalpräventiven Effizienz geführt, grenzt an ein Sakrileg.
- Für eine Evaluation von Strafrechtspraxis wäre die „Rückfallstatistik“ aber auch nur dann zentral und ausreichend, wenn das Ziel Kriminalprävention tatsächlich im Mittelpunkt der Kriminalrechtspflege stünde. Das ist offenbar eine Fiktion.
- Für die Vertreter symbolischer Politik mit dem Strafrecht und von Normbekräftigung durch demonstrative Strafen haben die bisherigen „rückfallstatistischen“ Erhebungen und Analysen österreichischer Provenienz vor allem Enttäuschung gebracht. Sie problematisieren eher gängige Annahmen und institutionelle Praxen, als dass sie die hohe Sanktionsbelastung von Straftätern rechtfertigen würden.

Aus all diesen Gründen ist zu vermuten, dass „rückfallstatistische“ und „rückfallanalytische“ Bemühungen auch in Zukunft nicht überborden werden. Nicht zu erwarten ist, dass Strafregister und „Rückfallstatistik“ kurzfristig auf eine neue technische Basis gestellt, praktikabler und ergiebiger werden. Vorhersehbar ist indessen eine künftig stärkere Auseinandersetzung zwischen Politik, Verwaltung und Justiz, ausgelöst von Kostenfragen. Sie beziehen sich bisher weniger auf den Bereich der Rechtsprechung als etwa auf den Sektor des ambulanten und stationären Strafvollzugs. Dort werden

zur Zeit Instrumente geschaffen, die so etwas wie Qualitätsvergleich und -kontrolle am Verhältnis von Ressourceneinsatz und Leistung ermöglichen sollen. Von der Einführung der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) im Strafvollzug mit Jahresbeginn 2001 sind mittelfristig Effekte zu erwarten. In diesem elektronischen Verwaltungssystem, das von vornherein auch für statistische Zwecke eingerichtet ist, werden nicht zuletzt Personendaten Inhaftierter bundesweit und zentral erfasst. Hier ist eine spezifische auch „rückfallstatistische“ Nutzung denkbar und wahrscheinlich. Die „Wiederkehr“ entlassener Gefangener in den Strafvollzug wird die Strafvollzugsverwaltung interessieren und von ihr in Zukunft festgestellt und mit Vollzugsmaßnahmen in Verbindung gebracht werden können. Ähnlich werden sich in Hinkunft auch die Karrieren der Klienten des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit und deren „Bewegungen“ durch die Einrichtungen der ambulanten Straffälligenhilfe und gerichtliche Interventionen dabei leichter nachverfolgen lassen.

Bemerkenswert scheint auch die Einführung der elektronischen Registrierung der Diversion durch die Staatsanwaltschaft gem. § 90m StPO mit Jahresbeginn 2000. Auch hier wächst ein neuer Datensatz heran, der - wenn gleich nicht ohne einigen Aufwand - in spezifischer Weise „rückfallstatistisch“ verwertbar sein wird. Information über neuerliche Strafanzeigen und Verfahren gegen Nutznießer der Diversion sollten dem elektronischen St-Register der Justiz (geführt beim Bundesrechenzentrum) prinzipiell entnehmbar sein.

Die nähere Zukunft der „Rückfallforschung“ wird also vermutlich von diesen neuen „Opportunities“ für „rückfallstatistische“ Recherchen jenseits der amtlichen „Rückfallstatistik“ sowie von budget- und sicherheitspolitischen Pressionen auf periphere Bereiche der Strafrechtspflege und weniger von genuin kriminologisch-wissenschaftlichen Interessen geprägt werden.

Rückfallstatistische Untersuchungen in der Schweiz am Beispiel der Verkehrsdelinquenz

Steve Vaucher

Gliederung

1. Wiederverurteilungsraten
2. Sanktionsarten bei Fahren in angetrunkenem Zustand
3. Wiederverurteilungsraten sind unabhängig von der Sanktionspraxis

1. Wiederverurteilungsraten

Die Untersuchungskohorte wird aus den Schweizerinnen und Schweizern gebildet, die 1990 oder 1991 wegen eines Verstoßes gegen das Straßenverkehrsgesetz (SVG) verurteilt wurden¹; die Beobachtungsperiode zur Ermittlung der erneuten Verurteilungen beträgt genau 7 Jahre². Unten stehende Tabelle zeigt die Wiederverurteilungsraten innerhalb von 7 Jahren bei wegen Straßenverkehrsdelikten Verurteilten, nach der Deliktsart bei der Wiederverurteilung³; sie beantwortet die Frage, ob wiederum dasselbe (spezifische Wiederverurteilung), ob ein Straßenverkehrsdelikt (SVG-Wiederverurteilung) oder ob eine beliebige Straftat zur Wiederverurteilung führte.

1 Die Daten des Strafregisters geben keinen Aufschluss darüber, wie lange sich eine ausländische Person bereits in der Schweiz befindet, ob sie schon vorbestraft ist und ob sie ihren zivilrechtlichen oder effektiven Wohnsitz in der Schweiz hat. Um die Ergebnisse nicht zu verfälschen, wurde die Untersuchung nur für Schweizerinnen und Schweizer durchgeführt. Eine Untersuchung zeigt, dass die ausländische Wohnbevölkerung im Bereich der strafrechtlichen Verurteilungen ein ähnliches Muster aufweist wie die Schweizerinnen und Schweizer. Daher kann angenommen werden, dass die Ergebnisse der Schweizer Bestraftenkohorte für die gesamte Wohnbevölkerung mit langer Aufenthaltsdauer Gültigkeit haben (Storz, R. (1996) *Zur Staatsangehörigkeit von Verurteilten. Kriminalstatistische Befunde*. Bundesamt für Statistik (Hrsg.), Neuchâtel).

2 Im Falle der Verurteilten aus dem Jahr 1990 handelt es sich um den Beobachtungszeitraum 1991 bis 1997, bei jenen aus dem Jahr 1991 um den Zeitraum 1992 bis 1998.

3 Wiederverurteilungsrate der Verurteilten, die in den 6 vorangehenden Jahren keine andere Verurteilung aufweisen.

Wiederverteilungsraten nach Deliktsart der erstmaligen Verurteilung und derjenigen der Wiederverurteilung

Deliktsart bei erstmaliger Verurteilung*	% - Anteil		Deliktsart bei Wiederverurteilung**					
			Gleichartiges Delikt		Straßenverkehrsdelikt		Irgend ein Delikt	
	N***	am Total der Verurteilungen	N	%	N	%	N	%
Verletzung der Verkehrsregeln	18932	64.0 %	2598	13.7 %	4071	21.5 %	4973	26.3 %
davon einfache Verletzung	12868	43.5 %	1340	10.4 %	2971	23.1 %	3618	28.1 %
davon grobe Verletzung	6673	22.6 %	550	8.2 %	1266	19.0 %	1578	23.6 %
Fahren in angetrunkenem Zustand	15608	52.8 %	3254	20.8 %	3849	24.7 %	4450	28.5 %
davon mit Motorfahrzeug	14822	50.1 %	2944	19.9 %	3658	24.7 %	4211	28.4 %
davon mit nichtmotorischem Fahrzeug	280	0.9 %	38	13.6 %	73	26.1 %	93	33.2 %
davon Verweigern der Blutprobe	1395	4.7 %	56	4.0 %	387	27.7 %	454	32.5 %
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	2184	7.4 %	74	3.4 %	572	26.2 %	699	32.0 %
Nicht betriebssichere Fahrzeuge	968	3.3 %	41	4.2 %	318	32.9 %	403	41.6 %
Entwendung zum Gebrauch	710	2.4 %	125	17.6 %	231	32.5 %	387	54.5 %
Fahren ohne Führerausweis	1453	4.9 %	250	17.2 %	511	35.2 %	721	49.6 %
Fahren ohne Fahrzeugausweis	1179	4.0 %	86	7.3 %	295	25.0 %	400	33.9 %
Missbrauch von Ausweisen und Schildern	2259	7.6 %	499	22.1 %	792	35.1 %	1001	44.3 %
Signale und Markierungen	29	0.1 %	0	0.0 %	6	20.7 %	8	27.6 %
Weitere Widerhandlungen	1048	3.5 %	41	3.9 %	293	28.0 %	368	35.1 %
Verletzung der Verkehrsregelverordnung	1355	4.6 %	105	7.7 %	355	26.2 %	443	32.7 %
Total Straßenverkehrsdelikte	29575	100.0 %	6853	23.2 %	6853	23.2 %	8380	28.3 %

* Ohne Vorverurteilung während den 6 vorangegangenen Jahren bei den 1990 oder 1991 verurteilten Schweizern und Schweizerinnen.

** Mindestens eine Wiederverurteilung innerhalb von 7 Jahren.

*** Da ein Urteil mehrere Delikte enthalten kann, sind Mehrfachnennungen möglich, und die Summe übersteigt 100%.

Danach wurden 28,3 % der wegen eines beliebigen SVG-Delikts verurteilten Personen erneut verurteilt. Die Rate für SVG-Wiederverurteilungen beträgt 23,2 %. Bei Fahren in angetrunkenem Zustand (diese Kategorie macht mehr als 50 % aller Verurteilungen wegen Straßenverkehrsdelikten aus) erreichte die spezifische Wiederverteilungsrates 20,8 %, die SVG-Wiederverteilungsrates 24,7 % und die Rate für beliebige Wiederverurteilungen 28,5 %.

Die höchsten spezifischen Wiederverurteilungsraten ergaben sich für die Deliktsarten „Missbrauch von Ausweisen und Schildern“ (22,1 %), „Fahren in angetrunkenem Zustand“ (20,8 %), „Entwendung zum Gebrauch“ (17,6 %) und „Fahren ohne Führerausweis“ (17,2 %). Für die anderen Kategorien ergaben sich spezifische Wiederverurteilungsraten von weniger als 15 %.

Die Bandbreite der SVG-Wiederverurteilungsraten reicht von 19 % bis 35 %, mit einem Maximum für „Missbrauch von Ausweisen und Schildern“ (35,1 %) sowie „Fahren ohne Führerausweis“ (35,2 %). Bei den meisten Straßenverkehrsdelikten ist wiederum ein solches Delikt Grund für die Wiederverurteilung (mehr als 70 % der Fälle). Eine Ausnahme bildet „Entwendung zum Gebrauch“, wo die SVG-Wiederverurteilungen (N=231) nur 60 % aller beliebigen Wiederverurteilungen ausmachen (N=387). Diese Ergebnisse zeigen, dass die Mehrheit der rückfälligen Straßenverkehrsdelinquenten ihrer Deliktsart „treu“ bleiben. Mit anderen Worten werden wenige unter ihnen wegen Verstößen gegen andere Gesetze erneut verurteilt. Von den wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verurteilten Personen wurden 28,5 % rückfällig (N=4450); davon wurden 86 % wegen eines beliebigen Straßenverkehrsdelikts (N=3849) und 73 % wegen erneuten Fahrens in angetrunkenem Zustand (N=3254) wiederverurteilt.

Vergleiche mit anderen Untersuchungen sind problematisch, gehen doch vergleichbare Studien entweder nicht spezifisch auf die Straßenverkehrsdelikte, sondern auf Straftaten insgesamt ein⁴, oder sie verwenden eine retrospektive anstatt einer prospektiven Methode⁵. Zumindest deutet ein Vergleich der Vorverurteilungsraten (retrospektive Methoden) darauf hin, dass die Wiederverurteilungsraten in der Schweiz tiefer sind als in anderen Ländern⁶.

4 S. u.a. *Hüsler, G. & Locher, J.* (1991) Kurze Freiheitstrafen und Alternativen, Analyse der Sanktionspraxis und Rueckfall-Vergleichungsuntersuchung, Bern/Stuttgart.

5 S. u.a. *Stephan, E.* (1988) Trunkenheitsdelikte im Verkehr und Alkoholmissbrauch. *Blutalkohol*, 25, 200-227; *Beerman, K.A., Smith, M.M. & Hal, R.L.* (1988) Predictors of recidivism. *Journal of Studies on Alcohol*, 49, 5, 443-449; *Christophersen, A.S., Beylich, K.M. Bjorenboe, A., Skutveit, S. & Morland, J.* (1996) Recidivism among drunken and drugged drivers in Norway. *Alcohol and Alcoholism*, 31, 6, 609-611.

6 Unter den wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verurteilten Personen beträgt der prozentuale Anteil der wegen desselben Delikts vorverurteilten Personen 43 % in Deutschland (Beobachtungszeitraum: 10 Jahre; *Stephan*, 1988), 45 % in Norwegen (Beobachtungszeitraum 11 Jahre; *Christophersen et al.*, 1996) und 44 % in den USA (Beobachtungszeitraum 12 Jahre; *Beerman et al.*, 1988). Bei einer Beobachtungsperiode von 10 Jahren beträgt die entsprechende Rate in der Schweiz nicht mehr als 27 % (*Vau-*

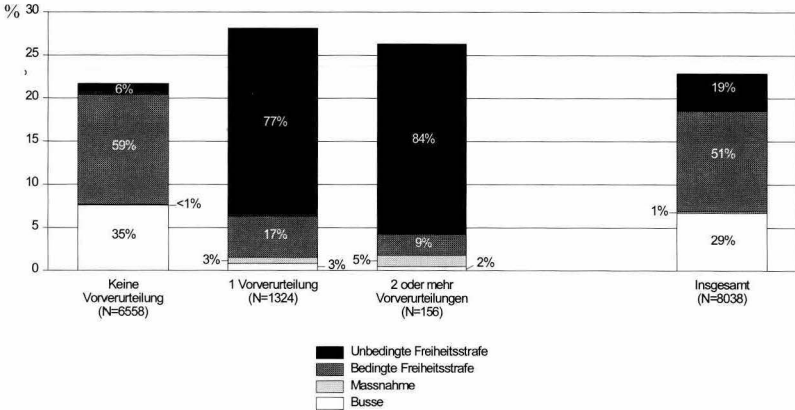
2. Sanktionsarten bei Fahren in angetrunkenem Zustand

Gegen Personen, die wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand mit einem Motorfahrzeug ein erstes Mal verurteilt werden⁷, wird am häufigsten eine „bedingte Freiheitsstrafe“⁸ verhängt (59 % der Fälle). In rund einem Drittel der Fälle (35 %) bleibt es bei einer Buße⁹, während 6 % der Verurteilungen eine „unbedingte Freiheitsstrafe“¹⁰ zum Gegenstand haben. Auf die (ambulanten oder stationären) „Maßnahmen“ entfallen weniger als 1 % der Fälle (N=15)¹¹.

cher, S., Storz, R. & Rônez, S. (2000) Straßenverkehrsdelinquenz und Rückfall. Wiederungsverteilungsraten und Sanktionseffekte. Bundesamt für Statistik (Hrsg.), Neuchâtel.

- 7 Um möglichst ähnliche Situationen miteinander vergleichen zu können, wurde entschieden, nur jene Personen zu berücksichtigen, die ausschließlich wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand mit einem Motorfahrzeug verurteilt wurden. Aus Lesbarkeitsgründen wird der Zusatz «mit Motorfahrzeug» ab hier nicht mehr jedes Mal angefügt. Unter «erstmaliger Verurteilung» versteht sich «ohne Vorverurteilung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand während der 6 vorangegangenen Jahre».
- 8 Bedingte Freiheitsstrafe, keine Vorverurteilung: Strafdauer (N=3853, Mittelwert = 16 Tage, Median = 14 Tage), davon zusätzlich Buße (N=3404, Mittelwert = Fr. 970.-, Median = Fr. 800.-).
- 9 Nur Buße, keine Vorverurteilung: Buße (N=2305, Mittelwert = Fr. 1160.-, Median = Fr. 1000.-).
- 10 Unbedingte Freiheitsstrafe, keine Vorverurteilung: Strafdauer (N=385, Mittelwert = 32 Tage, Median = 28 Tage), davon zusätzlich Buße (N=112, Mittelwert = Fr. 1050.-, Median = Fr. 1000.-).
- 11 Gemeint sind hier nur strafrechtliche Sanktionen. In der Schweiz gilt z.B. ein Führerausweisentzug nicht als strafrechtliche Sanktion, sondern als reine Verwaltungsmaßnahme. Ein Strafericht ist deshalb nicht berechtigt, einen solchen Entzug anzuordnen, weshalb sich im Strafregister auch keine Informationen darüber finden. Aus diesem Grund wird hier nicht näher auf solche Maßnahmen eingegangen. Erwähnt sei lediglich, dass Fahren in angetrunkenem Zustand mit einem Ausweisentzug von mindestens 2 Monaten geahndet wird. Die mittlere Dauer eines ersten Ausweisentzugs ausschließlich für Fahren in angetrunkenem Zustand beträgt 2,9 Monate, die mediane Dauer 2,5 Monate (gemäß unveröffentlichten Daten des Bundesamtes für Straßen, ASTRA).

Wiederverteilungsraten und Sanktionen bei wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand Verurteilten, nach der Anzahl der Vorverurteilungen*



* Vorverurteilungen während den 6 vorangegangenen Jahren; Wiederverteilungen innerhalb von 7 Jahren wegen FiaZ bei den 1990 oder 1991 ausschliesslich wegen FiaZ verurteilten Schweizern und Schweizerinnen.

© Bundesamt für Statistik

Bei einem Vergleich mit Verurteilten, die eine oder mehr Vorverurteilungen aufweisen zeigt sich, dass de facto eine Rückfallschärfung praktiziert wird. Bereits mit einer Vorverurteilung (bzw. zweite Verurteilung) wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand wird mehrheitlich (d.h. in 77 % der Fälle) eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen¹². Die bedingten Freiheitsstrafen¹³ machen hier nur 17 % der Sanktionen aus, und lediglich mit einer Buße¹⁴ kommen nur noch 3 % der Verurteilten davon. Massnahmen werden ebenfalls in 3 % der Fälle angeordnet. Personen, die mindestens zum dritten Mal wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verurteilt sind (2 oder mehr Vorverurteilungen), weisen noch häufiger unbedingte Freiheitsstrafen auf¹⁵

- 12 Unbedingte Freiheitsstrafe, eine Vorverurteilung: Strafdauer (N=1023, Mittelwert = 32 Tage, Median = 28 Tage), davon zusätzlich Buße (N=350, Mittelwert = Fr. 1060.-, Median = Fr. 1000.-).
- 13 Bedingte Freiheitsstrafe, eine Vorverurteilung: Strafdauer (N=227, Mittelwert = 33 Tage, Median = 25 Tage), davon zusätzlich Buße (N=192, Mittelwert = Fr. 1060.-, Median = Fr. 1000.-).
- 14 Nur Buße, eine Vorverurteilung: Buße (N=39, Mittelwert = Fr. 1140.-, Median = Fr. 1000.-).
- 15 Unbedingte Freiheitsstrafe, zwei Vorverurteilungen oder mehr: Strafdauer (N=119, Mittelwert = 51 Tage, Median = 42 Tage), davon zusätzlich Buße (N=36, Mittelwert = Fr. 1100.-, Median = Fr. 1000.-).

(84 % aller Sanktionen). Eine bedingte Freiheitsstrafe gibt es noch in 9 %, ausschließlich eine Buße in 2 % und eine Maßnahme in 5 % der Fälle¹⁶.

3. Wiederverurteilungsraten sind unabhängig von der Sanktionspraxis

Die Untersuchung der Wiederverurteilungsraten erlaubt unter anderem die Analyse der Präventivwirkung verschiedener Sanktionen. Einer Sanktion wird eine um so rückfallhemmendere Wirkung zugeschrieben, je geringer der prozentuale Anteil wiederverurteilter Personen ist.

Folglich haben Sanktionen mit gleichen Wiederverurteilungsraten dieselbe Wirkung. Zur Bildung möglichst homogener Gruppen, und um den Einfluss anderer Delikte auf die Sanktionen möglichst auszuschalten, haben wir uns zur Untersuchung der Sanktionswirkungen auf jene Personen beschränkt, die ausschließlich wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verurteilt wurden.

Nach einer ersten Verurteilung beträgt die spezifische Wiederverurteilungsrate 17 % für jene Personen, die ausschließlich eine Geldbuße erhalten haben, 23 % für jene, gegen die eine bedingte Freiheitsstrafe und 31 % für jene, gegen die eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde¹⁷. Bei der zweiten Verurteilung (erste Wiederverurteilung) beläuft sich die Wiederverurteilungsrate auf 27 % für die Personen mit einer bedingten Freiheitsstrafe und auf 29 % für die Personen mit einer unbedingten Freiheitsstrafe¹⁸.

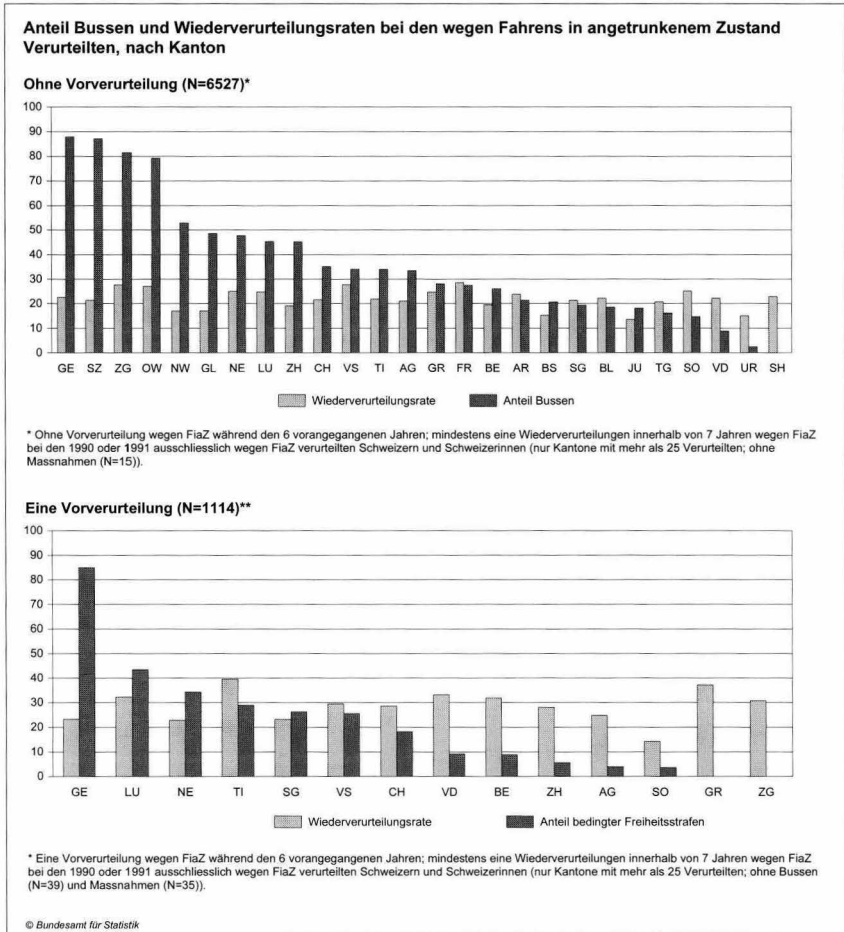
Diese statistisch signifikante Differenz zwischen den Wiederverurteilungsraten der verschiedenen Sanktionen bei gegen erstmals Verurteilten könnte auf den ersten Blick vermuten lassen, dass ausschließlich aus Bußen bestehende Strafen eine stärkere Präventivwirkung haben als Freiheitsstrafen. Da aber die Auswahl jener Personen, die mit einer Buße sanktioniert werden, nicht zufällig geschieht, sondern auch von der richterlichen Prognose abhängig ist, beinhaltet eine einfache Gegenüberstellung der Wiederverurteilungsraten auf

16 Wegen der ungenügenden Anzahl Beobachtungen ($N < 25$) wurden folgende Werte nicht ermittelt: die Strafdauer bei den Verurteilungen mit einer bedingten Freiheitsstrafe und die Höhe der Bußen in jenen Fällen, die nur mit einer Buße sanktioniert wurden.

17 Ohne Vorverurteilung: Chi2 (Sanktionsart x Wiederverurteilung)=54.0104, $df=2$, $p < 0.000.1$

18 Eine Vorverurteilung: Chi2 (Sanktionsart x Wiederverurteilung)=0.2391, $df=1$, $p=0.6249$.

Individualebene auch das Ergebnis der richterlichen Selektion. Deshalb wird der Sanktionsvergleich auf aggregierter Ebene durchgeführt.



Die Kantone unterscheiden sich deutlich in ihrer Sanktionspraxis. Bei den Erstverurteilungen variiert der Anteil der reinen Bußen zwischen 0 % und 88 % (die übrigen Prozente stehen für bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafen). Bei einer zweiten Verurteilung bewegt sich der Anteil der mildesten Strafe (d.h. eine bedingte Freiheitsstrafe im Gegensatz zu einer unbedingten Strafe) zwischen 0 % und 85 %. Es kann jedoch ausgeschlossen werden, dass es in einem Kanton nur gute und in einem anderen nur schlechte Pro-

gnosen gibt; vielmehr widerspiegeln sich hier die spezifischen Sanktionsstile der Kantone.

Die grafischen Darstellungen der Sanktionsstile der Kantone und der entsprechenden Wiederverurteilungen zeigen, dass kein statistischer Zusammenhang zwischen den kantonalen Sanktionspraktiken und den Wiederverurteilungsraten besteht. „Mildere Kantone“ (tendenziell eher nur Buße bei der ersten Verurteilung und eine bedingte Freiheitsstrafe bei der Wiederverurteilung) weisen keine höheren Wiederverurteilungsraten auf als „härtere Kantone“ (eher bedingte Freiheitsstrafe bei der ersten Verurteilung und unbedingte Freiheitsstrafe bei der Zweiten).

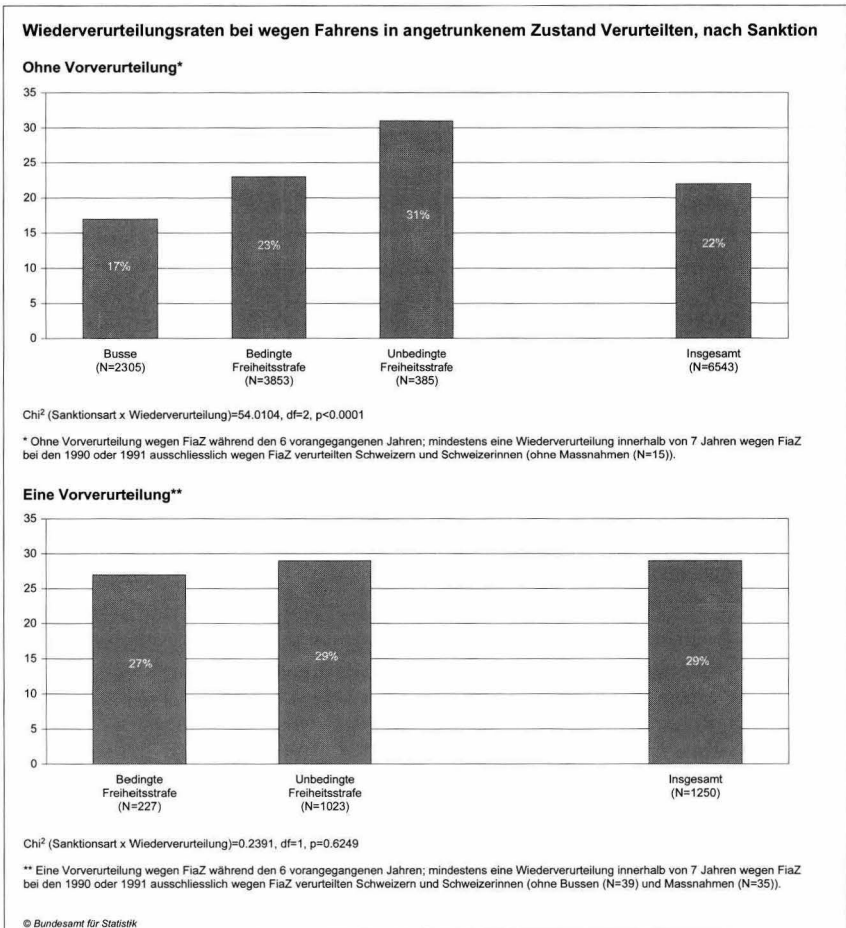
Zur Veranschaulichung der Unabhängigkeit zwischen den kantonalen Sanktionspraktiken und den Wiederverurteilungsraten wurden die Kantone in drei Gruppen mit verschiedenen Sanktionstypen eingeteilt¹⁹. Die Wiederverurteilungsraten dieser Gruppen (unterschiedlicher „Politiken“) weichen statistisch nicht signifikant voneinander ab. Mit anderen Worten finden sich in den milderen Kantonen weder mehr noch weniger Wiederverurteilungen als in den härteren Kantonen; dies gilt sowohl für die erste²⁰ als auch für die zweite Verurteilung²¹. Diese Ergebnisse stützen die These, wonach nicht die Härte einer Strafe über deren präventive Wirkung entscheidet, sondern die Gewissheit der Täterinnen und Täter, auf frischer Tat ertappt zu werden.

19 Ohne Vorverurteilung: Kantone mit 2/3 oder höherem Anteil Bußen wurden als «mildere Kantone» bezeichnet, Kantone mit Bußenanteilen zwischen 1/3 und 2/3 als «Mittelfeld» und die übrigen als «härtere Kantone».

Eine Vorverurteilung: Kantone mit 30 % oder höherem Anteil bedingter Freiheitsstrafen wurden als «mildere Kantone» bezeichnet, Kantone mit einem Anteil bedingter Freiheitsstrafen zwischen 10 % und 30 % als «Mittelfeld» und die übrigen als «härtere Kantone».

20 Ohne Vorverurteilung: χ^2 (Sanktionsstil x Wiederverurteilung)=1.5800, $df=2$, $p=0.4539$.

21 Eine Vorverurteilung: χ^2 (Sanktionsstil x Wiederverurteilung)=0.2391, $df=1$, $p=0.6249$.



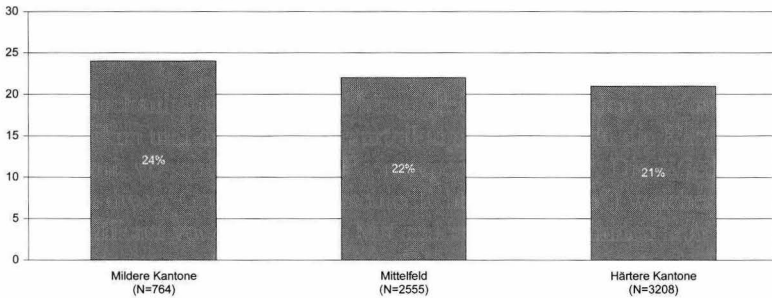
Daraus folgt, dass die subjektive Wahrscheinlichkeit, kontrolliert zu werden, erhöht werden müsste. Eine telefonische Umfrage bei einer repräsentativen Stichprobe der Wohnbevölkerung in der Schweiz hat eine sehr kleine objektive Kontrollwahrscheinlichkeit ergeben. So mussten weniger als 2 % der interviewten Fahrzeuglenkenden laut eigenen Angaben im Jahr 2000 mindestens einmal in ein Alkoholestgerät pusten²². Zurzeit sind Blutalkoholkontrollen ohne Anzeichen von Angetrunkenheit in der Schweiz noch verboten.

²² Ergebnisse noch nicht veröffentlicht.

Dieses Verbot wird Anfang 2005 aufgehoben. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Blutalkoholgrenzwert von 0.8 auf 0.5 Promille gesenkt. Erst in einigen Jahren wird sich zeigen, ob diese neuen Bestimmungen einen merklichen Einfluss auf die Rückfallraten und das Fahren in angetrunkenem Zustand an sich haben werden.

Wiederverteilungsraten bei wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand Verurteilten, nach kantonaler Praxis

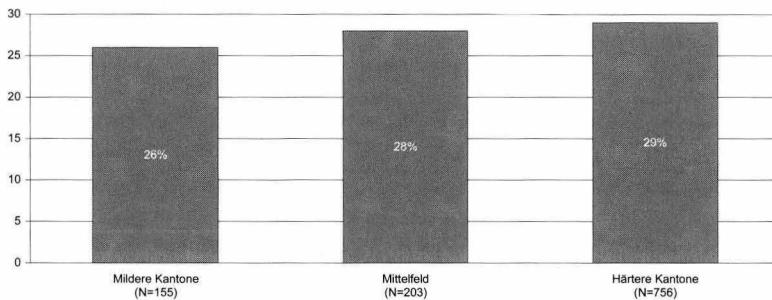
Ohne Vorverurteilung (N=6527)*



χ^2 (Sanktionsstil x Wiederverurteilung)=1.9836, df=2, p=0.3709

* Kantone mit 2/3 oder höherem Anteil Bussen wurden als «Mildere Kantone» bezeichnet, Kantone mit Bussenanteilen zwischen 1/3 und 2/3 als «Mittelfeld» und die übrigen als «Härtere Kantone». Ohne Vorverurteilung wegen FiaZ während den 6 vorangegangenen Jahren; mindestens eine Wiederverurteilung innerhalb von 7 Jahren wegen FiaZ bei den 1990 oder 1991 ausschliesslich wegen FiaZ verurteilten Schweizern und Schweizerinnen (nur Kantone mit mehr als 25 Verurteilten; ohne Massnahmen (N=15)).

Eine Vorverurteilung (N=1114)**



χ^2 (Sanktionsstil x Wiederverurteilung)=1.5800, df=2, p=0.4539

** Kantone mit 30% oder höherem Anteil bedingter Freiheitsstrafen wurden als «Mildere Kantone» bezeichnet, Kantone mit einem Anteil bedingter Freiheitsstrafen zwischen 10% und 30% als «Mittelfeld» und die übrigen als «Härtere Kantone». Ohne Vorverurteilung wegen FiaZ während den 6 vorangegangenen Jahren; mindestens eine Wiederverurteilung innerhalb von 7 Jahren wegen FiaZ bei den 1990 oder 1991 ausschliesslich wegen FiaZ verurteilten Schweizern und Schweizerinnen (nur Kantone mit mehr als 25 Verurteilten; ohne Bussen (N=39) und Massnahmen (N=35)).

Verzeichnis der Autoren

Albrecht, Hans-Jörg, Prof. Dr., Direktor des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg im Breisgau

Blath, Richard, Dr., Ministerialrat, Bundesministerium der Justiz, Postfach 2040, 53010 Bonn

Brings, Stefan, Regierungsdirektor, Statistisches Bundesamt, Rechtspflegestatistik, 65180 Wiesbaden

Egg, Rudolf, Prof. Dr., Direktor der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden

Gottmann, Willi, Generalbundesanwaltschaft - Dienststelle Bundeszentralregister, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

Harrendorf, Stefan, wiss. Ang., Abteilung Kriminologie, Juristische Fakultät, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen

Heinz, Wolfgang, Prof. Dr., Universität Konstanz, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht, Postfach 5560 D119, 78434 Konstanz

Hofer, Hanns von, Prof. Dr., Institut für Kriminologie, Universität Stockholm, S - 10691 Stockholm, Schweden

Hohmann-Fricke, Sabine, wiss. Ang., Abteilung Kriminologie, Juristische Fakultät, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen

Jehle, Jörg-Martin, Prof. Dr., Abteilung Kriminologie, Juristische Fakultät, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen

Kirchner, Martin, ehemals Abteilung Kriminologie, Juristische Fakultät, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen

Pilgram, Arno, Dr., Leiter des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Museumstr. 5/12, A - 1070 Wien

Spiess, Gerhard, wiss. Ang., Universität Konstanz, Juristische Fakultät, Postfach 5560 D 119, 78434 Konstanz

Storz, Renate, Adjunktin beim Bundesamt für Statistik der Schweiz, Sektion Rechtspflege, Espace de l'Europe 10, CH - 2010 Neuchâtel

Sutterer, Peter, Kriminologische Forschungsgruppe, Bayerisches Landeskriminalamt, Maillingerstr. 15, Orleanderstr. 34C, 80636 München

Vaucher, Steve, Bundesamt für Statistik der Schweiz, Sektion Rechtspflege, Espace de l'Europe 10, CH - 2010 Neuchâtel

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, sind seit 1998 erschienen:*

(Bestellungen direkt – Kaufpreis zzgl. Portokosten – oder über den Buchhandel)

Bereits vergriffene Publikationen sind in dieser Liste nicht enthalten

Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)

Band 26: Kurze, Martin: *Soziale Arbeit und Straffjustiz. Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht.* 1999.

ISBN 3-926371-42-0

€ 24,00

Band 27: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Sexueller Mißbrauch von Kindern: Täter und Opfer.*

1999. ISBN 3-926371-44-7

€ 17,50

Band 29: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Folgerungen aus den Gesetzesänderungen.* 2000. ISBN 3-926371-48-X

€ 19,00

Band 30: Egg, Rudolf & Geisler, Claudius (Hrsg.): *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität.* 2000. ISBN 3-926371-49-8

€ 21,00

Band 31: Geisler, Claudius (Hrsg.): *Verdeckte Ermittler und V-Personen im Strafverfahren.* 2001. ISBN 3-926371-50-1

€ 16,00

Band 32: Nowara, Sabine: *Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren.* 2001.

ISBN 3-926371-51-X

€ 14,00

Band 33: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte.* 2001. ISBN 3-926371-52-8

€ 21,00

Band 34: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte.* 2002. ISBN 3-926371-53-6

€ 21,00

Band 35: Bieschke, Volker & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Strafvollzug im Wandel: Neue Wege in Ost- und Westdeutschland.* 2001. ISBN 3-926371-54-4

€ 19,00

Band 36: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Tötungsdelikte: mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung.* 2002. ISBN 3-926371-55-2

€ 19,00

Band 37: Minthe, Eric (Hrsg.): *Illegale Migration und Schleusungskriminalität.* 2002. ISBN 3-926371-56-0

€ 15,00

Band 38: Elz, Jutta & Fröhlich, Almut: *Sexualstraftäter in der DDR: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung.* 2002. ISBN 3-926371-57-9

€ 19,00

* Verzeichnis aller Publikationen seit 1986 siehe unter <http://www.krimz.de>

- Band 39: Minthe, Eric: *Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl: Begleitforschung eines Modellversuchs in Nürnberg*. 2003. ISBN 3-926371-59-5 € 15,00
- Band 40: Egg, Rudolf & Minthe, Eric (Hrsg.): *Opfer von Straftaten: Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte*. 2003. ISBN 3-926371-60-9 € 21,00
- Band 41: Elz, Jutta: *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende*. 2003. ISBN 3-926371-61-7 € 18,00
- Band 42: 2003. Minthe, Eric (Hrsg.): *Neues in der Kriminalpolitik: Konzepte, Modelle, Evaluation*. 2003. ISBN 3-926371-62-5 € 21,00
- Band 43: Elz, Jutta; Jehle, Jörg-Martin; Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.): *Exhibitionisten: Täter, Taten, Rückfall*. 2004. ISBN 3-926371-63-3 € 19,00
- Band 44: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug: Konzepte und Erfahrungen*. 2004. ISBN 3-926371-65-X € 25,00

Schriftenreihe „Berichte · Materialien · Arbeitspapiere“ (B · M · A)

- Heft 14: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1998 · Folge 8. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1998. ISBN 3-926371-38-2 € 15,00
- Heft 16: Kurze, Martin & Feuerhelm, Wolfgang: *Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation: Die Erprobung der Bewährungs- und Gerichtshilfe für den Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt*. 1999. ISBN 3-926371-46-3 € 14,00
- Heft 17: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1999 · Folge 9. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1999. ISBN 3-926371-47-1 € 15,00
- Heft 18: Sohn, Werner (Hrsg.): *Partnerschaft für Prävention: Aus der Arbeit des Europarats*. 2003. ISBN 3-926371-58-1 € 15,00

Sonstige Monographien aus der Arbeit der KrimZ

- Rautenberg, Marcus: *Zusammenhänge zwischen Devianzbereitschaft, kriminellem Verhalten und Drogenmißbrauch. Eine Expertise der Kriminologischen Zentralstelle e.V.* (Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit) Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit; Band 103. 1998. - ISBN 3-7890-5442-9
- Kröniger, Silke (Bearb.): *Sozialtherapie im Strafvollzug 2004: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.3.2004*
- Sohn, Werner (Bearb.): *Will they do it again? Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter – Zwischenresultate einer Sekundär-analyse*. 2004. - ISBN 3-926371-64-1 € 8,00

Rückfall gehört zu den zentralen Kategorien der Kriminologie, Strafrechtspraxis und Kriminalpolitik. Gerade in den letzten Jahren hat sich die Fachöffentlichkeit, aber auch die breite Öffentlichkeit wieder verstärkt mit Rückfallfragen befasst. So waren rückfällige Sexualstraftäter Auslöser für eine Kriminalpolitik, die den Sicherungsgedanken verstärkt zur Geltung bringt. Automatische Strafschärfungen bei Wiederholungstaten führen in den USA zu überfüllten Gefängnissen (nach dem Motto: „three strikes and you are out“). Auch die Kriminologie beschäftigt sich wieder zunehmend mit Mehrfachauffälligen oder Intensivtätern bzw. ganz generell mit kriminellen Karrieren.

Der vorliegende Band befasst sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit Ansätzen, Methoden und Erkenntnismöglichkeiten der Rückfallforschung. Im Zentrum steht die Auseinandersetzung mit der neuen Rückfallstatistik, die erstmals Aussagen über alle strafrechtlich Sanktionierten in Deutschland trifft. Den Abschluss des Bandes bildet ein internationaler Vergleich rückfallstatistischer Untersuchungen.

ISBN 3-926371-66-8

€ 23,—